



DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE *JAHRESBERICHT 2002*



<http://www.euro-ombudsman.eu.int>

DE

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE *JAHRESBERICHT 2002*



Straßburg, den 10. Februar 2003

*Herrn
Pat Cox
Präsident
Europäisches Parlament
rue Wiertz
B - 1047 Brüssel*

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2002 vor.

Mit freundlichen Grüßen



*Jacob SÖDERMAN
Bürgerbeauftragter der Europäischen Union*

1	VORWORT	11
2	BESCHWERDEN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	17
2.1	DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	17
2.2	DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	18
2.2.1	“Misstand in der Verwaltungstätigkeit”	19
2.2.2	Kodex für gute Verwaltungspraxis	19
2.3	ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN	20
2.4	GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN	22
2.5	ANALYSE DER BESCHWERDEN	23
2.6	VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN	24
2.7	DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	25
2.7.1	Anhörung von Zeugen	25
2.7.2	Akteneinsicht	25
2.7.3	Klärung der Untersuchungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten	26
2.8	DIE UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND IHRE ERGEBNISSE	27
3	ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG	31
3.1	FÄLLE, IN DENEN KEINE MISSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN	31
3.1.1	Europäische Kommission	31
	NUTS-KLASSIFIKATION DER ISLE OF WIGHT (VEREINIGTES KÖNIGREICH)	31
	AKADEMISCHER GRAD ALS VORAUSSETZUNG FÜR TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNG	38
3.1.2	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	41
	FEHLENDE SPRACHFASSUNGEN DER URTEILE AUF DER WEBSITE DES GERICHTSHOFS	41
3.1.3	Europäische Investitionsbank	44
	VORWURF DER SCHIKANE AM ARBEITSPLATZ UND DER RECHTSVERWEIGERUNG	44
3.1.4	Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften	48
	VORWURF MISSBRÄUHLICHER PREISE FÜR CD-ROM-AUSGABE DES AMTSBLATTES	48
3.1.5	Europol	52
	ZUGANG ZU EUROPOL-DOKUMENTEN	52
3.2	DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE	55
3.2.1	Europäische Kommission	55
	VERWEIGERUNG DER KOSTENERSTATTUNG FÜR LEONARDO-PROJEKT - AUSLEGUNG VON VERTRAGSKLAUSELN	55
	KOMMISSION ERKLÄRT SICH ZUR ENTSCHÄDIGUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS FÜR EIN VOM EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS FINANZIERTES EINGESTELLTES PROJEKT BEREIT	59
	VORWURF DER DISKRIMINIERUNG UND UNFAIRNESS WEGEN FEHLENDER GRIECHISCHER COMPUTERFONTS BEI EINEM AUSWAHLVERFAHREN	64
	BEARBEITUNG EINER BEWERBUNG BEI AUSWAHLVERFAHREN	68
	EUROPÄISCHE KOMMISSION ERKLÄRT AUSWAHLVERFAHREN FÜR FORSCHUNGSPERSONAL FÜR UNGÜLTIG	70

KOMMISSION BIETET KEINE UNBEZAHLTEN PRAKTIKA MEHR AN	72
ANGEBLICHE UNTERLASSUNG DER ZAHLUNG DER LETZTEN RATE EINER ZUSCHUSSZAHLUNG IN VEREINBARTER HÖHE	73
KOMMISSION ERKLÄRT SICH ZU VERTRAGSÄNDERUNG BEREIT, UM ALLE KOSTEN EINES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGEN	77
ZAHLUNG VON BESTATTUNGSKOSTEN	77
3.2.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	80
ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN FÜR STELLENBEWERBER	80
3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN	81
3.3.1 Europäisches Parlament	81
VERÖFFENTLICHUNG EINER ERWIDERUNG AUF EINEN BERICHT DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER SACHVERSTÄNDIGER	81
3.3.2 Europäische Kommission	87
KOMMISSION AKZEPTIERT VORSCHLAG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN FÜR EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG BEI EINER VERGÜTUNGSFORDERUNG	87
EUROPÄISCHE KOMMISSION NIMMT BESCHLUSS ÜBER KÜRZUNG EINES ZUSCHUSSES ZURÜCK	95
UMWANDLUNG EINES ECIP-DARLEHENS IN EINEN ZUSCHUSS	99
VORWURF DER NICHTGEWÄHRUNG DER SONDERVERGÜTUNG FÜR ZAHLSTELLENVERWALTER	103
3.4 MIT EINER KRITISCHEN BEMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	108
3.4.1 Europäische Kommission	108
ANWENDUNG DER RICHTLINIE 85/337/EWG	108
NICHTVERGÜTUNG ERBRACHTER LEISTUNGEN	116
UNTERLASSENER AUSSCHLUSS VON BIETERN BEI AUSSCHREIBUNG	124
VORWURF VON VERFAHRENSFEHLERN BEI INTERNEM AUSWAHLVERFAHREN	133
UNTERLASSENE ZAHLUNG EINER RECHNUNG DURCH BÜRO FÜR TECHNISCHE HILFE VERANTWORTLICHKEIT DER KOMMISSION	141
VERABSCHIEDUNG EINER ENTSCHEIDUNG OHNE VORHERIGE KONSULTATION DES BETROFFENEN PERSONALS	148
VERGABE EINES TACIS-VERTRAGS	152
STIPENDIUM DER KOMMISSION FÜR IN JAPAN TÄTIGEN EU-WISSENSCHAFTLER	161
BILDUNG EINER RÜCKLAGE	165
UNTERLASSENE ZUSCHUSSZAHLUNG	171
NICHTBEANTWORTUNG DES SCHREIBENS EINES BÜRGERS IN VERFAHREN NACH ARTIKEL 226	176
EINSTELLUNG EINES AUF ARTIKEL 226 BERUHENDEN UMWELTBESCHWERDEVERFAHRENS – VORWURF DER NICHT-BEGRÜNDUNG UND DER NICHTBERÜCKSICHTIGUNG EINES BERICHTES EINES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	180
3.4.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	186
UNTERLASSENE BEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 90 BEZÜGLICH EINER WIEDEREINRICHTUNGS-BEIHILFE	186
3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE	192
3.5.1 Europäisches Parlament	192
EUROPÄISCHES PARLAMENT WILL EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE BEAMTE ÜBERPRÜFEN	192
3.5.2 Europäische Kommission	197
FINANZIELLE REGELUNG NACH EINSTELLUNG EINES PROJEKTS IN NIGERIA	197
KOMMISSION FÜHRT ERNEUTE VOR-ORT-KONTROLLE DURCH, UM IHRE ENTSCHEIDUNGEN ZUR GENEHMIGUNG DER EINFUHR VON RENTIERFLEISCH-IMPORTEN ZU ÜBERPRÜFEN	202
VERWEIGERUNG DES ZUGANGS DER ÖFFENTLICHKEIT ZU INFORMATIONSENTWÄRTEN DER KOMMISSION FÜR SITZUNGEN DES TRANSATLANTIC BUSINESS DIALOGUE	208
3.5.3 Europäische Kommission und Europäisches Parlament	210
GEPLANTE EINRICHTUNG EINES NEUEN INTERINSTITUTIONELLEN ZAHLUNGSSYSTEMS DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE KOMMISSION	210

3.6	NACH EINEM SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE	213
	VORSCHLAG FÜR DIE ANNAHME EINES EUROPÄISCHEN KODEX FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	213
	KOMMISSION BEENDET GESCHLECHTSBEDINGTE DISKRIMINIERUNG VON ABGEORDNETEN NATIONALEN SACHVERSTÄNDIGEN	214
	PARLAMENT UNTERSTÜTZT ANSICHTEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ZUM DOKUMENTENZUGANG	215
3.7	UNTERSUCHUNGEN AUS EIGENER INITIATIVE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	216
3.7.1	Europäische Kommission	216
	FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG BEI BEAMTEN DER KOMMISSION	216
	ELTERNURLAUB FÜR EU-BEAMTE	221
3.7.2	Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	225
	INITIATIVUNTERSUCHUNG ZUM SPRACHGEBRAUCH DES CEDEFOP BEI DER STELLUNGNAHME ZU BESCHWERDEN	225
3.7.3	Alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen sowie dezentralen Einrichtungen	229
	INITIATIVUNTERSUCHUNG ZU ALTERSGRENZEN	229
3.8	SONDERBERICHTE AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	236
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES	236
	VERÖFFENTLICHUNG DER NAMEN DER KANDIDATEN, DIE ERFOLGREICH AN AUSWAHLVERFAHREN TEILGENOMMEN HABEN	237
3.9	ANFRAGE EINES REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	237
	VERWALTUNG VON GEMEINSCHAFTSMITTELN IN DER LOMBARDEI (ITALIEN)	237
4	BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	241
4.1	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	241
4.2	DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION	244
4.3	DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION	244
4.4	DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	244
4.5	DER EUROPÄISCHE KONVENT	244
4.6	DAS EUROPÄISCHE AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	245
5	BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN	249
5.1	BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN UND REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	249
5.2	DAS VERBINDUNGSNETZ	249
5.3	BEZIEHUNGEN ZU LOKALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	250
5.4	BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRIITSWILLIGEN LÄNDERN	250

6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	255
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	255
6.2	KONFERENZEN UND TAGUNGEN	258
6.3	SONSTIGE EREIGNISSE	272
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	277
6.5	KOMMUNIKATION VIA INTERNET	281
7	ANHANG	283
A	STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ARBEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	285
B	DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	291
C	PERSONAL	293
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	296

1 VORWORT

Eine 2002 im Rahmen des Eurobarometers durchgeführte Meinungsumfrage sollte Aufschluss darüber geben, wie gut die Bürger Europas über ihre Rechte Bescheid wissen. Den Befragten wurden Aussagen über ihre Rechte als Bürger der Europäischen Union vorgelegt, die als richtig oder falsch zu bewerten waren. Den größten Bekanntheitsgrad hatte das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, dicht gefolgt vom Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten, das 87 % der Bürger Europas als ein ihnen zustehendes Recht erkannten. In Irland lag der Anteil sogar bei 96 %, in Spanien bei 92 %. Wesentlich geringer war der Informationsstand über das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat an Kommunalwahlen oder Wahlen zum Europäischen Parlament zu beteiligen.

Das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten nahm seine Arbeit am 1. September 1995 auf. Noch im gleichen Jahr gingen bei uns 298 Beschwerden ein, im Folgejahr dann 842. Im Jahre 2002 waren es über 2200 Beschwerden. Diese Entwicklung belegt, dass sich die Bevölkerung zunehmend der Möglichkeiten bewusst ist, die der Europäische Bürgerbeauftragte bietet. In erster Linie ist dies ein Ergebnis unserer Bemühungen, die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten stärker bekannt zu machen.

Auf Tuchfühlung zum Bürger

Das Jahr 2002 war durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit gekennzeichnet. Wir veröffentlichten im Schnitt alle zehn Tage eine Presseerklärung zu einer breiten Palette von Themen, die von der Meinungsfreiheit bis zum Beitrag des Bürgerbeauftragten zum Europäischen Konvent reichten. Im Juni sandten wir die Informationsbroschüre des Bürgerbeauftragten an etwa 10 000 Einrichtungen, die sich mit EU-Angelegenheiten befassen, und im Dezember gingen 20 000 Exemplare des vom Bürgerbeauftragten herausgegebenen Ratgebers für Bürger an wichtige Informationszentren in der EU. Ich habe die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten auf Seminaren, Konferenzen und Tagungen in ganz Europa dargelegt – von Lissabon bis Luxemburg und von Cardiff bis Kopenhagen. Das Büro des Bürgerbeauftragten beteiligte sich an den Tagen der offenen Tür, die das Parlament in Brüssel und Straßburg durchführte und die über 60 000 Besucher anzogen.

Für einen Bürgerbeauftragten mit dreißig Mitarbeitern ist es schwierig, die Bürger überall in der Union zu erreichen. Deshalb setzen wir zunehmend auf die Verbreitung durch das Internet. Wir haben unser Angebot um Informationen in den 12 Sprachen der EU-Beitrittskandidaten erweitert. Auf keine andere Ombudsmann-Website in Europa wird so häufig verwiesen wie auf die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten, woraus sich die ständig steigende Zahl der Seitenabrufe erklärt. Unsere Präsenz im Internet sorgt nicht nur für einen höheren Bekanntheitsgrad, sondern erleichtert den Bürgern auch das Beschwerdeverfahren. Im Laufe des Jahres 2002 entschlossen sich immer mehr Menschen dazu, das elektronische Beschwerdeformular zu verwenden. Seit September 2002 sind über 50 % aller Beschwerden über das Internet eingereicht worden.

In einigen Mitgliedstaaten bleibt noch viel zu tun. Wir müssen aber behutsam vorgehen. Es wäre unangebracht, so laut die Werbetrommel zu rühren, dass die Bürger schon früh mit dem Gedanken an den Europäischen Bürgerbeauftragten aufwachen. Vielmehr muss sich die Informationskampagne auf jene Bürger, Organisationen und Unternehmen konzentrieren, die mit der EU und ihrer Verwaltung zu tun haben. Dabei muss vor allem deutlich gemacht werden, dass Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sinnvoll sind, was ja die Bemühungen der Organe und Institutionen um eine bessere Verwaltung eindeutig belegen.

Bisherige Bilanz

Für einen Bürgerbeauftragten geht es darum, den Bürgern zu ihrem Recht oder zumindest zu einer präzisen Erklärung zu verhelfen bzw. nützliche Ratschläge zu erteilen.

Im Verlauf von 7 Jahren sind beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten über 11 000 Beschwerden eingegangen, von denen etwa 70 % nicht in seine Zuständigkeit fielen – vielfach handelte es sich dabei um Beschwerden über die öffentliche Verwaltung einzelner Mitgliedstaaten, die mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zusammenhingen. In über 5000 Fällen wurden die Beschwerden an eine zuständige Stelle weitergeleitet oder erhielten die Bürger Hinweise, an welche Stelle sie sich wenden können.

Es wurden nahezu 1500 Untersuchungen eingeleitet, darunter 19 aus eigener Initiative. In über 500 Fällen klärte die jeweils betroffene Institution die Angelegenheit zugunsten der Bürger. In mehr als 200 Fällen machte der Bürgerbeauftragte eine kritische Bemerkung, um künftig bei ähnlich gelagerten Sachverhalten für eine bessere Verwaltungstätigkeit zu sorgen. Einvernehmliche Regelungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte kommen zunehmend zum Einsatz und haben jetzt einen Gesamtumfang von etwa 50 Fällen. Die Vorschläge des Bürgerbeauftragten wurden lediglich in einigen wenigen Fällen von den Institutionen abgelehnt.

In etwa 700 Fällen stellte der Bürgerbeauftragte nach Abschluss einer Untersuchung fest, dass kein Missstand vorlag. Öffentliche Verwaltungen müssen nun einmal häufig Entscheidungen treffen, die nicht allen Beteiligten gefallen. Wenn kein Missstand festgestellt wird, so ist dies für den Beschwerdeführer nicht immer ein negatives Ergebnis, erhält er doch zumindest eine umfassende Erläuterung des Sachverhalts.

Die genannten Zahlen mögen gemessen an der Bevölkerungszahl unseres Kontinents klein anmuten, doch sollte man bedenken, dass jeder einzelne Fall eine präventive Wirkung entfaltet und die Voraussetzungen dafür schafft, dass in Zukunft tausend Fälle effektiver bearbeitet werden und ein positiveres Ergebnis zeitigen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass das Gericht erster Instanz alljährlich etwa eine gleich große Zahl von Fällen zum Abschluss bringt.

Fortschritte und Probleme

Fortschritte gab es 2002 bei der Erarbeitung von Grundsätzen zur Entschädigung von Bürgern, die dadurch Nachteile erleiden, dass die Verwaltung ihren Verpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt. Die Kommission bewies in dieser Frage eine bürgerfreundliche Einstellung und orientierte sich an den in dieser Hinsicht progressivsten Mitgliedstaaten¹. Auch bei der Umsetzung der EU-Grundrechtecharta kamen wir 2002 gut voran, denn Kommission und Parlament hoben die Altersgrenze für Einstellungen auf, und die Kommission unternahm Schritte gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Außerdem kam es 2002 zur Beilegung eines Vertragsstreits, bei dem es um 1,5 Mio. EUR ging – einer der höchsten Beträge, die je Gegenstand einer Entscheidung des Bürgerbeauftragten waren. Der 2002 in allen Amtssprachen der Union veröffentlichte Ratgeber für Bürger gibt einen Überblick über viele dieser erfreulichen Ergebnisse.

In der Frage einer Rechtsvorschrift zur guten Verwaltung und des Rechts der Beamten auf Freiheit der Meinungsäußerung waren auf EU-Ebene keine vergleichbaren Fortschritte zu verzeichnen. Auf diesen Gebieten besteht zweifellos noch Handlungsbedarf.

Danksagung

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um allen Menschen, mit denen ich in meiner Amtszeit als Bürgerbeauftragter zusammengewesen bin, meinen Dank für die mir entgegengebrachte Unterstützung und das gezeigte Interesse auszusprechen. Insbesondere gilt mein Dank all jenen, mit denen wir in den EU-Organen und -Institutionen zusammengearbeitet haben, all den Bürgern, die sich an uns wendeten, und den Medien, die über unsere Tätigkeit berichteten.

¹ Vgl. das Schreiben des Bürgerbeauftragten an die Kommission vom 16. Oktober 2002 und die Antwort der Kommission vom 16. Dezember 2002 auf der Website des Bürgerbeauftragten (www.euro-ombudsman.eu.int).

Dem Vorsitzenden und all den tätigen Mitgliedern des Petitionsausschusses und des gesamten Parlaments möchte ich für die erteilten Ratschläge und geäußerten Meinungen danken. Anerkennung gebührt des Weiteren meinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und ihre Einsatzbereitschaft.

Es ist wohl ein wenig gewagt, einzelne Personen besonders hervorzuheben, wenn man so vielen Menschen zu Dank verpflichtet ist. Dennoch möchte in aller Öffentlichkeit erklären, dass die offene, faire und konsequente Arbeitsweise der beiden für die Kontakte zum Bürgerbeauftragten zuständigen Kommissionsmitglieder – zunächst Anita Gradin und dann Loyola de Palacio – beim Aufbau des Büros und der Ausgestaltung seiner Verfahren eine wertvolle Stütze darstellte. Nach meiner Ansicht haben sie und ihre Mitarbeiter den Bürgern Europas bemerkenswerte Dienste geleistet.

Wenn die Institutionen mit Beschwerden und Beschwerdeführern zu tun haben, so bedeutet dies vielfach zusätzliche Arbeit und kann zu Missstimmungen führen. Zugleich ergibt sich aber die Möglichkeit, den Sachverhalt gründlich zu untersuchen. Wenn alles korrekt zugeht, kann man dies darlegen und erläutern. Wenn etwas nicht in Ordnung war, lässt sich die Angelegenheit bereinigen, können bessere Ratschläge erteilt und bessere Verfahren konzipiert bzw. Maßnahmen zur Beseitigung von Personalmangel getroffen werden. Letztendlich sind Beschwerden ein Ausdruck der Demokratie und somit für jede Verwaltung und ihre Fortentwicklung von Nutzen.

Zukunftswünsche

Ich habe die EU-Verwaltung einmal mit einer Burg verglichen, die umgebaut und geöffnet werden sollte. Innerhalb der Burg haben zahlreiche Umbauten stattgefunden. Es ist jetzt mehr Licht in den Fenstern zu sehen, aber wir warten noch immer darauf, dass sich die Burg öffnet und eine moderne Verwaltung entsteht.

Warum ist das so? Nach meiner Meinung liegt es weniger am schlechten Willen als an althergebrachten Traditionen und eingefahrenen Arbeitsweisen. Hoffentlich werden eines Tages alle maßgeblichen Akteure in der Europäischen Union erkennen, dass eine offene Verwaltung etwas Erstrebenswertes ist. Die Bürger haben ein Recht auf Informationen und sollten wissen, was in ihrem Namen geschieht. Nur so lässt sich wirklich ihr Vertrauen gewinnen.

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg beim Aufbau eines Europas der Bürger.

Jacob Söderman

2 BESCHWERDEN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die wichtigste Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten ist es, Missständen in der Verwaltungstätigkeit von Organen und Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, nachzugehen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich über Beschwerden von Unionsbürgern aufmerksam. Darüber hinaus kann er von sich aus Untersuchungen vornehmen.

Jeder Bürger der Union beziehungsweise jeder Nichtunionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kann den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde befasen. Unternehmen, Vereinigungen oder sonstige juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union können ebenfalls Beschwerde einreichen. Beschwerden an den Bürgerbeauftragten können entweder direkt oder aber über ein Mitglied des Europäischen Parlaments vorgebracht werden.

Beschwerden an den Bürgerbeauftragten werden öffentlich behandelt, sofern der Beschwerdeführer nicht um vertrauliche Behandlung nachgesucht hat. Wichtig ist hierbei, dass die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten so offen und transparent wie nur irgend möglich erfolgen sollte, damit die Bürger der Union seine Arbeit einerseits nachvollziehen und begreifen können und andererseits ein gutes Beispiel für andere gegeben wird.

Im Jahre 2002 war der Bürgerbeauftragte mit 2511 Fällen befasst. Bei 2211 von ihnen handelte es sich um neue Beschwerden, die im Jahr 2002 eingingen. 2041 kamen direkt von Einzelpersonen, 87 von Vereinigungen und 70 von Unternehmen. 7 Beschwerden wurden von Mitgliedern des Europäischen Parlaments übermittelt. 298 Fälle waren Überhänge aus dem Jahr 2001. Darüber hinaus leitete der Bürgerbeauftragte 2 Untersuchungen aus eigener Initiative in die Wege.

Wie bereits im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1995 festgestellt wurde, besteht eine Übereinkunft zwischen dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und dem Bürgerbeauftragten über die gegenseitige Weiterleitung von Beschwerden und Petitionen, sofern dies angezeigt ist. Im Jahre 2002 wurden 12 Beschwerden mit Zustimmung des Beschwerdeführers an das Europäische Parlament weitergeleitet, um dort als Petition behandelt zu werden. In 215 Fällen empfahl der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführern, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten (siehe Anhang A, Statistische Angaben).

2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erfolgt gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem Statut des Bürgerbeauftragten² und den Durchführungsbestimmungen, die durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen wurden. Der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen sowie des Statuts des Bürgerbeauftragten wurde in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) veröffentlicht. Darüber hinaus sind alle Texte im Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

Gegenstand der Durchführungsbestimmungen ist die interne Arbeitsweise des Büros des Bürgerbeauftragten. Damit dieses Dokument für den Bürger verständlich und von Nutzen ist, umfasst es allerdings auch Material, das sich auf andere Organe und Institutionen bezieht und bereits im Statut des Bürgerbeauftragten enthalten ist.

Auf Grund der Erfahrungen mit den Arbeitsabläufen im Büro des Bürgerbeauftragten erließ der Bürgerbeauftragte am 8. Juli 2002 neue Durchführungsbestimmungen, die am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Die neuen Durchführungsbestimmungen sind in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar. Die entsprechende Mitteilung wurde im Amtsblatt vom 19. Oktober 2002 (ABl. C 252, S. 24) veröffentlicht.

² Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr³ hat der Bürgerbeauftragte zur Ausführung der in Artikel 24 der Verordnung Nr. 45/2001 festgelegten Aufgaben einen Datenschutzbeauftragten ernannt und Durchführungsbestimmungen zu den Aufgaben, Pflichten und Befugnissen des Datenschutzbeauftragten erlassen. Sowohl der Beschluss über die Ernennung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten als auch die Durchführungsbestimmungen sind auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar. Die entsprechende Mitteilung wurde im Amtsblatt vom 19. Oktober 2002 (ABl. C 252, S. 24) veröffentlicht.

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUF- TRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert und ihr Eingang bestätigt. Im Bestätigungsschreiben wird der Beschwerdeführer über das Verfahren der Prüfung seiner Beschwerde unterrichtet. Außerdem werden Name und Telefonnummer des für die Beschwerde zuständigen juristischen Sachbearbeiters mitgeteilt. Sodann wird geprüft, ob die Beschwerde in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt.

Durch das in Artikel 195 des EG-Vertrags verankerte Mandat ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden eines jeden Bürgers der Union sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und der Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse – entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Tätigkeitsbereich, wenn

- 1 der Beschwerdeführer nicht eine Person ist, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen,
- 2 die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft gerichtet ist,
- 3 die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist *oder*
- 4 die Beschwerde keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betrifft.

Beispiel für die Unzulässigkeit einer Beschwerde, weil sie keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betraf

Im März 2002 reichte Frau T. Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Ihre Beschwerde richtete sich gegen den Rat der Europäischen Union und dessen Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs zu und des Einsatzes von Vitaminen und Mineralstoffen.

In Artikel 2 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten ist festgelegt, dass der Bürgerbeauftragte mit Beschwerden über Missstände in der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft befasst werden kann. Der vorliegende Fall konnte nicht als möglicher Missstand in der Verwaltungstätigkeit angesehen werden, da er sich auf die Begründetheit gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bezog. Die Beschwerde wurde aus diesem Grunde zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin wurde über die Entscheidung des Bürgerbeauftragten informiert und ihr wurde empfohlen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Beschwerde 441/2002/ME

³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S.1.

2.2.1 “Misstand in der Verwaltungstätigkeit”

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition dieses Begriffs gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte im Jahresbericht für 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

Ein Misstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Das Europäische Parlament nahm im Laufe des Jahres 1998 eine Entschließung an, in der diese Definition begrüßt wurde.

Im Verlauf des Jahres 1999 gab es einen Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission, aus dem hervorging, dass die Kommission dieser Definition ebenfalls zugestimmt hat.

2.2.2 Kodex für gute Verwaltungspraxis

Die Ursprünge des Kodex

Im November 1998 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative betreffend die Existenz eines Kodex für gute Verwaltungspraxis für Beamte der verschiedenen Organe und Institutionen der Gemeinschaft in deren Beziehungen zur Öffentlichkeit und dessen Zugänglichkeit für die Bürger in die Wege. Er ersuchte 19 Organe und Institutionen der Gemeinschaft um Informationen darüber, ob sie für ihre Beamten und deren Beziehungen zur Öffentlichkeit bereits einen Kodex für gute Verwaltung angenommen hätten beziehungsweise anzunehmen bereit wären.

Am 28. Juli 1999 legte der Bürgerbeauftragte den Entwurf eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in Form von Empfehlungsentwürfen an Kommission, Europäisches Parlament und Rat vor. Ähnliche Empfehlungsentwürfe wurden im September 1999 an die anderen Organe und Institutionen gerichtet.

Das Recht auf eine gute Verwaltung in der Charta der Grundrechte

Am 2. Februar 2000 forderte der Europäische Bürgerbeauftragte in einer öffentlichen Anhörung, die von dem mit der Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beauftragten Konvent organisiert worden war, das Recht auf eine gute Verwaltung müsse als ein Grundrecht in die Charta aufgenommen werden.

Am 7. Dezember 2000 proklamierten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rats in Nizza die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 41 der Charta schreibt das Recht auf eine gute Verwaltung fest.

Auf dem Wege zu einem EU-Verwaltungsrecht

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Annahme eines Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den Organe und Institutionen der Europäischen Union, deren Verwaltungen und Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit befolgen sollten. Die Entschließung des Parlaments zum Kodex basiert auf dem Kodex des Bürgerbeauftragten vom 28. Juli 1999 und einigen Änderungen hierzu, die durch den Berichterstatter des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herrn Roy PERRY, eingeführt worden waren.

Zeitgleich mit der Annahme des Kodex nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in welcher der Europäische Bürgerbeauftragte aufgefordert wurde, den Kodex bei der Untersuchung von Misständen in der Verwaltungstätigkeit anzuwenden, um so das Recht der Bürger auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union umzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte wird folglich die Definition des Misstandes anwenden, um die im Kodex enthaltenen Regelungen und Prinzipien zu berücksichtigen.

Dem Vorschlag von Herrn Jean-Maurice DEHOUSSE, Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, entsprechend, wird die Europäische Kommission in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. September 2001 zum Kodex zudem aufgefordert, einen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen, die den Kodex für gute Verwaltungspraxis auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet.

Die Aufnahme des Kodex in eine Verordnung würde sowohl für die Bürger als auch für die Beamten die Verbindlichkeit seiner Regelungen und Prinzipien verstärken. Artikel 192 des EG-Vertrags gibt dem Europäischen Parlament das Recht, nötigenfalls selbst das legislative Verfahren einzuleiten.

2.3 ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN

Eine Beschwerde, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt, muss weiteren Zulässigkeitskriterien genügen, bevor der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann. Die im Statut des Bürgerbeauftragten festgelegten Kriterien lauten:

- 1 Die Beschwerde muss den Gegenstand der Beschwerde sowie die Person des Beschwerdeführers erkennen lassen (Art. 2.3 des Statuts).
- 2 Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Art. 1.3).
- 3 Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Art. 2.4).
- 4 Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein (Art. 2.4).
- 5 Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Art. 2.8).

Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen den Rechnungshof

Im April 2002 reichte Herr X beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen den Rechnungshof ein.

Der Beschwerdeführer hatte nicht um vertrauliche Behandlung nachgesucht, jedoch beschloss der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen, die Beschwerde als vertraulich zu behandeln, um die Interessen des Beschwerdeführers und die Interessen Dritter zu schützen.

Die Beschwerde umfasste drei Aspekte, die nach Ansicht des Beschwerdeführers miteinander im Zusammenhang standen.

1 Der persönliche Fall des Beschwerdeführers

Der erste Aspekt der Beschwerde betraf die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers. Er machte geltend, er sei vom Rechnungshof wegen seiner Weigerung, einer unangebrachten und möglicherweise gesetzwidrigen Entscheidung seines Abteilungsleiters Folge zu leisten, beleidigt bzw. verleumdet worden.

Aus den zusammen mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen ging hervor, dass der Beschwerdeführer am 4. Dezember 2001 den Generalsekretär des Rechnungshofes um Unterstützung gemäß Artikel 24 des Beamtenstatuts ersucht hatte. Am 21. Februar 2002 wurde das Ersuchen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung zurückgewiesen, nachdem eine Verwaltungsuntersuchung stattgefunden hatte, in deren Rahmen der Beschwerdeführer angehört worden war. Der Beschwerdeführer hatte jedoch offenbar nicht das Verfahren nach Artikel 90 Absatz 2 angewendet, um gegen die abschlägige Entscheidung Beschwerde einzulegen. Der Bürgerbeauftragte informierte daher den Beschwerdeführer, dass er nicht berechtigt sei, diesen Aspekt der Beschwerde zu bearbeiten, sofern und solange nicht alle internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden genutzt wurden, wie dies in Artikel 2 Absatz 8 des Statuts gefordert wird.

2 Angebliche Missbräuche im Rechnungshof

In der Beschwerde wurden außerdem Vorwürfe wegen Vetternwirtschaft, ungerechtfertigter Zuwendungen an Mitglieder des Rechnungshofes und anderer Arten von Missbrauch erhoben.

Nach sorgfältiger Prüfung der Beschwerde war nicht klar, welche Personen im Rechnungshof der Beschwerdeführer der Vetternwirtschaft oder der Entgegennahme unstatthafter Zuwendungen beschuldigte. Was den angeblichen sonstigen Missbrauch betraf, so wurde nicht ersichtlich, worin dieser bestand. Der Bürgerbeauftragte teilte daher dem Beschwerdeführer mit, dass er diesen Aspekt der Beschwerde nicht bearbeiten könne. Er forderte ihn auf, hinlängliche Einzelheiten bezüglich der angeblichen Missstände in der Verwaltungstätigkeit anzuführen, um seine Behauptungen zu präzisieren und ausreichend Beweismaterial zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollten in der Beschwerde die Personen genannt werden, die angeblich für Missstände in der Verwaltungstätigkeit gesorgt hatten, und es sollte genauestens aufgeführt werden, wessen man sie beschuldigt. Es ging keine Antwort vom Beschwerdeführer ein.

3 Strukturelle Schwächen in der Organisation des Rechnungshofes

Der Beschwerdeführer erläuterte diesen Aspekt seiner Beschwerde hauptsächlich anhand von Reformvorschlägen. Er erwähnte zwei Fälle, aber offenbar als Beispiele für die Folgen der angeblichen strukturellen Schwächen und nicht als Beispiele für Missstände in der Verwaltungstätigkeit, die der Bürgerbeauftragte nach seiner Auffassung untersuchen sollte.

Ausgehend von Artikel 2 Absatz 4 des Statuts, in dem gefordert wird, dass der Beschwerde die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein müssen, war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass der Rechnungshof selbst die Möglichkeit haben sollte, die Reformvorschläge des Beschwerdeführers zu prüfen, bevor eine Beschwerde wegen Missständen in der Verwaltungstätigkeit erhoben werden kann. Der Bürgerbeauftragte schlug daher dem Beschwerdeführer vor, dass er seine Reformvorschläge zunächst an den Rechnungshof selbst richtet, falls er sie weiter verfolgen möchte.

Beschwerde 769/2002/IJH

Beispiel für die Unzulässigkeit einer Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Frist von zwei Jahren

Frau P. hatte sich für die Teilnahme an dem von der Europäischen Kommission veranstalteten Auswahlverfahren COM/A/21/98 für allgemeine Verwaltung beworben. Im April 1999 wurde ihre Bewerbung abgelehnt, da sie nicht die geforderten 12 Jahre Berufserfahrung vorweisen konnte. Die Beschwerdeführerin legte zweimal gegen die Entscheidung der Kommission Widerspruch ein, doch in beiden Fällen erging im Juni 1999 ein ablehnender Bescheid der Kommission.

Im Mai 2002 richtete die Beschwerdeführerin eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten, in der es um die Ablehnung ihrer Bewerbung durch die Kommission im Jahre 1999 ging.

Da in Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Bürgerbeauftragten festgelegt ist, dass die Beschwerde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden muss, setzte der Bürgerbeauftragte die Beschwerdeführerin davon in Kenntnis, dass er nicht berechtigt sei, die Beschwerde zu bearbeiten.

Beschwerde 1011/2002/ME

2.4 GRUND- LAGE FÜR UNTERSU- CHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte kann Beschwerden bearbeiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen. Durch Artikel 195 des EG-Vertrags erhält er die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, „die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen für den Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe vor, eine Untersuchung einzuleiten, selbst wenn die betreffende Beschwerde formal zulässig ist. Hat eine Beschwerde bereits als Petition den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments durchlaufen, vertritt der Bürgerbeauftragte in der Regel die Ansicht, dass für ihn kein Anlass zur Einleitung einer Untersuchung besteht, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Beispiel für eine Beschwerde, bei der keine Grundlage für eine Untersuchung gegeben war

Im Mai 2002 richtete ein MdEP ein Schreiben an den Bürgerbeauftragten, in dem er ihn bat, die Gründe für die Entlassung bzw. Versetzung des Generaldirektors der GD Fischerei, Herrn Steffen SMIDT, und der Rechnungsführerin Frau Marta ANDREASEN zu untersuchen und festzustellen, ob es in diesem Zusammenhang Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit gegeben hat.

In der Angelegenheit der Rechnungsführerin der Kommission hatte der Petitionsausschuss dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass Frau ANDREASEN bezüglich ihres Falles selbst eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet hatte und diese für zulässig erklärt worden war. Der Bürgerbeauftragte teilte daher dem MdEP mit, dass es entsprechend seiner üblichen Verfahrensweise keine Gründe für eine Untersuchung gäbe, da eine andere zuständige Stelle die Angelegenheit bereits bearbeite.

In der Angelegenheit des Generaldirektors der GD Fischerei informierte der Bürgerbeauftragte das MdEP darüber, dass im Rahmen des von ihm angewandten Verfahrens zur Untersuchung einer Beschwerde diese Beschwerde an die betreffende Institution zur Stellungnahme übermittelt wird. Damit eine möglichst aussagekräftige Stellungnahme eingeholt werden kann, sei es wichtig, dass der Beschwerdeführer die angeblichen Missstände in der Verwaltungstätigkeit, zu denen sich die Institution äußern soll, genauestens dargelegt. Diese Forderung ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten, in dem es heißt, dass die Beschwerde den Gegenstand der Beschwerde erkennen lassen muss. Da in dem Schreiben des MdEP vom 27. Mai 2002 kein konkreter Missstand in der Verwaltungstätigkeit angegeben wurde, wozu die Kommission hätte Stellung nehmen sollen, teilte ihm der Bürgerbeauftragte mit, dass er keine Untersuchung einleiten könne.

Der Bürgerbeauftragte übermittelte dem MdEP ein Beschwerdeformular, in dem er den angeblichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darlegen konnte. Es ging jedoch keine Antwort ein.

Beschwerde 988/2002/IJH

2.5 ANALYSE DER BESCHWERDEN

Von den seit Aufnahme der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten registrierten 11087 Beschwerden kamen 12% aus Frankreich, 15% aus Deutschland, 15% aus Spanien, 8% aus dem Vereinigten Königreich und 10% aus Italien. Eine vollständige Analyse der geografischen Herkunft der im Jahre 2002 eingegangenen Beschwerden ist in Anhang A (Statistische Angaben) enthalten.

Im Jahre 2002 wurde die Prüfung, ob Beschwerden in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, die Zulässigkeitskriterien erfüllen und eine Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung bieten, in 97% der Fälle abgeschlossen. 28% der geprüften Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten. Davon erfüllten 331 die Zulässigkeitskriterien, 109 boten jedoch keine Grundlage für eine Untersuchung. In 222 Fällen wurden somit Untersuchungen eingeleitet.

Die meisten der Beschwerden, die zu Untersuchungen führten, richteten sich gegen die Europäische Kommission (75%). Da die Kommission das hauptsächliche Gemeinschaftsorgan ist, das Entscheidungen fällt, die unmittelbare Konsequenzen für die Bürger nach sich ziehen, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 21 Beschwerden richteten sich gegen das Europäische Parlament und 12 gegen den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Behauptungen über angebliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz (92 Fälle), Diskriminierung (26 Fälle), unbefriedigende Verfahren oder Missachtung der Verteidigungsrechte (40 Fälle), ungerechte

2.6 VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN

Behandlung oder Machtmissbrauch (45 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (53 Fälle), fahrlässiges Verhalten (37 Fälle), Pflichtversäumnisse, das heißt Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (6 Fälle) sowie Rechtsirrtümer (21 Fälle).

Falls eine Beschwerde sich nicht innerhalb des Mandats bewegt oder unzulässig ist, versucht der Bürgerbeauftragte stets, den Beschwerdeführer an eine andere Stelle zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte. Nach Möglichkeit leitet der Bürgerbeauftragte Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und eine Grundlage für die Beschwerde vorliegt.

Im Jahre 2002 wurde in 1299 Fällen, von denen die meisten das Gemeinschaftsrecht betrafen, eine Empfehlung ausgesprochen. In 618 Fällen wurde dem Beschwerdeführer angeraten, die Beschwerde einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten oder einer entsprechenden Einrichtung vorzutragen. 215 Beschwerdeführern wurde empfohlen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Außerdem wurden 12 Beschwerden mit Zustimmung des Beschwerdeführers dem Europäischen Parlament übermittelt, um dort als Petition behandelt zu werden. 11 Fälle wurden an die Europäische Kommission und 19 Fälle an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten weitergeleitet. In 241 Fällen erging der Rat, zur Europäischen Kommission Kontakt aufzunehmen. Darunter befinden sich auch einige Fälle, in denen eine Beschwerde gegen die Kommission für unzulässig erklärt wurde, weil keine administrativen Schritte gegenüber der Kommission erfolgt waren. In 183 Fällen wurde dem Beschwerdeführer geraten, sich an andere Stellen zu wenden.

Beispiel für eine Beschwerde, die an die Europäische Kommission weitergeleitet wurde

Im Juli 2002 ging beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde von Herrn B. ein, der als Seeoffizier auf Schiffen sowohl unter italienischer als auch unter spanischer Flagge gearbeitet hatte. Da er in Spanien ansässig ist, forderte er die Zahlung seiner Rente durch die spanische Sozialversicherung. Zur Feststellung seiner Rentenansprüche setzten sich die spanischen Behörden mit den zuständigen italienischen Stellen in Verbindung, die jedoch anscheinend nicht auskunftsbereit waren. Nach dem Eingreifen der Europäischen Kommission wurden schließlich die betreffenden Unterlagen der italienischen Behörden der spanischen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt.

Herr B. richtete eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, da er der Ansicht war, bei der endgültigen Berechnung seiner Rentenansprüche durch die spanische Sozialversicherung seien die an beide Verwaltungen entrichteten Beiträge nicht vollständig berücksichtigt worden. Er machte geltend, die zuständigen Behörden in Spanien hätten durch die unvollständige Berücksichtigung der von ihm in das italienische und spanische System eingezahlten Beiträge gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Da sich die Beschwerde auf die Tätigkeit nationaler Behörden bezog, war der Europäische Bürgerbeauftragte nicht berechtigt sie zu bearbeiten. Jedoch betraf sie offenbar auch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat. Der Europäische Bürgerbeauftragte beschloss daher, die Beschwerde an die Europäische Kommission weiterzuleiten, die in ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch alle Mitgliedstaaten sicherstellen soll.

Beschwerde 837/2002/JMA

2.7 DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

2.7.1 Anhörung von Zeugen

Artikel 3.2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden.“

Für die Anhörung von Zeugen findet in der Regel das folgende Verfahren Anwendung:

1 Zeitpunkt, Uhrzeit und Ort für die mündliche Befragung werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat, das den/die Zeugen unterrichtet, vereinbart. Die mündliche Befragung findet in den Räumlichkeiten des Bürgerbeauftragten, in der Regel in Brüssel, statt.

2 Jeder Zeuge wird getrennt und ohne Begleitung gehört.

3 Die Verfahrenssprache oder -sprachen wird/werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat vereinbart. Auf vorherigen Wunsch des Zeugen wird das Verfahren in der Muttersprache des Zeugen durchgeführt.

4 Die Fragen und Antworten werden aufgezeichnet und von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten zu Papier gebracht.

5 Die Niederschrift wird dem Zeugen zur Unterschrift übermittelt. Der Zeuge kann sprachliche Korrekturen an den Antworten vorschlagen. Wünscht der Zeuge Korrekturen oder Ergänzungen einer Antwort, so wird die überarbeitete Antwort und die Begründung in einem getrennten Dokument, das der Abschrift beigelegt wird, abgefasst.

6 Die unterzeichnete Abschrift mit Anlagen wird der Beschwerdeakte des Bürgerbeauftragten beigelegt.

Punkt 6 bedeutet auch, dass der Beschwerdeführer eine Kopie der unterzeichneten Abschrift und die Gelegenheit zu Bemerkungen erhält.

Im Jahr 2002 wurde die Befugnis des Bürgerbeauftragten, Zeugen anzuhören, nicht in Anspruch genommen.

2.7.2 Akteneinsicht

Im Jahr 2002 wurden die Befugnisse des Bürgerbeauftragten, für eine Untersuchung relevante Akten und Dokumente einzusehen, in zwei Fällen in Anspruch genommen.

Artikel 3.2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.“

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren sie erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.“

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaates gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.“

Die Anweisungen des Bürgerbeauftragten an sein Personal bezüglich der Dokumenteneinsicht beinhalten folgende Punkte:

Der Justitiar darf keinerlei Art von Verpflichtung oder Anerkennung unterzeichnen, abgesehen von einer einfachen Liste der eingesehenen oder kopierten Dokumente. Machen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution einen entsprechenden Vorschlag, so übermittelt der Justitiar eine Kopie davon an den Bürgerbeauftragten.

Versuchen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution, die Einsichtnahme in Dokumente zu verhindern oder unverhältnismäßige Bedingungen zu stellen, so hat der Justitiar sie davon in Kenntnis zu setzen, dass dies als Ablehnung betrachtet wird.

Wenn die Einsicht in ein Dokument verweigert wird, so fordert der Justitiar die Dienststellen der betroffenen Institutionen oder des betroffenen Organs auf, den Grund der Geheimhaltung, auf die die Weigerung sich stützt, ordnungsgemäß anzugeben.

Der erste Punkt wurde nach einem Fall hinzugefügt, bei dem die Dienststellen der Kommission vorschlugen, dass das Personal des Bürgerbeauftragten eine Verpflichtung unterschreiben solle, dass die Kommission im Hinblick auf Schäden, die einer dritten Partei durch die Preisgabe von in dem Dokument enthaltenen Informationen entstehen könnten, entschädigt werden würde.

2.7.3 Klärung der Untersuchungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten

Im Jahresbericht für 1998 schlug der Bürgerbeauftragte vor, seine Untersuchungsbefugnisse klarzustellen, sowohl was die Akteneinsicht als auch die Anhörung von Zeugen betrifft. Das Europäische Parlament nahm eine Entschlieung an, in der der Institutionelle Ausschuss nachdrücklich aufgefordert wurde, eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten gemäß dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu prüfen.⁴

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschlieung zur Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Statuts an, die auf dem Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (Berichterstatteerin Teresa Almeida Garrett) A5-0240/2001 - PE 294.729DEF beruhte.

Der vom Parlament angenommene Text lautet wie folgt:

Die Organe und die Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie gewähren ihm Einsicht in alle Dokumente und gestatten das Kopieren von Dokumenten aller Art, wobei unter „Dokument“ jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild oder audiovisuelles Material) zu verstehen ist.

Sie gewähren ihm Zugang zu allen als geheim eingestuften Dokumenten, die aus einem Mitgliedstaat stammen, nachdem sie den betroffenen Mitgliedstaat zuvor informiert haben.

In allen Fällen, in denen Dokumente als „geheim“ oder „vertraulich“ eingestuft sind, darf der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 4 den Inhalt dieser Dokumente nicht verbreiten.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft sagen auf Aufforderung des Bürgerbeauftragten aus; sie sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäe Informationen zu erteilen.

⁴ Bericht des Petitionsausschusses über den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahre 1998 (A4-0119/99), Berichterstatteerin: Laura De Esteban Martín

Die Kommission hat gemäß Artikel 195 Absatz 4 EG-Vertrag die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zum überarbeiteten Text abzugeben, und auch der Rat muss dem Text mit qualifizierter Mehrheit zustimmen, bevor er Rechtskraft erlangen kann.

In ihrer Stellungnahme vom 6. März 2002 (KOM (2002) 133 endg.) vertritt die Kommission den Standpunkt, dass bezüglich der Aufhebung der Geheimhaltungspflicht beim Zugang zu den Unterlagen die Auflagen des Schutzes der Privatsphäre, des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und von als Verschlusssachen eingestuften Informationen sowie die Belange der künftigen institutionellen Entwicklungen einzuhalten seien. Bei den Dokumenten aus den Mitgliedstaaten seien die Prinzipien in der neuen Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und in dem Rahmenabkommen zwischen der Kommission und Parlament einzuhalten. Das Prinzip, die vorherige Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaates einzuholen, sei aufrecht zu erhalten. Die Erklärung (35) im Anhang an den Vertrag von Amsterdam verfolge das gleiche Ziel. Hinsichtlich der Zeugenaussagen könne die Kommission der Aufhebung der Verpflichtung, auf Anweisung auszusagen, zustimmen. Allerdings sollte der Grundsatz beibehalten werden, dass die Beamten nicht ihre persönliche Meinung wiedergeben, sondern sich in ihrer Eigenschaft als Beamte äußern.

Der Europäische Bürgerbeauftragte antwortete am 27. Juni 2002 auf die Stellungnahme der Kommission. Er äußerte sich bedauernd über deren negative Haltung zum Vorschlag und erklärte, dass es ihm lediglich darum gehe, dass das Statut den normalen Anforderungen des „modernen“ Bürgerbeauftragten gerecht werde und damit auch das Bekenntnis der EU-Institutionen zu den Prinzipien der guten Verwaltungspraxis und Rechenschaftspflicht seinen Ausdruck finde.

In einem Schreiben vom 17. Dezember 2002 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments verwies der Bürgerbeauftragte darauf, dass in Anbetracht der seit Beginn des Verfahrens vergangenen Zeit wie auch angesichts der bedeutenden rechtlichen Entwicklungen, die es in der Europäischen Union hinsichtlich der Untersuchungsbefugnisse für andere mit Untersuchungen befasste Institutionen oder Stellen gegeben habe, eine grundlegende Überarbeitung des Statuts durchaus angemessen erscheine. Er schlug daher vor, dass das Europäische Parlament die Änderungen, die es dem Rat gemäß Artikel 195 EG-Vertrag zur Bestätigung vorgelegt hatte, wieder zurückziehen und dass sein Juristischer Dienst gemeinsam mit den Diensten des Bürgerbeauftragten die Frage der Revision des Statuts des Bürgerbeauftragten untersuchen solle, sobald ein neuer Europäischer Bürgerbeauftragter am 1. April 2003 sein Amt angetreten hat.

2.8 DIE UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND IHRE ERGEBNISSE

Wenn der Bürgerbeauftragte beschließt, im Rahmen einer Beschwerde eine Untersuchung einzuleiten, sendet er zunächst diese Beschwerde und etwaige Anlagen an das betroffene Organ oder die betroffene Institution der Gemeinschaft zwecks Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme wird diese dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme seinerseits übermittelt.

Mitunter unternimmt das Organ oder die Institution von sich aus Schritte, um den Fall zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu klären. Sollten die Stellungnahme und die Bemerkungen des Beschwerdeführers dies bestätigen, so wird der Fall als „durch das Organ beigelegt“ abgeschlossen. In wieder anderen Fällen beschließt der Beschwerdeführer, die Beschwerde fallen zu lassen, so dass die Akte dann aus diesem Grund geschlossen wird.

Wird eine Beschwerde weder von dem betroffenen Organ beigelegt noch vom Beschwerdeführer fallen gelassen, setzt der Bürgerbeauftragte seine Untersuchungen fort. Ergeben die Untersuchungen keinen Missstand, so werden der Beschwerdeführer und das Organ oder die Institution davon unterrichtet, und der Fall wird abgeschlossen.

Ergeben die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten einen Missstand, so ist er bestrebt, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und den Beschwerdeführer zufrieden zu stellen.

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, so schließt der Bürgerbeauftragte entweder die Akte mit einer kritischen Anmerkung an das betreffende Organ oder die betreffende Institution, oder er nimmt eine förmliche Feststellung des Missstands, verbunden mit Entwürfen von Empfehlungen, vor.

Eine kritische Anmerkung gilt in Fällen für angebracht, in denen der festgestellte Missstand offensichtlich keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen.

In Fällen, in denen dagegen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten geboten scheinen (das heißt bei schwerwiegenden Missständen oder Fällen mit allgemeinen Konsequenzen), unterbreitet der Bürgerbeauftragte dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution eine Entscheidung mit Entwürfen von Empfehlungen. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten hat das befassende Organ oder die befassende Institution ihm binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme zu übermitteln. Die begründete Stellungnahme kann die Zustimmung zu der Entscheidung des Bürgerbeauftragten und eine Beschreibung der Maßnahmen enthalten, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen werden.

Für den Fall des Ausbleibens einer zufrieden stellenden Antwort eines Organs oder einer Institution der Gemeinschaft auf die Empfehlungsentwürfe sieht Artikel 3 Absatz 7 vor, dass der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ beziehungsweise der betreffenden Institution einen Bericht vorlegt. Darin kann er Empfehlungen geben.

Im Jahre 2002 leitete der Bürgerbeauftragte 224 Untersuchungen ein, 222 im Rahmen von Beschwerden und 2 aus eigener Initiative. (Nähere Einzelheiten siehe Anhang A, Statistische Angaben.)

66 Fälle wurden durch das betreffende Organ oder die Institution selbst beigelegt. In 45 Fällen davon gelang es dem Bürgerbeauftragten, eine Reaktion auf unbeantworteten Schriftverkehr zu erreichen (siehe Jahresbericht 1998, Kapitel 2.9 für weitere Informationen bezüglich des Verfahrens in solchen Beschwerdefällen). Sechs Beschwerden wurden vom Beschwerdeführer zurückgezogen. In 128 Fällen legten die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit offen.

Kritische Anmerkungen an das betroffene Organ oder die Institution ergingen in 29 Fällen. Zu einer einvernehmlichen Lösung gelangte man in 6 Fällen. Im Jahr 2002 wurden 10 Empfehlungsentwürfe von den Organen akzeptiert, 3 Fälle wurden nach Annahme eines Sonderberichts durch das Europäische Parlament abgeschlossen (siehe 3.6).

In 2 Fällen wurde im Anschluss an einen Empfehlungsentwurf ein Sonderbericht an das Europäische Parlament verfasst. Der eine betraf Beschwerde 1542/2000/(PB)SM, der andere Beschwerde 341/2001/(BB)IJH (siehe Kapitel 3.8).

Der volle Wortlaut der Sonderberichte ist auf der Website des Bürgerbeauftragten in allen Amtssprachen veröffentlicht.

3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

3.1 FÄLLE, IN DENEN KEINE MISSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN

3.1.1 Europäische Kommission

NUTS-KLASSIFIKATION DER ISLE OF WIGHT (VEREINIGTES KÖNIGREICH)

Entscheidung über die Beschwerden 500/2001/IJH und 552/2001/IJH gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer im Fall 552/2001/IJH („der Beschwerdeführer“) ist Mitglied des Rates der britischen Isle of Wight.

Die vorangegangene Beschwerde 1372/98/OV

Im Dezember 1998 reichte der Beschwerdeführer gemeinsam mit dem Leiter des Rates im Namen des Rates der Isle of Wight Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Die Beschwerde wurde unter der Nummer 1372/98/OV registriert. Sie betraf die von Eurostat getroffene Entscheidung, die Isle of Wight in der statistischen Klassifikation NUTS⁵ nicht als eigenständiges Gebiet der Ebene 2 einzustufen. Der Beschwerdeführer erachtet dies deshalb für problematisch, weil nur Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 Anspruch auf eine Ziel-1-Förderung durch die EU-Strukturfonds haben.

Am 13. März 2000 übermittelte der Bürgerbeauftragte der Kommission im Fall 1372/98/OV einen Empfehlungsentwurf, in dem er sie aufforderte, die NUTS-Zuordnung der Isle of Wight zu überdenken. Am 22. März 2001 schloss der Bürgerbeauftragte den Fall 1372/98/OV mit der Begründung ab, dass die Kommission den Empfehlungsentwurf ordnungsgemäß umgesetzt habe, auch wenn sie an ihrer Entscheidung festgehalten habe, die Isle of Wight nur der Ebene NUTS 3 und nicht der Ebene NUTS 2 zuzuordnen.

In April 2001 übersandte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten Briefe und Faxe, die sich auf die Entscheidung über den Abschluss des Falls 1372/98/OV bezogen. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die zusätzliche Stellungnahme, die die Kommission dem Bürgerbeauftragten am 5. Dezember 2000 übermittelt hatte, einige unrichtige Angaben enthalte. Ferner erklärte er, der Bürgerbeauftragte hätte die zusätzliche Stellungnahme der Kommission dem Beschwerdeführer in Fall 1372/98/OV zwecks eventueller Anmerkungen übermitteln sollen. Der Beschwerdeführer forderte den Bürgerbeauftragten auf, seine Entscheidung im Fall 1372/98/OV aufzuheben und den Fall wieder aufzunehmen.

Die Antwort des Bürgerbeauftragten betreffend das angewandte Verfahren im Fall 1372/98/OV und die Forderung nach Wiederaufnahme des Falls

In Erwiderung auf den Einwand des Beschwerdeführers, der Bürgerbeauftragte hätte die zusätzliche Stellungnahme der Kommission dem Beschwerdeführer im Fall 1372/98/OV zwecks eventueller Anmerkungen übermitteln sollen, erklärte der Bürgerbeauftragte, dass ihm die Notwendigkeit eines fairen Verfahrens stets bewusst sei. Da aber jede Untersuchung irgendwann einmal zum Abschluss kommen müsse, erhalte unvermeidlich eine der Parteien das letzte Wort. Im vorliegenden Fall habe er es nicht für erforderlich erachtet, dem Beschwerdeführer die zusätzliche Stellungnahme der Kommission zu übermitteln, um ihm eventuelle Anmerkungen zu ermöglichen (die man möglicherweise wiederum der Kommission zur neuerlichen Stellungnahme hätte vorlegen müssen). Schließlich seien die Argumente, die die Kommission in ihrer zusätzlichen Stellungnahme vorgetragen hatte, vom Inhalt her bereits in ihrer ausführlichen Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf enthalten gewesen, zu der sich der Beschwerdeführer bereits geäußert hatte. Daher lehnte es der Bürgerbeauftragte ab, den Fall 1372/98/OV neu aufzurollen.

Zum Vorwurf unrichtiger Angaben in der zusätzlichen Stellungnahme der Kommission teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, dass dies als neue Beschwerde gegen die Kommission unter der Nummer 552/2001/IJH registriert worden sei.

⁵ Diese Systematik unterteilt das Gebiet jedes Mitgliedstaates in Regionen der Ebene NUTS 1, von denen wiederum jede in Einheiten der Ebene NUTS 2 untergliedert wird usw. NUTS ist ein Akronym für Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

Die Behauptungen in der Beschwerde 552/2001/IJH

Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission bei der Bearbeitung einer früheren Beschwerde (1372/98/OV) über die NUTS-Einstufung der Isle of Wight gegenüber dem Bürgerbeauftragten unrichtige Angaben gemacht habe. Der Beschwerdeführer machte Folgendes geltend:

- 1 Es gebe fünfzehn Inseln, die der Ebene NUTS 2 zugeordnet seien, und nicht sieben wie von der Kommission angegeben.
- 2 Entgegen den Aussagen der Kommission habe nur eine der sechs übrigen von ihr genannten Inseln eine höhere Bevölkerungsdichte als die Isle of Wight.
- 3 Die Kommission lege Artikel 158 EGV fälschlicherweise so aus, als würde er sich lediglich auf die „am stärksten benachteiligten Inseln“ beziehen; er gelte jedoch für alle Inseln, wie aus Erklärung Nr. 30 zum Vertrag von Amsterdam und Absatz 57 der Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Nizza deutlich hervorgehe.

Der Beschwerdeführer regte außerdem an, dass der Bürgerbeauftragte ein dreiseitiges Treffen zwischen dem Beschwerdeführer, dem Bürgerbeauftragten und Kommissionsmitglied BARNIER in die Wege leiten solle.

Zur dritten Behauptung des Beschwerdeführers merkte der Bürgerbeauftragte an, dass die zugrundeliegende Forderung des Beschwerdeführers darin bestehe, die Isle of Wight auf der Grundlage eines Vergleichs mit anderen Inseln der NUTS-2-Ebene zuzuordnen. Da die im Vorwurf des Beschwerdeführers angesprochene Frage der Rechtsauslegung in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Frage des Vergleichs zwischen der Isle of Wight und anderen Inseln stand, teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, dass er es nicht – wie Artikel 195 EG-Vertrag voraussetzt - für gerechtfertigt halte, in dieser Angelegenheit eine Untersuchung vorzunehmen.

In Bezug auf das vom Beschwerdeführer angeregte dreiseitige Treffen teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, dass er sich lediglich um Zusammenkünfte bemühe, die einem konkreten Zweck bei der Bearbeitung einer Beschwerde dienen, und dass er eine solche Zusammenkunft zu diesem Zeitpunkt nicht für angebracht halte.

Daher leitete der Bürgerbeauftragte nur zur ersten und zweiten Behauptung eine Untersuchung ein. Da die zweite Behauptung einem Vorwurf ähnelte, den ein Mitglied des Europäischen Parlaments in der Beschwerde 500/2001/IJH erhoben hatte, beschloss der Bürgerbeauftragte, diese beiden Fälle gemeinsam zu untersuchen.

Der Beschwerdeführer machte anschließend in einem weiteren Schreiben zusätzlich geltend, die Kommission habe nicht die von ihr bekannt gegebenen Kriterien für die Zuordnung zur NUTS-Ebene 2 angewandt. Zur Stützung dieser Behauptung verwies der Beschwerdeführer auf eine Tabelle, in der EU-weite Daten zur NUTS-2-Ebene nach Variationsbreiten, Dezilen und Quartilen dargestellt waren. Diese stammte aus einem Dokument mit dem Titel „*When is an island not an island?*“ (Wann ist eine Insel keine Insel?), das der Rat der Isle of Wight am 15. Oktober 1998 der Island Regeneration Partnership vorgelegt hatte. Aus der Tabelle geht unter anderem hervor, dass die Mindestwerte für Bevölkerungszahl (im Jahre 1992), Fläche und Bevölkerungsdichte (im Jahre 1992) von NUTS-2-Regionen der EU bei 24 920 bzw. 31,0 km² und 1,6/km² liegen, während die betreffenden Zahlenangaben im Falle der Isle of Wight 125 000 bzw. 380,0 km² und 328,0/km² lauten. Der Bürgerbeauftragte leitete die zusätzliche Behauptung zur Stellungnahme an die Kommission weiter.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Stellungnahme der Kommission zu den beiden untersuchten Fällen enthielt zusammengefasst folgende Aussage.

Die Kommission führte aus, dass es nur acht Inseln gebe, die als eigenständige Gebiete der NUTS-Ebene 2 zugeordnet seien: Kreta, Korsika, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Sizilien, Sardinien und Åland. In den anderen vom Beschwerdeführer angeführten Fällen handele es sich um Inselgruppen, so dass ein direkter Vergleich mit der Isle of Wight nicht möglich sei. Würde man sie dennoch in den Vergleich einbeziehen, so käme dies der Argumentation der Kommission nur entgegen, da sie mehr Einwohner hätten als die Isle of Wight.

Der das Thema Bevölkerungsdichte betreffende Teil der Stellungnahme der Kommission im Fall 1372/98/OV war in Französisch abgefasst.⁶ Richtig übersetzt lautet dieser Abschnitt wie folgt:

„Eine Zuordnung der Isle of Wight zur NUTS-Ebene II würde diese Region auf eine Stufe mit Kreta, Korsika, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Sizilien, Sardinien und Åland – den einzigen gesondert in diese Klasse eingestuften Inseln – stellen, die alle eine weit größere Bevölkerung (mit Ausnahme Ålands) und eine weit größere Fläche haben.“

Gemäß dem üblichen Verfahren reichte die Kommission später eine Übersetzung ins Englische nach – die Sprache, in der die Beschwerde abgefasst war. Leider war der obige Satz ungenau übersetzt, da die französische Formulierung „beaucoup plus peuplées“ im Englischen mit „far denser population“ (weit dichtere Bevölkerung) anstatt richtig mit „much larger population“ (weit größere Bevölkerung) wiedergegeben wurde.

Im Zusammenhang mit der Behauptung, sie habe nicht die von ihr bekannt gegebenen Kriterien für die Zuordnung zur NUTS-2-Ebene angewendet, ging die Kommission zunächst auf die Frage des Anspruchs auf Strukturfondsförderung ein. Sie legte dar, dass die Isle of Wight keinen Anspruch auf eine Ziel-1-Förderung habe, da sie nicht der NUTS-Ebene 2 zugeordnet sei. Was die Ziel-2-Förderung anbetreffe, so hätten die britischen Behörden nicht vorgeschlagen, die Isle of Wight im laufenden Programmplanungszeitraum auf die Liste der für eine Förderung in Betracht kommenden Regionen zu setzen. Dennoch sei die Kommission der Ansicht, dass die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Gebietseinheiten in der EU, darunter auch der Inseln, eine genauere Untersuchung rechtfertigten. Aus diesem Grunde habe die Kommission eine Erklärung für die Tagung des Rates am 31. Mai 2001 erarbeitet. Dieser Erklärung zufolge, die die Kommission in ihrer Stellungnahme im vollen Wortlaut wiedergab, hatte die Kommission eine Studie in Angriff genommen, um bis Ende 2001 umfassende Informationen über die Situation der Inseln in der EU zu erlangen.

Ferner wies die Kommission darauf hin, dass das Dokument *„When is an island not an island“* einschließlich der Tabelle zu den Merkmalen von NUTS-2-Regionen bereits in die Akte zum Fall 1372/98/OV aufgenommen worden sei. Sie fügte hinzu:

⁶ „Or classer l’Ile de Wight au niveau II de la NUTS mettrait cette région au même niveau que la Crète, la Corse, la Guadeloupe, La Martinique, la Réunion, la Sicile, la Sardaigne et Åland, seules îles individuellement dans ce cas, et qui sont toutes beaucoup plus peuplées (à l’exception d’Åland) et beaucoup plus grandes.“

„Da es im Vereinigten Königreich keine geografische Verwaltungsebene gibt, die als Grundlage für Ebene 2 der Klassifikation dienen könnte, wurde diese Ebene wie zuvor durch Zusammenfassung kleinerer Verwaltungseinheiten (,counties' oder ,unitary authorities') gebildet. Bei der Zusammenstellung dieser Gruppen wurde darauf geachtet, dass keine allzu kleinen Einheiten insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerung entstanden. Dabei wurde die Bevölkerungszahl der Isle of Wight (125 000 Einwohner) als zu gering für Ebene 2 erachtet (in Europa insgesamt beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl in den Gebietseinheiten der Ebene NUTS 2 rund 1,8 Millionen, im Vereinigten Königreich 1,6 Millionen). Überdies ist anzumerken, dass nur zwei der über 200 NUTS-2-Regionen in der EU weniger Einwohner haben als die Isle of Wight: Åland (Finnland) und Valle d'Aosta (Italien). Bei diesen beiden Regionen handelt es sich jedoch um Einheiten der nationalen Verwaltungsstruktur, auf deren Grundlage die NUTS-Ebene 2 der betreffenden Länder festgelegt wurde (,Suuralueet' in Finnland und ,Regioni' in Italien).“

Nach Auffassung der Kommission entsprach ihre im Einvernehmen mit den britischen Behörden getroffene Entscheidung, die Isle of Wight nicht der NUTS-Ebene 2 zuzuordnen, daher den bei der NUTS-Systematik angewandten Grundsätzen, auf die vorhandene Verwaltungsstruktur des betreffenden Landes zurückzugreifen und eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Regionen im Hinblick auf den Bevölkerungsumfang sicherzustellen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Im Fall 500/2001/IJH machte der Beschwerdeführer keine Anmerkungen zu den Stellungnahmen der Kommission.

Im Fall 552/2001/IJH führte der Beschwerdeführer mit Blick auf die Zahl der zur NUTS-Ebene 2 gehörenden Inseln aus, dass die Kommission ein Aggregationsverfahren angewandt habe, indem sie Inseln als Inselgruppen einstufte. Dieses Verfahren stehe jedoch der Isle of Wight nicht offen, und deshalb habe man sie allein anhand ihrer geografischen Gegebenheiten bewertet und ihre tatsächlichen Bedürfnisse völlig außer Acht gelassen.

Der Beschwerdeführer berief sich außerdem auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁷ und auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag der Kommission.⁸ Er wies auf die Begründung der Kommission zur vorgeschlagenen NUTS-Verordnung hin, in der es heißt:

„Für die NUTS-Klassifikation gibt es bislang keine eigene Rechtsgrundlage, d. h., es fehlen eingehende Rechtsvorschriften zur Datengewinnung und Aktualisierung des Systems. Bislang hat man sich auf Gentlemen's Agreements gestützt, die zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat geschlossen wurden – gelegentlich nach langen und schwierigen Verhandlungen.“

Außerdem bezog sich der Beschwerdeführer auf Artikel 6 des Verordnungsvorschlags, dem zufolge die Kommission alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine kohärente Verwaltung der Klassifikation NUTS sicherzustellen, wozu die Untersuchung der Probleme gehört, die sich aus der Einführung von NUTS in den Regionalklassifikationen der Mitgliedstaaten ergeben. Der Beschwerdeführer erklärte, die Kommission hätte eine derartige Untersuchung aufgrund ihrer Ermessensbefugnis in der Frage der NUTS-Klassifikation auch schon vor der Annahme der Verordnung durchführen können. Überdies verfüge die Kommission hinsichtlich der NUTS-Zuordnung über unbegrenzte Ermessensspielräume und hätte diese im Falle der Isle of Wight nutzen sollen. Der Beschwerdeführer stellte die Frage, warum die Kommission ihre Ermessensbefugnis im

⁷ KOM/2001/0083 endg. - COD 2001/0046, ABl. 2001 Nr. C 180 E S. 108

⁸ ABl. 2001 Nr. C 260 S. 57

Falle der Isle of Wight nicht ausübte, zumal das britische Office of National Statistics gegenüber Eurostat klar nachgewiesen habe, welche Auswirkungen dies auf die Insel und deren Bevölkerung nicht nur im Hinblick auf Förderung durch die EU, sondern auch im Hinblick auf Förderung durch nationale Stellen haben würde.

Des Weiteren verwies der Beschwerdeführer auf den Zweiten Bericht der Kommission über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt⁹, in dem prioritär zu behandelnde Gebiete vorgeschlagen werden, darunter Gebiete mit schwerwiegenden geografischen oder natürlichen Nachteilen. Außerdem erwähnte er die *Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Leitlinien für integrierte Maßnahmen zugunsten der Inselregionen der Europäischen Union gemäß dem Amsterdamer Vertrag (Artikel 158)“*.¹⁰ Dem Beschwerdeführer zufolge enthält diese Stellungnahme eine höchst aufschlussreiche und vernichtende Einschätzung der mangelnden Beachtung der Probleme der EU-Inseln durch die Kommission.

Zum Abschluss seiner Anmerkungen trug der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission unfair und unbillig gehandelt habe, indem sie ihre Ermessensbefugnis nicht ausübte und geografische, wirtschaftliche sowie soziale Erwägungen außer Acht ließ. Daher vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorliege.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Vorwurf betreffend die Zahl der Inseln auf NUTS-Ebene 2

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission bei der Bearbeitung einer früheren Beschwerde über die NUTS-Einstufung der Isle of Wight gegenüber dem Bürgerbeauftragten unrichtige Angaben gemacht habe. Nach seiner Aussage gibt es fünfzehn Inseln, die der NUTS-Ebene 2 zugeordnet werden, und nicht sieben, wie von der Kommission angegeben.

1.2 In ihrer Stellungnahme erwiderte die Kommission, dass es nur acht Inseln gebe, die als eigenständige Gebiete der NUTS-Ebene 2 zugeordnet seien: Kreta, Korsika, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Sizilien, Sardinien und Åland. In den anderen vom Beschwerdeführer angeführten Fällen handele es sich um Inselgruppen, so dass ein direkter Vergleich mit der Isle of Wight nicht möglich sei. Würde man sie dennoch in den Vergleich einbeziehen, so käme dies der Argumentation der Kommission nur entgegen, da sie mehr Einwohner hätten als die Isle of Wight.

1.3 In seinen Anmerkungen erklärte der Beschwerdeführer, dass die Kommission ein Aggregationsverfahren angewandt habe, indem sie Inseln als Inselgruppen einstufte. Der Isle of Wight stehe dieses Verfahren nicht offen, und deshalb habe man sie allein anhand ihrer geografischen Gegebenheiten bewertet und ihre tatsächlichen Bedürfnisse völlig außer Acht gelassen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte hält es nicht für irreführend oder unnatürlich, wenn die Kommission Angaben getrennt nach Inselgruppen und „*gesondert eingestuften Inseln*“ vorlegt. Daher sieht der Bürgerbeauftragte keinen Missstand im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde.

⁹ Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. KOM(2001) 24 endg., Brüssel, 31.1.2001

¹⁰ ECO/029, 12. Juli 2000, abrufbar auf der Website des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter: http://www.esc.eu.int/pages/avis_prin/eco/029/ces805-2000_ac_en.pdf

2 Der Vorwurf betreffend die Bevölkerungsdichte

2.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission bei der Bearbeitung einer früheren Beschwerde über die NUTS-Einstufung der Isle of Wight gegenüber dem Bürgerbeauftragten unrichtige Angaben gemacht habe. Entgegen den Aussagen der Kommission habe nur eine der übrigen von ihr genannten Inseln eine höhere Bevölkerungsdichte als die Isle of Wight.

2.2 Die Kommission erklärte, ihre an den Bürgerbeauftragten gerichtete Stellungnahme zur vorherigen Beschwerde sei in Französisch abgefasst gewesen und die dem Bürgerbeauftragten später übermittelte Übersetzung ins Englische habe einen Fehler enthalten, da die französische Formulierung „beaucoup plus peuplées“ im Englischen mit „far denser population“ (weit dichtere Bevölkerung) anstatt richtig mit „much larger population“ (weit größere Bevölkerung) wiedergegeben wurde.

2.3 Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass die Kommission für die Übersetzungen verantwortlich ist, die sie an ihn übermittelt, und merkt an, dass die Beschwerde in Englisch abgefasst war. Daher war der Beschwerdeführer im Recht, als er auf eine falsche Angabe in der von der Kommission vorgelegten englischen Fassung hinwies. Die dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Unterlagen lassen jedoch erkennen, dass die Kommission ihren Standpunkt zur Isle of Wight auf der Grundlage richtiger Angaben erarbeitet hatte und beabsichtigte, dem Beschwerdeführer richtige Angaben zukommen zu lassen. Überdies wurde der Übersetzungsfehler in der Stellungnahme der Kommission zum vorliegenden Fall festgestellt und berichtigt. In Anbetracht dessen sieht der Bürgerbeauftragte keinen Missstand im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde.

3 Der Vorwurf, dass die Kommission die von ihr bekannt gegebenen Kriterien für die Zuordnung zur NUTS-Ebene 2 nicht eingehalten habe

3.1 Der Beschwerdeführer trug vor, die Kommission habe es unterlassen, die von ihr bekannt gegebenen Kriterien für die Zuordnung zur NUTS-Ebene 2 anzuwenden. Er bezog sich dabei auf eine Tabelle, in der EU-weite Daten zur NUTS-2-Ebene nach Variationsbreiten, Dezilen und Quartilen dargestellt waren. Aus dieser Tabelle geht unter anderem hervor, dass die Mindestwerte für Bevölkerung (im Jahre 1992), Fläche und Bevölkerungsdichte (im Jahre 1992) in NUTS-2-Regionen der EU bei 24 920 bzw. 31,0 km² und 1,6/km² liegen, während die betreffenden Zahlenangaben im Falle der Isle of Wight 125 000 bzw. 380,0 km² und 328,0/km² lauten.

3.2 In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten verteidigte die Kommission ihre Entscheidung, die Isle of Wight nicht der NUTS-Ebene 2 zuzuordnen. Sie führte aus, dass es im Vereinigten Königreich keine geografische Verwaltungsebene gebe, die als Grundlage für die NUTS-Ebene 2 dienen könnte. Daher sei diese Ebene wie zuvor durch Zusammenfassung kleinerer Verwaltungseinheiten gebildet worden, wobei darauf geachtet worden sei, dass keine allzu kleinen Einheiten insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerung entstanden. Dabei sei die Bevölkerungszahl der Isle of Wight (125 000 Einwohner) als zu gering für Ebene 2 erachtet worden. Der Kommission zufolge beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl in den NUTS-2-Regionen in Europa insgesamt rund 1,8 Millionen, im Vereinigten Königreich 1,6 Millionen. Ferner wies die Kommission darauf hin, dass von den über 200 NUTS-2-Regionen in der EU nur zwei eine geringere Bevölkerung haben als die Isle of Wight: Åland (Finnland) und Valle d'Aosta (Italien). Bei diesen beiden Regionen handele es sich jedoch um Einheiten der nationalen Verwaltungsstruktur, auf deren Grundlage die NUTS-Ebene 2 der betreffenden Länder festgelegt wurde („Suuralueet“ in Finnland und „Regioni“ in Italien). Nach Auffassung der Kommission entsprach ihre im Einvernehmen mit den britischen Behörden getroffene Entscheidung, die Isle of Wight nicht der NUTS-Ebene 2 zuzuordnen, den bei der NUTS-Systematik angewandten Grundsätzen, auf die vorhandene Verwaltungsstruktur

des betreffenden Landes zurückzugreifen und eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Regionen im Hinblick auf den Bevölkerungsumfang sicherzustellen.

3.3 Nach den Erkenntnissen des Bürgerbeauftragten stützt der Beschwerdeführer seine Behauptung über die Nichtanwendung bekannt gegebener Kriterien auf die Tatsache, dass bestimmte Regionen - darunter auch eine Insel (Åland) - der NUTS-Ebene 2 zugeordnet wurden, obwohl sie eine geringere Bevölkerungszahl, Fläche und Bevölkerungsdichte aufweisen als die Isle of Wight. Die von der Kommission vorgebrachte Begründung, dass die Situation dieser Regionen sich von derjenigen der Isle of Wight unterscheidet, da es sich um Einheiten der nationalen Verwaltungsstruktur handele, die als Grundlage für die Festlegung der Ebene 2 des betreffenden Landes verwendet worden seien, erachtet der Bürgerbeauftragte für einleuchtend. Dem Bürgerbeauftragten ist kein Gebot oder Prinzip bekannt, das die Kommission daran hindern könnte, diesen Faktor bei der NUTS-Einteilung zu berücksichtigen.

3.4 In seinen Anmerkungen führte der Beschwerdeführer außerdem an, dass die Kommission ihre Ermessensbefugnis hätte ausüben können, um sich mit den britischen Behörden auf eine Zuordnung der Isle of Wight zur NUTS-Ebene 2 zu einigen. Er wies darauf hin, welche Auswirkungen dies auf die Insel und deren Bevölkerung nicht nur im Hinblick auf Förderung durch die EU, sondern auch im Hinblick auf Förderung durch nationale Stellen haben würde. Nach Auffassung des Beschwerdeführers handelte die Kommission unfair und unvernünftig, indem sie ihre Ermessensbefugnis nicht ausübte und geografische, wirtschaftliche sowie soziale Erwägungen außer Acht ließ.

3.5 Die dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Unterlagen sprechen offenbar nicht gegen das Argument des Beschwerdeführers, dass die Kommission ihre Ermessensbefugnis hätte ausüben können, um sich mit den britischen Behörden auf eine Zuordnung der Isle of Wight zur NUTS-Ebene 2 zu einigen. Wie der Bürgerbeauftragte jedoch betonen möchte, besteht der Sinn einer Ermessensbefugnis ja gerade darin, dass der Entscheidungsträger auf rechtmäßigem Wege eine Wahl zwischen zwei oder mehr Handlungsmöglichkeiten treffen kann. Ein Missstand bei der Ausübung einer Ermessensbefugnis läge dann vor, wenn Organe oder Einrichtungen ihre rechtlichen Befugnisse überschreiten. Für den Bürgerbeauftragten lautet also die maßgebliche Frage nicht, ob die Kommission anders hätte entscheiden können, sondern vielmehr, ob sie zu der getroffenen Entscheidung rechtmäßig befugt war.

3.6 Wie bei der vorherigen Untersuchung des Bürgerbeauftragten (Fall 1372/98/OV) ausdrücklich festgestellt wurde, muss die Kommission bei ihrer Entscheidung über die Ausübung von Ermessensbefugnissen alle maßgeblichen Faktoren in Betracht ziehen. Welches Gewicht den einzelnen Faktoren beigemessen wird, ist wiederum eine Ermessensfrage: Ein Missstand läge nur im Falle eines offenkundig unvernünftigen, unfairen oder anderweitig rechtswidrigen Verhaltens vor. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten sind die vom Beschwerdeführer beigebrachten Informationen aus verschiedenen Berichten der Kommission und Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses kein Nachweis dafür, dass die Entscheidung der Kommission über die Nichtzuordnung der Isle of Wight zur NUTS-Ebene 2 eine unvernünftige, unfaire oder anderweitig rechtswidrige Handlung darstellte. Daher forderte der Bürgerbeauftragte von der Kommission keine weiteren Informationen zu den in den Anmerkungen des Beschwerdeführers vorgetragenen Sachverhalten an.

3.7 Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Bürgerbeauftragte keinen Missstand im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde. Der Bürgerbeauftragte weist jedoch darauf hin, dass der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf eine Einstufung der Isle of Wight auf NUTS-Ebene 2 durch eine Petition an das Europäische Parlament verfolgen könnte, das neben rechtlichen Argumenten auch politische und moralische Argumente in Betracht ziehen kann.

4 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

AKADEMISCHER GRAD ALS VORAUSSETZUNG FÜR TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde
1081/2001/SM gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin, eine schwedische Staatsbürgerin und von Beruf Übersetzerin, beteiligte sich an einer Ausschreibung der Europäischen Kommission für Übersetzungsleistungen ins Schwedische (Nr. 2000/S 144-094475). Die Kommission lehnte ihre Bewerbung mit Schreiben vom 29. März 2001 unter Hinweis darauf ab, dass ihr amerikanischer Universitätsabschluss „Bachelor of Science“ nicht dem für die offene Ausschreibung geforderten Niveau entspreche. Da die Beschwerdeführerin ihren Abschluss für ausreichend hält, legte sie bei der Kommission Widerspruch gegen diese Entscheidung ein und teilte mit, dass der von der Mankato State University in den USA verliehene Grad dem schwedischen Grad „Fil kand“ entspreche, der in Schweden die Promotion ermöglicht und in der Leistungsbeschreibung der offenen Ausschreibung anerkannt wurde. Die Kommission beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt. Daraufhin forderte die Beschwerdeführerin bei der schwedischen Nationalen Hochschulbehörde („Högskoleverket“) eine Bestätigung darüber an, dass der von ihr absolvierte vierjährige Studiengang in den USA vom Niveau und Umfang her dem schwedischen „Fil kand“-Studiengang gleichzusetzen sei.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihre Bewerbung zulässig und die Ablehnung durch die Kommission ungerechtfertigt gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin fordert, dass die Kommission ihre Entscheidung für ungültig erklären, die Bewerbung der Beschwerdeführerin annehmen und mit ihr einen Vertrag über Übersetzungsleistungen schließen solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Am 29. Juli 2000 habe die Kommission elf Ausschreibungen für externe Übersetzungsleistungen in verschiedenen Themenbereichen veröffentlicht (Nr. 2000/S 144-094475 für Übersetzungsleistungen ins Schwedische). Endtermin für die 30 eingegangenen Bewerbungen sei der 2. Oktober 2000 gewesen. Anschließend sei in den elf aus erfahrenen Beamten bestehenden Auswahlausschüssen das Vertragsvergabeverfahren eingeleitet worden, das zwei Phasen umfasste: eine Auswahlphase, in der die Zulässigkeit der Anträge anhand der Leistungsbeschreibung geprüft wurde; und eine Vergabephase, in der die zulässigen Angebote miteinander verglichen wurden. Die Ergebnisse der Auswahlausschüsse wurden in einem Bericht an den Vergabebeirat dargelegt.

Die Bewerbung der Beschwerdeführerin sei für zulässig erachtet, in der Vergabephase jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass eine der fünf Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht erfüllt worden sei, da sie nicht über einen die Promotion ermöglichenden Hochschulabschluss verfüge. Mit Schreiben vom 29. März 2001 habe die Kommission der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass ihr Antrag abgelehnt worden sei, weil ihr Befähigungsnachweis, ein von der Mankato State University in den USA verliehener „Bachelor of Science“ als alleiniger Abschluss für eine Vertragsvergabe nicht ausreiche. Die Beschwerdeführerin habe mit Schreiben vom 4. April 2001 Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommission eingelegt und ihr mitgeteilt, dass ihr Abschluss „Bachelor of Science“ dem schwedischen „Kandidatexamen“ gleichzustellen sei, das die

Promotion ermöglicht und in Anhang 2 der Leistungsbeschreibung genannt wurde. Ferner habe die Beschwerdeführerin die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass sie sich mit ihrem in den USA erworbenen Abschluss bereits erfolgreich um Verträge mit dem Europäischen Parlament wie auch mit dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union beworben habe, und erneut geäußert, dass ihre Bewerbung um einen Übersetzungsvertrag mit der Kommission zulässig sei.

Nach erneuter Prüfung der Bewerbung der Beschwerdeführerin durch die verantwortliche Dienststelle der Kommission und den Vorsitzenden des Auswahl Ausschusses für das Schwedische habe die Kommission der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass ein US-amerikanischer Bachelor-Abschluss nach ihrer internen Verwaltungspraxis für unzureichend erachtet werde. Ein solcher Abschluss erfülle nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Rekrutierungsverfahren, für das ein die Promotion ermöglichender Abschluß notwendig sei. Außerdem habe die Kommission einen Vergleich mit den Ausschreibungen des Europäischen Parlaments/Übersetzungszentrums vorgenommen und festgestellt, dass dort insofern andere Vergabekriterien angewandt wurden, als der Bieter zwar über einen Hochschulabschluss verfügen, dieser jedoch nicht die Promotion ermöglichen musste. In einem Schreiben vom 6. Juni 2001 habe sie daher ihren ursprünglichen Standpunkt bestätigt. Daraufhin habe sich die Beschwerdeführerin zweimal an die verantwortliche Dienststelle der Kommission gewandt, um ihre Sichtweise zu erörtern. Die Kommission habe der Beschwerdeführerin erneut erklärt, dass sie eigene Gleichwertigkeitskriterien für Befähigungsnachweise anwende, dass eine Erklärung einer zuständigen nationalen Behörde für sie nicht bindend sei und dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten habe.

Die beiden Hauptargumente der Beschwerdeführerin bestünden darin, dass erstens ihr US-amerikanischer Abschluss „Bachelor of Science“ dem schwedischen „Kandidatexamen“ gleichzusetzen sei, das in Anhang 2 der Leistungsbeschreibung zur fraglichen Ausschreibung genannt wurde, und dass zweitens das Europäische Parlament/Übersetzungszentrum ihre Bewerbung angenommen hätten und die Kommission es ihnen leichtun sollte.

Die Kommission betonte im Gegenzug als Erstes, dass die Beschwerdeführerin keine Kopie des Dokuments über die Gleichwertigkeit des US-amerikanischen Bachelor-Abschlusses mit dem schwedischen, die Promotion ermöglichenden Abschluss vorgelegt habe. Die Kommission habe die Website der schwedischen Nationalen Hochschulbehörde Högskoleverket besucht und festgestellt, dass sich die von dieser Behörde festgestellten Äquivalenzen überwiegend auf nationale Abschlüsse und Arbeitgeber beziehen.

Zum Zweiten stellte die Kommission fest, dass sie ihre Generaldirektion Verwaltung (GD Admin) befragt habe, welche bestätigt habe, dass zu Auswahlverfahren für A- und LA-Stellen nur Bewerber mit einem Abschluss zugelassen würden, der zum Magister- oder Doktorgrad führt. Ein US-amerikanischer Bachelor-Abschluss sei nach ihrer gängigen Verwaltungspraxis keine ausreichende Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Auswahlverfahren.

Zum Dritten teilte die Kommission mit, dass es bei ihr üblich sei, auf freischaffende Übersetzer dieselben Zulassungskriterien anzuwenden wie auf ihre eigenen LA-Beamten, um bei Ausschreibungen für externe Übersetzer dasselbe Qualifikationsniveau durchzusetzen wie bei Auswahlverfahren für interne Übersetzer. Beim Europäischen Parlament/Übersetzungszentrum sei dies nicht der Fall. Aufgrund dieser Praxis erfüllen Bewerber mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ nicht die Zulassungskriterien für die A/LA-Auswahlverfahren. Da dieselben Zulassungskriterien auch bei den offenen Ausschreibungen für externe freischaffende Übersetzer gelten, müssten Bewerber mit Bachelor-Abschluss hier ebenfalls abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang teilte die Kommission mit, dass sie den interinstitutionellen Ansatz achte, dem zufolge sie die Ausschreibung des Europäischen Parlaments/Übersetzungszentrums als Grundlage für ihre eigene Ausschreibung Nr. 2000/S 144-094475 verwendet hatte. Sie wies jedoch darauf hin, dass bei diesen beiden Ausschreibungen unterschiedliche Zulassungskriterien zur Anwendung kamen, woraus sich auch erkläre, warum der Antrag der Beschwerdeführerin vom Europäischen Parlament/Übersetzungszentrum angenommen und von der Kommission abgelehnt wurde. Das Europäische Parlament/Übersetzungszentrum hätten nicht gefordert, dass der Abschluss eines Bewerbers den Magisterstudiengang oder die Promotion ermöglichen müsse.

Abschließend bemerkte die Kommission, dass die Ablehnung der Bewerbung der Beschwerdeführerin beim Vergabeverfahren zwar bedauerlich, aber vollkommen rechtmäßig gewesen sei.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Es gingen keine Anmerkungen der Beschwerdeführerin ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Zulässigkeit und ungerechtfertigte Ablehnung der Bewerbung

1.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihre Bewerbung zulässig und die Ablehnung durch die Kommission unbegründet gewesen sei.

1.2 Die Kommission erwidert, dass die Bewerbung insofern nicht zulässig sei, als die Beschwerdeführerin nicht die in der Leistungsbeschreibung genannten Vergabekriterien erfüllte, und daher zu Recht abgelehnt wurde. Der US-amerikanische Abschluss „Bachelor of Science“ sei unzureichend, da er nicht die Promotion ermögliche.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Beschwerdeführerin das Auswahlverfahren erfolgreich bestanden, beim Vergabeverfahren jedoch mit der Begründung abgelehnt wurde, ihr US-amerikanischer Abschluss „Bachelor of Science“ entspreche nicht dem laut Artikel 2.2.4 („Compétence professionnelle“) der Leistungsbeschreibung geforderten Mindestniveau. Dieser Artikel lautet:

Das Mindestqualifikationsniveau für einen Übersetzer/Revisor, das die Kommission im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung für vertretbar erachtet, ist ein Hochschulabschluss in einer beliebigen Fachrichtung, der eine Promotion ermöglicht. Es ist Sache des Bieters, das Niveau seines Abschlusses gegebenenfalls von den zuständigen nationalen Behörden bestätigen zu lassen. Eine nicht vollständige Tabelle mit Beispielen für Abschlüsse ist in Tabelle 2 enthalten.¹¹

1.4 Ein Abschluss als „Bachelor“ im System der USA entspricht einem erfolgreichen Abschluss von „undergraduate studies“ als Voraussetzung für „graduate studies“ in verschiedenen Bereichen, die zum Magistergrad oder zur Promotion führen. Nach Ansicht der Kommission sind nur solche „graduate degrees“ mit europäischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen vergleichbar, nicht aber der eine Zwischenstufe darstellende Bachelor-Abschluss. Dieser Abschluss liegt zwar über dem Bakkalaureus, ist aber noch kein vollwertiger akademischer Grad. In ihrem Antrag stellte die Beschwerdeführerin keine Belege für die Gleichwertigkeit ihres in den USA erworbenen Bachelor-Abschlusses mit einem nationalen, zur Promotion führenden Abschluss zur

¹¹ Dieser Abschnitt der Leistungsbeschreibung lautet: „Le niveau minimal de qualification que la Commission juge acceptable pour un traducteur/réviseur aux fins du présent appel d’offres est l’obtention d’un diplôme de niveau universitaire donnant l’accès aux études doctorales dans quelque discipline que ce soit. Il appartient au soumissionnaire de vérifier, le cas échéant, le niveau de ses diplômes auprès des autorités nationales compétentes. Un tableau reprenant quelques exemples de diplômes est joint à titre indicatif en annexe 2.“

Verfügung. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission die Leistungsbeschreibung korrekt anwandte, als sie die Bewerbung der Beschwerdeführerin ablehnte, und dass die Beschwerdeführerin die Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht erfüllte.

1.5 Unter diesen Umständen liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltung der Kommission vor, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt.

2 Die Forderungen der Beschwerdeführerin

2.1 Die Beschwerdeführerin fordert, dass die Kommission ihre Entscheidung für ungültig erklären, ihre Bewerbung annehmen und mit ihr einen Vertrag über Übersetzungsleistungen schließen solle. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Vergabekriterien der Kommission im vorliegenden Fall offenbar nicht mit denen in der Ausschreibung des Europäischen Parlaments/Übersetzungszentrums identisch sind, wo lediglich ein Hochschulabschluss, jedoch kein zur Promotion führender Hochschulabschluss gefordert war. Diese Vergabekriterien wären nur von Bedeutung, wenn sie übereinstimmen würden, was aber offenbar nicht der Fall ist.

2.2 Da in Punkt 1.1 bis 1.5 kein Missstand festgestellt wurde, ist eine weitere Untersuchung zu den Forderungen der Beschwerdeführerin nach Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht erforderlich.

3 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.1.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

FEHLENDE SPRACHFASSUNGEN DER URTEILE AUF DER WEBSITE DES GERICHTSHOFS

Entscheidung über die Beschwerde 624/2002/ME gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

DIE BESCHWERDE

Im April 2002 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Er trug vor, dass die Volltexte der Urteile des Gerichtshofs auf dessen Website (<http://www.curia.eu.int>) nur in denjenigen Sprachfassungen veröffentlicht werden, die am Tag der Urteilsverkündung vorliegen. Steht eine ordnungsgemäße Übersetzung erst später zur Verfügung, wird sie nicht auf die Website gestellt. Dies betrifft insbesondere die Urteile des Gerichts erster Instanz und die Schlussanträge der Generalanwälte. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden lediglich in der Sprache des Generalanwalts und in Französisch veröffentlicht. Wer weder Französisch noch die jeweilige andere Sprache lesen kann, muss bis zum Erscheinen der gedruckten Fassung warten (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz). Der Beschwerdeführer erklärte, dass nach Angabe der Informationsabteilung des Gerichtshofs keine Pläne zur Aufnahme weiterer Sprachfassungen in die Website bestehen.

Zusammengefasst machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Gerichtshof über mehrere Sprachfassungen seiner Urteile verfügt, auf seiner Website jedoch nur diejenigen veröffentlicht, die am Tag der Urteilsverkündung vorliegen. Er forderte, dass der Gerichtshof alle vorhandenen Sprachfassungen durch eine entsprechende Programmroutine automatisch auf seine Website stellen solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Gerichtshofs

In seiner Stellungnahme berief sich der Gerichtshof auf Artikel 31 seiner Verfahrensordnung, wonach die Urteilstexte in der Verfahrenssprache verbindlich sind. Dies sei auch die Fassung, die den Parteien mitgeteilt und nach der Urteilsverkündung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Artikel 68 der Verfahrensordnung schreibe die

Veröffentlichung einer Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs vor. Zu diesem Zweck übersetze der Gerichtshof die Urteile in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaften. Die Sammlung der Rechtsprechung enthalte die endgültige Fassung der Urteile in allen Amtssprachen und sei die einzige amtliche Quelle für die Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Ferner betonte der Gerichtshof, dass er in den letzten Jahren Maßnahmen zur Erleichterung eines raschen Zugriffs auf seine Rechtsprechung ergriffen habe. Seit 1994 seien erhebliche Anstrengungen unternommen worden, damit sämtliche Übersetzungen direkt am Tag der Urteilsverkündung zur Verfügung stehen. Dies könne jedoch nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Inwieweit es gelingt, hänge von der Arbeitsbelastung und der Personalsituation in den einzelnen Übersetzungsabteilungen und somit von der Sprache ab.

Seit 1997 seien die Urteile ab dem Tag der Urteilsverkündung auch auf der Website des Gerichtshofs zu finden. Die Originaltexte und die Übersetzungen werden am gleichen Tag auf die Website geladen. Das System ermögliche einen sofortigen Zugriff auf 95 % aller Sprachfassungen der Urteile des Gerichtshofs. Da es an Personal mangle und die Website noch immer manuell verwaltet werde, habe es bisher keine Möglichkeit zur späteren Nachlieferung von Übersetzungen gegeben, die am Tag der Urteilsverkündung noch nicht vorliegen. Noch vor Jahresende solle jedoch für das automatische Heraufladen dieser Übersetzungen gesorgt werden.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Gerichtshof lediglich auf seine Urteile Bezug genommen habe, die Beschwerde jedoch speziell das Problem der eingeschränkten Verfügbarkeit von Urteilen des Gerichts erster Instanz und von Schlussanträgen der Generalanwälte betraf. Er bezweifelte, dass wirklich 95 % der Urteile auf die Website gestellt werden. Bei einem Telefonat mit dem Sekretariat des Bürgerbeauftragten ersuchte er darum, dass der Bürgerbeauftragte statistische Informationen über die Zahl der Sprachfassungen auf der Website des Gerichtshofs anfordern solle. Ferner stellte der Beschwerdeführer in Frage, dass aus den vom Gerichtshof angegebenen Gründen „keine Möglichkeit“ besteht, die Website später durch die übrigen Sprachfassungen zu ergänzen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorhandene Sprachfassungen auf der Website des Gerichtshofs

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Volltexte der Urteile auf der Website des Gerichtshofes nur in denjenigen Sprachfassungen veröffentlicht werden, die am Tag der Urteilsverkündung vorliegen. Steht eine Übersetzung erst später zur Verfügung, wird sie nicht auf die Website gestellt. Dies betrifft insbesondere die Urteile des Gerichts erster Instanz und die Schlussanträge der Generalanwälte. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Gerichtshof über mehrere Sprachfassungen seiner Urteile verfügt, jedoch nur die am Tag der Urteilsverkündung vorliegenden Fassungen auf seine Website lädt. Er forderte, dass der Gerichtshof alle vorhandenen Sprachfassungen durch eine entsprechende Programmroutine automatisch auf seine Website stellen solle.

1.2 Der Gerichtshof berief sich auf seine Verfahrensordnung, wonach die Urteilstexte in der Verfahrenssprache verbindlich sind und eine Sammlung der Rechtsprechung zu veröffentlichen ist. Die Sammlung der Rechtsprechung enthalte die endgültige Fassung der Urteile in allen Amtssprachen und sei die einzige amtliche Quelle für die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Seit 1994 seien erhebliche Anstrengungen unternommen worden, damit sämtliche Übersetzungen direkt am Tag der Urteilsverkündung zur Verfügung stehen. Seit 1997 seien die Urteile und die am Tag der Urteilsverkündung verfügbaren Übersetzungen

auch auf der Website des Gerichtshofs zu finden. Das System ermögliche einen sofortigen Zugriff auf 95 % aller Sprachfassungen der Urteile des Gerichtshofs. Da es an Personal mangle und die Website noch immer manuell verwaltet werde, habe es bisher keine Möglichkeit zur späteren Nachlieferung von Übersetzungen gegeben, die am Tag der Urteilsverkündung noch nicht vorliegen. Noch vor Jahresende solle jedoch für das automatische Heraufladen dieser Übersetzungen gesorgt werden.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass Artikel 7 der Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Gemeinschaften¹² Folgendes besagt: „Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofs wird in dessen Verfahrensordnung geregelt.“ Artikel 68 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes lautet: „Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung einer Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.“ Schon bei früheren Fällen hat der Bürgerbeauftragte befunden, dass die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zur Sprachenfrage die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft seines Wissens nicht daran hindern, auf ihren Websites Dokumente in der Sprache zu veröffentlichen, in der sie verfasst worden sind¹³. Daraus ist zu schließen, dass der Gerichtshof nicht gegen für ihn verbindliche Regeln oder Grundsätze verstoßen hat, indem er seine Urteile nicht in allen Amtssprachen auf seiner Website veröffentlichte. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Gerichtshof seinen rechtlichen Pflichten nachkommt, indem er alle Sprachfassungen in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz veröffentlicht.

1.4 Der Bürgerbeauftragte hält es für anerkennenswert, dass der Gerichtshof die Urteile im Interesse der Bürger Europas auf seiner Website veröffentlicht, obwohl er dazu rechtlich nicht verpflichtet ist. Ferner begrüßt er die vom Gerichtshof geäußerte Absicht, bis zum Jahresende weitere Sprachfassungen zur Verfügung zu stellen. Er fordert den Gerichtshof auf, dabei die Empfehlungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Urteile des Gerichts erster Instanz und der Schlussanträge der Generalanwälte zu berücksichtigen.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Gerichtshofs. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

¹² Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1958 L 17 S. 385.

¹³ Siehe Beschwerde 281/99/VK, wiedergegeben im Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten 1999, Abschnitt 3.1.5. und auch auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) verfügbar, und Beschwerde 939/99/ME, ebenfalls auf dieser Website.

3.1.3 Europäische Investitionsbank

VORWURF DER SCHIKANE AM ARBEITSPLATZ UND DER RECHTSVERWEIGERUNG

Entscheidung über die Beschwerde 1164/2001/(BB)/MF gegen die Europäische Investitionsbank

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer reichte im August 2001 Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Der Beschwerdeführer ist seit 1985 Beamter bei der Europäischen Investitionsbank („EIB“). Er war zunächst als Übersetzer in der spanischen Übersetzungsabteilung tätig und hat dort jetzt das Amt des Abteilungsleiters inne.

Am 15. Januar 1999 ging die Sekretärin des Beschwerdeführers in den Mutterschaftsurlaub. Zum Zeitpunkt ihres Urlaubsantritts teilte der Beschwerdeführer seinem Vorgesetzten mit, dass er die übliche Aushilfskraft nicht länger benötige. Im März 1999 bestätigte er dem Leiter der Direktion gegenüber, dass er künftig auf eine Sekretärin verzichten wolle. Seinem Wunsch wurde stattgegeben und die Sekretärin nach ihrer Rückkehr im September 1999 zu einer anderen Dienststelle in der EIB versetzt.

Am 19. Dezember 2000 trug der Beschwerdeführer in einem Schreiben an die Personalabteilung der EIB vor, dass ihm ein hochrangiger Beamter der EIB mitgeteilt habe, gegen ihn sei wegen der Aussage, er benötige keine Sekretärin, ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Der Beamte habe ihm gegenüber erklärt, er könne eigentlich seinen Abschied bei der EIB nehmen, da die noch vorhandenen Übersetzer aufgrund einer neuen Sprachenpolitik ohnehin irgendwann freigesetzt würden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ging es darum, ihn in den Vorruhestand zu drängen.

Nachdem in der spanischen Übersetzung des EIB-Jahresberichts Fehler festgestellt worden waren, beschloss das Direktorium, eine externe Bewertung der Übersetzungsarbeit des Beschwerdeführers von sachverständiger Seite vornehmen zu lassen.

Der Beschwerdeführer kritisierte die Durchführung dieser Sachverständigenbewertung und erhob den Vorwurf, dass seine frühere Sekretärin daran beteiligt gewesen sei. Um dies beweisen zu können, forderte er bei einem zertifizierten Graphologen ein Schriftgutachten an. Daraufhin legte die EIB eine handschriftliche Erklärung des Sachverständigen vor, wonach die Überprüfung der Übersetzungen korrekt erfolgt sei. Ferner erbat der Beschwerdeführer eine Bestätigung des Sachverständigen dahingehend, dass diese Erklärung ein typisches Beispiel für seine Handschrift darstellte, erhielt jedoch keine Antwort. Daher wandte er sich ein zweites Mal an einen Graphologen und gab ein weiteres Schriftgutachten in Auftrag.

Am 19. März 2001 reichte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein (411/2001/BB). Die Beschwerde wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten für unzulässig erklärt, da sie den Gegenstand der Beschwerde nicht erkennen ließ. Mit Schreiben vom 2. Mai, 3. Mai und 5. Juni 2001 ersuchte der Beschwerdeführer den Europäischen Bürgerbeauftragten um eine neuerliche Prüfung. In seiner Erwiderung erklärte der Europäische Bürgerbeauftragte, dass der Beschwerdeführer gemäß Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten zunächst administrative Schritte unternehmen müsse, und verwies dabei insbesondere auf das Schlichtungsverfahren nach Artikel 41 des Beamtenstatuts der Europäischen Investitionsbank.

Am 16. Juli 2001 trat ein ordnungsgemäß ernannter Schlichtungsausschuss zusammen, um eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen. Er kam überein, den beiden Parteien folgenden Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten:

- Die EIB sollte bestätigen, dass der Beschwerdeführer Übersetzer ist und dass keine ausdrückliche Absicht besteht, ihn von dieser Tätigkeit zu entbinden;

- die Bezugnahme auf die Bewertung des externen Sachverständigen wurde bereits aus der Jahresbeurteilung des Beschwerdeführers für 1999 entfernt, und sämtliche Hinweise auf diese Bewertung sollten aus der Personalakte des Beschwerdeführers gelöscht werden;
- als Zeichen des guten Willens sollte die EIB dem Beschwerdeführer eine freiwillige Entschädigung von 15 000 EUR zahlen;
- der Beschwerdeführer sollte zustimmen, dass alle in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2000 erhobenen Vorwürfe damit geklärt sind und nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorgebracht werden dürfen.

Mit Schreiben vom 1. August 2001 teilte der Beschwerdeführer dem Präsidenten der EIB mit, dass der Versuch einer Schlichtung nach Artikel 41 des Beamtenstatuts der EIB gescheitert sei.

Am 2. August 2001 wiederholte der Beschwerdeführer seine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten und erhob folgende Vorwürfe:

- 1 Schikane am Arbeitsplatz durch einen hochrangigen Beamten der EIB;
- 2 Rechtsverweigerung durch die EIB.

Der Beschwerdeführer forderte von der Europäischen Investitionsbank Schutz vor willkürlicher Entlassung sowie berufliche Rehabilitierung. Ferner forderte er materiellen und immateriellen Schadensersatz sowie die Erteilung einer Rüge an die betreffenden Personen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank nahm zusammengefasst wie folgt Stellung:

1 Zum Vorwurf der Schikane am Arbeitsplatz erklärte die EIB, dass dies eine schwerwiegende Anschuldigung sei, der sie unverzüglich nachgehen werde. Allerdings habe der Beschwerdeführer den betreffenden Beamten nicht benannt und keinerlei Belege für seine Behauptung erbracht. Überdies habe der Abteilungsdirektor dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. November 1999 offiziell zugesichert, dass für ihn kein Anlass zur Vermutung von Schikanen bestehe.

Was die Bewertung der Arbeit des Beschwerdeführers durch einen externen Sachverständigen angehe, so nehme die EIB grundsätzlich keine weiteren Kontrollen vor, nachdem eine Übersetzung die Qualitätskontrolle in der betreffenden Sprachabteilung durchlaufen hat, es sei denn, dass eine entsprechende Anfrage von außen eingehe. In der spanischen Abteilung allerdings gebe es nur einen Übersetzer, und dieser kontrolliere die Qualität seiner Arbeiten eigenverantwortlich. Daher habe die EIB nach einer gründlichen Aussprache mit dem Beschwerdeführer beschlossen, eine Bewertung durch einen externen Sachverständigen vornehmen zu lassen, und sei auf alle diesbezüglichen Anmerkungen des Beschwerdeführers eingegangen. Sie habe dem Beschwerdeführer die Ergebnisse der Sachverständigenbewertung unverzüglich mitgeteilt. Der Beschwerdeführer behaupte zu Unrecht, dass seine frühere Sekretärin an der Überprüfung seiner Arbeit beteiligt gewesen sei. Der Sachverständige habe dies in einer handschriftlichen Erklärung bestätigt.

2 Zum Vorwurf der Rechtsverweigerung erklärte die EIB, dass die Forderungen und Ersuchen des Beschwerdeführers stets in fairer Weise sowie im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und mit den geltenden Regeln und Verfahren behandelt worden seien, wobei auch das Verfahren der Schlichtung genutzt wurde.

Hinsichtlich der Forderung des Beschwerdeführers nach Schutz vor willkürlicher Entlassung vertrat die EIB die Auffassung, dass der für sie geltende Rechtsrahmen sämtliche Mitarbeiter vor willkürlicher Entlassung schütze. Die Forderung nach beruflicher Rehabilitierung sei insofern unbegründet, als der Beschwerdeführer gegenwärtig das Amt des Leiters der spanischen Übersetzungsabteilung innehabe. Die EIB ist der Ansicht, dass sie weder materiellen noch immateriellen Schaden verursacht hat; auch sei ihr kein Fall von Schikane am Arbeitsplatz zur Kenntnis gelangt. Daher halte sie die Forderungen des Beschwerdeführers nach materiellem und immateriellem Schadensersatz sowie nach Erteilung einer Rüge an die betreffenden Personen für unbegründet.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank mit der Bitte um Anmerkungen an den Beschwerdeführer weiter. In seiner Erwiderung erhob der Beschwerdeführer erneut den Vorwurf der Schikane durch einen hochrangigen Beamten und erklärte, dass sich seine Vorgesetzten stets gegen ihn und auf die Seite des hochrangigen Beamten gestellt hätten.

Der Beschwerdeführer wiederholte seine Forderung nach Schutz vor willkürlicher Entlassung, Erteilung einer Rüge an die betreffenden Personen, materiellem und immateriellem Schadensersatz und beruflicher Rehabilitierung.

Überdies stellte der Beschwerdeführer die Entscheidung des EIB-Beurteilungsausschusses vom 30. November 2001 hinsichtlich seines Widerspruchs gegen seine Jahresbeurteilung für 2000 in Frage. Er macht geltend, dass all seine Forderungen pauschal abgewiesen worden seien. Der Europäische Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass dieser neue Vorwurf über den Rahmen der ursprünglichen Beschwerde hinausgeht. Der Bürgerbeauftragte hält es nicht für notwendig oder angebracht, den neuen Vorwurf im Rahmen seiner Untersuchung zur vorliegenden Beschwerde zu prüfen. Bei Bedarf könnte eine neue Beschwerde eingelegt werden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Schikane am Arbeitsplatz durch einen hochrangigen Beamten

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass er Opfer von Schikanen eines hochrangigen Beamten der EIB sei. Er kritisierte die Durchführung einer externen Sachverständigenbewertung seiner Arbeit und erhob den Vorwurf, dass seine ehemalige Sekretärin an der Bewertung beteiligt gewesen sei.

1.2 Die Europäische Investitionsbank erklärte, dass der Beschwerdeführer weder den betreffenden Beamten benannt noch irgendwelche Belege für seine Behauptung erbracht habe. Ferner führte sie aus, dass es in der spanischen Abteilung nur einen Übersetzer gebe und dieser die Qualität seiner Arbeiten eigenverantwortlich kontrolliere. Daher habe sie nach eingehender Erörterung der Angelegenheit mit dem Beschwerdeführer beschlossen, eine Sachverständigenbewertung vornehmen zu lassen.

1.3 Der Europäische Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich die EIB um eine gütliche Regelung der Angelegenheit bemühte, indem sie auf Ersuchen des Beschwerdeführers einen Schlichtungsausschuss hinzuzog. Der Beschwerdeführer lehnte die Vorschläge des Ausschusses in einem Schreiben an den Präsidenten der Bank ab. Nach Auffassung des Europäischen Bürgerbeauftragten hat die EIB einen angemessenen Schlichtungsversuch unternommen, mit dem der Beschwerdeführer nicht zufrieden war.

1.4 Ferner nimmt der Europäische Bürgerbeauftragte zur Kenntnis, dass die EIB in ihrer Stellungnahme erklärte, sie wolle dem Vorwurf der Schikane am Arbeitsplatz unverzüg-

lich selbst nachgehen, wenn der Beschwerdeführer konkretere Auskünfte zur Person des betreffenden Beamten erteilen und seine Behauptung belegen würde.

1.5 Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers ergab somit keine Hinweise auf einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt.

2 Vorwurf der Rechtsverweigerung durch die Europäische Investitionsbank

2.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass ihm die Europäische Investitionsbank sein Recht verweigert habe.

2.2 Die Bank erklärte, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers stets in fairer Weise sowie im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und mit den geltenden Regeln und Verfahren behandelt worden seien, wobei auch das Verfahren der Schlichtung genutzt wurde.

2.3 Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer und von der EIB übermittelten Informationen ist der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangt, dass die EIB offenbar stets um eine korrekte Behandlung der Vorwürfe des Beschwerdeführers bemüht war. Ferner nimmt er die Bereitschaft der EIB zur Kenntnis, mit dem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Wiederherstellung von Arbeitsbeziehungen zu erörtern, die auf den Grundsätzen der Loyalität und des gegenseitigen Vertrauens zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten beruhen.

2.4 Daher lautet die Schlussfolgerung des Europäischen Bürgerbeauftragten, dass im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

3 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Investitionsbank.

Da in Abschnitt 1 und 2 dieser Entscheidung kein Missstand festgestellt wurde, hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Forderungen nicht für erforderlich. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

Anmerkung:

Am 13. Mai 2002 legte der Beschwerdeführer in einem Schreiben an den Bürgerbeauftragten Widerspruch gegen die obige Entscheidung ein, da sie den von ihm vorgebrachten Belegen zur Stützung seiner Beschwerde nicht Rechnung trage und der größte Teil der Belege in der Entscheidung nicht einmal erwähnt worden sei. Nach Darstellung des Beschwerdeführers läuft die angefochtene Entscheidung darauf hinaus, dass dem Opfer ein ordnungsgemäßes Verfahren verwehrt wird und Schikanen als Führungsinstrument gutgeheißen werden. Der Beschwerdeführer forderte die sofortige Aufhebung der Entscheidung; alternativ dazu solle ihm der Bürgerbeauftragte dabei behilflich sein, die Angelegenheit als Präzedenzfall dem Europäischen Parlament vorzutragen.

Am 27. Mai 2002 wies der Bürgerbeauftragte den Leiter der Rechtsabteilung an, die Akte zu diesem Fall zu untersuchen und einen Bericht dazu anzufertigen. Der Beschwerdeführer wurde davon in Kenntnis gesetzt und äußerte sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise.

Der Leiter der Rechtsabteilung gelangte in seinem Bericht zu dem Fazit, dass die vom Beschwerdeführer vorgetragene und in der Stellungnahme der EIB beantworteten Vorwürfe und Forderungen in der angefochtenen Entscheidung ausreichend in Rechnung gestellt worden seien. Auch lasse die angefochtene Entscheidung nicht darauf schließen, dass man Opfern von Schikanen ein ordnungsgemäßes Verfahren verwehren sollte oder dass Schikanen als Führungsinstrument vertretbar seien. Vielmehr habe die EIB die Pflicht, sich der Belange der Opfer von Schikanen anzunehmen, und diese könnten beim Bürgerbeauftragten Beschwerde einlegen, falls dieser Pflicht nicht nachgekommen werde. Überdies besitze der Gerichtshof laut Artikel 41 des Beamtenstatuts der EIB die Zuständigkeit für Streitsachen zwischen der EIB und ihren Mitarbeitern.

In Anbetracht dessen bestand nach Meinung des Bürgerbeauftragten kein Anlass, die angefochtene Entscheidung zurückzunehmen oder eine neuerliche Untersuchung zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers gegen die EIB einzuleiten. Der Bürgerbeauftragte sieht auch keinen Grund da, dem Ersuchen des Beschwerdeführers zu entsprechen, die Angelegenheit dem Europäischen Parlament auf anderem Wege vorzutragen als durch die übliche Vorlage eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Einklang mit Artikel 195 EG-Vertrag und mit dem Statut des Bürgerbeauftragten. Allerdings hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich selbst an das Europäische Parlament zu wenden, indem er dort eine Petition einreicht.

Am 22. Juli 2002 setzte der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführer entsprechend in Kenntnis und fügte eine Kopie des Berichts des Leiters der Rechtsabteilung bei.

3.1.4 Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

VORWURF MISSBRÄUCLICHER PREISE FÜR CD- ROM-AUSGABE DES AMTSBLATTES

*Entscheidung über die
Beschwerde
993/2002/GG gegen
das Amt für amtliche
Veröffentlichungen der
Europäischen
Gemeinschaften*

DIE BESCHWERDE

Seit 1998 gibt das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften („das Amt“) die Reihen L und C des Amtsblattes auch auf CD-ROM heraus. Der Beschwerdeführer hat diese Ausgabe abonniert. Der 1998 festgesetzte Abonnementspreis betrug 144 € zuzüglich MwSt.

Im Januar 2002 teilte die deutsche Vertriebsstelle des Amtes dem Beschwerdeführer mit, dass der Abonnementspreis auf 350 € zuzüglich MwSt. für 2002 und 400 € zuzüglich MwSt. für 2003 erhöht worden sei. Der Beschwerdeführer trug vor, dass er keinen objektiven Grund für eine Preissteigerung von 243 % (2002) bzw. 278 % (2003) sehe, nachdem der Preis vier Jahre lang stabil gehalten worden war. Seiner Ansicht nach handelt es sich um einen Missbrauch der Monopolstellung des Amtes.

Ferner vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass das Amt irreführende Werbung betrieben habe, indem es auf der Website von EUR-Lex den Preis von 2001 angegeben habe, nicht aber die Tarife für 2002 und 2003.

Der Beschwerdeführer führte aus, dass seine Beschwerden an die deutsche Vertriebsstelle erfolglos geblieben seien und dass er sich früher (bei anderen Gelegenheiten) vergeblich um eine direkte Kontaktaufnahme zum Amt bemüht habe.

In seiner im Mai 2002 eingereichten Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer daher folgende Vorwürfe:

1 Das Amt hat seine Monopolstellung missbraucht, indem es den Preis für ein Jahresabonnement der CD-ROM-Ausgabe der Amtsblatt-Reihen L und C von 144 € (2001) auf 350 € (2002) bzw. 400 € (2003) heraufsetzte.

2 Das Amt hat im Hinblick auf den Jahresabonnementspreis der CD-ROM-Ausgabe der Amtsblatt-Reihen L und C irreführende Werbung betrieben.

Der Beschwerdeführer forderte eine deutliche Herabsetzung des Preises, der gegenüber dem Niveau von 2001 höchstens um 10 % steigen sollte, die Angabe der tatsächlichen

Preise für 2002 und 2003 auf der EUR-Lex-Website sowie ein Entschuldigungsschreiben an die derzeitigen Abonnenten wegen der irreführenden Werbung.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Amtes

In seiner Stellungnahme machte das Amt folgende Ausführungen:

Die Preise für die Jahresabonnements der verschiedenen Reihen und Ausgaben des Amtsblattes würden vom Direktorium des Amtes festgelegt, dem je ein Vertreter aller Organe der Europäischen Gemeinschaften angehöre. Der Preis des Jahresabonnements für die CD-ROM-Ausgabe des Amtsblattes (Reihen L und C) sei zwischen 1998 und 2001 unverändert geblieben. Dieser Tarif sei einem Einführungspreis gleichgekommen.

Das Direktorium des Amtes habe sich aus mehreren Erwägungen heraus für eine deutliche Erhöhung des Abonnementspreises entschieden:

um die realen Produktionskosten zu berücksichtigen;

um eine realistischere Vergütung der Vertriebsstellen zu gewährleisten;

- von Mitte 2002 an werde den Abonnenten eine neue Ausgabe des Produkts geliefert werden, die in Bezug auf Leistung, Aufmachung sowie Such- und Browserfunktionen erhebliche Verbesserungen aufweisen werde;

- der Preis des Jahresabonnements der gedruckten Fassung des Amtsblattes (Reihen L und C) betrage im Vergleich dazu 1 000 € zuzüglich MwSt.

Es treffe zu, dass auf der EUR-Lex-Website lediglich die Abonnementspreise für die Jahre 1998 bis 2001 genannt werden. Dies sei einfach nur auf die versäumte Aktualisierung dieser Seite zurückzuführen, die schnellstmöglich nachgeholt werden solle. Eine Täuschung potenzieller Abonnenten habe nicht in der Absicht des Amtes gelegen.

Überdies seien die Preise der Jahresabonnements für 2002 auf der Website des Amtes angeführt. Schließlich sei das Vertriebsnetz im Oktober 2001 über die Preise für die Jahre 2002 und 2003 informiert worden.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen trug der Beschwerdeführer vor, dass ein „Einführungspreis“ als solcher kenntlich gemacht werden müsse, was aber das Amt versäumt habe, und dass er in der Regel nicht über Jahre hinweg beibehalten werde. Wenn überdies die neuen Preise die „realen Produktionskosten“ decken sollten, so habe das Amt damit bestätigt, dass es im Zeitraum 1998-2001 unter Missachtung der EU-Handelspolitik einen Dumpingpreis verwendet habe. Demnach habe es seine Monopolstellung missbraucht.

Was die „realen Produktionskosten“ angehe, so seien die auf CD-ROM gelieferten Dateien identisch mit jenen, die kostenlos über EUR-Lex angeboten werden. Mithin könnten die Kosten der Herstellung und Lieferung der CD-ROM nicht als Rechtfertigung für Preissteigerungen von 243 bzw. 278 % dienen. Es erhebe sich die Frage, ob vielleicht durch die Preissteigerungen bei der CD-ROM etwaige jetzige oder künftige Verluste des Amtes bei der gedruckten Fassung ausgeglichen werden sollen.

Abschließend stellte der Beschwerdeführer fest, dass das Amt keine ernst zu nehmende Erklärung für die Preissteigerungen geliefert und damit deutlich gemacht habe, dass es seine Monopolstellung auf Kosten der Abonnenten missbraucht hat.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Missbrauch der Monopolstellung durch Heraufsetzung des Preises der CD-ROM

1.1 Seit 1998 veröffentlicht das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften („das Amt“) die Reihen L und C des Amtsblattes auch auf CD-ROM. Der 1998 festgesetzte Abonnementspreis betrug 144 € zuzüglich MwSt. Dieser Preis wurde auf 350 € zuzüglich MwSt. für 2002 und 400 € zuzüglich MwSt. für 2003 erhöht. Der Beschwerdeführer, der selbst Abonnent ist, erhebt den Vorwurf, dass das Amt mit diesen Preissteigerungen seine Monopolstellung missbrauche.

1.2 In seiner Stellungnahme erwidert das Amt, dass es sich bei dem 1998 festgelegten Preis um einen Einführungspreis gehandelt habe und dass die Preiserhöhungen für die Jahre 2002 und 2003 beschlossen worden seien, um den realen Produktionskosten Rechnung zu tragen und eine realistischere Vergütung der Vertriebsstellen zu ermöglichen. Außerdem würden die Abonnenten ab Mitte 2002 eine wesentlich verbesserte neue Version des Produkts erhalten, und das Jahresabonnement der gedruckten Fassung des Amtsblattes (Reihen L und C) koste immerhin 1 000 € zuzüglich MwSt.

1.3 In seinen Anmerkungen erklärt der Beschwerdeführer, dass das Amt – falls die neuen Preise tatsächlich die „realen Produktionskosten“ decken – im Zeitraum 1998-2001 unter Missachtung der EU-Handelspolitik einen Dumpingpreis verwendet und somit seine Monopolstellung missbraucht habe. Da die auf CD-ROM gelieferten Dateien identisch mit jenen seien, die kostenlos über EUR-Lex angeboten werden, könnten die Produktions- und Lieferkosten der CD-ROM keine Preissteigerungen von 243 bzw. 278 % rechtfertigen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen einen weiteren Vorwurf erhob, indem er das Amt bezichtigte, von 1998 bis 2001 einen „Dumpingpreis“ verwendet zu haben. Da sich das Amt zu diesem Vorwurf noch nicht äußern konnte, hält es der Bürgerbeauftragte nicht für angemessen, im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung auf diese Frage einzugehen. Es steht dem Beschwerdeführer natürlich frei, diesen Vorwurf dem Amt vorzutragen und nötigenfalls eine weitere Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzureichen. Die vorliegende Entscheidung bezieht sich daher nur auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, dass das Amt mit den Preissteigerungen seine Monopolstellung missbraucht habe.

1.5 Im Grunde wirft der Beschwerdeführer dem Amt damit einen Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrags vor, dem zufolge die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein Unternehmen verboten ist, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Als Beispiel für einen solchen Missbrauch wird die Erzwingung von unangemessenen Verkaufspreisen genannt (Artikel 82, zweiter Satz, Buchstabe a).

1.6 Gemäß Artikel 195 EG-Vertrag ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden „über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft“ entgegenzunehmen. Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass sich ein Missstand ergibt, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt¹⁴. Ein Missstand kann also auch dann vorliegen, wenn eine Einrichtung gegen die Wettbewerbsregeln der EG verstößt, soweit diese auf sie anwendbar sind.

1.7 Andererseits weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass seinen Untersuchungen in derartigen Fällen zwangsläufig Grenzen gesetzt sind. Nach ständiger Rechtsprechung des

¹⁴ Siehe Jahresbericht 1997, S. 24 ff.

Gerichtshofs kann ein Missbrauch durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung in der Erhebung eines „im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung stark überhöht[en Preises]“¹⁵ bzw. in der Anwendung eines überhöhten Preises bestehen, der „in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung steht“¹⁶. Ob tatsächlich ein solcher Missbrauch vorliegt, kann nur anhand einer gründlichen Analyse aller maßgeblichen Fakten einschließlich der Situation auf dem betreffenden Markt bestimmt werden. Eine solche Analyse kann aber in effektiver Weise letztlich nur von einer Stelle wie der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission oder von einem Gericht durchgeführt werden, das die Möglichkeit hat, widersprüchliche Angaben über den Streitfall zu bewerten.

1.8 Daher hält es der Bürgerbeauftragte für gerechtfertigt, seine Untersuchungen in Fällen wie diesem auf die Frage zu beschränken, ob ihm das Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft eine schlüssige und überzeugende Darstellung der Rechtsgrundlagen für die ergriffenen Maßnahmen gegeben und begründet hat, warum diese seiner bzw. ihrer Meinung nach nicht gegen die EG-Wettbewerbsregeln verstoßen. Wenn dies der Fall ist, lautet die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass seine Untersuchung keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit ergeben hat.

1.9 Im vorliegenden Fall hat das Amt verschiedene Begründungen für die Preissteigerungen in den Jahren 2002 und 2003 vorgebracht, die auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar erscheinen. Vor allem ist zu bedenken, dass die CD-ROM-Ausgabe des Amtsblattes auch nach der Preiserhöhung noch weit preiswerter ist als die gedruckte Version. Daher gelangt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass seine Untersuchung zu diesem Aspekt der Beschwerde keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Amtes ergeben hat.

2 Irreführende Werbung

2.1 Der Beschwerdeführer wirft dem Amt vor, irreführende Werbung betrieben zu haben, indem es auf der Website von EUR-Lex den Preis von 2001 angab, nicht aber die Tarife für 2002 und 2003.

2.2 In seiner Stellungnahme erklärt das Amt, dass dies einfach nur auf die versäumte Aktualisierung dieser Seite zurückzuführen sei, die schnellstmöglich nachgeholt werden solle. Ferner merkt es an, dass die richtigen Preise für 2002 auf seiner eigenen Website angegeben würden und dass seine Vertriebsstellen bereits im Oktober 2001 über die Preise für 2002 und 2003 informiert worden seien.

2.3 Der Bürgerbeauftragte hat den Inhalt der vom Amt selbst verwalteten EUR-Lex-Website (<http://europa.eu.int/eur-lex>) geprüft. Zu seiner Überraschung werden auf der betreffenden Seite (unter dem Link „Amtsblatt auf CD-ROM“) auch jetzt noch – d. h. mehr als zwei Monate nach der angekündigten „schnellstmöglichen“ Aktualisierung – lediglich die Preise der Ausgaben für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 genannt, nicht aber die Preise für 2002 und 2003.

2.4 Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass das Amt die betreffende Seite unverzüglich aktualisiert. Er hält es jedoch nicht für erforderlich oder angebracht, insoweit einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung zu unterbreiten oder einen Empfehlungsentwurf an das Amt zu richten. Es ist gewiss bedauerlich, dass auf der EUR-Lex-Website keine Angaben für die Jahre 2002 (und 2003) gemacht werden. Das Fehlen dieser Angaben stellt aber seiner Meinung nach keine irreführende Werbung dar, wie vom Beschwerdeführer vorgetragen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten rufen die Informationen auf dieser Website trotz ihrer Unvollständigkeit beim informierten Leser nicht den Eindruck hervor, dass die Preise 2002 und in den Folgejahren gleich bleiben

¹⁵ Rechtssache 26/75 *General Motors / Kommission*, Slg. 1975, 1367, Randnr. 16.

¹⁶ Rechtssache 27/76 *United Brands / Kommission*, Slg. 1978, 207, Randnr. 250.

werden. Überdies nennt das Amt auf seiner eigenen Website (<http://publications.eu.int>) den richtigen Preis für das Jahresabonnement der CD-ROM-Ausgabe des Amtsblatts im Jahre 2002. Nicht zuletzt erklärt das Amt, dass es seine Vertriebsstellen bereits im Oktober 2001 über die Preise für 2002 und 2003 informiert hat, und der Beschwerdeführer selbst merkt an, dass ihn die deutsche Vertriebsstelle des Amtes im Januar 2002 davon in Kenntnis setzte.

2.5 Somit gelangt der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass der zweite Vorwurf des Beschwerdeführers, wonach das Amt irreführende Werbung betrieben habe, nicht als bewiesen gelten kann.

3 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.1.5 Europol *DIE BESCHWERDE*

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

ZUGANG ZU EUROPOL- DOKUMENTEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
785/2002/OV gegen
europol*

Am 5. Februar 2002 wandte sich der Beschwerdeführer schriftlich an Europol und bat um Zugang zu den Dokumenten einer Konferenz über Terrorismus, die vom 29. Januar bis 2. Februar 2001 in Madrid stattgefunden hatte. Er ersuchte um die vorbereitenden Dokumente der Konferenz, den Bericht der Konferenz und das so genannte „Madrider Dokument“, d. h. das Abschlussdokument der Konferenz.

Am 5. März 2002 lehnte Europol die Bitte des Beschwerdeführers ab und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass sich die betreffenden Dokumente auf die Aktivitäten von Europol und den Mitgliedstaaten zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus beziehen. Europol machte geltend, dass diese Dokumente operationelle und strategische Informationen enthielten, deren Offenlegung dem Schutz des öffentlichen Interesses schaden könnte.

Am 15. März 2002 stellte der Beschwerdeführer einen Zweitantrag. Am 12. April 2002 lehnte Europol den Zweitantrag mit der Begründung ab, dass es bei Fragen des öffentlichen Zugangs den Beschluss 93/731/EG des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten analog anwende.

Am 25. April 2002 reichte der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein und forderte, dass Europol den Zugang zu den betreffenden Dokumenten gewähren sollte, da die Ablehnung dem Beschluss 93/731 des Rates vom 20. Dezember 1993 widerspreche.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme von Europol

Europol wies darauf hin, dass es entsprechend einer Entscheidung seines Verwaltungsrates vom 21. Juni 2000 den Beschluss des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten vorläufig analog anwende.

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2002 habe sich auf die Dokumente einer Anti-Terrorismus-Konferenz bezogen, die vom 29. Januar bis 2. Februar 2001 in Madrid stattgefunden hatte. Speziell habe er die Sitzungsdokumente, das Protokoll wie

auch das so genannte Madrider Dokument, die Schlussfolgerungen der Konferenz, einsehen wollen.

Sowohl nach dem Erstantrag als auch nach dem Zweitantrag vom 15. März 2002 sei der Direktor zu der Entscheidung gelangt, den Zugang aus Gründen des Schutzes des öffentlichen Interesses gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates von 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu verweigern. Folgende Gründe seien dafür maßgeblich gewesen:

Die konferenzbezogenen Dokumente – vorbereitende Dokumente, Protokoll und Schlussfolgerungen des hochrangigen Treffens sowie der verschiedenen Arbeitsgruppen – enthielten nicht nur Informationen zu den internen Arbeitsmethoden von Europol und/oder der entsprechenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung, sondern auch über die von den verschiedenen Delegationen der Mitgliedstaaten in der Erwartung, dass diese vertraulich behandelt würden, zum Ausdruck gebrachten Standpunkte.

Außerdem enthielten einige Dokumente Informationen zu spezifischen operationellen Aktivitäten wie etwa die Kennzeichnung vertraulicher operationeller Projekte oder Informationen zu Inhalt und Funktionsweise von Analysis Work Files.

Die Information der Öffentlichkeit über diese Dokumente könnte den internationalen Beziehungen von Europol schaden und das Vertrauen in Europol gefährden. Außerdem könnten durch die Offenlegung der Dokumente Hinweise auf die Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung gegeben werden.

Die Freigabe konkreter Informationen zur Arbeitsweise der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten wie auch von Europol könnte sich nachteilig auf die Effektivität der Bekämpfung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund auswirken.

Abschließend sei festzustellen, dass die Entscheidung von Europol über die Zugangsverweigerung auf den Schutz des öffentlichen Interesses gestützt sei. Bei der Abwägung zwischen dem legitimen Interesse des Beschwerdeführers am Zugang zu den Dokumenten und der rechtlichen Verpflichtung von Europol und der EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus sei anzunehmen, dass letzterer ganz klar ein größeres Gewicht zukomme. Europol vertrete daher die Ansicht, dass die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten gerechtfertigt sei und dass die gegenüber dem Beschwerdeführer zur Begründung dieser Entscheidung vorgebrachten Argumente stichhaltig seien.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer machte keine Anmerkungen zur Stellungnahme von Europol.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Forderung nach Zugang zu den Dokumenten einer Konferenz über Terrorismus

1.1 Der Beschwerdeführer forderte, dass Europol den Zugang zu den betreffenden Dokumenten gewähren sollte, da die Ablehnung dem Beschluss 93/731 des Rates vom 20. Dezember 1993 widerspreche.

1.2 Europol machte geltend, dass bei einer Abwägung zwischen dem legitimen Interesse des Beschwerdeführers am Zugang zu den Dokumenten und der rechtlichen Verpflichtung von Europol und der EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus letzterer ganz klar ein größeres Gewicht beizumessen sei. Die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten sei gerechtfertigt und die gegenüber dem

Beschwerdeführer zur Begründung dieser Entscheidung vorgebrachten Argumente seien stichhaltig.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Forderung des Beschwerdeführers nach Zugang zu den Dokumenten einer Konferenz über Terrorismus, die vom 29. Januar bis 2. Februar 2001 in Madrid stattgefunden hatte, unter Berücksichtigung des Beschlusses 93/731/EG des Rates zu prüfen ist, der bei Europol gemäß der Entscheidung seines Verwaltungsrates vom 21. Juni 2000 vorläufig zur Anwendung kommt und auf der Website von Europol veröffentlicht wurde.¹⁷ Die für den Zugang zu Dokumenten geltenden Verweigerungsgründe sind in Artikel 4 des Ratsbeschlusses genannt. So heißt es in Artikel 4 Absatz 1: „Der Zugang zu einem Ratsdokument darf nicht gewährt werden, wenn durch die Verbreitung des Dokuments Folgendes verletzt werden könnte: - der Schutz des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, Währungsstabilität, Rechtspflege, Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten) ...“.

1.4 In seinem Urteil in der Rechtssache T-174/95 stellte das Gericht erster Instanz fest: „Der Beschluss 93/731 ... dient der Umsetzung des Grundsatzes eines weitestmöglichen Zugangs der Bürger zur Information zum Zweck der Stärkung des demokratischen Charakters der Organe sowie des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Verwaltung“¹⁸. Der Bürgerbeauftragte merkt jedoch an, dass in der Polizeiarbeit naturgemäß Informationen und Dokumente eine Rolle spielen, die im Interesse der Bürger vertraulich zu behandeln sind.¹⁹

1.5 Im vorliegenden Fall ist es offenbar gerechtfertigt, dass Europol den vom Beschwerdeführer geforderten Zugang zu den Dokumenten mit der Begründung verweigert, dass sie Informationen über die internen Arbeitsmethoden von Europol und entsprechender zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung enthalten.

1.6 In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass Europol aus Gründen des Schutzes des öffentlichen Interesses (der öffentlichen Sicherheit), wie in Artikel 4 des Beschlusses 93/731 ausgeführt, zur Verweigerung des Dokumentenzugangs berechtigt war. Er stellte folglich keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit von Europol. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

¹⁷ Neue Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu Europol-Dokumenten werden zur Zeit noch erwogen. In der Zwischenzeit wendet Europol weiterhin analog die im Beschluss 93/731/EG des Rates enthaltenen Vorschriften an.

¹⁸ Siehe Rechtssache T-174/95, *Svenska Journalistförbundet / Rat*, Slg.1998, II-2289, Randnummer 66.

¹⁹ Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 1999, S. 297.

3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE

3.2.1 Europäische Kommission

VERWEIGERUNG DER KOSTENERSTATTUNG FÜR LEONARDO-PROJEKT - AUSLEGUNG VON VERTRAGSKLAUSELN

Entscheidung über die Beschwerde 1131/2000/JMA gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Das „Lycée Régional d’Enseignement Technologique et Professionnel“ (Anglet, Frankreich) hatte zusammen mit dem Mid Kent College (London, Vereinigtes Königreich), ALECOP (Mondragon, Spanien) und OFE Installatie (Zoetermeer, Niederlande) ein Joint Venture gegründet, um eine mehrsprachige CD ROM zum Thema Heimautomation zu entwickeln. Dieses Projekt war für eine finanzielle Förderung im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms Leonardo Da Vinci ausgewählt worden. Das Endprodukt sollte in vier Sprachen vorgelegt werden – Niederländisch, Englisch, Französisch und Spanisch. Die Projektarbeiten erstreckten sich über den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis 30. November 1997.

Nachdem der Abschlussbericht im Februar 1998 übermittelt worden war, hatte die Kommission den Angaben des Beschwerdeführers zufolge wiederholt zusätzliche Informationen angefordert. Obwohl diesen Forderungen unverzüglich nachgekommen worden sei, sei anscheinend keine Bearbeitung der übermittelten Unterlagen erfolgt. So hatte die Kommission bis Ende 2000 weder eine Entscheidung zu dem Projekt getroffen noch eine abschließende Zahlung geleistet. Der Beschwerdeführer fügte einen umfangreichen Anhang bei, der vor allem Kopien seines Schriftwechsels mit den Kommissionsdienststellen enthielt.

Zusammengefasst machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission

- (1) dem Beschwerdeführer keine angemessene und fristgemäße Erwiderung auf die von ihm übermittelten Informationen zukommen ließ;
- (2) die ausstehenden Beträge für das Projekt nicht fristgemäß gezahlt hatte.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme schickte die Kommission vorweg, dass das Projekt des Beschwerdeführers (F/95/2393) 1995 für die erste Phase des Programms Leonardo Da Vinci ausgewählt worden sei. Anschließend ging sie auf die beiden Vorwürfe ein, die in der Beschwerde erhoben wurden:

Im Hinblick auf den Vorwurf, sie habe dem Beschwerdeführer keine angemessene und fristgemäße Erwiderung auf seinen Abschlussbericht zukommen lassen, schilderte die Kommission den Verlauf der Projektbewertung wie folgt:

- (i) März 1998 bis Februar 1999: Der Abschlussbericht sei der Kommission im März 1998 zugegangen. Seine Bewertung habe sich sowohl auf das Projektergebnis als auch auf die finanziellen Aspekte bezogen. Durchgeführt worden sei die Bewertung vom „Büro für technische Unterstützung“ (BTU), das im Auftrag der Kommission von der unabhängigen Firma Agenor betrieben wurde. Als der Vertrag mit Agenor im Februar 1999 auslief, sei er von der Kommission nicht verlängert worden. Daher hätten die dem BTU übertragenen Arbeiten nicht zum Abschluss gebracht werden können.
- (ii) Mai 1999 bis Januar 2000: Zwecks Erledigung der zuvor vom BTU ausgeführten Aufgaben habe die Europäische Kommission die „Cellule Leonardo da Vinci“ (CLEO) eingerichtet, ein spezifisches Referat in der Generaldirektion Bildung und Kultur. Dieser Dienst habe seine Tätigkeit erst im Mai 1999 aufgenommen und sich im Juni 1999 der Bewertung des Abschlussberichts des Beschwerdeführers zugewandt. Im Juni 1999 seien vom Vertragnehmer zusätzliche Informationen angefordert worden, woraufhin dieser im Juli, September, Oktober und November 1999 verschiedenes Belegmaterial übersandt habe. Im Dezember 1999 habe die Kommission nochmals Detailauskünfte angefordert, die ihr am 8. Dezember 1999 übermittelt worden seien. Nach Abschluss der Bewertung

des Berichts Ende Dezember 1999 sei die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die finanziellen Forderungen des Beschwerdeführers unbegründet seien und ein Teil der bereits ausgezahlten Beträge daher zurückzuzahlen sei. Sie habe die vorgeschriebenen Verfahren zur Wiedereinziehung des entsprechenden Teilbetrags eingeleitet.

Zu dem Vorwurf, sie habe die Restzahlung für das Projekt nicht geleistet, erklärte die Kommission, dass sie Ende Januar 2000 eine erste Rückzahlungsforderung gestellt habe. Zwar seien derartige Forderungen früher direkt an die Vertragsnehmer geschickt worden, doch habe es bei der Übernahme des BTU durch CLEO im März 2000 eine Verfahrensänderung gegeben. Nach dem neuen Verfahren müssten Forderungen nach Rückerstattung bereits ausgezahlter Beträge zunächst der Finanzdienststelle der Kommission vorgelegt werden. Nach Einwilligung des Anweisungsbefugten würden die Forderungen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen der Generaldirektion Haushalt zugeleitet, die für die direkte Zustellung der Forderungen an den Vertragsnehmer zuständig sei.

Aufgrund dieses aufwändigen Verfahrens sei die Rückzahlungsforderung über 14 399 € dem Beschwerdeführer erst im Dezember 2000 zugegangen. Als Fälligkeitstermin sei Ende Februar 2001 angesetzt worden.

Abschließend bestritt die Kommission, dass der Beschwerdeführer materiellen Schaden erlitten habe. Da die Verzögerung keine Zahlung, sondern die Forderung nach Rückerstattung bereits ausgezahlter Beträge betroffen habe, habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erklärte der Beschwerdeführer, dass die Kommission die Angelegenheit aus rein verwaltungstechnischer Sicht betrachtet habe und damit weder der Bedeutung des Projekts noch den Bemühungen aller daran Beteiligten gerecht geworden sei.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das Organ keine klare Begründung für seine Rückzahlungsforderung gegeben habe. Angesichts der ihm vorliegenden Informationen könne er der Finanzbewertung des Organs insbesondere in der Frage der Personalkosten nicht zustimmen. Zu Beginn des Projekts im Jahre 1995 habe man schwer voraussagen können, wie sich die Arbeit entwickeln würde. Daher sei es notwendig geworden, die ursprünglich veranschlagten Personalmittel später zu Lasten anderer Haushaltslinien aufzustocken. An den Gesamtkosten des Projekts habe sich dadurch jedoch nichts geändert. Die Kommission ihrerseits habe die Beschwerdeführer in keiner Weise darüber informiert, welches Verfahren bei einer Änderung der ursprünglichen Kalkulationen zu befolgen ist. Außerdem forderte der Beschwerdeführer die Aussetzung der Rückzahlungsforderung bis zur Entscheidung des Bürgerbeauftragten.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen forderte der Bürgerbeauftragte von der Kommission weitere Einzelheiten in Bezug auf die beiden Anschuldigungen des Beschwerdeführers an. Mit Schreiben vom 31. Mai 2001 ersuchte er um folgende Informationen:

(i) Keine angemessene und fristgemäße Erwiderung auf den Abschlussbericht des Beschwerdeführers: Der Bürgerbeauftragte fragte nach, ob die Kommissionsdienststellen den Beschwerdeführer ordnungsgemäß über die Situation auf dem Laufenden gehalten und/oder sich für etwaige Unannehmlichkeiten entschuldigt hätten.

(ii) Nichtleistung der Restzahlung für das Projekt: Da die Kommission keine Gründe für ihre Rückzahlungsforderung angegeben hatte, bat der Bürgerbeauftragte um weitere konkrete Informationen zu diesem Aspekt des Falles, darunter insbesondere zur Anwendung von Punkt 1.1 des Anhangs II (Finanzielle Aspekte) des Vertrags²⁰.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

In ihrer zweiten Stellungnahme betonte die Kommission, dass sich ihre Dienststellen nach der Vorlage des Abschlussberichts im März 1998 mit dem Beschwerdeführer bei zahlreichen Gelegenheiten sowohl über den Inhalt als auch über die finanzielle Seite des Projekts ausgetauscht hätten. In einer ausführlichen Aufstellung schilderte das Organ die neunzehn Austausche, die zwischen Januar 1998 und Dezember 1999 stattgefunden hatten. Diese betrafen unter anderem zwei Anfragen zum Ergebnis des Projekts und vier zu finanziellen Aspekten. Die Kommission hob hervor, dass ihre Dienststellen neben diesen formellen Kontakten regelmäßige telefonische Kontakte zum Beschwerdeführer unterhalten hätten, bei denen er über die beabsichtigte Rückforderung eines Teils der bereits gezahlten Beträge informiert worden sei.

Zur Nichtleistung der Restzahlung erklärte die Kommission, dass sie in einem Schreiben wie auch in einem Fax vom Dezember 2000 bzw. Februar 2001 eine gründliche Beschreibung der nicht zuschussfähigen Kosten gegeben habe. Was die vom Beschwerdeführer geforderte Erstattung bestimmter als nicht zuschussfähig eingestufte Personalkosten anbetraf, so begründete die Kommission ihre Zahlungsverweigerung mit den Regeln des „Finanz- und Verwaltungshandbuchs“, das sie dem Beschwerdeführer im Dezember 1996 zugesandt habe. Laut Punkt II.2.3 dieser Regeln sind Übertragungen zwischen Haushaltslinien zulässig, wenn dies keinen Einfluss auf die Projektziele hat. Beläuft sich jedoch die vorgesehene Änderung auf mehr als 15 % des ursprünglich angesetzten Betrages für die betreffende Haushaltslinie bzw. auf mehr als 1 500 €, so ist die vorherige Genehmigung der Kommission einzuholen. Die Institution führte aus, dass die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Änderungen bei den Personalkosten des Projekts über die genannten Obergrenzen hinausgegangen seien, der Beschwerdeführer aber die Kommission nicht um eine Vorabgenehmigung ersucht habe. Daher könne das Organ diese Kosten nicht übernehmen.

Die Kommission gab noch weitere Gründe für ihre Forderung nach Teilrückzahlung ihres Förderbeitrags an, darunter einen Mangel an ausreichend detaillierten Angaben zur Art bestimmter Ausgaben, das Fehlen bestimmter Ausgabenbelege sowie die Tatsache, dass Reisen außerhalb des Vertragszeitraums unternommen worden seien.

In Anbetracht der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten erklärte sich die Kommission zu einem Aufschub des Fälligkeitstermins für die Rückzahlung bereit, schlug jedoch vor, dass der Beschwerdeführer seine Einwände in einem Schreiben an ihre Dienststellen darlegen sollte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers zur zweiten Stellungnahme der Kommission

In seiner Stellungnahme zu den Ausführungen der Kommission wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er keinerlei Anregungen oder Hinweise für die Klärung der Situation erhalten habe. Er unterstrich, dass seine größte Meinungsverschiedenheit mit der Kommission die im Abschlussbericht angegebenen Personalausgaben betreffe, und trug erneut vor, dass es nicht zu einer Erhöhung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten gekommen sei.

²⁰ „Les montants prévisionnels indiqués par le Contractant en regard des différentes catégories de dépenses n'auront qu'une valeur indicative et le Contractant pourra procéder à des virements entre ces différentes catégories, à condition toutefois que ces virements n'affectent pas fondamentalement l'objet ou le contenu des travaux à effectuer.“

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht angemessen auf die Forderungen des Beschwerdeführers reagiert hatte.

Die Kommission hatte ihre Forderung nach Teilrückzahlung damit gerechtfertigt, dass die finanziellen Forderungen des Beschwerdeführers unbegründet seien. Insbesondere sei die ohne ihre vorherige Genehmigung erfolgte Aufstockung der Personalkosten des Projekts unzulässig gewesen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es dem Vertragnehmer laut Punkt 1.1 von Anhang II des Vertrages (Finanzielle Aspekte) gestattet war, die ursprüngliche Kalkulation für das Projekt abzuändern und Übertragungen zwischen Haushaltslinien vorzunehmen.

Die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten lautete, dass die von der Kommission angeführten Vertragsbestimmungen keine ausreichende Begründung für die Ablehnung der vom Beschwerdeführer geforderten Restzahlung für das Projekt darstellten, eine überzeugendere Erklärung jedoch nicht vorgebracht worden war. Daher schlug der Bürgerbeauftragte der Kommission vor, ihren Standpunkt unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen zu überdenken und die Forderung des Beschwerdeführers nach Restzahlung erneut zu prüfen.

Die Kommission antwortete mit Schreiben vom Februar 2002. Sie führte aus, dass sie den Fall unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bürgerbeauftragten wohlwollend geprüft habe. In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragnehmer das Finanz- und Verwaltungshandbuch erst nach Unterzeichnung des Vertrages erhalten habe und die Zielsetzungen des Projekts umfassend verwirklicht worden seien, erklärte sich die Kommission bereit, den vorgeschlagenen Haushaltsänderungen zuzustimmen. Sie werde dies dem Vertragnehmer schriftlich mitteilen.

Allerdings wies sie darauf hin, dass der Beschwerdeführer in einem Schreiben vom Oktober 2001 Widerspruch dagegen eingelegt hatte, dass bestimmte andere Ausgaben für nicht zuschussfähig erklärt worden waren. In ihrer Erwiderung vom Dezember 2001 habe sie weitere Nachweise zu den betreffenden Ausgaben angefordert.

Insgesamt erklärte sich die Kommission einverstanden, ihre Rückzahlungsforderung erneut zu überprüfen und für das Projekt eine abschließende Zahlung fast in Höhe der Differenz zum vertraglich vereinbarten Gesamtbetrag zu leisten. Die einzige Voraussetzung dafür sei die Erbringung einiger zusätzlicher Nachweise durch den Beschwerdeführer.

In seiner Antwort auf den Vorschlag der Kommission begrüßte der Beschwerdeführer die von der Kommission vorgeschlagene Lösung und sagte die möglichst vollständige Vorlage der angeforderten Dokumente zu. Er wolle sich nach Kräften für die Herbeiführung einer optimalen Lösung einsetzen. Der Beschwerdeführer dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Auf der Grundlage der Informationen, die er im Zuge seiner Untersuchung erlangt hat, gelangt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Europäische Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat.

Daher schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

**KOMMISSION
ERKLÄRT SICH ZUR
ENTSCHÄDIGUNG
DES BESCHWERDE-
FÜHRERS FÜR EIN
VOM
EUROPÄISCHEN
ENTWICKLUNGS-
FONDS FINANZIER-
TES EINGESTELLTES
PROJEKT BEREIT**

*Entscheidung über die
Beschwerde
848/2001/IP gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Am 8. Juni 2001 ging beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein, die von Herrn G. im Auftrage von GEOPROGETTI s.r.l. vorgebracht wurde und in der es darum ging, dass die Kommission es angeblich unterlassen habe, im Falle eines eingestellten Projekts, an dem die Firma des Beschwerdeführers beteiligt gewesen war, eine Regelung herbeizuführen.

Der Beschwerdeführer schilderte den Sachverhalt wie folgt:

GEOPROGETTI s.r.l. sei 1991 mit der Überwachung eines technischen Hilfsprojekts in Ruanda beauftragt worden, dessen Finanzierung durch den 6. Europäischen Entwicklungsfonds (im folgenden „EEF“) erfolgte. Aufgrund des Umsturzes im April 1994 habe GEOPROGETTI s.r.l. seine Arbeit einstellen müssen und sämtliche Mitarbeiter hätten das Land verlassen müssen. Der Beschwerdeführer habe die Kommission davon in Kenntnis gesetzt und um Bezahlung der bis April 1994 ausgeführten Arbeiten sowie um Entschädigung für die finanziellen und materiellen Verluste und Schäden gebeten, woraus sich eine Summe von insgesamt 407 680,56 € ergeben habe.

Aus dem Schriftwechsel, der von April 1994 bis zur Einreichung der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten zwischen der Firma und der Kommission stattfand, geht hervor, dass die Institution anerkannte, dass die Firma des Beschwerdeführers in diesem Fall keine Verantwortung traf. Um in dieser Angelegenheit eine Regelung herbeizuführen, gab es von 1994 bis März 2001 zwischen den beiden Parteien einen regelmäßigen Schriftverkehr und mehrere Treffen in Brüssel. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Der Beschwerdeführer richtete daher eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Europäische Kommission bei der Behandlung der von GEOPROGETTI s.r.l. vorgebrachten Forderungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sei, da das Studium der Unterlagen fünf Jahre in Anspruch genommen habe.

Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission das Vorliegen höherer Gewalt berücksichtigen sollte, um die es sich bei den betreffenden Ereignissen gehandelt habe, und dass sie eine Regelung der Angelegenheit vorschlagen sollte. Entgegen der Feststellung des Organs in seinem Vermerk vom 26. März 2001 habe der Beschwerdeführer bei Einreichung der Zahlungsaufforderung alle in seinem Besitz befindlichen Rechnungen vorgelegt.

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme übersandt. Zu dem vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf, die Kommission habe bei der Behandlung dieser Angelegenheit die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, machte die Kommission Folgendes geltend:

Am 23. Oktober 1991 hätten GEOPROGETTI s.r.l. und die Regierung der Republik Ruanda einen auf 36 Monate befristeten Vertrag über technische Hilfe abgeschlossen, der die Überwachung des Baus der Straße zwischen Gitamara und Kibuye in Ruanda betroffen habe. Die Finanzierung des Projekts sei im Rahmen des 6. EEF erfolgt. Mit der Durchführung des Auftrags sei im Oktober 1992 begonnen worden, und sie habe bis April 1994 gewährt, als es in Ruanda zu einem Umsturz gekommen sei.

Am 28. April 1994 habe der Beschwerdeführer die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass die italienischen Mitarbeiter aufgrund höherer Gewalt das Land verlassen hätten müssen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1994 habe die Kommission in ihrer Eigenschaft als Hauptanweisungsbefugter des EEF dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie

entschieden habe, vorübergehend die Aufgaben des Nationalen Anweisungsbefugten (NAO) zu übernehmen und die Durchführung des Auftrags vorläufig bis zum 1. Juni 1994 auszusetzen.

Am 5. August 1994 habe der Beschwerdeführer die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass die in Ruanda tätigen italienischen Mitarbeiter ab 1. August 1994 abgezogen würden, sofern von der Kommission keine anderen Anweisungen vorlägen. Am 24. November 1994 habe der Beschwerdeführer eine Akte mit seinen Schadenersatzforderungen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1997 habe die Kommission dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass seine Akte noch überprüft werde, und sich für die lange Zeit entschuldigt, die die Bearbeitung der Ansprüche bis dahin in Anspruch genommen hatte. Nachdem die Kommission im September 1998 von der ruandischen Regierung mit dem Abschluss dieses Falles beauftragt worden sei, habe sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Februar 1999 eine vorläufige Auswertung der Forderungen übermittelt. In diesem Schreiben habe die Kommission darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der vorangegangenen Umstände eine formelle Kündigung des Vertrags nicht notwendig sei. Der Kommission zufolge habe der Vertrag ab 1. August 1994 als abgelaufen gelten können. Der Beschwerdeführer sei daher aufgefordert worden, die nötigen Belege einzureichen, damit ein Vorschlag für eine Entschädigungssumme erarbeitet werden konnte. Er habe einige weitere Informationen zu den Verträgen der in Ruanda tätigen italienischen Mitarbeiter geliefert. Allerdings, so habe er angeführt, sei der Großteil der Dokumente in Ruanda verblieben, als das Personal zum Verlassen des Landes gezwungen worden sei, und es sei ihm daher unmöglich, mehr als fünf Jahre nach Abschluss des Auftrags weitere zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

Außerdem machte die Kommission darauf aufmerksam, dass während des gesamten Verfahrens der Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer zu dessen Forderungen auf der Grundlage des Mandats geführt worden sei, das die Institution von der ruandischen Regierung erhalten habe. Entsprechend diesem Mandat würde die Kommission die Forderung des Beschwerdeführers direkt mit dem Auftragnehmer behandeln. Ungeachtet dessen jedoch handele es sich bei diesem Auftrag nach wie vor um einen innerstaatlichen Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und den ruandischen Behörden²¹. Das Eingreifen der Kommission in ähnlichen Fällen beschränke sich darauf, dass sie prüfe, ob die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung gegeben sind.

So sei dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Mai 1994 erklärt worden, dass alle Entschädigungszahlungen entsprechend den für die EEF-Finanzierung geltenden Vorschriften und Verfahren erfolgen müssten. Jegliche Zahlungen unter Missachtung dieser Erfordernisse würden über das Mandat der Kommission hinausgehen und dem Begünstigten einen ungerechtfertigten Vorteil zum Nachteil anderer potenzieller Begünstigter verschaffen.

Die Kommission betonte, dass die Prüfung der Forderung des Beschwerdeführers entsprechend den für Entschädigungsleistungen im Falle höherer Gewalt geltenden Grundsätzen erfolgt sei, die in Artikel 43 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung der vom EEF finanzierten Dienstleistungsaufträge festgelegt seien, sowie auf der Grundlage der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers.

Die Kommission habe sich prinzipiell bereit erklärt, für einige der in der Forderung des Beschwerdeführers enthaltenen Positionen eine Entschädigung zu zahlen, sofern diese ordnungsgemäß belegt würden. Die Kommission habe sich einverstanden erklärt, die Kosten im Zusammenhang mit der Bereithaltung des Personals für den Fall einer

²¹ Siehe Rechtssache C-126/183, STS Consorzio per Sistemi di Telecomunicazione via Satellite Spa / Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1984, S. 2769, Randnummern 13 und 16.

möglichen Wiederaufnahme der Aktivitäten zu erstatten und auch die Kosten für die Rückkehr in das Heimatland zu übernehmen. Außerdem habe sie den Beschwerdeführer um Vorlage entsprechender Nachweise gebeten, damit sie feststellen könne, ob die von ihm geforderte Entschädigung für Gemeinkosten gerechtfertigt sei. Jegliche sonstige Forderung nach Entschädigungszahlungen wäre entsprechend den Vorschriften des EEF nicht akzeptabel gewesen. Nach Ansicht der Kommission habe der Beschwerdeführer kein neues Element vorgebracht, welches eine Veränderung in ihrer Position hätte rechtfertigen können.

Die Kommission äußerte schließlich ihr Bedauern darüber, dass erst 1999 eine endgültige Auswertung der Akte erfolgte, obwohl der Beschwerdeführer bereits 1994 seine Forderungen vorgebracht hatte. Die Gründe für diese Verzögerung lagen nach Meinung des Organs in der Komplexität des Falles, der Personalknappheit, der internen Umstrukturierung der zuständigen Dienste und den Bearbeitungsrückständen. Die Kommission äußerte auch ihr Verständnis für die Enttäuschung des Beschwerdeführers und erklärte sich bereit, alles für eine kurzfristige Regelung der Angelegenheit zu tun und dabei eine angemessene Lösung entsprechend den EEF-Vorschriften anzustreben.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer übermittelte seine Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission am 27. Januar 2002.

Bezüglich der Feststellung der Kommission, ihr Eingreifen „beschränke sich darauf, dass sie prüft, ob die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung gegeben sind“, wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass sich die Kommission mit Schreiben vom 20. Mai 1994 verpflichtet habe, GEOPROGETTI s.r.l. entsprechend den Belegen und den betreffenden Vorschriften für die materiellen Schäden und Verluste zu entschädigen. Die Kommission habe jedoch immer noch keinen konkreten Vorschlag zur Regelung der Angelegenheit vorgelegt, obwohl seit dem 24. November 1994, als die Bitte um Entschädigung für die finanziellen und materiellen Verluste und Schäden vorgebracht worden war, nahezu sieben Jahre vergangen seien und mittlerweile auch eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht worden sei.

Erst nach Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten habe die Kommission am 19. November 2001 eine Regelung der Angelegenheit vorgeschlagen. Der Beschwerdeführer betonte jedoch, dass er den Vorschlag der Kommission nicht akzeptieren könne, da sie statt der von GEOPROGETTI s.r.l. im November 1994 geforderten und durch Belege nachgewiesenen 407 680,56 € nur 53 779 € zahlen wolle. Zudem habe die Kommission bei ihrem Vorschlag nicht einmal die seit Beginn des Verfahrens im Jahre 1994 aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer äußerte sich besorgt über die Haltung der Kommission und ersuchte den Bürgerbeauftragten, die weiteren Schritte des Organs zu verfolgen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 24. April 2002 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten die Kopie eines Schreibens, das er am gleichen Tag der Kommission zusandte. Er äußerte sich darin zum Vorschlag der Kommission vom 19. November 2001 und unterbreitete einen neuen Vorschlag. In diesem Schreiben, das beim Bürgerbeauftragten am 6. Mai 2002 einging, legte der Beschwerdeführer dar, dass GEOPROGETTI s.r.l. im Interesse einer einvernehmlichen Regelung mit der Kommission bereit wäre, die Zahlung eines Gesamtbetrags in Höhe von 210 000 € zuzüglich der im betreffenden Zeitraum aufgelaufenen Zinsen (Berechnungsgrundlage: 4,5 % über dem Sollzinssatz der Bank von Italien) zu akzeptieren.

In Anbetracht dessen hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen für erforderlich. Er richtete daher ein Schreiben an die Kommission, in dem er um Informationen über die von ihr geplanten weiteren Schritte ersuchte, auch im Hinblick auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 24. April 2002.

Am 12. Juni 2002 erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission auf sein Informationsersuchen, und er übermittelte dieses dem Beschwerdeführer am 14. Juni 2002 per Fax.

Die Kommission stellte fest, dass nach sorgfältiger Prüfung des vom Beschwerdeführer am 24. April 2002 unterbreiteten Vorschlags für eine Regelung der Angelegenheit einige geringfügige Änderungen an dem im November 2001 gemachten Vorschlag offenbar gerechtfertigt erscheinen. Die Kommission sei nunmehr bereit, statt der 53 779 €, die ursprünglich vorgeschlagen worden waren, 61 379 € zu zahlen. Betreffs der Zinsforderung wies die Kommission darauf hin, dass gemäß den entsprechenden Regeln die Zinszahlung unter Berücksichtigung des Zeitpunkts erfolge, zu dem alle Elemente für die Bewertung der Zahlungsforderung verfügbar seien. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdeführer die Belege offenbar erst 1999 vorgelegt, nachdem die Kommission mehrfach dazu aufgefordert habe. Im Interesse einer fairen Lösung sei die Kommission jedoch bereit, vom 1. November 1995 an Zinsen zu zahlen. Sie würden mit 6 % jährlich angesetzt, das heißt dem normalen Sollzinssatz, den die Europäische Zentralbank bei Zahlungen nach einer Situation höherer Gewalt anwende.

Es gingen keine schriftlichen Anmerkungen des Beschwerdeführers ein. Am 31. Juli 2002 jedoch gab es ein Telefonat zwischen ihm und den Dienststellen des Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer äußerte sich enttäuscht darüber, wie sich die Kommission von Anfang an mit der Sache GEOPROGETTI befasst habe. Er teilte auch mit, er werde der Kommission ausführlich auf das Schreiben vom 12. Juni 2002 antworten, das ihm der Bürgerbeauftragte am 14. Juni 2002 zugeleitet hatte, und er erwäge die Möglichkeit, die Sache vor den Gerichtshof zu bringen. Bezüglich der Zinsforderung räumte der Beschwerdeführer ein, dass der von der Kommission unterbreitete Vorschlag, d. h. die Berücksichtigung des Zeitraums ab 1. November 1995, angemessen sei. Außerdem wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission erst nach Beginn der Untersuchungen durch den Bürgerbeauftragten die ersten konkreten Schritte in der Angelegenheit unternommen habe, und er dankte dem Bürgerbeauftragten für die Art und Weise des Umgangs mit dieser Angelegenheit.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2002 bat der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführer um Auskunft darüber, ob er den Vorschlag der Kommission angenommen hat oder nicht, um letztendlich die Untersuchung der Angelegenheit abschließen zu können.

Am 28. Oktober 2002 informierte der Beschwerdeführer die Dienststellen des Bürgerbeauftragten, dass er mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 den Vorschlag der Kommission zur Zahlung von 61 379 € zuzüglich der ab 1. November 1995 aufgelaufenen Zinsen, berechnet auf der Grundlage von 6 % jährlich, angenommen habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblicher Mangel an erforderlicher Sorgfalt seitens der Kommission bei der Bearbeitung der Akte des Beschwerdeführers

1.1 Am 23. Oktober 1991 schlossen GEOPROGETTI s.r.l. und die Regierung der Republik Ruanda einen auf 36 Monate befristeten Vertrag über technische Hilfe ab, der die Überwachung des Baus der Straße zwischen Gitamara und Kibuye in Ruanda betraf. Die Finanzierung des Projekts erfolgte im Rahmen des 6. EEF. Mit der Durchführung des Auftrags wurde im Oktober 1992 begonnen, und sie währte bis April 1994, als es in Ruanda zu einem Umsturz kam. Der Beschwerdeführer setzte daher die Kommission

davon in Kenntnis, dass die italienischen Mitarbeiter aufgrund höherer Gewalt das Land verlassen hätten müssen, und am 24. November 1994 legte er eine Akte mit seinen Schadenersatzforderungen vor.

In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Europäische Kommission bei der Behandlung der von GEOPROGETTI s.r.l. vorgebrachten Forderungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sei, da das Studium der Unterlagen fünf Jahre in Anspruch genommen habe.

1.2 In ihrer Stellungnahme äußerte die Kommission ihr Bedauern darüber, dass erst 1999 eine endgültige Auswertung der Akte erfolgt sei, obwohl der Beschwerdeführer bereits 1994 seine Forderungen vorgebracht hatte. Die Gründe für diese Verzögerung lagen nach Meinung des Organs in der Komplexität des Falles, der Personalknappheit, der internen Umstrukturierung der zuständigen Dienste und den Bearbeitungsrückständen. Die Kommission äußerte auch ihr Verständnis für die Enttäuschung des Beschwerdeführers und erklärte sich bereit, alles für eine kurzfristige Regelung der Angelegenheit zu tun und dabei eine angemessene Lösung entsprechend den EEF-Vorschriften anzustreben.

1.3 Es entspricht einer guten Verwaltungspraxis, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums Entscheidungen getroffen und Anfragen bearbeitet werden. Im vorliegenden Fall wandte sich GEOPROGETTI s.r.l. mit seinen Forderungen nach Entschädigung für Schäden und finanzielle Verluste im November 1994 an die Kommission. Die Kommission benötigte fünf Jahre für die Prüfung der Akte. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass es sich hierbei um eine komplizierte Angelegenheit handelte, die eine gewisse Bearbeitungszeit erforderte. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Kommission für die Verzögerung entschuldigt hat und dass die Institution nach der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten im November 2001 einen Lösungsvorschlag unterbreitete, ist in Bezug auf diesen Aspekt der Angelegenheit keine weiterführende Untersuchung erforderlich.

2 Die Schadenersatzansprüche des Beschwerdeführers

2.1 In seiner Beschwerde forderte der Beschwerdeführer, dass die Kommission das Vorliegen höherer Gewalt berücksichtigen sollte, um die es sich bei den betreffenden Ereignissen gehandelt habe, und dass sie eine Regelung der Angelegenheit vorschlagen sollte. Entgegen der Feststellung des Organs in seinem Vermerk vom 26. März 2001 habe der Beschwerdeführer bei Einreichung der Zahlungsaufforderung alle in seinem Besitz befindlichen Rechnungen vorgelegt.

2.2 Die Kommission machte geltend, dass während des gesamten Verfahrens der Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer zu dessen Forderungen auf der Grundlage des Mandats geführt worden sei, das das Organ von der ruandischen Regierung erhalten habe. Entsprechend diesem Mandat würde die Kommission die Forderung des Beschwerdeführers direkt mit dem Auftragnehmer behandeln. Ungeachtet dessen handele es sich jedoch bei diesem Auftrag nach wie vor um einen innerstaatlichen Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und den ruandischen Behörden. Das Eingreifen der Kommission in ähnlichen Fällen beschränke sich darauf, dass sie prüfe, ob die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung gegeben sind. Die Prüfung der Forderung des Beschwerdeführers sei entsprechend den für Entschädigungsleistungen im Falle höherer Gewalt geltenden Grundsätzen erfolgt, die in Artikel 43 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung der vom EEF finanzierten Dienstleistungsaufträge festgelegt seien, sowie auf der Grundlage der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers.

Die Kommission habe sich prinzipiell bereit erklärt, für einige der in der Forderung des Beschwerdeführers enthaltenen Posten eine Entschädigung zu zahlen, sofern diese ordnungsgemäß belegt würden, und sie habe im November 2001 einen ersten Vorschlag zur Regelung der Angelegenheit unterbreitet. Die Kommission habe sich einverstanden

erklärt, die Kosten im Zusammenhang mit der Bereithaltung des Personals für den Fall einer möglichen Wiederaufnahme der Aktivitäten zu erstatten und auch die Kosten für die Rückkehr in das Heimatland zu übernehmen. Jegliche sonstige Forderung nach Entschädigungszahlung wäre sei, so die Kommission, entsprechend den Vorschriften des EEF nicht akzeptabel gewesen.

2.3 In seinem Schreiben vom 24. April 2002, der am 6. Mai 2002 beim Bürgerbeauftragten einging, machte der Beschwerdeführer deutlich, dass GEOPROGETTI den Vorschlag der Kommission vom November 2001 nicht akzeptieren könne. Er bat außerdem um die Zahlung der Zinsen, die seit der Vorlage seiner Forderungen bei der Kommission aufgelaufen waren (Berechnungsgrundlage: 4,5 % über dem Sollzinssatz der Bank von Italien).

2.4 Mit Schreiben vom 12. Juni 2002 stellte die Kommission fest, dass nach sorgfältiger Prüfung des vom Beschwerdeführer am 24. April 2002 unterbreiteten Vorschlags für eine Regelung der Angelegenheit einige geringfügige Änderungen an dem im November 2001 gemachten Vorschlag offenbar gerechtfertigt seien. Die Kommission sei nunmehr bereit, statt der 53 779 €, die ursprünglich vorgeschlagen worden waren, 61 379 € zu zahlen. Außerdem sei sie einverstanden, vom 1. November 1995 an Zinsen zu zahlen, und zwar auf der Grundlage von 6 % jährlich, das heißt dem normalen Sollzinssatz, den die Europäische Zentralbank bei Zahlungen nach einer Situation höherer Gewalt anwende.

2.5 Am 28. Oktober 2002 informierte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, dass er mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 den Vorschlag der Kommission zur Zahlung von 61 379 € zuzüglich der ab 1. November 1995 aufgelaufenen Zinsen, berechnet auf der Grundlage von 6 % jährlich, angenommen habe. Außerdem dankte er dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen um eine zufriedenstellende Regelung der Angelegenheit.

3 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde haben ergeben, dass die Kommission offenbar Maßnahmen zur Regelung der Angelegenheit ergriffen hat und zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer eine Einigung erzielt wurde. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VORWURF DER DISKRIMINIERUNG UND UNFAIRNESS WEGEN FEHLEN- DER GRIECHISCHER COMPUTERFONTS BEI EINEM AUS- WAHLVERFAHREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
938/2001/OV gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juni 2001 reichte Frau K. beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein, weil sie beim Auswahlverfahren KOM/R/A/01/1999 der GD Forschung (DG RTD) der Kommission nicht in die Reserveliste aufgenommen worden war. Die Beschwerdeführerin gab folgende Schilderung der Sachlage:

Die Beschwerdeführerin beteiligte sich am Auswahlverfahren KOM/R/A/01/1999, das von der Europäischen Kommission durchgeführt wurde. Sie entschied sich für die Gemeinschaftssprachen Griechisch als Hauptsprache und Englisch als zweite Sprache. Sie bestand die ersten beiden Abschnitte des Auswahlverfahrens erfolgreich und wurde für den 17. Mai 2001 zur mündlichen Prüfung bei der Kommission in Brüssel eingeladen.

Nachdem sie die ersten beiden Teile der mündlichen Prüfung absolviert hatte, wurde sie für den dritten und letzten Teil dieser Prüfung in einen separaten Raum geführt. Dort sollte sie innerhalb von 30 Minuten eine schriftliche Zusammenfassung ihrer vorherigen Diskussion mit dem Prüfungsausschuss anfertigen. Der Ausschreibung zufolge konnte diese Zusammenfassung entweder handschriftlich oder als Ausdruck abgegeben werden. Zu diesem Zwecke wurde den Bewerbern ein Computer zur Verfügung gestellt. Die Beschwerdeführerin entschied sich, die Zusammenfassung per Computer zu erstellen. Als sie jedoch am Computer MS Word öffnete, stellte sie fest, dass keine griechischen Fonts installiert waren. Daraufhin fragte sie ein Mitglied des Prüfungsausschusses, ob sie die

Zusammenfassung in ihrer Zweitsprache, also Englisch, vorlegen dürfe. Dies wurde abgelehnt. Letztlich hatte die Beschwerdeführerin keine andere Wahl, als eine handschriftliche Zusammenfassung in Griechisch abzugeben.

Die Beschwerdeführerin verlor ihren Angaben zufolge wertvolle Zeit, indem sie nach den griechischen Fonts suchte und um die Genehmigung für eine computerschriftliche Zusammenfassung in Englisch ersuchte. Durch diese Unannehmlichkeiten sei sie in ihrer Konzentration gestört worden. Außerdem sei ihr ein weiterer erheblicher Zeitverlust entstanden, weil sie ihre handschriftliche Zusammenfassung noch einmal abgeschrieben habe, um einen präsentablen Text vorlegen zu können. Da sie keinen Computer nutzen habe können, seien ihr auch solch offensichtliche Vorteile wie die Anwendung der Funktionen „Kopieren“, „Einfügen“ und „Rechtschreibprüfung“ versagt geblieben, durch die ihre Zusammenfassung sowohl inhaltlich als auch stilistisch besser ausgefallen wäre. Dadurch sei die Gesamtleistung der Beschwerdeführerin beeinträchtigt worden, und ihr Text habe letztlich nicht die Qualität aufgewiesen, die sie erzielt hätte, wenn ihr ein Computer mit griechischen Fonts zur Verfügung gestanden hätte.

Am 17. Juli 2000 teilte die Kommission der Beschwerdeführerin mit, dass ihre Gesamtpunktzahl 137.6/200 betrage. Damit hatte sie nicht die Mindestpunktzahl von 138.8/200 erreicht, die Voraussetzung für eine Aufnahme in die Reserveliste der 30 besten Bewerber war.

Am 7. August 2000 legte die Beschwerdeführerin beim Prüfungsausschuss Widerspruch ein und ersuchte um eine erneute Prüfung ihres Falles mit Blick auf ihre Aufnahme in die Reserveliste. Sie trug vor, dass laut Ausschreibung nur die 60 besten Bewerber zu den mündlichen Prüfungen zugelassen werden sollten. Die Kommission habe jedoch in Wirklichkeit 61 Bewerber zugelassen und hätte folglich 31 erfolgreiche Bewerber auf die Reserveliste setzen sollen. Ferner machte die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr eine unfaire und diskriminierende Behandlung widerfahren sei und der Prüfungsausschuss sich nicht an die Ausschreibung gehalten hätte, da sie im Gegensatz zu den anderen Bewerbern keine Möglichkeit zur computerschriftlichen Anfertigung der Zusammenfassung erhalten habe.

Am 1. März 2001 sandte der Leiter des Referats Personalpolitik und Chancengleichheit der Beschwerdeführerin ein Schreiben, in dem er die ihr zuerkannte Punktzahl bestätigte. Zum ersten Vorwurf der Beschwerdeführerin erklärte die Kommission, dass zu den mündlichen Prüfungen deshalb 61 Personen zugelassen worden wären, weil zwei Bewerber dieselbe Note gehabt hätten. Die Reserveliste hätte demnach nur dann erweitert werden können, wenn der 30. und der 31. Bewerber dieselbe Punktzahl erzielt hätten. Zum zweiten Vorwurf führte die Kommission aus, dass die Bewerber die Wahl zwischen einer handschriftlichen und einer computerschriftlichen Zusammenfassung gehabt hätten und dass keine dieser beiden Varianten zu einer besseren Benotung führte. Daher wurde der Beschluss des Prüfungsausschusses, die Beschwerdeführerin nicht in die Reserveliste aufzunehmen, bestätigt.

In Anbetracht der obigen Darlegungen schrieb die Beschwerdeführerin am 25. Juni 2001 an den Europäischen Bürgerbeauftragten. In ihrer Beschwerde erhob sie folgende Vorwürfe und Forderungen:

1 Der Prüfungsausschuss habe sich nicht an die Ausschreibung gehalten, da die Beschwerdeführerin aufgrund der fehlenden griechischen Fonts keine Möglichkeit gehabt habe, ihre Zusammenfassung computerschriftlich zu erstellen, während diese Variante in Punkt V.C.3.c) der Ausschreibung ausdrücklich genannt wurde.

2 Der Prüfungsausschuss habe die Beschwerdeführerin diskriminierend und unfair behandelt, da sie im Gegensatz zu den anderen Bewerbern nicht die Möglichkeit erhalten habe, die Zusammenfassung computerschriftlich in ihrer Muttersprache zu erstellen.

3 Die Kommission habe auf den Einspruch der Beschwerdeführerin vom 7. August 2000 nicht innerhalb einer angemessenen Frist geantwortet.

4 Die Kommission solle die Angelegenheit erneut prüfen und akzeptieren, dass es gerecht wäre, sie als 31. erfolgreiche Bewerberin von den 61 zur mündlichen Prüfung zugelassenen Bewerbern auf die Reserveliste zu setzen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission im Juli 2001 zugeleitet. In ihrer Stellungnahme vom 30. November 2001 rekapitulierte die Kommission zunächst die Ereignisse und gab dann eine ausführliche Schilderung des Auswahlverfahrens.

Die Kommission führte aus, dass die Bewerber bei den mündlichen Prüfungen, genauer gesagt beim dritten Teil (der in Punkt V.C.3 der Ausschreibung beschrieben wurde), ihre Zusammenfassungen entweder auf drei handschriftlichen Seiten oder zwei computerschriftlichen Seiten vorzulegen hatten. Sie entschuldigte sich dafür, dass auf dem Computer, der den Bewerbern zur Verfügung gestellt wurde, keine griechischen Schriftzeichen vorhanden waren.

Zu den beiden ersten Vorwürfen erklärte die Kommission, dass sich der Prüfungsausschuss der Situation der Beschwerdeführerin bewusst gewesen sei. Bei der nochmaligen Überprüfung des Falles habe der Prüfungsausschuss voll und ganz berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin keine computerschriftliche Zusammenfassung anfertigen konnte. Sie habe jedoch die Möglichkeit der handschriftlichen Ausarbeitung gehabt, die sie auch nutzte. Daher habe der Prüfungsausschuss die Ansicht vertreten, dass das Nichtvorhandensein eines Computers mit griechischen Fonts keinesfalls als wesentlicher Nachteil anzusehen sei, da sowohl hand- als auch computerschriftliche Texte entgegengenommen wurden und keine dieser beiden Varianten bei der Benotung bevorzugt wurde. Allerdings räumte die Kommission ein, dass sie Verständnis für das der Beschwerdeführerin entstandene Problem habe und sich bemühen werde, ein solches Vorkommnis künftig auszuschließen.

Hinsichtlich des dritten Vorwurfs entschuldigte sich die Kommission für die sehr späte Beantwortung des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 7. August 2000, das sie erst am 1. März 2001 erwidert hatte.

Ferner erklärte die Kommission, dass zwar in der Ausschreibung von 60 Bewerbern die Rede gewesen sei, jedoch letztendlich 61 Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen wurden, weil zwei Bewerber dieselbe Punktzahl erzielt hatten.

Unabhängig von den vorangegangenen Bemerkungen teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass der Prüfungsausschuss nach Feststellung eines nicht mit den obigen Ereignissen zusammenhängenden tatsächlichen Fehlers beschlossen habe, die beiden von der Punktzahl her nächstplatzierten Bewerber, die auf der ursprünglichen Reserveliste nicht aufgeführt waren, in die Reserveliste aufzunehmen. Die Beschwerdeführerin sei eine dieser beiden Bewerber.

Abschließend merkte die Kommission an, dass sie die Beschwerdeführerin am 9. November 2001 von diesem positiven Ausgang informiert habe.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie von der Kommission ein vom 9. November 2001 datiertes Schreiben erhalten habe, dem zufolge sie auf die Reserveliste gesetzt worden war.

Die Beschwerdeführerin erklärte, dass sie im Grunde die Aufnahme in die Reserveliste gefordert habe und mit der Reaktion der Kommission zufrieden sei, äußerte aber Enttäuschung darüber, dass die Kommission nicht auf ihre Vorwürfe eingegangen sei und nicht zugegeben habe, dass ihr eine unfaire Behandlung zuteil geworden sei. Dennoch erachtete sie die Angelegenheit für beigelegt. Da die Frage nun keine praktische Bedeutung mehr habe, sei es nicht erforderlich, dass der Bürgerbeauftragte unnötig viel Zeit in diesen Fall investiere.

Die Beschwerdeführerin dankte dem Bürgerbeauftragten für seinen Beitrag, den sie als enorm bezeichnete, da sein Engagement eine erneute Prüfung des Falles durch die Kommission und schließlich eine nach Meinung der Beschwerdeführerin faire Klärung der Angelegenheit zur Folge hatte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Diskriminierung und Nichteinhaltung der Ausschreibung

1.1 Die Beschwerdeführerin trug vor, dass sich der Prüfungsausschuss nicht an die Ausschreibung gehalten habe, weil er der Beschwerdeführerin durch die fehlenden griechischen Fonts auf dem Computer die Möglichkeit verwehrte, ihre Zusammenfassung computerschriftlich zu erstellen, während diese Variante in Punkt V.C.3.c) der Ausschreibung ausdrücklich genannt worden war. Der Prüfungsausschuss habe sie somit diskriminierend und unfair behandelt. In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, dass das Nichtvorhandensein eines Computers mit griechischen Fonts keinesfalls als wesentlicher Nachteil anzusehen sei, da sowohl hand- als auch computerschriftliche Texte angenommen wurden und keine dieser beiden Varianten bei der Benotung bevorzugt wurde. Allerdings entschuldigte sich die Kommission für das Fehlen griechischer Schriftzeichen auf dem Computer.

1.2 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gehört der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu den wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts. In diesem Zusammenhang wurde in Punkt II der Ausschreibung konkret erklärt: *„Die Kommission trägt dafür Sorge, dass sowohl während des Ausleseverfahrens als auch bei der Besetzung von Dienstposten jegliche Diskriminierung vermieden wird.“*

1.3 Der Bürgerbeauftragte weist auf Punkt V.C.3.c) der Ausschreibung hin, dem zufolge der Bewerber eine schriftliche Zusammenfassung seiner bzw. ihrer Diskussion mit dem Prüfungsausschuss auf zwei computerschriftlichen Seiten oder drei handschriftlichen Seiten zu erstellen hatte, wofür den Bewerbern ein Computer mit MS Word (Windows 95 oder Windows NT) zur Verfügung gestellt wird. Aus der Ausschreibung geht somit hervor, dass die Bewerber die Wahl zwischen einer hand- oder einer computerschriftlichen Zusammenfassung hatten.

1.4 Im vorliegenden Fall war die Beschwerdeführerin durch das Fehlen griechischer Fonts klar gegenüber den anderen Bewerbern im Nachteil, da diese zwischen Computerbenutzung und handschriftlicher Anfertigung der Zusammenfassung wählen konnten. Angesichts des unten geschilderten positiven Ausgangs erübrigt sich jedoch eine weitere Untersuchung zu diesem Aspekt der Beschwerde.

2 Vorwurf der verspäteten Antwort der Kommission

2.1 Die Beschwerdeführerin trug vor, dass die Kommission auf ihren schriftlichen Einspruch vom 7. August 2000 nicht innerhalb einer angemessenen Frist geantwortet habe. In ihrer Stellungnahme entschuldigte sich die Kommission für diese Verzögerung.

2.2 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Gemeinschaftsorgane und -institutionen Schreiben von Bürgern innerhalb einer angemessenen

senen Frist beantworten. Im vorliegenden Falle wurde das Schreiben, mit dem die Beschwerdeführerin am 7. August 2000 Einspruch eingelegt hatte, von der Kommission erst am 1. März 2001 – d. h. nach fast sieben Monaten – beantwortet. Da sich die Kommission jedoch für diese Verzögerung entschuldigt hat, sind weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde nicht erforderlich.

3 Forderung nach Aufnahme in die Reserveliste

3.1 Die Beschwerdeführerin forderte die Kommission auf, die Angelegenheit erneut zu prüfen und zu akzeptieren, dass es gerecht wäre, sie als 31. erfolgreiche Bewerberin von den 61 zur mündlichen Prüfung zugelassenen Bewerbern auf die Reserveliste zu setzen. In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass der Prüfungsausschuss nach Feststellung eines nicht mit den obigen Ereignissen zusammenhängenden tatsächlichen Fehlers beschlossen habe, die Beschwerdeführerin auf die Reserveliste zu setzen. Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 9. November 2001 von der veränderten Sachlage in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie mit der Reaktion der Kommission zufrieden sei und die Angelegenheit für beigelegt erachte.

3.2 In Anbetracht der obigen Darlegungen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission offenbar Maßnahmen unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln.

4 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass die Kommission Maßnahmen unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

BEARBEITUNG EINER BEWERBUNG BEI AUSWAHL- VERFAHREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1092/2001/(BB)VK
(vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer legte im Juli 2001 beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Die Beschwerde betraf die Bearbeitung seiner Bewerbung für das Auswahlverfahren MANUT 2000 durch die Kommission.

Im März 2001 bewarb sich der Beschwerdeführer um die Teilnahme an dem von der Europäischen Kommission durchgeführten Auswahlverfahren MANUT 2000 für Verpacker (frz. „manutentionnaires“). Er fügte die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens angeforderten Unterlagen bei. Am 7. Juni 2001 teilte ihm die Kommission ohne Angabe von Gründen mit, dass seine Bewerbung abgelehnt worden sei.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2001 ersuchte der Beschwerdeführer die Kommission um Überprüfung ihrer Entscheidung. Die Kommission bestätigte die Ablehnung und erklärte, dass nur diejenigen Bewerbungen berücksichtigt würden, die die Anforderungen an die Berufserfahrung und das Tätigkeitsprofil am besten erfüllten.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass seine Bewerbung und sein Tätigkeitsprofil den von der Kommission vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprachen. Seiner Meinung nach hätte die Kommission das Auswahlverfahren nicht allein auf Grundlage der übermittelten Unterlagen fortsetzen dürfen, sondern ihm Gelegenheit geben müssen, sein Anliegen in einer Anhörung vor dem Prüfungsausschuss persönlich zu verteidigen. Außerdem hätte die Kommission die Ablehnung seiner Bewerbung begründen sollen. Daher erachtete der Beschwerdeführer die Bearbeitung des Vorgangs durch die Kommission für unbefriedigend.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Kommission machte zusammengefasst folgende Ausführungen:

Zum Nachweis von Arbeitserfahrungen sei grundsätzlich ein Zeugnis des Arbeitgebers erforderlich. Von Oktober 1991 bis April 1994 sei der Beschwerdeführer zwar fest angestellt gewesen, habe jedoch als Leiharbeitskraft bei anderen Firmen gearbeitet. Da er für diesen Zeitraum keine Arbeitgeberzeugnisse vorgelegt habe, habe der Prüfungsausschuss die betreffenden Zeiten nicht auf die Arbeitserfahrung anrechnen können.

Der Beschwerdeführer habe lediglich dreijährige Arbeitserfahrungen als Verpacker von Gütern sowie fünfmonatige Erfahrungen als Fahrzeugführer nachgewiesen. Punkt 4 der Bekanntgabe des Ausleseverfahrens enthält folgende Anforderung: „Posséder une expérience prouvée de 3 ans minimum dans la manutention de biens et la conduite de véhicules type camionnette.“ Nach Auslegung des Prüfungsausschusses bedeutete dies eine Arbeitserfahrung von mindestens drei Jahren auf jedem der beiden Gebiete.

Die Kommission sei jedoch zu dem Schluss gelangt, dass die betreffende Klausel nicht eindeutig formuliert ist, da sie nach billigem Ermessen auch so interpretiert werden könne, als reiche insgesamt gesehen eine dreijährige Arbeitserfahrung auf beiden Gebieten aus.

Die Kommission bedauere, dass Punkt 4 der allgemeinen Bedingungen unklar formuliert war und dem Beschwerdeführer dadurch erhebliche Unannehmlichkeiten entstanden. Im Interesse einer gütlichen Regelung sei sie bereit, dem Beschwerdeführer eine Zahlung von 2000 EUR anzubieten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erklärte der Beschwerdeführer, dass die Kommission die von ihm vorgelegten Arbeitszeugnisse anerkennen hätte müssen.

Andererseits sehe er ein, dass das Ausleseverfahren inzwischen abgeschlossen sei. Daher nehme er das Angebot der Kommission zur Zahlung einer Entschädigung von 2000 EUR an.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Bearbeitung der Bewerbung des Beschwerdeführers

1.1 Die Kommission wies die Bewerbung des Beschwerdeführers für das Auswahlverfahren MANUT 2000 zurück. Der Beschwerdeführer trug vor, dass seine Bewerbung und sein Tätigkeitsprofil den von der Kommission vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprochen hätten und dass diese den Vorgang nicht zufriedenstellend bearbeitet habe.

1.2 Die Kommission erklärte, sie sei zu der Schluss gelangt, dass die betreffende Klausel nicht eindeutig formuliert sei, da sie auch so interpretiert werden könne, als reiche insgesamt gesehen eine dreijährige Arbeitserfahrung auf beiden Gebieten aus. Sie bedauerte, dass dem Beschwerdeführer dadurch vermeidbare Unannehmlichkeiten entstanden. Im Interesse einer gütlichen Regelung der Angelegenheit sei sie bereit, dem Beschwerdeführer eine Zahlung von 2000 EUR anzubieten. Der Beschwerdeführer hat dieses Angebot angenommen.

1.3 Somit hat die Kommission Maßnahmen unternommen, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu regeln.

**EUROPÄISCHE
KOMMISSION
ERKLÄRT
AUSWAHLVER-
FAHREN FÜR
FORSCHUNGSPERSONAL FÜR
UNGÜLTIG**

*Entscheidung über die
Beschwerde
1452/2001/IP gegen
die Europäische
Kommission*

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde haben ergeben, dass die Kommission Maßnahmen unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin beteiligte sich am Auswahlverfahren KOM/R/A/02/2000, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Gemeinschaften in Ispra durchgeführt wurde. Im März 2001 wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht zu den sechs besten Bewerbern gehöre, die in die Reserveliste aufgenommen wurden. Daraufhin legte die Beschwerdeführerin gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein. Die Beschwerde wurde vom Generalsekretariat der Kommission am 17. April 2001 unter der Nummer R/210/2001 registriert. Offenbar antwortete die Kommission nicht innerhalb von vier Monaten.

Im Oktober 2001 reichte die Beschwerdeführerin beim Bürgerbeauftragten Beschwerde zu denselben Punkten ein, die bereits Gegenstand ihrer Beschwerde an die Kommission gewesen waren. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob sie folgende Vorwürfe:

- 1) Es habe administrative Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gegeben.
- 2) Sie sei bei der mündlichen Prüfung und bei der Bewertung ihrer akademischen Grade diskriminiert worden.

Ihre weiteren Forderungen lauteten, dass das Ausleseverfahren für ungültig erklärt werden solle, dass man sie zu einer neuen mündlichen Prüfung zulassen solle und dass die eingereichten Unterlagen von einem anderen Prüfungsausschuss bewertet werden sollten.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde machte die Kommission zusammengefasst folgende Ausführungen:

Die Kommission bedauerte die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde R/210/2001, die die Beschwerdeführerin gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts eingereicht hatte, und entschuldigte sich dafür.

Die Antwort sei der Beschwerdeführerin schließlich mit Schreiben vom 21. November 2001 zugesandt worden. Dieses Schreiben war vom Inhalt her im Wesentlichen mit der Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten identisch.

Im Ergebnis der Untersuchungen zu der von der Beschwerdeführerin eingereichten Beschwerde sei die Anstellungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass das Ausleseverfahren KOM/R/A/02/2000 aufgrund von Verfahrensverstößen für ungültig erklärt werden sollte. Bei der Untersuchung sei festgestellt worden, dass wirtschaftliche Interessenverflechtungen zwischen einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem der erfolgreichen Bewerber bestanden.

Die Anstellungsbehörde habe die Meinung vertreten, dass bei dem Verfahren nicht in gebührendem Maße die Unparteilichkeit gegenüber allen Bewerbern und deren Chancengleichheit gewährleistet waren und dass die abschließenden Ergebnisse des Verfahrens aufgrund der nachweislichen Befangenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses ungültig seien. Es sei jedoch in der Zwischenzeit keinem der in die

Reserveliste aufgenommenen Bewerber ein Vertrag angeboten worden und das gesamte Verfahren werde nach Ernennung eines neuen Prüfungsausschusses von vorn beginnen.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission erklärte die Beschwerdeführerin, dass sich die Kommission dazu äußern solle, ob das neue Ausleseverfahren nur den Bewerbern aus dem für ungültig erklärten Verfahren oder aber auch anderen Bewerbern offen stehen würde und ob es möglich wäre, die ursprünglichen Unterlagen zusammen mit ergänzendem Material einzureichen. Außerdem wünsche sie eine Information über den vorläufigen Zeitplan für das neue Ausleseverfahren sowie über die Maßnahmen, die die Kommission ergreifen will, um die Unparteilichkeit der Mitglieder des neuen Prüfungsausschusses und die Nichtdiskriminierung der Beschwerdeführerin sicherzustellen.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, von der Kommission Auskünfte zu diesen Fragen der Beschwerdeführerin zu fordern. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission die Beeinträchtigung des Verfahrens durch Verfahrensunregelmäßigkeiten offiziell anerkannt hat und dass das Verfahren, wie von der Beschwerdeführerin in ihrer ursprünglichen Beschwerde gefordert, für ungültig erklärt wurde.

Die Beschwerdeführerin könnte daher ihre neuen Fragen an die zuständigen Dienststellen in der Kommission richten, was ein geeigneter administrativer Schritt gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Status des Europäischen Bürgerbeauftragten wäre.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Vorwurf von Unregelmäßigkeiten bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

1.1 Die Beschwerdeführerin, die am Ausleseverfahren KOM/R/A/02/2000 teilgenommen hatte, trug vor, dass es administrative Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gegeben habe.

1.2 In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass bei den auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin hin angestellten Untersuchungen wirtschaftliche Interessenverflechtungen zwischen einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem der erfolgreichen Bewerber festgestellt worden seien. Das Auswahlverfahren sei für ungültig erklärt worden, da die Anstellungsbehörde zu dem Schluss gelangt sei, dass bei dem Verfahren nicht in gebührendem Maße die Unparteilichkeit gegenüber allen Bewerbern und deren Chancengleichheit gewährleistet waren.

1.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen hat, um diesen Aspekt des Falles beizulegen.

2 Der Vorwurf der Diskriminierung der Beschwerdeführerin

2.1 Die Beschwerdeführerin trug vor, bei der mündlichen Prüfung und bei der Bewertung ihrer akademischen Grade diskriminiert worden zu sein.

2.2 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme nicht auf diese spezifische Anschuldigung einging. In Anbetracht der Entscheidung des Organs über die Ungültigkeit des Ausleseverfahrens und seiner eigenen Schlussfolgerung in Punkt 1 dieser Entscheidung hält es der Bürgerbeauftragte jedoch nicht für erforderlich, die Untersuchung zu diesem Aspekt der Beschwerde fortzusetzen.

3 Die Forderung der Beschwerdeführerin

3.1 Die Beschwerdeführerin forderte, dass das Auswahlverfahren für ungültig erklärt werden solle, dass man sie zu einer neuen mündlichen Prüfung zulassen solle und dass die eingereichten Unterlagen von einem anderen Prüfungsausschuss bewertet werden sollen.

3.2 Als die Kommission das Auswahlverfahren für ungültig erklärte, wies sie darauf hin, dass das neue Auswahlverfahren nach der Ernennung eines neuen Prüfungsausschusses beginnen werde.

3.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um diesen Aspekt des Falles beizulegen.

4 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass die Europäische Kommission Maßnahmen unternommen hat, um diese Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin beizulegen. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

KOMMISSION BIET KEINE UNBEZAHLTEN PRAKTIKA MEHR AN

Entscheidung über die Beschwerde 1456/2001/ADB gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen Studenten, der sich um ein Praktikum bei der Europäischen Kommission bewarb. Die Kommission bot ihm ein unbezahltes Praktikum an. Da er kein Einkommen hatte, stand er vor der schwierigen Entscheidung, entweder das Angebot mit allen persönlichen Konsequenzen anzunehmen oder angesichts seiner begrenzten finanziellen Mittel auf diese wichtige Chance zu verzichten. Daher reichte er beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, in der er vortrug, dass das Angebot unbezahlter Praktika durch die Kommission eine Diskriminierung von finanziell schwächer gestellten Bewerbern bedeute, zumal die unbezahlten Praktika nur einen kleinen Teil des Praktikumsangebots der Kommission ausmachten.

Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission ihre Haltung unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation überdenken solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Kommission erklärte, sie habe ihre Haushaltsmittel für Praktika seit 1997 fortlaufend aufgestockt, damit eine möglichst große Zahl von Praktikanten eine Vergütung erhält. Sie teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass ab März 2002 alle bei ihr eingestellten Praktikanten ein Stipendium erhalten werden.

2001 habe die Kommission 97 % der 1200 Praktikanten ein bezahltes Praktikum geboten. Für diejenigen, die ein unbezahltes Praktikum annahmen, seien jedoch Mittel bereitgestellt worden, die durch eine verspätete Ankunft bzw. vorzeitige Abreise bezahlter Praktikanten frei wurden. Im Falle des Beschwerdeführers habe die Kommission ein volles Stipendium für das gesamte fünfmonatige Praktikum zahlen können.

DIE ENTSCHEIDUNG

Aus den Darlegungen der Europäischen Kommission geht hervor, dass sie Maßnahmen zur Beilegung der Angelegenheit unternommen hat. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

**ANGEBLICHE
UNTERLASSUNG
DER ZAHLUNG DER
LETZTEN RATE
EINER ZUSCHUSS-
ZAHLUNG IN VER-
EINBARTER HÖHE**

*Entscheidung über die
Beschwerde
108/2002/OV
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Januar 2002 reichte Herr X im Namen einer französischen regionalen Industrie- und Handelskammer (nachfolgend „Beschwerdeführerin“) eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein, die den Zuschuss der Kommission zum Projekt M. im Rahmen des Programms ECIP (European Community Investment Partners) betraf. Die Beschwerdeführerin stellte die Ereignisse wie folgt dar:

Am 1. Dezember 1997 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Kommission einen finanziellen Zuschuss für das mit 170 000 € veranschlagte Projekt M.–ECIP. Dieses Vorhaben begann im Januar 1998. Mit Schreiben vom 21. Januar 1998 gab die Kommission dem Antrag statt und sagte einen Zuschuss in Höhe von 85 000 € zu. Der Hauptteil des Projekts wurde im April 1998 abgeschlossen. Am 10. Juli 1998 übersandte die Kommission den Finanzvertrag, in dem ein Zuschuss von 85 000 € bestätigt wurde.

Am 16. September 1999 ging die erste Zahlung in Höhe von 42 500 € bei der Beschwerdeführerin ein. Am 19. Oktober 2000 kündigte die Kommission an, dass sich die letzte Tranche auf 4 707 € anstatt der von der Beschwerdeführerin erwarteten 42 500 € belaufen würde. Diese Zahlung erfolgte am 3. November 2000.

Am 22. November 2000 legte die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Abschlusszahlung ein. Daraufhin erklärte sich die Kommission bereit, am 30. April 2001 eine weitere Zahlung in Höhe von 8 005 € zu leisten.

Am 28. September 2001 legte die Beschwerdeführerin erneut Einspruch gegen die Abschlusszahlung der Kommission ein.

Am 17. Januar 2002 erhob die Beschwerdeführerin in einem Schreiben an den Bürgerbeauftragten die folgenden vier Vorwürfe:

- 1 Die Bearbeitung des Vorgangs durch die Kommission habe übermäßig lange gedauert.
- 2 Die in Englisch abgefassten Allgemeinen Bedingungen seien unklar und ungenau formuliert.
- 3 Die Dienststellen der Kommission hätten sich nicht an den vereinbarten Zuschuss gehalten.
- 4 Die Argumentation der Kommissionsvertreter habe auf einer restriktiven Auslegung des Vertrages beruht und sei daher parteiisch gewesen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zugeleitet. In ihrer Stellungnahme merkte die Kommission an, dass diese Beschwerde vor dem Hintergrund des dezentralen Kooperationsprogramms ECIP (European Community Investment Partners) zu sehen sei, durch das Unternehmen 5 Arten finanzieller Zuschüsse geboten wurden, um sie bei der Gründung von Joint Ventures mit Partnern in Entwicklungsländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika zu unterstützen.

Am 31. Dezember 1999 endete die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996, die die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Finanzinstruments ECIP bildete. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage und in Erwartung einer neuen ECIP-Verordnung stellte die Haushaltsbehörde die Mittel für das Jahr 2000 in eine Reserve ein (Kapitel B0-40), so dass vor Annahme einer neuen Verordnung keinerlei

Mittelbindungen möglich waren. Daher konnten auch nach dem 31. Dezember 1999 keine neuen Projekte bewertet und genehmigt bzw. keine neuen Verträge abgeschlossen werden.

Am 31. Januar 2000 schlug die Kommission eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates²² zur Finanzierung der Verwaltungskosten der laufenden ECIP-Projekte vor. Diese Verordnung wurde am 21. April 2001 angenommen. Am 22. Dezember 2001 beschloss die Kommission, dem Rat und dem Parlament keine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vorzuschlagen, was die Einstellung des ECIP-Programms bedeutete. Dieser Beschluss war deshalb erforderlich, weil die Kommission eine Rationalisierung ihrer Förderstrategien sowie die Reformierung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren anstrebte.

Zum Fall an sich führte die Kommission aus, dass die Beschwerdeführerin im Dezember 1997 bei der Kommission einen Antrag auf Unterstützung durch Fazilität 1 des ECIP-Programms gestellt habe. Mithilfe dieser Fazilität wollte die Begünstigte argentinische und brasilianische Partner für Kooperationsabkommen mit französischen Automobilunternehmen ausfindig machen.

Der ECIP-Lenkungsausschuss habe der Kommission empfohlen, das Projekt unter Projektnummer 3207 als zuschussfähig einzustufen. Dies sei der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. Januar 1998 unter Hinweis darauf mitgeteilt worden, dass diese Mitteilung unbeschadet der offiziellen Annahme des Vorschlags durch die Kommission erfolge und keine Verpflichtung seitens der Kommission darstelle. Am 25. August habe die Kommission ihre offizielle Entscheidung zusammen mit dem Spezifischen Vertrag übersandt, der vor der Beschwerdeführerin, dem Endbegünstigten und der Kommission zu unterzeichnen war. Anhang 2 dieses Vertrages habe die vorläufige Aufstellung der Projektkosten durch die Antragstellerin enthalten, deren Gesamtbetrag sich auf 170 000 € belief, wobei die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft mit 50 %, also 85 000 €, angegeben war.

Am 24. Februar 1999 habe die Beschwerdeführerin die Abrechnung für die Abschlusszahlung vorgelegt. Die Bewertung durch die Dienststellen der Kommission habe ergeben, dass die zuschussfähigen Kosten 94 415,63 € betragen. Am 19. Oktober 2000 habe die Kommission die Beschwerdeführerin über das Ergebnis der finanziellen Bewertung sowie über die Überweisung von 4 707,81 € informiert (eine erste Zahlung in Höhe von 42 500 €, d. h. 50 % des Zuschusses aus Fazilität 1 laut Artikel 5 des Vertrags, war am 16. September 1999 erfolgt und eingegangen). Mit dieser abschließenden Zahlung belief sich der Beitrag der Kommission auf 47 207,81 €.

Am 22. November 2000 habe die Beschwerdeführerin der Kommission mitgeteilt, dass sie der Bewertung der zuschussfähigen Kosten nicht zustimme, da bestimmte Kosten ungerechtfertigterweise als nicht zuschussfähig eingestuft worden seien. Im Antwortschreiben der Kommissionsdienststellen vom 30. April 2001 sei auf die Regeln und Verfahren des ECIP-Programms hingewiesen worden, die dem Spezifischen Vertrag²³ zwischen der EG und der Endbegünstigten zu entnehmen waren.

Am 27. September 2001 hätten die Kommissionsdienststellen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Projekt von der Beschwerdeführerin zufriedenstellend durchgeführt worden war, eine erneute Prüfung bestimmter Kosten vorgenommen und die zuschussfähige Summe von 94 415,63 € auf 101 011,70 € heraufgesetzt.

²² KOM(1999)726.

²³ Der Spezifische Vertrag enthält folgende Anhänge: Leistungsbeschreibung (Anhang 1), Haushaltskostenaufstellung (Anhang 2) und Allgemeine Bedingungen (Anhang 3).

Trotz dieses Vermittlungsversuchs habe die Beschwerdeführerin ihre Forderung nach Erstattung bestimmter als nicht zuschussfähig eingestufter Kosten aufrechterhalten, wobei sie sich auf eine anderslautende Auslegung der dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Bedingungen stützte. Anschließend habe die Beschwerdeführerin der Kommission mitgeteilt, dass sie sich in dieser Angelegenheit an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden werde.

Auf die Vorwürfe der Beschwerdeführerin eingehend, verwies die Kommission auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vertragsstreitigkeiten, erklärte jedoch, dass sie dem Bürgerbeauftragten die Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen und die Gründe für ihre Auslegung erläutern wolle:

1 Zum Vorwurf einer übermäßig langen Bearbeitungszeit erklärte die Kommission, dass sie die Verzögerungen bei der Bearbeitung des Vorgangs bedauere. Diese seien durch Probleme bei der Programmverwaltung, so z. B. durch Personalknappheit und verschiedene interne Umstrukturierungen, sowie durch den Beschluss über die Einstellung des ECIP-Programms verursacht worden.

Entsprechend den von ihr eingegangenen Verpflichtungen sei die Kommission bereit, der Endbegünstigten Verzugszinsen für die verspätete Überweisung der Zuschussbeträge zu zahlen, obwohl der Vertrag dies nicht ausdrücklich vorsehe.

2 Zum Vorwurf der Unklarheit der in Englisch abgefassten Texte merkte die Kommission an, dass die Beschwerdeführerin die Vertragsbedingungen mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkannt habe, was voraussetze, dass sie sie verstanden habe. Sie könne sich somit nicht im Nachhinein auf die Unverständlichkeit der Vertragsbedingungen berufen. Die Kommissionsdienststellen hätten auf Anfrage jederzeit Erläuterungen geben oder eine Übersetzung liefern können.

Die von der Beschwerdeführerin angeführte Unklarheit sei dadurch zustande gekommen, dass bestimmte Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen miteinander in Verbindung gebracht worden seien, obwohl sie sich auf verschiedene Phasen der Anwendung des ECIP-Programms (siehe unten) bezögen und daher nicht miteinander konkurrierten. Daher wies die Kommission den Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass ihre Auslegung der Allgemeinen Bedingungen restriktiv und falsch sei, zurück.

Die Kommission machte ausführliche Anmerkungen zu ihrer Auslegung der Honorarbestimmungen, zur Übernahme nicht zuschussfähiger Kosten (sie habe sich letztendlich bereit erklärt, 28 zusätzliche Tage sowie 4 Reisen und die zusätzlichen Tagegelder zu bezahlen) und zu den Verwaltungskosten (sie habe von der Beschwerdeführerin keine Rechnungen erhalten, obwohl Artikel 3.3 der Allgemeinen Bedingungen eindeutig besage, dass *„die zuschussfähigen Kosten auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die durch entsprechende Nachweise belegt sind“*).

3 Zu dem Vorwurf, sie habe sich nicht an den vereinbarten Zuschuss gehalten, merkte die Kommission an, dass die Beschwerdeführerin wahrscheinlich Projektkosten und zuschussfähige Kosten miteinander verwechsle. Die Finanzdienststellen ermittelten im Interesse der endgültigen Projektabwicklung lediglich, welche Kosten den Zuschusskriterien des Programms entsprächen, und dies geschehe im Einklang mit den von beiden Seiten anerkannten Bestimmungen (die in den Allgemeinen Bedingungen im Anhang zum Spezifischen Vertrag enthalten sind). Es liege auf der Hand, dass die zuschussfähigen Kosten nicht immer mit den ursprünglich angesetzten Beträgen übereinstimmen. Die Kommission habe sicherzustellen, dass die Endbegünstigte die Bedingungen des Fördervertrags einhalte. Im vorliegenden Fall habe der vereinbarte Gesamtbetrag 170 140 € betragen, wovon sie 109 559 € als zuschussfähige Kosten anerkannt habe. Damit stünde der Endbegünstigten zusätzlich zu den bereits ausgezahlten 42 500 € eine Abschlusszahlung von 12 279,86 € zu.

4 Zum Vorwurf der parteiischen Auslegung des Vertrags durch ihre Vertreter erklärte die Kommission, dass dies eine unbegründete Behauptung sei. Ihre Dienststellen bemühten sich um die objektive Anwendung einheitlicher Bedingungen auf die Förderverträge des ECIP-Programms. Bei der Saldenprüfung stelle die Kommission stets sicher, dass bei der abschließenden Berechnung die durch Nachweise belegten tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Daher sei ihr der Vorwurf der Befangenheit unverständlich.

Abschließend erklärte die Kommission, dass ihre Dienststellen zu einem baldigen Treffen mit der Beschwerdeführerin bereit seien, um die Akte schließen zu können. Dieses Treffen sei für Mai 2002 in Brüssel anberaumt worden.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Die Beschwerdeführerin führte aus, dass das Treffen mit den Dienststellen der Kommission am 15. Mai 2002 stattgefunden habe. Man habe dort eine gütliche Einigung über eine Abschlusszahlung von 29 067,50 € erzielt. Dieser Betrag sei am 24. Mai 2002 auf ihrem Konto eingegangen. Die Beschwerdeführerin dankte dem Bürgerbeauftragten für sein Eingreifen, durch das der Fall zu einem positiven Abschluss gekommen sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblicher Missstand bei der Bearbeitung des Projekts M.-ECIP und angebliche Unterlassung der Zahlung der letzten Rate

1.1 Die Beschwerdeführerin erhob mehrere Vorwürfe hinsichtlich der Bearbeitung des Projekts M.-ECIP durch die Kommission: 1) die Bearbeitung des Vorgangs durch die Kommission habe übermäßig lange gedauert; 2) die in Englisch abgefassten Allgemeinen Bedingungen seien unklar und ungenau formuliert; 3) die Kommissionsdienststellen hätten sich nicht an den vereinbarten Zuschuss gehalten; und 4) die Argumentation der Kommissionsvertreter habe auf einer restriktiven Auslegung des Vertrages beruht und sei daher parteiisch gewesen.

1.2 In ihrer Stellungnahme wies die Kommission die Vorwürfe der Beschwerdeführerin zurück. Sie erklärte jedoch, dass ihre Dienststellen zu einem Treffen mit der Endbegünstigten bereit seien, um die Akte schließen zu können, und dass dieses Treffen für Mai 2002 in Brüssel anberaumt worden sei.

1.3 Die Beschwerdeführerin führte in ihren Anmerkungen aus, dass das Treffen mit den Dienststellen der Kommission am 15. Mai 2002 stattgefunden habe. Man habe dort eine gütliche Einigung über eine Abschlusszahlung von 29 067,50 € erzielt. Dieser Betrag sei am 24. Mai 2002 auf ihrem Konto eingegangen. Die Beschwerdeführerin dankte dem Bürgerbeauftragten für sein Eingreifen, durch das der Fall zu einem positiven Abschluss gekommen sei.

1.4 Aus den Anmerkungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass sich die Kommission zu einer abschließenden Zahlung von 29 067,50 € bereit erklärt und die Angelegenheit damit beigelegt hat.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass die Kommission Maßnahmen unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

**KOMMISSION
ERKLÄRT SICH ZU
VERTRAGSÄNDE-
RUNG BEREIT, UM
ALLE KOSTEN EINES
PROJEKTS ZU
BERÜCKSICHTIGEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
114/2002/ADB gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Firma des Beschwerdeführers, Schlumberger Industries S.A. (Frankreich), schloss gemeinsam mit der Université catholique de Louvain (Belgien), dem Consejo Superior de Investigaciones Científicas (Spanien) und der École Nationale Supérieure des Télécommunications (Frankreich) einen Vertrag mit der Kommission über die Förderung eines IST-Projekts ab (IST steht für „Information Society Technologies“).

Der Vertrag selbst sowie Anhang I wurden mit der Kommission ausgehandelt. Bei Anhang II handelte es sich um einen Standardanhang für alle IST-Verträge. Der Vertrag wurde im Dezember 1999 unterzeichnet, und das Projekt lief im März 2000 an. Am 22. März 2001 teilte die Kommission den Vertragsparteien mit, dass eine Unstimmigkeit zwischen dem Vertrag selbst und dem Standardteil (Anhang II) bestünde. Der Standardteil schloss nämlich die Finanzierung bestimmter Posten aus, die jedoch bei den Verhandlungen vereinbart und im Vertrag sowie in Anhang I festgehalten worden war.

Trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme zum Beschwerdeführer fand die Kommission keine annehmbare Lösung. Daher reichte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein und forderte ein Lösungskonzept, das zur Anerkennung der umstrittenen Kosten und zum Abschluss eines realisierbaren Vertrages führen würde.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Kommission bestritt die Vorwürfe des Beschwerdeführers nicht. Wie vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde gefordert, erklärte sie sich einverstanden, den Vertrag zwecks Berücksichtigung sämtlicher bei dem Projekt angefallenen Kosten zu ändern.

Die Kommission äußerte die Absicht, die Zahl der Standardverträge zu reduzieren und diese zu vereinfachen, um ähnliche Vorfälle künftig zu vermeiden.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Europäische Bürgerbeauftragte übermittelte dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Kommission und bat ihn um Anmerkungen. Am 4. Juni 2002 teilte der Beschwerdeführer den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mündlich mit, dass das Angebot der Kommission seiner Forderung voll und ganz entspreche.

DIE ENTSCHEIDUNG

Aus der Stellungnahme der Kommission geht hervor, dass die Kommission Maßnahmen unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

**ZAHLUNG VON
BESTATTUNG-
KOSTEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
902/2002/ME gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin reichte im Mai 2002 eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Der Sohn der Beschwerdeführerin war Beamter der Kommission gewesen und im November 2001 plötzlich verstorben. Zum Zeitpunkt der Beschwerde hatte die Beschwerdeführerin die im Zusammenhang mit dem Tod ihres Sohnes entstandenen Kosten noch nicht vollständig erstattet bekommen.

Die Kosten für die Überführung nach Finnland seien zunächst nur teilweise bezahlt worden. Sie seien dann vollständig beglichen worden, aber erst, nachdem sich die Beschwerdeführerin mehrmals an die Kommission gewendet habe.

Für die Bestattungskosten habe sie noch keine Zahlung erhalten. Sie führte an, die Kommission habe ihr mitgeteilt, dass sie bis zu 94 000 BEF bezahlen würde. Die Beschwerdeführerin habe der Kommission Ende 2001 eine Rechnung über 2833,13 € zugeschickt. Als die Beschwerdeführerin die Kommission Anfang 2002 angerufen habe, habe diese ihr mitgeteilt, dass sie lediglich 218 € zahlen werde. Der Grund dafür seien unbezahlte Arztrechnungen. Die Beschwerdeführerin war jedoch der Ansicht, jegliche noch offenen Verbindlichkeiten sollten aus dem Nachlass des Verstorbenen beglichen und nicht ihr angelastet werden. Der zuständige Beamte habe ihr einen Rückruf am Nachmittag zugesagt, der jedoch bis heute noch nicht erfolgt sei.

Zusammengefasst machte die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr die Kommission sechs Monate nach dem Tod ihres Sohnes noch immer nicht die Bestattungskosten in Höhe von 2833,13 € gezahlt habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes an:

Beim Ableben eines Beamten würden in der Mehrzahl der Fälle die Bestattungskosten auf das Konto des Beamten überwiesen, auf das die Erben Zugriff hätten. Die Erstattung könne auch an jede andere Person erfolgen, die nachweislich die Bestattungskosten getragen habe. Für eine solche direkte Zahlung müsse die betreffende Person aufzeigen, dass die Kosten von dem Bankkonto beglichen wurden, das auch in dem Rückerstattungsersuchen angegeben wurde.

Im vorliegenden Fall sei eine gewisse Verzögerung eingetreten, da der Vertrauensarzt zu prüfen gehabt habe, ob die angefallenen Arztkosten entsprechend dem Beamtenstatut vollständig erstattet werden konnten oder nicht. Im April 2002, als der zu zahlende Betrag festgelegt worden sei, habe sich ein weiteres Problem ergeben, da das im Rückerstattungsersuchen angegebene Konto nicht mit dem identisch gewesen sei, von dem die Kosten beglichen worden waren. Am 7. Juni 2002 habe die Kommission die Bestätigung erhalten, dass beide Konten der Beschwerdeführerin gehören. Am gleichen Tag sei der Zahlungsauftrag erteilt worden.

Was die Bestattungskosten anbetreffe, so seien diese auf einen Betrag von 2330,20 € begrenzt. Davon sei die bereits an die Beschwerdeführerin erfolgte Vorauszahlung in Höhe von 1419,62 € abzuziehen, so dass sich der noch zu erstattende Betrag auf 910,58 € belaufe. Nach Artikel 72 Absatz 3 des Beamtenstatuts könne jedoch eine Sondererstattung gewährt werden, wenn die Gesamtaufwendungen für ärztliche Behandlung in einem gewissen Zeitraum einen bestimmten Prozentsatz des Gehaltes des Beamten übersteige. Dementsprechend seien im vorliegenden Fall weitere 1088,82 € an die Beschwerdeführerin zu zahlen gewesen. Es sei daher am 13. Juni 2002 ein Betrag von 1999,40 € an die Beschwerdeführerin gezahlt worden.

Was die Überführungskosten anbetreffe, so habe die Kommission die Akte geprüft und entschieden, einige auf der Rechnung enthaltene Kostenpunkte voll zu erstatten. Die Beschwerdeführerin habe daraufhin am 14. Juni 2002 eine weitere Zahlung in Höhe von 509,74 € erhalten.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie erst am 7. Juni 2002 darüber informiert worden sei, dass die Kommission eine Bestätigung ihrer Bank über die Inhaberschaft der beiden Konten benötige. Diese Bestätigung habe die Bank noch am gleichen Tag zugefaxt. Überdies sei die Originalrechnung für die Bestattungskosten bei der Kommission abhanden gekommen. Die Beschwerdeführerin unterstrich jedoch, dass seit dem Tod ihres Sohnes nunmehr fast ein Jahr vergangen sei und sie dies endlich alles hinter sich bringen möchte, weshalb sie keine neuen Vorwürfe erheben wolle. Sie betonte daher, dass sie die Angelegenheit ihrerseits für abgeschlossen betrachte, und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Erstattungsansprüche der Beschwerdeführerin

1.1 Der Sohn der Beschwerdeführerin war Beamter der Kommission gewesen und im November 2001 plötzlich verstorben. Die Beschwerdeführerin trug vor, dass ihr die Kommission sechs Monate nach dem Tod ihres Sohnes noch immer nicht die Bestattungskosten in Höhe von 2833,13 € gezahlt habe.

1.2 Die Kommission erläuterte die eingetretenen Verzögerungen und informierte den Bürgerbeauftragten darüber, dass sie an die Beschwerdeführerin am 13. Juni 2002 eine Zahlung in Höhe von 1999,40 € und am 14. Juni 2002 eine weitere Zahlung in Höhe von 509,74 € geleistet hatte.

1.3 Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kommission zwei Zahlungen an die Beschwerdeführerin erfolgt sind. Außerdem hat die Beschwerdeführerin zum Ausdruck gebracht, dass sie die Angelegenheit für abgeschlossen betrachtet, und dem Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung gedankt. Die Angelegenheit ist damit offenbar beigelegt.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass die Kommission Maßnahmen unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.2.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN FÜR STELLENBEWERBER

Entscheidung über die Beschwerde 141/2002/JMA gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer hatte sich im April 2001 beim Gerichtshof um das Amt des Direktors des Übersetzungsdienstes beworben. Im Mai 2001 wurde er zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Ein Verwaltungsbeamter des Gerichtshofs teilte dem Beschwerdeführer, der damals bei der Delegation der Europäischen Kommission in Litauen tätig war, telefonisch mit, dass der Gerichtshof sämtliche Reisekosten erstatten würde. Ende Mai 2001 beantragte der Beschwerdeführer beim Gerichtshof die Erstattung der ihm entstandenen Kosten, die sich auf 1 938,05 EUR beliefen.

Ende August 2001 wurde der Ehefrau des Beschwerdeführers auf eine Anfrage bei den Verwaltungsdienststellen des Gerichtshofs hin mitgeteilt, dass der Direktor der Personalabteilung die Zahlungsanweisung Anfang September nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub unterschreiben werde.

Da anschließend keine Reaktion erfolgte, forderte der Beschwerdeführer den Gerichtshof im Oktober 2001 mehrmals per Fax und E-Mail zur Zahlung auf. In einer E-Mail vom 8. November 2001 teilte der Gerichtshof mit, dass eine Zahlung erfolgt sei. Kurz darauf ging beim Beschwerdeführer eine Überweisung über 512,59 EUR ein.

Da die vom Gerichtshof gezahlte Summe nicht sämtliche Reisekosten abdeckte und ein Betrag von 1 425,46 EUR ausstand, forderte der Beschwerdeführer im Dezember 2001 schriftlich die vollständige Zahlung. Der Gerichtshof ließ diese Mahnung unbeantwortet.

Zusammengefasst erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass der Gerichtshof nicht auf seine zahlreichen Nachfragen reagiert habe, und forderte die volle Erstattung der Reisekosten, die im Zusammenhang mit seiner Bewerbung um eine freie Stelle beim Gerichtshof angefallen waren.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs

In seiner Stellungnahme führte der Gerichtshof aus, dass der vom Beschwerdeführer geforderte Erstattungsbetrag von 1 938,05 EUR über den zulässigen Höchstbetrag hinausgehe, der in den Regeln des Gerichtshofes für die Erstattung von Reisekosten an Stellenbewerber festgelegt ist. Diese Regeln würden grundsätzlich allen Personen zugesandt, die eine Einladung zum Bewerbungsgespräch erhalten. Unter Beachtung dieser Regeln sei der zulässige Höchstbetrag von 516,09 EUR gezahlt worden.

Nach nochmaliger Prüfung der Akte stellte die Verwaltung des Gerichtshofs fest, dass der Beschwerdeführer möglicherweise kein Exemplar der Regeln erhalten hatte, und konsultierte ihren Rechtsberater für Verwaltungsrecht dazu, ob in diesem Falle der ausstehende Betrag gezahlt werden könne.

Auf Anraten des Rechtsberaters beschloss der Gerichtshof, die restliche Summe an den Beschwerdeführer zu überweisen. Die Überweisung erfolgte im Juli 2002. Außerdem erklärte der Gerichtshof, dass der Direktor für Personal und Finanzen dem Beschwerdeführer diese Entscheidung schriftlich mitgeteilt und sich bei ihm entschuldigt habe.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer bestätigte die Zahlung des noch offenen Betrages durch den Gerichtshof. Er brachte gegenüber dem Bürgerbeauftragten seine Dankbarkeit dafür zum Ausdruck, dass dieser seiner Beschwerde zum Erfolg verholfen hatte, und fügte hinzu, dass er ohne die Bemühungen des Bürgerbeauftragten nicht zu seinem Recht gekommen wäre.

DIE ENTSCHEIDUNG

Aus den Anmerkungen des Beschwerdeführers und der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs geht hervor, dass der Gerichtshof die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt hat. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.3 DURCH DEN BÜRGERBE- AUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHM- LICHE REGE- LUNGEN

3.3.1 Europäisches Parlament

VERÖFFENTLICHUNG EINER ERWIDE- RUNG AUF EINEN BERICHT DES AUS- SCHUSSES UNAB- HÄNGIGER SACH- VERSTÄNDIGER

*Entscheidung über die
Beschwerde
375/2001/IJH gegen
das Europäische
Parlament*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer war früher Generaldirektor der GD XXIII (Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft) der Kommission. Im März 2001 reichte er beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen das Europäische Parlament ein. Der Beschwerdeführer gab folgende Schilderung der Ereignisse.

1993 habe der Beschwerdeführer eine interne Untersuchung zu Korruptionsvorwürfen gegen den Leiter der Abteilung Fremdenverkehr der GD XXIII eingeleitet, der inzwischen in Frankreich wegen Korruption angeklagt und verurteilt worden sei. Daraufhin habe der Betreffende eine Verleumdungskampagne gegen den Beschwerdeführer in Gang gesetzt. Ein Teil dieser Verleumdungen habe Eingang in einen Bericht (Berichterstatteerin R. WEMHEUER) gefunden, der vom Europäischen Parlament ohne Anhörung des Beschwerdeführers angenommen worden sei. Nach einem Briefwechsel mit dem Europäischen Parlament sei der Beschwerdeführer der Auffassung gewesen, dass der damalige Präsident des Parlaments die Angelegenheit zufriedenstellend geregelt habe. Später jedoch setzte das Europäische Parlament den Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger ein, der sich unter anderem mit der so genannten „Fremdenverkehrsaffäre“ befasste. Das Europäische Parlament habe es unterlassen, dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger seinen Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer zum Bericht Wemheuer vorzulegen. Daher sei der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die im Bericht Wemheuer angebrachte Kritik am Beschwerdeführer unangefochten sei, und er habe in seinem eigenen Bericht dem Beschwerdeführer Pflichtverstöße vorgeworfen, ohne ihn angehört zu haben.

Auf der Grundlage dieser Darlegungen machte der Beschwerdeführer geltend, dass das Europäische Parlament

1. es fahrlässig unterlassen habe, dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger bestimmte maßgebliche Informationen vorzulegen, nämlich seinen Schriftwechsel mit dem Europäischen Parlament über den Bericht Wemheuer;
2. für den Verstoß gegen sein Grundrecht auf Anhörung in der Fremdenverkehrsaffäre verantwortlich sei.

Der Beschwerdeführer forderte, dass das Europäische Parlament eine Berichtigung oder alternativ dazu eine Gegendarstellung veröffentlichen solle, und zwar sowohl in gedruckter Form als auch auf der Parlaments-Website.

*DIE UNTERSUCHUNG***Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments**

In seiner Stellungnahme äußerte sich das Europäische Parlament zusammengefasst wie folgt:

Der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger trage die ausschließliche Verantwortung für die Auslegung seines Mandats und für die Art und Weise, in der er zu seinen Schlussfolgerungen gelangte. Er habe unter Ausschluss der Öffentlichkeit getagt und auf dem vertraulichen Charakter seiner Beratungen bestanden, um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments habe keine Möglichkeit festzustellen, welche Dokumente der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger prüfte, woher diese Dokumente stammten, welche Kontakte zwischen den Sachverständigen und Dritten aufgenommen wurden und auf welcher Grundlage der Ausschuss seine wie auch immer gearteten Schlussfolgerungen zog.

Somit sei das Parlament aufgrund seiner institutionellen Stellung nicht in der Lage, inhaltliche Fragen in Bezug auf die Arbeitsmethoden des Ausschusses, die Quellen und die Auswertung seiner Informationen, die Stichhaltigkeit seiner Schlussfolgerungen bzw. die Art ihrer Darlegung im Bericht des Ausschusses zu beantworten. Folglich sei es auch nicht zuständig, die Frage zu beantworten, ob die Grundrechte des Beschwerdeführers vom Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger gewahrt wurden.

Zur Frage der Übermittlung von Informationen an den Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger erklärte das Europäische Parlament, dass die Verwaltung dem Ausschuss alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zum Bericht Wemheuer über den Fremdenverkehrsbereich zur Verfügung gestellt habe. Es könne jedoch keine Aussage dazu treffen, ob der Ausschuss Informationen von Dritten – wie beispielsweise den Schriftwechsel zwischen Mitgliedern des EP und dem Beschwerdeführer – oder sonstige im persönlichen Besitz Dritter befindliche Informationen erhielt.

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments habe den Vorsitzenden des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger, Herrn MIDDELHOEK, von ihren Schreiben an den Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt, die zum größten Teil geschrieben worden seien, nachdem der Ausschuss seine Arbeit bereits beendet hatte. Außerdem habe der Generalsekretär des Europäischen Parlaments auf eigene Initiative die ehemaligen Mitglieder des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger gebeten, eine zusätzliche Untersuchung zu den vom Beschwerdeführer vorgetragenen Argumenten und vorgelegten Dokumenten vorzunehmen. Dies sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger nicht mehr existiere und daher keine Beratungen abhalten könne.

Zur Forderung des Beschwerdeführers nach Veröffentlichung einer Gegendarstellung auf der Website des Europäischen Parlaments führte das Parlament aus, dass es für den Inhalt der Ausschussberichte nicht verantwortlich sei und sich daher kaum verpflichtet sehe, alle und jegliche Einsprüche gegen die darin enthaltenen Aussagen zu veröffentlichen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen trug der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor:

Das Europäische Parlament sei in seiner Stellungnahme nicht auf die zentrale Frage eingegangen, ob es die Grundrechte des Beschwerdeführers gewahrt hatte. Das Parlament könne seine Pflichten hinsichtlich der Wahrung von Grundrechten nicht an ein vorübergehend existierendes privates Gremium delegieren, das nur gegenüber sich selbst verantwortlich ist.

Die Formulierung des Mandats des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger habe ausschließlich in der Zuständigkeit des Europäischen Parlaments gelegen. Das Parlament sei zur Überprüfung der Arbeitsmethoden des Ausschusses befugt gewesen; dies gehe aus der Mandatsbeschreibung hervor, die die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden am 27. Januar 1999 verabschiedet habe. Die Tatsache, dass der Generalsekretär des Europäischen Parlaments die in der Stellungnahme des Parlaments erwähnte Initiative ergriffen habe, zeuge von der Befugnis des Parlaments in dieser Angelegenheit.

Die Schreiben des Beschwerdeführers an die Berichterstatterin, den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, die Fraktionsvorsitzenden und den Präsidenten des Europäischen Parlaments hätten dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger zur

Verfügung gestellt werden müssen. Sie seien an Amtsträger des Europäischen Parlaments gerichtet gewesen und könnten daher nicht mit Informationen gleichgesetzt werden, die sich „im persönlichen Besitz Dritter“ befinden, ob die Verwaltung des Parlaments nun von ihnen Kenntnis hatte oder nicht.

Nach eigenem Eingeständnis habe das Europäische Parlament den Schriftwechsel des Beschwerdeführers nicht an den Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger übermittelt und so seine Aufsichtspflicht vernachlässigt. Daher werde eine Wiedergutmachung in Form einer Überarbeitung der maßgeblichen Abschnitte des Ausschussberichts gefordert. Alternativ dazu solle das Europäische Parlament die Gegendarstellung des Beschwerdeführers zum ersten Bericht des Ausschusses veröffentlichen.

Der Beschwerdeführer schloss seine Ausführungen mit der Frage, ob sich nicht jeder Bürger bei einem solchen Wust an widersprüchlichen Zuständigkeitszuweisungen vorkommen müsse wie Josef K. in Kafkas „Der Prozess“.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass hier ein Missstand seitens des Europäischen Parlaments vorliegen könnte. Entsprechend Artikel 3 Absatz 5 seines Statuts²⁴ schrieb er daher an die Präsidentin des Europäischen Parlaments, um eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen, die auf folgender Analyse der Streitpunkte zwischen dem Beschwerdeführer und dem Europäischen Parlament beruhte.

1 Der Vorwurf der Fahrlässigkeit

1.1 Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, dass das Europäische Parlament es fahrlässig unterlassen habe, dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger Informationen über seinen Schriftwechsel mit Amtsträgern des Parlaments zum Bericht Wemheuer über den Fremdenverkehrsbereich zur Verfügung zu stellen. Um etwaige Zweifel auszuschließen, merkt der Bürgerbeauftragte an, dass er dies nicht so auffasst, als mache der Beschwerdeführer eine oder mehrere Einzelpersonen für diese Fahrlässigkeit verantwortlich.

1.2 In seiner Stellungnahme erklärte das Europäische Parlament, es habe dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger alle im Besitz der Verwaltung befindlichen Informationen zum Bericht Wemheuer zur Verfügung gestellt. Es könne jedoch keine Aussage dazu treffen, ob der Ausschuss Informationen von Dritten – wie beispielsweise den Schriftwechsel zwischen Mitgliedern des EP und dem Beschwerdeführer – oder sonstige im persönlichen Besitz Dritter befindliche Informationen erhielt.

1.3 In seinen Anmerkungen weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass seine Briefe an Amtsträger des Europäischen Parlaments gerichtet gewesen seien und daher nicht mit Informationen gleichgesetzt werden könnten, die sich „im persönlichen Besitz Dritter“ befinden, ob die Verwaltung des Parlament nun von ihnen Kenntnis hatte oder nicht.

1.4 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte das Parlament als Institution die Pflicht gehabt, im Rahmen seiner Befugnisse angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sobald bekannt wurde, dass maßgebliche Informationen und Dokumente, die Amtsträger des Europäischen Parlaments in offizieller Funktion erhalten hatten, nicht an den

²⁴ „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution so weit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“

Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger weitergegeben worden waren. Ob das Parlament dieser Pflicht nachgekommen ist, wird unten untersucht.

2 Der Vorwurf der Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers auf Anhörung

2.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das Europäische Parlament für die Verletzung seines Grundrechts auf Anhörung in der Fremdenverkehrsaffäre verantwortlich sei. Das Parlament habe es unterlassen, dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger seinen Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer zum Bericht Wemheuer vorzulegen; folglich sei der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die im Bericht Wemheuer angebrachte Kritik am Beschwerdeführer unangefochten sei. Daher habe der Ausschuss in seinem eigenen Bericht dem Beschwerdeführer Pflichtverstöße vorgeworfen, ohne ihn angehört zu haben. Der Beschwerdeführer forderte, dass das Europäische Parlament nunmehr eine Berichtigung oder alternativ dazu die Gegendarstellung des Beschwerdeführers veröffentlichen solle.

2.2 In seiner Stellungnahme erklärte das Europäische Parlament, der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger trage die ausschließliche Verantwortung für die Auslegung seines Mandats und für die Art und Weise, in der er zu seinen Schlussfolgerungen gelangte. Es habe keine Möglichkeit festzustellen, welche Dokumente der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger prüfte, woher diese Dokumente stammten, welche Kontakte zwischen den Sachverständigen und Dritten aufgenommen wurden und auf welcher Grundlage der Ausschuss seine wie auch immer gearteten Schlussfolgerungen zog. Daher sei es nicht zuständig, die Frage zu beantworten, ob die Grundrechte des Beschwerdeführers vom Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger gewahrt wurden.

2.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass das Parlament seine eigene Verantwortlichkeit für die Wahrung der Grundrechte des Beschwerdeführers nicht zufriedenstellend geklärt hat.

2.4 In Punkt 1.4 traf der Bürgerbeauftragte die Feststellung, das Parlament habe als Institution die Pflicht gehabt, im Rahmen seiner Befugnisse angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sobald bekannt wurde, dass maßgebliche Informationen und Dokumente, die Amtsträger des Europäischen Parlaments in offizieller Funktion erhalten hatten, nicht an den Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger weitergegeben worden waren.

2.5 Nach Aussage des Europäischen Parlaments ersuchte der Generalsekretär des Europäischen Parlaments auf eigene Initiative die ehemaligen Mitglieder des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger, eine zusätzliche Untersuchung zu den vom Beschwerdeführer vorgetragene Argumenten und vorgelegten Dokumenten vorzunehmen. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger nicht mehr existiere und daher keine Beratungen abhalten könne.

2.6 Nach Meinung des Bürgerbeauftragten hat sich das Europäische Parlament demnach um angemessene Abhilfemaßnahmen bemüht. Da diese Bemühungen jedoch fehlschlagen, ist er der Auffassung, dass das Europäische Parlament dennoch nicht seiner institutionellen Pflicht zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen nachgekommen ist. Daher lautet die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass das Europäische Parlament im Rahmen seiner Befugnisse weitere Schritte ergreifen sollte, um seiner institutionellen Pflicht zur Durchführung angemessener Abhilfemaßnahmen nachzukommen, und dass die Unterlassung derartiger Schritte einen Missstand darstellen könne.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Der Bürgerbeauftragte setzte die Präsidentin des Parlaments von den obigen Ergebnissen in Kenntnis und erinnerte an den vom Parlament vorgebrachten Einwand, es sei nicht für den Inhalt der Ausschussberichte verantwortlich und sehe sich daher nicht verpflichtet, alle und jegliche Einsprüche gegen die darin enthaltenen Aussagen zu veröffentlichen. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass es beim vorliegenden Fall nicht um alle und jegliche Einsprüche gehe, sondern um den Einspruch einer bestimmten Person, gegen die der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger ohne vorherige Anhörung öffentliche Vorwürfe erhoben habe, die das Parlament nach wie vor auf seiner Website veröffentliche. Dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten zufolge könnte eine angemessene Abhilfemaßnahme darin bestehen, dass das Parlament auf seiner Website auch die Gegendarstellung des Beschwerdeführers veröffentliche.

Die Erwiderung des Europäischen Parlaments

In ihrer Erwiderung auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten willigte die Präsidentin des Europäischen Parlaments ein, dem Beschwerdeführer als Geste guten Willens die Veröffentlichung seiner Gegendarstellung zum betreffenden Kapitel des ersten Berichts des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger zu ermöglichen, und zwar über eine Verknüpfung, die auf der betreffenden Seite der Website des Europäischen Parlaments in allen Sprachfassungen erscheint. Das Europäische Parlament verpflichtete sich nicht zur Übersetzung der Gegendarstellung des Beschwerdeführers, werde jedoch alle Sprachfassungen, die er in einem geeigneten Format vorlege, auf die oben genannte Weise veröffentlichen.

Das Europäische Parlament betonte, es erteile diese Einwilligung unbeschadet seiner grundsätzlichen Auffassung, dass es für den Inhalt der Berichte des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger ebenso wenig verantwortlich ist wie für dessen Arbeitsmethoden, für die Informationen, auf deren Grundlage er seine Schlussfolgerungen zieht, oder für seine Beziehungen zu Personen, die tatsächlich oder potenziell von seinen Untersuchungen betroffen sind. Außerdem könne man vom Europäischen Parlament nicht erwarten, dass es ein allgemein zugängliches „Schwarzes Brett“ für die Veröffentlichung von Darlegungen zur Verfügung stelle, an denen es keinen Anteil hat und deren Stichhaltigkeit es nicht beurteilen kann. Die Einwilligung in die Veröffentlichung der Gegendarstellung des Beschwerdeführers dürfe daher nicht als Präzedenzfall für künftige weitere Veröffentlichungen – ob nun zum Bericht des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger oder zu anderen Themen – auf der Website des Parlaments angesehen werden.

Das Europäische Parlament schlug vor, dass es mit dem Beschwerdeführer in Verbindung treten werde, sobald der Bürgerbeauftragte sein Einverständnis mit der geplanten Vorgehensweise erklärt habe.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In einem Schreiben bestätigte der Beschwerdeführer, dass er mit den Vorkehrungen, die in der Erwiderung der Präsidentin des Europäischen Parlaments auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung dargelegt wurden, einverstanden sei und der Kontaktaufnahme durch das Europäische Parlament zwecks Erörterung der Umsetzung der einvernehmlichen Lösung entgegenstehe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Vorwurf der Fahrlässigkeit und des Verstoßes gegen das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Anhörung

1.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das Europäische Parlament für die Verletzung seines Grundrechts auf Anhörung in der Fremdenverkehrsaffäre verantwortlich sei. Das Parlament habe es unterlassen, dem Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger den Schriftwechsel zwischen ihm und Amtsträgern des Parlaments zum Bericht Wemheuer vorzulegen; folglich sei der Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die im Bericht Wemheuer angebrachte Kritik am Beschwerdeführer unangefochten sei. Daher habe der Ausschuss in seinem eigenen Bericht dem Beschwerdeführer Pflichtverstöße vorgeworfen, ohne ihn angehört zu haben. Der Beschwerdeführer forderte, dass das Europäische Parlament nunmehr eine Berichtigung oder alternativ dazu die Gegendarstellung des Beschwerdeführers veröffentlichen solle.

1.2 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte das Parlament als Institution die Pflicht gehabt, im Rahmen seiner Befugnisse angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sobald bekannt wurde, dass maßgebliche Informationen und Dokumente, die Amtsträger des Europäischen Parlaments in offizieller Funktion erhalten hatten, nicht an den Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger weitergegeben worden waren. Ferner vertrat der Bürgerbeauftragte die Meinung, dass sich das Europäische Parlament um angemessene Abhilfemaßnahmen bemüht habe. Da diese Bemühungen jedoch fehlschlügen, war das Europäische Parlament nach Ansicht des Bürgerbeauftragten dennoch nicht seiner institutionellen Pflicht zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen nachgekommen. Daher lautete die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass das Europäische Parlament im Rahmen seiner Befugnisse weitere Schritte ergreifen sollte, um seiner institutionellen Pflicht zur Durchführung angemessener Abhilfemaßnahmen nachzukommen, und dass die Unterlassung derartiger Schritte einen Missstand darstellen könne. Als einvernehmliche Lösung schlug der Bürgerbeauftragte daher vor, dass das Europäische Parlament die Gegendarstellung des Beschwerdeführers auf seiner Website veröffentlichen solle.

1.3 In Erwiderung auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten willigte die Präsidentin des Europäischen Parlaments ein, dem Beschwerdeführer als Geste guten Willens die Veröffentlichung seiner Gegendarstellung zum betreffenden Kapitel des ersten Berichts des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger zu ermöglichen, und zwar über eine Verknüpfung, die auf der betreffenden Seite der Website des Europäischen Parlaments in allen Sprachfassungen erscheint. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er mit den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Vorkehrungen einverstanden sei und der Kontaktaufnahme durch das Europäische Parlament zwecks Erörterung der Umsetzung der einvernehmlichen Lösung entgegenstehe.

2 Schlussfolgerung

Im Anschluss an die Initiative des Bürgerbeauftragten einigten sich das Europäische Parlament und der Beschwerdeführer offenbar auf eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.3.2 Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein früher in Brüssel wohnhafter und tätiger britischer Journalist, stellte die Ereignisse, die seiner im September 2000 eingereichten Beschwerde zugrunde lagen, wie folgt dar:

KOMMISSION AKZEPTIERT VORSCHLAG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN FÜR EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG BEI EINER VERGÜTUNGSFORDERUNG

Entscheidung über die Beschwerde 1230/2000/GG gegen die Europäische Kommission

Im März 1998 habe der Beschwerdeführer einen Anruf von Frau D., Leiterin des Referats D.3 der Generaldirektion („GD“) V (jetzt Generaldirektion Beschäftigung und Soziales), erhalten, die ihn fragte, ob er in aller Eile den Entwurf eines Zwischenberichtes der so genannten Gruppe hochrangiger Sachverständiger für die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen industrieller Wandlungsprozesse – auch als „Gyllenhammar-Gruppe“ bekannt – revidieren könne. Frau D. kannte ihn damals durch seine Ehefrau, Frau K., die zu jener Zeit im Referat D.3 als Hilfskraft tätig war. Sie habe erklärt, dringend Hilfe bei der stilistischen Überarbeitung des Berichtsentwurfs zu benötigen, und dem Beschwerdeführer für diese Arbeit ein Honorar von 3 000 € angeboten. Er habe dieses Angebot angenommen.

Die Revision sei über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen auf der Grundlage eines ständigen Austausches mit regelmäßigen Kontakten und E-Mails zwischen dem Beschwerdeführer und Frau D. erfolgt. Die Arbeit sei Anfang April 1998 fertiggestellt worden. Aufgrund der großen Eile habe die GD V den Vertrag erst im Juni 1998, also nach Erledigung des Auftrags, aufsetzen können. Das mündlich vereinbarte Honorar von 3 000 € wurde in dem vom 26. Juni 1998 datierten Vertrag (Vertragsnummer 980114) schriftlich festgehalten und dem Beschwerdeführer ausgezahlt.

Ende September 1998 habe Frau D. beim Beschwerdeführer telefonisch angefragt, ob er den Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe revidieren könne. Sie habe erklärt, dass es sich erneut um einen Eilauftrag handele, da der Bericht im Dezember 1998 dem Europäischen Rat in Wien vorgelegt werden solle und rechtzeitig vor diesem Termin in alle Gemeinschaftssprachen übersetzt und gedruckt werden müsse. Frau D. und der Beschwerdeführer seien übereingekommen, dass „dieselben Bedingungen gelten würden“ wie beim Zwischenbericht, d. h. dass der Beschwerdeführer den Auftrag zügig erledigen und dafür ein Honorar von 3 000 € erhalten würde. Das Honorar sei nicht weiter besprochen worden.

Der Beschwerdeführer habe den Auftrag angenommen und die Arbeit, der ein ebensolcher Austauschprozess wie beim Zwischenbericht zugrunde gelegen habe, Mitte Oktober 1998 abgeschlossen. Der Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe wurde wie geplant veröffentlicht und dem Europäischen Rat vorgelegt.

In Anbetracht seiner Erfahrungen mit dem Zwischenbericht sei der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass die Ausfertigung des Vertrages und die Auszahlung des Honorars in Kürze erfolgen würden. Es seien jedoch Monate vergangen, ohne dass ein Vertrag oder irgendeine Mitteilung der Kommission eingetroffen sei. Am 25. September 1999 schließlich habe er eine Rechnung über 3 000 € an die Direktorin der Direktion D und amtierende Stellvertretende Generaldirektorin der GD V, Frau Q., geschickt.

Anfang November 1999 (13 Monate nach Fertigstellung des Auftrags) habe ihm die Kommission einen Vertragsentwurf (Vertragsnummer VC/1999/0020) sowie ein Benachrichtigungsschreiben von Herrn C., dem Leiter des Bereichs „Verträge und Zuschüsse“ der GD V, übersandt. Diesem Entwurf zufolge lautete der Auftrag des Beschwerdeführers, innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Inkrafttretens des Vertrages (Datum der Bestätigung des unterzeichneten Vertrages durch die Kommission) einen Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen industrieller Wandlungsprozesse („Report on the economics and social implications of industrial changes“) zu erarbeiten. Das Honorar war in dem Vertragsentwurf mit 2 000 € festgesetzt.

Kurz nach Erhalt des Vertragsentwurfs habe sich der Beschwerdeführer an Frau D. gewandt, um sie darauf hinzuweisen, dass das Honorar um 1000 € niedriger war als vereinbart, und sie um eine Erklärung zu bitten. Frau D. habe erwidert, sie werde der Sache nachgehen und sich dann bei ihm melden. Sie habe jedoch nicht zurückgerufen.

Am 21. Dezember 1999 habe Herr C. dem Beschwerdeführer ein Erinnerungsschreiben gesandt, in dem er ihn aufforderte, den Vertragsentwurf innerhalb von zehn Kalendertagen unterzeichnet zurückzuschicken. In einem Antwortschreiben vom 30. Dezember 1999 habe der Beschwerdeführer den Verlauf der Ereignisse geschildert und Verwunderung über die gesetzte Frist geäußert. Anschließend habe er erneut mit Frau D. gesprochen, die nicht geleugnet habe, dass ein Honorar von 3 000 € vereinbart gewesen sei. Allerdings habe sie erklärt, dass die Finanzabteilung der GD V das Honorar inzwischen aus Haushaltsgründen auf 2 000 € herabgesetzt habe, und ihm geraten, sich mit dieser Summe zufrieden zu geben, wenn ihm überhaupt an einer Vergütung gelegen sei. Daraufhin habe der Beschwerdeführer am 19. Januar 2000 widerstrebend den Vertragsentwurf unterzeichnet und ihn an die Kommission zurückgesandt. In seinem vom 20. Januar 2000 datierten Anschreiben machte er dazu folgende Anmerkung: „Ich möchte allerdings erneut darauf hinweisen, dass die GD V in dieser Angelegenheit eigenmächtig von der Vereinbarung abgewichen ist, die ich mit Frau D. getroffen hatte und die sie auch nicht abstreitet, nämlich dass eine Summe von 3 000 € gezahlt wird. Derartige Mogeleyen sind dem Ansehen der Kommission keineswegs förderlich.“ Weiter erklärte er, es sei unzumutbar, dass die Kommission nach der Erledigung des Auftrags ein volles Jahr verstreichen lassen habe, ehe sie ihm einen Vertrag schickte, und er eine unverzügliche Zahlung erwarte. Am 9. Februar 2000 bestätigte die Kommission den unterzeichneten Vertrag.

Da er bereits eine Rechnung eingereicht hatte, stellte der Beschwerdeführer nicht sofort eine weitere aus. Am 4. April 2000 erinnerte er Herrn C. in einer E-Mail an seine frühere Rechnung und fragte, wann die Zahlung erfolgen würde. Noch am selben Tag forderte Herr C. den Beschwerdeführer per E-Mail auf, entsprechend den Vertragsbestimmungen eine abschließende Rechnung sowie einen abschließenden Bericht vorzulegen. Der Beschwerdeführer erwiderte, dass er bereits im September 1999 eine Rechnung übermittelt und den in Auftrag gegebenen Bericht im Oktober 1998 fertiggestellt hatte.

Am 5. April 2000 teilte Frau V., eine Kollegin von Herrn C., dem Beschwerdeführer in einer E-Mail mit, der abschließende Bericht könne nicht aus dem Jahr 1998 stammen, da der Vertrag am 31. Dezember 1999 unterzeichnet wurde und die Leistungsfrist am 29. Februar 2000 abgelaufen war. In seiner Antwort erklärte der Beschwerdeführer, dass diese Datumsangaben falsch seien, und legte erneut die Hintergründe für seine Forderung dar. Außerdem sei er nicht mit der Vorlage eines „Berichts“ beauftragt worden; vielmehr habe seine Arbeit darin bestanden, an einem von anderer Seite für die Kommission erarbeiteten Manuskript zahlreiche stilistische Änderungen vorzunehmen. Dennoch sagte der Beschwerdeführer die Ausstellung einer neuen Rechnung zu, die er am 1. Mai 2000 übersandte.

Im September 2000 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten, weil noch immer keine Zahlung erfolgt war. Der Beschwerdeführer erklärte, er sei nun nicht mehr bereit, sich mit dem gekürzten Betrag von 2000 € zufrieden zu geben. Er forderte (1) die Zahlung des vollen vereinbarten Honorars von 3 000 €, (2) die Zahlung von Zinsen auf diesen Betrag für die Zeit ab 25. September 1999 und (3) eine offizielle Entschuldigung von Frau D. und Frau Q.

Der Beschwerdeführer erhob folgende Vorwürfe:

- (1) Die Kommission habe es unterlassen, ihm das vereinbarte Honorar von 3 000 € zu zahlen.
- (2) Die Kommission sei eigenmächtig von der Honorarvereinbarung abgewichen.

(3) Die Kommission habe ihm erst 13 Monate nach Erledigung seines Auftrags einen Vertragsentwurf zugesandt.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission folgende Anmerkungen:

Die Kommission hatte eine Gruppe hochrangiger Sachverständiger eingerichtet, die sich mit industriellen Wandlungsprozessen und deren sozialen Auswirkungen befassen sollte. Den Vorsitz in dieser Gruppe habe Herr P. Gyllenhammar geführt, und ihr Bericht sei später als „Gyllenhammar-Bericht“ bekannt geworden. Die Gruppe habe zunächst einen Zwischenbericht erarbeitet, der im Juni 1998 dem Europäischen Rat von Cardiff vorgelegt werden sollte. Da der Vorsitzende der Gruppe großen Wert auf einen flüssigen Text legte, sei die Abfassung einem Journalisten übertragen worden. Der Beschwerdeführer habe den Auftrag für diese Arbeit erhalten, die die Teilnahme an Sitzungen der Sachverständigengruppe sowie die Abfassung des englischen Textes des Zwischenberichts umfasste. Dafür habe er am 6. Oktober 3000 € erhalten. Mit der Abfassung des Schlussberichts sei der Beschwerdeführer nicht beauftragt worden. Er habe ohne Vertrag einige geringfügige Änderungen am englischen Text vorgenommen, worin offenbar die Ursache für das vorliegende Missverständnis liege.

Im Jahre 1999 sei ein weiteres Dokument mit dem Titel „Report on the economic and social implications of industrial change“ zu erarbeiten gewesen. Das Anliegen habe darin bestanden, auf der Grundlage des abschließenden Gyllenhammar-Berichts einen Überblick zum Thema industrielle Wandlungsprozesse zu vermitteln. Der Beschwerdeführer sei als Sachverständiger ausgewählt worden, diesen Bericht zu erarbeiten, da er über frühere Erfahrungen auf dem betreffenden Gebiet (einschließlich seiner Beteiligung an der Abfassung des Zwischenberichts der Gyllenhammar-Gruppe) sowie über journalistische Erfahrungen verfügte. Daraufhin sei der Vertrag Nr. VC/1999/0020 aufgesetzt worden, dem zufolge die Leistungsfrist zwei Monate – beginnend am 9. Februar 2000 – betrug. Das diesbezügliche Honorar sei ausgehend von der Überlegung festgesetzt worden, dass der Beschwerdeführer den Bericht innerhalb weniger Wochen erarbeiten könne, da er ein Kenner der Materie war und sich weitestgehend auf bereits veröffentlichtes Material wie beispielsweise den abschließenden Gyllenhammar-Bericht stützen konnte. Daher sei auch die Leistungsfrist mit zwei Monaten angesetzt worden. Der Betrag von 2 000 € sei festgelegt worden, weil anders als beim Gyllenhammar-Zwischenbericht keine Teilnahme an Sitzungen erforderlich war.

Bislang sei kein Bericht vom Beschwerdeführer eingegangen, weshalb man ihm die 2 000 € nicht zahlen konnte. Die von ihm übersandten Rechnungen hätten sich auf im Jahre 1998 ausgeführte Arbeiten bezogen und nicht auf den im Vertrag vereinbarten Bericht.

Im Verkehr mit dem Beschwerdeführer habe beträchtliche Verwirrung geherrscht. Dem Beschwerdeführer sei bei Telefonaten und in E-Mails wiederholt erklärt worden, dass der Vertrag VC/1999/0020 für eine andere Arbeit aufgesetzt wurde (die zwar den Gyllenhammar-Bericht einbezieht, aber nicht mit dem Abschlussbericht identisch ist).

Obwohl kein Vertrag mit dem Beschwerdeführer vorlag, habe aber die Kommission Nutzen aus der Überarbeitung des englischen Texts gezogen (durch Verfolgung der Änderungen). Um daher ihren „guten Glauben“ hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Beschwerdeführer zu demonstrieren und „den Wert“ seiner von ihr genutzten Arbeit zu vergüten, sei sie zu einer Abfindungszahlung in Höhe von 1 000 € bereit.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und trug unter anderem Folgendes vor:

In ihrer Stellungnahme habe die Kommission Zuflucht zu einer Reihe von Unwahrheiten und Behauptungen über eine angebliche „Verwirrung“ bzw. ein „Missverständnis“ genommen. Zwischen dem Beschwerdeführer und Frau D. habe es jedoch kein Missverständnis gegeben. Ihre Vereinbarung über den Abschlussbericht sei ebenso wie die vorherige Vereinbarung über den Zwischenbericht absolut eindeutig gewesen.

Inzwischen sei er in den Besitz neuer Informationen gelangt. Im Februar oder März 1999 habe seine Frau gegenüber Herrn T., einem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Beamten im Referat D.3, erwähnt, dass der Beschwerdeführer noch keinen Vertrag für die im Oktober 1998 geleistete Arbeit erhalten hatte. Daraufhin habe Herr T. Frau D. aufgesucht und gefragt, wie zu verfahren sei. Frau D. habe ihn beauftragt, in Vorbereitung auf die Vertragsausfertigung eine Mittelbindung über 2 000 € im Haushaltsplan vorzunehmen. Diese Information stehe im Gegensatz zur Behauptung der Kommission, dass der Vertrag für eine geplante Arbeit und nicht für den im Oktober 1998 erledigten Auftrag gelte. Außerdem zeige sie, dass die Anweisung zur Kürzung des Honorars des Beschwerdeführers von Frau D. persönlich erteilt worden war.

Mit der Abfassung der Berichte der Gyllenhammar-Gruppe – des Zwischenberichts wie auch des Abschlussberichts – sei ein Franzose, Herr B., beauftragt gewesen. Als sich Frau D. zum ersten Mal an den Beschwerdeführer wandte und ihn um Hilfe bei der Revision des Zwischenberichts bat, habe sie erklärt, dass sie mit dem Herangehen von Herrn B. nicht glücklich sei, dass sie den Bericht revidieren müsse und dass die Aufgabe des Beschwerdeführers darin bestehen würde, für eine gut lesbare englische Endfassung zu sorgen. Es habe sich um eine reine Revisionsarbeit gehandelt. Eine Teilnahme des Beschwerdeführers an den Sitzungen der Gruppe sei nicht erforderlich gewesen, da Herr B. als Berichterstatter fungierte. Allerdings habe der Beschwerdeführer für anderthalb Stunden bei einer dieser Sitzungen hospitiert, da Frau D. ihm empfohlen hatte, sich ein Bild von der „Atmosphäre“ der Beratungen zu machen. Es bestehe ein klarer Unterschied zwischen *Erarbeitung* und *Revision*. Der Beschwerdeführer habe nie behauptet, einen der Berichte *erarbeitet* (d. h. abgefasst) zu haben, denn dafür waren Herr B. und anschließend Frau D. und ihr Mitarbeiterteam zuständig. Die Aufgabe des Beschwerdeführers habe darin bestanden, die Berichte fachmännisch zu revidieren, damit sie für Laien verständlich seien und sich im Englischen gut lesen würden.

Zutreffend sei, dass zum Zeitpunkt seiner Arbeit am Abschlussbereich kein schriftlicher Vertrag existiert habe. Dies sei jedoch ebenso wie beim Zwischenbericht auf die Dringlichkeit der Lage zurückzuführen gewesen. Frau D. und der Beschwerdeführer hätten die zu erbringende Leistung und das Honorar während des Ende September 1998 geführten Telefonats, bei dem sie ihn dringend um Hilfe bat, mündlich vereinbart. Für die Arbeit habe also dieses „Gentlemen’s agreement“ gegolten. Ferner wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass es höchst ungewöhnlich gewesen wäre, wenn er den Abschlussbericht unentgeltlich revidiert hätte.

Die Behauptung der Kommission, dass sich der Vertrag VC/1999/0020 auf einen für die Zukunft geplanten Bericht beziehe, sei äußerst befremdlich, da er weder von Frau D. noch von jemand anderem auf ein solches Vorhaben hin angesprochen wurde. Überdies habe er nie behauptet, ein Experte auf sozialem Gebiet zu sein.

Die angebotene Abfindung von 1 000 € sei kein Ersatz für das volle Honorar von 3 000 €. Der Beschwerdeführer bestand daher auf seiner Forderung nach Zahlung des vollen vereinbarten Betrages von 3 000 € zuzüglich Zinsen ab 25. September 1999, dem Ausstellungsdatum seiner ersten Rechnung.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der diesbezüglichen Anmerkungen des Beschwerdeführers war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass er zur Bearbeitung dieser Beschwerde weitere Informationen benötige. Daher nahm er Einsicht in die Akte der Kommission und hörte Frau D. und Herrn T. als Zeugen.

Akteneinsicht

Die Akte der Kommission enthielt unter anderem die nachfolgend erwähnten Dokumente:

In den „*Notes from the Meeting*“ (Sitzungsvermerke) vom 22. und 23. Juni 1998 wird als Endtermin für den Abschlussbericht der 16. Oktober 1998 genannt, und zwar mit dem Zusatz: „Es soll ein Revisor gesucht werden (der schon im August anfängt).“

In einem *Vermerk vom 3. April 1998* beantragte Frau D. eine Mittelbindung von 3 000 € für einen noch zu schließenden Vertrag mit dem Beschwerdeführer. Dem Begleitvermerk zufolge, in dem die Wahl des Vertragnehmers begründet und die auszuführenden Arbeiten beschrieben wurden, bestand der betreffende Auftrag in der „*rédaction*“ des Zwischenberichts bis zum 23. April 1998. In einem vom 4. Mai 1998 datierten internen *Vermerk* der GD XX (Finanzkontrolle) wird gefragt, was dieses Datum zu bedeuten habe. Diese Notiz ist mit dem handschriftlichen Zusatz „*changer la date!*“ (Datum ändern!) versehen. Am 22. Juli 1998 erhielt die GD V die *Rechnung des Beschwerdeführers* für „die Revision des Berichts der Gruppe hochrangiger Sachverständiger für industrielle Wandlungsprozesse“. In einem *Vermerk vom 24. Juli 1998* bestätigte Frau D. unter Verwendung derselben Formulierung, dass der Auftrag zufriedenstellend erledigt worden sei.

In einem *Vermerk vom 14. April 1999* beantragte Frau Q. eine Mittelbindung von 2 000 € für einen mit dem Beschwerdeführer abzuschließenden Dienstleistungsvertrag. Laut Begleitvermerk erfolgte die Auswahl des Beschwerdeführers aufgrund der Dringlichkeit sowie aufgrund seiner Qualifikation und seiner Bereitschaft zur Ausführung dieses Auftrags. In einem *Vermerk vom 4. Juni 1999* ersuchte die zuständige Finanzdienststelle der GD V Frau Q. um eine Begründung dafür, warum die betreffende Dienstleistung nur vom Beschwerdeführer erbracht werden könne. In *ihrer Antwort vom 14. Juni 1999* erklärte Frau Q., dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Gyllenhammar-Gruppe bereits einen Auftrag zum Thema „wirtschaftliche und soziale Auswirkungen industrieller Wandlungsprozesse“ ausgeführt habe, und fuhr fort: „Il a donc une très bonne connaissance du dossier dont le rapport final doit être rédigé et en plus il est disponible et capable de le remettre dans les plus brefs délais.“ Wie Frau Q. weiter anmerkte, sei der Preis als sehr günstig zu erachten, wenn man berücksichtige, dass die Revision des Zwischenberichtes gegen ein Honorar von 3 000 Euro ausgeführt wurde („*rédaction du rapport intérimaire a été effectuée pour un montant de 3.000,00 euros*“).

Zeugenaussagen von Beamten der Kommission

Zwei Beamte der Kommission, Frau D. und Herr T., wurden von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten als Zeugen gehört.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu den Streitfragen

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme, der Anmerkungen und der Ergebnisse der weiteren Untersuchungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht angemessen auf die Forderungen des Beschwerdeführers reagiert habe.

Diese vorläufige Schlussfolgerung beruhte auf folgenden Überlegungen:

1 Im April 1998 führte der Beschwerdeführer, ein britischer Journalist, Arbeiten für die Kommission (Vertrag Nr. 980114) zu einem Zwischenbericht einer Gruppe hochrangiger Sachverständiger aus, die sich mit den sozialen Folgen industrieller Wandlungsprozesse befasste („Gyllenhammar-Gruppe“), und erhielt dafür ein Honorar von 3 000 €. Der Beschwerdeführer trug vor, er sei im September 1998 um eine Bearbeitung des Abschlussberichts dieser Gruppe gebeten worden und es sei mündlich vereinbart worden, dass dafür die gleichen Bedingungen gelten würden wie zuvor, d. h. dass das Honorar 3000 € betragen würde. Nach Aussage des Beschwerdeführers hatte die Kommission dieses Honorar nicht gezahlt, den Betrag einseitig auf 2 000 € herabgesetzt und erst 13 Monate nach Erledigung des Auftrags einen Vertrag geschickt. Der Beschwerdeführer forderte (1) die Zahlung des vollen vereinbarten Honorars von 3 000 €, (2) die Zahlung von Zinsen auf diesen Betrag für die Zeit ab 25. September 1999 und (3) eine offizielle Entschuldigung von zwei Beamten der Kommission, Frau D. und Frau Q.

2 Die Kommission machte geltend, dass es keinen Vertrag über die Bearbeitung des Abschlussberichts der Gyllenhammar-Gruppe gegeben habe, dass allerdings der Beschwerdeführer im Rahmen eines Anfang 2000 unterzeichneten Vertrags (Vertrag Nr. VC/1999/0020) beauftragt worden sei, gegen ein Honorar von 2 000 € einen „Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen industrieller Wandlungsprozesse“ zu erarbeiten. Nach Darstellung der Kommission konnte dieser Betrag nicht ausgezahlt werden, da der Beschwerdeführer den besagten Bericht nicht erstellt hatte. Da die Kommission jedoch die vom Beschwerdeführer vorgenommene Überarbeitung des Abschlussberichts der Gyllenhammar-Gruppe genutzt hatte, sei sie dennoch bereit, eine Abfindung von 1000 € zu zahlen.

3 In seinen Anmerkungen übte der Beschwerdeführer scharfe Kritik an der Haltung der Kommission und machte geltend, dass zumindest ein „Gentlemen’s agreement“ über die von ihm vorzunehmende Bearbeitung des Abschlussberichts der Gyllenhammar-Gruppe bestanden habe.

4 Der Bürgerbeauftragte erachtete es für sinnvoll, die Vorwürfe des Beschwerdeführers im Komplex zu untersuchen, da ihnen allen die Aussage zugrunde lag, dass der Beschwerdeführer im September 1998 von der Kommission um die Revision des Abschlussberichts gebeten worden sei und dass dabei für diese Arbeit ein Honorar von 3000 € vereinbart worden sei.

5 Wie der Bürgerbeauftragte feststellte, stritt die Kommission nicht ab, dass der Beschwerdeführer den Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe revidiert hatte. Außerdem hatte der Beschwerdeführer diesbezügliche Nachweise erbracht. Ferner war nachgewiesen worden, dass diese Arbeit mit dem Wissen und der Zustimmung der Kommission ausgeführt worden war. In ihrer Zeugenaussage bestätigte Frau D., die Leiterin des für den Bericht zuständigen Referats der Kommission, dass der Entwurf des Abschlussberichts dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, der ihn bearbeitete und an die Kommission zurücksandte. Derartige Leistungen werden in der Regel nicht unentgeltlich erbracht, und nichts deutete darauf hin, dass der Beschwerdeführer seine Dienste umsonst zur Verfügung stellen wollte. Der Beschwerdeführer hatte nach eigener Angabe mit Frau D. mündlich vereinbart, dass er zu denselben Bedingungen arbeiten würde wie zuvor beim Zwischenbericht. In ihrer Zeugenaussage räumte Frau D. ein, es sei „durchaus möglich“, dass bei den Gesprächen die Worte „zu den gleichen Bedingungen“ gefallen seien, wie vom Beschwerdeführer angegeben. Ferner bestätigte sie, dies als Bezugnahme auf die Bedingungen des Vertrages für den Zwischenbericht (Vertrag Nr. 980114) verstanden zu haben. Unter diesen Umständen erscheint es einleuchtend, wenn der Beschwerdeführer behauptet, er habe angeboten, die Arbeit zu denselben Bedingungen wie beim vorherigen Auftrag – d. h. gegen ein Honorar von 3 000 € – zu übernehmen und Frau D. habe dieses Angebot angenommen. Nicht überzeugend war dagegen die von Frau

D. angedeutete Möglichkeit, der Beschwerdeführer habe mit diesen Worten ausdrücken wollen, er werde den Auftrag für dasselbe Honorar ausführen, das im Zusammenhang mit dem Vertrag 980114 gezahlt worden war (also letztlich umsonst). Vielmehr bestätigten alle sonstigen Nachweise offenbar die Version des Beschwerdeführers.

6 Erstens deckte sich die vom Beschwerdeführer gegebene Schilderung der Ereignisse genau mit dem tatsächlichen und von der Kommission bestätigten Ablauf, was die Bearbeitung des Zwischenberichts anbetraf. Wegen der Eile war vor der Bearbeitung des Zwischenberichts kein schriftlicher Vertrag aufgesetzt worden. Ein solcher Vertrag wurde jedoch im Nachhinein ausgestellt und unterzeichnet. Zweitens hatte die Kommission es für notwendig erachtet, für die Revision des Zwischenberichts die Dienste eines Journalisten in Anspruch zu nehmen, und es wäre verwunderlich, wenn sie beim Abschlussbericht – der ja immerhin dem Europäischen Rat vorgelegt werden sollte – weniger Sorgfalt hätte walten lassen. Frau D. bestätigte in ihrer Zeugenaussage, dass eine Revision des vom Berichterstatter der Gruppe erarbeiteten Abschlussberichts erforderlich gewesen sei. Drittens ging aus den Vermerken zu den Sitzungen der Gyllenhammar-Gruppe vom 22. und 23. Juni 1998 hervor, dass für den Abschlussbericht ein Revisor gesucht werden sollte. Viertens deutete alles darauf hin, dass es sich um eine dringliche Angelegenheit gehandelt hatte, denn als der Berichterstatter den Entwurf des Abschlussberichts vorlegte (Ende September 1998), war der Endtermin für diesen Bericht (16. Oktober 1998) schon sehr nahe gerückt. Wie Frau D. außerdem in ihrer Zeugenaussage bestätigte, zählte der Bericht damals zu den „wichtigsten Auftragswerken“ ihres Referats. Daher war es höchst unwahrscheinlich, dass die zuständige Beamtin auf den guten Willen eines nicht im Dienst der EU stehenden Dritten vertraut haben sollte, ohne spezifische Modalitäten und Bedingungen für die Ausführung dieses Auftrags festzulegen. Daher lautete die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass die vorhandenen Belege die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung stützten, zwischen ihm und Frau D. habe eine Übereinkunft bestanden, wonach er gegen ein Honorar von 3000 € die Revision des Abschlussberichts übernehmen würde. Falls wirklich – wie von der Kommission behauptet – ein Missverständnis vorlag, so handelte es sich offenbar um ein einseitiges Missverständnis der Kommission, zu dem der Beschwerdeführer keinen Anlass gegeben hätte.

7 Allerdings machte die Kommission geltend, dass tatsächlich ein Vertrag (VC/1999/0020) mit dem Beschwerdeführer geschlossen worden war, der jedoch nicht den Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe, sondern die Erarbeitung eines anderen Berichts zum Gegenstand hatte.

8 Nach Meinung des Bürgerbeauftragten sprachen mehrere Faktoren gegen die Darstellung der Ereignisse durch die Kommission. *Erstens* gab es offenbar keine zufriedenstellende Erläuterung zum spezifischen Charakter des Berichts, den der Beschwerdeführer angeblich laut Vertrag VC/1999/0020 erarbeiten sollte. *Zweitens* – und hier bestehen gewisse Parallelen zu Punkt eins – war nicht nachzuvollziehen, warum man ausgerechnet den Beschwerdeführer für diesen Auftrag ausgewählt hatte. Schließlich hatte er darauf hingewiesen, dass er Journalist ohne besondere Fachkenntnisse auf sozialem Gebiet sei. *Drittens* ist unerklärlich, warum die Kommission, wenn denn tatsächlich ein solcher neuer Bericht benötigt wurde und die Angelegenheit dringend war (wie aus den Dokumenten in der Akte der Kommission hervorgeht), den angeblich zugesagten Bericht weder beim Beschwerdeführer anmahnte noch den Vertrag kündigte und sich um einen anderen Vertragsnehmer bemühte. *Viertens* bestätigten die von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten befragten Beamten, dass sich die Frau des Beschwerdeführers im Februar oder März 1999 nach dem Vertrag erkundigt hatte, den ihr Mann für seine Arbeit am Abschlussbericht erwartete. Kurz darauf, am 14. April 1999, beantragten die Dienststellen der GD V eine Mittelbindung in Höhe von 2 000 € für einen mit dem Beschwerdeführer zu schließenden Vertrag. Der Inhalt des internen Vermerks, der in diesem Zusammenhang von oder im Auftrag von Frau Q. verfasst wurde, deutet stark

darauf hin, dass Vertrag Nr. VC/1999/0020 tatsächlich für die Arbeit des Beschwerdeführers am Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe und nicht für einen neuen Bericht bestimmt war. Zwar traf zu, dass der Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe zum Zeitpunkt dieses Vermerks schon lange fertig vorlag. Es war jedoch zu berücksichtigen, dass Vertrag Nr. 980114 über die Bearbeitung des Zwischenberichts ebenfalls erst mehrere Monate nach der Ausführung des Auftrags geschlossen wurde.

9 *Abschließend* stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer nach seinen Informationen offenbar von Anfang an geltend gemacht hatte, Vertrag VC/1999/0020 beziehe sich auf seine Arbeit am Abschlussbericht. In seinem Schreiben vom 20. Januar 2000 an die Kommission hatte er diese Auffassung erneut zum Ausdruck gebracht und sich über die nach seinem Dafürhalten eigenmächtige Änderung der Vertragsbedingungen durch die GD V beschwert. In Anbetracht dessen war es dem Bürgerbeauftragten unverständlich, warum die Kommission nie an den Beschwerdeführer geschrieben und ihren Standpunkt dargelegt hatte. Die Behauptung der Kommission, sie hätte dies telefonisch getan, war nicht überzeugend, da keinerlei Belege für derartige Telefonate existierten und da die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer niemals auf derartige Erläuterungen Bezug genommen hatte.

10 Daher lautete die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass die Unterlassung der Zahlung der Summe von 3000 €, die zwischen dem Beschwerdeführer und Frau D. offenbar mündlich als Honorar für seine Arbeit am Abschlussbericht der Gyllenhammar-Gruppe vereinbart worden war, einen Missstand seitens der Kommission darstellen könnte.

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Am 15. November 2001 legte der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung vor. In seinem Schreiben empfahl er der Kommission, dem Beschwerdeführer den Betrag von 3 000 € sowie Zinsen für die Zeit ab 25. September 1999 zu zahlen.

In ihrer Erwiderung vom 14. Januar 2002 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie, obwohl sich der unterzeichnete Vertrag nur auf 2 000 € belaufe, dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten zustimme und dem Beschwerdeführer 3 000 € sowie Zinsen für die Zeit ab 25. September 1999 zahlen werde.

In seinen Anmerkungen vom 30. Januar 2002 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er mit dem Ergebnis zufrieden sei, und dankte ihm für seine Hilfe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unterlassene Zahlung für eine vom Beschwerdeführer ausgeführte Arbeit

1.1 Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission ihm einen Betrag von 3 000 € für eine 1998 von ihm durchgeführte Arbeit für die Kommission sowie Zinsen für die Zeit ab 25. September 1999 zahlen solle. Ferner verlangte er eine offizielle Entschuldigung von zwei Beamten der Kommission.

1.2 Die Kommission wies diese Forderung zunächst zurück, bot jedoch dem Beschwerdeführer eine Abfindung von 1 000 € an.

1.3 Am 15. November 2001 legte der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung vor. In seinem Schreiben empfahl er der Kommission, dem Beschwerdeführer den Betrag von 3 000 € sowie Zinsen für die Zeit ab 25. September 1999 zu zahlen.

1.4 Am 14. Januar 2002 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten zustimme und dem Beschwerdeführer 3 000 € sowie Zinsen für die Zeit ab 25. September 1999 zahlen werde.

1.5 Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er mit dem erreichten Ergebnis zufrieden sei.

1.6 Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beizulegen.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten haben ergeben, dass die Kommission offenbar Maßnahmen ergriffen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beizulegen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

EUROPÄISCHE KOMMISSION NIMMT BESCHLUSS ÜBER KÜRZUNG EINES ZUSCHUSSES ZURÜCK

*Entscheidung über die
Beschwerde
300/2001/IP gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Am 19. Februar 2001 reichte der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Generalsekretär der Seeleutevereinigung SI.GE.MA (*Sindacato della gente di mare*) Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Am 1. Oktober 1997 hatte die SI.GE.MA auf eine von der Kommission veröffentlichte Aufforderung²⁵ hin einen Vorschlag für ein Pilotvorhaben zugunsten der handwerklichen Küstenfischerei bzw. zugunsten der Frauen von Fischern der handwerklichen Küstenfischerei unterbreitet. Am 31. März 1998 teilte die Kommission der SI.GE.MA mit, dass ihr Vorschlag angenommen worden sei und dass sich der Finanzbeitrag der Kommission auf höchstens 125 901 € bzw. 75 % der im Vorschlag angegebenen zuschussfähigen Gesamtkosten belaufen werde.

Am 22. Oktober 1998 informierte der Beschwerdeführer die GD Fischerei, dass zwei der 16 benannten technischen Experten den Einsatz aus persönlichen Gründen ablehnen mussten. An ihrer Stelle würden 13 zusätzliche Experten 200 der insgesamt 760 Stunden Unterricht erteilen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Projektkosten hätte. Am 12. Dezember 1998 übersandte die SI.GE.MA der Kommission den Zwischenbericht, worauf die Kommission Anfang März 1999 die erste Abschlagszahlung überwies. Das Projekt wurde Ende März abgeschlossen und am 27. Juli 1999 erfolgte die Übermittlung des Abschlussberichts, zu dem am 26. August 1999 ein Nachtrag übersandt wurde. Am 13. Dezember 1999 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass zwei Vertreter der GD Fischerei Anfang 2000 eine Vor-Ort-Prüfung durchführen würden. Diese fand am 17./18. Januar 2000 statt. Da der Kommission die Gehälter der 14 Lehrkräfte, die ein monatliches Festgehalt bezogen, außerordentlich hoch erschienen (monatlich 935 € für 40 Unterrichtsstunden pro Person in einem Zeitraum von sechs Monaten), bat sie den Beschwerdeführer am 6. März 2000 um nähere Auskunft über die Gehaltsberechnung. In seinem Antwortschreiben vom 5. April 2000 erklärte der Beschwerdeführer, dass bei der Berechnung der Monatsgehälter dieser Lehrkräfte nicht nur die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, sondern auch eine Vorbereitungszeit von insgesamt 538 Stunden einkalkuliert worden sei.

Am 31. Mai 2000 unterrichtete die Kommission den Beschwerdeführer über die Entscheidungen, die sie in Anbetracht des Abschlussberichts und der Vor-Ort-Prüfung getroffen hatte. Sie führte Folgendes aus: „(...) Was die Arbeitskosten anbetrifft, so erachten wir diese als außerordentlich hoch und können sie in dieser Form nicht anerkennen. Die 14 Lehrkräfte, die ein monatliches Festgehalt erhielten, erteilten in einem Zeitraum von sechs Monaten jeweils nur 40 Stunden Unterricht, was einen Stundensatz von 140,25 € ergibt. (...) Wir können uns dem nicht anschließen, dass die Arbeit der mit einem Monatsgehalt eingestellten Lehrkräfte pauschal – d. h. einschließlich der

²⁵ ABl. 1997 Nr. C 216 S. 30 und Nr. C 216 S. 31 vom 17.7.1997

Vorbereitungszeit – und nicht auf Stundenbasis vergütet werden sollte, denn es sind keine Belege dafür vorhanden, wie viele Stunden für die Vorbereitung aufgewandt wurden. (...) Wir werden die Restzahlung von 6 643 € nach spätestens 30 Tagen vornehmen, wenn wir bis dahin keine neuen Mitteilungen von Ihnen erhalten haben.“

Mit Schreiben vom 20. Juni 2000 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Vorbereitungszeit benötigt worden sei, um die Unterrichtsstrategie zu erarbeiten und die Materialien an alle Teilnehmer zu verteilen. Ferner erklärte er, dass sämtliche Arbeitsstunden der einzelnen Lehrkräfte ordnungsgemäß nachgewiesen worden seien, da diese sich in Listen eintragen mussten. Eine solche Liste sei den Prüfbeauftragten der Kommission bei der Vor-Ort-Prüfung am 17./18. Januar 2000 vorgelegt worden. Außerdem unterstrich der Beschwerdeführer, dass die Kommission nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des am 27. Juli 1999 übermittelten Abschlussberichts reagiert habe, wozu sie laut Anhang 3, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Erklärung verpflichtet gewesen wäre.

Am 20. Juli 2000 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer einen Kompromissvorschlag, um den Fall abschließen zu können. Sie sei bereit, die Vorbereitungsstunden zu 50% zu bezahlen, also 269 Stunden mit einem Stundensatz von 62 € zu vergüten.

Der Beschwerdeführer nahm den Vorschlag der Kommission nicht an und richtete, da sich keine Lösung abzeichnete, eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, in der er Folgendes vortrug:

Die SI.GE.MA habe die für das Projekt geltenden Regeln eingehalten und die von der Kommission gebilligte Erklärung inhaltlich befolgt. Die Kommission solle daher ihren Beschluss über die Kürzung des Gesamtzuschusses zugunsten der SI.GE.MA überdenken.

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme zugeleitet. In ihrer Stellungnahme machte sie zusammengefasst folgende Ausführungen:

In dem Budgetansatz, den die SI.GE.MA ihrem Vorschlag beigelegt hatte und der von der Kommission gebilligt wurde, seien die Arbeitskosten für alle Kategorien auf Monatsbasis angegeben worden. Für die 16 Experten sei für den Sechsmonatszeitraum ein Betrag von 935 € pro Monat und Person vorgesehen gewesen.

Im März 1999 habe die Kommission die Begünstigte gebeten, ihr die Grundlagen für die Berechnung der Gehälter der Experten mit festem Monatsgehalt zu erläutern, die ihr übermäßig hoch erschienen. Der Beschwerdeführer habe jedoch keine sachdienlichen Auskünfte erteilt. Auch bei der Vor-Ort-Prüfung am 17./18. Januar 2000, die von zwei Vertretern der GD Fischerei durchgeführt wurde, habe der Beschwerdeführer nicht erklären können, wie die auf jeden der 14 Experten mit monatlichem Festgehalt entfallende Pauschalsumme von 5 610 € (935 € x 6 Monate) errechnet worden war. Daher habe die Kommission dem Beschwerdeführer am 6. bzw. 23. März 2000 zwei weitere Schreiben gesandt, die er am 20. Juni 2000 beantwortete. Er habe erklärt, dass er bei der Berechnung der Gehälter der betreffenden 14 Experten auch die Vorbereitungszeit einkalkuliert hatte, die sich auf 538 Stunden belief.

Auf der Grundlage aller vom Beschwerdeführer übermittelten und ihr vorliegenden Informationen habe die Kommission eine Kompromisslösung gesucht und vorgeschlagen, die Vorbereitungsarbeiten zu 50% zu bezahlen, also 269 Stunden mit einem Stundensatz von 62 € zu vergüten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission erhielt der Beschwerdeführer seine ursprüngliche Beschwerde im Wesentlichen aufrecht.

Am 11. Dezember 2001 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten ein weiteres Dokument, um seine Beschwerde zu untermauern. Es handelte sich um eine Kopie der Liste, in die sich alle Lehrkräfte mit Datum, Namen, Unterschrift, Zeitangabe und einer Kurzbeschreibung der jeweiligen Vorbereitungsarbeit eingetragen hatten.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Die Analyse der streitigen Punkte durch den Bürgerbeauftragten

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht angemessen auf die Forderungen des Beschwerdeführers reagiert hatte.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Lösungsbemühungen der Kommission und deren Vorschlag, die Vorbereitungsarbeiten zu 50% zubezahlen, also 269 Stunden mit einem Stundensatz von 62 € zu vergüten. Nach seiner Auffassung hatte die Kommission damit im Prinzip anerkannt, dass 14 Lehrkräfte Vorbereitungsarbeit geleistet hatten. Unklar war allerdings, warum die Kommission nicht zur Zahlung des vollen ursprünglich genehmigten Betrages bereit war, da ja der Beschwerdeführer offenbar Nachweise für die 538 Arbeitsstunden erbracht hatte.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Weigerung der Kommission, die Vorbereitungsstunden in vollem Umfang zu bezahlen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Am 28. Februar 2002 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In seinem Schreiben legte er der Kommission nahe, ihren Standpunkt zu überdenken und auch die übrigen 269 Vorbereitungsstunden zu bezahlen.

In ihrer Erwiderung vom 2. Mai 2002 führte die Kommission aus, dass ihr die Qualität der vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen etliche Probleme bereitet und sich die Informationsbeschaffung während der gesamten Bearbeitung als schwierig erwiesen habe. Sie unterstrich, dass es ihr von Anfang an um ein solides Finanzmanagement und den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegangen sei.

Ferner erklärte die Kommission, dass sie bereits einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung mit dem Beschwerdeführer unterbreitet habe. Sie sei aber bereit, einen Schritt weiter zu gehen, wie der Bürgerbeauftragte dies vorgeschlagen habe, um den Fall abschließen zu können. Vor dieser Zahlung müsse sie jedoch eine Versicherung dafür erhalten, dass alle bei dem Projekt Beschäftigten ihre Vergütung erhalten hätten.

Am 14. Mai 2002 nahm der Beschwerdeführer den Vorschlag der Kommission an. Außerdem übermittelte er dem Bürgerbeauftragten mehrere Unterlagen, die nach seiner Ansicht der Kommission die notwendige Gewähr böten, und bat den Bürgerbeauftragten um Weiterleitung an die Kommission. Der Bürgerbeauftragte leitete die Unterlagen zusammen mit der vorliegenden Entscheidung der Kommission zu.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Entscheidung der Kommission über die Kürzung des Zuschusses

1.1 Die SI.GE.MA, für die der Beschwerdeführer als Generalsekretär tätig ist, hatte auf eine von der Kommission veröffentlichte Aufforderung²⁶ hin einen Vorschlag für

²⁶ ABl. 1997 Nr. C 216 S. 30 und Nr. C 216 S. 31 vom 17.07.1997

Pilotvorhaben zugunsten der handwerklichen Küstenfischerei bzw. zugunsten der Frauen von Fischern der handwerklichen Küstenfischerei unterbreitet. Ihr Projekt wurde angenommen und sollte mit einem Zuschuss der Kommission in Höhe von maximal 125 901 € bzw. 75 % der im Vorschlag angegebenen zuschussfähigen Gesamtkosten – gefördert werden. Das Projekt wurde fristgemäß durchgeführt und im März 1999 abgeschlossen. Am 31. Mai 2000 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer ihren Beschluss über die Kürzung des ursprünglich vorgesehenen Zuschusses mit. Sie erklärte, dass sich die zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts auf 141 789 € beliefen, wovon sie 75 %, also 106 341 €, übernehmen werde.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die SI.GE.MA die für das Projekt geltenden Regeln eingehalten und die von der Kommission gebilligte Erklärung inhaltlich befolgt habe. Daher forderte er die Kommission auf, ihren Beschluss über die Kürzung des Gesamtzuschusses zugunsten der SI.GE.MA zu überdenken.

1.2 In ihrer Stellungnahme betonte die Kommission, dass ihre Entscheidung über die Herabsetzung des ursprünglich vorgesehenen Betrages voll und ganz gerechtfertigt sei. Die Arbeitskosten für die Experten seien ihr übermäßig hoch erschienen und der Beschwerdeführer habe nicht erklären können, wie die für die 14 Experten mit monatlichem Festgehalt festgelegte Pauschale von 5 610 € (935 € x 6 Monate) errechnet worden sei.

1.3 Auf der Grundlage aller vom Beschwerdeführer übermittelten und ihr vorliegenden Informationen suchte die Kommission eine Kompromisslösung und schlug vor, die Vorbereitungsarbeiten zu 50 % zu bezahlen, also 269 Stunden mit einem Stundensatz von 62 € zu vergüten.

1.4 Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Lösungsbemühungen der Kommission und deren Vorschlag, die Vorbereitungsarbeiten zu 50 % zu bezahlen, d. h. 269 Stunden mit einem Stundensatz von 62 € zu vergüten. Nach seiner Auffassung hatte die Kommission damit im Prinzip anerkannt, dass 14 Lehrkräfte Vorbereitungsarbeit geleistet hatten. Unklar war allerdings, warum die Kommission nicht zur Zahlung des vollen ursprünglich genehmigten Betrages bereit war, da ja der Beschwerdeführer offenbar Nachweise für die 538 Arbeitsstunden erbracht hatte.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Weigerung der Kommission, die Vorbereitungsstunden in vollem Umfang zu bezahlen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

1.5 Daher unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In seinem Schreiben legte er der Kommission nahe, ihren Standpunkt zu überdenken und auch die übrigen 269 Vorbereitungsstunden zu bezahlen.

1.6 Die Kommission nahm den Vorschlag des Bürgerbeauftragten an, und der Beschwerdeführer brachte seine Zufriedenheit mit dem Ausgang der Untersuchung zum Ausdruck.

2 Schlussfolgerung

Im Anschluss an die Initiative des Bürgerbeauftragten einigten sich die Europäische Kommission und der Beschwerdeführer offenbar auf eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

UMWANDLUNG EINES ECIP-DARLE- HENS IN EINEN ZUSCHUSS

*Entscheidung über die
Beschwerde
1544/2001/IJH gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 2001 legte die Finanzdirektorin der Firma SRE im Namen ihrer Firma Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Die Beschwerde betraf ein Darlehen, das die SRE 1998 im Rahmen des Programms ECIP (European Community Investment Partners) erhalten hatte. Die Beschwerdeführerin gab folgende Schilderung des Sachverhalts:

Das ECIP-Darlehen sei von der Kommission gewährt und über ein Kreditinstitut, die Banque Paribas Luxembourg (Paribas), an die Beschwerdeführerin ausgereicht worden. Mit dem Darlehen sollten eine Machbarkeitsstudie und ein Pilotprojekt für ein Joint Venture mit China finanziert werden.

Im Februar 2000 habe die Beschwerdeführerin im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung und mit den Vorschriften für das ECIP-Programm die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss beantragt. Den Ausschlag für diesen Antrag habe die grundlegende Feststellung im Abschlussbericht gegeben, dass ein Joint Venture nicht realisierbar sei.

Am 27. Juli 2000 sei der Beschwerdeführerin durch das Referat für technische Hilfe der Kommission mitgeteilt worden, dass das Referat die Genehmigung der Umwandlung empfohlen habe, die Entscheidung jedoch aufgrund eines Vorbehalts des Finanzsekretariats noch nicht gefallen sei. Das Referat für technische Hilfe habe der Beschwerdeführerin geraten, sich wegen näherer Informationen an das Finanzsekretariat zu wenden. Dort habe die verantwortliche Person jedoch die Auskunft verweigert und die Beschwerdeführerin an Paribas verwiesen. Paribas aber habe ihr lediglich mitteilen können, dass die Kommission momentan mit der Neuorganisation des ECIP-Programms befasst sei.

Auf ihre Schreiben vom 10. Januar und 26. Februar 2001 an das Referat ECIP der GD 1 (Außenbeziehungen) der Kommission habe die Beschwerdeführerin keine Antwort erhalten. Am 10. August 2001 habe ihr Paribas mitgeteilt, dass die Kommission die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss ablehne und somit fast 200 000 EUR zurückzahlen seien. Begründet worden sei dies damit, dass „der Abschlussbericht zwar den Vorgaben entspricht, die Begründung für den Verzicht auf die Investition jedoch nicht annehmbar ist“.

In der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sich die Kommission willkürlich und ohne hinlängliche Begründung geweigert habe, der Empfehlung des Referats für technische Hilfe zur Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss nachzukommen.

Ferner wirft die Beschwerdeführerin der Kommission unnötige Verzögerungen und einen mangelhaften Informationsfluss bei dem Verfahren vor.

Die Beschwerdeführerin fordert die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission zunächst den bisherigen Verlauf des ECIP-Programms. Am 31. Dezember 1999 endete die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die Verwaltung des Finanzinstruments ECIP durch die Kommission. Am 22. Dezember 1999 beschloss die Kommission, keine Verlängerung vorzuschlagen, was praktisch die Einstellung des ECIP-Programms bedeutete. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage und in Erwartung einer neuen ECIP-Verordnung stellte die Haushaltsbehörde die Mittel für das Jahr 2000 in eine Reserve ein, so dass vor Annahme einer neuen Verordnung keinerlei

Mittelbindungen möglich waren. Am 31. Januar 2000 schlug die Kommission eine neue Verordnung vor, deren Gegenstand die Finanzierung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der laufenden ECIP-Projekte war. Aufgrund einer spezifischen Vorgabe des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments ließ der Haushaltsplan für 2000 keine Finanzierung neuer ECIP-Projekte zu. Daher war die Bewertung, Genehmigung und vertragliche Vereinbarung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 1999 nicht mehr möglich.

Zum Fall der Beschwerdeführerin nahm die Kommission zusammengefasst wie folgt Stellung:

Am 20. Juni 1997 habe die SRE über den Finanzmittler Paribas einen ECIP-Antrag eingereicht. Am 29. April 1998 hätten Paribas und die Kommission eine Vereinbarung über die Kofinanzierung im Gesamtumfang von 234 474 EUR unterzeichnet. Die Kommission habe die vereinbarte Summe Ende 1998 an Paribas überwiesen. Daraufhin habe Paribas eine erste Zahlung in Höhe von 117 237 EUR an die Beschwerdeführerin vorgenommen.

Im Februar 2000 habe die SRE bei Paribas ihren Abschlussbericht über die Machbarkeitsstudie eingereicht. Darin sei das Fazit gezogen worden, dass kein ausreichend zuverlässiger Partner für ein Joint Venture ausfindig gemacht werden konnte. Da die Machbarkeitsstudie nicht die erhofften Ergebnisse erbrachte, sei das Investitionsprojekt aufgegeben worden.

Am 26. April 2000 habe Paribas den Abschlussbericht an die Kommission weitergeleitet und sie über den von der SRE gestellten Antrag auf Umwandlung der bereits gezahlten Summe in einen Zuschuss informiert. Der ECIP-Lenkungsausschuss habe diesen Antrag am 11. Juli 2000 geprüft und das Referat für technische Hilfe habe die Genehmigung der Umwandlung empfohlen. Allerdings hätten die Finanzdienststellen der Kommission einen allgemeinen Vorbehalt bezüglich des umzuwandelnden Betrags geäußert.

Am 19. Juli 2001 hätten die technischen Dienststellen in einem Vermerk an die Finanzdienststellen die Umwandlung unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die Begründung der Begünstigten für den Verzicht auf die Investition nicht annehmbar sei. Etwa zum gleichen Zeitpunkt sei Paribas nach einer finanziellen Analyse des Abschlussberichts der SRE zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die anrechenbaren Ausgaben der SRE auf 199 345 EUR beliefen, und habe auf der Grundlage dieser Berechnung einen Restbetrag von 82 108 EUR an die SRE überwiesen.

Nach der Ablehnung des Umwandlungsantrages hätten die Kommissionsdienststellen entschieden, dass der gezahlte Vorschuss (199 345 EUR) zurückzuzahlen sei, und die technische Abwicklung des Projekts angekündigt.

Zu den Vorwürfen und Forderungen der Beschwerdeführerin führte die Kommission aus, dass die Empfehlung des Referats für technische Hilfe keinen Vorgriff auf die formelle Genehmigung der Umwandlung durch die Kommission darstelle und so lange keine Verpflichtung bestünde, bis ein entsprechender Beschluss gefasst und durch Unterzeichnung einer Änderung der Vereinbarung zwischen Kommission und Paribas rechtskräftig geworden ist.

Ferner erklärte die Kommission, dass sie sich erneut mit der Angelegenheit der Beschwerdeführerin befasst und Rücksprache mit Paribas gehalten habe. Paribas habe ihr gegenüber ausführlich begründet, warum sich die Endbegünstigte zum Verzicht auf die Investition entschlossen hatte. Am 11. Dezember 2001 hätten die technischen Dienststellen nach nochmaliger Prüfung eine befürwortende Stellungnahme zur Umwandlung in einen Zuschuss abgegeben. Die Kommission habe Paribas dies mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 mitgeteilt.

Nach einer Überprüfung der anrechenbaren Ausgaben durch die Finanzdienststellen der Kommission sei der Gesamtzuschuss mit 199 345 EUR festgesetzt worden, womit sich die Berechnung von Paribas bestätigte. Die Finanzdienststellen hätten einen Vorschlag zur Änderung der spezifischen Vereinbarung erarbeitet, der die Umwandlung des Vorschusses in einen Zuschuss und die Abwicklung des Projekts betrifft. Das Schreiben werde in Kürze an Paribas geschickt.

Abschließend brachte die Kommission ihr Bedauern über die lange Zeitspanne zwischen der Einreichung des Umwandlungsantrags und der Beantwortung durch ihre Dienststellen zum Ausdruck. Diese Verzögerung sei zum Teil auf die komplizierten Verfahren bei der Abwicklung des ECIP-Programms zurückzuführen, die einen Bearbeitungsstau hervorgerufen und die Kommission daran gehindert hätten, die Vorgänge in dem von ihr gewünschten Tempo zu bearbeiten. Überdies sei in diesem speziellen Fall eine nochmalige Prüfung erfolgt, in deren Ergebnis die Beschwerdeführerin teilweise zufrieden gestellt werden konnte.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission erklärte die Beschwerdeführerin, dass Paribas bei einem unlängst geführten Gespräch die Meinung geäußert habe, ihre Chance auf Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss betrage möglicherweise nur 80 %. Außerdem habe Paribas gemeint, dass bis zum Eingang des erforderlichen Schreibens der Kommission noch geraume Zeit vergehen könne. Paribas habe bei ihr den Eindruck erweckt, dass die Kommission aufgrund von Umständen, die nicht mit dem konkreten Anliegen der Beschwerdeführerin zusammenhängen, Probleme mit dem Abfassen des Schreibens habe.

Die Beschwerdeführerin trug vor, dass ihre Firma lebens- und zukunfts wichtige Kapitalinvestitionen bis zur endgültigen Klärung dieser Angelegenheit zurückstellen müsse. Sie ersuchte den Bürgerbeauftragten, die Akte zu dieser Beschwerdesache erst nach Eingang der schriftlichen Bestätigung durch die Kommission zu schließen, ohne die der Fall nicht beigelegt werden kann.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Am 28. März und 7. Mai 2002 erkundigten sich die Dienststellen des Bürgerbeauftragten beim Generalsekretariat der Kommission telefonisch nach dem Bearbeitungsstand. Die Dienststellen der Kommission konnten keine konkreten Termin für den endgültigen Abschluss des Vorganges nennen.

Daher schrieb der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts an den Präsidenten der Kommission, um eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen. Sein Vorschlag beruhte auf folgender Darstellung:

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu den Vorwürfen und Forderungen der Beschwerdeführerin habe die Kommission veranlasst, eine Erklärung abzugeben und sich für die lange Zeitspanne zwischen der Einreichung des Antrags auf Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss und der Beantwortung durch ihre Dienststellen zu entschuldigen.

In ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2002 habe die Kommission erklärt, dass ihre Finanzdienststellen einen Vorschlag zur Änderung der spezifischen Vereinbarung erarbeitet hätten, der die Umwandlung des Vorschusses in einen Zuschuss und die Abwicklung des Projekts betrifft. Laut Stellungnahme der Kommission sollte „das Schreiben in Kürze an das Finanzinstitut geschickt“ werden.

Am 14. Mai 2002, also fast drei Monate später, konnten die Kommissionsdienststellen noch immer keinen konkreten Termin für den Abschluss des Vorgangs nennen. Diese Verzögerung lasse sich nicht mit der in der Stellungnahme der Kommission abgegebenen Erklärung vereinbaren, dass „das Schreiben in Kürze an das Finanzinstitut geschickt“ werde. Die Kommission hätte die von ihr eingegangene Verpflichtung einhalten müssen, sich unverzüglich um eine Klärung zu bemühen. Ihre diesbezügliche Unterlassung stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten könne der Missstand durch eine einvernehmliche Lösung in der Form beendet werden, dass die Kommission das Verfahren für die Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss zum Abschluss bringt.

In Anbetracht der nachteiligen Folgen der derzeitigen Unwägbarkeiten für die Investitionsvorhaben der Firma der Beschwerdeführerin ersuche der Bürgerbeauftragte die Kommission, dieser Angelegenheit hohe Priorität beizumessen.

Am 2. Juli 2002 erwiderte die Kommission das Schreiben und fügte eine Kopie eines vom 21. Juni 2002 datierten Schreibens an Paribas bei, in dem die Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss bestätigt wurde. Außerdem entschuldigte sie sich beim Bürgerbeauftragten und bei der Beschwerdeführerin für die Verzögerung bei der Bearbeitung dieses Vorgangs.

Am 18. Juli 2002 nahmen die Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch Kontakt zur Beschwerdeführerin auf. Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass Paribas nach Erhalt des Schreibens der Kommission vom 21. Juni 2002 an sie geschrieben und damit das Umwandlungsverfahren zum Abschluss gebracht habe. Die Beschwerdeführerin erachtet die Angelegenheit als zufriedenstellend beigelegt und hat die zurückgestellte Kapitalinvestition inzwischen getätigt. Sie dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Umwandlung eines ECIP-Darlehens in einen Zuschuss

1.1 Die Beschwerdeführerin trug vor, dass sich die Kommission willkürlich und ohne hinlängliche Begründung geweigert habe, der Empfehlung des Referats für technische Hilfe zur Umwandlung des ECIP-Darlehens (ECIP: European Community Investment Partners) in einen Zuschuss nachzukommen. Ferner warf sie der Kommission unnötige Verzögerungen und einen mangelhaften Informationsfluss bei dem Verfahren vor. Die Beschwerdeführerin forderte die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss.

1.2 Die Kommission führte aus, dass ihre technischen Dienststellen nach nochmaliger Prüfung eine befürwortende Stellungnahme zur Umwandlung in einen Zuschuss abgegeben hätten. Nach einer Überprüfung der anrechenbaren Ausgaben durch die Finanzdienststellen der Kommission sei der Gesamtzuschuss mit 199 345 EUR festgesetzt worden. Die Finanzdienststellen hätten einen Vorschlag zur Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss erarbeitet und ein Schreiben werde in Kürze an den Finanzmittler Paribas geschickt. Ferner gab die Kommission eine Erklärung ab, in der sie ihr Bedauern über die lange Frist zwischen der Einreichung des Antrags auf Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss und der Beantwortung durch ihre Dienststellen zum Ausdruck brachte.

1.3 Da die Bearbeitung des Vorgangs offenbar nicht vorangekommen war, unterbreitete der Bürgerbeauftragte am 15. Mai 2002 einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung in der Form, dass die Kommission das Verfahren für die Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss zum Abschluss bringen solle. Er ersuchte die Kommission, dieser Angelegenheit hohe Priorität beizumessen. Am 2. Juli 2002 übermittelte die Kommission eine Kopie eines vom 21. Juni 2002 datierten Schreibens an Paribas, in dem

die Umwandlung des ECIP-Darlehens in einen Zuschuss bestätigt wurde. Außerdem entschuldigte sie sich beim Bürgerbeauftragten und bei der Beschwerdeführerin für die Verzögerung bei der Bearbeitung dieses Vorgangs.

Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Angelegenheit nunmehr zufriedenstellend geregelt sei.

2 Schlussfolgerung

Nach der Initiative des Bürgerbeauftragten wurde in der Beschwerdesache offensichtlich eine einvernehmliche Lösung erzielt. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VORWURF DER NICHTGEWÄHRUNG DER SONDERVERGÜTUNG FÜR ZAHLSTELLENVERWALTER

Entscheidung über die Beschwerde 1824/2001/OV gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

Die Beschwerdeführerin ist als örtliche Bedienstete in der Verwaltungsabteilung der Kommissionsvertretung in einem Mitgliedstaat (nachfolgend „die Kommissionsvertretung“) beschäftigt.

Seit dem 7. September 1989 habe die Beschwerdeführerin erforderlichenfalls Bank- und Kassentransaktionen unterzeichnen müssen, um den Verwaltungsassistenten zu vertreten. Sie habe damit eigentlich als unterstellte Zahlstellenverwalterin fungiert. Außerdem habe sie seit dem 1. September 2000 den für Rechnungswesen und Personalfragen zuständigen Verwaltungsassistenten vertreten müssen und habe damit als stellvertretende Zahlstellenverwalterin gearbeitet.

Die Beschwerdeführerin führt an, dass sie zwar als unterstellte und als stellvertretende Zahlstellenverwalterin gearbeitet habe, jedoch nie zu solchen ernannt worden sei. Ebenso habe sie keine Sondervergütung auf ein Garantiekonto erhalten, was normalerweise bei diesem Posten der Fall sei und gegen das damit verbundene finanzielle Risiko absichern solle. Die Beschwerdeführerin merkte an, dass dies jedoch in Artikel 13 (Ernennung von Zahlstellenverwaltern) wie auch in Artikel 31 (Sondervergütung und Garantiekonto) der Verordnung Nr. 3418/93/EG²⁷ der Kommission zur Durchführung der Haushaltsordnung festgelegt sei.

Die Beschwerdeführerin fügte ihrer Beschwerde mehrere Dokumente bei, wie etwa das Übergabedokument für die Zahlstelle, das vom 23. Januar 2001 datiert ist und als Vertretungsbeginn den 1. September 2000 ausweist, ihr Schreiben vom 23. Januar 2001 an den Leiter des Referats Kasse und Verwaltung der Zahlungsmittel, in dem sie diesen über ihre Tätigkeit als Zahlstellenverwalterin informiert, dessen Antwortschreiben vom 13. Februar 2001 an die Beschwerdeführerin, einen Vermerk vom 1. März 2001 des Leiters des Referats Presse- und Kommunikationsdienst an den Leiter des Referats Kasse und Verwaltung der Zahlungsmittel und dessen endgültige Entscheidung vom 13. März 2001.

Nachdem die Beschwerdeführerin die den Bediensteten zur Verfügung stehenden internen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft hatte, ohne dabei einen Erfolg zu verzeichnen, richtete sie am 13. Dezember 2001 eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, in der sie die beiden folgenden Vorwürfe vorbrachte:

1 Die Kommissionsvertretung habe von ihr verlangt, vom 7. September 1989 an die Pflichten eines unterstellten Zahlstellenverwalters zu übernehmen, habe sie jedoch nicht zum unterstellten Zahlstellenverwalter ernannt und ihr nicht die entsprechende Sondervergütung gewährt, wie sie in der Verordnung Nr. 3418/93/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 vorgesehen sei. Die Beschwerdeführerin fordert, dass die Kommission dies rückwirkend tun sollte.

²⁷ Verordnung Nr. 3418/93/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, ABl. 1993 L 315 S. 1.

2 Die Kommissionsvertretung habe von ihr verlangt, vom 1. September 2000 bis 9. März 2001 die Pflichten eines stellvertretenden Zahlstellenverwalters zu übernehmen, habe sie jedoch nicht zum stellvertretenden Zahlstellenverwalter ernannt und ihr nicht die entsprechende Sondervergütung gewährt, wie sie in der Verordnung Nr. 3418/93/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 vorgesehen sei. Die Beschwerdeführerin fordert die Kapitalisierung der Sondervergütung auf ihrem Garantiekonto für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis zum 9. März 2001.

Am 15. Januar 2002 teilte der Bürgerbeauftragte der Beschwerdeführerin mit, dass der erste Vorwurf gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Bürgerbeauftragten unzulässig sei, da hierin festgelegt ist, dass die Beschwerde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden muss. Das wurde in einem zweiten Schreiben bestätigt, welches am 18. Februar 2002 an die Beschwerdeführerin gesandt wurde. Die Kommission wurde daher aufgefordert, nur zum zweiten Vorwurf eine Stellungnahme abzugeben.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Da der erste Vorwurf vom Bürgerbeauftragten als unzulässig angesehen wurde, betraf die Stellungnahme der Kommission lediglich den zweiten Vorwurf.

In ihrer Stellungnahme erinnerte die Kommission zunächst an die in dieser Angelegenheit anwendbaren Regeln. In Artikel 75 Absatz 2 der Haushaltsordnung seien die besonderen Verantwortlichkeiten des Zahlstellenverwalters festgelegt. In Absatz 3 dieses Artikels sei zu lesen: „... die Zahlstellenverwalter versichern sich gegen die Risiken, denen sie auf Grund dieses Artikels ausgesetzt sind.“ Absatz 4 lege fest: „Den Beamten, die die Eigenschaft eines ... Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt.“ Der Grund dafür sei, dass „ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist“.

Artikel 31 und 32 der Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 3418/93/EG) enthielten ergänzende Angaben zur Verwaltung der Garantiekonten.

Die Kommission wies darauf hin, dass bestimmte Behauptungen der Beschwerdeführerin einer Klarstellung bedürften. So sei die Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 23. Januar 2001 offiziell zur stellvertretenden Zahlstellenverwalterin ernannt worden. Sie habe diese Funktion bis zum 31. Mai 2001 ausgeübt. Dieser Zeitraum ergebe sich sowohl aus dem Datum der Mitteilung über die tatsächliche Vertretung des Zahlstellenverwalters durch die Beschwerdeführerin an den Rechnungsführer der Kommission als auch aus dem Datum der offiziellen Ernennung einer neuen Zahlstellenverwalterin (Frau C.) in der Kommissionsvertretung vom 1. Juni 2001 an. Dies sei in Übereinstimmung mit Artikel 2 der „Änderung des Beschlusses über die Einrichtung einer Zahlstelle“ vom 29. Juli 1999 erfolgt. Während dieses Zeitraums sei, wie in den anwendbaren Regelungen vorgesehen, ein Garantiekonto auf den Namen der Beschwerdeführerin eröffnet worden, auf das entsprechende Gutschriften erfolgten.

Es gehe aus den oben genannten Regeln eindeutig hervor, dass die Sondervergütung zur Abdeckung eines Risikos gedacht ist und nicht als Zahlung für eine spezielle Verantwortung angesehen werden kann. Aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin vor dem 23. Januar 2001 nicht formell zur stellvertretenden Zahlstellenverwalterin ernannt worden war, gehe überdies hervor, dass während des betreffenden Zeitraums die besonderen Verantwortlichkeiten des Zahlstellenverwalters, wie sie in Artikel 75 der

Haushaltsordnung festgelegt sind, der Beschwerdeführerin nicht entgegengehalten werden konnten. Während dieser Zeit habe sie Schecks im Namen der Zahlstelle lediglich auf der Grundlage der Unterschriftsvollmacht bei der Bank unterzeichnen können.

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der anwendbaren Regeln die Sondervergütung für Zahlstellenverwalter nur dann gewährt werde, wenn durch den Rechnungsführer und auf Vorschlag des Anweisungsbefugten eine Ernennung zum Zahlstellenverwalter erfolgt sei, und weil der eigentliche Zweck dieser Vergütung darin bestehe, die bei der Wahrnehmung bestimmter Verantwortlichkeiten möglicherweise auftretenden Risiken abzudecken, habe die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis zum 23. Januar 2001 keinen Anspruch auf die Sondervergütung.

Die Kommission fügte im Anhang die Entscheidungen vom 29. Juli 1999 und 28. Mai 2001 bezüglich der Zahlstelle der Vertretung und der entsprechenden Ernennung von Herrn V.S. und Frau C. zu Zahlstellenverwaltern bei.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen an den Bürgerbeauftragten führte die Beschwerdeführerin an, Frau C. habe ihre Tätigkeit in der Kommissionsvertretung am 9. März 2001 aufgenommen. Entgegen der Stellungnahme der Kommission sei die Vertretung des Zahlstellenverwalters durch die Beschwerdeführerin daher im Zeitraum vom 1. September 2000 bis zum 9. März 2001 erfolgt.

Sie betonte außerdem, ihre Aufgaben zwischen dem 1. September 2000 und dem 9. März 2001 hätten darin bestanden, alle Konten und die Gehälter der örtlichen Bediensteten der Kommissionsvertretung zu bearbeiten und zu kontrollieren. Sie habe alle Zahlungen ohne Zutun eines Verwaltungsassistenten unterzeichnet, wobei allerdings eine Gegenzeichnung durch die zuständigen Personen erfolgte. Sie habe über das elektronische Banking mit der Bank kommuniziert und diese Zahlungen eigenständig vorgenommen.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass es Anzeichen Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission gab. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts²⁸ richtete er daher am 24. Juli 2002 ein Schreiben an den Präsidenten der Kommission, um ausgehend von der nachfolgenden Analyse des Streitpunktes zwischen Beschwerdeführerin und Kommission eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen:

1.1 Die Beschwerdeführerin trug vor, die Kommissionsvertretung habe von ihr verlangt, vom 1. September 2000 bis 9. März 2001 die Pflichten eines stellvertretenden Zahlstellenverwalters zu übernehmen, habe sie jedoch nicht zum stellvertretenden Zahlstellenverwalter ernannt und ihr nicht die entsprechende Sondervergütung gewährt, wie sie in der Verordnung Nr. 3418/93/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 vorgesehen sei. Die Beschwerdeführerin fordert die Kapitalisierung der Sondervergütung auf ihrem Garantiekonto für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis zum 9. März 2001.

1.2 Die Kommission führte an, die Beschwerdeführerin sei mit Wirkung vom 23. Januar 2001 offiziell zur stellvertretenden Zahlstellenverwalterin ernannt worden. Sie habe diese Funktion bis zum 31. Mai 2001 ausgeübt. Dieser Zeitraum ergebe sich sowohl aus dem Datum der Mitteilung über die tatsächliche Vertretung des Zahlstellenverwalters durch die Beschwerdeführerin an den Rechnungsführer der Kommission als auch aus dem Datum

²⁸ „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“

der offiziellen Ernennung eines neuen Zahlstellenverwalters in der Kommissionsvertretung vom 1. Juni 2001 an. Während dieses Zeitraums sei, wie in den anwendbaren Regelungen vorgesehen, ein Garantiekonto auf den Namen der Beschwerdeführerin eröffnet worden, auf das entsprechende Einzahlungen vorgenommen wurden. Die Beschwerdeführerin habe für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis zum 23. Januar 2001 keinen Anspruch auf die Sondervergütung.

1.3 Der Bürgerbeauftragte gelangte nach der Untersuchung der von der Beschwerdeführerin und der Kommission vorgelegten Dokumente zu folgenden Ergebnissen:

(i) Durch Beschluss des Generaldirektors der GD Haushalt vom 29. Juli 1999 wurde Herr V.S. zum Zahlstellenverwalter ernannt. Dieser Beschluss enthielt die folgende Festlegung: *„Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung, die dem Rechnungsführer mitzuteilen sind, werden die Aufgaben des Zahlstellenverwalters von [der Beschwerdeführerin] wahrgenommen.“*

(ii) Herr V.S. verließ die Vertretung am 30. August 2000, und vom 1. September 2000 an erledigte die Beschwerdeführerin die Angelegenheiten der Zahlstelle. Die Vertretung versäumte es jedoch, den Rechnungsführer von diesen Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Daraus ergab sich, dass die Beschwerdeführerin vom 1. September 2000 bis zu ihrer Ablösung durch Frau C. am 9. März 2001 die Tätigkeit eines Zahlstellenverwalters ausübte.

(iii) Die Beschwerdeführerin erhielt nicht die auf ein Garantiekonto zu überweisende Sondervergütung, wie dies in Artikel 75 Absatz 4 der Haushaltsordnung und in den Artikeln 31 und 32 der Verordnung Nr. 3418/93/EG der Kommission vorgesehen ist. Bis zum 23. Januar 2001 nahm die Kommission weiterhin auf den Namen von Herrn V.S. Einzahlungen auf das Garantiekonto vor, obwohl dieser am 30. August 2000 die Vertretung verlassen hatte.

(iv) Der Weggang von Herrn V.S. und die nachfolgende Ausübung der Funktion des Zahlstellenverwalters durch die Beschwerdeführerin wurden erst am 1. März 2001 offiziell mitgeteilt, als der Leiter des Referats Presse- und Kommunikationsdienst einen Vermerk an den Leiter des Referats Kasse und Verwaltung der Zahlungsmittel sandte. Um die Angelegenheit zu regeln und der Beschwerdeführerin die Inanspruchnahme des Garantiekontos zu ermöglichen, forderte der Leiter des Referats Presse- und Kommunikationsdienst die GD Haushalt auf, den Beschluss über die Zahlstelle rückwirkend ab 1. September 2000 zu ändern.

1.4 Aus dem oben Genannten schloss der Bürgerbeauftragte, dass die Daten, die in den offiziellen Dokumenten genannt wurden, auf die sich die Kommission in ihrer Stellungnahme bezog, nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, was die von der Beschwerdeführerin geleistete Tätigkeit anbetrifft.

1.5 Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass folgende Missstände in der Verwaltungstätigkeit vorliegen: i) eine nicht sofort erfolgte Mitteilung seitens der Kommissionsvertretung über den Weggang von Herrn V.S. und die nachfolgende Ausübung der Funktion des Zahlstellenverwalters durch die Beschwerdeführerin; ii) fortgesetzte Einzahlungen auf das Garantiekonto auf den Namen eines Beamten, der nicht mehr Zahlstellenverwalter war; und iii) die Tatsache, dass der Beschwerdeführerin der Zugriff auf ein Garantiekonto gemäß Artikel 75 Absatz 4 zweiter Unterabschnitt der Haushaltsordnung sowie Artikel 33 Absatz 2 der Durchführungsverordnung Nr. 3418/93/EG für die Zeit, in der sie tatsächlich die Arbeit des Zahlstellenverwalters ausführte (1. September 2000 - 23. Januar 2001), nicht gewährt wurde.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Ausgehend von den oben genannten Überlegungen und entsprechend Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten schlug der Bürgerbeauftragte eine einvernehmliche Lösung für die Beschwerdeführerin und die Kommission vor. Wäre der Verwaltungsmissstand nicht aufgetreten, hätte die Beschwerdeführerin für den Zeitraum, in dem sie als Zahlstellenverwalterin gearbeitet hat, Anspruch auf das Guthaben eines Garantiekontos gehabt²⁹.

Die einvernehmliche Lösung bestand darin, dass die Kommission gebeten wurde, die anteilmäßige Zahlung des Guthabens für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis zum 23. Januar 2001 an die Beschwerdeführerin sicherzustellen. Die Kommission wurde gebeten, bis zum 31. Oktober 2002 zu antworten.

Die Antwort der Kommission

Die Kommission antwortete am 31. Oktober 2002, dass sie den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung akzeptiere.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die angebliche Nichternennung zur stellvertretenden Zahlstellenverwalterin

1.1 Am 24. Juli 2002 schlug der Bürgerbeauftragte eine einvernehmliche Lösung für die Beschwerdeführerin und die Kommission vor. Diese basierte auf der Schlussfolgerung, dass es Missstände in der Verwaltungstätigkeit gegeben hatte, da der Beschwerdeführerin in der Zeit, in der sie tatsächlich die Arbeit des Zahlstellenverwalters ausführte (1. September 2000 - 23. Januar 2001), kein Zugriff auf ein Garantiekonto gemäß Artikel 75 Absatz 4 zweiter Unterabschnitt der Haushaltsordnung sowie Artikel 33 Absatz 2 der Durchführungsverordnung Nr. 3418/93/EG gewährt worden war.

1.2 Die einvernehmliche Lösung bestand darin, dass die Kommission gebeten wurde, die anteilmäßige Zahlung des Guthabens für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis 23. Januar 2001 an die Beschwerdeführerin sicherzustellen, das heißt für die Zeit ihrer Tätigkeit als Zahlstellenverwalterin.

1.3 Am 31. Oktober 2002 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten, dass sie die einvernehmliche Lösung akzeptiere. In einem Telefongespräch mit dem Büro des Bürgerbeauftragten am 7. November 2002 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie habe ein Schreiben der Kommission vom 31. Oktober 2002 erhalten, in dem sie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Kommission die einvernehmliche Lösung des Bürgerbeauftragten akzeptiert habe und ihr einen Betrag von 236,90 € zahlen werde, sobald sie die entsprechenden Angaben zum Konto der Beschwerdeführerin erhalten habe. Die Beschwerdeführerin dankte dem Büro des Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen, die ihr zu ihrem Recht verholfen hätten.

²⁹ In Artikel 75 Absatz 4 zweiter Unterabschnitt der Haushaltsordnung ist festgelegt: „Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betroffenen bei Beendigung ihrer Tätigkeit als (...) Zahlstellenleiter ausgezahlt.“ Artikel 31 der Verordnung Nr. 3418/93/EG sieht vor: „Die in Artikel 75 Absatz 4 der Haushaltsordnung genannte Sondervergütung beträgt monatlich ... 40 € für die Zahlstellenverwalter, die mindestens 3300 €, und zwar mindestens für 30 aufeinanderfolgende Tage, zu verwalten haben.“ In Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3418/93/EG heißt es: „Im Fall der Zahlstellenverwalter wird das Guthaben des Garantiekontos den Betroffenen oder den Anspruchsberechtigten bei Beendigung ihrer Tätigkeit nach Zustimmung und Prüfung des Rechnungsführers und des betreffenden Anweisungsbefugten und nach befürwortendem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs ausgezahlt.“

2 Schlussfolgerung

Im Anschluss an die Initiative des Bürgerbeauftragten einigten sich die Kommission und der Beschwerdeführer offenbar auf eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.4 MIT EINER KRITISCHEN BEMERKUNG DES BÜRGERBE- AUFTRAGTEN ABGESCHLOS- SENE FÄLLE

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1999 legte Frau K. beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Diese betraf die Art der Bearbeitung und die Einstellung der Untersuchungen zu einer Beschwerde, die sie und weitere 23 Einwohner von Parga am 7. Juli 1995 bei der Europäischen Kommission eingereicht hatten. Ihr Vorwurf hatte gelautet, dass die griechischen Behörden bei einem Projekt für ein Abwassersystem und eine biologische Kläranlage in der griechischen Gemeinde Parga (Präfektur Preveza) gegen das Gemeinschaftsrecht (konkret gegen Richtlinie 85/337/EWG) verstoßen hätten.

Die Vorwürfe, die die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 22. Oktober 1999 und im nachfolgenden Austausch von Stellungnahmen und Anmerkungen mit der Kommission erhob, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1 In der Zeit vom 7. Juli 1995, als die ursprüngliche Beschwerde eingereicht wurde, bis zum 9. Dezember 1998, d. h. fast dreieinhalb Jahre lang, erhielt die Beschwerdeführerin von der Kommission keine einzige schriftliche Information über den Verlauf der Bearbeitung. Daher hatte sie keine Möglichkeit, ihren Standpunkt zu verteidigen. In ihren Anmerkungen trug die Beschwerdeführerin außerdem vor, dass die Kommission sie nicht von der am 27. Juli 1998 getroffenen Entscheidung E(98)2297 über die Finanzierung des Projekts aus dem Kohäsionsfonds in Kenntnis gesetzt, sondern ihr im Gegenteil schriftlich – beispielsweise mit dem besagten Schreiben vom 9. Dezember 1998 – mitgeteilt habe, der Vorgang befinde sich noch in Bearbeitung.

2 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Entscheidung der Kommission über den Abschluss des Vorgangs unrechtmäßig gewesen sei. Die Kommission habe manipuliert und nach Mitteln und Wegen zur Einstellung des Falles gesucht, was auch aus der Begründung ihrer endgültigen Entscheidung vom 20. April 1999 ersichtlich sei. Die Kommission habe vier Jahre gebraucht, um das Fazit zu ziehen, dass das Projekt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG stammte. Zuvor aber – am 26. März 1997 und am 19. März 1998 – habe sie vorgeschlagen, diesen Fall als repräsentatives Beispiel in einem Verfahren gegen Griechenland zu verwenden, bei dem es um die Nichteinhaltung der Richtlinie 85/337/EWG ging.

3 Die Beschwerdeführerin warf der Kommission mangelnde Objektivität vor. Der betroffene Beamte habe in Griechenland eine parteipolitische Funktion inne, die sich nicht mit seiner Pflicht zur Prüfung der Übereinstimmung des Projekts mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren lasse. Zur Untermauerung ihrer Vorwürfe legte die Beschwerdeführerin verschiedene Zeitungsartikel vor. Ferner erklärte sie, dass in den Unterlagen des griechischen Außenministeriums (Sitzungsprotokoll vom 20. Mai 1998) eine schriftliche Danksagung an Vertreter der Kommission für die Aussetzung der Bearbeitung von Beschwerden enthalten sei, aus der hervorgehe, dass das Ziel einiger Beamter in der GD XI nicht in der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, sondern vielmehr darin bestanden habe, eine Gemeinschaftsfinanzierung für das Projekt sicherzustellen.

ANWENDUNG DER RICHTLINIE 85/337/EWG

*Entscheidung über die
Beschwerde
1288/99/OV gegen die
Europäische
Kommission³⁰*

³⁰ Der vollständige Wortlaut der Entscheidung liegt auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die verschiedenen Antworten der Kommission lassen sich zu folgender Stellungnahme zusammenfassen:

Zum ersten Vorwurf stellte die Kommission fest, es sei zwar bedauerlich, dass im Zeitraum von Juli 1995 bis Dezember 1998 kein einziges Schreiben an die Beschwerdeführerin erging, doch sei sie ohne Zweifel durch Telefonate und durch die Auskünfte an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments über den Verlauf der Bearbeitung sowie darüber informiert gewesen, dass die Kommission ihren Standpunkt nach Übermittlung weiterer Unterlagen durch die griechischen Behörden geändert hatte.

Zum zweiten Vorwurf merkte die Kommission an, dass sie im März 1997 der Meinung gewesen sei, das Projekt sei erst nach Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG ins Leben gerufen worden. Daraus habe sie gefolgert, dass die praktische Umsetzung des Projekts vor Erteilung der endgültigen umweltschutzrechtlichen Genehmigung begonnen und somit gegen die Richtlinie verstoßen habe. Nach Übermittlung neuer Informationen durch die griechischen Behörden habe sie jedoch der Beschwerdeführerin im April 1999 ihre inzwischen gewonnene Auffassung mitgeteilt, dass das fragliche Projekt Gegenstand des Beschlusses Nr. 667 der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 war, der vor Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG gefasst wurde. Nach Ansicht der Kommission war mit diesem Beschluss der Standort für die Errichtung der biologischen Kläranlage genehmigt worden, da in einer topografischen Karte im Anhang der Standort „Varkas“ verzeichnet war. Daher habe sie den Fall abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem dritten Vorwurf gab die Kommission dem betreffenden Beamten Gelegenheit, seinen Standpunkt bei einer Anhörung selbst vorzutragen. Wie aus der Zusammenfassung der Anhörung zu entnehmen ist, sah die Kommission keinen Grund zu der Annahme, dass der Beamte irgendwelche Entscheidungen in dieser Angelegenheit beeinflusst habe, zumal er daran überhaupt nicht beteiligt gewesen sei, da er sich vom 15. Dezember 1998 bis 31. Januar 1999 im Jahresurlaub befand und vom 1. Februar bis 15. Juni 1999 unbezahlte Freistellung aus persönlichen Gründen in Anspruch genommen hatte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der ungenügenden Information der Beschwerdeführerin

1.1 Die Beschwerdeführerin trug vor, dass sie in der Zeit vom 7. Juli 1995, als die Beschwerde eingereicht wurde, bis zum 9. Dezember 1998, d. h. fast dreieinhalb Jahre lang, von der Kommission keine einzige schriftliche Information über den Verlauf der Bearbeitung erhalten habe. Daher habe sie keine Möglichkeit gehabt, ihren Standpunkt zu verteidigen. In ihren Anmerkungen trug die Beschwerdeführerin außerdem vor, dass die Kommission sie nicht von der am 27. Juli 1998 getroffenen Entscheidung E(98)2297 über die Finanzierung des Projekts aus dem Kohäsionsfonds in Kenntnis gesetzt, sondern ihr im Gegenteil schriftlich – beispielsweise mit dem besagten Schreiben vom 9. Dezember 1998 – mitgeteilt habe, der Vorgang befinde sich noch in Bearbeitung.

1.2 Die Kommission meinte dazu, es sei zwar bedauerlich, dass im Zeitraum von Juli 1995 bis Dezember 1998 kein einziges Schreiben an die Beschwerdeführerin erging, doch sei sie ohne Zweifel durch Telefonate und durch die Auskünfte an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments über den Verlauf der Bearbeitung sowie darüber informiert gewesen, dass die Kommission ihren Standpunkt nach Übermittlung weiterer Unterlagen durch die griechischen Behörden geändert hatte.

1.3 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass die Kommission im Rahmen seiner Initiativuntersuchung zu Verwaltungsverfahren der Kommission für die Bearbeitung von Beschwerden über Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch Mitgliedstaaten (303/97/PD³¹) erklärt hatte, jeder Beschwerdeführer würde über die als Reaktion auf seine Beschwerde eingeleiteten Maßnahmen einschließlich der Vorhaltungen gegenüber den betroffenen einzelstaatlichen Behörden informiert. Entsprechend ihren internen Verfahrensregeln müsse außerdem der Beschluss, keine Maßnahmen einzuleiten und die Beschwerde zu den Akten zu legen, innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung getroffen werden; außer in Sonderfällen, die begründet werden müssen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Beschwerde an die Kommission im vorliegenden Fall am 7. Juli 1995 eingereicht wurde, die GD XI (Umwelt) jedoch erst mit Schreiben vom 9. Dezember 1998 – d. h. fast dreieinhalb Jahre später – unmittelbaren Schriftkontakt zur Beschwerdeführerin aufnahm. In diesem Antwortschreiben auf die Korrespondenz der Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 1998 merkte die Kommission an, dass sie die neuen Mitteilungen der Beschwerdeführerin erhalten habe und ausgehend davon über ihr weiteres Vorgehen bei dieser Beschwerde entscheiden werde.

1.5 Allerdings weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Beschwerdeführerin im Oktober 1996 eine Petition an das Europäische Parlament richtete (Nr. 570/96) und dass die Kommission dem Petitionsausschuss zweimal Bericht über ihr Vorgehen in dieser Beschwerdesache erstattete, nämlich am 26. März 1997 und am 19. März 1998. Anschließend unterrichtete der Petitionsausschuss die Beschwerdeführerin über den Standpunkt der Kommission. Für die Zeit von Oktober 1996 bis März 1998 lässt sich daher der Vorwurf, die Kommission habe die Beschwerdeführerin nicht informiert, nicht belegen, da in diesem Zeitraum der Petitionsausschusses für die Information zuständig war. Allerdings trifft offenbar zu, dass die Kommission zwischen März 1998 und Dezember 1998, als sie einen neuen Standpunkt zu dem Fall bezog, die Beschwerdeführerin über den Verlauf der Bearbeitung in Unkenntnis ließ.

1.6 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte die Kommission die Beschwerdeführerin unverzüglich über ihren Beschluss vom 27. Juli 1998 unterrichten müssen, da mit dieser Entscheidung über die Genehmigung und Finanzierung des Projekts praktisch auch die Entscheidung in der Beschwerdesache gefallen war. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 27. März 2000 auch ihm selbst diese wichtige Information vorenthielt.

1.7 Die Kommission lieferte dem Bürgerbeauftragten keine plausible Erklärung auf die Frage, warum der Beschwerdeführerin am 9. Dezember 1998 mitgeteilt worden war, die von ihr übermittelten neuen Informationen würden in Betracht gezogen, und warum man ihr ferner am 20. April 1999 erklärt hatte, der Fall werde abgeschlossen, wenn nicht innerhalb eines Monats neue Mitteilungen von ihr eingingen – und dies alles, obwohl die Kommission das Projekt bereits am 27. Juli 1998 genehmigt und seine Finanzierung durch den Kohäsionsfonds beschlossen hatte.

1.8 Zu dem Argument der Kommission, das Gericht erster Instanz habe in seinem Urteil vom 23. September 1994 in der Rechtssache T-461/93 die Unabhängigkeit des gemeinschaftlichen Finanzierungsverfahrens vom Verstoßverfahren anerkannt, möchte der Bürgerbeauftragte anmerken, dass sich die gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Verfahren, die die Kommission aus dieser Rechtssache herleitete, lediglich auf die administrative Seite bezieht. Das besagte Urteil rüttelt nicht an dem Grundsatz, dass gemeinschaftlich finanzierte Projekte dem Gemeinschaftsrecht entsprechen müssen. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass der Verweis der Kommission auf das

³¹ 303/97/PD, geschildert im Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1997, S. 301-305.

genannte Urteil und auf die gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Verfahren für die vorliegende Beschwerdesache nicht von Belang war.

1.9 Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass die Kommission zwischen März 1998 und Dezember 1998, als sie einen neuen Standpunkt zu dem Fall bezog, keine ausreichenden Informationen übermittelte, da sie der Beschwerdeführerin einen grundlegenden Aspekt vorenthielt – die Tatsache nämlich, dass sie bereits mit der Entscheidung E(98)2297 vom 27. Juli 1998 die Finanzierung des betreffenden Projekts aus dem Kohäsionsfonds genehmigt hatte. So ließ die Kommission die Beschwerdeführerin in dem Glauben, sie sei immer noch mit der Untersuchung des Falles befasst. Die Tatsache, dass die Kommission die Beschwerdeführerin nicht angemessen über den Vorgang informierte, stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte macht daher die unten stehende kritische Anmerkung.

2 Der Vorwurf betreffend die Begründung der Kommission für die Schließung der Akte

2.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Entscheidung der Kommission, den Fall abzuschließen, unrechtmäßig gewesen sei. Die Kommission habe manipuliert und nach Mitteln und Wegen zur Einstellung des Falles gesucht, was auch aus der Begründung ihrer endgültigen Entscheidung vom 20. April 1999 ersichtlich sei. Die Kommission habe vier Jahre gebraucht, um das Fazit zu ziehen, dass das Projekt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG stamme. Zuvor aber – am 26. März 1997 und am 19. März 1998 – habe sie vorgeschlagen, diesen Fall als repräsentatives Beispiel in einem Verfahren gegen Griechenland zu verwenden, bei dem es um die Nichteinhaltung der Richtlinie 85/337/EWG ging.

2.2 In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass sie im März 1997 der Meinung gewesen sei, das Projekt sei erst nach Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG ins Leben gerufen worden. Daraus habe sie gefolgert, dass die praktische Umsetzung des Projekts vor der endgültigen umweltrechtlichen Genehmigung begonnen und somit gegen die Richtlinie verstoßen habe. Nach Übermittlung neuer Informationen durch die griechischen Behörden habe sie jedoch der Beschwerdeführerin im April 1999 ihre inzwischen gewonnene Auffassung mitgeteilt, dass das fragliche Projekt Gegenstand des Beschlusses Nr. 667 der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 war, der vor Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG gefasst wurde. Nach Ansicht der Kommission war mit diesem Beschluss der Standort für die Errichtung der biologischen Kläranlage genehmigt worden, da in einer topografischen Karte im Anhang der Standort „Varkas“ verzeichnet war. Daher habe sie den Fall abgeschlossen.

2.3 Der Bürgerbeauftragte hat die Dokumente in der Beschwerdeakte und in der von ihm am 12. September 2001 eingesehenen Akte der Kommission sorgfältig geprüft. Aus den ihm vorliegenden Unterlagen entnahm er folgende Chronologie der Ereignisse: Am 26. März 1997 (erste Antwort der Kommission an den Petitionsausschuss) hatte die Kommission die Ansicht vertreten, dass das Projekt nach Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG ins Leben gerufen worden sei. In dem Glauben, die Arbeiten an dem Projekt hätten vor der endgültigen umweltschutzrechtlichen Genehmigung begonnen, schloss die Kommission auf einen Verstoß gegen die Richtlinie. Aus diesem Grunde setzte sie auch die Finanzierung des Projekts durch den Kohäsionsfonds aus.

2.4 Am 19. März 1998 (zweite Antwort der Kommission an den Petitionsausschuss) bestätigte die Kommission das Vorliegen eines Verstoßes gegen Richtlinie 85/337/EWG und setzte alle Verfahren zur Finanzierung des Projekts aus. Ferner bestätigte sie, dass dieser Fall bei einem horizontalen Verfahren gegen Griechenland wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 85/337/EWG angeführt werden solle.

2.5 Am 27. Juli 1998 beschloss die Kommission, das Projekt mit Mitteln aus dem Kohäsionsfonds zu finanzieren (Entscheidung E(98)2297). Am 20. April 1999 teilte sie

der Beschwerdeführerin mit, sie werde den Fall abschließen, da die Richtlinie auf das fragliche Projekt nicht anwendbar sei, da dieses Gegenstand des Beschlusses Nr. 667 der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 war, der vor Inkrafttreten der Richtlinie gefasst wurde.

2.6 In ihren Anmerkungen trug die Beschwerdeführerin vor, dass die Richtlinie 85/337/EWG auf das betreffende Projekt doch anwendbar sei, da der Antrag auf die Durchführung des Projekts von der Gemeinde Parga am 28. Februar 1995 und damit nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt worden sei. Sie verwies auf die Entscheidung 744/1997 des griechischen Staatsrates, der dieses Datum bestätige. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass der Beschluss Nr. 667 der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 lediglich eine vorläufige Studie zu der biologischen Kläranlage genehmigt, jedoch keinen spezifischen Hinweis auf den Standort der vorgeschlagenen Anlage enthalten habe.

2.7 Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der wichtigste Streitpunkt zwischen der Beschwerdeführerin und der Kommission die Frage ist, ob die Richtlinie 85/337/EWG auf das betreffende Projekt angewandt werden kann. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Richtlinie 85/337/EWG am 3. Juli 1988³² in Kraft trat. Die Beschwerde an die Kommission wurde am 7. Juli 1995, also sieben Jahre später, eingereicht.

2.8 Der Bürgerbeauftragte möchte vorwegschicken, dass der griechische Staatsrat in seinen Entscheidungen 744/1997 und 3221/1999 weder die Frage der damaligen Anwendbarkeit von Richtlinie 85/337/EWG noch die Richtlinie selbst zur Sprache brachte. Auch der Beschluss Nr. 667 der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 findet darin keinerlei Erwähnung.

2.9 Die Umsetzung von Richtlinie 85/337/EWG in griechisches Recht erfolgte durch das Gesetz Nr. 1650/1986 „Zum Schutz der Umwelt“ vom 10. Oktober 1986 (ΦΕΚ 160/Α)³³. Welche Behörde zur Beschlussfassung über das Projekt befugt ist, geht aus Artikel 4 Absatz 2.b dieses Gesetzes hervor, dem zufolge „die umweltrechtliche Genehmigung für die Bauarbeiten und die dazugehörigen Maßnahmen durch einen gemeinsamen Beschluss des Ministers für Umwelt, Regionalplanung und öffentliche Anlagen sowie des jeweils zuständigen Ministers erteilt wird“³⁴ (Übersetzung aus dem Griechischen durch die Dienststellen des Bürgerbeauftragten). Diesem Gesetz zufolge wird also die Genehmigung für das Projekt durch einen gemeinsamen Ministerbeschluss erteilt.

2.10 Im vorliegenden Fall ist den in der Akte enthaltenen Unterlagen zu entnehmen, dass die Gemeinde Parga am 28. Februar 1995 einen Antrag (Dokument 233/28.2.1995) beim Ministerium für Umwelt, Regionalplanung und öffentliche Anlagen stellte. Am 10. Oktober 1995 fasste dieses Ministeriums einen ersten Beschluss (85202/5142/10-10-1995) über die örtliche Lage der Kläranlage am Standort „Varkas“. Am 18. März 1997 folgte der Gemeinsame Ministerbeschluss 121227/18-3-1997 zur umweltrechtlichen Genehmigung der biologischen Kläranlage am Standort „Varkas“. Mit diesem Gemeinsamen Ministerbeschluss wurde das Projekt endgültig zugelassen.

2.11 Was die Anwendung der Richtlinie zum damaligen Zeitpunkt anbetrifft, so stellte der Gerichtshof in seinem Urteil C-431/92 vom 11. August 1995 fest, dass „der Zeitpunkt der förmlichen Antragsstellung (...) das einzige zulässige Kriterium [ist]. Dieses Kriterium entspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit und ist geeignet, die praktische

³² Gemäß Artikel 12 Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Die Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 3. Juli 1985 bekannt gegeben.

³³ Νόμος 1650/1986 "Για την προστασία του περιβάλλοντος" (ΦΕΚ 160/Α).

³⁴ Άρθρο 4 παρ. 2β : "Η έγκριση περιβαλλοντικών όρων για τα έργα και τις δραστηριότητες της κατηγορίας αυτής χορηγείται με κοινή απόφαση του Υπουργού Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων και των κατά περίπτωση συναρμόδιων υπουργών".

Wirksamkeit der Richtlinie zu erhalten”³⁵. In Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie wird „Genehmigung“ definiert als „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“.

2.12 Aus den Unterlagen in der Akte geht erstens hervor, dass der Beschluss Nr. 667 der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 kein neuer Aspekt bei der Prüfung des Vorgangs war, wie die Kommission in ihrem Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 20. April 1999 behauptete. Dieser Beschluss war bereits auf der zweiten Seite, Zeile 7, der ursprünglichen Beschwerde an die Kommission vom Juli 1995 erwähnt worden. Dem Wortlaut des Beschlusses zufolge handelte es sich lediglich um „die Genehmigung der endgültigen Studie zu den Arbeiten am ersten Abschnitt und einer Vorstudie (προμελέτη) zur Errichtung einer biologischen Kläranlage im Rahmen der Studie ‚Abwassersystem Parga‘ des Forschers K. Karadimou und Kollegen“. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Beschluss der Präfektur Preveza vom 28. Februar 1986 nicht als Genehmigung des Projekts und somit auch nicht als Bewilligung des Antrags im Sinne des oben angeführten Urteils des Gerichtshofes angesehen werden kann.

2.13 Aus den Unterlagen in der Akte ist zu entnehmen, dass die Kommissionsdienststellen selber der Ansicht waren, die endgültige Genehmigung für das Projekt sei durch den Ministerbeschluss vom 18. März 1997 erteilt worden. Dies geht ausdrücklich aus zwei Vermerken in der Akte der Kommission vom 4. bzw. 27. Mai 1998 hervor, in denen der betroffene Beamte und ein weiterer Beamter der GD Umwelt feststellten, dass mit diesem Beschluss die endgültige Genehmigung für den Beginn des Projekts erteilt und der Standort bestätigt worden sei.

2.14 Demnach stellte der Ministerbeschluss vom 18. März 1997 offenbar die Genehmigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie dar, die die Gemeinde Parga am 28. Februar 1995 beantragt hatte, also mehr als sechs Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Juli 1988 verabschiedeten Richtlinie.

2.15 Ferner stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die zuständigen griechischen Behörden die Richtlinie selber für anwendbar hielten. Dies geht aus der Umweltverträglichkeitsbeurteilung der Gemeinde Parga vom September 1993 hervor, in der es hieß, dass „die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Bestimmungen von Richtlinie 85/337/EWG erfolgt“.

2.16 Die obigen Ausführungen lassen darauf schließen, dass die Kommission zu Unrecht die Auffassung vertrat, Richtlinie 85/337/EWG sei auf das fragliche Projekt nicht anwendbar, denn der zur Genehmigung des Projekts führende Bewilligungsantrag im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-431/92 vom 11. August 1995 wurde offiziell am 28. Februar 1995 gestellt, d. h. nach Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar und veranlasst den Bürgerbeauftragten zu der unten stehenden kritischen Bemerkung. Allerdings möchte der Bürgerbeauftragte daran erinnern, dass die höchste Autorität in Fragen der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts der Gerichtshof ist.

3 Der Vorwurf der Befangenheit eines Beamten der Kommission

3.1 Die Beschwerdeführerin erhob den Vorwurf mangelnder Objektivität bei der Bearbeitung des Vorgangs durch die Kommission. Nach ihrer Aussage hat der betroffene Beamte in Griechenland eine parteipolitische Funktion inne, die sich nicht mit seiner Pflicht zur Prüfung der Übereinstimmung des Projekts mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren lässt. Zur Untermauerung ihrer Vorwürfe legte die Beschwerdeführerin verschiedene Zeitungsartikel vor. Ferner erklärte sie, dass in den Unterlagen des griechischen Außenministeriums (Sitzungsprotokoll vom 20. Mai 1998) eine schriftliche Danksagung an Vertreter der Kommission für die Aussetzung der Bearbeitung von

³⁵ Rechtssache C-431/92, *Kommission/Deutschland*, Slg. 1995, I-2189, Randnr. 32.

Beschwerden enthalten sei, aus der hervorgehe, dass das Ziel einiger Beamter in der GD XI nicht in der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, sondern vielmehr darin bestanden habe, eine Gemeinschaftsfinanzierung für das Projekt sicherzustellen.

3.2 Die Kommission gab dem betreffenden Beamten Gelegenheit, seinen Standpunkt bei einer Anhörung selbst vorzutragen. Wie aus der Zusammenfassung der Anhörung zu entnehmen ist, sah die Kommission keinen Grund zu der Annahme, dass der Beamte irgendwelche Entscheidungen in dieser Angelegenheit beeinflusst habe, zumal er daran überhaupt nicht beteiligt gewesen sei, da er sich vom 15. Dezember 1998 bis 31. Januar 1999 im Jahresurlaub befand und vom 1. Februar bis 15. Juni 1999 unbezahlte Freistellung aus persönlichen Gründen in Anspruch genommen hatte.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission auf den Urlaub bzw. die Freistellung des Beamten verweist, um zu belegen, dass er die Entscheidung zu diesem Fall nicht beeinflusst habe und nicht daran beteiligt gewesen sei. Die im Folgenden geschilderten Tatsachen, die sich alle in der Zeit ereigneten, als der betreffende Beamte noch für den Vorgang zuständig war, stellen dies allerdings offenbar in Frage.

3.4 Am 27. Mai 1998 fügte der betreffende Beamte der Akte einen Vermerk bei, wonach das Vertragsverletzungsverfahren in Anbetracht neuer Aspekte eingestellt werden sollte. Darin erklärte er, die Beschwerdeführerin würde schriftlich über die Absicht der Kommission informiert, den Fall abzuschließen. Zwei Monate später, am 27. Juli 1998, fasste die Kommission ausgehend von ihrer grundsätzlichen Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Richtlinie 85/337/EG vorliege, den Beschluss über die Finanzierung des Projekts. Am 9. Dezember 1998, d. h. eine Woche vor Urlaubsantritt, sandte der Beamte der Beschwerdeführerin ein abschließendes Schreiben, in dem er ihr mitteilte, die Kommission werde nach Prüfung der von der Beschwerdeführerin übersandten Unterlagen über das weitere Vorgehen in diesem Fall entscheiden. In diesem Schreiben wurde nicht erwähnt, dass das Projekt inzwischen genehmigt worden war.

3.5 Die obigen Tatsachen machen deutlich, dass der betreffende Beamte an dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, der die Grundvoraussetzung für die Finanzierung des Projekts durch die Kommission darstellte, maßgeblich beteiligt war.

3.6 Im Hinblick auf das Argument der Beschwerdeführerin, die parteipolitische Funktion dieses Beamten in Griechenland sei mit seiner Pflicht zur Überwachung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts nicht vereinbar, brachte die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zum Vorschein, dass der Beamte – wie auch in der griechischen Presse zu lesen – vor der Einstellung des Verfahrens zum Berater für Europaangelegenheiten des Vorsitzenden der Partei Nea Dimokratia ernannt worden war und auf einer Parteiveranstaltung in der betreffenden Region ein Referat über EU-Umweltrecht gehalten hatte. Offenbar wurde seine Ernennung bereits am 30. November 1998 bekannt gegeben, also zwei Monate vor Beginn der Freistellung aus persönlichen Gründen.

3.7 Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten gab es aus der Sicht der Beschwerdeführerin, die von dem Jahresurlaub bzw. der darauffolgenden unbezahlten Freistellung des Beamten nichts wusste und überdies aus einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 9. Dezember 1998 erfahren hatte, dass der Vorgang noch in Bearbeitung sei, gute Gründe, die objektive und ordnungsgemäße Bearbeitung des Falles durch die Kommission anzuzweifeln und zu vermuten, dass der betreffende Beamte bei seiner Vorgehensweise nicht allein die Interessen der Gemeinschaft im Sinn hatte. Sicherlich würden bei Bürgern eines jeden Mitgliedstaats Zweifel an der Objektivität der Kommission als Hüterin der Verträge aufkommen, wenn ein maßgeblich an der Bearbeitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beteiligter Kommissionsbeamter eine parteipolitische Funktion in genau dem Mitgliedstaat innehat, gegen den sich das Verfahren richtet, und wenn dieser Beamte noch während der Bearbeitung des Vorgangs

in seiner Parteifunktion öffentlich tätig wird. Bei den europäischen Bürgern kann dies den Ruf der Kommission schädigen, die als Hüterin des Vertrages für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts verantwortlich ist.

3.8 Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge versäumt hat, eine unparteiische und ordnungsgemäße Bearbeitung des Vorgangs sicherzustellen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, der den Bürgerbeauftragten zu einer kritischen Bemerkung sowie zu einer anschließenden weiteren Bemerkung veranlasst.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde sind die folgenden drei kritischen Bemerkungen erforderlich:

1 Die Kommission übermittelte zwischen März 1998 und Dezember 1998, als sie einen neuen Standpunkt zu dem Fall bezog, keine ausreichenden Informationen, da sie der Beschwerdeführerin einen grundlegenden Aspekt vorenthielt – die Tatsache nämlich, dass sie bereits mit der Entscheidung E(98)2297 vom 27. Juli 1998 die Finanzierung des betreffenden Projekts aus dem Kohäsionsfonds genehmigt hatte. So ließ die Kommission die Beschwerdeführerin in dem Glauben, sie sei immer noch mit der Untersuchung des Falles befasst. Die Tatsache, dass die Kommission die Beschwerdeführerin nicht angemessen über den Vorgang informierte, stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2 Die Kommission vertrat zu Unrecht die Auffassung, die Richtlinie 85/337/EWG sei auf das fragliche Projekt nicht anwendbar, denn der zur Genehmigung des Projekts führende Bewilligungsantrag im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-431/92 vom 11. August 1995 wurde offiziell am 28. Februar 1995 gestellt, d. h. nach Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

3 Aus der Sicht der Beschwerdeführerin, die von dem Jahresurlaub bzw. der darauffolgenden unbezahlten Freistellung des Beamten nichts wusste und überdies aus einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 9. Dezember 1998 erfahren hatte, dass der Vorgang noch in Bearbeitung sei, gab es gute Gründe dafür, die objektive und ordnungsgemäße Bearbeitung des Falles durch die Kommission anzuzweifeln und zu vermuten, dass der betreffende Beamte bei seiner Vorgehensweise nicht allein die Interessen der Gemeinschaft im Sinn hatte. Es würden wohl bei Bürgern eines jeden Mitgliedstaats Zweifel an der Unbefangenheit der Kommission als Hüterin der Verträge aufkommen, wenn ein maßgeblich an der Bearbeitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beteiligter Kommissionsbeamter eine parteipolitische Funktion in genau dem Mitgliedstaat innehat, gegen den sich das Verfahren richtet, und wenn dieser Beamte während der Bearbeitung des Falles in dieser Parteifunktion öffentlich tätig wird. Bei den europäischen Bürgern kann dies den Ruf der Kommission schädigen, die als Hüterin des Vertrages für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts verantwortlich ist. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin des Vertrages versäumt hat, eine unparteiische und ordnungsgemäße Bearbeitung des Vorgangs sicherzustellen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNG

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft. Der Kommission als Hüterin des Vertrages kommt eine entschei-

dende Rolle bei der Förderung dieses Grundsatzes zu. Angesichts der in diesem Fall getroffenen Feststellungen, dass die Kommission 1) die Beschwerdeführerin nicht angemessen informierte, 2) zu Unrecht die Auffassung vertrat, dass die Richtlinie 85/337/EWG nicht anwendbar sei und 3) es versäumte, eine unparteiische und ordnungsgemäße Bearbeitung des Vorgangs sicherzustellen, gelangt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass der Kommission in ihrer Tätigkeit als Hüterin des Vertrages Versäumnisse unterlaufen sind.

In diesem Zusammenhang möchte der Bürgerbeauftragte auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2002 an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht³⁶ hinweisen, in der Verfahrensvorschriften für diese Beziehungen festgelegt sind. Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass die ordnungsgemäße Anwendung und Überwachung der Verfahrensvorschriften, die in dieser Mitteilung und in dem von der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 30. November 2001 angekündigten Handbuch für Kommissionsbeamte enthalten sind, ein erneutes Auftreten von ähnlichen Missständen wie im vorliegenden Fall verhindern werden.

NICHTVERGÜ- TUNG ERBRACHTER LEISTUNGEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1689/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission³⁷*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerde wurde im Dezember 2000 von einer britischen Beraterfirma eingereicht. Die Beschwerdeführerin stellte die Tatsachen wie folgt dar:

Am 17. Juni 1999 wurde Herr G., der für die Beschwerdeführerin als Direktor tätig ist, von dem für Portugal zuständigen Referat der Generaldirektion XVI der Europäischen Kommission (Regionalpolitik und Kohäsion) zu einem Seminar in Portugal eingeladen. Thema dieser Veranstaltung sollten öffentlich-private Partnerschaften („ÖPP“) beim Bau von Infrastruktureinrichtungen sein. Der Beschwerdeführerin wurde mitgeteilt, dass die DG XVI das Seminar in Zusammenarbeit mit den portugiesischen Behörden organisieren werde und dass die Verantwortliche auf Seiten der Kommission Frau C. sei.

In einem Fax an Herrn G. vom 29. Juni 1999 erklärte Frau C., sie „würde gern vorschlagen, dass im Budget für das Seminar ein Abschlussbericht eingeplant wird und dass Sie die Beiträge der Teilnehmer zu einer Gesamtdarstellung zusammenfassen, die später von den Länderreferenten der GD XVI genutzt werden kann“. Abschließend bat sie Herrn G. um Mitteilung darüber, ob er mit dem Vorschlag einverstanden sei, und um einen Kostenvoranschlag.

In seiner Erwiderung vom 30. Juni 1999 erklärte sich Herr G. bereit, zu einem Preis von ca. 3 000 € einen „Abschlussbericht mit einer zusammenfassenden Darstellung der Konferenzbeiträge“ zu erarbeiten. Nach Angabe der Beschwerdeführerin bestätigte Frau C. anschließend telefonisch, dass Herr G. den Auftrag zum angegebenen Preis ausführen könne.

Das Seminar fand am 16. Juli 1999 in Portugal statt. Am 26. Juli 1999 leitete die GD XVI den größten Teil der dort gehaltenen Beiträge an Herrn G. weiter und merkte dazu an, dass dies vereinbarungsgemäß geschehe, damit Herr G. mit seiner Arbeit fortfahren könne („[c]omme convenu et pour vous permettre d'avancer vos travaux“). Auf dieser Grundlage fertigte Herr G. den Entwurf einer Zusammenfassung der Seminarbeiträge an, den er am 16. August 1999 der GD XVI vorlegte. Mit Schreiben vom 31. August 1999 bedankte sich die Kommission bei ihm und kündigte an, dass sie ihm zu gegebener Zeit ihre Bemerkungen zu der Ausarbeitung zukommen lassen werde. Bei dieser Gelegenheit übermittelte sie drei weitere, am 26. Juli 1999 noch nicht verfügbare Schriftstücke, um Herrn G. die Fertigstellung der Zusammenfassung zu ermöglichen („pour vous permettre de finaliser le texte du sommaire“). Nach Angabe der Beschwerdeführerin wurde der Entwurf

³⁶ KOM (2002) 141 endg.

³⁷ Der vollständige Wortlaut der Entscheidung liegt auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>

der Zusammenfassung auf einer Zusammenkunft mit Frau C. und einem weiteren Kommissionsvertreter am 13. Oktober 1999 in Brüssel nach einigen Änderungen von der Kommission angenommen. Herr B., der dort ebenfalls zugegen war, könne dies bestätigen. Auf diesem Treffen sei auch von einem zu erarbeitenden Leitfaden oder Handbuch die Rede gewesen. Am 25. November 1999 habe eine weitere Zusammenkunft mit Frau C. und der Person stattgefunden, die bei der Kommission für den Leitfaden zuständig sein sollte. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1999 habe die Beschwerdeführerin angeboten, einen solchen Leitfaden gegen ein Honorar von 12 000 € zu erarbeiten. Später habe man ihr jedoch mitgeteilt, dass dieses Vorhaben vorerst auf Eis gelegt worden sei.

Am 26. Oktober 1999 richtete die Beschwerdeführerin ein Schreiben an die Kommission, dem sie drei Exemplare der geänderten Version der Zusammenfassung beifügte und in dem sie um Auskunft darüber bat, an wen und wie sie die Rechnung für diese Arbeit übermitteln solle. Ihrer Darstellung zufolge wurde sie von der Kommission an eine Frau S. in einem portugiesischen Ministerium verwiesen. Daraufhin sandte die Beschwerdeführerin der benannten Person am 3. Dezember 1999 eine Rechnung über 3 000 €. In Ermangelung einer Antwort ließ sie am 7. Februar 2000 ein Mahnschreiben folgen. Daraufhin erklärte Frau S. mit Schreiben vom 8. Februar 2000, die Beschwerdeführerin habe nicht das ÖPP-Handbuch geliefert, für das die 3 000 € vorgesehen gewesen seien; sie habe Frau C. schriftlich um eine Klarstellung gebeten.

Am 22. Mai 2000 bzw. 11. September 2000 sandte die Beschwerdeführerin zwei Mahnschreiben an Frau C. Nach Aussage der Beschwerdeführerin teilte Frau C. Herrn G. danach telefonisch mit, sie hätte Frau S. „grünes Licht“ für die Zahlung gegeben. Als jedoch die Beschwerdeführerin erneut an Frau S. schrieb, antwortete diese am 17. November 2000, die Zahlung der 3 000 € erfolge erst nach Eingang des ÖPP-Handbuchs, für das diese Summe bestimmt gewesen sei.

Weitere Kontakte zu Frau C. brachten keine Fortschritte. Daher wandte sich die Beschwerdeführerin an den Bürgerbeauftragten. Im Wesentlichen erhob sie folgende Vorwürfe:

(1) Die Kommission habe ihr das Honorar von 3 000 € nicht gezahlt, das für die Erarbeitung der Zusammenfassung vereinbart worden war.

(2) Die Kommission sollte ihr eine angemessene Summe als Entschädigung für die Zahlungsverzögerung und für die Zeit und Mühe zahlen, die sie bei dem Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung aufgewandt habe.

Außerdem forderte die Beschwerdeführerin eine schriftliche Entschuldigung von den betreffenden Beamten.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Die Kommission habe die Kofinanzierung einer Konferenz zum Thema ÖPP in Lissabon beschlossen. Laut Zuschussvereinbarung seien die portugiesischen Behörden für die Organisation der Veranstaltung zuständig gewesen. Herr G. sei um einen Kostenvoranschlag für die Erarbeitung eines auf den Konferenzbeiträgen beruhenden Abschlussberichts ersucht worden. Er habe sich bereit erklärt, diese Arbeit für 3 000 € zu übernehmen, und auf die Notwendigkeit einer Besprechung über die Form des Berichts hingewiesen (vgl. Fax von Herrn G. vom 30. Juni 1999). Die Kommission habe dieses Angebot niemals angenommen, sondern Herrn G. (bei einem Telefonat im Juli 1999) mitgeteilt, dass die Bedingungen für die Erarbeitung dieses Berichts mit den portugiesi-

schen Behörden besprochen werden müssten. Sie habe vorgeschlagen, im Gesamtbudget der Konferenz ca. 3 000 € für den Bericht vorzusehen. Dieser Vorschlag sei von den Parteien der Zuschussvereinbarung angenommen worden, wie aus der Budgetaufstellung ersichtlich. Demzufolge hätten den portugiesischen Behörden 3 000 € für die Vergütung dieser Leistung zur Verfügung gestanden.

Herr G. müsse gewusst haben, dass die Vergabe dieses Auftrags den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit Festlegungen zum Inhalt des Abschlussberichts, zum Liefertermin usw. erfordert hätte. Ein solcher Vertrag hätte natürlich zwischen dem Zuschussempfänger (d. h. den portugiesischen Behörden) und dem Dienstleister abgeschlossen werden müssen.

Der Entwurf der Zusammenfassung sei weder von der Kommission noch von den portugiesischen Behörden jemals als ein Abschlussbericht angenommen worden, der als Grundlage eines praktischen Leitfadens für die Bewertung von ÖPP-Projekten hätte dienen können. Die Weigerung der portugiesischen Behörden, die Zahlung vor Vorlage des Abschlussberichts zu leisten, liege im Interesse der zuverlässigen Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln. Die Kommission wolle jedoch ihrem endgültigen Beschluss nicht vorgreifen, da die Entscheidung darüber, ob für den Entwurf der Zusammenfassung eine Vergütung gezahlt werden könne, allein Sache der portugiesischen Behörden sei. Also müsse gemeinsam mit den portugiesischen Behörden nach einer Lösung gesucht werden. Die Kommission habe bereits an die betreffenden Behörden geschrieben und nachgefragt, ob sie eine Zahlung an Herrn G. vornehmen würden.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen erhielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde aufrecht.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu den strittigen Fragen

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht angemessen auf die Forderungen der Beschwerdeführerin reagiert habe.

Die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten lautete, dass die Kommission es unterlassen hatte, die Zahlung der vereinbarten Summe für die Erarbeitung der Zusammenfassung an die Beschwerdeführerin sicherzustellen, und dass dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

Der Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung

Am 31. Juli 2001 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In seinem Schreiben schlug er der Kommission vor, im Interesse einer gütlichen Beilegung die Zahlung der vereinbarten Summe für die Zusammenfassung der Beiträge zur Lissabonner Konferenz vom 16. Juli 1999 sicherzustellen sowie der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die Zahlungsverzögerung sowie für die von ihr aufgewandte Zeit und Mühe beim Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung zu zahlen.

Am 13. August 2001 übermittelte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten die Kopie eines Schreibens, das sie am selben Tag an die Kommission gerichtet hatte. Darin forderte sie eine zusätzliche Zahlung von 2 350 € für die aufgewandte Zeit und Mühe bei der Durchsetzung ihrer Forderung.

Die Erwiderung der Kommission

In ihrer Erwiderung vom 31. Oktober 2001 beharrte die Kommission auf ihrem Standpunkt, dass kein Vertrag zwischen ihr und der Beschwerdeführerin bestehe.

Die portugiesischen Behörden hätten der Kommission inzwischen mitgeteilt, dass sie nach der Qualitätsbewertung des von Herrn G. gelieferten Berichts bereit seien, einen Großteil der ursprünglich vorgesehenen Summe (nämlich 1 600 €) zu zahlen. Die Kommission sei rechtlich nicht in der Lage, diesen Standpunkt anzufechten oder selbst eine endgültige Entscheidung bezüglich der Qualität der Arbeit zu treffen. Sie habe den Standpunkt zur Kenntnis genommen und sei bereit, gemäß Zuschussvertrag einen Teil der Kosten zu übernehmen, darunter ihren Anteil an den besagten 1 600 € (d. h. 1 200 €). Die Kommission erachtete die vorgeschlagene Zahlung von 1 600 € als „einvernehmliche Lösung“ zur Beilegung dieser Beschwerde.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren am 19. Dezember 2001 übermittelten Anmerkungen vertrat die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass sich die Kommission um eine Darstellung des Sachverhalts bemühe, die dem dokumentierten Schriftwechsel und allein schon dem gesunden Menschenverstand zuwider laufe. Sollte die Kommission ihren Forderungen nicht nachkommen, so werde sie eine weitere Forderung in Höhe von ca. 4 500 € für den Zeit- und Kostenaufwand stellen, der ihr durch die Zusammenkünfte mit der Kommission im Oktober und November 1999 sowie durch die anschließende Erarbeitung von Vorschlägen entstanden war. Am 16. Januar 2002 übermittelte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten ein vom 21. Dezember 2001 datiertes Schreiben von Herrn B.

Die Einschätzung durch den Bürgerbeauftragten

In Anbetracht der Umstände war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt worden war.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Das Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 7. Februar 2002

Daraufhin richtete der Bürgerbeauftragte am 7. Februar 2002 einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem es hieß:

Die Europäische Kommission sollte sicherstellen, dass der Beschwerdeführerin die vereinbarte Summe für die Zusammenfassung der Beiträge zur Lissabonner Konferenz vom 16. Juli 1999 gezahlt wird. Ferner sollte die Kommission die Beschwerdeführerin für die Zahlungsverzögerung sowie für ihren Aufwand an Zeit und Mühe beim Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung entschädigen.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

In ihrer begründeten Stellungnahme vom 29. April 2002 weigerte sich die Kommission, den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten anzunehmen, und bekräftigte ihre bereits vorgetragenen Auffassungen.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen erhielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde aufrecht und ging ausführlich auf die Erwiderung der Kommission ein. Ferner teilte sie dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie angesichts der Reaktion der Kommission nunmehr insgesamt 17 200 € als Entschädigung fordere.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wäre das Beschreiten des Rechtsweges im vorliegenden Falle für alle Parteien mit einem unnützen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Daher ersuchte sie den Bürgerbeauftragten, in dieser Angelegenheit eine abschließende Entscheidung zu treffen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung der Honorarzahlung von 3 000 € für die Zusammenfassung

1.1 Die Beschwerdeführerin, eine britische Beratungsfirma, fordert von der Kommission die Zahlung eines Honorars von 3 000 €, das für eine vom Direktor der Firma, Herrn G., anzufertigende Zusammenfassung von Seminarbeiträgen vereinbart worden sei. Das betreffende Seminar hatte am 16. Juli 1999 in Lissabon stattgefunden und war von der Kommission gemeinsam mit den portugiesischen Behörden veranstaltet worden.

1.2 Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass sie das Angebot der Beschwerdeführerin zur Erarbeitung eines solchen Berichts niemals angenommen, sondern Herrn G. mitgeteilt habe, dass die Bedingungen für die Erarbeitung dieses Berichts mit den portugiesischen Behörden besprochen werden müssten. Ferner trägt sie vor, dass der von der Beschwerdeführerin eingereichte Entwurf der Zusammenfassung weder von ihr selbst noch von den portugiesischen Behörden als ein Abschlussbericht angenommen worden sei, der als Grundlage eines praktischen Leitfadens für die Bewertung von ÖPP-Projekten hätte dienen können. Die Kommission erklärte, sie habe Herrn G. mehrere Male telefonisch mitgeteilt, dass dieses Papier für sich genommen weder für die Kommission noch für den Mitgliedstaat von Nutzen sei.

1.3 Die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass die Kommission ihr 3 000 € zahlen sollte, beruht auf der Annahme, dass zwischen der Kommission und ihr ein Vertrag über die Ausarbeitung der Zusammenfassung geschlossen wurde.

1.4 Entsprechend seiner gängigen Praxis hält es der Bürgerbeauftragte im Falle von Vertragsstreitigkeiten für gerechtfertigt, sich bei seinen Untersuchungen auf die Frage zu beschränken, ob die Gemeinschaftsinstitution (bzw. das Gemeinschaftsorgan) ihm eine schlüssige und hinlängliche Erläuterung der Rechtsgrundlage für ihre Vorgehensweise gegeben und begründet hat, warum sie ihre Sicht der Vertragslage für gerechtfertigt hält. Ist dies der Fall, so zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass sich bei seiner Untersuchung kein Missstand feststellen ließ. Diese Schlussfolgerung berührt nicht das Recht der Parteien, ihren Vertragsstreit von einem zuständigen Gericht prüfen und verbindlich entscheiden zu lassen.

1.5 Im vorliegenden Fall stützt sich die Kommission offenbar auf zwei Hauptargumente, nämlich (a) dass sie das Angebot der Beschwerdeführerin zur Erarbeitung einer Zusammenfassung nicht angenommen habe, und (b) dass das von der Beschwerdeführerin erarbeitete Schriftstück ohnehin nicht zufriedenstellend gewesen und daher nicht akzeptiert worden sei.

1.6 In ihrem Fax vom 29. Juni 1999 fragte die Kommission Herrn G., ob er bereit sei, eine Zusammenfassung der Beiträge zu einem für den 16. Juli 1999 anberaumten Seminar zu erarbeiten, und bat um einen Kostenvoranschlag. Am 30. Juni 1999 teilte Herr G. mit, dass er zur Erarbeitung eines solchen Schriftstücks bereit sei und der Preis ca. 3000 € betrage. Es existiert keine Unterlage, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Kommission mit Herrn G. oder der Beschwerdeführerin einen entsprechenden Vertrag über die Erarbeitung eines Berichts geschlossen hat. Allerdings gibt es mehrere Fakten, die in diese Richtung weisen. Erstens sieht die von der Kommission vorgelegte „Budgetaufstellung“ für das Seminar tatsächlich einen Betrag von rund 3 000 € (2 993 €) für die Erarbeitung eines Schriftstücks zu diesem Seminar vor. Dies ist zwar kein Nachweis für die Existenz eines Vertrags zwischen der Kommission und der Beschwerdeführerin, stimmt jedoch voll

und ganz mit der Schilderung der Ereignisse durch die Beschwerdeführerin überein. Zweitens schickte die Kommission der Beschwerdeführerin Ende Juli bzw. im August 1999 die auf dem Seminar gehaltenen Beiträge, um ihr die Erarbeitung der Zusammenfassung zu ermöglichen. Zumindest in einem der dazugehörigen Anschreiben wird auf eine getroffene Vereinbarung Bezug genommen (vgl. Schreiben vom 26. Juli 1999 – „[c]omme convenu et pour vous permettre d’avancer vos travaux“). In ihrer Erwiderung auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung hat die Kommission selber eingeräumt, dass sie eine Vereinbarung mit Herrn G. bzw. der Beschwerdeführerin getroffen habe, hält jedoch dagegen, dass sich diese Vereinbarung lediglich auf einen formellen Aspekt bezogen habe. Drittens teilte die Kommission der Beschwerdeführerin, die am 16. August 1999 den Entwurf ihrer Zusammenfassung an die GD XVI geschickt hatte, mit, dass sie Bemerkungen zu der Ausarbeitung übermitteln werde, und fügte drei weitere Schriftstücke bei, die in der Zusammenfassung berücksichtigt werden sollten. Diese Vorgehensweise wäre schwer zu verstehen, wenn nicht ein Vertrag zwischen der Kommission und der Beschwerdeführerin bestanden hätte. Im Gegenteil, wenn die portugiesischen Behörden ganz allein für die Qualitätsbewertung zuständig gewesen wären, hätte der Bericht dorthin geschickt werden müssen. Es gibt jedoch keinen Beleg dafür, dass dies geschehen wäre. Viertens gibt es keine Belege für die Behauptung der Kommission, sie habe der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie sich an die portugiesischen Behörden wenden solle bzw. mit diesen einen Vertrag schließen müsse. Fünftens gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Behauptung der Kommission, die Beschwerdeführerin hätte aufgrund ihrer früheren Arbeit für die Kommission wissen müssen, dass rechtsverbindliche Verträge nur von den nationalen Behörden abgeschlossen werden können. Noch dazu besagt das Fax der Kommission vom 29. Juni 1999, dass der anzufertigende Bericht „von den Länderreferenten der GD XVI“ genutzt werden solle. Die Beschwerdeführerin konnte kaum davon ausgehen, dass ein Vertrag über eine Leistung, die der Kommission zugute kommen sollte, mit den portugiesischen Behörden zu schließen war. Nicht zuletzt wird die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass man sie bei einer Zusammenkunft zwischen ihr und der GD XVI am 13. Oktober 1999 über die Annahme des Berichts informiert hatte, von Dr. B. bestätigt, der ebenfalls an diesem Treffen teilnahm. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Herr G. am 26. Oktober 1999, d. h. kurz nach dieser Zusammenkunft, „drei ordentliche Exemplare des ‚compte rendu‘ der Lissabonner Konferenz“ an Frau C. übermittelte und nachfragte, an wen er die Rechnung schicken solle. Hätte die Kommission den Bericht der Beschwerdeführerin tatsächlich nicht angenommen, sondern dies den portugiesischen Behörden überlassen, dann wäre damals eine entsprechende Mitteilung an die Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen. Ein solches Schreiben wurde aber offenbar nicht versandt. Vielmehr erklärte die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 1999 an Frau S., sie habe von Frau C. erfahren, dass Frau S. die Mittel für das Seminar verwalte, und füge daher die Honorarrechnung für die Zusammenfassung bei, die „in Brüssel an Frau C. übergeben und von ihr akzeptiert wurde“.

1.7 In Anbetracht dessen erscheint die Behauptung der Beschwerdeführerin, es habe zwischen ihr und der Kommission eine Vereinbarung gegeben, wonach die Beschwerdeführerin eine Zusammenfassung der Beiträge zur Lissabonner Konferenz erarbeiten sollte, nach Ansicht des Bürgerbeauftragten plausibel. Ferner vertritt er die Auffassung, dass ihm die Kommission keine schlüssige und hinlängliche Erläuterung der Rechtsgrundlage für ihre Vorgehensweise geben konnte und nicht begründet hat, warum sie ihre Sicht der Vertragslage für gerechtfertigt hält.

1.8 Das zweite Hauptargument der Kommission lautet, dass das von der Beschwerdeführerin erarbeitete Schriftstück ohnehin nicht zufriedenstellend gewesen sei. Dabei geht die Kommission davon aus, dass die Beschwerdeführerin zur Erstellung eines Schriftstücks verpflichtet war, in dem die wichtigsten, speziell zu bewertenden Elemente eines ÖPP-Projekts (in der Planungs-, Bewertungs- und Umsetzungsphase) herausgestellt und Vorschläge für Werkzeuge und Methoden zur Durchführung dieser Bewertung unter-

breitet werden sollten. Die Anforderung, auf die sich die Kommission hier beruft, ist (fast wörtlich) aus ihrem Fax vom 29. Juni 1999 zitiert. In diesem Fax wird jedoch eine klare Unterscheidung zwischen einem später zu erarbeitenden *Leitfaden* und der *Zusammenfassung* der Seminarbeiträge getroffen. Die erwähnte Anforderung bezieht sich auf den Leitfaden und nicht auf die Zusammenfassung. Der einzige Hinweis darauf, dass die Kommission einen Leitfaden und keine Zusammenfassung haben wollte, könnte darin zu sehen sein, dass in der „Budgetaufstellung“ 3 000 € für ein „Handbuch“ ausgewiesen sind. Allerdings hat die Kommission in ihrer Erwiderung auf den Empfehlungsentwurf selbst eingeräumt, dass dieses Schriftstück der Beschwerdeführerin nicht ausgehändigt wurde. Überdies ist im Schreiben der Kommission an die Beschwerdeführerin vom 31. August 1999 eindeutig von einer Zusammenfassung und nicht von einem Handbuch die Rede³⁸. Die Kommission hat ein Exemplar der von der Beschwerdeführerin angefertigten Zusammenfassung vorgelegt. Auf den ersten Blick scheint sie den Vorgaben zu entsprechen, die im Fax vom 29. Juni 1999 für genau dieses Schriftstück festgelegt wurden. Die Beschwerdeführerin hat detailliert geschildert, wie das Schriftstück von ihr im Entwurf erarbeitet, der Kommission vorgelegt, mit der Kommission erörtert und schließlich von ihr angenommen worden sei. Die Kommission hat keine dokumentarischen Nachweise vorgelegt, um diese Darstellung zu widerlegen. Wenn die Kommission der Beschwerdeführerin tatsächlich „mehrere Male“ telefonisch mitgeteilt haben sollte, dass das Schriftstück für sie nicht von Nutzen sei, ist nicht nachvollziehbar, warum sie dies nicht spätestens nach Erhalt der am 26. Oktober 1999 versandten Endfassung schriftlich bestätigte.

1.9 Daher vertritt der Bürgerbeauftragte in Anbetracht der ihm vorliegenden Beweismittel die Auffassung, dass die Kommission ihr zweites Argument nicht belegt hat.

1.10 Somit lautet die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass das Versäumnis der Kommission, die Zahlung der mit der Beschwerdeführerin vereinbarten Summe für die Erarbeitung der Zusammenfassung sicherzustellen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

2 Entschädigung für Zahlungsverzögerung und für den Zeit- und Arbeitsaufwand bei der Durchsetzung der Forderung

2.1 Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass ihr die Kommission eine angemessene Entschädigung für die Zahlungsverzögerung sowie für die von ihr aufgewandte Zeit und Mühe beim Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung zahlen sollte. In ihren Schreiben nannte die Beschwerdeführerin den konkret geforderten Betrag. Ihren abschließenden Anmerkungen zufolge beläuft sich ihre Entschädigungsforderung auf insgesamt 17 200 €.

2.2 Nach Ansicht der Kommission besteht für eine solche Forderung keine Grundlage.

2.3 Wie bereits erwähnt, stellte der Bürgerbeauftragte in Bezug auf die Hauptforderung der Beschwerdeführerin fest, dass offenbar wirklich ein Anspruch auf Zahlung der 3 000 € besteht. Nach den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis sind fällige Zahlungen so rasch wie möglich zu leisten. Selbst wenn die Kommission mit ihrer Annahme, dass sie keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin eingegangen war, im Recht gewesen wäre, hätte sie der Beschwerdeführerin ihren Standpunkt klar und unverzüglich mitteilen müssen. Die dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Beweismittel deuten jedoch darauf hin, dass die Kommission die Beschwerdeführerin trotz deren Mahnschreiben erst bei dem Telefonat zwischen Herrn G. und Frau C. am 22. November 2000 informierte. Die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten lautet daher, dass das Versäumnis der Kommission, die Beschwerdeführerin für die Zahlungsverzögerung und für den Aufwand an Zeit und Mühe bei dem Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung zu entschädigen, einen weiteren Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

³⁸

....pour vous permettre de finaliser le texte du sommaire.“

3 Schlussfolgerung

3.1 Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Das Versäumnis der Kommission, die Zahlung des mit der Beschwerdeführerin vereinbarten Betrages für die Erarbeitung der Zusammenfassung sicherzustellen, und ihr Versäumnis, die Beschwerdeführerin für die Zahlungsverzögerung und für den Aufwand an Zeit und Mühe bei dem Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung zu entschädigen, stellen Missstände in der Verwaltungstätigkeit dar.

3.2 In seinem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung empfahl der Bürgerbeauftragte der Kommission, die Zahlung der offenbar vereinbarten Summe von 3 000 € an die Beschwerdeführerin sicherzustellen. Ferner empfahl der Bürgerbeauftragte, die Beschwerdeführerin für die Zahlungsverzögerung sowie für ihren Aufwand an Zeit und Mühe beim Versuch der Durchsetzung ihrer Forderung zu entschädigen. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag ab. Der Bürgerbeauftragte wiederholte seine Vorschläge in einem Empfehlungsentwurf an die Kommission. In ihrer begründeten Stellungnahme bekräftigte die Kommission, dass sie diesen Vorschlag nach wie vor ablehne.

3.3 Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission seinem Vorschlag nicht gefolgt ist. Nach seinem Dafürhalten hat die Kommission keine überzeugenden Argumente zur Untermauerung ihres Standpunkts vorgebracht.

4 Bericht an das Europäische Parlament

4.1 Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten³⁹ legt der Bürgerbeauftragte, nachdem er einen Empfehlungsentwurf unterbreitet und eine begründete Stellungnahme des befassten Organs bzw. der befassten Institution erhalten hat, dem Europäischen Parlament und dem Organ bzw. der Institution einen Bericht vor.

4.2 In seinem Jahresbericht 1998 erklärte der Bürgerbeauftragte, dass die Möglichkeit, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, für seine Arbeit von unschätzbarem Wert sei. Er fügte hinzu, dass Sonderberichte nicht allzu häufig vorgelegt werden sollten, sondern lediglich im Zusammenhang mit wichtigen Angelegenheiten, in denen das Parlament Schritte ergreifen kann, um dem Bürgerbeauftragten Hilfestellung zu geben⁴⁰. Der Jahresbericht für 1998 wurde dem Europäischen Parlament vorgelegt und von ihm gebilligt.

4.3 Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten werden im gegenwärtigen Fall, der die Pflichten der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit einem spezifischen Vertrag betrifft, keine grundsätzlichen Fragen aufgeworfen, so wichtig die Angelegenheit für die betroffenen Parteien auch sein mag. Es ist auch nicht ersichtlich, mit welchen Maßnahmen das Europäische Parlament dem Bürgerbeauftragten in diesem Fall Hilfestellung geben könnte. Unter diesen Umständen gelangt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Vorlage eines Sonderberichts an das Europäische Parlament nicht angemessen wäre.

4.4 Daher wird der Bürgerbeauftragte seine Entscheidung der Kommission zusenden und sie in seinen Jahresbericht für 2002 aufnehmen, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

4.5 Es bleibt der Beschwerdeführerin natürlich vorbehalten, zur Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber der Kommission ein für diese Angelegenheit zuständiges Gericht anzurufen.

³⁹ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen

⁴⁰ Jahresbericht 1998, S. 30.

UNTERLASSENER AUSSCHLUSS VON BIETERN BEI AUS- SCHREIBUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde
232/2001/GG gegen
die Europäische
Kommission⁴¹*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein Konsortium aus drei Firmen bzw. Einrichtungen, hatte im Mai 2000 ein Angebot für das von der Europäischen Kommission ausgeschriebene Tacis-Projekt SCR-E/110582/C/SV/TM (Integrierte Unterstützung für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft – Turkmenistan) unterbreitet. Der Beschwerdeführer wurde gemeinsam mit sieben anderen Bietern, darunter TDI Natural Resources Division („TDI NRD“) und Landell Mills Limited („LM“), auf eine Auswahlliste gesetzt.

Der im Februar 2001 eingereichten Beschwerde zufolge waren für den vorliegenden Fall folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- Laut Punkt 9 der Auftragsbekanntmachung durfte jeder Bewerber nur eine Bewerbung für diesen Auftrag einreichen, „unabhängig von der Form der Beteiligung (als einzelner Bewerber oder als federführende Partei oder Partner eines sich bewerbenden Konsortiums)“. Sollte eine Person mehr als eine Bewerbung einreichen, „werden alle Bewerbungen, an denen diese Person beteiligt ist, automatisch ausgeschlossen“.
- Punkt 2.3 des Handbuchs des Gemeinsamen Diensts für Außenbeziehungen (SCR) besagt: „Von der Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen ausgeschlossen sind natürliche und juristische Personen, (...) auf die im Rahmen der betreffenden Ausschreibung oder des betreffenden Auftrags einer der unter Nummer 7 ‚Berufsethische Regeln‘ genannten Ausschlussgründe zutrifft.“
- Gemäß Punkt 7.3 des SCR-Handbuchs hat der Bewerber bzw. Bieter zu erklären, „dass zum einen kein potenzieller Interessenkonflikt besteht und dass er zum anderen in keiner besonderen Verbindung zu anderen Bewerbern bzw. Bietern oder anderen Projektbeteiligten steht“.

In einem Schreiben an die Kommission vom 5. Dezember 2000 trug der Beschwerdeführer vor, dass diese Regeln nicht eingehalten worden seien und dass TDI und LM daher von der Ausschreibung ausgeschlossen werden sollten. In ihrer Erwiderung vom 11. Dezember 2000 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, sie sei nach Prüfung der von ihm übermittelten Informationen zu dem Schluss gelangt, dass kein potenzieller Interessenkonflikt und kein unlauterer Wettbewerb vorliege, der gegen die Aufnahme dieser beiden Firmen in die Auswahlliste spreche.

Am 22. Dezember 2000 wiederholte der Beschwerdeführer seine Vorwürfe in einem weiteren Schreiben an die Kommission, dem er dokumentarische Nachweise beifügte. Da er keine Erwiderung erhielt, richtete er am 9. Januar 2001 nochmals ein Schreiben mit einer erneuten Darstellung der Tatsachen und Schlussfolgerungen an die Kommission und erhob dabei weitere Vorwürfe. Am 22. Januar 2001 bestätigte EuropeAid, das Amt für Zusammenarbeit der Kommission, den Eingang der Schreiben vom 22. Dezember 2000 und 9. Januar 2001. Die Kommission erklärte, dass sie die Angelegenheit momentan einer erneuten Prüfung unterziehe und sich nach deren Abschluss unverzüglich an den Beschwerdeführer wenden werde.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2001 teilte der SCR der Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sein Angebot nicht angenommen worden sei und die TDI NRD den Zuschlag erhalten habe.

In seiner im Februar 2001 eingereichten Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer im wesentlichen folgende drei Vorwürfe:

- (1) Die Kommission habe es zu Unrecht unterlassen, TDI NRD und LM von der Ausschreibung auszuschließen.

⁴¹ Der vollständige Wortlaut der Entscheidung liegt auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>

(2) Die Kommission habe auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2000 und 9. Januar 2001 nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagiert.

(3) Die Vergabe des Auftrags an TDI NRD stelle einen Fall von Machtmissbrauch dar.

Der Beschwerdeführer ersuchte den Bürgerbeauftragten, der Kommission die sofortige Aussetzung und baldige Aufhebung des Vertrags zu empfehlen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission folgende Ausführungen:

Erster Vorwurf

Zu der Forderung nach Ausschluss von TDI und LM wegen eines Interessenkonflikts und unlauteren Wettbewerbs sei zu sagen, dass die TDI bereits im Oktober 2000 nach einer ähnlichen Beschwerde eines anderen Mitbewerbers eine Klarstellung übermittelt hatte. Aufgrund dieser bereits vorliegenden Information habe die Kommission das Schreiben des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2000 am 11. Dezember 2000 beantworten können und ihm mitgeteilt, dass sie keine Hinweise auf das Vorliegen eines Interessenkonflikts oder unlauteren Wettbewerbs gefunden hatte, die einen Ausschluss von TDI und LM von der Ausschreibung erforderlich machen würden.

Zweiter Vorwurf

Was die Zeit bis zur Beantwortung der Schreiben des Beschwerdeführers anbelange, so sei das Fax des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2000 bei der Kommission nach Dienstschluss eingegangen. Der Zeitraum vom 23. Dezember 2000 bis 2. Januar 2001 sei bei der Kommission arbeitsfrei gewesen. Am 22. Januar 2001 sei ein vorläufiges Antwortschreiben abgesandt worden. Dies stehe im Einklang mit dem „Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten zur Öffentlichkeit“ (dem zufolge ein vorläufiges Schreiben zu senden ist, wenn ein Schreiben nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen beantwortet werden kann) sowie mit Punkt 8 des Handbuchs⁴² (wonach die auftraggebende Behörde innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Beschwerde antwortet).

Dritter Vorwurf

Der Beschluss zur Vergabe des Auftrags an das TDI-Konsortium sei vor dem Eingang der Beschwerden vom 22. Dezember 2000 und 9. Januar 2001 gefasst worden. Daher habe die Kommission die vom Beschwerdeführer übermittelten Belege prüfen und auswerten müssen, um zu ermitteln, ob zwingende Gründe für eine Einstellung des Projekts und eine Aufhebung des Vertrages vorlagen. Die Untersuchung habe länger als vorhergesehen gedauert, weil der Beschwerdeführer in seinen Schreiben vom 22. Dezember 2000 und 9. Januar 2001 sowie in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, die die Kommission am 7. März 2001 erhielt, neue Aspekte zur Sprache gebracht habe.

Nach Erhalt dieser Informationen hätten sich die Dienststellen der Kommission erneut an die TDI gewandt. Ferner sei beschlossen worden, den Bericht über die Angebotsbewertung nochmals zu prüfen. Danach sei die Akte der Rechtsabteilung von EuropeAid zur Prüfung übermittelt worden. Die Untersuchung habe keinerlei Erkenntnisse erbracht, die eine Aufhebung des Vertrages rechtfertigen würden. Es habe keine gravierenden Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren gegeben, die einen normalen Wettbewerb verhindert hätten. Man habe keine Korruption und keine Verstöße gegen ethische Bestimmungen

⁴² „Handbuch – Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft zugunsten von Drittländern“, SEK(1999) 1801, von der Kommission am 10. November 1999 angenommen.

festgestellt. Niemand habe versucht, rechtswidrige Absprachen mit anderen Wettbewerbern zu treffen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach Prüfung der Stellungnahme der Kommission war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass er zur Bearbeitung dieser Beschwerde weitere Informationen benötige. In ihrer Erwiderung legte die Kommission die vom Bürgerbeauftragten angeforderten Informationen vor. Der Beschwerdeführer übermittelte ausführliche Anmerkungen zur Erwiderung der Kommission.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Das Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 13. Februar 2002

Nach sorgfältiger Prüfung der Ausführungen beider Parteien gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission keine umfassende Untersuchung aller maßgeblichen Sachverhalte und Argumente vorgenommen habe. In Anbetracht dessen richtete er am 13. Februar 2002 den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Europäische Kommission sollte eine umfassende Untersuchung zu allen Fragen durchführen, die im vorliegenden Fall von Belang sind. Dabei sollten auch die zusätzlichen Vorwürfe und Forderungen berücksichtigt werden, die der Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen vortrug. Ferner sollte die Kommission ihren Beschluss, TDI und LM nicht von der Ausschreibung auszuschließen, und ihre anschließend getroffene Entscheidung über die Nichtaufhebung des Vertrages mit der TDI im Lichte der Ergebnisse dieser Untersuchungen erneut überprüfen.

Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission, bis zum 31. Mai 2002 eine Stellungnahme vorzulegen. Außerdem wurde der Kommission eine Kopie der am 21. Dezember 2001 eingegangenen Anmerkungen des Beschwerdeführers übermittelt.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

In ihrer begründeten Stellungnahme vom 29. Mai 2002 führte die Kommission Folgendes aus:

In Anbetracht der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten hätten die zuständigen Dienststellen des Europäischen Amtes für Zusammenarbeit EuropeAid eine weitergehende Untersuchung eingeleitet, um die erforderlichen Informationen einzuholen.

Parallel zu seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten habe der Beschwerdeführer seine Vorwürfe auch dem Präsidenten der Europäischen Kommission vorgetragen, der die Angelegenheit mit der Bitte um eine interne und externe Untersuchung an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitergeleitet habe. Im Zuge seiner Untersuchungen habe das OLAF EuropeAid um bestimmte Auskünfte gebeten, darunter auch die vom Bürgerbeauftragten angeforderten Informationen.

Um den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten und dem Ersuchen von OLAF nachzukommen, habe der Generaldirektor von EuropeAid das Referat Innenrevision von EuropeAid angewiesen, diese Untersuchung durchzuführen und dabei nötigenfalls externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Da diese Untersuchung derzeit noch im Gange sei, könne die Kommission den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen. Die Kommission werde den Bürgerbeauftragten sofort nach Abschluss der Untersuchung von den Ergebnissen in Kenntnis setzen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen äußerte sich der Beschwerdeführer enttäuscht über die Antwort der Kommission. Er wies darauf hin, dass die Kommission bereits im Dezember 2000 über den Fall informiert gewesen sei, sich jedoch für eine Verzögerungstaktik entschieden habe, um den „Status quo“ aufrecht zu erhalten. Der Beschwerdeführer begrüßte es zwar, dass OLAF mit der Untersuchung beauftragt worden war, doch war dies nach seiner Meinung keine ausreichende Rechtfertigung für die Beanspruchung zusätzlicher Zeit durch die Kommission und für die zeitlich unbestimmte Aussage, die Ergebnisse würden sofort nach Abschluss der Untersuchung mitgeteilt. Diese könne sich ja durchaus mehrere Jahre hinziehen.

Der Beschwerdeführer brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass der Bürgerbeauftragte den Fall zum Abschluss bringen könne, ohne darauf zu warten, dass die Kommission irgendwann in unbestimmter Zukunft eine Antwort vorlegt.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorbemerkungen

1.1 Der Beschwerdeführer, ein Konsortium aus drei Firmen bzw. Einrichtungen, hatte im Mai 2000 ein Angebot für das von der Europäischen Kommission ausgeschriebene Tacis-Projekt SCR-E/110582/C/SV/TM (Integrierte Unterstützung für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft – Turkmenistan) unterbreitet. Er wurde gemeinsam mit sieben anderen Bietern, darunter TDI Natural Resources Division („TDI NRD“) und Landell Mills Limited („LM“), auf eine Auswahlliste gesetzt. Der Beschwerdeführer forderte die Kommission auf, die Bewerbungen von TDI NRD und LM abzulehnen, wobei er sich auf Punkt 9 der Auftragsbekanntmachung sowie auf die Punkte 2.3 und 7.3 des Handbuchs des Gemeinsamen Diensts für Außenbeziehungen (SCR) berief. Die Kommission gab diesem Antrag nicht statt und erteilte den Zuschlag dem Konsortium, zu dem die TDI NRD gehörte. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer vor, dass (1) die Kommission es zu Unrecht unterlassen habe, die TDI NRD und die LM von der Ausschreibung auszuschließen, (2) die Kommission nicht auf zwei von ihm gesandte Schreiben reagiert habe und (3) die Vergabe des Auftrags an die TDI NRD einen Fall von Machtmissbrauch darstelle. Diese Vorwürfe begründete er mit einem angeblichen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen.

1.2 Im Dezember 2001 übermittelte der Beschwerdeführer seine Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission und zur Erwidern der Kommission auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen. In seinen Anmerkungen machte er geltend, dass im vorliegenden Fall auch noch gegen verschiedene weitere Ausschreibungsregeln verstoßen worden sei. Daher solle der Bürgerbeauftragte der Kommission empfehlen, ihre Verträge mit der TDI NRD und mit Technical Management Services („TMS“) sofort zu beenden, Maßnahmen zur Verhinderung derartiger unlauterer Praktiken zu treffen und dafür zu sorgen, dass der SCR künftig keine Aufträge mehr an unlauter handelnde Wettbewerber vergibt.

1.3 Angesichts seiner Würdigung der in der ursprünglichen Beschwerde erhobenen und nachfolgend behandelten Vorwürfe scheint es dem Bürgerbeauftragten weder notwendig noch angebracht, im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung auf diese zusätzlichen Vorwürfe und Forderungen einzugehen.

2 Unterlassener Ausschluss von TDI NRD und LM von der Ausschreibung

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Angebote der TDI NRD und der LM nicht zur Ausschreibung hätten zugelassen werden dürfen, wobei er sich auf zwei Hauptargumente stützt. Erstens besage Punkt 9 der Auftragsbekanntmachung, dass jeder Bewerber nur eine Bewerbung für diesen Auftrag einreichen dürfe, „unabhängig von der Form der Beteiligung (als einzelner Bewerber oder als federführende Partei oder Partner eines sich bewerbenden Konsortiums)“. Sollte eine Person mehr als eine Bewerbung einreichen, „werden alle Bewerbungen, an denen diese Person beteiligt ist, automatisch ausgeschlossen“. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind die Anträge der TDI NRD und der LM als zwei Bewerbungen ein und derselben Person anzusehen. Zweitens beruft sich der Beschwerdeführer auf Punkt 2.3 des SCR-Handbuchs, in dem es heißt: „Von der Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen ausgeschlossen sind natürliche und juristische Personen, (...) auf die im Rahmen der betreffenden Ausschreibung oder des betreffenden Auftrags einer der unter Nummer 7 ‚Berufsethische Regeln‘ genannten Ausschlussgründe zutrifft“. Gemäß Punkt 7.3 des SCR-Handbuchs hat der Bewerber bzw. Bieter zu erklären, „dass zum einen kein potenzieller Interessenkonflikt besteht und dass er zum anderen in keiner besonderen Verbindung zu anderen Bewerbern bzw. Bietern oder anderen Projektbeteiligten steht“.

2.2 Der Bürgerbeauftragte hält es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, die der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalte näher zu betrachten, ehe er auf die konkreten Vorwürfe eingeht. Er stellt fest, dass die Kommission einige dieser Sachverhalte ausdrücklich oder indirekt bestätigt hat. Im Einzelnen sind dies folgende: Die LM ist eine im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaft. Zum maßgeblichen Zeitpunkt befanden sich ihre Anteile zu 100 % im Besitz der irischen Firma Development Consultants International Ltd. („DCI“). Die TDI NRD gehört zur TDI Group, einer in Irland eingetragenen Gesellschaft. Alle Anteile an der TDI Group mit nur einer Ausnahme (d. h. 99,9995 %) waren ebenfalls im Besitz der DCI. Den einen verbleibenden Anteil an der TDI Group hielt Herr B., Vorstandsmitglied der TDI wie auch der LM. Das in Irland eingetragene Unternehmen TMS gehörte zu einem Konsortium, das die Tacis-Koordinierungsstelle in Turkmenistan verwaltete. TMS ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft der DCI⁴³. Auch bei TMS gehört Herr B. dem Vorstand an. TMS spielte eine gewisse Rolle bei der Vorbereitung der Ausschreibung. Zu den fünf Bewertern, die die Angebote der Bieter prüften, gehörte ein Herr M. Herr M. war von 1998 bis September 2000 als unabhängiger Berater für das irische Unternehmen DEVCO tätig. DEVCO war 1999 von der DCI übernommen worden.

2.3 Wenden wir uns nunmehr den konkreten Vorwürfen des Beschwerdeführers zu. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Angebote der TDI NRD und der LM als zwei Bewerbungen ein und derselben Person im Sinne von Punkt 9 der Auftragsbekanntmachung anzusehen seien. Die Kommission lehnt diese Sichtweise ab. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die betreffenden Angebote von zwei Unternehmen⁴⁴ vorgelegt wurden, die sich zwar im Besitz derselben Muttergesellschaft befanden, aber dennoch voneinander unabhängig sind. In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission äußert der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die DCI die volle Kontrolle über ihre Tochtergesellschaften TDI und LM ausgeübt und die Bewerbungen dieser beiden Unternehmen gesteuert habe. Nach Meinung des Bürgerbeauftragten gibt es für diese Anschuldigung keine ausreichenden Belege. Die Tatsache, dass es sich bei TDI und LM um Tochtergesellschaften der DCI handelt, ist für sich genommen kein ausreichender Grund, ihre Angebote als Angebote der DCI zu betrachten. Daher erachtet der

⁴⁴ Dieser Begriff wurde aus praktischen Erwägungen heraus verwendet. Er ist jedoch in zweierlei Hinsicht nicht ganz präzise: Erstens wurde eines der Angebote wie erwähnt von der TDI NRD eingereicht, die kein Unternehmen für sich, sondern Teil der TDI ist. Da diese Unterscheidung für unsere Zwecke jedoch belanglos ist, werden TDI NRD und TDI im Text als ein und dasselbe Rechtssubjekt angesehen. Zweitens muss daran erinnert werden, dass die fraglichen Angebote nicht von den genannten Unternehmen, sondern von den Konsortien eingereicht wurden, denen sie jeweils angehörten.

Bürgerbeauftragte die Feststellung der Kommission, dass im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen Punkt 9 der Auftragsbekanntmachung vorlag, für nachvollziehbar.

2.4 Der hauptsächliche Vorwurf des Beschwerdeführers ist auf die Annahme gestützt, dass eine „besondere Verbindung“ zwischen der TDI und der LM einerseits sowie zwischen der TDI und „anderen Bewerbern bzw. Bietern oder anderen Projektbeteiligten“ andererseits bestand. Dabei beruft er sich auf die oben geschilderten Sachverhalte und macht folgende weitere Ausführungen: Zusätzlich zu den finanziellen Verbindungen zwischen DCI, TDI, LM und TMS (die sich daraus ergeben, dass die drei Letztgenannten Tochtergesellschaften der DCI sind) habe es auch Verbindungen auf Verwaltungsebene gegeben, da Herr B. in allen vier Unternehmen Vorstandsmitglied sei und noch zwei weitere Personen ebenfalls bei der DCI wie auch bei der TDI im Vorstand säßen. Herr M., einer der Angebotsbewerber, habe zumindest mit der TDI Group in Verbindung gestanden.

2.5 Die Kommission ist der Ansicht, dass keine „besondere Verbindung“ zwischen TDI, LM und TMS bestanden habe. Es sei eine enge Auslegung der genannten Ausschlussbestimmung und ähnlicher Ausschlussregeln erforderlich, um die Umsetzung der Projekte nicht zu gefährden, da nur wenige Unternehmen die Voraussetzungen für die Durchführung von Tacis-Projekten erfüllten. Ungeachtet der nachweislichen finanziellen Verbindung zwischen TDI und LM habe es keine Mutter-Tochter-Beziehung gegeben. Diese Unternehmen seien rechtlich von der Muttergesellschaft getrennt und könnten daher zu Recht behaupten, rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch eigenständig zu sein. Die Kommission räumt ein, dass eine „besondere Verbindung“ auch gegeben sein könnte, wenn eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen Unternehmen getroffen werde; sie vertritt jedoch den Standpunkt, dass es keine Hinweise auf eine solche Absprache gebe. Ferner erklärt sie, dass ein gemeinsames Vorstandsmitglied unter den gegebenen Umständen kein maßgeblicher Faktor sei. Hierin stimme sie mit der Auffassung der TDI überein, dass Herr B. nicht am täglichen Geschäftsbetrieb beider Unternehmen beteiligt sein könne. Selbst wenn eine „besondere Verbindung“ zwischen TDI und TMS bestünde, habe sich doch die Rolle von TMS bei der Vorbereitung der Ausschreibung auf „die Bereitstellung von Sachkenntnissen für die Moskauer Koordinierungsstelle“ beschränkt und gebe der Kommission keinen Anlass, TDI von der Projektdurchführung auszuschließen. Was Herrn M. anbelange, so wäre es angesichts der vergleichsweise großen Mitgliederzahl (fünf) der Tacis-Bewertungsausschüsse für ein einzelnes Mitglied schon sehr schwierig, eine Bewertung ungebührlich zu beeinflussen. Nach Aussage der Kommission wurde auch nachgewiesen, dass die Stimme von Herrn M. keinen Einfluss auf die Wahl des Auftragnehmers hatte.

2.6 Die Ausschlussbestimmungen in den betreffenden Verträgen und Regelungen sollen gewährleisten, dass der Wettbewerb zwischen den Bietern bei einer Ausschreibung nicht durch einen Interessenkonflikt oder das Bestehen „besonderer“ Verbindungen zwischen den Ausschreibungsteilnehmern gefährdet wird. Die Kommission argumentiert, dass diese Bestimmungen und Regeln nicht weiter ausgelegt werden sollten, als für diesen Zweck erforderlich ist. Dieser Standpunkt erscheint einleuchtend. Ohne Zweifel trifft auch die Aussage der Kommission zu, dass eine solche „besondere Verbindung“⁴⁵ gegeben wäre, wenn die betreffenden Unternehmen in einer Mutter-Tochter-Beziehung zueinander stünden oder wenn sie eine wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen hätten. Nach den vorhandenen Belegen zu urteilen, war im vorliegenden Fall keine dieser Bedingungen erfüllt. TDI, LM und TMS sind zwar Tochtergesellschaften ein und derselben Muttergesellschaft, doch untereinander sind sie weder Mutter- noch Tochtergesellschaft. Es wurde auch keine wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen diesen Unternehmen (bzw. einigen von ihnen) nachgewiesen.

⁴⁵ Die Tatsache, dass die Kommission an dieser Stelle im Englischen den Begriff „special relationship“ (spezielle Beziehung) statt „particular link“ (besondere Verbindung) verwendet, führt der Bürgerbeauftragte auf einen Fehler in der Übersetzung der Stellungnahmen der Kommission zurück (die im Original in Französisch vorgelegt wurden).

2.7 Allerdings ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Frage nach dem Bestehen einer „besonderen Verbindung“ im obigen Sinne unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage beantwortet werden muss. Im vorliegenden Fall sind mehrere Punkte hervorzuheben. *Erstens* geht aus den vorgelegten Informationen hervor, dass Herr B. sowohl Geschäftsleiter der TDI als auch Vorstandsmitglied bei LM, DCI und TMS ist. Dass der Geschäftsleiter der TDI im Vorstand von LM und TMS vertreten ist, lässt sich schwer mit der Behauptung der TDI vereinbaren, sie stehe mit diesen Unternehmen in intensivem Wettbewerb. Selbst wenn Herr B. mit der praktischen Seite der Geschäftstätigkeit von LM und TMS nichts zu tun haben sollte, ist nicht auszuschließen, dass er in seiner Funktion als Vorstandsmitglied dieser beiden Unternehmen Informationen erhält, die zugunsten der TDI verwendet werden können. Die Kommission gibt zu, dass Herr B. durch seine Vorstandsfunktionen gewusst haben könnte, an welcher Ausschreibung sich die einzelnen Firmen jeweils beteiligten. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat sich der Vorwurf des Beschwerdeführers, Herr B. habe tatsächlich derartige Informationen erlangt und sie auf besagte Weise genutzt bzw. sogar die Aktivitäten all dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung „gesteuert“, nicht bestätigt. Allerdings hätte die Kommission das Risiko eines solchen Informationsaustausches berücksichtigen müssen. *Zweitens* hat der Beschwerdeführer Belege dafür vorgelegt, dass außer Herrn B. noch zwei weitere Herren sowohl bei der TDI als auch bei der DCI im Vorstand saßen. Dies bestätigt die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Verbindungen zwischen diesen beiden Unternehmen (und indirekt auch zwischen der TDI einerseits und LM und TMS andererseits) nicht nur rein finanzieller Natur waren. Die Kommission hat sich trotz Aufforderung des Bürgerbeauftragten nicht zu dieser zusätzlichen Verbindung geäußert. *Drittens* kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine „unwiderrufliche und bedingungslose Verpflichtung“ zur völlig unabhängigen Teilnahme an der Ausschreibung in diesem Zusammenhang von der Kommission berücksichtigt werden konnte. Den vorliegenden Informationen zufolge hatte die TDI jedoch nur *vorgeschlagen*, eine solche Verpflichtung abzugeben. Die Kommission hat weder behauptet noch nachgewiesen, dass dieser Vorschlag wirklich von ihr angenommen und von der TDI umgesetzt worden wäre. *Viertens* räumt die Kommission ein, dass Herr M., einer der Bewerber, bestimmte Arbeiten für das Unternehmen Devco ausgeführt hat, das später von der DCI-Firmengruppe übernommen wurde. Zwar ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr M. bei der TDI angestellt war, doch hat die Kommission anscheinend keine eingehende Untersuchung zu der behaupteten „besonderen Verbindung“ zwischen ihm und der TDI vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist auf eine Unstimmigkeit zwischen der E-Mail der TDI vom 13. Oktober 2000 und dem Schreiben der TDI vom 20. März 2001 (beide vom selben Verfasser) hinzuweisen. Der E-Mail zufolge wurde Devco von der TDI übernommen, dem Schreiben zufolge aber von der DCI. Noch mehr Verwirrung über die Beziehung zwischen Devco, DCI und TDI stiftet ein Brief von Herrn M. vom 26. Januar 2001, in dem es heißt, dass die Verwaltung des von Devco durchgeführten Projekts „von der TDI übernommen wurde“. Zu beachten ist schließlich auch die Aussage in der E-Mail der TDI vom 13. Oktober 2000, dass Devco und zwei weitere Unternehmen „die TDI Natural Resources Division bilden“. Der Briefkopf eines Faxes der TDI vom 15. Januar 2001 scheint dies zu bestätigen. Unter diesen Umständen hätte die Kommission nach Ansicht des Bürgerbeauftragten eine gründlichere Untersuchung der Beziehung zwischen Herrn M. und der TDI vornehmen sollen. Dasselbe gilt um so mehr für den Vorwurf des Beschwerdeführers, dass Herr M. die Leistungsbeschreibung für die betreffende Ausschreibung erarbeitet habe, wozu sich die Kommission nicht geäußert hat. *Fünftens* hat die Kommission im Hinblick auf die TMS lediglich die Aussage der TDI bekräftigt, dass die TMS bei der Vorbereitung dieser Ausschreibung nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Es ist schwer zu verstehen, warum die Kommission – die doch mit der TMS einen Vertrag über die auszuführenden Arbeiten geschlossen hatte – keine eigene Stellungnahme zur Richtigkeit dieser Behauptung abgab.

2.8 Angesichts der vorgelegten Informationen liegen daher gewichtige Gründe für die Behauptung des Beschwerdeführers vor, es hätten „besondere Verbindungen“ zwischen

der TDI und anderen an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen bzw. Personen bestanden und daher hätten TDI und LM von der Ausschreibung ausgeschlossen werden sollen. Wie bereits erwähnt, ist Herr B., der Geschäftsleiter der TDI, gleichzeitig Vorstandsmitglied bei LM, DCI und LMS. Die Kommission räumt ein, dass er durch seine Vorstandsfunktionen Informationen über die geschäftlichen Aktivitäten all dieser Unternehmen erlangen kann. Somit besteht zweifelsohne die Gefahr, dass insbesondere Informationen über die Geschäftstätigkeit von LM und TMS zugunsten der TDI genutzt werden. Überdies war Herr M., einer der Bewerber, kurz zuvor für die TDI bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen tätig. Nach Angabe des Beschwerdeführers erarbeitete er auch die Leistungsbeschreibung für diese Ausschreibung, und die Kommission hat sich zu dieser Behauptung nicht geäußert. Nicht zuletzt hat offenbar ein weiteres mit der TDI und der LM eng verbundenes Unternehmen, nämlich die TMS, bei der Ausschreibung eine gewisse Rolle gespielt.

2.9 In einer derartigen Situation hätte die Kommission entsprechend den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis eine umfassende Untersuchung zu allen aufgeworfenen Fragen vornehmen müssen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Wie bereits angeführt, hat es den Anschein, dass die Kommission mehrere offenbar maßgebliche Fakten überhaupt nicht berücksichtigte. In einigen Punkten hat sie sich anscheinend einfach nur auf die Aussagen des beschuldigten Unternehmens verlassen, ohne deren Richtigkeit mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist der von der Kommission selbst gegebene Hinweis beachtenswert, dass schon weit vor Einreichung der hier untersuchten Beschwerde eine ähnliche Beschwerde über die Teilnahme der TDI an dieser Ausschreibung bei ihr eingegangen war⁴⁶. Somit hatte die Kommission offensichtlich genügend Zeit zur Einholung aller Informationen, die zur Klärung der Sachlage benötigt worden wären.

2.10 In Anbetracht dessen zieht der Bürgerbeauftragte die Schlussfolgerung, dass das Versäumnis der Kommission, eine umfassende Untersuchung zu den aufgeworfenen Fragen durchzuführen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

3 Nichtbeantwortung von Schreiben innerhalb einer angemessenen Frist

3.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission seine Schreiben vom 22. Dezember 2000 und vom 9. Januar 2001 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet habe.

3.2 Die Kommission weist darauf hin, dass das erste dieser Schreiben bei der Kommission nach dem letzten Arbeitstag des Jahres 2000 eingegangen und dass am 22. Januar 2001 ein vorläufiges Antwortschreiben versandt worden sei. Im Hinblick auf das zweite Schreiben geht die Kommission offenbar davon aus, dass die Beantwortung der Beschwerde innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen hatte.

3.3 Angesichts der detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme der Kommission und in ihrer Erwiderung auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass kein Anlass für eine Fortsetzung seiner Untersuchung zu diesem Aspekt der Beschwerde besteht.

4 Machtmissbrauch

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Vergabe des Auftrags an die TDI NRD einen Fall von Machtmissbrauch darstelle.

4.2 Die Kommission hat sich zu diesem Vorwurf nicht konkret geäußert.

⁴⁶ Siehe E-Mail der Kommission an die TDI vom 26. Juli 2000, in der der Empfänger angesichts der „Möglichkeit eines Ausschlussfalles“ aufgefordert wird, „alle Informationen“ über die Beziehung der TDI zu LM und TMS vorzulegen.

4.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission es zwar versäumt hat, eine umfassende Untersuchung zu den aufgeworfenen Fragen durchzuführen, aber dennoch keine ausreichenden Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass der Beschluss der Kommission über die Auftragsvergabe an die TDI einen Fall von Machtmissbrauch darstellte.

5 Schlussfolgerung

5.1 Auf der Grundlage seiner Ermittlungen in dieser Beschwerdesache richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem er ihr vorschlug, eine umfassende Untersuchung zu allen Fragen durchzuführen, die im vorliegenden Fall von Belang sind. Ferner empfahl er der Kommission, ihren Beschluss, TDI und LM nicht von der Ausschreibung auszuschließen, und ihre anschließend getroffene Entscheidung über die Nichtaufhebung des Vertrages mit der TDI im Lichte der Ergebnisse dieser Untersuchungen erneut zu überprüfen.

5.2 Der vorläufigen Antwort der Kommission auf den Empfehlungsentwurf ist zu entnehmen, dass die betroffene Dienststelle der Kommission (EuropeAid) inzwischen eine Untersuchung eingeleitet hat. Außerdem geht daraus hervor, dass der Präsident der Kommission das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit Ermittlungen beauftragt hat, woraufhin OLAF EuropeAid um bestimmte Informationen bat. Nach Aussage der Kommission hat EuropeAid sein Referat Innenrevision angewiesen, diese Untersuchung durchzuführen und die von OLAF angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Bereitschaft der Kommission zur Durchführung einer Untersuchung. Er hält es auch für erfreulich, dass OLAF Ermittlungen anstellt. Dennoch kann die Erwiderung der Kommission auf den Empfehlungsentwurf nicht als zufriedenstellend angesehen werden. Die Kommission war sich der Problemlage schon einige Zeit bewusst. Der größte Teil der vom Bürgerbeauftragten geprüften Informationen war der Kommission bereits Ende 2000 und Anfang 2001 zur Kenntnis gegeben worden. Daher ist es kaum verständlich, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen sein soll, in den über drei Monaten seit Übermittlung des Empfehlungsentwurfes die nötigen Untersuchungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang muss der Bürgerbeauftragte auch darauf hinweisen, dass die Kommission keinerlei Angabe dazu gemacht hat, wie viel Zeit EuropeAid noch für seine Untersuchung benötigt. Da diese Untersuchung nach Angabe der Kommission auch zur Beschaffung der von OLAF angeforderten Informationen dient, führt diese Verzögerung der Untersuchung von EuropeAid unweigerlich zu einer Verzögerung der Ermittlungen des OLAF.

5.4 Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist daher die folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Verwaltung eine umfassende Untersuchung vornimmt, wenn ihr im Zusammenhang mit einer Ausschreibung schwere Vorwürfe über Missstände in der Verwaltungstätigkeit gemacht werden. Im vorliegenden Fall legte der Beschwerdeführer ernst zu nehmende Argumente und gewichtige Indizien zur Stützung seines Vorwurfs vor, dass „besondere Verbindungen“ zwischen dem erfolgreichen Bieter und anderen an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen bzw. Personen bestanden hätten und dass der erfolgreiche Bieter von der Ausschreibung hätte ausgeschlossen werden sollen. Die Kommission nahm keine umfassende Untersuchung zu den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen vor. Dies ist ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

6 Bericht an das Europäische Parlament

6.1 Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten⁴⁷ legt der Bürgerbeauftragte, nachdem er einen Empfehlungsentwurf unterbreitet und eine begründete Stellungnahme des befassten Organs bzw. der befassten Institution erhalten hat, dem Europäischen Parlament und dem Organ bzw. der Institution einen Bericht vor.

6.2 Der Bürgerbeauftragte nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Kommissionsdienststelle EuropeAid den Fall momentan noch untersucht. Vor allem aber hat offenbar auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Daher ist nicht klar, welche Schritte das Europäische Parlament derzeit unternehmen könnte, um dem Bürgerbeauftragten Hilfestellung zu geben. Außerdem äußerte der Beschwerdeführer die Hoffnung, dass der Bürgerbeauftragte den Fall rasch abschließen könne. Unter diesen Umständen hält es der Bürgerbeauftragte nicht für sinnvoll, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen.

6.3 Daher wird der Bürgerbeauftragte seine Entscheidung der Kommission zusenden und sie in seinen Jahresbericht für 2002 aufnehmen, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VORWURF VON VERFAHRENSFEH- LERN BEI INTER- NEM AUSWAHLVER- FAHREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
446/2001/(BB)MF
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer reichte im März 2001 Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Er war für die Europäische Kommission acht Jahre lang als Bediensteter auf Zeit tätig und beteiligte sich an dem von ihr durchgeführten internen Auswahlverfahren KOM/TA/99. Nach bestandener schriftlicher Prüfung wurde er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Anschließend teilte man ihm mit, dass er nicht in die Reserveliste aufgenommen worden sei. Am 15. Februar 2001 kündigte die Kommission seinen befristeten Vertrag. Nach Angabe des Beschwerdeführers hatte die Kommission die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren verlängert und 100 weitere Bewerber zur Teilnahme zugelassen. Die Kommission habe sich verpflichtet, 110 Bewerber auf die Reserveliste zu setzen, letztlich jedoch nur 66 Bewerber angenommen.

Am 20. November 2000 legte der Beschwerdeführer bei der Europäische Kommission Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts ein.

Am 21. November 2000 reichte er Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein (1523/2000/BB). Diese Beschwerde wurde gemäß Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Bürgerbeauftragten für unzulässig erklärt, da die Frist für die Antwort der Kommission auf die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts noch nicht abgelaufen war.

Am 21. März 2001 legte der Beschwerdeführer erneut Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Er erhob folgende Vorwürfe:

I Verfahrensfehler:

- (i) Die Kommission habe die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren verlängert und 100 weitere Bewerber zugelassen.
- (ii) Infolgedessen sei der Prüfungsausschuss zurückgetreten, doch habe er sich später bereit erklärt, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Die Umstände dieser Zusage seien ungeklärt und ließen Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses aufkommen.
- (iii) Die Kommission habe nur 66 Bewerber in die Reserveliste aufgenommen und damit gegen ihre Verpflichtung verstoßen, 110 Bewerber auf die Liste zu setzen.
- (iv) Die mündlichen Prüfungsfragen hätten in keiner Beziehung zu den in der Stellenausschreibung genannten Zielsetzungen gestanden.

⁴⁷ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.

2 Die Kommission habe auf die von ihm nach Artikel 90 eingereichte Beschwerde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten geantwortet.

3 Die Kommission habe mit der Kündigung des befristeten Vertrages des Beschwerdeführers gegen grundlegende Verfahrensbestimmungen des nationalen Rechts verstoßen und damit ihre Immunität missbraucht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission ihm das Protokoll seiner mündlichen Prüfung übermitteln solle, und zwar mit genauer Angabe der gestellten Fragen, der Namen der jeweiligen Fragesteller und der Benotung durch die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihrer eventuellen Anmerkungen. Ferner fordert er von der Kommission klare und konkrete Ausführungen zu den Beschwerdepunkten sowie die Wiedergutmachung des Schadens, der ihm durch den Missstand in ihrer Verwaltungstätigkeit entstanden sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

1 Zum Vorwurf von Verfahrensfehlern erklärte sie, dass die Zweifel des Beschwerdeführers in Bezug auf das Auswahlverfahren und die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses unbegründet seien. Sie sei auf diesen Vorwurf bereits in ihrer Erwiderung auf seine Beschwerde nach Artikel 90 eingegangen und habe keine weiteren Bemerkungen dazu.

2 Zum Vorwurf der Nichtbeantwortung der Beschwerde nach Artikel 90 führte die Europäische Kommission aus, dass sie dem Beschwerdeführer am 29. März 2001 geantwortet habe.

3 Mit Schreiben vom 9. November 1999 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass sein befristeter Vertrag infolge seiner Teilnahme am internen Auswahlverfahren KOM/TA/99 verlängert worden sei. Allerdings sei er auch darüber informiert worden, dass sein befristeter Vertrag nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist ablaufen werde, wenn er nicht zu den erfolgreichen Bewerbern gehöre. Am 23. Oktober 2000 habe man den Beschwerdeführer davon unterrichtet, dass er nicht auf die Reserveliste gesetzt worden sei. Weiter sei ihm mitgeteilt worden, dass die Kündigungsfrist am 16. November 2000 beginne und sein befristeter Vertrag folglich am 15. Februar 2001 ablaufe. Die Europäische Kommission machte geltend, dass sie den befristeten Vertrag des Beschwerdeführers im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gekündigt habe.⁴⁸

Auf den Vorwurf des Missbrauchs ihrer Immunität eingehend, verwies die Kommission auf Artikel 283 EG-Vertrag, wonach der Rat das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten erlässt, sowie auf Artikel 236 EG-Vertrag, wonach der Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten hat. Daher vertrat sie die Auffassung, dass der Vorwurf, die Kündigung des befristeten Vertrages des Beschwerdeführers stelle einen Verstoß gegen grundlegende Verfahren nach nationalem Recht dar, ebenso wie der Vorwurf des Missbrauchs der Immunität rechtlich nicht begründet seien.

⁴⁸ „Das Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten auf Zeit endet, außer im Falle des Todes: - bei Verträgen auf unbestimmte Dauer: nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als zwei Tage je Monat der abgeleisteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens 15 Tage und höchstens drei Monate.“

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an den Beschwerdeführer weiter, um ihm die Möglichkeit zu Anmerkungen zu geben. In seiner Antwort warf der Beschwerdeführer der Kommission erneut Verfahrensfehler vor und erklärte, sie habe den Prüfungsausschuss gezwungen, 100 weitere Bewerber zu den schriftlichen Prüfungen zuzulassen. Aufgrund dieser Einmischung der Kommission sei der Prüfungsausschuss zurückgetreten. Später habe er sich jedoch bereit erklärt, seine Arbeit zu Ende zu bringen, was Zweifel an seiner Unabhängigkeit aufkommen lasse. Die Europäische Kommission habe sich geweigert, die Umstände zu erläutern, unter denen diese Einwilligung gegeben worden sei.

Der Beschwerdeführer erhielt den Vorwurf aufrecht, dass die mündlichen Prüfungsfragen in keiner Beziehung zu den in der Stellenausschreibung genannten Zielsetzungen gestanden hätten, und bestand auf seiner Forderung nach dem Protokoll der mündlichen Prüfung.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Europäischen Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers zeigte sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren. Daher leitete der Bürgerbeauftragte die Anmerkungen des Beschwerdeführers an die Kommission weiter und bat sie um weitere Informationen zu den angeführten Verfahrensfehlern.

Die ergänzende Stellungnahme der Kommission

Nach Aussage der Kommission wurde der Beschluss über die Verlängerung der Bewerbungsfrist für dieses Auswahlverfahren vom Generaldirektor der GD Personal und Verwaltung in seiner Funktion als Anstellungsbehörde gefasst. Mit einer E-Mail vom 2. Dezember 1999 habe der Generaldirektor diesen Entschluss allen Bediensteten der Kommission mitgeteilt. Außerdem habe er sich an den Paritätischen Ausschuss gewandt und sich verpflichtet, 110 und nicht wie ursprünglich vorgesehen 80 Bewerber auf die Reserveliste zu setzen. Damit habe er seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Bewerbern nachkommen wollen, da sich die Stellenausschreibung für das Auswahlverfahren KOM/TA/99 von den zuvor veröffentlichten Ausschreibungen sowohl in Bezug auf die Zulassungsbedingungen als auch in Bezug auf die Bewerbungsfristen unterschieden habe.

Der Prüfungsausschuss sei im Anschluss an die Entscheidung des Generaldirektors der GD Personal und Verwaltung vom 2. Dezember 1999 tatsächlich zurückgetreten. Nach einer Mitteilung des Generaldirektors vom 12. Januar 2000 an das gesamte Personal der Kommission habe er sich jedoch entschlossen, seinen Rücktritt zu widerrufen und die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Rücktritt und die Wiederaufnahme der Arbeit des Prüfungsausschusses seien damit offensichtlich geklärt. Folglich bestünden an der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses keine Zweifel mehr, da er ja seinen Rücktritt aus eigener Initiative widerrufen habe.

Der Prüfungsausschuss habe von sich aus beschlossen, nur 66 Bewerber in die Reserveliste aufzunehmen, wobei er als unabhängiges Gremium und ohne Eingreifen der Kommission handelte. Der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zufolge dürfen die Beurteilungen eines Prüfungsausschusses über die Eignung der Bewerber nur dann einer Prüfung durch den Gerichtshof unterzogen werden, „wenn eine offensichtliche Verletzung der für die Arbeiten des Prüfungsausschusses maßgebenden Regeln vorliegt“.⁴⁹

Zum Vorwurf einer fehlenden Beziehung zwischen der mündlichen Prüfung und den in der Stellenausschreibung genannten Zielsetzungen und zur Forderung des Beschwerdeführers

⁴⁹ Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1993 (Rs. T-17/90, T-28/91 und T-17/92, Camara Alloisio u.a./ Kommission, Slg. ÖD 1993, II-841) und vom 1. Dezember 1994 (Rs. T-46/93, Michael Chiou / Kommission, Slg. ÖD 1994, II-929)

nach Übermittlung des Protokolls seiner mündlichen Prüfung erklärte die Kommission, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses weder einzeln Noten vergäben noch individuelle Anmerkungen machten. Der Prüfungsausschuss sei ein Kollegium. Seine Mitglieder handelten gemeinsam und seine Arbeiten seien gemäß Anhang III Artikel 6 des Beamtenstatuts geheim.

Die Kommission fügte ihrer ergänzenden Stellungnahme unaufgefordert eine Kopie des Bewertungsbogens zur mündlichen Prüfung des Beschwerdeführers bei. Sie wies ausdrücklich darauf hin, dass dieses Dokument vertraulich sei und nicht an den Beschwerdeführer weitergeleitet werden solle.

Die ergänzenden Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission dem Beschwerdeführer zu und teilte ihm mit, dass die Kommission eine vertraulich zu behandelnde Kopie des Bewertungsbogens seiner mündlichen Prüfung beigefügt hatte.

Der Beschwerdeführer fragte, ob die Wahrung der Vertraulichkeit des Bewertungsbogens in seinem Fall gerechtfertigt sei. Ferner wies er erneut auf angebliche Verfahrensfehler hin, darunter insbesondere auf den Eingriff der Anstellungsbehörde in die Arbeit des Prüfungsausschusses und dessen fehlende Unabhängigkeit. Nach Auffassung des Beschwerdeführers waren die Umstände des Rücktritts und der anschließenden Wiederaufnahme der Arbeit des Prüfungsausschusses nach wie vor ungeklärt.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Vorwurf von Verfahrensfehlern

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass es beim internen Auswahlverfahren KOM/TA/99 Verfahrensfehler gegeben habe.

(a) Die Handlungsweise der Kommission und die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses

1.2 Nach Aussage des Beschwerdeführers verlängerte die Kommission die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren und ließ weitere 100 Bewerber zur Teilnahme zu. Daraufhin sei der Prüfungsausschuss zurückgetreten, habe sich jedoch später bereit erklärt, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Umstände seien ungeklärt, was Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses aufkommen ließe.

1.3 Der Kommission zufolge war es die Anstellungsbehörde, die den Beschluss über die Verlängerung der Bewerbungsfrist fasste und versprach, 110 Bewerber in die Reserveliste aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss sei tatsächlich zurückgetreten, habe sich jedoch nach einer Mitteilung des Generaldirektors der GD Personal und Verwaltung entschlossen, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Der Rücktritt und die Wiederaufnahme der Arbeit des Prüfungsausschusses seien damit offensichtlich geklärt. Folglich bestünden an der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses keine Zweifel mehr, da er ja seinen Rücktritt aus eigener Initiative widerrufen habe.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission in ihrer ergänzenden Stellungnahme erklärte, der Generaldirektor der GD Personal und Verwaltung habe alle Bediensteten der Kommission am 2. Dezember 1999 per E-Mail von seiner Entscheidung über die Verlängerung der Bewerbungsfrist informiert. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten stellt die Verlängerung der Bewerbungsfrist eine wesentliche

⁵⁰ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 31. März 1992, Rs. C-255/90 P, Burban / Parlament, Slg. 1992, I-2253, Randnrn. 16, 20.

Veränderung der Bedingungen dar, unter denen die Stellenausschreibung veröffentlicht wurde. Aus der Akte geht hervor, dass die Stellenausschreibung am 5. Juli 1999 veröffentlicht wurde und die Kommission am 30. Juli 1999 eine Berichtigung vornahm, die sich aber wahrscheinlich auf eine andere Frage bezog. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte die Kommission die Verlängerung der Bewerbungsfrist durch eine weitere Berichtigung der Stellenausschreibung mitteilen sollen, da hier ja eine wesentliche Änderung vorlag. Ihr diesbezügliches Versäumnis stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte wird dazu eine kritische Bemerkung machen.

1.5 Überdies weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Kommission in ihrer ergänzenden Stellungnahme erklärte, sie sei die Verpflichtung zur Aufnahme von 110 Bewerbern in die Reserveliste eingegangen, um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Fürsorgepflicht nach ständiger Rechtsprechung dem Prüfungsausschuss und nicht der Anstellungsbehörde obliegt.⁵⁰ Durch die Verlängerung der Bewerbungsfrist und das Versprechen, mehr Bewerber auf die Reserveliste zu setzen, begünstigte die Anstellungsbehörde jene Bewerber, die die Auswahlkriterien in der ursprünglichen Stellenausschreibung nicht erfüllt hatten. Dies stellte einen zweiten Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte wird dazu eine zweite kritische Bemerkung machen.

(b) Die Zahl der für die Reserveliste zugelassenen Bewerber

1.6 Nach Angabe des Beschwerdeführers ließ die Kommission nur 66 Bewerber für die Reserveliste zu und brach damit ihr Versprechen, 110 Bewerber in die Liste aufzunehmen.

1.7 Die Kommission hielt dagegen, dass der Prüfungsausschuss von sich aus beschlossen habe, nur 66 Bewerber in die Reserveliste aufzunehmen, wobei er als unabhängiges Gremium und ohne Eingreifen der Kommission gehandelt habe.

1.8 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass es gemäß Artikel 30 des Beamtenstatuts Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, ein Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufzustellen. Es deutet nichts darauf hin, dass der Prüfungsausschuss den Beschluss über die Aufnahme von 66 Bewerbern in die Reserveliste nicht in Ausübung seiner im Statut festgelegten Funktionen gefasst hätte. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde die Frage der von der Kommission eingegangenen Verpflichtung bereits in Punkt 1.5 abgehandelt. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab somit keine Hinweise auf einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt.

(c) Die mündlichen Prüfungsfragen

1.9 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Fragen in der mündlichen Prüfung in keiner Beziehung zu den in der Stellenausschreibung genannten Zielsetzungen gestanden hätten.

1.10 Die Kommission erklärte, dass die Arbeiten des Prüfungsausschusses gemäß Anhang III Artikel 6 des Beamtenstatuts geheim seien.

1.11 Der Bürgerbeauftragte meint, dass dieses Argument der Kommission keine Antwort auf den Vorwurf des Beschwerdeführers darstellt. Allerdings erkennt der Bürgerbeauftragte an, dass der Prüfungsausschuss nach ständiger Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte bei der Beurteilung der Bewerber in einem Auswahlverfahren über weitreichende Ermessensbefugnisse verfügt. Seine Beurteilung kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen für ihn verbindliche Regeln oder Grundsätze vorliegt. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat der Beschwerdeführer keine Nachweise dafür erbracht, dass der Prüfungsausschuss seine rechtlichen Befugnisse überschritt. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab somit keine Hinweise auf

einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, was diesen Aspekt der Beschwerde angeht.

2 Der Vorwurf der nicht fristgemäßen Beantwortung der Beschwerde nach Artikel 90

2.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Europäische Kommission die von ihm nach Artikel 90 des Beamtenstatuts eingereichte Beschwerde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten beantwortet habe.

2.2 Die Kommission erklärte, sie habe dem Beschwerdeführer am 29. März 2001 geantwortet.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts Folgendes besagt: „(...) Die Anstellungsbehörde teilt dem Betreffenden ihre begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Klage nach Artikel 91 zulässig ist.“

2.4 In seinen Entscheidungen zu den Beschwerden 1479/99/(OV)MM und 729/2000/OV vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Anstellungsbehörde dem Betreffenden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde ihre begründete Entscheidung mitteilen sollte. Dies entspricht den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis. Wenn die Anstellungsbehörde dem nicht nachkommt, d. h. wenn sie die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis nicht befolgt, ist der Betreffende vor weiteren Verzögerungen durch die Bestimmung geschützt, dass die Nichtbeantwortung als Ablehnung gilt. Diese Bestimmung soll dem Bürger die Möglichkeit geben, auch dann Rechtsmittel einzulegen, wenn die Anstellungsbehörde ihrer rechtlichen Pflicht zur Beantwortung nicht nachkommt. Sie entbindet die Anstellungsbehörde jedoch nicht von ihrer Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze der guten Verwaltungspraxis.

2.5 Im vorliegenden Fall hätte die Kommission dem Beschwerdeführer bis zum 20. März 2001 antworten müssen. Am 21. März reichte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein und am 29. März 2001, also mit neuntägiger Verspätung, übermittelte die Kommission ihre Antwort. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass die Kommission offenbar angemessene Maßnahmen zur Beilegung dieses Aspekts der Beschwerde getroffen hat und in dieser Hinsicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

3 Die Kündigung des befristeten Vertrags des Beschwerdeführers durch die Kommission

3.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission bei der Kündigung seines befristeten Vertrages gegen grundlegende Verfahren nach nationalem Recht verstoßen und damit ihre Immunität missbraucht habe.

3.2 Die Europäische Kommission erklärte, dass die Kündigung des befristeten Vertrags des Beschwerdeführers gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften erfolgt sei.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer bei der Europäischen Kommission als Bediensteter auf Zeit tätig war. Für seine Beschäftigung galten daher die Beschäftigungsbedingungen im Beamtenstatut und die Regelungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

3.4 Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass die Kommission den befristeten Vertrag des Beschwerdeführers im Einklang mit dem Beamtenstatut, konkret mit Artikel 47 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der

Europäischen Gemeinschaften, gekündigt hat. Der Beschwerdeführer hat keine Nachweise dafür vorgelegt, dass die Kommission dazu nicht berechtigt war.

3.5 Daher lautet die Schlussfolgerung des Europäischen Bürgerbeauftragten, dass im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

4 Die Übermittlung von vertraulichen Unterlagen durch die Kommission an den Bürgerbeauftragten

4.1 Die Kommission fügte ihrer ergänzenden Stellungnahme eine Kopie des Bewertungsbogens zur mündlichen Prüfung des Beschwerdeführers bei. Sie wies ausdrücklich darauf hin, dass dieses Dokument vertraulich sei und nicht an den Beschwerdeführer weitergeleitet werden solle.

4.2 Wie der Bürgerbeauftragte 1998 in seinem Jahresbericht an das Europäische Parlament ausführte, besteht ein maßgeblicher Grundsatz für ein faires Verhalten darin, dass der Bürgerbeauftragte in seiner Entscheidung zu einer Beschwerde keine Informationen aus Dokumenten berücksichtigen kann, die von der einen Partei vorgelegt werden, ohne dass die andere Partei Gelegenheit erhält, sich dazu zu äußern. Daher kann der Bürgerbeauftragte Informationen aus Dokumenten, die das betreffende Organ bzw. die Institution vorgelegt haben, bei seiner Entscheidung nur berücksichtigen, wenn der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, dazu Anmerkungen zu machen. Darüber hinaus kann der Bürgerbeauftragte, wenn er Einsicht in ein vertrauliches Dokument nehmen muss, um die Antwort der Kommission auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sein Recht auf Einsichtnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten wahrnehmen.

4.3 Der Bürgerbeauftragte wird den Bewertungsbogen daher an die Kommission zurücksenden und ihn nicht in seine Akte zu diesem Fall aufnehmen.

4.4 Der Bürgerbeauftragte hat die Gelegenheit zur Einsichtnahme in das betreffende Dokument genutzt, um die in der ergänzenden Stellungnahme der Kommission enthaltene Aussage, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses weder einzelnen Noten vergäben noch individuelle Anmerkungen machten, auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

4.5 In seinen ergänzenden Anmerkungen stellt der Beschwerdeführer die Frage, ob die Wahrung der Vertraulichkeit des Bewertungsbogens in seinem Fall gerechtfertigt sei. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, gemäß Verordnung 45/2001⁵¹ bei der Kommission den Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Daten zu seiner Person beantragen kann. Gemäß Verordnung 45/2001 ist die Bearbeitung eines solchen Antrags Aufgabe der Kommission. Sollte der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung eines gestellten Antrages durch die Kommission unzufrieden sein, kann er eine neue Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichen.

5 Die Forderungen des Beschwerdeführers

5.1 Der Beschwerdeführer fordert, dass die Kommission ihm das Protokoll seiner mündlichen Prüfung übermitteln solle, und zwar mit genauer Angabe der gestellten Fragen, der Namen der jeweiligen Fragesteller und der Benotung durch die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihrer eventuellen Anmerkungen.

5.2 Die Kommission erklärt dazu, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses weder einzelnen Noten vergäben noch individuelle Anmerkungen machten. Der Bürgerbeauftragte

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. 2001 L 8 S. 1.

hat Einsicht in den Bewertungsbogen der mündlichen Prüfung des Beschwerdeführers genommen und sich von der Richtigkeit der Aussage der Kommission überzeugt.

5.3 Der Beschwerdeführer fordert von der Kommission klare und konkrete Ausführungen zu den Beschwerdepunkten. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wird dieser Aspekt der Beschwerde in Punkt 1.4 bzw. 1.5 und in den nachfolgenden kritischen Bemerkungen abgehandelt.

5.4 Der Beschwerdeführer fordert von der Kommission die Wiedergutmachung des Schadens, der ihm durch den Missstand in der Verwaltungstätigkeit entstanden sei. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, dass er aufgrund der in Punkt 1.4 und 1.5 genannten Missstände Schaden erlitten hat. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass weitere Untersuchungen zu dieser Forderung des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt wären.

6 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde sind folgende kritische Bemerkungen erforderlich:

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission in ihrer ergänzenden Stellungnahme erklärte, der Generaldirektor der GD Personal und Verwaltung habe alle Bediensteten der Kommission am 2. Dezember 1999 per E-Mail über seinen Beschluss zur Verlängerung der Bewerbungsfrist informiert. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten stellt die Verlängerung der Bewerbungsfrist eine wesentliche Veränderung der Bedingungen dar, unter denen die Stellenausschreibung veröffentlicht wurde. Aus der Akte geht hervor, dass die Stellenausschreibung am 5. Juli 1999 veröffentlicht wurde und die Kommission am 30. Juli 1999 eine Berichtigung vornahm, die sich aber wahrscheinlich auf eine andere Frage bezog. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte die Kommission die Verlängerung der Bewerbungsfrist durch eine weitere Berichtigung der Stellenausschreibung mitteilen sollen, da hier ja eine wesentliche Änderung vorlag. Ihr diesbezügliches Versäumnis stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Überdies weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Kommission in ihrer ergänzenden Stellungnahme erklärte, sie sei die Verpflichtung zur Aufnahme von 110 Bewerbern in die Reserveliste eingegangen, um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Fürsorgepflicht nach ständiger Rechtsprechung dem Prüfungsausschuss und nicht der Anstellungsbehörde obliegt. Durch die Verlängerung der Bewerbungsfrist und das Versprechen, mehr Bewerber auf die Reserveliste zu setzen, begünstigte die Anstellungsbehörde jene Bewerber, die die Auswahlkriterien in der ursprünglichen Stellenausschreibung nicht erfüllt hatten. Dies stellt einen zweiten Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

**UNTERLASSENE
ZAHLUNG EINER
RECHNUNG
DURCH BÜRO FÜR
TECHNISCHE HILFE
– VERANTWORT-
LICHKEIT DER
KOMMISSION**

*Entscheidung über die
Beschwerde
761/2001/OV gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer, ein belgischer Verlag, habe 1998 im Rahmen des Programms „Leonardo da Vinci“ Druckaufträge für die Kommission (GD XXII) ausgeführt. Vergeben worden seien die Aufträge über die Firma Agenor, die für die Kommission als Büro für technische Hilfe (BAT) fungiert habe. Der Beschwerdeführer habe zwei Serien von Publikationen in Englisch, Französisch und Deutsch gedruckt und die Rechnungen (98/274, 98/521 und 98/575) am 25. Mai, 30. November bzw. 31. Dezember 1998 an das Büro für technische Hilfe gesandt.

Am 11. Februar 1999 sei der Vertrag mit Agenor jedoch von der Kommission einseitig gekündigt worden, und zwar rückwirkend zum 31. Januar 1999. Das Büro für technische Hilfe sei daraufhin in Konkurs geraten und habe die Rechnungen nicht mehr bezahlen können. Seine Schulden gegenüber dem Beschwerdeführer beliefen sich insgesamt auf 1 971 405 BEF bzw. 48 869, 85 EUR.

Der Beschwerdeführer forderte die Kommission mit Einschreiben vom 28. April 1999 zur Begleichung der Rechnungen auf. Er wies darauf hin, dass die GD XXII sein Angebot angenommen habe, obwohl sie schon monatelang von den schweren Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen im Büro für technische Hilfe Kenntnis gehabt habe.

Dabei berief sich der Beschwerdeführer auf die Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.8.5 des Berichts des Ausschusses der Weisen (Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger), der 1999 eingesetzt worden war, um verschiedenen Vorwürfen nachzugehen. Er fügte seiner Beschwerde Teile dieses Berichts bei, dem zufolge die Kommission seit 1997 von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten bei Agenor wusste, aber keinerlei Maßnahmen ergriff.

Als die Kommission letztlich den Vertrag gekündigt habe, habe dies den Konkurs des Büros für technische Hilfe und damit die Nichtbegleichung der noch offenen Rechnungen zur Folge gehabt. Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. April 1999 sei von der Kommission nicht beantwortet worden. Am Telefon habe sie die Auskunft gegeben, dass der Beschwerdeführer den Abschluss des Konkursverfahrens abwarten müsse. Der Konkursverwalter habe ihm jedoch mitgeteilt, dass das Konkursverfahren noch nicht beendet werden könne.

Daher schrieb der Beschwerdeführer im Mai 2001 an den Bürgerbeauftragten und trug vor, dass die Kommission für die Nichtbegleichung der drei offenen Rechnungen im Gesamtwert von 48 869,85 EUR durch ihr Büro für technische Hilfe „Agenor“ haften müsse, da 1) die betreffenden Publikationen im Auftrag der Kommission hergestellt worden seien, 2) die Kommission den Angeboten des Beschwerdeführers vor Ausführung der Arbeiten zugestimmt habe und 3) die Kommission keine Maßnahmen ergriffen habe, obwohl sie seit 1997 von den Unregelmäßigkeiten und Betrügereien bei Agenor gewusst habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, dass die Firma Agenor ihr Unterstützung bei der Verwaltung des Programms Leonardo da Vinci geleistet und in diesem Zusammenhang beim Beschwerdeführer Druckarbeiten in Auftrag gegeben habe. Nach dem Konkurs von Agenor habe der Beschwerdeführer eine Forderungsanmeldung eingereicht. Nach Auskunft des Konkursverwalters sei jedoch kein baldiger Abschluss des

Konkursverfahrens zu erwarten, und die drei Rechnungen des Beschwerdeführers seien unbezahlt geblieben.

Die Kommission sei mit dem Beschwerdeführer kein Vertragsverhältnis eingegangen und könne folglich nicht für die Lage verantwortlich gemacht werden, in die er aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen mit der zahlungsunfähigen Firma geraten sei.

Zu den drei Gründen, aus denen die Kommission nach Ansicht des Beschwerdeführers für die Nichtbegleichung der drei offenen Rechnungen haften muss, führt die Kommission Folgendes aus:

Agenor habe für sie technische Unterstützung beim Programm Leonardo da Vinci geleistet. Im Zuge der Durchführung des Arbeitsprogramms, das fester Bestandteil ihres Vertrages mit der Kommission gewesen sei, habe die Firma Agenor Verträge abgeschlossen (darunter auch Arbeitsverträge). In diesem Arbeitsprogramm seien sämtliche Leistungen dargelegt worden, die Agenor im Rahmen des Vertrages mit der Kommission zu erbringen hatte; dazu habe auch ein Teil der Arbeiten gehört, die Agenor dem Beschwerdeführer übertragen habe. Zur Übertragung bestimmter Leistungen habe Agenor Unteraufträge vergeben.

Der Vertrag habe einzig zwischen Agenor und dem Beschwerdeführer bestanden, woran auch die Tatsache nichts ändere, dass die Kommission die Spezifikationen für die von Agenor delegierten Arbeiten genehmigt habe. Diese Genehmigung sei ausschließlich vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen der Kommission und Agenor zu sehen. Die Kommission habe ein System zur Vorabkontrolle der Ausgaben von Agenor eingeführt. Daher sei auch für eine Reihe von Spezifikationen die Genehmigung der Kommission eingeholt worden – nämlich rein aus Gründen der Finanzkontrolle bei der Durchführung des Programms Leonardo da Vinci.

Bei der Analyse der verschiedenen Rechnungsprüfungsberichte hätten die Kommissionsdienststellen keinen Anlass gesehen, die vertraglichen Beziehungen zu Agenor abzubrechen. Was die Betrugsfälle anbelange, so sei erst im Februar 1999 festgestellt worden, dass bestimmte Unregelmäßigkeiten schließlich als Straftatbestände betrachtet werden konnten. Im Interesse des Programms und seiner Begünstigten habe sich die Kommission für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit Agenor entschieden, jedoch zusätzliche Auflagen erteilt, um Wiederholungsfälle auszuschließen. Die Verlängerung des Vertrages ab 1. Februar 1999 hätte eine überzeugende Umstrukturierung des Büros für technische Hilfe vorausgesetzt, über deren Bedingungen Agenor informiert worden sei. Da die erforderlichen Veränderungen nicht vorgenommen worden seien, habe die Kommission im Februar 1999 den Schluss gezogen, dass sie ihr Vertragsverhältnis mit Agenor nicht fortsetzen könne, und die Nichtverlängerung des am 31. Januar endenden Vertrages angekündigt.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer blieb dabei, dass die Kommission unmittelbar für die Nichtbegleichung der Rechnungen haften müsse. Er verwies erneut auf den Bericht des Ausschusses der Weisen (Ausschuss unabhängiger Sachverständiger), auf den er sich in seiner Beschwerde berufen hatte.

Zu dem von der Kommission vorgebrachten Einwand, dass sie keinen Vertrag mit dem Beschwerdeführer gehabt habe und somit nicht für die Zahlung der Rechnungen verantwortlich sei, erklärte der Beschwerdeführer, dass der Ausschuss der Weisen in seinem Bericht angemerkt habe, die Kommission sollte die Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen, deren Ziele im allgemeinen Interesse liegen, im Prinzip nicht an private Firmen delegieren. Somit hätte nicht Agenor, sondern die Kommission selbst den Vertrag mit dem Beschwerdeführer schließen sollen.

Der Beschwerdeführer wies das Argument der Kommission zurück, dass die Publikationen im Auftrag von Agenor und nicht im Auftrag der Kommission hergestellt worden seien. Die Kommission habe die Publikationen, um die es bei den unbezahlten Rechnungen geht, genehmigt; sie seien in ihrem Auftrag hergestellt und direkt an die GD XXII und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG geliefert worden. Außerdem seien die an den Beschwerdeführer gerichteten Auftragschreiben mit einem Briefkopf versehen gewesen, in dem das Programm „Leonardo da Vinci“ genannt wurde, und als Absender sei das „Technical Assistance Office of the Commission for the Leonardo da Vinci Programme“ angegeben gewesen. Es sei daher äußerst unwahrscheinlich, dass die Kommission für die im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci vergebenen Druckaufträge nicht verantwortlich war oder nicht wenigstens maßgeblichen Anteil daran hatte.

Ferner habe Agenor regelmäßig die vorherige Genehmigung der Kommissionsdienststellen einholen müssen, wenn die beabsichtigten Ausgaben eine bestimmte Höhe überschritten. Da die Kommission und der Rechnungshof Zugang zu allen bei Agenor geführten Unterlagen gehabt hätten, erhärte sich der Eindruck, dass sich die Tätigkeit der Kommission nicht auf die bloße Überwachung der Aktivitäten ihres Büros für technische Hilfe beschränkte.

Der Beschwerdeführer wies auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes hin: Indem die Kommission das Vertragsverhältnis mit Agenor fortgesetzt habe, habe sie die berechtigte Erwartung hervorgerufen, dass Agenor die organisatorischen Voraussetzungen und die nötige Integrität aufweise, um seinen Pflichten gegenüber Dritten nachzukommen. Diese Erwartung hätte sie in Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen nicht wecken dürfen.

Zu der Erklärung der Kommission, sie habe angesichts der zahlreichen Unregelmäßigkeiten ausreichende Maßnahmen zur Beendigung ihres Vertragsverhältnisses mit Agenor ergriffen, merkte der Beschwerdeführer an, der Vertrag mit Agenor hätte schon lange vor Februar 1999 gekündigt werden können. Bereits in einem ersten Rechnungsprüfungsbericht der GD XXII, der sich auf die Zeit zwischen 1. Juni 1996 und 31. Mai 1997 bezog, sei auf verschiedene Regelwidrigkeiten bei der Verwaltung des Programms Leonardo da Vinci hingewiesen worden. Dies habe sich bei einer zweiten Untersuchung im Juli 1997 bestätigt. Auch eine offizielle Untersuchung der Verwaltungsmissstände beim Büro für technische Hilfe, die die GD XX und die UCLAF im Februar 1998 gemeinsam durchführten, habe den zuvor erhobenen Verdacht auf Betrug und Korruption bestätigt. Trotz der Hinweise in den verschiedenen Rechnungsprüfungsberichten hätten die Kommissionsdienststellen keine Schritte zur Behebung des Problems unternommen. Hätte die Kommission bereits 1997 reagiert, wie es erforderlich gewesen wäre, dann hätte das Büro für technische Hilfe den Vertrag mit dem Beschwerdeführer, aus dem die nicht beglichenen Rechnungen resultieren, gar nicht erst abschließen können. Somit stünde die Nichtbegleichung der Rechnungen des Beschwerdeführers in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit der verzögerten Reaktion der Kommission auf die Betrügereien und Unregelmäßigkeiten bei Agenor.

Weitere Angaben des Beschwerdeführers

Am 21. Januar 2002 erkundigte sich das Büro des Bürgerbeauftragten beim Beschwerdeführer über den Stand des Konkursverfahrens der Firma Agenor. Der Beschwerdeführer erklärte, dass der Konkursverwalter noch damit befasst sei und das ganze Verfahren möglicherweise erst in einigen Jahren abgeschlossen werden könne. Er bestätigte, dass er beim Konkursverwalter eine Forderungsanmeldung eingereicht habe.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass hier ein Missstand seitens der Kommission vorliegen könnte. Entsprechend Artikel 3 Absatz 5 seines Statuts⁵² schrieb er daher am 13. Februar 2002 an den Präsidenten der Kommission, um eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen, die auf folgender Analyse der Streitpunkte zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission beruhte:

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission für die Nichtbegleichung der drei Rechnungen im Gesamtwert von 48 869,85 EUR durch ihr Büro für technische Hilfe „Agenor“ haften müsse, da 1) die betreffenden Publikationen im Auftrag der Kommission hergestellt worden seien, 2) die Kommission den Angeboten des Beschwerdeführers vor Ausführung der Arbeiten zugestimmt habe und 3) die Kommission keine Maßnahmen ergriffen habe, obwohl sie seit 1997 von den Unregelmäßigkeiten und Betrügereien bei Agenor gewusst habe. Die Kommission hielt dagegen, sie sei mit dem Beschwerdeführer kein Vertragsverhältnis eingegangen und könne folglich nicht für die Lage verantwortlich gemacht werden, in die er aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen mit der zahlungsunfähigen Firma geraten sei.

1.2 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass der Ausschuss der Weisen („Ausschuss unabhängiger Sachverständiger“) in seinem Ersten Bericht über Anschuldigungen betreffend Betrug, Missmanagement und Nepotismus in der Europäischen Kommission⁵³ eine gründliche Analyse der Verantwortlichkeiten der Kommission gegenüber Agenor im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci vornahm.

1.3 Zum Hergang der Ereignisse hieß es in dem Bericht des Ausschusses: *„Die GD XXII, die für das Programm zuständig ist, hatte bereits 1994 Hinweise auf Unregelmäßigkeiten entdeckt, als sie eine interne Rechnungsprüfung über die Ausführung eines Vorgängerprogramms durch Agenor durchführte (...). Sie hätte entsprechend handeln sollen, wenn schon nicht bei der Auswahl von Agenor als BAT für Leonardo, dann zumindest bei der Überwachung seiner Tätigkeiten nach erfolgter Auswahl. Wie die eigenen Rechnungsprüfungsberichte der GD XXII zeigen, wurden 1997 zahlreiche Unregelmäßigkeiten und betrügerische Praktiken aufgedeckt (...). In dem internen Entwurf eines Rechnungsprüfungsberichts der GD XX vom 20. Juli 1998 wurden Anschuldigungen wegen zahlreicher Betrügereien und Unregelmäßigkeiten bestätigt. Darin wurden erhebliche Unzulänglichkeiten bei der Kontrolle des BAT-Leonardo/Agenor durch die GD XXII aufgedeckt und die Schlussfolgerung gezogen, dass nicht immer klar ist, wer wen kontrollierte, GD XXII oder das BAT. Erst Anfang November 1998 wurden Maßnahmen aufgrund des endgültigen Rechnungsprüfungsberichtes ergriffen, danach wurde er offiziell der GD XXII und anschließend den anderen Kommissionsmitgliedern übermittelt.“* (Punkt 5.8.4 bis 5.8.6).

1.4 Die Forderung des Beschwerdeführers muss vor dem Hintergrund des Berichts des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger bewertet werden. Als der Beschwerdeführer am 20. Mai 1998 von Agenor mit der Herstellung der Publikation beauftragt wurde, hatte die Kommission schon lange Kenntnis von den Betrügereien und Unregelmäßigkeiten bei ihrem Büro für technische Hilfe, Agenor, war jedoch untätig geblieben.

1.5 Im vorliegenden Fall stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass das Büro der Kommission für technische Hilfe die Bestellung der Publikationen beim Beschwerdeführer und die

⁵² „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution so weit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“

⁵³ Ausschuss Unabhängiger Sachverständiger, Erster Bericht über Anschuldigungen betreffend Betrug, Missmanagement und Nepotismus in der Europäischen Kommission, 15. März 1999.

anschließende Lieferung gänzlich im Auftrag der Kommission vornahm, die der Auftraggeber und de facto auch der Empfänger war. Dies belegen die folgenden Tatsachen:

1.6 Die Publikationen wurden im Auftrag der GD XXII bestellt. Die Kommission selbst erteilte die Genehmigung für die endgültige Fassung der Schriften. Dies geht aus einem vom 27. November 1998 datierten Vermerk des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die GD XXII/C/3 über die „Genehmigung zum Druck“ hervor.

1.7 Die Publikationen wurden an die Kommission geliefert, und zwar teils direkt an die GD XXII und teils an das Amt für amtliche Veröffentlichungen. In einem Auftragsschreiben der Agenor an den Beschwerdeführer vom 23. Dezember 1998 wird als Lieferanschrift das „*Centre de diffusion de l'O.P.O.C.E., (...) Gasperich, L- 1225 Luxembourg*“ genannt. Demnach erhielt die Kommission die Publikationen, ohne die Kosten tragen zu müssen.

1.8 Sämtliche Schreiben von Agenor an den Beschwerdeführer trugen einen Briefkopf mit der Angabe „Programme Leonardo da Vinci, Bureau d'Assistance Technique à la Commission européenne pour le programme Leonardo da Vinci“.

1.9 In Anbetracht dessen ist nicht nachvollziehbar, dass die Kommission jegliche Haftung für die drei offenen Rechnungen des Beschwerdeführers leugnet. Die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten lautet, dass hier ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegen könnte.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Ausgehend von den obigen Erwägungen schlug der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer und der Kommission eine einvernehmliche Lösung dahingehend vor, dass die Kommission ihre Haftung für die drei offenen Rechnungen im Gesamtwert von 48 869,85 EUR anerkennen und diese begleichen solle. Die Kommission wurde gebeten, sich bis zum 30. April 2002 dazu zu äußern.

Die Erwiderung der Kommission

Die Kommission beharrte darauf, dass sie nicht für die Zahlung der Rechnungen verantwortlich gemacht werden könne, da diese auf einem Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der zahlungsunfähigen Firma Agenor beruhten. Was die konkursrechtliche Regelung angehe, so sollte die Forderung des Beschwerdeführers an der Masse beteiligt und im Zuge der Liquidation des zahlungsunfähigen Unternehmens befriedigt werden. Der Beschwerdeführer habe ja bereits eine Forderungsanmeldung bei der Konkursverwaltung eingereicht.

Die vertraglichen Aspekte, auf die der Bürgerbeauftragte hinwies (Bestellung im Auftrag der Kommission, Unterzeichnung der „Druckgenehmigungen“ durch die Kommission, Lieferung an die Kommission), änderten nichts an der Tatsache, dass die Kommission keine Vertragspartei gewesen sei.

Von dieser Warte aus betrachtet befindet sich der Beschwerdeführer in derselben Lage wie alle anderen Gläubiger von Agenor. Die Kommission könne keinen Standpunkt beziehen, der das Konkursrecht und die Gleichheit der Gläubiger in Frage stelle. Daher könne sie auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung keine positive Antwort erteilen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer erklärte, dass er die Begründung der Kommission, die in einer pauschalen Ablehnung ihrer Verantwortung für die Begleichung der Rechnungen bestehe, nicht annehmen könne. Vor allem sei zu berücksichtigen, dass im Briefkopf der Schreiben

das BAT der Kommission genannt worden sei und dass die Publikationen von der Kommission genehmigt worden seien sowie in ihrem Auftrag hergestellt und direkt an die Kommissionsdienststellen geliefert worden seien.

Ferner führte der Beschwerdeführer aus, dass er bei der Kommission Beschwerde wegen Nichtachtung ihres Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen zur Öffentlichkeit eingereicht habe und im Falle des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung keine andere Möglichkeit sehe, als gegen die Kommission Klage zu erheben.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Haftung der Kommission für die Nichtbegleichung der offenen Rechnungen durch ihr Büro für technische Hilfe

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kommission für die Nichtbegleichung der drei offenen Rechnungen im Gesamtwert von 48 869,85 EUR durch ihr Büro für technische Hilfe „Agenor“ haften müsse, da 1) die betreffenden Publikationen im Auftrag der Kommission hergestellt worden seien, 2) die Kommission den Angeboten des Beschwerdeführers vor Ausführung der Arbeiten zugestimmt habe und 3) die Kommission keine Maßnahmen ergriffen habe, obwohl sie seit 1997 von den Unregelmäßigkeiten und Betrügereien bei Agenor gewusst habe.

1.2 Die Kommission erwidert, sie sei mit dem Beschwerdeführer kein Vertragsverhältnis eingegangen und könne folglich nicht für die Lage verantwortlich gemacht werden, in die er aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen mit der zahlungsunfähigen Firma geraten sei. Sie lehnte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung mit der Begründung ab, dass sie nicht für die Begleichung von Rechnungen haftbar gemacht werden könne, die auf einem Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und ihrem Büro für technische Hilfe beruhen. Sie fügte hinzu, dass die Forderung des Beschwerdeführers im Zuge der Liquidation des zahlungsunfähigen Unternehmens befriedigt werden könnte.

1.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass Agenor bei der Abwicklung des von der Gemeinschaft finanzierten Programms im Auftrag der Kommission handelte. Die Kommission ist nach wie vor für die Qualität der Verwaltung in den Organisationen verantwortlich, die in ihrem Auftrag Programme durchführen (Büros für technische Hilfe, BAT). Außerdem erfordern es die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis, dass die Kommission angemessene Schritte zur Kontrolle der Zuverlässigkeit und des Leistungsniveaus der BAT unternimmt. Diese Anforderung ist vor allem aus der Sicht Dritter von Bedeutung, die der Kommission Waren und Dienstleistungen liefern. Diese können billigerweise davon ausgehen, dass das BAT beim Abschluss von Verträgen zur Durchführung eines Gemeinschaftsprogramms im Auftrag der Kommission handelt und ihr vollstes Vertrauen genießt.

1.4 Im vorliegenden Fall geht aus dem Bericht des Ausschusses der Weisen vom 15. März 1999 hervor, dass die Kommission bereits 1994 über die Unregelmäßigkeiten bei Agenor, ihrem Büro für technische Hilfe, Bescheid wusste. Weitere Unregelmäßigkeiten und betrügerische Machenschaften wurden 1997 festgestellt und in einem Rechnungsprüfungsbericht vom Juli 1998 bestätigt. Die Kommission beschloss jedoch erst im Februar 1999, ihren Vertrag mit Agenor zu beenden. In der Zwischenzeit (im Mai 1998) hatte Agenor allerdings den Beschwerdeführer bereits mit dem Druck der Publikationen für die Kommission beauftragt. Der Beschwerdeführer hatte damals keine Kenntnis von den Unregelmäßigkeiten und Betrügereien und handelte in dem Glauben, dass Agenor nach wie vor ein zuverlässiger Vertragspartner sei und das vollste Vertrauen der Kommission genieße.

1.5 In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission das Problem der festgestellten Unregelmäßigkeiten und betrügerischen Machenschaften bei ihrem BAT Agenor mit ungebührlicher Verzögerung in Angriff nahm. Diese Verzögerung hatte zur Folge, dass die Kommission Agenor gegenüber Dritten wider besseres Wissen so darstellte, als sei es ein geeigneter Partner für die Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen im Auftrag der Kommission. Hätte sie ihren Vertrag mit Agenor sofort gekündigt, wäre der Vertrag mit dem Beschwerdeführer, aus dem die nicht bezahlten Rechnungen resultierten, nie zustande gekommen. Der Beschwerdeführer ist daher in die jetzige Situation geraten, weil die Kommission nicht sofort mit geeigneten Maßnahmen auf die ihr bekannten Unregelmäßigkeiten und betrügerischen Machenschaften bei Agenor reagierte.

1.6 Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass im Grunde die Kommission der Auftraggeber des Beschwerdeführers war. Dies belegen die folgenden Tatsachen: Die Bestellung der Publikationen erfolgte im Auftrag der Kommission, nämlich der GD XXII. Die Kommission genehmigte auch die endgültige Fassung der Publikation. Dies geschah durch einen vom 27. November 1998 datierten Vermerk des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die GD XXII/C/3 über die „Genehmigung zum Druck“. Zu jenem Zeitpunkt waren bereits mehrere interne Berichte der Kommission über die Unregelmäßigkeiten und Betrügereien bei Agenor erstellt worden. Außerdem wurden die Publikationen direkt an die Kommission geliefert, da als Lieferadresse „Centre de diffusion de l'OPOCE“ angegeben war.

1.7 Nicht zuletzt weist der Bürgerbeauftragte auf die wichtige Tatsache hin, dass die Kommission die Publikationen offenbar erhielt und nutzte, ohne die Kosten tragen zu müssen. Dies hat die Kommission in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung nicht bestritten. Es entsteht der Eindruck, dass hier eine ungerechtfertigte Bereicherung der Kommission vorliegt, die gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstößt⁵⁴.

1.8 Da die jetzige Situation des Beschwerdeführers dadurch zustande kam, dass die Kommission nicht sofort mit geeigneten Maßnahmen auf die ihr bekannten Unregelmäßigkeiten und betrügerischen Machenschaften bei Agenor reagierte, da ferner die Kommission de facto der Auftraggeber des Beschwerdeführers war und da eine ungerechtfertigte Bereicherung der Kommission vorliegen könnte, die gegen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstößt, vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Weigerung der Kommission, die Verantwortung für die Begleichung der offenen Rechnungen des Beschwerdeführers zu übernehmen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Kommission geeignete Schritte zur Kontrolle der Zuverlässigkeit und des Leistungsniveaus der Büros für technische Hilfe unternimmt. Diese Anforderung ist vor allem aus der Sicht Dritter von Bedeutung, die der Kommission Waren und Dienstleistungen liefern. Diese können billigerweise davon ausgehen, dass das BAT beim Abschluss von Verträgen zur Durchführung eines Gemeinschaftsprogramms im Auftrag der Kommission handelt und ihr vollstes Vertrauen genießt.

⁵⁴ Zum Grundsatz des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung siehe Rechtssache T-171/99, *Corus UK Ltd / Kommission*, Slg. 2001, II-2967, Randnr. 55; Rechtssache C-259/87, *Griechenland / Kommission*, Slg. 1990, I-2845.

Da die jetzige Situation des Beschwerdeführers dadurch zustande kam, dass die Kommission nicht sofort mit geeigneten Maßnahmen auf die ihr bekannten Unregelmäßigkeiten und betrügerischen Machenschaften bei Agenor reagierte, da ferner die Kommission de facto der Auftraggeber des Beschwerdeführers war und da eine ungerechtfertigte Bereicherung der Kommission vorliegen könnte, die gegen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstößt, vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Weigerung der Kommission, die Verantwortung für die Begleichung der offenen Rechnungen des Beschwerdeführers zu übernehmen, in diesem Falle nicht gerechtfertigt ist und einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

In seinen Anmerkungen erklärte der Beschwerdeführer, dass er im Falle des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung keine andere Möglichkeit sähe, als gegen die Kommission Klage zu erheben. Da die Kommission eine einvernehmliche Lösung ablehnte, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit der obigen kritischen Bemerkung ab.

**VERABSCHIEDUNG
EINER
ENTSCHEIDUNG
OHNE VORHERIGE
KONSULTATION
DES BETROFFENEN
PERSONALS**

DIE BESCHWERDE

Am 27. September 1999 fassten der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) und der Generaldirektor der Generaldirektion IX (jetzt GD Personal und Verwaltung) eine gemeinsame Entscheidung über die rückwirkende Abschaffung der Fahrkostenzulage, die gemäß Anhang VII, Artikel 14 b und 15.2, des Beamtenstatuts gewährt wurde. Durch diese Entscheidung wurden alle vorherigen Entscheidungen der Kommission in Personalfragen über die Zahlung der Zulage außer Kraft gesetzt.

*Entscheidung über die
Beschwerde
821/2001/SM gegen
die Europäische
Kommission*

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Fahrkostenregelungen ohne vorherige Konsultation des betroffenen Personals geändert worden seien. Ferner macht er geltend, von der Kommission keine begründete Entscheidung gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts erhalten zu haben.

Er fordert, dass die Kommission ihre Entscheidung für nichtig erklären und die fragliche Fahrkostenzulage wieder einführen solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Durch eine gemeinsame Entscheidung des Generaldirektors der GFS und der GD Personal und Verwaltung der Kommission sei das Anrecht auf die Fahrkostenzulage abgeschafft worden, die etliche im Schichtdienst tätige Beamte und Bedienstete bei der GFS in Ispra (Italien) erhalten hatten. Durch die ursprüngliche Entscheidung vom 24. September 1971 und die nachfolgenden Entscheidungen vom 25. Februar 1986, 1. März 1995 und 1. Oktober 1996 über die Gewährung dieser Zulage habe man einen gerechten Ausgleich für Bedienstete schaffen wollen, die die täglichen Beförderungsangebote der GFS nicht nutzen konnten. Ende der 90er-Jahre habe die Kommission bei der Überprüfung der Fahrkostenzulagen festgestellt, dass für die betreffende Fahrkostenzulage in Ispra keine rechtliche Grundlage bestand.

Der Rechnungshof habe dieses Thema bereits 1992 bei einer Überprüfung der Personalkosten der GFS zur Sprache gebracht. In seinem Bericht habe er darauf hingewiesen, dass Artikel 14 b und 15 von Anhang VII des Beamtenstatuts, die die Pauschalerstattung von Kosten regeln, eine besondere Fahrkostenpauschale für Schichtpersonal der GFS in Ispra nicht zuließen. Ferner habe er es als Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln bezeichnet, dass die GFS Artikel 15 Absatz 2 als rechtliche Grundlage für eine Pauschalzulage für ihr Schichtpersonal verwendete. Dabei sei unter anderem in Betracht gezogen worden, dass

die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung nicht ausschließlich während der Arbeitszeit erfolgen. Außerdem habe der Rechnungshof die Zulage für ungerechtfertigt gehalten, da Bedienstete in Petten, Brüssel und Luxemburg in gleicher Situation nicht eine ebensolche Zulage für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhielten.

Die Erstattung von Kosten, in diesem Falle Fahrkosten, sei durch Anhang VII, Artikel 14b und 15 (Pauschalerstattung von Kosten) des Beamtenstatuts geregelt. Gemäß Artikel 14b könne einem Beamten, an dessen Ort der dienstlichen Verwendung die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besonders schwierig und kostspielig sind, eine Fahrkostenzulage gewährt werden. Der Rat habe in Verordnung 122/66/EWG vom 28. Juli 1966 ein Verzeichnis solcher Orte festgelegt, in dem Ispra nicht aufgeführt war. Artikel 15 beziehe sich auf Beamte der Besoldungsgruppen A1 und A2, die als pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung eine Vergütung erhalten.

In Anbetracht dieser Artikel des Beamtenstatuts und der Ergebnisse der Überprüfung der Fahrkostenzulage habe die Kommission am 27. September 1999 den Beschluss gefasst, die Fahrkostenzulage rückwirkend ab 1. Juli 1999 abzuschaffen. Da mehrere Mitarbeiter der GFS von dieser Entscheidung betroffen waren, habe die Kommission den Personalvertretern bei einer Zusammenkunft am 29. September 1999 die Gründe dafür mitgeteilt. Abschließend stellt die Kommission fest, dass sie die Abschaffung der Zulage bedaure, dieser Schritt aber aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage notwendig gewesen sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Die Stellungnahme der Kommission wurde dem Beschwerdeführer zwecks Anmerkungen zugeleitet. Offenbar wurden dem Bürgerbeauftragten keine Anmerkungen übermittelt.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Ersuchen um weitere Informationen

Nach Eingang der Stellungnahme der Kommission wurden weitere Untersuchungen für erforderlich erachtet. Mit Schreiben vom 12. September 2001 bat der Bürgerbeauftragte die Kommission, sich zu den Vorwürfen und Forderungen des Beschwerdeführers zu äußern. Da die Kommission nicht auf die Frage eingegangen war, warum der Beschwerdeführer keine Erwiderung auf seine Beschwerde nach Artikel 90 erhalten hatte, bat der Bürgerbeauftragte erneut um eine Erklärung. Ferner ersuchte er die Kommission um Mitteilung darüber, ob sie vor der Verabschiedung des Beschlusses über die Abschaffung der Fahrkostenzulage die Personalvertreter der GFS konsultiert hatte, da es schien, als sei dies nicht der Fall gewesen. Der Beschluss über die Abschaffung der Zulage wurde am 27. September 1999 getroffen, während die Zusammenkunft mit den Personalvertretern der GFS erst zwei Tage danach, nämlich am 29. September 1999, stattfand.

Die Antwort der Kommission

In ihrer Erwiderung führte die Kommission Folgendes aus.

Was den Beschwerdeweg nach Artikel 90 des Beamtenstatuts anbetreffe, so habe der Beschwerdeführer seine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist – d. h. spätestens drei Monate nach Verabschiedung des angefochtenen Beschlusses – eingelegt, denn der Beschluss über die Abschaffung der Fahrkostenzulage sei am 27. September 1999 gefasst worden, die Beschwerde jedoch erst am 4. April 2000 eingereicht worden. Die Kommission hebt hervor, sie habe deshalb nicht geantwortet, weil die Beschwerde unzulässig gewesen sei. Ferner betont sie, dass die Rechte des

Beschwerdeführers dadurch keinesfalls beeinträchtigt worden seien. Abschließend stellt sie fest, dass sie das Beschwerdeverfahren nach Artikel 90 inzwischen vereinfacht habe, um eine bessere Überwachung der Antworten an die Beschwerdeführer zu ermöglichen.

Zur Frage der vorherigen Konsultation des Personals der GFS in Ispra führt die Kommission aus, dass sie vor der Verabschiedung ihres Beschlusses vom 27. September 1999 die Zahlung der Fahrkostenzulage mit Wirkung vom 1. Juli 1999 ausgesetzt habe, während sie auf die für den 29. September 1999 anberaumte Konsultation mit der lokalen Personalvertretung der GFS wartete. Die Entscheidung sei erst am 21. Oktober 1999 mit rückwirkender Geltung ab dem 1. Juli 1999 in Kraft getreten. Somit habe das betroffene Schichtpersonal die Fahrkostenzulage noch bis Ende Juni 1999 erhalten. Unter Verweis auf die Forderung der Haushaltsbehörde der Gemeinschaft nach einer strengeren Kontrolle der Gemeinschaftsmittel stellt die Kommission erneut fest, dass sie diesen Beschluss ebenso wie der Rechnungshof für unabdingbar halte, weil für die betreffende Zulage keine Rechtsgrundlage bestanden habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der unterlassenen Konsultation des Personals vor Abschaffung der Fahrkostenzulage

1.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Fahrkostenregelungen ohne vorherige Konsultation der betroffenen Mitarbeiter geändert worden seien.

1.2 Die Kommission erklärt, dass sie den Personalvertretern auf einer Zusammenkunft am 29. September 1999 die Gründe für ihre Entscheidung mitgeteilt habe.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission mit Entscheidung vom 27. September 1999 den Anspruch auf die Fahrkostenzulage, die einer Reihe von im Schichtdienst tätigen Beamten und Bediensteten bei der GFS in Ispra (Italien) gewährt worden war, rückwirkend zum 1. Juli 1999 abschaffte, da es für diese Zulage keine Rechtsgrundlage gab. Am 29. September 1999, also zwei Tage danach, wurden die Personalvertreter über diese Entscheidung und die Gründe dafür informiert. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wäre es angebracht gewesen, vor Abschaffung der Zulage das betroffene Personal zu konsultieren; d. h. die Personalvertreter vorab über die bevorstehende Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Der Bürgerbeauftragte wird dazu eine kritische Bemerkung machen.

2 Vorwurf der Nichtvorlage einer begründeten Entscheidung gemäß Artikel 90

2.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass er von der Kommission keine begründete Entscheidung gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts erhalten habe.

2.2 Die Kommission ist der Auffassung, sie sei nicht zur Vorlage einer begründeten Entscheidung verpflichtet gewesen, da die Beschwerde nach Ablauf der in Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts vorgesehenen Frist von drei Monaten eingelegt worden sei.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Anstellungsbehörde dem Betroffenen laut Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts ihre begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mitzuteilen hat. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und daher nicht bearbeitet. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte es sich gehört, dem Beschwerdeführer die Gründe für die Nichtbearbeitung schriftlich mitzuteilen. Dass der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht nicht ordnungsgemäß informiert wurde, stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte wird dazu eine kritische Bemerkung machen.

3 Forderung nach Wiedereinführung der Fahrkostenzulage

3.1 Der Beschwerdeführer fordert im Namen des Schichtpersonals bei der GFS, dass die Kommission ihre Entscheidung für ungültig erklären und die betreffende Fahrkostenzulage wieder einführen solle.

3.2 Die Kommission erklärt, dass die Abschaffung der Fahrkostenzulage notwendig gewesen sei, da eine strengere Kontrolle der Haushaltsausgaben der Gemeinschaft gefordert sei und da insbesondere keine Rechtsgrundlage für die fragliche Zulage bestanden habe.

3.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass in der Verordnung 122/66/EWG der Räte⁵⁵ für Italien lediglich das Kraftwerk Latina, das Garigliano-Kraftwerk und Casaccia genannt werden, so dass diese Verordnung zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage laut Beamtenstatut gewährt werden kann, offenbar nicht als Rechtsgrundlage für die GFS in Ispra dienen kann. Im Anschluss an eine Überprüfung der verschiedenen Fahrkostenzulagen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft trafen die Generaldirektoren der GFS und der GD Personal und Verwaltung gemeinsam die Entscheidung über die Abschaffung der Fahrkostenzulage, mit der alle vorherigen Entscheidungen über die Gewährung dieser Zulage aufgehoben wurden. Bei dieser Entscheidung stützten sie sich auf einen Prüfbericht des Rechnungshofes aus dem Jahre 1992, in dem es heißt, dass die Artikel 14 b und 15 in Anhang VII des Beamtenstatuts, in denen die Kostenerstattung geregelt ist, keine spezifische Fahrkostenzulage für Schichtpersonal bei der GFS in Ispra zulassen und dass diese Zulage gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln verstößt. In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission ihre Entscheidung über die Abschaffung des fraglichen Fahrkostenzuschusses hinlänglich begründet hat.

3.4 In Anbetracht dessen liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vor, was diesen Aspekt der Beschwerde angeht.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde sind die beiden folgenden kritischen Bemerkungen erforderlich:

⁵⁵ Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung, Artikel 2.

Mit Entscheidung vom 27. September 1999 schaffte die Kommission den Anspruch auf die Fahrkostenzulage, die einer Reihe von im Schichtdienst tätigen Beamten und Bediensteten bei der GFS in Ispra (Italien) gewährt worden war, rückwirkend zum 1. Juli 1999 ab, da es für diese Zulage keine Rechtsgrundlage gab. Am 29. September 1999, also zwei Tage danach, wurden die Personalvertreter über diesen Beschluss und die Gründe dafür informiert. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wäre es angebracht gewesen, vor Abschaffung der Zulage das betroffene Personal zu konsultieren; d. h. die Personalvertreter vorab über die bevorstehende Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten stellt dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Laut Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts hat die Anstellungsbehörde dem Betroffenen ihre begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mitzuteilen. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und daher nicht bearbeitet. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte es sich gehört, dem Beschwerdeführer die Gründe für die Nichtbearbeitung schriftlich mitzuteilen. Dass der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht nicht ordnungsgemäß informiert wurde, stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

VERGABE EINES TACIS-VERTRAGS

*Entscheidung über die
Beschwerde
834/2001/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer ist Direktor der irischen Firma AFCon Management Consultants, die 1999 neben sieben anderen Unternehmen (bzw. Konsortien) aus der EU zur Abgabe eines Angebots für das Tacis-Projekt FDRUS 9902 (Beratungshilfe im Agrarbereich in Süd-Russland) aufgefordert wurde. Einer der anderen Bieter war die deutsche Gesellschaft für Agrarprojekte mbH (GFA).

Der Beschwerdeführer trug vor, dass die AFCon bei der technischen Bewertung und danach bei einer nochmaligen technischen Bewertung den ersten Platz belegt habe, während die GFA an dritter (erste Bewertung) bzw. zweiter (erneute Bewertung) Stelle rangierte. Der Gesamtwert des Auftrags belief sich auf 2,5 Mio. €, wovon 1,6 Mio. € auf Honorare und Direktausgaben und 0,9 Mio. € auf „rückzahlbare Kosten“ entfielen. Der letztgenannte Posten umfasste 0,5 Mio. € für Ausbildungskosten und 0,2 Mio. € für Nachnutzung und Verbreitung. Den Zuschlag erhielt schließlich die GFA, weil ihr Angebot (2 131 870 €) preisgünstiger war als das der AFCon.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Bieter nach den Ausschreibungsvorschriften und den von der Kommission übermittelten Informationen Folgendes vorzulegen hatten: (1) ein Dokument mit einer Preisaufschlüsselung in der in Anhang D des Vertragsentwurfs vorgegebenen Form und (2) eine Zusammenfassung des Personalaufwands. Beide Dokumente mussten übereinstimmen⁵⁶. Nach Aussage des Beschwerdeführers hatte die GFA diese Anforderung nicht erfüllt. Laut Punkt C.2.1 der „Hinweise für Bieter“ war die „Preisaufschlüsselung“ in der in Anhang D des Vertragsentwurfs vorgegebenen Form vorzulegen. Der Beschwerdeführer übermittelte eine Kopie dieses Formblatts. Seiner Darstellung zufolge waren die Ausbildungskosten klar und unmissverständlich unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ auszuweisen und schlossen keine Honorare ein. Ferner legte der Beschwerdeführer Kopien von Unterlagen vor, bei denen es sich nach seiner Angabe um die von der GFA eingereichte Preisaufschlüsselung und Zusammenfassung

⁵⁶ Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Standardformular für die „Zusammenfassung des Aufwands“ (Anhang B) enthält folgenden Hinweis: „Zur Beachtung: Die obige Zusammenfassung muss mit den Aufwandsangaben in der Vergütungsaufschlüsselung (Anhang D) übereinstimmen.“

des Personalaufwands handelte. In der angeblich von der GFA stammenden Preisaufschlüsselung waren insgesamt 2 190 Manntage für EU-Sachverständige und 2 250 Manntage für einheimische Sachverständige angegeben, in der Zusammenfassung des Personalaufwands dagegen 2 687 Manntage für EU-Sachverständige und 4 615 Manntage für einheimische Sachverständige. Der Beschwerdeführer erklärte, dies könne nur dadurch zustande gekommen sein, dass die GFA den unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ ausgewiesenen Betrag vorschriftswidrig Personalkosten aufgenommen und damit die wirklichen Personalkosten verschleiert habe. Zugleich habe sich dadurch der Betrag für Ausbildungszwecke zum Nachteil der russischen Begünstigten verringert.

Der Beschwerdeführer legte die Kopie einer Faxmitteilung vor, die die Kommissionsdienststellen offenbar auf eine Anfrage der Firma des Beschwerdeführers zum Tacis-Projekt FDRUS 9901 übersandt hatten. Aus diesem Antwortfax ging hervor, dass die Mittel für Ausbildung, Nachnutzung und Verbreitung vollständig unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ zu bleiben hätten, „um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten“. Nach Aussage des Beschwerdeführers wurde dieses Projekt im Rahmen desselben Programms, zum selben Zeitpunkt und nach Maßgabe derselben Vorschriften und Bestimmungen ins Leben gerufen wie das fragliche Projekt im vorliegenden Fall.

Am 31. Januar 2001 schrieb der Beschwerdeführer an EuropeAid, das Amt für Zusammenarbeit der Kommission, und ersuchte es um eine Überprüfung seiner Ausschreibung. In diesem Schreiben wies er darauf hin, dass eine Diskrepanz zwischen der „Preisaufschlüsselung“ und der „Zusammenfassung des Personalaufwands“ der GFA bestehe. In ihrer Erwiderung vom 28. Februar 2001 vertrat die Kommission den Standpunkt, dass zwischen dem technischen und dem finanziellen Angebot der GFA keine Unstimmigkeit bestehe und dass die von der Kommission gegebene Erläuterung zum Projekt FDRUS 9901 nicht auf das Projekt FDRUS 9902 anwendbar sei.

Ferner machte der Beschwerdeführer geltend, dass gemäß Artikel 12 Absatz 4 der für diese Ausschreibung geltenden Allgemeinen Vorschriften weder die Bieter noch deren Mitarbeiter noch jedwede andere mit ihnen verbundene Person „an der Bewertung der betreffenden Ausschreibung teilnehmen“ dürfen. Bei der ersten Bewertung habe jedoch Herr F., ein vollzeitbeschäftigter Angestellter eines Juniorpartners der GFA, zum Kreise der Bewerber gehört. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte ein unter solchen Umständen vergebener Auftrag entsprechend den geltenden Vorschriften storniert werden müssen. Da Herr F. vor und nach der Bewertung Teamleiter eines Projekts in der Ukraine war, seien sich sowohl der Bewerber wie auch der Bieter bewusst gewesen, dass ein ernster Verstoß gegen die bei Interessenkonflikten einzuhaltenden Vorschriften vorlag, doch habe sich keiner von ihnen dazu geäußert. Die Aufzeichnungen würden belegen, dass Herr F. in seiner Bewertung die GFA vor die AFCon gesetzt habe. Die Kommission habe dazu geschwiegen, bis sie im Mai 2000 eine zweite Bewertung gefordert habe.

Abschließend trug der Beschwerdeführer vor, dass die geltenden Vorschriften keine nachträglichen Änderungen an der Finanzvorlage oder an der Methodik der Projektdurchführung gestatten, jedoch Änderungen in personeller Hinsicht möglich sind, falls das im ursprünglichen Angebot angegebene Personal nicht zur Verfügung steht. Im Ergebnis der zweiten Bewertung sei die GFA zwar in technischer Hinsicht auf den zweiten Platz hinter die AFCon vorgerückt, habe jedoch den Zuschlag aufgrund ihres Finanzpakets erhalten. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Finanzvorlage der GFA gegen die übliche Praxis und gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen habe und dass die Vorschriften die Widerrufung einer solchen Ausschreibung gestatten würden.

Nach Angabe des Beschwerdeführers hatte die GFA ihren Teamleiter im September 2000 eingesetzt und den Tacis-Beamten sechs Wochen später mitgeteilt, dass er nicht mehr zur Verfügung stehe. Ein anderes, für lange Zeit vorgesehenes Teammitglied, das von der GFA vorgeschlagen wurde, sei nicht einmal aufgefordert worden, seine Stelle anzutreten.

Am 18. Dezember 2000 schrieb der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit an die Kommission. Er führte aus, dass die GFA mit dem von ihr unterbreiteten Preisangebot keine ausreichende Gewinnspanne erzielen könne und einen „für hochwertige Fachkräfte nicht marktüblichen Preis“ geboten habe. Seiner Auffassung nach hätten „skrupellose“ Unternehmen zwei Möglichkeiten, unter solchen Umständen dennoch Gewinne zu erwirtschaften. Erstens könnten sie versuchen, die mit den vorgeschlagenen Sachverständigen vereinbarten Honorare zu senken oder diese Sachverständigen durch billigere Kräfte zu ersetzen. In diesem Zusammenhang stellte der Beschwerdeführer die Frage, ob die technische Qualität des Angebots der GFA nicht vielleicht dadurch aufgewertet wurde, dass man „zu einem Trick griff und die besten verfügbaren, jedoch teuren Sachverständigen angab, obwohl keine Absicht bestand, diese länger als ein oder zwei Monate vor Ort einzusetzen, und sie dann durch andere Fachkräfte austauschte, die bei der technischen Bewertung nicht so viele Punkte erzielt hätten“. Zweitens könnten die Unternehmen versuchen, die Honorarsätze für die einheimischen Sachverständigen zu senken und für sie keine Sozial- und sonstigen Abgaben zu zahlen. Der Beschwerdeführer erklärte beide Varianten für sittenwidrig. Zur Untermauerung seines Standpunkts verwies er auf den Sonderbericht Nr. 16/2000 des Rechnungshofes über die Ausschreibungsverfahren für Dienstleistungsverträge im Rahmen der Phare- und Tacis-Programme. Die Tatsache, dass die GFA in der Projektdurchführungsphase schon nach kürzester Zeit den größten Teil ihres Langzeitteams ausgetauscht habe, deute klar darauf hin, dass sie sich den Auftrag mittels Täuschung verschafft habe. Der Beschwerdeführer gab an, dass die Kommission auf dieses Schreiben nicht geantwortet hatte.

Ferner erhielt der Beschwerdeführer nach seiner Aussage im Januar 2001 von einer Quelle, die er nicht preisgeben wollte, eine Kopie des finanziellen Angebots der GFA. Daraus sei zu entnehmen gewesen, dass das Projekt von einem Auftragnehmer durchgeführt wurde, der verglichen mit dem Angebot der AFCon nur einen Teil der Leistungen erbrachte.

In seiner im Mai 2001 eingereichten Beschwerde erhob der Beschwerdeführer fünf Vorwürfe, die jedoch alle ineinander griffen und sich daher besser wie folgt zusammenfassen lassen:

- 1) Die Kommission habe den Vertrag zu Unrecht an die GFA vergeben, obwohl diese nicht die Ausschreibungsvorschriften einhielt, wonach die Preisaufschlüsselung und die Zusammenfassung des Personalaufwands übereinstimmen mussten und das Budget für „Ausbildung“ vollständig unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ zu verbleiben hatte.
- 2) Die Kommission habe keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, obwohl ein Interessenkonflikt vorlag, da Herr F. zu den Bewertern gehörte.
- 3) Die Kommission habe keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, obwohl die GFA schon wenige Wochen nach Vertragsunterzeichnung mehr als zwei Drittel der Mitglieder ihres Langzeitteams austauschte.

Kurz darauf übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten einen Auszug aus dem 3. „Monitoring and Evaluation Report“ für das Projekt, der vom 6. August 2001 datiert war und seiner Meinung nach die in seiner Beschwerde vorgetragene Argumente eindeutig bestätigte. Nach Auffassung des Beschwerdeführers gab es klare Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung und Verschwendung von EU-Steuergeldern. Der Beschwerdeführer bat den Bürgerbeauftragten, die in der ursprünglichen Beschwerde erhobenen Vorwürfe Nr. 4 und 5 in seine Untersuchung einzubeziehen. Vorwurf Nr. 4 zufolge hatte die Kommission eine substanzielle Reduktion des Gesamtbudgets des Projekts gestattet, indem sie die Übertragung rückzahlbarer Kosten auf die Rubriken technische Hilfe und Unterstützungsleistungen zuließ, wodurch sich nicht nur die Gesamtmittel für die Projektdurchführung, sondern auch die tatsächlich verfügbaren Summen für Ausbildung und Verbreitung verringerten. In Vorwurf Nr. 5 hatte der

Beschwerdeführer um Auskunft darüber ersucht, mit welchen Mitteln die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet wurde, da doch die Bieter die rückzahlbaren Kosten offenbar in unterschiedlicher Form ausgewiesen hatten.

Dieses Schreiben des Beschwerdeführers wurde der Kommission mit der Bitte zugeleitet, es bei ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Nach der Veröffentlichung einer beschränkten Ausschreibung hätten die Firma des Beschwerdeführers und das GFA-Konsortium zu den in die begrenzte Liste aufgenommenen Unternehmen gehört, die zur Abgabe eines Angebots für das betreffende Tacis-Projekt aufgefordert wurden. Die Angebotsbewertung habe am 16. und 17. Dezember 1999 stattgefunden. Im Ergebnis dieser Bewertung sei die GFA als bester Bieter empfohlen worden, während die Firma des Beschwerdeführers den zweiten Platz belegte. Im März 2000 sei der Beschluss gefasst worden, die Angebotsbewertung für ungültig zu erklären, da ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen einem Mitglied des Bewertungsausschusses und der GFA festgestellt worden war. Am 15. und 16. Mai 2000 sei eine erneute Bewertung der Angebote durch einen neu eingesetzten Bewertungsausschuss vorgenommen worden. Dieser sei zu demselben Ergebnis gelangt wie der erste Bewertungsausschuss. Daher sei im August 2000 der Vertrag mit der GFA unterzeichnet worden.

Am 9. Oktober 2000 habe sich der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit schriftlich an die Kommission gewandt. Eine Antwort sei am 9. November 2000 abgeschickt worden. Am 18. Dezember 2000 und 31. Januar 2001 habe die Firma des Beschwerdeführers weitere Schreiben an die Kommission gerichtet, die am 28. Februar 2001 beantwortet wurden. Am 15. März 2001 habe der Beschwerdeführer den Eingang dieses Antwortschreibens bestätigt, jedoch erneut vorgetragen, dass das Angebot der GFA gegen die Vorschriften verstoßen hätte.

Zu den einzelnen Vorwürfen äußerte sich die Kommission wie folgt:

1 Die Leistungsbeschreibung für das betreffende Projekt habe keine spezifischen Anweisungen in Bezug auf die Ausweisung von Mitteln in der Rubrik „Ausbildung, Nachnutzung und Verbreitung“ enthalten. Die GFA habe bei ihrem Angebot die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung zur Budgetaufschlüsselung eingehalten.

Erläuterungen zu den Ausschreibungsunterlagen bezögen sich stets auf die betreffende Ausschreibung. Die den Bietern gegebene Erläuterung zum Tacis-Projekt FDRUS 9901 könne nicht auf das Projekt FDRUS 9902 angewandt werden. Es seien aber inzwischen neue Formblätter eingeführt worden, die ganz genaue Hinweise für die Bieter enthalten, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

Die GFA habe in ihrem technischen und ihrem finanziellen Angebot jeweils dieselbe Anzahl an Manntagen angegeben und in beiden Angeboten auch die Aufteilung der Manntage auf die Rubriken „technische Hilfe“ und „Nachnutzung/Verbreitung“ ausgewiesen. Somit habe es im Angebot der GFA keine Verzerrung der vorgesehenen Projektergebnisse gegeben. Die von der GFA veranschlagten Honorare entsprächen den marktüblichen Sätzen.

2. Nach der Bewertung der Angebote am 16./17. Dezember 1999 habe die Kommission erfahren, dass Herr F. damals bei einem Projekt in der Ukraine als Teamleiter für ein Unternehmen fungierte, das zur Stoas-Holding gehörte (die Stoas Agri-projects Foundation war Mitglied des GFA-Konsortiums). Herr F. hatte diese Tätigkeit weder in

seinem Lebenslauf noch im Laufe des Bewertungsverfahrens erwähnt. Die Kommission habe die Angelegenheit untersucht, sobald sie davon erfahren hatte. Angesichts des Interessenkonflikts, der sich aus dieser Konstellation ergab, sei die Angebotsbewertung für ungültig erklärt und eine erneute Bewertung der Angebote durch im ursprünglichen Bewertungsausschuss nicht vertretene Bewerber vorgenommen worden. Überdies seien die Task Manager angewiesen worden, Herrn F. künftig nicht mehr in einen Bewertungsausschuss zu berufen. Artikel 12 Absatz 4 der Allgemeinen Vorschriften für Tacis-Ausschreibungen laute: „Weder die Bieter noch deren Mitarbeiter noch jedwede andere mit ihnen verbundene Person nehmen an der Bewertung der betreffenden Ausschreibung teil.“ Die Kommission habe die Einhaltung dieser Bestimmung sichergestellt, indem sie die Bewertung des Ausschusses, an dem Herr F. beteiligt war, für ungültig erklärte.

3 Drei Monate nach Vertragsunterzeichnung habe man der Kommission mitgeteilt, dass der ursprünglich von der GFA vorgeschlagene Teamleiter seinen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen könne. Daraufhin habe die Kommission dem Austausch dieses Sachverständigen zugestimmt. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge könne der Vertragnehmer bei Erkrankung eines Mitarbeiters einen Ersatz vorschlagen, wofür eine schriftliche Genehmigung der auftraggebenden Behörde einzuholen ist. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers sei bei diesem Vertrag kein weiterer Austausch von Langzeit-Sachverständigen erfolgt. Vor einigen Wochen sei bei der Kommission ein Vorschlag für den Austausch eines weiteren Langzeit-Sachverständigen eingegangen, der momentan noch geprüft werde. In ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2000 habe die Firma AFCon die GFA bezichtigt, drastische Veränderungen an ihrem Team vorgenommen zu haben, ohne jedoch diese Behauptung zu belegen. In einem weiteren Schreiben vom 31. Januar 2001 habe die AFCon konkrete Gründe für ihre Forderung nach einer Überprüfung der Auftragsvergabe dargelegt, und die Kommission habe dieses Schreiben am 28. Februar 2001 beantwortet.

Daher wies die Kommission die Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück und blieb dabei, dass der Auftrag im Einklang mit den Ausschreibungsvorschriften für Tacis vergeben worden sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und machte folgende weitere Ausführungen:

Herr F. und die GFA hätten beide zum eigenen Vorteil eine Tatsache verschwiegen, die einen Interessenkonflikt zur Folge hatte. Den Vorschriften zufolge hätten beide vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden müssen.

Nur einer der drei vor Ort eingesetzten Sachverständigen, die die GFA benannt habe, habe einen Posten auf Vollzeitbasis angetreten.

Aus den Leitlinien für die Erstellung des technischen und des finanziellen Angebots sei klar zu entnehmen, dass die Zahlenangaben in Anhang D (Aufschlüsselung der Vergütung) genau mit denen in Anhang B (Zusammenfassung des Personalaufwands) übereinstimmen müssten.

Das Ergebnis dieses Vorgehens und insbesondere der Übertragung rückzahlbarer Kosten, durch die die personelle Unterbesetzung des Projekts verschleiert werde, zeige sich auch in dem vom 6. August 2001 datierten „Monitoring and Evaluation Report“ zu diesem Projekt, in dem dargelegt wurde, dass Probleme aufgetreten seien und die Situation dringend überprüft werden müsse.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Bitte um weitere Informationen

In Anbetracht der obigen Darlegungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde weitere Informationen benötige. Daher forderte er die Kommission auf, (1) zu begründen, warum ihrer Meinung nach in der „Preisauflüsselung“ die Sachverständigenhonorare unter Abschnitt D angegeben werden durften, obwohl eine Aufteilung in „A. Honorare“ und „D. Rückzahlbare Kosten“ vorgesehen war, und (2) zu begründen, warum die den Bietern gegebenen Erläuterungen zum Tacis-Projekt FDRUS 9901 nicht auf das Projekt FDRUS 9902 anwendbar sein sollen.

Die Antwort der Kommission

In ihrer Erwiderung führte die Kommission Folgendes aus:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung habe es keine spezifischen Bestimmungen gegeben, die es untersagt hätten, Honorare unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ anzugeben. Es sei im Gegenteil üblich gewesen, Budgets für spezifische Aktivitäten unter dieser Rubrik auszuweisen, auch wenn es sich bei einem Teil dieser Mittel in Wirklichkeit um Honorare bzw. direkte Kosten handelte. Zum umstrittenen Element „Ausbildungskosten“ sei zu sagen, dass die Bestimmung in der Ausschreibung FDRUS 9902 lediglich gelautet habe, dass 0,5??€ für Ausbildungszwecke einzukalkulieren seien. Es sei somit nicht untersagt gewesen, Honorare für die Ausbilder im Budget für Ausbildung auszuweisen. Die Ausschreibungsunterlagen hätten dazu keine klare Aussage enthalten und daher unterschiedliche Auslegungen ermöglicht. Die Ausweisung von Ausbilderhonoraren unter der Rubrik „Ausbildungskosten“ sei nicht nur von der GFA praktiziert worden, sondern auch von einem anderen Bieter (Swedfarm). Auch das Angebot eines weiteren Bieters (ADAS), der die Ausbildung teilweise einem Unterauftragnehmer übertragen wollte, habe nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen gestanden. Der von der AFCon gewählte andere Ansatz sei eine Auslegung, die ebenfalls als akzeptabel angesehen wurde. Er sei jedoch nicht in höherem Maße begründet als die anderen Herangehensweisen.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung FDRUS 9902 konnten Erläuterungen nur nach Artikel 9 der Allgemeinen Vorschriften gegeben werden, wonach allen um eine Erläuterung ersuchenden Bietern schriftlich geantwortet werden muss. Zwar könne der Bieter eine Erläuterung, die er bei einem anderen Ausschreibungsverfahren erhalten habe, zur Begründung seines in einer ähnlichen Situation gewählten Ansatzes nutzen, doch berechtige sie ihn nicht zu dem Argument, dass ein anderer Bieter nicht die geltenden Vorschriften eingehalten habe. Andernfalls könnten sich die Bieter nicht mehr auf die Informationen verlassen, die ihnen in den Ausschreibungsunterlagen zum jeweiligen Projekt gegeben werden.

Was den konkreten Inhalt der Erläuterung zu Projekt FDRUS 9901 anbelange, so habe diese Erläuterung nicht besagt, dass die Ausweisung von Honoraren unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ untersagt sei, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Es habe darin geheißen, dass das Budget für Ausbildung vollständig unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ anzugeben sei, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Erwiderung der Kommission auf das Informationsersuchen des Bürgerbeauftragten erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Regelwidrige Auftragsvergabe

1.1 Der Beschwerdeführer ist der Direktor eines irischen Unternehmens (AFCon), die sich an der Ausschreibung der Europäischen Kommission für das Tacis-Projekt FDRUS 9902 (Beratungshilfe im Agrarbereich in Süd-Russland) beteiligte. Den Zuschlag erhielt letztlich die GFA, ein deutsches Unternehmen, das ein günstigeres Preisangebot abgegeben hatte. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kommission damit vorschriftswidrig gehandelt habe. Die GFA habe nicht die für die Ausschreibung geltenden Vorschriften eingehalten, denen zufolge die Preisaufschlüsselung und die Zusammenfassung des Personalaufwands übereinstimmen mussten.

1.2 Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die Leistungsbeschreibung für das betreffende Projekt keine spezifischen Anweisungen zur Ausweisung von Mitteln im Budget für Ausbildung und Nachnutzung/Verbreitung enthalten habe und dass die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung zur Budgetaufschlüsselung im Angebot der GFA befolgt worden seien. Die GFA habe in ihrem technischen und ihrem finanziellen Angebot jeweils dieselbe Anzahl an Manntagen angegeben und in beiden Angeboten auch die Aufteilung der Manntage auf die Rubriken „technische Hilfe“ und „Nachnutzung/Verbreitung“ ausgewiesen. Außerdem sei es nicht untersagt gewesen, Honorare unter der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ anzugeben, und ein anderer Bieter sei ebenso vorgegangen. Nach Auffassung der Kommission war die Herangehensweise der AFCon ebenfalls vertretbar, jedoch nicht in höherem Maße begründet als der Ansatz der GFA.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die GFA den von der Kommission vorgelegten Dokumenten⁵⁷ zufolge in ihrer Zusammenfassung des Personalaufwands für ihre in vier Kategorien (I bis IV) untergliederten EU-Sachverständigen insgesamt 2 687 Manntage veranschlagte, davon 2 200 Manntage unter der Rubrik A („Technische Hilfe“) und 487 Manntage unter der Rubrik B („Ausbildung/Nachnutzung und Verbreitung“). Ferner wurden für die einheimischen Sachverständigen 4 615 Manntage angegeben, 2 250 in der Rubrik A und 2 365 in der Rubrik B. Dieselben Zahlen erscheinen auch am Ende des „finanziellen Angebots“ (bzw. der Preisaufschlüsselung) der GFA. Technisch gesehen hat die Kommission also Recht mit der Aussage, dass die GFA in beiden Dokumenten dieselben Zahlen angab.

1.4 Allerdings ist zu beachten, dass die „Preisaufschlüsselung“ laut Punkt C.2.1 der „Hinweise für Bieter“ in der in Anhang D des Vertragsentwurfs vorgegebenen Form vorzulegen war⁵⁸. Bei Anhang D handelt es sich um eine Tabelle, die in vier Teile gegliedert ist (A. Honorare, B. Tagelöhner, C. Direkte Kosten und D. Rückzahlbare Kosten). Der Teil „A. Honorare“ untergliedert sich wiederum in die drei Abschnitte „Westliche Sachverständige“, „Einheimische Sachverständige“ und „Aushilfspersonal“. Der Abschnitt „Westliche Sachverständige“ umfasst vier Kategorien (I bis IV). Nach den von der Kommission vorgelegten Dokumenten hatte die GFA dieses Formblatt ordnungsgemäß genutzt und Zahlen für alle vier Kategorien von EU-Sachverständigen sowie für einheimische Sachverständige und Aushilfspersonal angegeben. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Punkt 4 der „Anleitung“ zum Ausfüllen von Anhang D folgenden Hinweis in Bezug auf „Honorare“ enthält: „Es ist eine klare Trennung nach westlichen Sachverständigen, einheimischen Sachverständigen und Aushilfspersonal vorzunehmen. Bitte verwenden Sie in Anhang D dieselben Kategorien/Titel wie in den Anhängen B und

⁵⁷ Es gibt eine leichte Abweichung zwischen diesen Dokumenten und den vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumenten, da in Letzteren in der Haupttabelle des finanziellen Angebots nur 2 190 (anstatt 2 200) Manntage angegeben sind.

⁵⁸ Laut Punkt C.2.1 der „Hinweise für Bieter“ kann eine nicht vorschriftsmäßige Vorlage der Preisaufschlüsselung „die Ablehnung des Angebots zur Folge haben“.

C. Die in Anhang D angegebenen Zahlen müssen (bei jeder Kategorie bzw. bei jedem Sachverständigen) genau mit den Zahlenangaben im Zeitaufwandsbogen (Zeitaufwand der einzelnen Sachverständigen für das Projekt) übereinstimmen, der als Teil von Anhang B (Zusammenfassung des Personalaufwands) einzureichen ist.“

1.5 In den Hinweisen für die Bieter wird also hervorgehoben, dass die Angaben in der „Preisauflüsselung“ *genau* und *bei jeder Kategorie* mit den Angaben in der „Zusammenfassung des Personalaufwands“ übereinstimmen müssen. Es lässt sich kaum leugnen, dass diese Bedingung im Falle der GFA nicht erfüllt wurde, selbst wenn man die Zusatzangabe am Ende der „Preisauflüsselung“ dieses Unternehmens in Betracht zieht. Eine genaue Übereinstimmung besteht nur mit den Angaben zu den Manntagen für EU-Sachverständige (2 200) und den einheimischen Sachverständigen (2 250) in Teil A.

1.6 Die Kommission trägt vor, dass die Herangehensweise der GFA dennoch vertretbar sei, da es keine ausdrücklich anderslautende Vorschrift gegeben habe. Dieses Argument kann im vorliegenden Fall aus mindestens drei Gründen nicht anerkannt werden.

1.7 Erstens wären die oben angeführten Hinweise sinnlos, wenn die Bieter sie einfach ignorieren könnten. Vor allem würde die Strukturvorgabe in Anhang D, wonach die Bieter die Mannstunden der EU-Sachverständigen für jede der vier genannten Kategorien angeben sollen, keinen Sinn ergeben, wenn weitere Mannstunden dieser Sachverständigen in einem Zusatzeintrag an anderer Stelle angegeben werden können.

1.8 Zweitens ist zu beachten, dass die entsprechenden Vorschriften die Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote sicherstellen sollen. In einer Erläuterung zum Tacis-Projekt FRDUS 9901 wies die Kommission ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, „die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten“. Die Kommission erklärt zu Recht, dass diese Erläuterung nicht unmittelbar auf andere Projekte wie das hier betrachtete anwendbar ist, bestritt aber offenbar auch nicht die vom Beschwerdeführer getroffene Aussage, dass beide Projekte im Rahmen desselben Programms, zum selben Zeitpunkt und nach Maßgabe derselben Vorschriften und Bestimmungen ins Leben gerufen wurden. Die Kommission hat jedoch nicht nachgewiesen, dass das Erfordernis der Vergleichbarkeit der Angebote nur für FDRUS 9901 und nicht für das hier betrachtete Projekt galt.

1.9 Drittens konnte die GFA dadurch, dass ihre Herangehensweise anerkannt wurde, die Zahl der Sachverständigen und der von ihnen zu leistenden Manntage zu Lasten des Ausbildungsbudgets erhöhen. Die Kommission hat eine Tabelle vorgelegt, aus der die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der technischen Bewertung der Angebote hervorgeht. Danach ging das Profil der von den Bietern aufgestellten Sachverständigen mit 45 % in die Bewertung ein und entschied so fast über die Hälfte der Note. Der Ansatz der Kommission war somit eindeutig geeignet, diejenigen Bieter zu begünstigen, die ähnlich vorgehen wie die GFA.

1.10 Bei Ausschreibungen ist eine gute Verwaltungspraxis dadurch gekennzeichnet, dass die Verwaltung die für diese Verfahren aufgestellten Vorschriften einhält. In Anbetracht der obigen Darlegungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission weder die für die Ausschreibung geltenden Vorschriften noch das mit diesen Vorschriften verfolgte Ziel eingehalten hat, als sie es Bietern gestattete, Sachverständigenhonorare in der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ auszuweisen. Dies stellt einen Missetand in der Verwaltungstätigkeit dar. Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten keine Forderung nach Entschädigung stellt und der Missetand offenbar keine generellen Auswirkungen hat, wird der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Bemerkung abschließen.

1.11 In Anbetracht dieses Ergebnisses hält es der Bürgerbeauftragte nicht für erforderlich, seine Untersuchung zu den beiden weiteren Vorwürfen fortzusetzen, die der Beschwerdeführer in seinen weiteren Schreiben erhob.

2 Unterlassung angemessener Maßnahmen bei Vorliegen eines Interessenkonflikts

2.1 Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass einer der ursprünglichen Bewerber, Herr F., Beziehungen zu einer der Partnerfirmen der GFA hatte. Nach seiner Auffassung hätten sowohl Herr F. als auch die GFA vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden müssen.

2.2 Die Kommission erklärt, dass sie die Angebotsbewertung für ungültig erklärte und eine erneute Bewertung durch im ursprünglichen Bewertungsausschuss nicht vertretene Bewerber vornehmen ließ, nachdem sie von den Beziehungen des Herrn F. erfahren und die Möglichkeit eines Interessenkonflikts festgestellt hatte. Ferner seien die Task Manager angewiesen worden, Herrn F. künftig nicht mehr in einen Bewertungsausschuss zu berufen. Artikel 12 Absatz 4 der Allgemeinen Vorschriften für Tacis-Ausschreibungen laute: „Weder die Bieter noch deren Mitarbeiter noch jedwede andere mit ihnen verbundene Person nehmen an der Bewertung der betreffenden Ausschreibung teil.“ Die Kommission habe durch die von ihr ergriffenen Maßnahmen die Einhaltung dieser Bestimmung sichergestellt.

2.3 Als die Kommission feststellte, dass ein Mitglied des Bewertungsausschusses Beziehungen zu einem der Bieter hatte und somit ein Interessenkonflikt bestand, ergriff sie Abhilfemaßnahmen in der Form, dass die erste Bewertung für ungültig erklärt und eine erneute Bewertung durch andere Bewerber veranlasst wurde. Überdies gab sie Anweisung, die betreffende Person künftig nicht mehr mit der Funktion eines Bewerbers zu betrauen. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten waren die Maßnahmen der Kommission unter den konkreten Umständen angemessen. Der Beschwerdeführer hat keinen Nachweis dafür erbracht, dass die Kommission nach den Vorschriften für diese Ausschreibung verpflichtet gewesen wäre, bei Vorliegen eines solchen Interessenkonflikts sowohl den Bewerber als auch den Bieter auszuschließen. Artikel 12 Absatz 5 der Allgemeinen Vorschriften für Tacis-Ausschreibungen besagt, dass die Vergabestelle einen gegen Artikel 12 Absatz 4 verstoßenden Vertrag mit einem Bieter „mit sofortiger Wirkung kündigen [kann]“. Die Vertragskündigung ist somit nicht zwingend vorgeschrieben, sondern liegt im Ermessen der Kommission. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, dass die Kommission durch ihre Handlungsweise die Grenzen ihres Ermessensspielraums überschritten hat.

2.4 In Anbetracht dessen liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vor, was den zweiten Vorwurf anbetrifft.

3 Unterlassung angemessener Maßnahmen nach wesentlichen Änderungen

3.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission keine angemessenen Maßnahmen ergriffen habe, obwohl die GFA schon wenige Wochen nach Vertragsunterzeichnung mehr als zwei Drittel ihres Langzeitteams ausgetauscht habe.

3.2 Die Kommission erwidert darauf, man habe ihr drei Monate nach Vertragsunterzeichnung mitgeteilt, dass der ursprünglich von der GFA vorgeschlagene Teamleiter seinen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen könne. Daraufhin habe die Kommission dem Austausch dieses Sachverständigen vorschriftsgemäß zugestimmt. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers sei bei diesem Vertrag kein weiterer Austausch von Langzeit-Sachverständigen erfolgt. Wenige Wochen vor der Übermittlung ihrer Stellungnahme habe die Kommission einen Vorschlag für den Austausch eines weiteren Langzeit-Sachverständigen erhalten.

3.3 Der Bürgerbeauftragte vertritt den Standpunkt, dass die Erklärungen der Kommission einleuchtend sind und der Beschwerdeführer seinen Vorwurf nicht belegen konnte.

3.4 In Anbetracht dessen liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vor, was den zweiten Vorwurf anbetrifft.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Bei Ausschreibungen ist eine gute Verwaltungspraxis dadurch gekennzeichnet, dass die Verwaltung die für diese Verfahren aufgestellten Vorschriften einhält. In Anbetracht der obigen Darlegungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission weder die für die Ausschreibung geltenden Vorschriften noch das mit diesen Vorschriften verfolgte Ziel eingehalten hat, als sie es Bietern gestattete, Sachverständigenhonorare in der Rubrik „rückzahlbare Kosten“ auszuweisen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

STIPENDIUM DER KOMMISSION FÜR IN JAPAN TÄTIGEN EU- WISSENSCHAFTLER

*Entscheidung über die
Beschwerde
1100/2001/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die EU gewährt Stipendien, um Wissenschaftlern aus den Mitgliedstaaten eine Forschungstätigkeit in Japan zu ermöglichen, und zwar derzeit im Rahmen des „Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration“. Die Stipendien werden über einen Zeitraum von zwei Jahren und für überlappende Zeiträume gewährt. Dies bedeutet, dass die Gruppe, die im Jahr 1999 angefangen hat (die 13. Gruppe von „Science and Technology Fellows“ seit Einführung dieser Regelung, daher „STF 13“ genannt), von März 1999 bis März 2001 in Japan blieb. Die folgende Gruppe (STF 14) begann im Jahr 2000 und bleibt bis 2002 usw.

Bis einschließlich zur STF-12-Gruppe wurden sämtliche Stipendien in Yen ausbezahlt. Einige der Wissenschaftler, die zur STF-13-Gruppe gehörten, erhielten ihre Stipendien in Euro. Infolge der Verschlechterung des Wechselkurses zwischen den beiden Währungen erhielten diese Wissenschaftler einen Betrag, der weit weniger wert war als der in Yen ausbezahlte Betrag. Nachdem diese Wissenschaftler sich bei der Kommission und daraufhin beim Bürgerbeauftragten beschwert hatten, erhielten sie eine Entschädigung für diesen Verlust⁵⁹.

Der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall, ein deutscher Wissenschaftler, gehört der STF-14-Gruppe (2000 bis 2002) an. Die Mitglieder dieser Gruppe werden in Euro bezahlt. Im Oktober 2000 beschloss die Kommission, die den Mitgliedern der STF-14-Gruppe bezahlten monatlichen Stipendien für die zweite Hälfte ihres Aufenthalts in Japan zu erhöhen. Der Beschwerdeführer behauptete, er und seine Kollegen erhielten nach wie vor erheblich weniger als ihre Kollegen aus der STF-13-Gruppe (was das erste Jahr anbelange) und als ihre Kollegen aus der STF-15-Gruppe (was das zweite Jahr anbelange) für denselben Zeitraum, so dass sie diskriminiert würden.

Am 5. Dezember 2000 forderten der Beschwerdeführer und mehrere Kollegen bei der Kommission schriftlich eine Entschädigung. In ihrer Antwort vom 21. März 2001 vertrat die Kommission die Auffassung, dass sie sich an die Bedingungen der Einzelvereinbarung gehalten habe und kein Rechtsanspruch auf Entschädigung bestehe. Sie verwies auch auf ihre Entscheidung vom Oktober 2000, die monatlichen Zahlungen zu erhöhen. Am 15. Juni 2001 schrieb der Beschwerdeführer erneut an die Kommission. Dem Beschwerdeführer zufolge war dieses Schreiben bis zur Einreichung dieser Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nicht beantwortet worden. Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Schreiben

⁵⁹ Siehe Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. März 2001 zur Beschwerde 1393/99/(JH)/BB, einsehbar auf der Webseite des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) und im Jahresbericht 2001.

geantwortet und auch keine Gründe für ihre Entscheidung genannt, den Antrag auf Entschädigung abzulehnen. Er behauptete ferner, die Kommission verzögere die Angelegenheit bewusst. Seiner Ansicht nach hat die Kommission somit gegen sein Recht auf gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte verstoßen.

Zusammenfassend legte der Beschwerdeführer im Juli 2001 die folgenden Beschwerdepunkte und Behauptungen vor:

- (1) Die Kommission habe es unterlassen, ihm einen Ausgleich wegen der Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Yen und dem Euro zu zahlen.
- (2) Die Kommission habe gegen sein Recht auf gute Verwaltung verstoßen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme gab die Kommission den folgenden Kommentar ab:

Für die STF-13-Gruppe sei eine monatliche Zahlung von 445 000 Yen angekündigt worden. Einige daraufhin mit den Wissenschaftlern geschlossene Verträge beinhalteten diesen Betrag. Andere, von anderen Dienststellen bearbeitete Verträge hätten sich auf den entsprechenden Euro-Betrag (3 063 €) bezogen. Aufgrund der Verschlechterung des Wechselkurses Yen/Euro habe die Kommission beschlossen, denjenigen Stipendiaten, deren Vertrag auf Euro lautete, Ergänzungszahlungen zu leisten, um zu gewährleisten, dass der in Euro ausgezahlte Betrag 445 000 Yen/Monat entsprach.

Für die Jahrgänge STF 14 und STF 15 sei ein Stipendium von jeweils 3 063 Euro/Monat angekündigt worden. Bei den Vertragsverhandlungen habe die Kommission jedoch unter Berücksichtigung der Verschlechterung des Wechselkurses Euro/Yen den vertraglich festgelegten Betrag auf 3 600 Euro/Monat für STF 14 und auf 4 470 Euro/Monat für STF 15 erhöht. Sie habe außerdem das Stipendium des Jahrgangs STF 14 im zweiten Jahr auf den gleichen Betrag von 4 470 Euro/Monat erhöht.

Demzufolge war die Kommission der Auffassung, dass sie die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt und weder den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch den der Gleichbehandlung verletzt habe. Die zuständigen Dienststellen der Kommission hätten jedoch eine vergleichende Untersuchung über die verschiedenen Jahrgänge und die jeweiligen konkreten finanziellen Bedingungen durchgeführt. Auf dieser Grundlage sei im November 2001 allen Stipendiaten des Jahrgangs STF 14 mitgeteilt worden, dass sie eine Ergänzungszahlung erhalten sollten. Diese werde nach Erhalt ihrer Zustimmung zu dem in der Untersuchung ermittelten Betrag ausbezahlt.

Es treffe zu, dass die Kommission erst am 21. März 2001 auf das Schreiben vom 5. Dezember 2000 geantwortet habe. Diese Verspätung sei auf die vielen internen Erörterungen mit verschiedenen Dienststellen über eine derart komplizierte Angelegenheit zurückzuführen, und die Situation und ihre möglichen Lösungen hätten sehr sorgfältig analysiert werden müssen. Der Beschwerdeführer und mehrere seiner Kollegen hätten der Kommission am 15. Juni 2001 ein weiteres Schreiben übermittelt, und die Delegation in Tokio habe mit den Stipendiaten in ständigem Kontakt gestanden. Außerdem seien Vertreter der Kommission mit sieben der Stipendiaten des Jahrgangs STF 14, darunter dem Beschwerdeführer, am 12. Juni 2001 in Tokio zusammengetroffen und hätten die Situation dargelegt.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Bemerkungen teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Kommission anlässlich einer Videokonferenz Anfang Dezember 2001 angeboten habe,

den Wissenschaftlern der STF-14-Gruppe weitere Zahlungen in Höhe zwischen 11 037 und 11 726 Euro zu leisten und dass er und die anderen dieses Angebot angenommen hätten. Das Geld sei allerdings noch nicht ausbezahlt worden.

Der Beschwerdeführer bekräftigte indessen seine Auffassung, dass die Kommission gegen sein Recht auf gute Verwaltung verstoßen habe. Er unterstrich, dass er drei Monate warten habe müssen, bis er eine kurze Antwort auf sein Schreiben vom Dezember 2000 erhalten habe. Eine Antwort auf sein Schreiben vom Juni sei erst im August 2001 übermittelt worden. Nach Aussagen des Beschwerdeführers hatte die Kommission ihn binnen zwölf Monaten lediglich viermal kontaktiert, die letzten beiden Male nur aufgrund des Drucks seitens des Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass er auf der Videokonferenz geäußert habe, dass eine Entschuldigung angebracht sei. Es sei jedoch keine offizielle Entschuldigung erfolgt.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtleistung von Entschädigungen wegen Wechselkursverschlechterung

1.1 Der Beschwerdeführer, ein deutscher Wissenschaftler, erhielt von der Europäischen Kommission im Rahmen des „Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration“ für einen zweijährigen Aufenthalt in Japan ein Stipendium in Euro. Er behauptet, infolge der Verschlechterung des Wechselkurses zwischen Yen und Euro habe er weniger als andere Wissenschaftler in vergleichbarer Lage erhalten, die das Jahr zuvor oder das Jahr danach eingetroffen seien, und sei so diskriminiert worden.

1.2 In ihrer Stellungnahme vertrat die Kommission die Ansicht, dass sie ihre Verpflichtungen eingehalten und weder gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch den der Gleichbehandlung verstoßen habe. Die Kommission verwies jedoch auch darauf, dass sie eine vergleichende Analyse der Situation vorgenommen habe und auf der Grundlage dieser Analyse beabsichtige, dem Beschwerdeführer und seinen Kollegen eine weitere Entschädigung zu gewähren.

1.3 In seinen Bemerkungen teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, die Kommission habe angeboten, ihm und seinen Kollegen weitere Zahlungen im Bereich zwischen 11 037 und 11 726 Euro zu leisten und dieses Angebot sei angenommen worden.

1.4 Der Beschwerdeführer hob hervor, dass dieser Betrag jedoch noch nicht ausgezahlt worden sei. Der Bürgerbeauftragte geht jedoch davon aus, dass die Kommission den fälligen Betrag dem Beschwerdeführer sobald wie möglich auszahlen wird.

1.5 Es ergibt sich somit, dass die Kommission Schritte zur Beilegung dieses Aspekts der Beschwerde unternommen hat und den Beschwerdeführer zufriedengestellt hat.

2 Verstoß gegen das Recht auf gute Verwaltung

2.1 Der Beschwerdeführer behauptet, die Kommission habe auf seine Schreiben vom 5. Dezember 2000 und 15. Juni 2001 nicht innerhalb einer vertretbaren Frist geantwortet und auch keine Gründe für ihre Entscheidung genannt, den Antrag auf Entschädigung abzulehnen. Er ist ferner der Ansicht, dass die Kommission die Angelegenheit bewusst verzögert habe. Sie habe somit gegen sein Recht auf gute Verwaltung gemäss Artikel 41 der Charta der Grundrechte verstoßen.

2.2 Die Kommission räumt ein, dass sie auf das erste Schreiben vom 5. Dezember 2000 erst am 21. März 2001 geantwortet hat. Nach ihren Angaben war dies auf viele interne Diskussionen mit verschiedenen Dienststellen über solche komplizierten Angelegenheiten und das Erfordernis zurückzuführen, die Situation und mögliche Lösungen sorgfältig zu prüfen. Während der Beschwerdeführer und mehrere seiner Kollegen am 15. Juni 2001 ein

weiteres Schreiben an die Kommission gerichtet hätten, sei die Delegation in Tokio im ständigen Kontakt mit den Stipendiaten gewesen. Ferner verweist die Kommission darauf, dass ihre Dienststellen mit sieben der STF-14-Fellows, darunter auch dem Beschwerdeführer, am 12. Juni 2001 zusammengetroffen seien und die Situation erklärt hätten.

2.3 Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte besagt, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten „von den Organen und Einrichtungen der Union ... innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer erstmals Anfang Dezember 2000 an die Kommission schrieb. Die Videokonferenz, auf der die Kommission weitere Zahlungen versprach, fand Anfang Dezember 2001 statt.

2.4 Die Kommission brauchte also fast ein ganzes Jahr, um eine Lösung für das vom Beschwerdeführer und seinen Kollegen vorgetragene Problem zu finden. In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass es anhand einer simplen mathematischen Operation relativ einfach war, die Behauptung des Beschwerdeführers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, sein Stipendium sei effektiv niedriger als das vergleichbarer Wissenschaftler. Der Bürgerbeauftragte hat Verständnis dafür, dass einige Zeit erforderlich ist, um über die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden und die erforderlichen Mittel zur Finanzierung weiterer Ausgleichszahlungen zu beschaffen. Da der Aufenthalt des Beschwerdeführers in Japan jedoch auf zwei Jahre beschränkt war und das Stipendium ihm helfen sollte, die Kosten für den Aufenthalt zu decken, wäre es jedoch wichtig gewesen, so rasch wie möglich zu reagieren. Ferner war der Kommission das Problem bereits bekannt, bevor der Beschwerdeführer sich an sie wandte, da eine ähnliche Beschwerde im November 1999 eingereicht worden war⁶⁰. Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission es versäumt hat, die Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln. Dies ist ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit, so dass es der Bürgerbeauftragte für erforderlich hält, eine kritische Anmerkung zu machen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der vom Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde durchgeführten Untersuchungen erscheint es erforderlich, die folgende kritische Anmerkung zu machen:

Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte besagt, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten „von den Organen und Einrichtungen der Union ... innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Kommission nahezu ein ganzes Jahr gebraucht hat, um eine Lösung für das vom Beschwerdeführer angesprochene Problem zu finden. Er verweist ferner darauf, dass der Kommission das Problem bereits bekannt war, bevor der Beschwerdeführer sich an sie wandte, da eine ähnliche Beschwerde im November 1999 eingereicht worden war. Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission es versäumt hat, die Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falls Verfahren betreffen, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit beziehen, ist es nicht angebracht, eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

⁶⁰ Siehe Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. März 2001 zur Beschwerde 1393/99/(IH)/BB, einsehbar auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) und im Jahresbericht 2001.

**BILDUNG EINER
RÜCKLAGE** *DIE BESCHWERDE*

*Entscheidung über die
Beschwerde
1165/2001/ME gegen
die Europäische
Kommission*

Im Juli 2001 reichte der Generalsekretär des Europäischen Umweltbüros (EEB), einer nicht gewinnorientierten Dachorganisation von Verbänden, die sich für die Verbesserung der EU-Umweltpolitik einsetzen, im Namen der Organisation Beschwerde ein. Das EEB ist in hohem Maße (bis zu 50 %) von Finanzhilfen der Europäischen Kommission und von staatlichen Zuschüssen abhängig. Eine weitere Finanzquelle sind die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, die sich auf rund 45 000 EUR pro Jahr belaufen. Die Beschwerde an den Bürgerbeauftragten betraf die Zuschussvereinbarung SUF 99/84875, über die es zum Streit mit der Kommission gekommen war, nachdem diese beschlossen hatte, die Abschlusszahlung für das Jahr 1999 um 30 787,27 EUR zu kürzen.

Der Beschwerde lagen nach Darstellung des Beschwerdeführers folgende Sachverhalte zugrunde:

Das EEB habe ein strukturelles finanzielles Problem gehabt – es verfügte über keinerlei finanzielle Rücklagen. Ein finanzielles Polster werde jedoch benötigt, um unerwartete Verluste auszugleichen und zu gewährleisten, dass die rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern und sonstigen Anspruchspersonen auch im Falle des Ausbleibens von Finanzhilfen erfüllt werden können. Im Jahre 1996 habe das EEB von seinen Wirtschaftsprüfern den Rat erhalten, einen Betriebs-/Rücklagenfonds zu bilden. Die Organisation habe beschlossen, dazu die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen zu nutzen, da Geber wie die Kommission lediglich Zuschüsse für Tätigkeiten gewähren. Bis 1999 hätten die Rücklage zur Begleichung anstehender Verbindlichkeiten herangezogen werden müssen, danach seien die Mittel in einen Betriebs-/Rücklagenfonds eingestellt worden. Das EEB habe geglaubt, über das Einverständnis der GD Umwelt der Kommission zu verfügen, doch diese habe im Jahr 2000 Einwände erhoben und ihre Abschlusszahlung an das EEB um die betreffende Summe, d. h. um 30 787,27 EUR, gekürzt.

Bei Zusammenkünften und in Schreiben an die GD Umwelt, die Finanzkontrolle und an die für Haushaltsfragen zuständige Kommissarin Michaela Schreyer habe das EEB diese Entscheidung angefochten. Seine Bemühungen seien erfolglos geblieben, was den Zuschuss für 1999 anbetraf. Allerdings wirkten sie sich nach Angabe des Beschwerdeführers insofern positiv aus, als die Kommission den Vertrag für das EEB und andere, ähnlich gestellte NRO im Jahr 2000 geändert habe, um derartige Konflikte in Zukunft zu vermeiden. Ob sie das Problem aus der Welt schaffen werde, bleibt nach Ansicht des Beschwerdeführers abzuwarten.

Da für das EEB sowohl die betreffenden Summen als auch die Klärung der Grundsatzfrage von großer Bedeutung waren, wollte es sich mit dem Ausgang der Streitigkeit von 1999 nicht abfinden. Seiner Meinung nach war die Argumentation der Kommission nicht nur fragwürdig und unverständlich, sondern brachte auch die Strategie ins Wanken, auf deren Grundlage sich die EEB seit 1996 um die Verhinderung neuerlicher Finanzkrisen bemüht hatte. Der Beschwerdeführer war nach wie vor überzeugt, dass die Kommission ihre eigenen Regeln falsch auslege, und trug zusammengefasst Folgendes vor: Erstens fordere die Kommission vom EEB ein effizientes Finanzmanagement, wie dem „Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen“ zu entnehmen sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers und der Wirtschaftsprüfer des EEB gehört dazu auch die Einrichtung eines angemessenen Betriebs-/Rücklagenfonds. Zweitens habe das EEB zur Bildung der Rücklage weder die Finanzhilfen der Kommission noch den ergänzenden Finanzierungsanteil genutzt, der die Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses bildet. Es seien ausschließlich Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen verwendet worden. Drittens habe die Förderung durch die Kommission dem Arbeitsprogramm des EEB und nicht dem EEB als Organisation gegolten. Beim Arbeitsprogramm für 1999 seien überdies Verluste in Höhe von 11 002 EUR angefallen, die mit Hilfe von Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausgeglichen worden seien, welche eigentlich für die Rücklage

bestimmt waren. Daher seien nur 30 787,27 EUR in die Rücklage eingestellt worden. Viertens habe die Kommission diesen Betrag als „Gewinn“ bezeichnet, obwohl das EEB eine nicht gewinnorientierte Organisation sei. Bei der genannten Summe handele es sich um nicht förderfähige Kosten gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen für Vereinbarungen über die Gewährung von Zuschüssen durch die Europäischen Gemeinschaften (die der Zuschussvereinbarung im Anhang beigefügt waren). Da dem Beschwerdeführer bewusst war, dass ein Zuschuss der Kommission zu dieser Rücklage nicht in Betracht kam, finanzierte er sie ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und rechnete sie auch nicht dem ergänzenden Finanzierungsanteil zu. Fünftens habe die Kommission den gesamten für die Rücklage bestimmten Betrag einbehalten und nicht nur den Teil davon, der ihrer Finanzhilfe für die Tätigkeit des EEB entsprochen hätte. Damit habe sie gegen den Leitfaden und gegen Artikel 11 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen verstoßen.

Zusammengefasst machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission zu Unrecht beschlossen habe, die Abschlusszahlung an das EEB bei der Zuschussvereinbarung SUF 99/84875 um 30 787,27 EUR zu kürzen. Der Beschwerdeführer forderte die Auszahlung dieser Summe.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme zugeleitet. In ihrer Stellungnahme merkte die Kommission an, dass sie mit dem EEB zwar im Hinblick auf die Fakten konform gehe, nicht aber im Hinblick auf deren Auslegung.

Sie erklärte, dass der Leitfaden lediglich als Orientierung diene und rechtlich nicht bindend sei. Ein effizientes Finanzmanagement sei als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft anzusehen und nicht als Rechtfertigungsgrund für die Bildung von Rücklagen. Den Einwand des Beschwerdeführers, dass weder die Finanzhilfe noch der ergänzende Finanzierungsanteil zur Bildung der Rücklage verwendet wurden, wies die Kommission unter Hinweis darauf zurück, dass bei der Finanzierung von Verwaltungskosten und Tätigkeiten (so genannte „Finanzierung von Tätigkeiten“) im Rahmen des NRO-Förderprogramms sämtliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt werden müssten. Demnach dürften die Mitgliedsbeiträge nicht in eine Rücklage eingestellt werden, sondern müssten zum Ausgleich von Ausgaben verwendet werden.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Kommission nicht das EEB als Organisation finanziere, erstreckte sich die Zuschussvereinbarung (der Vertrag) auf alle Arten von Ausgaben mit nur einigen wenigen Ausnahmen, die in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführt werden, welche Bestandteil der Vereinbarung sind. Insbesondere würden auch Gemeinkosten ohne prozentuale Einschränkung übernommen. Der erwähnte Verlust sei durch einen buchhalterischen Kunstgriff zustande gekommen, da das EEB eigenmächtig eine Rücklage aus Geldern gebildet habe, die es nicht hätte behalten dürfen. Nach den Bestimmungen der Vereinbarung waren diese Gelder als reguläre Einnahmen anzusehen.

Der Begriff „Gewinn“ möge vielleicht irreführend sein, da eine nicht gewinnorientierte Organisation keine Gewinne erwirtschaften kann. Artikel 3 Absatz 4 der Zuschussvereinbarung enthalte dazu jedoch eine unmissverständliche Regelung: *„Der Begünstigte erkennt an, dass die Finanzhilfe unter keinen Umständen zur Folge haben darf, dass er einen Überschuss erzielt, und dass sie auf den für den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme notwendigen Betrag begrenzt ist.“* Rückstellungen für mögliche künftige Verluste und Verbindlichkeiten gelten als nicht förderfähige Kosten (Artikel 10 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen), was nach

Ansicht der Kommission bedeute, dass der Begünstigte nicht nach Gutdünken durch Bildung von Rückstellungen die Einnahmen verringern könne, die zum Ausgleich der Ausgaben zur Verfügung stehen.

Die Kommission hob hervor, dass sie die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen nicht einbehalten, sondern zur Verrechnung mit den Ausgaben für die Maßnahme verwendet habe. Folglich reduzierte sich die Finanzhilfe auf den verbliebenen Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Die Kommission bekundete Verständnis für die Bestrebungen des Beschwerdeführers, seine finanzielle Position entsprechend dem Rat seiner Wirtschaftsprüfer zu verbessern. Der 1999 geschlossene Vertrag, der Gegenstand der Beschwerde des EEB war, biete jedoch keine ausreichende rechtliche Grundlage für den vom EEB erhobenen Anspruch auf Bildung einer Rücklage. Abschließend stellte die Kommission fest, dass die Zuschussvereinbarung zu befolgen sei und keine andere Auslegung als die zulasse, dass die überschüssigen Beträge vollständig zurückzuzahlen seien. Da solche Kürzungen durch die Vereinbarung geregelt seien, müsse der Begünstigte ihre Rechtmäßigkeit anerkennen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer die Beschwerde aufrecht. Er erklärte, dass im Zusammenhang mit der Frage der guten Verwaltungspraxis vor allem zu klären sei, ob die Zuschussvereinbarung wirklich nur eine einzige Auslegung zulasse. Er sei überzeugt, dass sie es der Kommission ebenso gut gestatte, die Bildung eines bescheidenen Betriebs-/Rücklagenfonds zuzulassen. Dies entspräche auch der allgemeinen Anforderung des Leitfadens und den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements.

Sicherlich sei der Leitfaden nicht rechtlich bindend, doch verdeutliche er, dass die Kommission großen Wert auf die Fähigkeit des Begünstigten zur Bewältigung eventueller finanzieller Risiken und Verluste legt. Im Zusammenhang mit dem zweiten und dritten Vorwurf sei anzumerken, dass in der Zuschussvereinbarung der Begriff „Maßnahme“ verwendet wird. Das EEB verstehe darunter die Umsetzung des Arbeitsprogramms, das der Kommission übermittelt wurde und Bestandteil der Vereinbarung ist. Zusammen mit diesem Arbeitsprogramm sei ein Finanzplan vorgelegt worden, in dem die erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im Umfang von rund 40 000 EUR nicht ausgewiesen wurden. Sie seien deshalb nicht berücksichtigt worden, weil sie nach jahrelanger Schuldentilgung zur Bildung einer Rücklage verwendet werden sollten. Die GD Umwelt der Kommission habe Kenntnis von dieser Praxis gehabt, die 1997 nach Diskussionen mit dieser GD eingeführt worden sei. Der Unterschied zu 1997 und 1998 bestehe darin, dass die Mitgliedsbeiträge damals zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwendet worden seien, welche die Kommission als nicht förderfähige Kosten anerkennt.

Mit dem Hinweis auf mögliche „Gewinne“ des EEB habe die Kommission indirekt zu verstehen gegeben, dass eine Organisation mit dem Abschluss einer Zuschussvereinbarung ihr Recht auf ein effizientes Finanzmanagement aufgebe, da sie ja alle Einnahmen zum Ausgleich der Ausgaben verwenden müsse und sich nicht gegen Verluste absichern könne. Die Kommission habe zwar bestätigt, dass Rückstellungen für Verluste und Verbindlichkeiten nicht förderfähige Kosten sind, zugleich aber dem EEB die Bildung von Rückstellungen in Form einer finanziellen Rücklage verwehrt. Der Beschwerdeführer betonte, dass die Beitragseinnahmen von rund 40 000 EUR nicht auf der Einnahmenseite des Finanzplans erschienen waren, den die Kommission als Bestandteil der Vereinbarung genehmigt hatte, und dass folglich auch keine Kürzung der für die Umsetzung des Arbeitsprogramms zur Verfügung stehenden Mittel gebe. Überdies sei der in die Rücklage eingestellte Betrag von sehr bescheidenem Umfang gewesen, und es sei nicht hinnehmbar, wenn die Kommission andeute, dass das EEB willkürlich einen großen Geldbetrag abgezweigt und so die zur Saldierung verfügbaren Einnahmen verringert habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wurde die Umsetzung des

Arbeitsprogramms für 1999 durch den Beschluss des EEB über die Einstellung der Mitgliedsbeiträge in die Rücklage nicht beeinträchtigt.

Darauf eingehend, dass die Kommission den Betrag vollständig und nicht nur zum Teil einbehält, führte der Beschwerdeführer Artikel 11 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen an, in dem eindeutig von einer proportionalen Kürzung die Rede sei. Die diesbezügliche Auslegung der Kommission könne aus zwei Gründen nicht überzeugen: Erstens habe das niederländische Umweltministerium, welches ebenfalls Fördermittel für das Arbeitsprogramm bereitstellt, das EEB zu dem angeblich erzielten Überschuss befragt. Hätte es sich wirklich um einen Überschuss gehandelt, dann hätte das Ministerium eine Rückzahlung von rund 10 % gefordert. Es habe die Erklärung des EEB jedoch akzeptiert. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten beide Geber gleichzeitig eine Rückzahlung gefordert und das EEB hätte 110 % des vermeintlichen Überschusses abliefern müssen. Zweitens habe die Kommission zwar einen erheblichen Anteil am Budget des EEB, doch bei einigen anderen Umweltorganisationen mache ihr Förderbeitrag im Rahmen des selben Programms einen weitaus geringeren Teil des Gesamtbudgets aus, mitunter nur 10 %. Wäre denn die Kommission berechtigt, 100 % eines vermeintlichen Überschusses zu fordern, wenn sich ihr Beitrag nur auf 10 % belief?

Abschließend erklärte der Beschwerdeführer, dass er der Stellungnahme und der Auslegung der Kommission weiterhin widersprechen müsse. Es sei nicht mit den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis vereinbar, dass die Kommission die von ihr geförderten Organisationen zwingt, auf finanzielle Rücklagen zu verzichten.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Die Streitfragen zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht angemessen auf die Forderungen des Beschwerdeführers reagiert hatte.

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Am 12. März 2002 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In seinem Schreiben empfahl er der Kommission, die Rückzahlung der 30 787,27 EUR an den Beschwerdeführer in Betracht zu ziehen oder aber dem Bürgerbeauftragten eine schlüssige und überzeugende Darstellung der Rechtsgrundlagen für ihre Maßnahmen zu geben und zu begründen, warum sie ihre Sicht der Vertragslage für gerechtfertigt hielt.

In ihrer Erwiderung vom 3. Juni 2002 verwies die Kommission zuerst auf den Beschluss des Rates 97/872/EG⁶¹, der die rechtliche Grundlage für das Programm zur Förderung der NRO bildet. Zu der Tatsache, dass die Einnahmen aus Mitgliedsgebühren nicht im Finanzplan ausgewiesen waren, erklärte die Kommission, der Finanzplan enthalte ohnehin nur Richtwerte, die vor Beginn der Umsetzung festgelegt worden seien. Es spreche nichts dagegen, dass Mitgliedsbeiträge Einnahmen aus „anderen Quellen“ sind. Somit seien alle Einnahmen zu berücksichtigen, ob ausgewiesen oder nicht. Artikel 3 Absatz 4 der Zuschussvereinbarung schreibe vor, dass der Zuschuss „(...) auf den für den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben (...) notwendigen Betrag begrenzt ist“.

Hinsichtlich der Tatsache, dass Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten laut Artikel 10 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen nicht als förderfähige Kosten gelten,

⁶¹ Beschluss des Rates 97/872/EC vom 16. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen, ABl. 1997 L 354 S. 25.

fürte die Kommission Artikel 11 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen an: *„Der von der Kommission zu zahlende Höchstbetrag der Finanzhilfe wird proportional gekürzt, wenn sich bei der Prüfung der Endabrechnung anhand der laut Vereinbarung veranschlagten Gesamtkosten herausstellt, dass: (...) – die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben übersteigen; (...)“*. Da die Rücklage im Finanzplan nicht vorgesehen und nicht einmal unter den nicht förderfähigen Kosten ausgewiesen gewesen sei, könne sie nicht als Teil der Gesamtausgaben und keinesfalls als förderfähige Ausgabe gelten. Was die proportionale Kürzung anbetrifft, so berief sich die Kommission auf den oben zitierten Artikel 3 Absatz 4 sowie Artikel 7 Absatz 2 der Zuschussvereinbarung, welcher besagt, dass bei Kollision der Bestimmungen in den Anhängen mit den Bestimmungen der Vereinbarung Letztere maßgebend sind. Folglich müsse der Zuschuss auf den für den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben notwendigen Betrag begrenzt werden. Die proportionale Kürzung gelte nur für die förderfähigen Ausgaben. Der Zuschuss werde somit durch drei Schwellenwerte eingeschränkt: Er könne nicht mehr als 580 000 EUR oder 53,73 % der förderfähigen tatsächlichen Kosten betragen (Artikel 3 Absatz 2) und er sei auf den für den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben notwendigen Betrag begrenzt (Artikel 3 Absatz 4) begrenzt. Ferner bestünden Unterschiede zwischen den Verträgen für die Jahre 1997-1998 und dem Vertrag für 1999. Daher seien auch die Vertragsbedingungen nicht gleich. Ferner habe die Kommission inzwischen erkannt, dass es über einen längeren Zeitraum betrachtet zu einer Anhäufung von Verbindlichkeiten aus nicht förderfähigen Kosten kommen kann. Daher seien in den Vertrag für 2000 neue, für den Beschwerdeführer günstigere Bedingungen aufgenommen worden. Abschließend äußerte die Kommission die Auffassung, dass sie dem Bürgerbeauftragten die Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen schlüssig und überzeugend erläutert sowie begründet habe, warum sie ihre Sicht der Vertragslage für gerechtfertigt hielt. Sie sehe daher keinen Anlass, den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung anzunehmen.

In seinen Anmerkungen vom 26. Juli 2002 zur Erwiderung der Kommission erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Die Auslegung des Vertrags durch die Kommission bedeute, dass keine Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten und zu einem effizienten Finanzmanagement bestehe. Ihm sei stets bewusst gewesen, dass derartige Rückstellungen weder aus dem EU-Beitrag noch aus dem ergänzenden Finanzierungsanteil finanziert werden dürften. Das EEB habe daher andere Mittel genutzt, nämlich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliedsbeiträge – über deren Existenz die Kommission im Bilde war – seien im Finanzplan nicht als Einnahmen ausgewiesen worden. Der Finanzplan zeige also deutlich, dass eine Verwendung dieser Einnahmen für das Programm nicht vorgesehen war. Dass sich die Kommission weigere, Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten als nicht förderfähige Kosten anzuerkennen, und sie stattdessen als Gewinn oder Überschuss betrachte, stehe im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen, in dem es um die Frage der „Kosten“ gehe. Es sei nur logisch, dass diese sogenannten nicht förderfähigen Kosten im Finanzplan nicht aufgeführt wurden, da die Kommission lediglich Angaben zu den förderfähigen Ausgaben/Kosten verlangte. Dies werde auch durch Artikel 3 Absatz 1 der Zuschussvereinbarung bestätigt, welcher lautet: *„Die Mittelausstattung der Maßnahme ist in Anhang III aufgeschlüsselt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist,... und beinhaltet nur die für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommenden Kosten gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang II.“*

Der Beschwerdeführer blieb bei seiner Auffassung, dass es schwer zu verstehen sei, wie die Kommission die gesamte von ihr als Überschuss bewertete Summe fordern könne, obwohl auch die anderen Geber im Falle eines Überschusses Rückforderungen stellen könnten. Er sei der Kommission dankbar für die Änderung des Vertrages für 2000, müsse sich deshalb aber nicht mit einer Auslegung des vorangegangenen Vertrages abfinden, die äußerst strittig sei und das EEB teuer zu stehen komme. Die angesprochenen Unterschiede zwischen den Verträgen für 1997-1998 und 1999 existierten tatsächlich, seien jedoch für den Fall nicht von Belang. Die Kommission habe in allen drei Jahren ein und denselben

Rechtsrahmen angewandt, d. h. den Beschluss 97/872/EG des Rates, der die Beihilfen für Tätigkeiten und Verwaltungskosten im Rahmen des allgemeinen Arbeitsprogramms regelt. Dem Vertrag von 1999 sei ein Anhang mit den Allgemeinen Bedingungen beigelegt gewesen, den vorhergehenden Verträgen dagegen nur ein Anhang zu den Finanzbestimmungen. Beide enthielten jedoch ähnliche Definitionen der förderfähigen Kosten und ähnliche Vorschriften in Bezug auf Gewinne (obwohl darauf 1998 nicht näher eingegangen worden sei). Allerdings sei dies für die Bewertung letztendlich nicht von Bedeutung, da ja das EEB keine Gewinne erwirtschaftet und keine Rückstellungen für Verluste und Verbindlichkeiten als förderfähige Kosten ausgewiesen habe. Der Beschwerdeführer bedauerte, dass die Kommission den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung nicht angenommen hatte, und ersuchte den Bürgerbeauftragten um Aufrechterhaltung seiner Schlussfolgerung.

In Anbetracht dessen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Kürzung der Zahlung – Recht auf Einrichtung eines Betriebs-/Rücklagenfonds

1.1 Der Beschwerdeführer schloss 1999 mit der Europäischen Kommission eine Zuschussvereinbarung ab (SUF 99/84875). Auf Anraten seiner Wirtschaftsprüfer und im Interesse eines effizienten Finanzmanagements richtete er mit Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen einen Betriebs-/Rücklagenfonds ein. Es wurden weder Finanzhilfen der Kommission noch ergänzende Finanzierungsanteile dazu verwendet. Dennoch beschloss die Kommission, den Zuschuss für 1999 um den in die Rücklage eingestellten Betrag zu kürzen. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission zu Unrecht beschlossen habe, die Abschlusszahlung an das EEB bei der Zuschussvereinbarung SUF 99/84875 um 30 787,27 EUR zu kürzen. Er forderte die Auszahlung dieses Betrages.

1.2 In ihrer ersten Stellungnahme erklärte die Kommission, dass der 1999 abgeschlossene Vertrag, der Gegenstand der Beschwerde des EEB war, keine ausreichende rechtliche Grundlage für den vom EEB erhobenen Anspruch auf Bildung einer Rücklage biete. Abschließend stellte sie fest, dass die Zuschussvereinbarung zu befolgen sei und keine andere Auslegung als die zulasse, dass die überschüssigen Beträge vollständig zurückzuzahlen seien. Da solche Kürzungen durch die Vereinbarung geregelt seien, müsse der Begünstigte ihre Rechtmäßigkeit anerkennen. In ihrer Erwiderung auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung behielt die Kommission ihren Standpunkt bei, indem sie sich auf die Bestimmungen der Zuschussvereinbarung und auf die Allgemeinen Bedingungen berief.

1.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass es bei dieser Streitigkeit um einen Vertrag zwischen dem EEB und der Kommission geht. Nach Artikel 195 des EG-Vertrags ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden „über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft“ entgegenzunehmen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ergibt sich ein Missstand, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt. Folglich kann ein Missstand auch im Zusammenhang mit der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Organe oder Institutionen der Gemeinschaften vorliegen.

1.4 Allerdings ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass seinen Untersuchungen in solchen Fällen zwangsläufig Grenzen gesetzt sind. Insbesondere vertritt er die Ansicht, dass er bei strittigen Angelegenheiten nicht versuchen sollte zu ermitteln, ob von einer Partei ein Vertragsbruch begangen wurde. Diese Frage kann in effektiver Weise nur durch ein zuständiges Gericht geklärt werden, das die Möglichkeit hat, die Argumente der Parteien bezüglich des

einschlägigen nationalen Rechts anzuhören und widersprüchliche Angaben über den Streitfall zu bewerten.

1.5 Daher hält es der Bürgerbeauftragte für gerechtfertigt, seine Untersuchungen in Fällen wie diesem auf die Frage zu beschränken, ob ihm das Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft eine schlüssige und stichhaltige Darstellung der Rechtsgrundlagen für die ergriffenen Maßnahmen übermittelt und begründet hat, warum es seine (bzw. ihre) Sicht der Vertragslage für gerechtfertigt hält. Wenn dies der Fall ist, lautet die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass seine Untersuchung keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit ergeben hat. Diese Schlussfolgerung berührt nicht das Recht der Parteien, ihre Vertragsstreitigkeiten von einem zuständigen Gericht untersuchen und verbindlich regeln zu lassen.

1.6 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission den Zuschuss um den Betrag kürzte, den der Beschwerdeführer in die Rücklage einstellte. Da der Beschwerdeführer auf Anweisung seiner Rechnungsprüfer und im Interesse eines effizienten Finanzmanagements handelte und da keine Zuschüsse der Kommission oder ergänzenden Finanzierungsanteile verwendet wurden, ist dem Bürgerbeauftragten die Handlungsweise der Kommission unverständlich. Seiner Ansicht nach hat die Kommission keine schlüssige und stichhaltige Begründung für ihre Maßnahmen gegeben. Der Bürgerbeauftragte wird daher eine kritische Bemerkung an die Kommission richten.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission den Zuschuss um den Betrag kürzte, den der Beschwerdeführer in die Rücklage einstellte. Da der Beschwerdeführer auf Anweisung seiner Rechnungsprüfer und im Interesse eines effizienten Finanzmanagements handelte und da keine Zuschüsse der Kommission oder ergänzenden Finanzierungsanteile verwendet wurden, ist dem Bürgerbeauftragten die Handlungsweise der Kommission unverständlich. Seiner Ansicht nach hat die Kommission keine schlüssige und stichhaltige Begründung für ihre Maßnahmen gegeben.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen und da keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

Die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten hindert den Beschwerdeführer nicht daran, die Angelegenheit einem zuständigen Gericht vorzutragen.

UNTERLASSENE ZUSCHUSS- ZAHLUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde
1272/2001/SM
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Dieser Beschwerde liegen folgende unbestrittene Tatsachen zugrunde:

Am 20. August 1998 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen („Bekanntmachung“) zur Verbesserung des Finanzrahmens der kleinen und mittleren Unternehmen Europas (KMU). Am 30. September 1999 beantragte der Beschwerdeführer, ein Unternehmen, bei der Kommission im Rahmen des ersten Tätigkeitsbereichs „Netze von privaten Investoren und KMU“ einen finanziellen Beitrag zu einer Machbarkeitsstudie für ein Projekt, das im Jahre 2000 beginnen sollte. In der Bekanntmachung wurde auf zwei Verfahren hingewiesen: ein Auswahlverfahren zur Prüfung der Zulässigkeit der Anträge anhand der in der Bekanntmachung genannten Auswahlkriterien und ein Vergabeverfahren, bei dem der Ausschuss die ausgewählten Anträge auf der Grundlage der in der Bekanntmachung angegebenen Förderkriterien vergleicht und schließlich den Zuschlag erteilt.

Im Mai 2000 bat die Kommission den Beschwerdeführer um Angabe seiner Bankverbindung, um einen Vertrag aufsetzen zu können. Nach Erhalt dieser Faxnachricht

nahm der Beschwerdeführer in Erwartung der Zustimmung der Kommission Erweiterungen (Marketing, Personal) in seinem Unternehmen vor. Die Finanzdienststellen der Kommission leiteten jedoch eine Prüfung der Gemeinsamen Europäischen Projekte (GEP), d. h. der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen in Phare-Ländern, ein und führten dabei auch Ermittlungen gegen ein Partnerunternehmen des Beschwerdeführers. Das Vorhaben, für die sich der Beschwerdeführer beworben hatte, wurde bis zur Klärung der Vorwürfe gegen seinen Geschäftspartner zurückgestellt. Da sich jedoch die Programmschwerpunkte der Kommission inzwischen geändert hatten, wurde das ausgeschriebene Projekt im April 2001 beendet.

Als der Beschwerdeführer bis Ende Dezember 2000/Januar 2001 noch keinen Vertrag erhalten hatte, erkundigte er sich bei der Kommission nach dem Zeitplan des Projekts und nach der Genehmigung des Zuschusses für seine Machbarkeitsstudie. Er erhielt die inoffizielle Auskunft, dass eine Prüfung des GEP-Programms eingeleitet worden sei. Im August 2001 teilte die Kommission dem Unternehmen mit, dass es in die Reserveliste aufgenommen worden sei, das Projekt jedoch beendet worden sei und kein Vertrag zustande käme. Der Beschwerdeführer reichte am 30. August 2001 Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein und bat ihn um Unterstützung.

In seiner Beschwerde erhob er folgende Vorwürfe:

- 1) Die Kommission habe die Zuschusszahlung unterlassen, obwohl sie dem Vorschlag zugestimmt habe.
- 2) Die Kommission habe ihm nicht innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt, dass das Projekt beendet worden sei. Ferner habe sie ihm nicht mitgeteilt, dass sein Antrag zurückgestellt worden sei und dass Ermittlungen der Kommissionsdienststellen gegen den Geschäftspartner des Unternehmens, Herrn X., im Gange seien.

Der Beschwerdeführer fordert, dass die Kommission das Subventionsübereinkommen wie versprochen unterzeichnen und den Zuschuss zahlen solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission folgende Ausführungen:

Am 20. August 1998 habe sie eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) veröffentlicht und in diesem Zusammenhang Fördermittel für die Entwicklung von Netzen von „Business Angels“ bereitgestellt. Der Beschwerdeführer, das Unternehmen XXX, habe am 30. September 1999 einen Vorschlag für Projekte eingereicht, die 2000 anlaufen sollten. Die Kommission habe dem Beschwerdeführer in ihrer Eingangsbestätigung vom 29. Oktober 1999 mitgeteilt, dass der Auswahlausschuss den Vorschlag zu gegebener Zeit prüfen werde. Nach erfolgter Prüfung habe ihn die anweisungsbefugte Dienststelle, die GD Unternehmen, auf eine Reserveliste gesetzt, was bedeutete, dass der Vorschlag die erste Auswahlphase erfolgreich durchlaufen hatte, jedoch noch keine Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses getroffen worden war. Am 4. Mai 2000 habe die GD Unternehmen den Beschwerdeführer um Angabe seiner Bankverbindung gebeten, da der Abschluss eines Subventionsübereinkommens vorgesehen war. Nach Beginn einer Prüfung mehrerer GEP hätten die Kommissionsdienststellen gründlichere Ermittlungen zu den Aktivitäten eines Geschäftspartners des Beschwerdeführers eingeleitet. Während diese Untersuchung noch andauerte, hätte die GD Unternehmen beschlossen, den Vorschlag bis zur Klärung der Vorwürfe zurückzustellen.

Am 24. Januar 2001 habe eine Zusammenkunft zwischen der GD Unternehmen und Vertretern des Unternehmens stattgefunden, auf der die Unternehmensvertreter erklärt hätten, dass sie nach wie vor mit dem Abschluss eines Subventionsübereinkommens rechneten, und Unzufriedenheit über die lange Dauer der internen Prüfung geäußert hätten. Daraufhin habe ihnen die GD Unternehmen mitgeteilt, dass die Kommission vor der Klärung der Vorwürfe gegen den Geschäftspartner kein Subventionsübereinkommen unterzeichnen wolle und der Vorschlag in der Zwischenzeit zurückgestellt werde. Einige Monate später, im April 2001, habe die GD Unternehmen die Beendigung der Aktion „Business Angels“-Netzwerk beschlossen, wodurch drei noch verbliebene Vorschläge, darunter der des Beschwerdeführers, nicht mehr zur Umsetzung gekommen seien.

In Erwiderung auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2001 habe die Kommission mit Schreiben vom 23. August 2001 mitgeteilt, dass die Aktion beendet sei und es kein Subventionsübereinkommen geben werde. In seiner Antwort vom 30. August 2001 habe der Beschwerdeführer die Kommission um nähere Erläuterungen dazu gebeten und die Unterzeichnung eines Subventionsübereinkommens gefordert. Am selben Tag habe er Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingereicht. Die Kommission habe dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2001 in einem vorläufigen Schreiben mitgeteilt, dass die GD Unternehmen derzeit mit einer zusätzlichen Prüfung seines Vorschlages befasst sei und unter anderem das „Tribunal de Commerce de Nivelles“ in Belgien um Auskunft über die Gründung und Eintragung des Unternehmens ersucht habe.

Abschließend nimmt die Kommission zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers Stellung:

Sie vertritt die Ansicht, dass die Nichtzahlung des Zuschusses keine Unterlassung darstelle, da sie gegenüber dem Beschwerdeführer keine diesbezügliche Zahlungsverpflichtung eingegangen sei. Aus der Tatsache, dass der Vorschlag auf die Reserveliste gesetzt wurde und somit die erste Auswahlphase erfolgreich durchlief, wobei wohlgemerkt kein Beschluss über die Gewährung des Zuschusses gefasst wurde, ergebe sich keine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses an die Bieter auf der Reserveliste. Die Eingangsbestätigung vom 29. Oktober 1999 und das Fax vom 4. Mai 2000 mit der Frage nach der Bankverbindung seien im Rahmen der üblichen Verwaltungsverfahren der Kommission versandt worden und stellten keine verbindliche Zusage der Kommission dar.

Zu dem Vorwurf, sie habe den Beschwerdeführer nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die Beendigung des Projekts informiert, erklärt die Kommission, der Antrag des Unternehmens sei bis zur Klärung der Betrugsvorwürfe zurückgestellt worden. Anschließend sei das verbleibende Budget der Aktion „Business Angels“ für das Jahr 2000 auf 2001 vorgetragen worden und habe ab Ende März 2001 nicht mehr zur Verfügung gestanden. Zu jenem Zeitpunkt habe die GD Unternehmen die Beendigung der Aktion „Business Angels“ beschlossen und dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Aktion beendet worden sei und keine weiteren Subventionen gewährt würden.

Zum Vorwurf der unterlassenen Information des Beschwerdeführers über die Zurückstellung seines Vorschlags erklärt die Kommission, dass das Unternehmen darüber am 24. Januar 2001 auf der Zusammenkunft mit Vertretern der GD Unternehmen unterrichtet worden sei. Auf derselben Zusammenkunft sei der Beschwerdeführer auch über die von den Kommissionsdienststellen bei seinem Geschäftspartner vorgenommene Prüfung informiert worden. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF, im Oktober 2000 eine Ermittlung eingeleitet habe, die sich insbesondere gegen einen der Geschäftspartner des Beschwerdeführers richtete.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer erhält die Forderung, die er in seinen Anmerkungen vorgetragen hat, aufrecht und äußert sich wie folgt:

Die Kommission sei eine Verpflichtung eingegangen, indem sie in ihrem Schreiben vom 4. Mai 2000 Angaben zur Bankverbindung mit den Worten erbat: „Um einen Vertrag mit XX aufzusetzen, bitten wir Sie ...(.).“ Nach Meinung des Beschwerdeführers kommt die Verpflichtung der Kommission auch im Protokoll der Zusammenkunft mit Kommissionsvertretern vom 24. Januar 2001 zum Ausdruck, in dem es heißt, dass der Vorschlag des Unternehmens „bei der Bewertung einen recht hohen Punktestand erzielte und ein Vertrag mit XX vorbereitet wurde, um die Schaffung und Entwicklung des (...) Netzwerkes zu fördern“. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass ein Vertrag zustande gekommen sei, da die Kommission sein Angebot angenommen habe.

Die Aussage der Kommission, dass das Schreiben vom 4. Mai 2000 mit der Frage nach der Bankverbindung automatisch an alle Bieter auf der Reserveliste versandt worden sei, treffe insofern nicht zu, als der Beschwerdeführer zu jenem Zeitpunkt nicht auf einer solchen Liste gestanden habe.

Ferner ist der Beschwerdeführer der Ansicht, die Kommission hätte ihn über die eingeleitete Betrugsermittlung gegen einen seiner Geschäftspartner informieren und den betreffenden Partner davon unmittelbar in Kenntnis setzen müssen. Durch die Art der Handhabung dieser Angelegenheit habe man ihnen beiden das Grundrecht auf Verteidigung vorenthalten. Überdies macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Betrugsvorwürfe gegen seinen Geschäftspartner ihn selber in keiner Weise betreffen.

Der Beschwerdeführer führt aus, dass die im Oktober 2000 eingeleiteten Ermittlungen des OLAF zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Kommission, also am 7. Januar 2002, noch nicht abgeschlossen waren und sein Geschäftspartner daher keine Bemerkungen zu den vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten habe.

Ferner betont der Beschwerdeführer, dass die Kommission sein Schreiben vom 30. August 2001 in inhaltlicher Hinsicht noch immer nicht beantwortet habe.

Abschließend fordert er eine Entschädigung einschließlich Zinsen für den erlittenen Schaden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die neuen Vorwürfe und Forderungen des Beschwerdeführers

1.1 In seinen Anmerkungen trägt der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission sein Schreiben vom 30. August 2001 in inhaltlicher Hinsicht nicht beantwortet habe und dass sie ihm und seinem Geschäftspartner das Recht auf Verteidigung vorenthalten habe. Ferner fordert er eine Entschädigung einschließlich Zinsen für die unterlassene Zuschusszahlung.

1.2 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die neuen Vorwürfe und die Forderung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht in zufriedenstellender Weise behandelt werden können. Die Vorwürfe könnten in einer neuen Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vorgetragen werden. Der Beschwerdeführer kann die neuen Vorwürfe und die Forderung unmittelbar an die Kommission richten und eine neue Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einlegen, wenn die Kommission keine zufriedenstellende Antwort gibt.

2 Vorwurf der unterlassenen Zuschusszahlung nach Annahme des Vorschlags

2.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission die Zahlung des Zuschusses unterlassen habe, obwohl sie den Vorschlag angenommen habe, und fordert von der Kommission die Unterzeichnung des Subventionsübereinkommens sowie die Zahlung des Zuschusses.

2.2 Die Kommission ist der Ansicht, dass die Nichtzahlung des Zuschusses kein Versäumnis darstelle, da sie gegenüber dem Beschwerdeführer keine diesbezügliche Zahlungsverpflichtung eingegangen sei. Aus der Tatsache, dass der Vorschlag auf die Reserveliste gesetzt wurde und somit die erste Auswahlphase erfolgreich durchlief, wobei kein Beschluss über die Gewährung des Zuschusses gefasst wurde, ergebe sich keine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses an die Bieter auf der Reserveliste.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das in diesem Falle anwendbare Ausschreibungsverfahren in der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Verbesserung des Finanzrahmens der KMU vom 20. August 1998 dargelegt wird. Bei der Auswahl von Unternehmen mit Blick auf die Verbesserung des Finanzrahmens der KMU in Europa trifft die Kommission zuerst eine Vorauswahl potenzieller Anwärter für ein Subventionsübereinkommen; daran schließt sich eine zweite Phase an, in der die Vergabe stattfindet. Wenn die Kommission dem Antrag auf einen finanziellen Beitrag zustimmt, wird ein Subventionsübereinkommen geschlossen. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer offenbar ausgewählt und somit als zulässiger Vertragspartner erachtet, erhielt aber dennoch keinen Vertrag.

2.4 Ausgehend von den verfügbaren Informationen vertritt der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass sich die Kommission nicht zum Abschluss eines Subventionsübereinkommens mit dem Beschwerdeführer verpflichtet hat.

2.5 In Anbetracht dessen liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vor, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt.

3 Vorwurf der Unterlassung einer rechtzeitigen Information über die Beendigung des Projektes

3.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass ihn die Kommission nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die Beendigung des Projekts unterrichtet habe.

3.2 Die Kommission führt aus, sie habe die Beendigung der Aktion „Business Angels“ im April 2001 beschlossen, als nur noch drei Anträge, darunter der des Beschwerdeführers, übrig geblieben seien. Sie habe dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. August 2001 mitgeteilt, dass das Programm beendet worden sei und sein Antrag daher nicht mehr in Betracht komme.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission den Beschwerdeführer erst vier Monate später von ihrem Beschluss über die Beendigung der Aktion „Business Angels“ unterrichtete. Gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Die Kommission hat keine Erklärung für die Verzögerung vorgebracht. In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission den Beschwerdeführer unverzüglich hätte informieren sollen. Ihre diesbezügliche Unterlassung stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, zu dem der Bürgerbeauftragte nachstehend eine kritische Bemerkung machen wird.

4 Vorwurf der unterlassenen Mitteilung über die Zurückstellung des Zuschussantrages und über die Ermittlungen gegen den Geschäftspartner

4.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission es versäumt habe, ihn über die Zurückstellung seines Antrags und über die Ermittlungen der Kommissionsdienststellen gegen seinen Geschäftspartner, Herrn X, zu unterrichten.

4.2 Die Kommission erklärt, dass Mitarbeiter der GD Unternehmen den Beschwerdeführer auf einer Zusammenkunft am 24. Januar 2001 über die Prüfung

verschiedener GEP-Projekte, über die Ermittlungen gegen seinen Geschäftspartner und über die Zurückstellung seines Antrages informiert hätten.

4.3 Die dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Informationen stützen nicht den Vorwurf des Beschwerdeführers, dass die Kommission ihn nicht unterrichtet habe. Der Bürgerbeauftragte sieht daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt.

5 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Die Kommission fasste ihren Beschluss über die Beendigung der Aktion „Business Angels“ im April 2001. Dem Beschwerdeführer teilte sie dies erst am 23. August 2001 mit. Gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Die Kommission hat keine Erklärung für die Verzögerung vorgebracht. Sie hätte den Beschwerdeführer unverzüglich informieren sollen. Ihre diesbezügliche Unterlassung stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

NICHTBEANTWORTUNG DES SCHREIBENS EINES BÜRGERS IN VERFAHREN NACH ARTIKEL 226

Entscheidung über die Beschwerde 1767/2001/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer ist ein Umweltexperte mit Wohnsitz in Deutschland und Griechenland. Am 25. Juli 2001 richtete er ein Schreiben an Frau Wallström (Kommissionsmitglied für Umweltfragen), in dem er auf schwerwiegende Mängel bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien durch die griechischen Behörden in Bezug auf die geplante Erweiterung der Verbindungsstraße zwischen Athen und Marathon hinwies.

Am 6. August 2001 bestätigte der Leiter des Referats B.2 (Natur und biologische Vielfalt) der Generaldirektion Umwelt der Kommission den Empfang des Schreibens und erklärte, dass für die Beantwortung der durch den Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen eine eingehende Prüfung notwendig sei. Er verwies darauf, dass die Kommission alles dafür tun werde, „damit Sie innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Schreibens eine Antwort erhalten“.

Da weitere Antworten ausblieben, sandte der Beschwerdeführer drei Erinnerungsschreiben an die Kommission (18. Oktober, 15. November und 29. November 2001). Der Beschwerdeführer behauptete, dass er am 1. Dezember 2001⁶² einen Anruf von einem Mitarbeiter des Juristischen Dienstes der Kommission erhalten habe, welcher sich nach dem Inhalt des betreffenden Schreibens erkundigt habe. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge habe der Anrufer erklärt, dass das Schreiben des Beschwerdeführers nicht auffindbar sei und dass die Kommission nicht wisse, ob die Rechtsabteilung oder die naturwissenschaftliche Abteilung zuständig ist.

Am 7. Dezember 2001 erhielt der Beschwerdeführer ein Schreiben mit Datum vom 3. Dezember 2001, in welchem die Kommission ihn darüber informierte, dass die in seinem

⁶² In seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer an, er sei am 6. Dezember 2001 angerufen worden. In seinen Bemerkungen zur Stellungnahme der Kommission gibt der Beschwerdeführer hingegen an, dass der Anruf am 1. Dezember 2001 erfolgt sei. Nach Maßgabe dieses Schreibens und des Zusammenhangs wurde in der Beschwerde anscheinend irrtümlich ein falsches Datum angegeben.

Schreiben vom 25. Juli 2001 gemachten Angaben geprüft würden und dass man ihn unterrichtet halten würde.

In seiner im Dezember 2001 eingereichten Beschwerde beschwert sich der Beschwerdeführer über Folgendes:

- 1 Unnötige Verzögerung bei der Bearbeitung seines Anliegens.
- 2 Schlampiger, chaotischer und verantwortungsloser Umgang mit seinen Schreiben.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Kommission führt in ihrer Stellungnahme Folgendes an:

Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2001 sei dem Referat B.2 der GD Umwelt zugeteilt worden. Am 30. August 2001 sei es an das Referat D.2 (Implementierung und Durchsetzung) der GD Umwelt weitergeleitet worden. Allerdings seien das Schreiben des Beschwerdeführers (in deutscher Sprache) wie auch die umfangreichen Anlagen (in griechischer Sprache) aus verschiedenen Gründen nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet worden.

Ab dem 1. Juli 2001 sei die Stelle des für die griechischen Vorgänge zuständigen Beamten nicht besetzt gewesen, da die Kommission eine Politik der internen Mobilität praktiziere. Die nötigen Vorkehrungen, um in dieser Sachlage Abhilfe zu schaffen, seien binnen kürzester Frist getroffen worden. So sei die Stellenausschreibung zur Besetzung der besagten Stelle (KOM/2001/2364) am 16. Mai 2001 bekannt gemacht worden, wohingegen der betreffende Beamte per 1. Juli 2001 versetzt worden sei. Die einzelnen eingereichten Bewerbungen (von internen wie externen Anwärtern) seien überprüft worden. Aufgrund der Anzahl der Bewerbungen und der Besonderheit der zu besetzenden Stelle habe am 16. September 2001 ein neuer Beamter die Stelle angetreten.

Nach Prüfung der Unterlagen habe das Referat D.2 das Generalsekretariat mit Vermerk vom 30. November 2001 gebeten, die Eingabe des Beschwerdeführers als Beschwerde einzutragen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 sei der Beschwerdeführer durch Referat D.2 davon unterrichtet worden, dass die Dienststellen der Kommission die entsprechenden Schritte auf dessen Eingabe hin veranlassen würden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 habe das Generalsekretariat den Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission ein Beschwerdeverfahren (eingetragen unter Nr. 2001/5235) eingeleitet habe.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2002 habe die Kommission die griechischen Behörden aufgefordert, sich binnen zwei Monaten zu dem vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalt zu äußern.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen bezog sich der Beschwerdeführer auf den Wortlaut des Schreibens vom 6. August 2001. Er vertrat die Ansicht, dass die interne Mobilität, die von der Kommission angegeben wurde, weder ihm noch der bearbeitenden Stelle diene. Eine nicht aktuelle Lösung des Problems sei fast wertlos und deswegen nicht akzeptabel. Ferner fragte er, weshalb er nicht informiert worden sei, als klar war, dass die Beantwortung seines Schreibens nicht innerhalb von 6 Wochen erfolgen könne, warum seine mahnenden Briefe so lange ignoriert worden seien und warum er am 1. Dezember 2001 angerufen worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unnötige Verzögerung bei der Bearbeitung des Falls

1.1 Am 25. Juli 2001 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde bei der Kommission ein. Mit Schreiben vom 6. August 2001 teilte die Kommission ihm mit, dass sie ihr Bestes tun werde, die Angelegenheit innerhalb von sechs Wochen zu bearbeiten. Trotz dreier Erinnerungsschreiben vom 18. Oktober, 15. November bzw. 29. November 2001 schrieb die Kommission dem Beschwerdeführer erst am 3. Dezember 2001 wieder, um ihm mitzuteilen, dass sie sich mit der Angelegenheit befassen werde. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kommission die Bearbeitung seiner Beschwerde unnötig verzögert habe.

1.2 In ihrer Stellungnahme macht die Kommission geltend, dass sie das Schreiben des Beschwerdeführers zunächst dem Referat B.2 und anschließend dem Referat D.2 ihrer Generaldirektion Umwelt zugewiesen habe. Den Angaben der Kommission zufolge verzögerte sich die Bearbeitung dieses Schreibens aus mehreren Gründen. Der für die griechischen Vorgänge zuständige Beamte in Referat D.2 sei am 1. Juli 2001 aufgrund der in der Kommission praktizierten internen Mobilität von seiner Stelle abberufen worden. Vorkehrungen zur Schaffung von Abhilfe in dieser Sachlage seien jedoch binnen kürzester Frist getroffen worden. Die Stellenausschreibung zur Besetzung der besagten Stelle sei am 16. Mai 2001 bekannt gemacht worden. Aufgrund der Anzahl der Bewerbungen und der Besonderheit der zu besetzenden Stelle habe am 16. September 2001 ein neuer Beamter die Stelle angetreten. Am 14. Dezember 2001 habe das Generalsekretariat der Kommission dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sein Schreiben als Beschwerde eingetragen worden sei. Mit Schreiben vom 21. Januar 2002 seien die griechischen Behörden aufgefordert worden, sich binnen zwei Monaten zu dem vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalt zu äußern.

1.3 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, Schreiben von Bürgern innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Im vorliegenden Fall sandte die Kommission kurz nach Erhalt des Schreibens des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2001 eine vorläufige Antwort, in der die Kommission versicherte, dass sie alles tun werde, damit der Beschwerdeführer innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Schreibens eine Antwort erhalten solle. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass es dreier Erinnerungsschreiben des Beschwerdeführers bedurfte, ehe die Kommission mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis setzte, dass sie sein Schreiben als Beschwerde eingetragen habe, also mehr als vier Monate nach Eingang des Schreibens.

1.4 Es liegt auf der Hand, dass die Frage, was eine „angemessene“ Frist für die Beantwortung darstellt, von den jeweiligen Umständen abhängig ist. Die Kommission scheint sich insbesondere auf die Tatsache zu berufen, dass der für die griechischen Vorgänge zuständige Beamte das Referat D.2 am 1. Juli 2001 verlassen hatte und sein Nachfolger die Stelle erst am 16. September 2001 antrat. Dem Bürgerbeauftragten ist bewusst, dass ein Personalwechsel zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Schreiben von Bürgern führen kann und dass es Umstände geben kann, unter denen die Verwaltung sich auf diese Tatsache berufen kann, um solche Verzögerungen zu rechtfertigen. Allerdings ist dies hier offensichtlich nicht der Fall. Erstens hat die Kommission selbst im August 2001 entschieden, das Schreiben des Beschwerdeführers an das Referat D.2 weiter zu verweisen, obwohl sie sich dessen bewusst gewesen sein muss, dass die Stelle des Sachbearbeiters seit dem 1. Juli 2001 unbesetzt war. Zweitens muss es angesichts der Tatsache, dass der neue Sachbearbeiter die Stelle erst am 16. September 2001 antrat, klar gewesen sein, dass es sehr unwahrscheinlich war, eine Antwort auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2001 innerhalb der im Schreiben vom 6. August 2001 angegebenen Frist von sechs Wochen versenden zu können. Somit wäre es zumindest höflich gewesen, den Beschwerdeführer vor Ablauf dieser Frist entsprechend zu unterrichten. Drittens waren sowohl das Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2001 als auch die drei nachfolgenden Erinnerungsschreiben in deutscher, nicht in griechischer

Sprache verfasst. Die Kommission hat nicht nachgewiesen, dass es in Referat D.2 bzw. in der gesamten GD niemanden gab, der in deutscher Sprache an den Beschwerdeführer hätte schreiben können, um ihn über den Sachstand zu informieren. Eine Antwort hätte wenigstens dann versandt werden müssen, als die Erinnerungsschreiben des Beschwerdeführers eintrafen. Ferner verweist der Bürgerbeauftragte darauf, dass auch in der Stellungnahme der Kommission keine Entschuldigung angeboten wurde.

1.5 Der Bürgerbeauftragte gelangt daher zu dem Schluss, dass im Lichte dieser Umstände die Kommission es unterlassen hat, die Schreiben des Beschwerdeführers innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Dies ist ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit. Es wird daher eine kritische Anmerkung gemacht werden.

2 Schlampiger, chaotischer und verantwortungsloser Umgang mit Schreiben

2.1 Der Beschwerdeführer erklärt, dass die Kommission schlampig, chaotisch und verantwortungslos mit seinen Schreiben umgegangen sei. Zur Bekräftigung dieser Behauptung führt er an, dass er am 1. Dezember 2001 von einem Mitarbeiter des Juristischen Dienstes der Kommission angerufen worden sei, welcher sich nach dem Inhalt seines Schreibens vom 25. Juli 2001 erkundigt habe. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge erklärte der Anrufer, besagtes Schreiben sei nicht auffindbar, zudem wisse die Kommission nicht, ob die Rechtsabteilung oder die naturwissenschaftliche Abteilung zuständig sei.

2.2 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission sich zu diesem Sachverhalt nicht geäußert hat. Sollte der besagte Telefonanruf stattgefunden haben, hätte offensichtlich tatsächlich ein gewisses Maß an Verwirrung aufseiten der Kommission vorgelegen. Eine solche Verwirrung wäre aber von nur begrenztem Ausmaß gewesen, denn bereits am 14. Dezember 2001 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sein Schreiben als Beschwerde eingetragen worden sei. Seitdem scheint die Bearbeitung dieses Falls durch die Kommission ordnungsgemäß vorangetrieben worden zu sein.

2.3 Angesichts dieser Tatsache vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass keine Veranlassung besteht, seine Nachforschungen hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes des Beschwerdeführers fortzusetzen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Nachforschungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde scheint folgende kritische Anmerkung angebracht:

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, Schreiben von Bürgern innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beantworten. Im vorliegenden Fall hat die Kommission erst nach Erhalt von drei Erinnerungsschreiben des Beschwerdeführers diesem am 14. Dezember 2001 mitgeteilt, dass sein Schreiben als Beschwerde eingetragen wurde, was einem Zeitraum von mehr als vier Monaten nach Eingang des Schreibens entspricht. Obwohl bereits kurz nach Eingang des ersten Schreibens eine vorläufige Antwort gegeben wurde, vertritt der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass im Lichte dieser Umstände die Kommission es unterlassen hat, die Schreiben des Beschwerdeführers innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Das ist ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Angesichts der Tatsache, dass diese Sachverhalte spezifische Ereignisse in der Vergangenheit betreffen, ist es nicht angemessen, eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen zu suchen. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall.

**EINSTELLUNG
EINES AUF
ARTIKEL 226 BERU-
HENDEN UMWELT-
BESCHWERDEVER-
FAHRENS – VOR-
WURF DER
NICHTBEGRÜN-
DUNG UND DER
NICHTBERÜCK-
SICHTIGUNG EINES
BERICHTES EINES
BÜRGERBEAUF-
TRAGTEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
39/2002/OV gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer gab folgende Darstellung des Sachverhalts:

Der Beschwerdeführer legte bei der Kommission Beschwerde über einen Verstoß der britischen Behörden gegen die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (auch bekannt als „UVP-Richtlinie“⁶³) ein. In der Beschwerde, die im Oktober 2000 eingetragen wurde, erhob er den Vorwurf, dass die Planungsgenehmigung für die Motorsport-Rennstrecke Anglesey ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt worden sei.

Am 14. August 2001 teilte die GD Umwelt dem Beschwerdeführer Folgendes mit: *„Obgleich es wünschenswert gewesen wäre, wenn die örtliche Planungsbehörde vor Erteilung der Planungsgenehmigung im Jahre 1992 eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG durchgeführt hätte, enthalten die uns vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planungsbehörde gegen die Richtlinie verstieß, als sie in Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf eine solche Prüfung verzichtete.“* Weiter hieß es in dem Schreiben, dass die Untersuchung eingestellt würde, wenn der Beschwerdeführer nicht innerhalb eines Monats neue Informationen übermittle. Der Beschwerdeführer antwortete mit geringer urlaubsbedingter Verzögerung am 27. September 2001. Am 8. November 2001 wurde ihm schließlich mitgeteilt, dass die Kommission die Untersuchung eingestellt habe.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers legt die GD Umwelt die Richtlinie offenbar nicht richtig aus, denn anstatt sich darauf zu stützen, wenn es um den Schutz der Rechte der Bürger und der Umwelt geht, sei sie anscheinend der Ansicht, dass sich die Mitgliedstaaten keineswegs daran halten müssen. Dabei ließen die in der Richtlinie verwendeten Formulierungen „ist“, „sollen“ und „müssen“ klar erkennen, dass die Mitgliedstaaten vor der Genehmigung von Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen haben. Die Kommission habe keine Gründe dafür angegeben, warum dieses konkrete Vorhaben von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen wurde.

Der Beschwerdeführer verweist auf einen umfangreichen Bericht des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales⁶⁴, dessen eindeutiges Fazit laute, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des örtlichen Rates vorlag. Laut Punkt 64 *„...hätte an die Eigentümer der Rennstrecke die (in diesem Falle unterlassene) Aufforderung ergehen müssen, zusammen mit dem Planungsantrag eine Bewertung der Umweltverträglichkeit ihrer Vorhaben vorzulegen“*. Die GD Umwelt habe dies nicht in Rechnung gestellt und nicht einmal auf diesen Bericht Bezug genommen.

Am 6. Januar 2002 erhob der Beschwerdeführer in einem Schreiben an den Europäischen Bürgerbeauftragten die folgenden drei Vorwürfe:

- 1 Die Kommission habe den aus dem Jahre 1998 stammenden Bericht des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales, der einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellte, bei ihrer Prüfung nicht in Rechnung gestellt.
- 2 Die Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch die Kommission beruhe auf einer falschen Auslegung der Richtlinie.
- 3 Die Kommission habe keine Gründe dafür angegeben, warum dieses konkrete Vorhaben von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen wurde.

⁶³ Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175 S. 40.

⁶⁴ Commission for Local Administration in Wales, Report by the Local Government Ombudsman on an investigation into complaint nos. 97/0471/AN/032, 97/0665/AN/041, 97/0987/AN1/019 & 97/0988/AN1/020 against the former Isle of Anglesey Borough Council and the Isle of Anglesey County Council, 9. März 1998.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Zu dem Vorwurf der unterlassenen Berücksichtigung des Berichts des walisischen Bürgerbeauftragten von 1998, in dem ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt worden war, führte die Kommission aus, dass sie den Bericht zwar zur Kenntnis genommen habe, dieser jedoch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen Richtlinie 85/337/EWG liefere. In ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 26. Januar 2001 habe sie darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gänzlich im nationalen Ermessen liegt. Da die Ausweisung von Schutzgebieten keine rechtliche Grundlage im Gemeinschaftsrecht habe, sei sie nach Ansicht der Kommission für diese konkrete Beschwerde nicht von Belang gewesen.

Zu dem Vorwurf, dass die Einstellung der Untersuchung auf einer falschen Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG beruhe, merkte die Kommission an, die Beschwerde beziehe sich auf den 1992 gefassten Beschluss der örtlichen Planungsbehörde, die Planungsgenehmigung für die Rennstrecke ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der genannten Richtlinie zu erteilen. Die Beschwerde stütze sich demnach auf die ursprüngliche Richtlinie in ihrer Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 97/11/EG.

Artikel 2 Absatz 1 der ursprünglichen Fassung der Richtlinie laute: *„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.“*

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie enthalte folgende Bestimmung: *„Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen werden einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, bestimmen oder Kriterien und/oder Schwellenwerte aufstellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche von den Projekten der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden sollen.“*

Zu den in Anhang II Ziffer 11 Buchstabe b) der Richtlinie aufgeführten Projekten zählten auch *„Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder“*.

Der Europäische Gerichtshof habe festgestellt, dass Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie den Mitgliedstaaten die Befugnis einräumt, nach eigenem Ermessen bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, zu bestimmen oder einschlägige Kriterien und/oder Schwellenwerte aufzustellen. Diese Ermessensbefugnis werde jedoch durch die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltene Bestimmung beschränkt, dass die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (siehe Rechtssache C-435/97, World Wildlife Fund u.a. gegen Autonome Provinz Bozen u.a., Randnr. 36).

Mit Schreiben vom 31. Januar 2001 habe die Kommission die britischen Behörden um Stellungnahme dazu ersucht, ob in diesem Falle die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere mit Blick auf die Lärmbelastigung geprüft worden sei. In seiner Erwiderung vom 26. März 2001 habe das Vereinigte Königreich erklärt, die zuständige Planungsbehörde sei damals davon ausgegangen, dass das vorgeschlagene Projekt höchstwahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben würde, und habe deshalb vom Projektträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung

gefordert. Zur Frage ständiger Lärmemissionen hätten die britischen Behörden zutreffenderweise angemerkt, dass zwar laut Richtlinie nach erteilter Projektgenehmigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr erforderlich sei, dass aber dennoch eine Lärmprüfung vor Ort veranlasst worden sei, in deren Folge zwei neue Lärmschutzwände errichtet worden seien.

Angesichts der Darlegungen der britischen Behörden habe die Kommission befunden, dass es keine Anhaltspunkte für einen Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen die Bestimmungen der ursprünglichen Richtlinie gebe und die Beschwerde unbegründet sei, da der Beschwerdeführer keine weiteren Belege für einen derartigen Verstoß beigebracht habe.

Zu dem an dritter Stelle erhobenen Vorwurf, sie habe keine Gründe dafür genannt, warum dieses konkrete Vorhaben von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen wurde, führte die Kommission aus, dass sie dem Beschwerdeführer die Erwiderung des Vereinigten Königreichs auf die Beschwerde in ihrem Schreiben vom 14. August 2001 ausführlich erläutert und ihm Gelegenheit zu weiteren Anmerkungen gegeben habe. Der Beschwerdeführer habe zwar in seinem Schreiben vom 27. September 2001 Kritik an der Bearbeitung dieser Beschwerde durch die Kommission geübt, ihr jedoch keine zusätzlichen sachdienlichen Angaben übermittelt. Da er keine weiteren Nachweise für einen Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen die Richtlinie erbracht habe, habe sie die Schließung der Beschwerdeakte beschlossen und ihm dies mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 mitgeteilt. Dabei habe sie erneut darauf hingewiesen, dass das Datum des Antrags auf Entwicklungsgenehmigung zu berücksichtigen war, weshalb sich ihre Untersuchung auf die ursprüngliche Fassung der Richtlinie stütze und nicht auf die Änderungsrichtlinie 97/11/EG, die strengere Vorgaben für die Ausübung der Ermessensbefugnis der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 2 enthalte.

Entsprechend der neuen Fassung dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die gemäß Artikel 4 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Allerdings habe die Richtlinie diese Forderung zu dem Zeitpunkt, als der Antrag auf Entwicklungsgenehmigung gestellt wurde, noch nicht enthalten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Im Zusammenhang mit seinem ersten Vorwurf – Nichtberücksichtigung des Berichts des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales – focht der Beschwerdeführer die Aussage der Kommission an, dass der Bericht *„keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen Richtlinie 85/337/EWG liefert“*. In diesem Bericht sei es als äußerst kritikwürdig bezeichnet worden, dass die örtliche Behörde die Warnungen ihres eigenen Umweltschutzdirektors in den Wind schlug, und auch das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei bemängelt worden. Noch klarere Nachweise für einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht könne die Kommission wohl kaum verlangen.

Zu dem von der Kommission vertretenen Standpunkt, dass die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Vereinigten Königreich für die Untersuchung nicht von Belang sei, da sie gänzlich im nationalen Ermessen liegt und keine rechtliche Grundlage im Gemeinschaftsrecht habe, erklärte der Beschwerdeführer, dass mit der Ausweisung nationaler Schutzgebiete ein Zeichen gesetzt werde, das die Kommission nicht einfach ignorieren dürfe.

Ferner wies er auf die etwas ironische Formulierung der Kommission hin, dass *„man sich durchaus vorstellen kann, dass die Frage der Lärmemissionen gründlicher untersucht worden wäre, wenn vor der Erteilung der Entwicklungsgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hätte“*.

Im Zusammenhang mit seinem zweiten Vorwurf merkte der Beschwerdeführer an, dass die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG durch die Kommission sowohl dem Buchstaben als auch dem Geist der Richtlinie zuwiderlaufe. In der Präambel der Richtlinie seien mehrfach Formulierungen wie „ist“, „sollen“ und „müssen“ anzutreffen. Somit bestehe kein Zweifel daran, dass die Mitgliedstaaten zum Schutz der Umwelt rechtlich verpflichtet seien.

Was die von der Kommission angeführte Ermessensbefugnis der Mitgliedstaaten bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung angehe, so stünden „Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder“ eindeutig auf der Liste der zahlreichen „Projekte nach Artikel 4 Absatz 2“.

Die Erklärung der britischen Behörden, dass „*die zuständige Planungsbehörde damals davon ausging, dass das vorgeschlagene Projekt höchstwahrscheinlich keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben würde, und deshalb vom Projektträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung forderte*“, hätte von der Kommission mit Skepsis beurteilt werden müssen, da er in seiner Beschwerde dargelegt hatte, dass die Rennstrecke bei der örtlichen Bevölkerung immer wieder Anlass zu Beschwerden und Verärgerung gab. Der Beschwerdeführer stellte die Frage, welcher vernünftige Mensch bezweifeln wollte, dass eine voll ausgebaute Rennstrecke spürbare Auswirkungen auf die Umwelt hat und deshalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollte.

Die Kommission habe nicht zufriedenstellend begründet, warum dieses konkrete Vorhaben von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen wurde. Sie hätte sich zumindest der klaren Aussage des walisischen Bürgerbeauftragten anschließen können, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Der Beschwerdeführer erklärte, hier sei allem Anschein nach eine Bürokratie am Werke, deren Einfallsreichtum und Erfindungsgeist sich nicht auf den Schutz des öffentlichen Interesses und der Umwelt konzentriere, sondern vielmehr auf die Suche nach Vorwänden dafür, warum die Um- und Durchsetzung von EU-Richtlinien nicht erforderlich sein soll. Der Beschwerdeführer schloss mit der Bemerkung, dass solche Zustände unweigerlich zu einer Distanzierung der EU-Bürger von deren Institutionen führen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Nichtberücksichtigung des Berichts des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission bei ihrer Untersuchung den aus dem Jahre 1998 stammenden Bericht des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales außer Acht gelassen habe, in dem ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde.

1.2 Die Kommission führte aus, dass dieser Bericht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen Richtlinie 85/337/EWG liefere. Sie erklärte, dass die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gänzlich im nationalen Ermessen liege und daher ihrer Ansicht nach für diese Beschwerde nicht von Belang sei.

1.3 Der Europäische Bürgerbeauftragte hat sich mit dem vom 9. März 1998 datierten Bericht des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales gründlich befasst. Er stellt fest, dass sich der walisische Bürgerbeauftragte bei seiner Feststellung bezüglich eines Verwaltungsmissstands auf eine Verordnung aus dem Jahre 1988 über die Bewertung der Umweltauswirkungen von Planungsvorhaben stützte, die den Titel „Town and Country Planning (Assessment of Environmental Effects) Regulations 1988“ trägt. Wie in der Erläuterung zu dieser Verordnung dargelegt, dient sie der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in England und Wales.

1.4 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass ein Organ bei der Beschlussfassung alle wesentlichen Faktoren berücksichtigt und jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht beimisst, während alle nicht zur Sache gehörenden Umstände keine Berücksichtigung finden⁶⁵.

1.5 Die Kommission hat den Bericht des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales vom 9. März 1998 in ihren Schreiben an den Beschwerdeführer nicht zur Sprache gebracht, obwohl dieser sie eigens darauf hingewiesen hatte. Somit hat die Kommission bei ihrer Entscheidung über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens einen wichtigen Faktor unberücksichtigt gelassen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, zu dem der Bürgerbeauftragte weiter unten eine kritische Bemerkung machen wird.

2 Vorwurf der falschen Auslegung der Richtlinie

2.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch die Kommission auf einer falschen Auslegung der Richtlinie beruhe.

2.2 Die Kommission erklärte, angesichts der Erwiderung des Vereinigten Königreichs – wonach die zuständige Planungsbehörde damals davon ausging, dass das vorgeschlagene Projekt höchstwahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben würde, und deshalb vom Projektträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung forderte – habe es ihrer Meinung nach keine Anhaltspunkte für einen Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen die ursprüngliche Fassung der Richtlinie gegeben.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Kommission dem Beschwerdeführer zum ersten Mal am 26. Januar 2001 schrieb, um ihm mitzuteilen, dass sie die britischen Behörden um eine Erklärung zur Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG und insbesondere zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Frage der Lärmbelästigung ersucht habe.

2.4 Am 14. August 2001 informierte die Kommission dem Beschwerdeführer in einem zweiseitigen Schreiben über ihre Untersuchung zu der Beschwerde und erklärte, dass sie die Schließung der Akte vorschlagen werde, sofern der Beschwerdeführer nicht innerhalb eines Monats neue Anmerkungen übermittle. Die britischen Behörden hätten erwidert, dass die örtliche Planungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten habe. Außerdem hätten die britischen Behörden berichtet, dass der Grafschaftsrat der Insel Anglesey eine Lärmprüfung angeordnet habe und dass zwei neue Lärmschutzwände errichtet worden seien. Sie hätten der Kommission auch mitgeteilt, dass ein Antrag auf eine Planungsgenehmigung in Vorbereitung sei, da an der Rennstrecke weitere grundlegende Änderungen zur Verringerung der Lärmbelästigung vorgenommen werden sollen.

2.5 Die Kommission kam zu folgender Schlussfolgerung: „Obgleich es wünschenswert gewesen wäre, wenn die örtliche Planungsbehörde vor Erteilung der Planungsgenehmigung im Jahre 1992 eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG durchgeführt hätte, enthalten die uns vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planungsbehörde gegen die Richtlinie verstieß, als sie in Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf eine solche Prüfung verzichtete. Offenbar sind auch Maßnahmen zur Verringerung der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen im Gange. Bei unserer Entscheidung haben wir ferner berücksichtigt, dass die Erteilung der Standortgenehmigung fast 10 Jahre zurückliegt und die Rennstrecke schon seit einer Reihe von Jahren in Betrieb ist.“

⁶⁵ Siehe Artikel 9 (Objektivität) des Kodex für gute Verwaltungspraxis, den das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 6. September 2001 annahm.

2.6 Am 27. September 2001 beantwortete der Beschwerdeführer das Schreiben der Kommission vom 14. August 2001 und äußerte sich enttäuscht über die Schlussfolgerung der Kommission sowie über die von ihr anscheinend vertretene Ansicht, dass die Richtlinie rechtlich nicht bindend sei. In ihrer Antwort vom 15. Oktober 2001 wies die Kommission darauf hin, dass die Richtlinie 85/337/EWG vor der Änderung durch Richtlinie 97/11/EG den Mitgliedstaaten einen breiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeräumt habe. Am 8. November 2001 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer schließlich mit, dass das Beschwerdeverfahren endgültig eingestellt worden sei.

2.7 In Anbetracht a) der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Richtlinie 85/337/EWG den Mitgliedstaaten eine Ermessensbefugnis bezüglich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung einräumt⁶⁶, b) der Tatsache, dass für die betreffende Rennstrecke – die 1992 genehmigt wurde – die Richtlinie 85/337/EWG gilt und nicht die Richtlinie 97/11/EG, welche strengere Vorgaben für die Ausübung dieser Ermessensbefugnis durch die Mitgliedstaaten enthält, jedoch nur auf nach dem 14. März 1999 beantragte Projekte anwendbar ist,⁶⁷ und c) der Antworten der britischen Behörden, die die Kommission in Rechnung stellen musste, erscheint die von der Kommission gezogene Schlussfolgerung, dass kein Verstoß gegen die Richtlinie vorlag, dem Bürgerbeauftragten einleuchtend. Daher konnte kein Missstand im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde festgestellt werden.

3 Unterlassene Begründung für den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Projekt

3.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission keine Gründe dafür genannt habe, warum dieses konkrete Vorhaben von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen wurde.

3.2 Die Kommission erklärte, sie habe dem Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 14. August 2001 die Erwiderung des Vereinigten Königreichs ausführlich erläutert und ihm Gelegenheit zu weiteren Anmerkungen gegeben.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission – sieht man von ihrer fehlenden Stellungnahme zum Bericht des Bürgerbeauftragten für Fragen der Kommunalverwaltung in Wales (siehe Punkt 1) einmal ab – in ihren Schreiben vom 14. August und 15. Oktober 2001 dem Beschwerdeführer gegenüber begründet hat, warum sie angesichts der Ermessensbefugnis der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu der Schlussfolgerung gelangte, dass offenbar kein Verstoß gegen die Richtlinie vorlag. Daher konnte kein Missstand im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde festgestellt werden.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

⁶⁶ Siehe Rechtssache C-435/97, *WWF u. a. / Autonome Provinz Bozen u. a.*, Slg. 1999, I-5613, Randnummer 36: „Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten zwar die Befugnis ein, nach ihrem Ermessen bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, zu bestimmen oder einschlägige Kriterien und/oder Schwellenwerte aufzustellen. Dieses Ermessen wird jedoch durch die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Pflicht begrenzt, die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen (siehe Urteile vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, *Kraaijeveld u. a.*, Slg. 1996, I-5403, Randnr. 50, und vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache C-301/95, *Kommission/Deutschland*, Slg. 1998, I-6135, Randnr. 45).“

⁶⁷ Artikel 3 Abs. 2 von Richtlinie 97/11/EG.

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass eine Institution bei der Beschlussfassung alle wesentlichen Faktoren berücksichtigt und jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht beimisst, während alle nicht zur Sache gehörenden Umstände keine Berücksichtigung finden.

Indem die Kommission den Bericht des Bürgerbeauftragten der Regionalregierung von Wales vom 9. März 1998⁶⁸, in ihren Schreiben an den Beschwerdeführer nicht zur Sprache brachte, obwohl dieser sie eigens darauf hingewiesen hatte, hat die Kommission bei ihrer Entscheidung über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens einen wichtigen Faktor unberücksichtigt gelassen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrafen, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.4.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsbürger, arbeitete von 1977 bis 2000 für den Gerichtshof. Nach seinem Ausscheiden aus dem Gerichtshof fragte er (mit Schreiben vom 12. April 2000 an die Personalabteilung des Gerichtshofs) an, ob ihm gemäß Artikel 6 des Anhangs VII des Beamtenstatuts eine Wiedereinrichtungsbeihilfe gewährt werden könne.

UNTERLASSENE BEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 90 BEZÜGLICH EINER WIEDEREINRICHTUNGSBEIHILFE

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Anhangs VII hat ein Beamter, der die in Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VII genannten Voraussetzungen erfüllt (d. h. die Kriterien für die Gewährung der Auslandszulage), beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern, falls der betreffende Beamte Anspruch auf eine Haushaltszulage hat, bzw. ansonsten in Höhe eines Monatsgrundgehalts, sofern er mindestens vier Dienstjahre abgeleistet hat und in seiner neuen Stelle nicht eine Beihilfe gleicher Art erhält. Nach Artikel 6 Absatz 4 des Anhangs VII wird die Wiedereinrichtungsbeihilfe nur dann gezahlt, wenn der Beamte „an einem Ort (...), der von dem Ort seiner dienstlichen Verwendung mindestens 70 km entfernt ist“, Wohnung genommen hat.

Entscheidung über die Beschwerde 1751/2001/GG gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Der Beschwerdeführer behauptet, dass er früher in Schengen (Luxemburg) gewohnt habe und dass er nach seinem Ausscheiden aus dem Gerichtshof auf die andere Seite der Grenze nach Perl in Deutschland (am anderen Ufer der Mosel von Schengen aus gesehen) umgezogen sei.

Der Beschwerdeführer trägt vor, wobei er sich auf eine von der Deutschen Bahn ausgestellte Entfernungsbestätigung stützt, dass die Entfernung zwischen Perl und Luxemburg (über Karthaus in Deutschland) 86 km betrage und nicht 57 km, wie vom Gerichtshof offenbar angenommen werde.

Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 12. April 2000 blieb unbeantwortet. Er reichte sodann am 18. Februar 2001 einen förmlichen Antrag ein. Da eine Antwort ausblieb, legte der Beschwerdeführer am 19. Juli 2001 nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eine interne Beschwerde gegen die Entscheidung auf stillschweigende Ablehnung seines Antrags ein. In dem in Artikel 90 Absatz 2 genannten Zeitraum von vier Monaten erfolgte keine Antwort.

Unter diesen Umständen wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten. In seiner Beschwerde bringt er vor, dass der Gerichtshof (1) es unterlassen habe, auf seine Schreiben vom 12. April 2000 und 18. Februar 2001 sowie seine Beschwerde nach Artikel 90 zu reagieren, und (2) die ihm zustehende Wiedereinrichtungsbeihilfe nicht

⁶⁸ Commission for Local Administration in Wales, Report by the Local Government Ombudsman on an investigation into complaint nos. 97/0471/AN/032, 97/0665/AN/041, 97/0987/AN1/019 & 97/0988/AN1/020 against the former Isle of Anglesey Borough Council and the Isle of Anglesey County Council, 9. März 1998.

gewährt habe. Der Beschwerdeführer führt auch an, dass Herr Pescatore, ehemals Richter am Gerichtshof, die Wiedereinrichtungsbeihilfe erhalten habe, obwohl er stets im gleichen Haus in Luxemburg gewohnt habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Gerichtshofes

In seiner Stellungnahme machte der Gerichtshof die folgenden Anmerkungen:

Zwischen der Einrichtungsbeihilfe und der Wiedereinrichtungsbeihilfe bestehe eine enge Zweckverwandtschaft. Beide seien darauf gerichtet, den Beamten in die Lage zu versetzen, die Aufwendungen zu erbringen, welche seine Eingliederung in eine neue Umgebung mit sich bringe⁶⁹. Die Zahlung der Wiedereinrichtungsbeihilfe hänge von einem Wechsel des Wohnsitzes, d. h. von der tatsächlichen Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Bediensteten an den neuen Ort, den er als den der neuen Wohnungnahme benannt habe, ab⁷⁰. Unter dem gewöhnlichen Aufenthalt sei der Ort zu verstehen, den der Betroffene als ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Absicht gewählt habe, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen⁷¹. Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass vor allem im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, durch die Ansprüche auf Geldleistungen begründet werden, eng auszulegen seien⁷². In jedem Fall sei zu prüfen, ob der mit der Geldleistung verfolgte soziale Zweck erreicht werde⁷³.

Im vorliegenden Fall habe offenkundig kein Anspruch auf Wiedereinrichtungsbeihilfe bestanden, und zwar aus drei Gründen:

Erstens sei die behauptete neue Wohnungnahme nicht in einer neuen Umgebung erfolgt. Die Frage, die nunmehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem Gerichtshof streitig sei, habe sich in gleicher Form bereits in Bezug auf die beantragte Einrichtungsbeihilfe ergeben. Seinerzeit sei die Verwaltung des Gerichtshofs der Ansicht gewesen, dass eine Verlegung des Wohnsitzes um 2 km nicht als Eingliederung in eine neue Umgebung angesehen werden könne. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Einrichtungsbeihilfe im Sinne von Artikel 5 des Anhangs VII des Statuts sei daher abgelehnt worden. Die Prüfung dieses Antrags habe zu einem umfangreichen Schriftwechsel zwischen dem Beschwerdeführer und dem Gerichtshof geführt, von dem in dem Urteil, das der Gerichtshof in dieser Angelegenheit gefällt hatte⁷⁴, ausführlich berichtet werde. Der Umzug zurück nach Perl könne daher ebenfalls nicht als Wiedereingliederung in eine neue Umgebung angesehen werden.

Zweitens: Selbst bei Annahme einer erfolgten Übersiedlung nach Perl, wie sie vom Beschwerdeführer behauptet werde, sei dieser Ort weniger als die in der einschlägigen Bestimmung vorgeschriebenen 70 km von Luxemburg entfernt. In diesem Zusammenhang beruft sich der Gerichtshof auf Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Entfernung zwischen Luxemburg und Perl auf dem Straßenweg 32 bis 34 km beträgt. Die Entfernung von 86 km, auf die sich der Beschwerdeführer berufe, sei die Entfernung, die bei einer

⁶⁹ Vgl. Rechtssache 140/77, *Verhaaf/Kommission*, Slg. 1978, 2117, Randnr. 18; Rechtssache T-37/99, *Miranda/Kommission*, Slg. ÖD 2001, II-413, Randnr. 29.

⁷⁰ Rechtssache 79/82, *Evens/Rechnungshof*, Slg. 1982, 4033, Randnr. 13; verbundene Rechtssachen T-57/92 und T-75/92, *Yorck von Wartenburg/Europäisches Parlament*, Slg. 1993, II-925, Randnr. 65.

⁷¹ Rechtssache T-63/91, *Benzler/Kommission*, Slg. 1992, II-2095, Randnr. 25; Rechtssache T-37/99, *Miranda/Kommission*, Slg. ÖD 2001, II-413, Randnr. 31.

⁷² Rechtssache T-41/89, *Schwedler/Parlament*, Slg. 1990, II-79, Randnr. 23.

⁷³ Rechtssache T-498/93, *Dornoville de la Cour/Kommission*, Slg. ÖD 1994, II-813, Randnrn. 38 und 39.

⁷⁴ Rechtssache 90/81, *Burg/Gerichtshof*, Slg. 1982, 983.

Zugreise zurückgelegt werden müsse. Artikel 6 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts stelle aber nicht auf die Entfernung nach Bahnkilometern ab. Diese Entfernung sei für die Anwendung der genannten Vorschrift irrelevant. Diese Vorschrift sei nämlich im Hinblick auf ihre oben geschilderte Zielsetzung auszulegen. Es bestehe daher keinerlei Grund, diese Entfernung unter Berücksichtigung von Umwegen zu bestimmen, die durch die Anordnung des Schienennetzes bedingt seien.

Drittens gebe es Anhaltspunkte dafür, dass keine Übersiedlung stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer habe sich darauf beschränkt, eine Wohnsitzbescheinigung vorzulegen, die belege, dass er in das Gemeinderegister von Perl eingetragen sei. Dagegen habe er nicht nachgewiesen, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt von Schengen nach Perl verlegt habe. Hinzu komme, dass dem Beschwerdeführer 1989 und 1994 von der Anstellungsbehörde antragsgemäß gestattet worden sei, ein Mandat als Gemeinderatsmitglied in Perl wahrzunehmen. Dies weise darauf hin, dass sich der Mittelpunkt der Interessen des Beschwerdeführers weiterhin an diesem Ort befunden habe.

Was die angeblich unterlassene Beantwortung der Schreiben des Beschwerdeführers und seiner Beschwerde nach Artikel 90 betreffe, so habe der Beschwerdeführer wissen müssen, dass sein Antrag auf Wiedereinrichtungsbeihilfe ungerechtfertigt war. Auch wenn eine Antwort der Verwaltung auf die Schreiben insoweit keine zusätzliche nützliche Information liefern habe können, so wäre es doch wünschenswert gewesen, wenn die betreffende Dienststelle dem Beschwerdeführer aus Gründen der Verwaltungshöflichkeit eine schriftliche Antwort erteilt hätte. Was die Beschwerde nach Artikel 90 betreffe, könne sich der Beschwerdeführer nicht darüber beklagen, dass er nicht erfahren habe, welchen Standpunkt der Gerichtshof zu seiner Beschwerde vertreten habe, da das Fehlen einer Antwort auf die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts als stillschweigende Ablehnung gelte.

In seinen Jahresberichten habe der Bürgerbeauftragte den Standpunkt vertreten, dass Missstände auf Verwaltungsebene vorlägen, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handle. Angesichts des Vorstehenden sei der Gerichtshof der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall keinen Missstand auf Verwaltungsebene gegeben habe.

Die Dienststellen des Gerichtshofs hätten im Übrigen Anweisung erhalten, Schreiben künftig auch dann zu beantworten, wenn der Antrag offensichtlich ungerechtfertigt sei und wenn die Antwort keine weiteren Erläuterungen oder neuen Gesichtspunkte liefern könne.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Er wies darauf hin, dass sich der Gerichtshof nicht zum Fall von Herrn Pescatore geäußert habe. Der Beschwerdeführer stellte sich weiter auf den Standpunkt, dass die Bahnkilometer als Entfernung zugrunde zu legen seien (vgl. Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII).

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtgewährung der Wiedereinrichtungshilfe

1.1 Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Beamter des Gerichtshofs, macht geltend, dass der Gerichtshof ihm die Wiedereinrichtungsbeihilfe, die ihm bei seinem Ausscheiden aus den Diensten des Gerichtshofs und seiner Übersiedelung von Schengen in Luxemburg nach Perl in Deutschland zugestanden hätte, nicht gewährt habe.

1.2 Der Gerichtshof steht auf dem Standpunkt, dass keine solche Beihilfe zu zahlen sei, da (1) der Beschwerdeführer nicht in eine neue Umgebung umgezogen sei, (2) selbst bei

Annahme einer erfolgten Übersiedlung nach Perl, wie sie vom Beschwerdeführer behauptet wird, dieser Ort weniger als die in der einschlägigen Bestimmung vorgeschriebenen 70 km von Luxemburg entfernt sei und (3) Anhaltspunkte dafür sprächen, dass eine Übersiedlung nicht stattgefunden habe.

1.3 Nach Artikel 6 Absatz 1 des Anhangs VII hat ein Beamter, der die in Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VII genannten Voraussetzungen erfüllt (d. h. die Kriterien für die Gewährung der Auslandszulage), mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern, falls der betreffende Beamte Anspruch auf eine Haushaltszulage hat, bzw. ansonsten in Höhe eines Monatsgrundgehalts, sofern er mindestens vier Dienstjahre abgeleistet hat und in seiner neuen Stelle nicht eine Beihilfe gleicher Art erhält. Nach Artikel 6 Absatz 4 des Anhangs VII wird die Wiedereinrichtungsbeihilfe nur dann gezahlt, wenn der Beamte „an einem Ort (...), der von dem Ort seiner dienstlichen Verwendung mindestens 70 km entfernt ist“, Wohnung genommen hat.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Entfernung zwischen Luxemburg und Perl (über Karthaus in Deutschland) offenbar 86 Bahnkilometer beträgt. Er vermerkt weiter, dass der Beschwerdeführer die Ansicht des Gerichtshofs, die Entfernung auf dem Straßenweg betrage nur 32 bis 34 km, nicht anzweifelt.

1.5 Der Gerichtshof argumentiert, dass vor allem im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, durch die Ansprüche auf Geldleistungen begründet werden, eng auszulegen seien⁷⁵. Auf dieser Grundlage vertritt er den Standpunkt, dass die (kürzere) Entfernung auf dem Straßenweg als maßgebliche Entfernung zu betrachten sei und dass im Hinblick auf die Zielsetzung der Wiedereinrichtungsbeihilfe keinerlei Grund bestehe, diese Entfernung unter Berücksichtigung von Umwegen zu bestimmen, die durch die Anordnung des Schienennetzes bedingt seien.

1.6 Der Bürgerbeauftragte erachtet diesen Standpunkt als vernünftig. Das Argument des Beschwerdeführers, dass sich eine andere Bestimmung des Anhangs VII (Artikel 8 Absatz 1) auf die Entfernung in Bahnkilometern beziehe, ist in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich. Im Gegenteil, die Tatsache, dass sich Artikel 6 nicht auf die Entfernung in Bahnkilometern bezieht, verleiht der Ansicht des Gerichtshofs stärkeres Gewicht, dass diese Bestimmung eng und vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Wiedereinrichtungsbeihilfe ausgelegt werden könne und solle.

1.7 Unter diesen Umständen und ohne dass es notwendig wäre, die anderen vom Gerichtshof vorgebrachten Argumente zu prüfen, liegt in Bezug auf die Ablehnung des Antrags auf Gewährung einer Wiedereinrichtungsbeihilfe durch den Gerichtshof offensichtlich kein Missstand in der Verwaltung vor.

2 Nichtbeantwortung der Schreiben und der Beschwerde nach Artikel 90

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Gerichtshof es unterlassen habe, auf seine Schreiben vom 12. April 2000 und 18. Februar 2001 sowie seine gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts am 19. Juli 2001 eingereichte Beschwerde zu reagieren.

2.2 Der Gerichtshof räumt ein, dass die Schreiben des Beschwerdeführers sowie die Beschwerde nach Artikel 90 nicht beantwortet worden seien. Er gibt zu, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn die betreffende Dienststelle dem Beschwerdeführer aus Gründen der Verwaltungshöflichkeit eine schriftliche Antwort auf seine Schreiben erteilt hätte. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Dienststellen des Gerichtshofs nunmehr Anweisung erhalten hätten, Schreiben künftig auch dann zu beantworten, wenn der Antrag offensichtlich ungerechtfertigt sei und wenn die Antwort keine weiteren

⁷⁵ Rechtssache T-41/89, *Schwedler/Parlament*, Slg. 1990, II-79, Randnr. 23.

Erläuterungen oder neuen Gesichtspunkte liefern könne. Was die Beschwerde nach Artikel 90 betrifft, ist der Gerichtshof jedoch der Auffassung, der Beschwerdeführer könne sich nicht darüber beklagen, dass er nicht erfahren habe, welchen Standpunkt der Gerichtshof zu seiner Beschwerde vertreten habe, da das Fehlen einer Antwort auf die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts als stillschweigende Ablehnung der Beschwerde gelte.

2.3 Es ist gute Verwaltungspraxis, dass Schreiben und Anträge von Bürgern innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden⁷⁶. Somit stellt die Nichtbeantwortung der Schreiben des Beschwerdeführers vom 12. April 2000 und 18. Februar 2001 durch den Gerichtshof einen Missstand auf Verwaltungsebene dar. Der Gerichtshof hat allerdings eingeräumt, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn die betreffende Dienststelle dem Beschwerdeführer aus Gründen der Verwaltungshöflichkeit eine schriftliche Antwort erteilt hätte. Er hat den Bürgerbeauftragten ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt, dass Maßnahmen ergriffen worden seien, um sicherzustellen, dass Schreiben wie die des Beschwerdeführers künftig beantwortet würden. Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass keine Notwendigkeit bestehe, seine Untersuchung zu diesem Gesichtspunkt der Beschwerde weiterzuführen.

2.4 Gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts teilt die Behörde dem Betroffenen ihre begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung seiner internen Beschwerde mit. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltung. Es ist richtig, dass laut Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts das Fehlen einer Antwort innerhalb des in dieser Bestimmung genannten Zeitraums von vier Monaten als abschlägige Entscheidung anzusehen ist. Der Sinn dieser Regel besteht darin, den Bürger zu schützen, wenn eine Verwaltung ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gibt der Verwaltung in keiner Weise das Recht, ihre aus den Grundsätzen der guten Verwaltung resultierenden Pflichten zu verletzen. Unter diesen Umständen kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es sich bei der Unterlassung des Gerichtshofs, auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 90 Absatz 2 zu antworten, um einen Missstand auf Verwaltungsebene handelt.

2.5 Der Gerichtshof hat sich wegen seiner unterlassenen Reaktion auf die Beschwerde des Beschwerdeführers bei diesem nicht entschuldigt. Er hat auch nicht darauf hingewiesen, dass er sich für verpflichtet halten würde, Beschwerden nach Artikel 90 Absatz 2 innerhalb der in dieser Vorschrift festgelegten Frist zu beantworten. Deshalb ist dazu eine kritische Anmerkung zu machen.

3 Der Fall von Herrn Pescatore

3.1 In seiner Beschwerde erwähnte der Beschwerdeführer, dass Herr Pescatore, ehemals Richter am Gerichtshof, die Wiedereinrichtungsbeihilfe erhalten habe, obwohl er stets im gleichen Haus in Luxemburg gewohnt habe. Der Beschwerdeführer kam auf diese Frage in seinen Anmerkungen zur Stellungnahme des Gerichtshofs zurück.

3.2 Anscheinend war es nicht die Absicht des Beschwerdeführers, den Bürgerbeauftragten um eine Untersuchung dieser Angelegenheit zu ersuchen⁷⁷. Auf jeden Fall ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass eine Beschwerde gemäß Artikel 2 Absatz 4

⁷⁶ Vgl. Artikel 14 und 17 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der vom Bürgerbeauftragten vorgelegt und vom Europäischen Parlament angenommen wurde. Der Kodex kann auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) abgerufen werden.

⁷⁷ Der Bürgerbeauftragte setzte den Beschwerdeführer am 31. Dezember 2001 davon in Kenntnis, dass er den Gerichtshof darum gebeten hatte, eine Stellungnahme zu den beiden oben erörterten Behauptungen abzugeben. Der Beschwerdeführer hat den Bürgerbeauftragten nicht darum ersucht, seine Untersuchung auf den Fall von Herrn Pescatore auszudehnen.

der Satzung des Bürgerbeauftragten⁷⁸ innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden muss und dass ihr die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein müssen. Diese Bedingung scheint in dem vorliegenden Fall nicht erfüllt zu sein.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betreffend diese Beschwerde erweist es sich als erforderlich, folgende kritische Anmerkung zu machen:

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts teilt die Behörde dem Betreffenden ihre begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung seiner internen Beschwerde mit. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltung. Es ist richtig, dass laut Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts das Fehlen einer Antwort innerhalb des in dieser Bestimmung genannten Zeitraums von vier Monaten als abschlägige Entscheidung anzusehen ist. Der Sinn dieser Regel besteht darin, den Bürger zu schützen, wenn eine Verwaltung ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gibt der Verwaltung in keiner Weise das Recht, ihre aus den Grundsätzen der guten Verwaltung resultierenden Pflichten zu verletzen. Unter diesen Umständen kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es sich bei der Unterlassung des Gerichtshofs, auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 90 Absatz 2 zu antworten, um einen Missstand auf Verwaltungsebene handelt.

Angesichts der Tatsache, dass sich dieser Aspekt des Falls auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezieht, ist es nicht angemessen, eine gütliche Beilegung dieser Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁷⁸ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9.3.1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGS-ENTWÜRFE

3.5.1 Europäisches Parlament

EUROPÄISCHES PARLAMENT WILL EINSTELLUNGS-BEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE BEAMTE ÜBERPRÜFEN⁷⁹

Entscheidung über die Beschwerde 1371/99/IP gegen das Europäische Parlament

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführer beteiligten sich am Auswahlverfahren EUR/C/22, das vom Europäischen Parlament und vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam durchgeführt wurde. Nachdem sie das Auswahlverfahren bestanden hatten, wurden sie in die Reserveliste erfolgreicher Bewerber aufgenommen.

In der Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 1. November 1998 stellte das Parlament nach und nach alle Beschwerdeführer in der Besoldungsgruppe C5, Dienstaltersstufe 3, ein.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhoben die Beschwerdeführer den Vorwurf, gegenüber anderen Bewerbern diskriminiert worden zu sein, die sich an derselben Ausschreibung beteiligt hatten und deren Einstellung in der Besoldungsgruppe C4, Dienstaltersstufe 3, erfolgt war.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Die Beschwerde wurde dem Parlament zur Stellungnahme übermittelt.

In seiner Stellungnahme wies das Parlament darauf hin, dass die Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätten, die ihre Einstellung betreffende Entscheidung des Organs auf der Grundlage von Artikel 90 des Beamtenstatuts anzufechten. Im Mai 1998 reichten drei der Beschwerdeführer Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 1 ein und forderten eine Neueinstufung in Besoldungsgruppe C4 mit rückwirkender Geltung ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten. Die Beschwerden wurden abgewiesen.

Ferner erklärte das Parlament, dass die Beschwerden der Beschwerdeführer selbst dann als unzulässig gegolten hätten, wenn sie gemäß Artikel 90 Absatz 2 eingereicht worden wären, da sie nicht innerhalb der im Beamtenstatut vorgesehenen Frist – d. h. innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Probezeit als Beamter – eingegangen waren.

Das Organ betonte, dass die Einreichung einer Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 mit der Forderung nach erneuter Prüfung einer vorherigen Entscheidung betreffend die Einstellung, gegen die kein fristgemäßer Widerspruch eingelegt wurde, nach ständiger Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte nur dann gerechtfertigt sei, wenn neue maßgebliche Sachverhalte eingetreten sind. Doch selbst wenn ein Gerichtsurteil, durch das ein Verwaltungsakt aufgehoben wird, einen neuen Sachverhalt darstellen könnte, gelte dies doch nur für die Personen, die von dem aufgehobenen Akt unmittelbar betroffen sind. Die Rechtsprechung im Fall *Monaco*⁸⁰, auf den sich die Beschwerdeführer beriefen, sei daher nicht anwendbar, da sie nicht am selben allgemeinen Auswahlverfahren teilgenommen hatten wie Herr Monaco.

Wie das Organ überdies ausführte, entspricht es der seit Inkrafttreten der neuen Internen Richtlinien im Mai 1995 verfolgten Einstellungspolitik des Parlaments, dass die Anstellungsbehörde einen Beamten nur in Ausnahmefällen und um qualifizierte Bewerber zu gewinnen, wenn ein äußerst komplexes Aufgabengebiet zu besetzen ist, in einer höheren Besoldungsgruppe als der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe einstellen kann.

⁷⁹ Derselbe Empfehlungsentwurf wurde dem Parlament auch in den verbundenen Beschwerdesachen 545 und 547/2000/IP unterbreitet und von dem Organ angenommen.

⁸⁰ Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 9. Juli 1997, *Roberto Monaco/Europäisches Parlament*, Rs. T-92/96, Slg. ÖD 1997, IA-195; II-573.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme des Parlaments erhielten die Beschwerdeführer im Grunde ihre ursprüngliche Beschwerde aufrecht.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Mit Entscheidung vom 18. Mai 2001 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten⁸¹ einen Empfehlungsentwurf an das Parlament. Dieser beruhte auf folgender Grundlage:

1 Die Beschwerdeführer beteiligten sich erfolgreich an dem vom Europäischen Parlament und vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam durchgeführten Auswahlverfahren EUR/C/22 und wurden in der Besoldungsgruppe C5, Dienstaltersstufe 3, eingestellt. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhoben sie den Vorwurf, gegenüber anderen Bewerbern diskriminiert worden zu sein, die sich an demselben Auswahlverfahren beteiligt hatten und in der Besoldungsgruppe C4, Dienstaltersstufe 3, eingestellt worden waren.

2 In seiner Stellungnahme hob das Parlament hervor, dass die Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätten, die Entscheidung der Institution durch eine Beschwerde gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts anzufechten. Diejenigen von ihnen, die eine solche Beschwerde einreichten, hätten jedoch die Frist nicht eingehalten.

3 Nur das Vorliegen neuer maßgeblicher Sachverhalte könne die Einreichung einer Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 rechtfertigen, in der die erneute Prüfung einer vorherigen, die Einstellung betreffende Entscheidung gefordert wird, gegen die nicht fristgemäß Beschwerde eingelegt wurde. Doch selbst wenn ein Gerichtsurteil, durch das ein Verwaltungsakt aufgehoben wird, einen neuen Sachverhalt darstellen könnte, gelte dies nur für die Personen, die von dem aufgehobenen Akt unmittelbar betroffen sind. Das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache *Monaco*, auf das sich die Beschwerdeführer beriefen, sei auf ihren Fall nicht anwendbar, da sie von dem aufgehobenen Akt nicht direkt betroffen seien.

4 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass bei dieser Beschwerdesache vor allem zu klären war, ob die Beschwerdeführer vom Europäischen Parlament bei der Einstellung diskriminiert wurden und ob ein Missstand seitens des Parlaments vorlag.

5 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gehört zu den wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt wäre⁸².

6 In seinem Urteil in der Rechtssache T-92/96 (Rechtssache *Monaco*) vertrat das Gericht erster Instanz die Ansicht, dass die Teilnahme von Bewerbern an ein und demselben Auswahlverfahren im Prinzip als vergleichbarer Sachverhalt gewertet werden könne. Überdies stellte das Gericht fest, dass ein Organ gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung verstößt, wenn es auf einen im Ergebnis eines Auswahlverfahrens eingestellten Beamten die Bestimmungen neuer Interner Richtlinien anwendet, welche eine striktere Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Beamtenstatuts vorsehen, während die Einstufung anderer Beamter, die im Ergebnis

⁸¹ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, Seite 15.

⁸² -Rechtssache 203/86 Spanien/Rat, Slg. 1988, 4563, Randnr. 25, und Rechtssache C-15/95 - EARL de Kerlast, Slg. 1997, I-1961, Randnr. 35

- Rechtssache C-150/94 Vereinigtes Königreich/Rat, Slg. 1998, I - 7235, Randnr. 97.

desselben Auswahlverfahrens, jedoch vor Inkrafttreten dieser neuen Internen Richtlinien eingestellt wurden, nach den zuvor geltenden Internen Richtlinien erfolgte.

Nach Ansicht des Gerichts war der alleinige Verweis auf die zwischenzeitlich angenommenen neuen Regeln des Parlaments keine ausreichende Begründung dafür, Bewerber, die aus ein und demselben Auswahlverfahren hervorgegangen waren, zu unterschiedlichen Vertragsbedingungen einzustellen.

7 Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten war es auch wichtig, daran zu erinnern, dass das Auswahlverfahren, an dem die Beschwerdeführer teilgenommen hatten, vom Parlament und Gerichtshof gemeinsam veranstaltet worden war.

Nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der genannten Rechtssache nahm jedoch der Gerichtshof von sich aus eine Neueinstufung der Beamten vor, die nach dem Inkrafttreten der neuen Internen Richtlinien zu ungünstigeren Bedingungen eingestellt worden waren als die Bewerber, deren Einstellung auf der Grundlage der zuvor geltenden Internen Richtlinien erfolgt war.

8 Der Bürgerbeauftragte stellte sich auf den Standpunkt, dass die Anstellungsbehörde die Möglichkeit habe, dem Beispiel des Gerichtshofs zu folgen und die Einstellungsbedingungen der Beschwerdeführer abzuändern, selbst wenn das Urteil in der Rechtssache *Monaco* in ihrem Fall nicht als neuer Sachverhalt gelten könne.

9 Ausgehend von diesen Erwägungen zog der Bürgerbeauftragte das Fazit, dass die Entscheidung des Parlaments, die Beschwerdeführer auf der Grundlage der neuen Internen Richtlinien einzustellen, während andere, auf derselben Reserveliste geführte Bewerber nach Maßgabe der vorherigen Internen Richtlinien eingestuft wurden, eine diskriminierende Behandlung der Beschwerdeführer zur Folge hatte. Die Tatsache, dass das Organ nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes handelte, den das Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-92/96 aufgestellt hatte, und dass sie eine neuerliche Prüfung dieser Entscheidung ablehnte, stelle daher einen Missstand dar.

In Anbetracht des vom Parlament bezogenen Standpunktes schien es nicht möglich, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Daher hielt es der Bürgerbeauftragte für angemessen, folgenden Empfehlungsentwurf gemäß Artikel 3 Absatz 6 seines Statuts zu unterbreiten.

Der Empfehlungsentwurf lautete:

Das Parlament sollte dem Beispiel des Gerichtshofes folgen und eine Neueinstufung der Beschwerdeführer in der Besoldungsgruppe C 4, Dienstaltersstufe 3, mit rückwirkender Geltung ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten vornehmen.

Der Bürgerbeauftragte teilte dem Europäischen Parlament mit, dass es ihm entsprechend Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 30. September 2001 eine ausführliche Stellungnahme übermitteln sollte, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könne.

Die ausführliche Stellungnahme des Parlaments

Die ausführliche Stellungnahme des Parlaments, die beim Bürgerbeauftragten am 7. November 2001 einging, lautete wie folgt:

Das Organ kann Ihren Empfehlungsentwurf aus den nachfolgend angeführten Gründen nicht annehmen.

Vor allem vertritt das Organ nach wie vor die Auffassung, dass die Beschwerden wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen sind. Die Beschwerden wurden eingereicht, als die angefochtene Entscheidung schon lange zurücklag. Selbst wenn man einräumen wollte, dass die Entscheidung in der Rechtssache Monaco einen neuen Sachverhalt darstellt (was das Organ im vorliegenden Fall nicht anerkennt, da dies nur für Personen gelten könnte, die von dem aufgehobenen Akt unmittelbar betroffen sind), würde dies doch nichts daran ändern, dass die Beschwerden nicht innerhalb der in Artikel 90 des Beamtenstatuts festgelegten Frist eingereicht wurden. Dieser Aspekt des Falles – d. h. die Unzulässigkeit der Beschwerde – wurde in Ihrem Empfehlungsentwurf offenbar völlig außer Acht gelassen (...).

Zweitens steht außer Frage, dass Entscheidungen, die sich auf die Anstellungsbehörde eines bestimmten Organs beziehen, für die Anstellungsbehörde eines anderen Organs nicht verbindlich sind. Der Gerichtshof und das Parlament sind zwei getrennte Organe der Europäischen Union. Ungeachtet dessen stellten Sie in Ihrem Empfehlungsentwurf fest, dass „(...) selbst wenn das Urteil Monaco im Falle des Beschwerdeführers nicht als neuer Sachverhalt gilt, die Anstellungsbehörde doch die Möglichkeit hat, dem Beispiel des Gerichtshofs zu folgen und die Einstellungsbedingungen des Beschwerdeführers abzuändern“. Aus der Tatsache, dass der Gerichtshof bei bestimmten Beschwerdeführern eine Neueinstufung vorgenommen hat, ergibt sich keinerlei Verpflichtung für die Anstellungsbehörde des Europäischen Parlaments, ebenso zu verfahren. Der breite Ermessensspielraum der Einstellungsbehörde wurde in zahlreichen Fällen (...) immer wieder bestätigt, in denen das Rechts eines Gemeinschaftsorgans zur Festlegung interner Einstufungsbestimmungen anerkannt wurde.

Aus diesen Gründen kann das Organ den oben genannten Empfehlungsentwurf nicht annehmen.

Folgeschreiben des Bürgerbeauftragten vom 23. Januar 2002

Nach sorgfältiger Prüfung der ausführlichen Stellungnahme des Parlaments erachtete es der Bürgerbeauftragte für notwendig, seine Meinung dazu zu äußern und dabei speziell auf einige Punkte einzugehen, die seinem Empfehlungsentwurf zugrunde lagen. Am 23. Januar 2002 richtete er daher ein weiteres Schreiben an den Präsidenten des Parlaments, Herrn Pat COX.

In seinem Schreiben erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass der Grundsatz der Gleichheit nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der die höchste Autorität in Fragen der Bedeutung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts darstellt, zu den wesentlichen Grundsätzen des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft gehört. Der Gerichtshof habe anerkannt, dass die Gemeinschaft in ihrer Einstellungspolitik den Grundsatz der Gleichheit achten müsse. Diesem Grundsatz zufolge dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.

Ferner habe das Gericht erster Instanz befunden, dass Teilnehmer an ein und demselben Auswahlverfahren grundsätzlich als in einer ähnlichen Lage befindlich anzusehen sind. Dem Gericht zufolge verstößt ein Organ gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, wenn es auf einen im Ergebnis eines Auswahlverfahrens eingestellten Beamten die Bestimmungen neuer Interner Richtlinien anwendet, welche eine striktere Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Beamtenstatuts vorsehen, während die Einstufung anderer Beamter, die im Ergebnis desselben Auswahlverfahrens, jedoch vor Inkrafttreten dieser neuen Internen Richtlinien eingestellt wurden, nach den zuvor geltenden Internen Richtlinien erfolgte. Nach Ansicht des Gerichts war der alleinige Verweis auf die zwischenzeitlich angenommenen neuen Regeln des Parlaments keine

ausreichende Begründung dafür, Bewerber, die aus ein und demselben Auswahlverfahren hervorgegangen waren, zu unterschiedlichen Vertragsbedingungen einzustellen.

Der Bürgerbeauftragte führte aus, dass den Beschwerdeführern im vorliegenden Fall genau dies widerfahren sei.

Allerdings war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass das Parlament nach wie vor die Möglichkeit habe, in diesem Fall von offensichtlicher Diskriminierung Abhilfe zu schaffen und Maßnahmen zur Wiedergutmachung eines Unrechts zu ergreifen. Daher ersuchte er das Organ, seinen Standpunkt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu überprüfen und auf seinen Empfehlungsentwurf einzugehen.

Die weitere Erwidernng des Parlaments

Am 5. April 2002 erhielt der Bürgerbeauftragte die weitere Erwidernng des Parlaments. Das Parlament hob hervor, dass sein Sekretariat die im Empfehlungsentwurf angesprochenen Fälle noch einmal eingehend geprüft und trotz einiger Vorbehalte rechtlicher und verwaltungstechnischer Natur beschlossen habe, dem Ersuchen des Bürgerbeauftragten nachzukommen.

Das Parlament verpflichtete sich zu einer erneuten Prüfung der Lage der Beschwerdeführer auf der Grundlage der Regeln, die vor den 1995 eingeführten Änderungen galten.

DIE ENTSCHEIDUNG

Am 18. Mai 2001 richtete der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf an das Europäische Parlament:

„Das Parlament sollte dem Beispiel des Gerichtshofes folgen und eine Neueinstufung der Beschwerdeführer in die Besoldungsgruppe C 4, Dienstaltersstufe 3, mit rückwirkender Geltung ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten vornehmen.“

Am 5. April 2002 teilte das Parlament dem Bürgerbeauftragten seine Bereitschaft zur Befolgung des Empfehlungsentwurfs mit und erklärte, dass die für die Beschwerdeführer derzeit geltenden Bedingungen abgeändert würden.

Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass das Parlament seinen Empfehlungsentwurf angenommen hat, und schließt den Fall daher ab.

3.5.2 Europäische Kommission

FINANZIELLE REGELUNG NACH EINSTELLUNG EINES PROJEKTS IN NIGERIA

*Entscheidung über die
Beschwerde
444/2000/ME gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im März 2000 reichte der Beschwerdeführer im Namen seines Klienten Hunting Technical Service (HTS) beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein. Nach Darstellung des Beschwerdeführers war HTS 1993 am „Oban Hills Projekt“ – einem Projekt für technische Hilfe in Nigeria – beteiligt, das durch den 7. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert wurde. Vertragsschließende Parteien waren die Regierung Nigerias und ein von HTS geführtes und vertretenes Konsortium. Im Jahre 1996 stellte die Kommission einseitig jegliche Hilfe für Projekte in Nigeria ein und ließ der nigerianischen Regierung damit keine andere Wahl, als den Vertrag zu kündigen. Die Kommission übernahm implizit die Verantwortung und HTS wurde aufgefordert, eine Schadenersatzforderung zu stellen. Im August 1996 wurde der Kommission erstmals eine Regressforderung übermittelt. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission trotz zahlreicher Anfragen nach mehr als dreieinhalb Jahren noch immer keinen Regelungsvorschlag unterbreitet und auch keinen Termin dafür in Aussicht gestellt habe. Er hob hervor, dass eine gütliche Regelung im besten Interesse aller Parteien läge.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme zugeleitet. In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass HTS im August 1996 eine Schadenersatzforderung gestellt habe. Sie habe von HTS weitere Erläuterungen gefordert, woraufhin HTS im November 1996 eine revidierte Forderung eingereicht habe. Die Schadenersatzforderungen von HTS bezögen sich auf offene Rechnungen über vertragliche Leistungen, auf direkte Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts sowie auf Verluste infolge der Kündigung des Vertrags. Aufgrund der besonders komplizierten vertraglichen Umstände und der Arbeitsbelastung der zuständigen Referate sei in der Zeit von November 1997 bis Mai 1998 eine externe Beraterfirma mit der Beurteilung von fünf eingegangenen Regressforderungen – darunter auch der des Beschwerdeführers – betraut gewesen. Überdies hätten die Einrichtung des Gemeinsamen Dienstes für Außenbeziehungen (SCR) und die Übernahme der Akten von der ehemaligen GD Außenbeziehungen zu erheblichen Arbeitsrückständen geführt, die aufgeholt werden mussten, ehe die Bearbeitung der Regressforderungen aus dem eingestellten Nigeria-Projekt fortgesetzt werden konnte. Die Kommission führte aus, sie habe ihre Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Lösung bekundet, den Beschwerdeführer über den Gang der Bearbeitung auf dem Laufenden gehalten und Zusammenkünfte mit ihm abgehalten. Im Februar und April 2000 habe sie ergänzende Erläuterungen von der Delegation der Kommission in Nigeria erhalten. Abschließend erklärte die Kommission, dass auf ihrer Seite kein Missstand vorliege. Ihr Vorschlag für eine finanzielle Regelung sei fast fertig, und sie sehe einer gütlichen Regelung der Streitfrage zuversichtlich entgegen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer den Vorwurf aufrecht, dass die Kommission noch immer keinen Regelungsvorschlag unterbreitet und auch keinen Termin dafür in Aussicht gestellt habe.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht angemessen auf die Forderung des Beschwerdeführers reagiert hatte. Seine vorläufige Schlussfolgerung

lautete, dass der Umstand, dass es die Kommission über einen Zeitraum von rund viereinhalb Jahren nicht möglich gewesen war, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

Im Mai 2001 legte der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung vor. In seinem Schreiben empfahl er ihr, bis spätestens 30. Juni 2001 eine Regelung zur Beilegung der Regressforderung von HTS vorzuschlagen.

In ihrer Erwiderung vom September 2001 führte die Kommission einleitend aus, dass die vom EEF finanzierten Verträge nach wie vor Verträge mit den jeweiligen Staaten seien. Daher trage sie ihrer Meinung nach keine Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen auf den Vertrag zwischen HTS und Nigeria. Ihre Maßnahmen hinsichtlich der Schadensersatzforderung und ihre diesbezügliche Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer seien darauf zurückzuführen, dass Nigeria sie ersucht habe, die Forderung in seinem Namen zu prüfen. Sie habe es stets für offensichtlich gehalten, dass sie die Bewertung der Forderungen von HTS nicht in ihrem eigenen Namen vornahm, sondern im Auftrag Nigerias. Außerdem habe sie dem Beschwerdeführer im April 2000 unmissverständlich mitgeteilt, dass die Forderung eigentlich an den Vertragspartner in Nigeria zu richten gewesen wäre. Sie erklärte, dass sie eine gütliche Regelung der Streitigkeit gemäß Artikel 45 der Allgemeinen Bedingungen befürworte. Im Mai 2001 habe sie ihren Standpunkt zu den Regressforderungen von HTS und ihren Vorschlag für eine mögliche einvernehmliche Regelung dem nationalen Anweisungsbefugten des EEF in Nigeria mitgeteilt. Abschließend brachte die Kommission ihr Bedauern über die lange Zeitspanne zwischen dem Eingang der ursprünglichen Forderung und der Übermittlung ihres Regelungsvorschlags an Nigeria zum Ausdruck. Es sei nunmehr Sache der nigerianischen Behörden, dem Beschwerdeführer eine Lösung vorzuschlagen.

In seinen Anmerkungen vom November 2001 betonte der Beschwerdeführer, dass die Kommission selbst ihm 1996 geraten hatte, seine Schadensersatzforderung an sie und nicht an die nigerianischen Behörden zu richten. Zwischen HTS und der Kommission habe es damals konstruktive Diskussionen über eine baldige Regelung gegeben, bei denen keine Rede davon war, dass die Kommission nicht zur Beilegung der Angelegenheit befugt oder nicht der richtige Adressat für die Regressforderung sei. Die Erklärung der Kommission, dass sie im Auftrag der nigerianischen Behörden handelte, sei ihm völlig neu. Zur Aussage der Kommission, dass sie keine Vertragspartei sei, merkte er an, dass die Kommission sehr wohl an dem Vertrag beteiligt gewesen sei, da sie diesen bestätigte in die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien eingegriffen, im vorliegenden Falle einen vereinbarten Zahlungsplan umgestoßen und Zahlungsvorgänge erst nach gründlicher Prüfung zugelassen habe. Ferner führte der Beschwerdeführer aus, dass die Kommission in dieser Angelegenheit Handlungsvollmachten besessen habe. Der Hauptanweisungsbefugte könne „alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Schwierigkeiten zu beseitigen“ und seine Vollmachten nutzen, „um gegebenenfalls die finanziellen Folgen der dadurch entstandenen Lage zu beheben und ganz allgemein den Abschluss des bzw. der Vorhaben zu den wirtschaftlichen günstigsten Bedingungen zu ermöglichen“. Überdies könne der Hauptanweisungsbefugte veranlassen, dass die Kommission Zahlungen direkt an den Dienstleistungserbringer leistet; werden auf diese Weise von der Kommission Zahlungen unmittelbar an den Auftragnehmer oder Vertragspartner geleistet, so trete die Gemeinschaft automatisch in die entsprechenden Forderungen des Auftragnehmers oder Vertragspartners gegenüber den nationalen Behörden ein.

In Anbetracht der Umstände war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Mit Beschluss vom 7. Februar 2002 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁸³ einen Empfehlungsentwurf an die Kommission. Dieser beruhte auf folgender Grundlage.

1 Vorwurf der ungebührlichen Verzögerung und des unterlassenen Regelungsvorschlags

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission trotz zahlreicher Anfragen nach mehr als dreieinhalb Jahren noch immer keinen Regelungsvorschlag unterbreitet und auch keinen Termin dafür in Aussicht gestellt habe. Er hob hervor, dass eine gütliche Regelung im besten Interesse aller Parteien läge.

1.2 In ihrer ersten Stellungnahme erläuterte die Kommission die einzelnen Verfahrensstufen in dieser Angelegenheit und vertrat die Auffassung, dass auf ihrer Seite kein Missstand vorliege. Ihr Vorschlag für eine finanzielle Regelung sei fast fertig, und sie sehe einer gütlichen Regelung der Streitfrage zuversichtlich entgegen. In ihrer Erwiderung auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus: EEF-Verträge seien nach wie vor Verträge mit den jeweiligen Staaten. Ihre Maßnahmen hinsichtlich der Schadensersatzforderung und ihre diesbezügliche Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer seien darauf zurückzuführen, dass Nigeria sie ersucht habe, die Forderung in seinem Namen zu prüfen. Sie habe dem Beschwerdeführer im Mai 1999 mitgeteilt, dass in diesem Falle ihrerseits keine vertragliche Haftung bestehe. Sie habe HTS im April 2000 unmissverständlich mitgeteilt, dass die Forderung eigentlich an den Vertragspartner in Nigeria zu richten gewesen wäre. Ferner habe sie ihre Ansichten zu der Regressforderung von HTS und ihren Vorschlag für eine einvernehmliche Regelung schriftlich dem nationalen Anweisungsbefugten des EEF in Nigeria mitgeteilt, und es sei nunmehr Sache der nigerianischen Behörden, dem Beschwerdeführer eine Lösung vorzuschlagen.

1.3 Der Beschwerdeführer brachte zum Ausdruck, dass sich die Kommission hinter dem Vertragsrecht verschanze, um die unzulängliche Bearbeitung der Forderung von HTS zu rechtfertigen. Man habe HTS gesagt, dass die Forderung an die Kommission zu richten sei, und es damit zu der Annahme verleitet, dass die Kommission die zuständige Stelle sei. HTS sei nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Kommission im Auftrag der nigerianischen Behörden handelte. Die Kommission sei sehr wohl an dem Vertrag beteiligt gewesen und habe in dieser Angelegenheit Handlungsvollmachten besessen. Abschließend merkte der Beschwerdeführer an, dass die Kommission nicht angemessen auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung reagiert habe.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer und die Kommission übereinstimmende Aussagen zum zeitlichen Ablauf der die Beschwerde begründenden Ereignisse trafen, der sich zusammengefasst wie folgt darstellte: 1996 wurde der Vertrag des Beschwerdeführers gekündigt, weil die Kommission ihre Zusammenarbeit mit Nigeria einstellte. Im August und November 1996 legte HTS der Kommission eine Regressforderung wegen finanzieller Verluste vor. Eine externe Beraterfirma nahm zwischen November 1997 und Mai 1998 eine Bewertung dieser und vier anderer Forderungen vor. Im Mai 1999 wurde die Akte wieder geöffnet. Als die Kommission im September 2001 ihre Erwiderung auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung übermittelte, war HTS noch kein Regelungsvorschlag unterbreitet worden.

1.5 Für die Zeitverzögerung wurden folgende Gründe angegeben: Die Erklärung der Kommission für die Zeit von November 1996 bis April 1997 lautete, dass aufgrund der

⁸³ Beschluss Nr. 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113 S. 15.

besonders komplizierten vertraglichen Umstände und der Arbeitsbelastung der zuständigen Referate im April 1997 beschlossen worden sei, einen externen Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Forderung zu betrauen. Diese Bewertung habe zwischen November 1997 und Mai 1998 stattgefunden. Für die Zeit zwischen April und November 1997 wurde keine konkrete Begründung angegeben. Weiter erklärte die Kommission, dass die Akte zwischen Mai 1998 und Mai 1999 wegen einer internen Umstrukturierung und aufgrund von Arbeitsrückständen nicht habe bearbeitet werden können. Ab Mai 1999 habe sich die Kommission erneut mit dem Fall befasst und weitere Erläuterungen von ihrer Delegation in Nigeria angefordert. Wann genau diese Informationen angefordert wurden, ist nicht klar, doch gingen sie im Februar bzw. April 2000 bei der Kommission ein. Im April 2000 fand eine Zusammenkunft zwischen der Kommission und HTS statt. Warum es zu einer weiteren Verzögerung zwischen April 2000 und Mai 2001 kam, ist dem Bürgerbeauftragten nicht bekannt. Am 14. Mai 2001 übermittelte die Kommission dem Anweisungsbefugten des EEF in Nigeria ihren Standpunkt und ihren Vorschlag für eine mögliche einvernehmliche Lösung. Anscheinend hatte die Kommission Ende 2001 vor, den nationalen Anweisungsbefugten zu fragen, warum auf ihre Mitteilung von Mai keine Reaktion erfolgt war.

1.6 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern die Einhaltung angemessener Fristen bei der Beschlussfassung und bei der Beantwortung von Ersuchen. Im vorliegenden Falle wurde die revidierte Schadenersatzforderung von HTS im November 1996 bei der Kommission eingereicht. Der Beschwerdeführer forderte sie auf, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten. Im Februar 2002, also mehr als fünf Jahre später, liegt immer noch kein solcher Vorschlag vor. Dem Bürgerbeauftragten ist klar, dass es sich um eine komplexe Angelegenheit handelt und die Bearbeitung daher einige Zeit in Anspruch nimmt. Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass über ein halbes Jahr hinweg eine externe Beraterfirma mit der Bewertung der Forderung befasst war. Für den größten Teil der Verzögerung hat die Kommission jedoch keine stichhaltige Begründung.

1.7 Das von der Kommission vorgetragene Argument, sie habe im Auftrag der nigerianischen Behörden gehandelt und sei nicht der richtige Adressat für die Forderung gewesen, vermag den Bürgerbeauftragten nicht zu überzeugen. Erst bei einer Zusammenkunft im April 2000 erwähnte die Kommission überhaupt, dass jegliche Forderungen an die Regierung Nigerias zu richten seien. Die Aussage, dass sie im Auftrag Nigerias handle, wurde zum ersten Mal im September 2001 in ihrer Erwiderung auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung getroffen. Der Schriftwechsel zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer bietet keine Grundlage für den Standpunkt der Kommission. Die Schreiben der Kommission vermitteln im Gegenteil den Eindruck, dass sie der richtige Ansprechpartner sei und den Vorschlag unmittelbar an HTS richten würde.

1.8 Ferner machte die Kommission geltend, dass sie keine Vertragspartei und daher nicht haftbar sei. Darauf weist sie erstmals in ihrem Schreiben vom 27. Mai 1999 hin. Selbst wenn die Kommission formell keine Vertragspartei ist, hindert sie dies nicht daran, einen Vorschlag für eine gütliche Einigung mit dem Beschwerdeführer zu unterbreiten. Außerdem hatte sie im vorliegenden Fall bereits 1996 zugesagt, sich mit der Forderung zu befassen, und aus dem Schriftwechsel geht hervor, dass sie tatsächlich einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wollte. Außerdem hat die Kommission den Beschwerdeführer offenbar dazu beraten, wie die an sie zu richtende Forderung aufzubauen sei⁸⁴. Natürlich musste ein solcher Vorschlag den rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen der Kommission Rechnung tragen, was der Beschwerdeführer nie bestritten hat⁸⁵.

⁸⁴ Siehe dazu das Schreiben von HTS an die Kommission vom 15. August 1996, in dem es auf die Zusammenkunft am 17. Juli 1996 Bezug genommen wurde.

⁸⁵ Siehe das Schreiben von HTS an die Kommission vom 17. April 2000.

2 Schlussfolgerung

2.1 Auf der Grundlage seiner Untersuchungen zu dieser Beschwerde gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die Kommission ihm gegenüber nicht überzeugend nachgewiesen habe, dass sie nicht zur Unterbreitung des Regelungsvorschlags befugt ist, den sie HTS seit 1996 immer wieder versprach, bis sie schließlich im September 2001 ihre Meinung änderte. Die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten lautet daher, dass die Nichtvorlage eines Regelungsvorschlags durch die Kommission einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte.

2.2 Daher richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte bis spätestens 31. Mai 2002 einen Vorschlag zur Regelung der von HTS gestellten Schadenersatzforderungen unterbreiten.

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission

Der Bürgerbeauftragte teilte der Kommission mit, dass sie ihm entsprechend Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 31. Mai 2002 eine ausführliche Stellungnahme übermitteln solle, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könnte.

Im März 2002 übersandte die Kommission dem Bürgerbeauftragten eine begründete Stellungnahme, in der sie bedauerte, dem Empfehlungsentwurf nicht entsprechen zu können.

Im August 2002 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten eine ergänzende Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf. Sie teilte ihm mit, dass sie dem Beschwerdeführer auf einer Zusammenkunft in Brüssel am 29. Mai 2002 eine gütliche Regelung vorgeschlagen habe. Am 21. Juni 2002 habe ihr der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er die vorgeschlagene Regelung annehme. Abschließend erklärte sie, sie sei der Empfehlung des Bürgerbeauftragten gefolgt und hoffe, dass der Fall jetzt abgeschlossen werden könne.

Die begründete und die ergänzende Stellungnahme der Kommission wurden dem Beschwerdeführer zugeleitet. Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten am 3. September 2002 mit, dass eine Regelung erzielt und von der Kommission per 30. August 2002 umgesetzt worden sei. Er dankte dem Bürgerbeauftragten für seinen Einsatz in dieser Angelegenheit.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 7. Februar 2002 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte bis spätestens 31. Mai 2002 einen Vorschlag zur Regelung der von HTS gestellten Schadenersatzforderungen unterbreiten.

2 Am 2. August 2002 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie seinen Empfehlungsentwurf angenommen habe, und unterrichtete ihn über die Maßnahmen zu dessen Umsetzung. Da die Kommission offenbar hinlängliche Maßnahmen ergriffen hat, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

**KOMMISSION
FÜHRT ERNEUTE
VOR-ORT-KON-
TROLLE DURCH,
UM IHRE ENT-
SCHEIDUNGEN
ZUR
GENEHMIGUNG
DER EINFUHR VON
RENTIERFLEISCH-
IMPORTEN ZU
ÜBERPRÜFEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
751/2000/(BB)IJH
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Am 1. Juni 2000 legte der Geschäftsführer des Finnischen Genossenschaftsverbands der Rentierbesitzer im Namen des Verbandes Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Der Beschwerdeführer stellt die Tatsachen zusammengefasst wie folgt dar:

Am 12. Januar 2000 beschloss der Ständige Veterinärausschuss der EU, die Einfuhr von Rentierfleisch aus dem Gebiet der russischen Halbinsel Kola zu genehmigen. Diese Entscheidung sei auf Initiative eines schwedischen Unternehmens zustande gekommen, das ein wirtschaftliches Interesse an der Einfuhr von russischem Rentierfleisch gehabt habe. Das betreffende schwedische Unternehmen sei an einer Kontrolle vor Ort auf der Halbinsel Kola beteiligt gewesen, indem es die Reise organisiert und während der Überprüfung Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt habe.

Bislang sei die Einfuhr von Fleisch aus Russland verhindert worden, weil dieses Land als Maul- und Klauenseuche-Gebiet eingestuft werde und weil dort schlechte Schlacht- und Fleischverarbeitungsbedingungen herrschten.

Der Beschwerdeführer wirft der Kommission Befangenheit vor, weil das schwedische Unternehmen an der Vor-Ort-Kontrolle beteiligt gewesen sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zugeleitet. In ihrer Stellungnahme machte die Kommission folgende Ausführungen:

Am 11./12. Oktober 1998 sei von Sachverständigen des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission auf Einladung der russischen Behörden ein Kontrollbesuch durchgeführt worden, um zu beurteilen, ob die Einfuhr von Rentierfleisch aus dem Bereich der Halbinsel Kola gestattet werden könnte.

Am 26. Februar 1996 habe die schwedische Landwirtschaftsministerin in einem Schreiben an Kommissar Fischler um einen unverzüglichen Kontrollbesuch gebeten und auf die Bedeutung einer solchen Überprüfung für bestimmte Teile des Agrarsektors in Nordschweden hingewiesen. Im Jahre 1997 sei die Kommission von den schwedischen Behörden offiziell ersucht worden, die Einfuhr von Rentierfleisch aus bestimmten Regionen Russlands zu genehmigen und schnellstmöglich einen Kontrollbesuch in Russland durchzuführen, um die Möglichkeit einer solchen Einfuhrgenehmigung zu prüfen.

Ebenfalls 1997 habe der Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung der Russischen Föderation einen dringlichen Kontrollbesuch der Veterinärdienste der Kommission im Norden Russlands beantragt, um die Erteilung einer Genehmigung für Einfuhren aus der Region Murmansk zu erwirken.

Zwischen Januar und Mai 1998 habe die Kommission im Schriftwechsel mit Norrfrys AB gestanden, einem schwedischen Unternehmen, das über Niederlassungen und Produktionsstätten in Finnland, Polen und Russland verfügt. Norrfrys AB habe den Wunsch nach einer baldigen Aufhebung des Einfuhrverbots für russisches Rentierfleisch geäußert.

Am 16. September 1998 sei über Norrfrys AB ein Vorschlag der regionalen Behörden für den Ablauf des Kontrollbesuchs eingereicht worden. Die unzulänglichen Kommunikationsverbindungen hätten eine direkte Kontaktaufnahme zu den regionalen Behörden erheblich erschwert. Das Kontrollteam habe bei der Organisation der Reise teilweise die Faxeinrichtungen von Norrfrys AB genutzt. Norrfrys AB habe angeboten, die nötigen Ticketreservierungen vorzunehmen und Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für das Kontrollteam zu leisten.

Es sei dem Reisebüro der Kommission nicht gelungen, die erforderlichen Buchungen für Hotels und Inlandsflüge in der Region Murmansk vorzunehmen. In Anbetracht der sehr kurzen Zeitspanne zwischen der offiziellen Zusage und dem Reiseantritt habe das Kontrollteam keine andere Wahl gehabt, als Norrfrys AB zu bitten, die Hotel- und Flugbuchungen durch seine örtlichen Vertretungen vornehmen zu lassen. Der Hin- und Rückflug nach bzw. aus Russland sei von der Kommission direkt auf dem üblichen Wege bezahlt worden.

Norrfrys AB sei auch gebeten worden, einen Dolmetscher zu besorgen, da kein Kommissionsdolmetscher für das Kontrollteam zur Verfügung gestanden habe.

Das Inspektionsteam habe während seines Aufenthalts in Moskau eine Einladung des Geschäftsführers von Norrfrys AB zum Essen angenommen. Dieses Essen sei in der Spesenabrechnung ausgewiesen worden.

In mehreren Fällen seien Pkw von Norrfrys AB für die Fahrten zwischen den Hotels und Büros bzw. zu kontrollierenden Einrichtungen genutzt worden. Ohne die von Norrfrys AB zur Verfügung gestellten Fahrzeuge hätte man die Ziele des Kontrollbesuchs nicht verwirklichen können.

Der Geschäftsführer von Norrfrys AB habe an keiner der Zusammenkünfte mit den russischen Behörden und auch an keiner internen Sitzung des Kontrollteams teilgenommen. Er sei bei den Kontrollen in den beiden Produktionsstätten zugegen gewesen, an denen Norrfrys AB ein wirtschaftliches Interesse hatte. Weitere Produktionsbetriebe seien während dieses Kontrollbesuchs nicht inspiziert worden.

Im Anschluss an den Kontrollbesuch sei ein Bericht erarbeitet worden, der die Kontrollergebnisse sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die nationalen Behörden und die Dienststellen der Kommission enthielt. Der abschließende Bericht sei dem Ständigen Veterinärausschuss am 11. Februar 1999 zur Information und Diskussion vorgelegt worden.

Am 14./15. Dezember 1999 hätten die Mitgliedstaaten eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG abgegeben.

Am 12. Januar 2000 habe der Ständige Veterinärausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung der Kommission 97/212/EG abgegeben, wonach Russland in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden sollte, aus denen „Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild“ eingeführt werden durfte. Am 9. Februar 2000 habe der Ständige Veterinärausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Entscheidung der Kommission abgegeben, in der eine Liste genehmigter Zuchtwildfleisch-Erzeugerbetriebe in Russland aufgestellt werden sollte. Bislang sei nur für einen einzigen Betrieb – Norrfrys AB Production, Lovozero, Murmansk – die Genehmigung erteilt worden.

Bei jeder der genannten Entscheidungen seien die in der Geschäftsordnung der Kommission festgelegten Verfahren vollständig befolgt worden. Es habe keine

Einflussnahme von außen gegeben. In allen Fällen hätten die Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss ihre einstimmige Zustimmung erteilt.

Die Kommission räumte ein, dass die Maßnahmen, die zur Durchführung des Kontrollbesuchs erforderlich waren, nicht der üblichen Praxis entsprachen. Allerdings sei es ohne die Mithilfe des Exportunternehmens nicht möglich gewesen, diese Kontrolle überhaupt vorzunehmen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer die Beschwerde aufrecht und warf etliche weitere Fragen auf, die die Überwachungskontrollen in den Betrieben, die unzulänglichen Kommunikationsverbindungen und die Herkunft des Rentierfleisches betrafen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Die sorgfältige Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers ergab, dass einige Fragen unbeantwortet geblieben waren. Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission daher um eine ergänzende Stellungnahme zu den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen.

Die ergänzende Stellungnahme der Kommission

In ihrer ergänzenden Stellungnahme führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

Sie habe von den russischen Behörden zufriedenstellende schriftliche Zusicherungen über die Beseitigung der noch verbliebenen technischen und hygienischen Mängel im Verarbeitungsbetrieb „Lovozero“ erhalten. Vom 12.-16. Februar 2001 habe eine weitere Routinekontrolle der Kommissionsdienststellen in der Region Murmansk stattgefunden, bei der auch der Betrieb „Lovozero“ inspiziert wurde.

Die Kommission sei überzeugt, dass die russischen Behörden in der Lage seien, die Kommission innerhalb von 24 Stunden vom Ausbruch einer Krankheit zu unterrichten. Überdies seien die Regeln für die Einfuhr von Rentierfleisch aus Russland in der Entscheidung der Kommission 2000/585/EG verankert.

Die Kommission sei voll und ganz überzeugt, dass sämtliche Verfahrensschritte zur Genehmigung der Einfuhr von Rentierfleisch aus dem Betrieb Norrfrys AB Lovozero, Murmansk, korrekt befolgt worden seien.

Die ergänzenden Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer machte zusammengefasst folgende Anmerkungen:

Der Bericht über die Kontrolle vom 12.-16. Februar 2001 bestätige nur die bereits vorhandenen Zweifel über die Einfuhrverfahren.

Der Finnische Genossenschaftsverband der Rentierbesitzer vertritt die Auffassung, dass Einfuhren aus der Halbinsel Kola untersagt werden sollten, bis mit Sicherheit nachgewiesen worden sei, dass die dortigen Schlachtbetriebe den EU-Normen entsprechen.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Per Entscheidung vom 7. Dezember 2001 richtete der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf an die Kommission.

Grundlage für den Empfehlungsentwurf war Folgendes:

1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Einfuhr von Rentierfleisch aus dem Gebiet der russischen Halbinsel Kola auf Initiative eines schwedischen Unternehmens zustande gekommen sei, das ein wirtschaftliches Interesse an der Einfuhr von russischem Rentierfleisch habe. Nach seiner Aussage war das schwedische Unternehmen an der Kontrolle vor Ort auf der Halbinsel Kola beteiligt, indem es die Reise organisierte und während des Kontrollbesuchs Dolmetschleistungen zur Verfügung stellte. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission aufgrund der Beteiligung der schwedischen Firma an der Vor-Ort-Kontrolle befangen gewesen sei.

2 In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass der Kontrollbesuch auf Antrag der schwedischen und der russischen Regierung durchgeführt worden sei. Zwischen Januar und Mai 1998 habe die Kommission im Schriftwechsel mit Norrfrys AB gestanden. Norrfrys AB habe ihr gegenüber den Wunsch nach einer baldigen Aufhebung des Einfuhrverbots für russisches Rentierfleisch geäußert.

Am 16. September 1998 sei über Norrfrys AB ein Vorschlag der regionalen Behörden für den Ablauf des Kontrollbesuchs eingereicht worden. Aufgrund der unzulänglichen Kommunikationsverbindungen habe die direkte Kontaktaufnahme zu den regionalen Behörden dem Kontrollteam erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Daher habe es bei der Organisation der Reise teilweise die Faxeinrichtungen von Norrfrys AB genutzt. Norrfrys AB habe keinen Anteil an der Entscheidung des Kontrollteams über den Ablauf des Kontrollbesuchs gehabt.

Es sei dem Reisebüro der Kommission nicht gelungen, die erforderlichen Buchungen für Hotels und Inlandsflüge in der Region Murmansk vorzunehmen. Norrfrys AB habe angeboten, die nötigen Ticketreservierungen vorzunehmen und Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für das Kontrollteam zu leisten. In Anbetracht der sehr kurzen Zeitspanne zwischen der offiziellen Zusage und dem Reiseantritt habe das Kontrollteam keine andere Wahl gehabt, als Norrfrys AB zu bitten, die Hotel- und Flugbuchungen in der Region Murmansk durch seine örtlichen Vertretungen vornehmen zu lassen. Norrfrys AB sei auch gebeten worden, einen Dolmetscher zu besorgen.

Das Inspektionsteam habe während seines Aufenthalts in Moskau eine Einladung des Geschäftsführers von Norrfrys AB zum Essen angenommen. Dieses Essen sei in der Spesenabrechnung ausgewiesen worden. In mehreren Fällen seien für die Fahrten zwischen den Hotels und Büros bzw. den zu kontrollierenden Einrichtungen Pkw verwendet worden. Diese seien von Norrfrys AB zur Verfügung gestellt worden und beispielsweise vom Kontrollteam und vom Geschäftsführer von Norrfrys AB für die Fahrt zu den Verarbeitungsbetrieben genutzt worden, an denen Norrfrys AB ein wirtschaftliches Interesse hatte und für die die Veterinärdienste die Erteilung einer Genehmigung vorgeschlagen hatten. Die regionalen Veterinärdienste hätten keine Transportmittel stellen können und Mietfahrzeuge seien nicht erhältlich gewesen. Ohne die von Norrfrys AB zur Verfügung gestellten Fahrzeuge hätte man die Ziele des Kontrollbesuchs nicht verwirklichen können. Nach Aussage der Kommission nahm der Geschäftsführer von Norrfrys AB weder an den Zusammenkünften mit den russischen Behörden noch an den internen Sitzungen des Kontrollteams teil. Er sei bei den Besuchen in den beiden Produktionsbetrieben zugegen gewesen, an denen Norrfrys AB ein wirtschaftliches Interesse hatte. Weitere Produktionsbetriebe seien während dieses Kontrollbesuchs nicht inspiziert worden.

3 Weiter gab die Kommission an, dass die in ihrer Geschäftsordnung festgelegten Verfahren bei den Entscheidungen 2000/161/EG und 2000/212/EG vollständig befolgt worden seien. Es habe keine Einflussnahme von außen gegeben. In allen Fällen hätten die Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss ihre einstimmige Zustimmung erteilt.

Die Kommission sei vollständig überzeugt, dass sämtliche Verfahrensschritte zur Genehmigung der Einfuhr von Rentierfleisch aus dem Betrieb Norrfrys AB Production korrekt befolgt worden seien. Es lägen keine Hinweise auf ein regelwidriges Verhalten auf Seiten des an der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Kontrollbesuchs beteiligten Kommissionspersonals vor.

4 Wie der Bürgerbeauftragte feststellte, setzt die Wahrung der in der Verwaltungsrechtsordnung der Gemeinschaft verankerten Rechte nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften insbesondere voraus, dass das zuständige Organ seiner Pflicht zur sorgfältigen und unparteiischen Untersuchung aller relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalles nachkommt. Nach Ansicht des Europäischen Bürgerbeauftragten erfordern es die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis, dass die Institutionen und das Personal der Gemeinschaft nicht nur unparteiisch handeln, sondern ihre Unbefangenheit auch demonstrieren, indem sie ein jegliches Vorgehen vermeiden, das zu verständlichen Zweifeln an dieser Unbefangenheit führen könnte.

5 Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass die schwedische wie auch die russische Regierung Maßnahmen zur Veranlassung einer Vor-Ort-Kontrolle eingeleitet hatten, Norrfrys AB aber dennoch selber die Initiative ergriff, indem es sich an die Kommission wandte und den Wunsch nach einer baldigen Aufhebung des Einfuhrverbots für Rentierfleisch aus Russland äußerte. Außerdem waren Norrfrys AB und sein Geschäftsführer an der Vor-Ort-Kontrolle beteiligt, indem sie Folgendes organisierten:

- Hotel- und Flugbuchungen;
- Visa;
- temporäre Faxeinrichtungen;
- Dolmetschleistungen;
- Pkw für die Kontrollfahrten;
- ihre Teilnahme an den Kontrollbesuchen in den beiden Produktionsbetrieben.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission einräumte, die Mitwirkung von Norrfrys AB bei der Organisation der Reise habe nicht der üblichen Praxis des Lebensmittel- und Veterinäramtes entsprochen, wonach sämtliche Dispositionen über die eigenen Delegationen der Kommission sowie die nationalen Behörden des betreffenden Landes getroffen werden. Ferner bestätigte die Kommission, dass der Kontrollbesuch ohne die von Norrfrys AB geleistete Hilfe bei der Organisation und Durchführung nicht möglich gewesen wäre. Außerdem erklärte sie, dass Norrfrys AB bisher das einzige Unternehmen sei, das eine Genehmigung zur Einfuhr von Rentierfleisch aus der Region Murmansk erhalten habe.

6 Der Bürgerbeauftragte wies ferner auf die Entscheidung der Kommission 98/140/EG über die Durchführungsbestimmungen zu den in Drittländern vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich hin, die lediglich vorsieht, dass die Sachverständigen der Kommission von Sachverständigen der Mitgliedstaaten begleitet werden.

7 Aus diesen Gründen war die Mitwirkung von Norrfrys AB unabhängig davon, ob sie die Entscheidungen der Kommission inhaltlich beeinflusste, nicht mit der Pflicht der Kommission und ihrer Mitarbeiter zur Demonstration ihrer Unbefangenheit vereinbar. Die Tatsache, dass die Kommission Norrfrys AB die Beteiligung an der Vor-Ort-Kontrolle gestattete, stellte daher nach Auffassung des Bürgerbeauftragten einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar und warf überdies ein zweifelhaftes Licht auf die Entscheidungen 2000/161/EG und 2000/212/EG der Kommission.

8 Angesichts des Standpunktes der Kommission schien die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung nicht möglich.

Der Bürgerbeauftragte richtete folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Europäische Kommission sollte eine erneute Kontrolle vor Ort vornehmen und eine Überprüfung der Entscheidungen 2000/161/EG und 2000/212/EG der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrolle in Betracht ziehen.

Der Bürgerbeauftragte teilte der Kommission mit, dass sie gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten bis zum 31. März 2002 eine begründete Stellungnahme zu übermitteln habe.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

In ihrer begründeten Stellungnahme stellte die Kommission zusammengefasst Folgendes dar:

Vom 12.-16. Februar 2001 habe das Lebensmittel- und Veterinäramt einen neuerlichen Kontrollbesuch in der Region Murmansk durchgeführt, bei dem die Bestimmungen für die Durchführung von Kontrollbesuchen der Kommission eingehalten wurden.

Am 30. Oktober 2001 sei nach einem Schriftwechsel zwischen den russischen Behörden und der Kommission ein Schreiben an den Stellvertretenden Leiter der Mission der Russischen Föderation bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel gesandt worden, in dem es hieß, dass „sich die Kommission in Ermangelung der nötigen Zusicherungen seitens der russischen Behörden veranlasst sieht, die Genehmigung zur Einfuhr von Rentierfleisch aus der Region Murmansk zu überprüfen“.

Mit Schreiben vom 5. November 2001 hätten die russischen Behörden dem Lebensmittel- und Veterinäramt zusätzliche Informationen zum Kontrollbericht sowie die Ergebnisse der im Oktober 2001 durchgeführten veterinärmedizinischen Programme zur mikrobiologischen und Rückstandsüberwachung übermittelt. Anhand dieser Informationen seien die zuständigen Kommissionsdienststellen zu der Auffassung gelangt, dass sich weitere Maßnahmen erübrigten.

Die Kommission war der Ansicht, dass die Hauptempfehlung des Bürgerbeauftragten befolgt worden sei, da bereits ein erneuter Kontrollbesuch stattgefunden habe. Eine Änderung der Entscheidungen 2000/161/EG und 2000/212/EG hielt sie in Anbetracht der Ergebnisse der erneuten Kontrolle und der anschließenden Zusicherungen der russischen Behörden nicht für erforderlich.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers zur begründeten Stellungnahme der Kommission

Das Sekretariat des Bürgerbeauftragten wandte sich telefonisch an den Beschwerdeführer, der mitteilte, dass er mit der begründeten Stellungnahme der Kommission zufrieden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

Am 7. Dezember 2001 richtete der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Europäische Kommission sollte eine erneute Kontrolle vor Ort vornehmen und eine Überprüfung der Entscheidungen 2000/161/EG und 2000/212/EG der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrolle in Betracht ziehen.

In ihrer begründeten Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass das Lebensmittel- und Veterinäramt bereits einen erneuten Kontrollbesuch in der Region Murmansk durchgeführt habe, bei dem die Bestimmungen für die Durchführung von Kontrollbesuchen der Kommission eingehalten worden seien. Eine Änderung der Entscheidungen 2000/161/EG und 2000/212/EG hielt sie in Anbetracht der Ergebnisse der erneuten Kontrolle und der anschließenden Zusicherungen der russischen Behörden nicht für erforderlich.

Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass die in der begründeten Stellungnahme der Kommission geschilderten Maßnahmen den Anforderungen seines Empfehlungsentwurfs entsprechen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VERWEIGERUNG DES ZUGANGS DER ÖFFENTLICHKEIT ZU INFORMA- TIONSUNTERLA- GEN DER KOMMIS- SION FÜR SITZUN- GEN DES TRANSATLANTIC BUSINESS DIALOGUE

*Entscheidung über die
Beschwerde
1128/2001/IJH gegen
die Europäische
Kommission*

Wegen des Umfangs dieser Entscheidung wird hier nur eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte gegeben. Die Entscheidung liegt im vollen Wortlaut (in Englisch) auf der Website des Bürgerbeauftragten vor (www.euro-ombudsman.eu.int).

DIE BESCHWERDE

Im Juli 2001 reichte Herr H. im Namen der Nichtregierungsorganisation Corporate Observatory Europe beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Kommission ein, weil diese den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Dokumenten unter Berufung auf den Beschluss 94/90⁸⁶ verweigert hatte. Diese Dokumente betrafen die Teilnahme der Kommission an Sitzungen des Transatlantic Business Dialogue (TABD). Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Kommission das öffentliche Interesse an der Offenlegung nicht ausreichend hoch bewertet habe, da der TABD ein Forum sei, auf dem EU-Maßnahmen mit weit reichenden Folgen für alle europäischen Bürger vorgeschlagen und erörtert würden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Kommission erklärte, dass es sich bei den betreffenden Dokumenten um Kurzinformationen, Orientierungshilfen für Zusammenkünfte mit Vertretern der US-Regierung, sonstige Anmerkungen von Mitarbeitern der Kommission sowie Empfehlungen an das Kommissionsmitglied handele.

Sie vertrat die Auffassung, dass die Verweigerung des Zugangs aufgrund der Ausnahmeregelung über die Geheimhaltung ihrer Beratungen gerechtfertigt sei und dass kein öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente bestehe, da diese keine tieferen Einblicke in die Haltung der Kommission zu den Vorschlägen des TABD vermitteln.

⁸⁶ Beschluss 94/90 vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten, ABl. 1994 L 46 S. 58.

Überdies sei auch die Ausnahmeregelung über die internationalen Beziehungen ein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung des Zugangs, denn die persönlichen Ansichten der Mitarbeiter könnten irrtümlich für Meinungsäußerungen der Kommission gehalten werden.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten berief sich der Beschwerdeführer zu Recht auf ein öffentliches Interesse an der Offenlegung von Dokumenten, die die Beziehungen der Kommission zum TABD betreffen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat ferner die Ansicht, dass die Kommission hinsichtlich der Frage der internationalen Beziehungen kein stichhaltiges Argument vorgebracht habe, da es unwahrscheinlich sei, dass die US-Behörden die persönlichen Ansichten von Mitarbeitern irrtümlich für den offiziellen Standpunkt der Kommission halten würden.

Daher richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem er sie anhielt, den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit unter Zugrundelegung von Verordnung 1049/2001⁸⁷, die inzwischen an die Stelle des Beschlusses 94/90 getreten war, erneut zu prüfen.

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission

In ihrer ausführlichen Stellungnahme machte die Kommission geltend, dass sie durch Offenlegung ihrer internen Überlegungen den Partnern Angriffsflächen bieten und die eigene Verhandlungsposition schwächen würde. Die Verhandlungspartner könnten sich ein Bild davon machen, zu welchen Zugeständnissen die Kommission möglicherweise in einem späteren Stadium der Verhandlungen bereit wäre. Es bestünde die ernst zu nehmende Gefahr, dass strittige Fragen in die Beziehungen EU-USA eingeführt würden und der Abschluss von Vereinbarungen erschwert würde.

Die Kommission erklärte ferner, dass auch der Schutz ihres Beschlussverfahrens ein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung des Zugangs sei. Bei der Beurteilung des Schadens, den die Offenlegung eines Dokuments verursachen könnte, müsse auch das Risiko der Veröffentlichung bestimmter aus dem Zusammenhang gerissener Teile der offen gelegten Dokumente berücksichtigt werden.

DIE ENTSCHEIDUNG

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Kommission klar dargelegt hatte, warum die Offenlegung der betreffenden Dokumente den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen könnte.

Daher war es seiner Meinung nach nicht notwendig zu prüfen, ob der Zugang zu den Dokumenten auch unter Berufung auf den Schutz des Beschlussverfahrens der Kommission verweigert werden durfte.

Er wies jedoch darauf hin, dass er nicht die Auffassung der Kommission teilen könne, wonach bei der Beurteilung des Schadens, den die Offenlegung eines Dokuments verursachen könnte, auch das Risiko der Veröffentlichung aus dem Zusammenhang gerissener Teile der Dokumente berücksichtigt werden müsse. Seiner Meinung nach ist die diesbezügliche Argumentation der Kommission nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in

⁸⁷ Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, 2001 ABl. L 145 S. 43.

der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist und das auch die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

In Anbetracht der obigen Darlegungen vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission angemessene Schritte zur Befolgung des Empfehlungsentwurfs unternommen hatte, und schloss den Fall daher ab.

3.5.3 Europäische Kommission und Europäisches Parlament

GEPLANTE EINRICHTUNG EINES NEUEN INTER-INSTITUTIONELLEN ZAHLUNGSSYSTEMS DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE KOMMISSION

Entscheidung über die Beschwerde 1182/2001/IP gegen die Europäische Kommission und das Europäische Parlament

DIE BESCHWERDE

Der Sohn der Beschwerdeführerin, die Beamtin beim Europäischen Parlament ist, besucht in Luxemburg einen von der Europäischen Kommission betriebenen Kinderhort (die „Garderie“). Sämtliche Hortgebühren werden monatlich vom Gehalt der Beschwerdeführerin abgezogen. In ihrer Beschwerde beklagte sich die Beschwerdeführerin über mangelnde Transparenz der Abrechnung, da es sich um einen Pauschalabzug handele, der sich ständig ändere und dessen Richtigkeit deshalb nicht überprüft werden könne. Ihre Forderung lautet, dass die abgezogenen Beträge genauer aufgeschlüsselt und die Eltern über etwaige Veränderungen informiert werden sollten.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme weist die Kommission auf die geltenden Bestimmungen für den Besuch und Betrieb der zum Early Childhood Centre (ECC) gehörenden Einrichtung hin. Gemäß Artikel 5 erfolgt die Entrichtung des Elternbeitrags durch Abzug vom Gehalt desjenigen Elternteils, der das Kind angemeldet hat. Dieser Beitrag richtet sich nach einer vom Social Activities Committee festgelegten Skala und wird regelmäßig überprüft.

Die Kommission erklärt, dass der je 20 Essenmarken umfassende Verpflegungsbogen von den Eltern im Voraus unterschrieben und bestätigt werde. Außerdem seien alle betroffenen Eltern am 12. September 2000 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Preis je Markenblock von 69,41 auf 74,34 € angehoben würde.

Die Kommission bedauert, dass das derzeitige interinstitutionelle Zahlungssystem keine genaueren Angaben zu den Positionen „retenus“ und „divers“ zulässt. Das momentan in Entwicklung befindliche neue System werde keine solchen Schwachstellen aufweisen. Momentan müssten alle Institutionen den betroffenen Eltern monatlich über ihre Verwaltungsstellen eine detaillierte Rechnung zukommen lassen.

Die Stellungnahme des Parlaments

Das Parlament führt in seiner Stellungnahme aus, dass seine Abteilung Abrechnungsstelle über die von der Beschwerdeführerin geschilderte Problematik im Bilde sei und von ihr schon mehrfach darauf angesprochen worden sei.

Das Problem rühre daher, dass die Europäische Kommission als Betreiber der „Garderie“ die verschiedenen Institutionen angewiesen habe, die monatlichen Gebühren für Betreuung und Verpflegung vom Gehalt der Eltern abzuziehen, jedoch keine detaillierten Angaben zu den Abrechnungsbeträgen übermittele.

Das Parlament betont, dass die Abteilung Abrechnungsstelle die Situation für unbefriedigend erachtet und sich wiederholt an die zuständige Stelle in der Kommission gewandt habe, jedoch ohne Erfolg. Deshalb sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, dass sich die entsprechenden Informationen, auf die sie ein Anrecht habe, im alleinigen Besitz der Kommission befänden.

Überdies habe der Generalsekretär des Europäischen Parlaments kürzlich an den Generalsekretär der Europäischen Kommission geschrieben und darum ersucht, dass im Interesse der betroffenen Beamten Bemühungen um eine Lösung unternommen werden.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Beschwerdeführerin betonte, dass die verfahrenstechnischen Auskünfte über den Betrieb der „Garderie“ für ihre Beschwerde nicht von Belang seien. Überdies habe die Kommission die Unzulänglichkeiten des Informatiksystems eingestanden und darauf hingewiesen, dass das neue System keine solchen Schwachstellen aufweisen werde, ohne allerdings einen konkreten Termin für dessen Inbetriebnahme zu nennen.

Ferner führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie sich nicht über die Arbeit der Kommission beklagen, sondern lediglich auf ein Problem hinweisen wolle, dessen Existenz die Kommission selbst einräume. Es sei für die Sache unerheblich, welches der beiden Organe – Kommission oder Parlament – die regelmäßige Übermittlung der betreffenden Informationen übernehme.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Die Beschwerdeführerin erklärte, dass sie der Stellungnahme des Parlaments nichts hinzufügen habe.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Am 19. Juni 2002 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf an die Kommission und das Parlament.

Dieser Empfehlungsentwurf beruhte auf folgender Grundlage:

Der Sohn der Beschwerdeführerin, die Beamtin beim Europäischen Parlament ist, besucht in Luxemburg einen von der Europäischen Kommission betriebenen Kinderhort (die „Garderie“). Sämtliche Hortgebühren werden monatlich vom Gehalt der Beschwerdeführerin abgezogen. In ihrer Beschwerde beklagte sich die Beschwerdeführerin über die mangelnde Transparenz der Abrechnung, da es sich um einen Pauschalabzug handele, der sich ständig ändere und dessen Richtigkeit deshalb nicht überprüft werden könne. Ihre Forderung lautet, dass die abgezogenen Beträge genauer aufgeschlüsselt und die Eltern über etwaige Veränderungen informiert werden sollen.

Die Kommission bedauert in ihrer Stellungnahme, dass das derzeitige interinstitutionelle Zahlungssystem keine genaueren Angaben zu den Positionen „retenus“ und „divers“ zulasse. Das neue interinstitutionelle Zahlungssystem werde keine derartigen Schwachstellen aufweisen.

Das Parlament führt in seiner Stellungnahme aus, dass seine Dienststellen die Situation für unbefriedigend erachten und sich wiederholt an die zuständige Stelle in der Kommission gewandt haben, jedoch ohne Erfolg. Ferner hebt es hervor, dass der Generalsekretär des Europäischen Parlaments kürzlich an den Generalsekretär der Europäischen Kommission geschrieben und darum ersucht habe, dass im Interesse der betroffenen Beamten Bemühungen um eine Lösung unternommen werden.

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass eine öffentliche Verwaltung möglichst genaue Auskünfte zu den von ihr getroffenen Entscheidungen erteilt. Die Adressaten der Entscheidungen müssen in der Lage sein, deren Richtigkeit problemlos nachzuprüfen.

Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass beide betroffenen Organe sich darüber einig waren, dass das interinstitutionelle Zahlungssystem Mängel aufweist und die Beschwerdeführerin Anspruch auf die erbetenen Informationen hat. Ferner nahm der Bürgerbeauftragte zur Kenntnis, dass der Generalsekretär des Parlaments an den Generalsekretär der Europäischen Kommission geschrieben und darum ersucht hat, dass im Interesse der betroffenen Beamten Bemühungen um eine Lösung unternommen werden.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die Nichtübermittlung detaillierter Angaben zu den Gebühren für den Besuch der „Garderie“ an die Beschwerdeführerin und alle betroffenen Eltern einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Daher richtete er den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission und das Parlament:

Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf detaillierte Angaben zu den Gebühren für den Besuch der „Garderie“. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament sollten daher die Voraussetzungen für die regelmäßige Übermittlung dieser Angaben schaffen.

Der Bürgerbeauftragte teilte beiden Institutionen mit, dass sie ihm entsprechend Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 31. Oktober 2002 eine ausführliche Stellungnahme übermitteln müssten.

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission

Am 11. September 2002 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten ihre ausführliche Stellungnahme.

Sie erklärte, dass ihre zuständigen Dienststellen aufgrund der Empfehlung des Bürgerbeauftragten eine gründliche Untersuchung vorgenommen hätten. Überdies würden momentan die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Einrichtung des neuen interinstitutionellen Zahlungssystems getroffen, das die regelmäßige Übermittlung detaillierter Informationen an die Eltern ermöglichen soll. Somit werde der Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in Kürze umgesetzt werden.

Zwischenzeitlich hätten die Eltern die Möglichkeit, ihre Anfragen an das Sekretariat der „Garderie“ und des „Centre d'étude“ zu richten.

Die ausführliche Stellungnahme des Parlaments

Am 21. Oktober 2002 übermittelte das Parlament dem Bürgerbeauftragten seine ausführliche Stellungnahme.

Es wies auf die ausführliche Stellungnahme der Europäischen Kommission hin, die dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt hatte, dass sich das für eine detaillierte Abrechnung benötigte Computerprogramm momentan in Entwicklung befinde. Das Parlament begrüßte diese Initiative und merkte an, dass das verbesserte System seines Wissens bis Jahresende fertig gestellt werden solle.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin zu den ausführlichen Stellungnahmen der Kommission und des Parlaments

Am 28. Oktober 2002 teilte die Beschwerdeführerin den Dienststellen des Bürgerbeauftragten auf deren telefonische Nachfrage hin mit, dass sie mit dem Ergebnis der Untersuchung zufrieden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 19. Juni 2002 richtete der Bürgerbeauftragte den folgenden Empfehlungsentwurf an die Europäische Kommission und das Europäische Parlament:

Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf detaillierte Angaben zu den Gebühren für den Besuch der „Garderie“. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament sollten daher die Voraussetzungen für die regelmäßige Übermittlung dieser Angaben schaffen.

2 Die Kommission erklärte in ihrer ausführlichen Stellungnahme, dass momentan die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Einrichtung des neuen interinstitutionellen Zahlungssystems getroffen würden, das die regelmäßige Übermittlung detaillierter Informationen an die Eltern ermöglichen soll, und dass der Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten somit in Kürze umgesetzt werden würde.

Das Parlament begrüßte diese Initiative der Kommission in seiner ausführlichen Stellungnahme und hob hervor, dass das verbesserte System seines Wissens bis Jahresende fertig gestellt werden soll.

3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die in den ausführlichen Stellungnahmen der Kommission und des Parlaments geschilderten Maßnahmen den Anforderungen seines Empfehlungsentwurfs entsprechen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.6 NACH EINEM SONDER- BERICHT ABGESCHLOS- SENE FÄLLE

VORSCHLAG FÜR DIE ANNAHME EINES EUROPÄI- SCHEN KODEX FÜR GUTE VERWAL- TUNGSPRAXIS

*Entscheidung zur
Initiativuntersuchung
OI/1/98/OV betreffend
alle Organe und
Institutionen*

Am 11. November 1998 leitete der Europäische Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodex für gute Verwaltungspraxis der Bediensteten in den verschiedenen Gemeinschaftsorganen und -institutionen in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit ein.

Der Bürgerbeauftragte übermittelte diesbezügliche Empfehlungsentwürfe an die Kommission (28. Juli 1999), das Parlament und den Rat (29. Juli 1999) sowie die anderen Organe, Institutionen und dezentralen Einrichtungen (13. September 1999). Diesen fügte er jeweils den Entwurf eines Kodex für gute Verwaltungspraxis bei, der von seinem Büro erarbeitet worden war und in 28 Artikeln Bestimmungen über inhaltliche und verfahrenstechnische Grundsätze sowie Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung enthielt. Der Bürgerbeauftragte erklärte, dass die Organe und Institutionen diesen Entwurf als Orientierung für die Aufstellung ihrer eigenen Kodizes nutzen könnten.

Nach gründlicher Prüfung der Stellungnahmen der verschiedenen Organe und Institutionen zu den Empfehlungsentwürfen legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament im April 2000 gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Sonderbericht vor. Darin unterbreitete er dem Parlament folgende Empfehlung: „Zur Einführung von Regeln für eine gute Verwaltungspraxis, die für alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit in gleicher Weise gelten, empfiehlt der Bürgerbeauftragte den Erlass eines europäischen Verwaltungsrechtes, das für alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen gilt. Dieser Rechtsakt könnte die Form einer Verordnung erhalten.“ Im Anhang zum Sonderbericht übermittelte der Bürgerbeauftragte seinen Entwurf für einen Kodex.

Am 27. Juni 2001 nahm der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments einen von MdEP Roy Perry verfassten Bericht an (Referenz A5-0245/2001), in dem er den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten billigte.

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der es den Kodex für gute Verwaltungspraxis, den der Bürgerbeauftragte in seinen Empfehlungsentwürfen und seinem Sonderbericht vorgeschlagen hatte, mit einigen Ände-

rungen guthieß. Die Entschließung enthielt auch die Aufforderung an die Europäische Kommission, auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einen Vorschlag für eine Verordnung mit einem Kodex für gute Verwaltungspraxis vorzulegen.

Da das Europäische Parlament den Sonderbericht inzwischen geprüft und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen gebilligt hat, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

**KOMMISSION
BEENDET
GESCHLECHTSBE-
DINGTE
DISKRIMINIERUNG
VON ABGEORDE-
TEN NATIONALEN
SACHVERSTÄNDI-
GEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
242/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission*

Am 18. Februar 2000 reichte die Beschwerdeführerin, eine britische Beamtin, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein. Die Beschwerde betraf die Vorschriften für abgeordnete nationale Sachverständige bei der Kommission. Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, dass die von der Kommission aufgestellte Regel, wonach zur Kommission abgeordnete nationale Sachverständige auf Vollzeitbasis arbeiten müssen, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstelle.

Am 15. November 2001 legte der Bürgerbeauftragte nach gründlicher Prüfung der Beschwerde dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Sonderbericht vor. Eine Kopie dieses Sonderberichts wurde der Kommission übermittelt. In diesem Sonderbericht empfahl der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission ihre Vorschrift, die es zur Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen verwehrt, auf Teilzeitbasis zu arbeiten, schnellstmöglich abschaffen sollte.

Am 30. April 2002 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über die „Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige“. Artikel 12 dieser Regelung legt fest, dass den nationalen Sachverständigen Teilzeitarbeit genehmigt werden kann.

Am 8. Oktober 2002 verabschiedete der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht (A5-0355/2002), in dem er sich dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten anschloss und einen entsprechenden Entwurf eines Entschließungsantrags unterbreitete. Der Bericht wurde von Jean Lambert (MdEP) erarbeitet.

Am 17. Dezember 2002 nahm das Europäische Parlament den Entschließungsantrag zum Sonderbericht des Bürgerbeauftragten an. In seiner Entschließung begrüßte das Europäische Parlament die Tatsache, dass die Kommission letztlich die betreffende Regelung abgeschafft hatte, und bekräftigte, dass die europäischen Institutionen weder die Wahrung der Grundrechte zu einem Verhandlungsobjekt machen noch die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung nach Belieben auf die lange Bank schieben können.

Da das Europäische Parlament den Sonderbericht inzwischen geprüft und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen gebilligt hat, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

**PARLAMENT
UNTERSTÜTZT
ANSICHTEN DES
BÜRGERBEAUF-
TRAGTEN ZUM
DOKUMENTENZU-
GANG**

*Entscheidung über die
Beschwerde
917/2000/GG gegen
den Rat der
Europäischen Union*

Am 11. Juli 2000 reichte die Beschwerdeführerin, eine britische Organisation, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen den Rat der Europäischen Union ein. Die Beschwerde betraf die Weigerung des Rates, bestimmte Dokumente bereitzustellen, die nach Ansicht der Beschwerdeführerin den Teilnehmern verschiedener Tagungen im Januar 1999 und September 1998 vorgelegt worden waren.

Am 30. November 2001 legte der Bürgerbeauftragte nach gründlicher Prüfung der Beschwerde dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Sonderbericht vor. Eine Kopie dieses Sonderberichts wurde dem Rat übermittelt. In diesem Sonderbericht empfahl der Bürgerbeauftragte, dass der Rat den Antrag der Beschwerdeführerin erneut prüfen und Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewähren sollte, sofern nicht eine oder mehrere der in Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten genannten Ausnahmen anwendbar seien. Der Bürgerbeauftragte lud des Weiteren das Europäische Parlament ein, sich zu dem von ihm zuvor vorgelegten Empfehlungsentwurf, wonach der Rat eine Liste oder ein Register mit allen dem Rat vorgelegten Dokumenten führen und den Bürgern diese Liste bzw. dieses Register zur Verfügung stellen sollte, zu äußern.

Am 8. Oktober 2002 verabschiedete der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht (A5-0363/2002), in dem er den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten bestätigte und in diesem Sinne den Entwurf eines Entschließungsantrags unterbreitete. Der Bericht wurde von Astrid Thors (MdEP) erarbeitet.

Am 17. Dezember 2002 nahm das Europäische Parlament den Entschließungsantrag zum Sonderbericht des Bürgerbeauftragten an. In seiner Entschließung unterstützte das Europäische Parlament die Empfehlung des Bürgerbeauftragten. Es begrüßte außerdem die vom Generalsekretär des Rates geäußerte Absicht, der Empfehlung des Bürgerbeauftragten Folge zu leisten, und ersuchte den Rat, dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments binnen sechs Monaten über die weiteren konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses des Generalsekretärs sowie der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Bericht zu erstatten

Da das Europäische Parlament den Sonderbericht inzwischen geprüft und die darin enthaltene Empfehlung unterstützt hat, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

3.7 UNTERSUCHUNGEN AUS EIGENER INITIATIVE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

3.7.1 Europäische Kommission

FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG BEI BEAMTEN DER KOMMISSION

Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/1/2001/GG betreffend die Europäische Kommission

DIE GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde am 7. Dezember 2000 auf dem europäischen Gipfel in Nizza verabschiedet⁸⁸.

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission proklamierten den Text feierlich als Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Somit haben sie sich zur Anwendung der darin verankerten Grundsätze verpflichtet.

In Artikel 11 der Charta wird das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt.

Freiheit der Meinungsäußerung

Die Freiheit der Meinungsäußerung zählt zu den Grundpfeilern einer demokratischen Gesellschaft. Bestätigt wird dies auch durch Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“

Die ursprünglichen Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften enthielten noch keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte. Allerdings entschied der Europäische Gerichtshof im Jahre 1969, dass die Menschenrechte durch das Gemeinschaftsrecht geschützt sind⁸⁹. Heute gehören nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat; zu diesen allgemeinen Grundsätzen gehört die in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgte Meinungsfreiheit⁹⁰. Diese Rechtsprechung wird durch Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union ausdrücklich untermauert.

Freiheit der Meinungsäußerung bei Beamten

In der Rechtssache *Vogt/Deutschland* entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Beamte natürliche Personen sind und als solche das Recht auf freie Meinungsäußerung entsprechend Artikel 10 der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten haben⁹¹.

Auch der Europäische Gerichtshof entschied, dass die Freiheit der Meinungsäußerung ein Grundrecht ist, das auch Gemeinschaftsbeamten zukommt⁹².

Allerdings steht auch fest, dass den Gemeinschaftsbeamten eine besondere Treuepflicht gegenüber den Gemeinschaften obliegt. Somit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Treuepflicht und dem Recht der Beamten auf freie Meinungsäußerung.

Das Beamtenstatut

Die Freiheit der Meinungsäußerung für Beamte der Gemeinschaften wird durch das Beamtenstatut nicht ausdrücklich gewährleistet.

⁸⁸ ABl. 2000 C 364, Seite 1.

⁸⁹ Rechtssache 29/69 *Stauder/Stadt Ulm* (Slg. 1969, 419).

⁹⁰ Rechtssache C-150/98 P *Wirtschafts- und Sozialausschuss/E* (Slg. 1999, I-8877).

⁹¹ Urteil vom 26. September 1995, Serie A, Band 323.

⁹² Rechtssache C-100/88 *Oyowe und Traore/Kommission* (Slg. 1989, 4285, Randnr. 16).

Dennoch enthält das Statut einige Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.

So lautet der erste Absatz von Artikel 12 wie folgt:

„Der Beamte hat sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen seines Amtes abträglich sein könnte.“

Gemäß Artikel 17 des Statuts

„ist der Beamte verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen er in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren; es ist ihm untersagt, nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.“

Der Beamte darf Texte, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften beziehen, ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die geplante Veröffentlichung geeignet ist, die Interessen der Gemeinschaften zu beeinträchtigen.“

Die diesbezügliche Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte

Der Gerichtshof traf in einem Urteil folgende Aussage:

„Die dem Beamten nach dem Beamtenstatut ... obliegende Treuepflicht darf nicht so ausgelegt werden, dass sie im Widerspruch zur Freiheit der Meinungsäußerung steht. Diese ist ein Grundrecht, dessen Wahrung der Gerichtshof innerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung zu sichern hat.“⁹³

Wie ferner aus der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte hervorgeht, schränken Artikel 12 und 17 des Beamtenstatuts die Freiheit der Meinungsäußerung der Beamten nicht ein, sondern setzen „der Ausübung dieses Grundrechts im dienstlichen Interesse sachgerechte Grenzen“⁹⁴.

In mehreren Detailfragen wurde durch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte Klarheit geschaffen. In der Rechtssache *Cwik* beispielsweise entschied das Gericht erster Instanz, dass zwar nach Artikel 17 des Beamtenstatuts für eine auf die Tätigkeit der Gemeinschaften bezogene Veröffentlichung eines Gemeinschaftsbeamten eine vorherige Zustimmung eingeholt werden müsse, eine solche Zustimmung jedoch nur versagt werden dürfe, wenn die geplante Veröffentlichung „geeignet ist, die Interessen der Gemeinschaften zu beeinträchtigen“. Somit könne die Zustimmung nur versagt werden, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern⁹⁵. Wie das Gericht erster Instanz ferner unterstrich, ist der bloße Umstand, dass ein Beamter eine Ansicht äußert, die von der Auffassung der ihn beschäftigenden Einrichtung abweicht, noch kein ausreichender Nachweis dafür, dass die Veröffentlichung geeignet ist, die Interessen der Gemeinschaften zu beeinträchtigen⁹⁶.

⁹³ Urteil in der Rs.C-100/88 a.a.O, Randnr. 16.

⁹⁴ Rechtssache C-150/98 P a.a.O., Randnr. 41; verbundene Rechtssachen T-34/96 und T-163/96 *Connolly/Kommission*, (Slg. ÖD 1999, I-A-87 und II-463, Randnr. 129 und 149).

⁹⁵ Urteil vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99, [2000] ECR-SC II-713, Randnr. 52. In seinem Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-340/00 P wies der Gerichtshof die Berufung der Kommission gegen dieses Urteil zurück.

⁹⁶ Rechtssache T-82/99 a.a.O, Randnr. 57.

Ungelöste Probleme

Dennoch läßt sich nicht leugnen, dass bestimmte bedeutende Probleme nach wie vor ungelöst sind.

Bei wörtlicher Auslegung könne man Artikel 12 und Artikel 17 Absatz 1 des Beamtenstatuts so verstehen, als verhinderten sie jegliche sachdienliche Kommunikation zwischen einem Gemeinschaftsbeamten und einem um Auskunft ersuchenden Mitglied der Öffentlichkeit. Die Beamten schienen nicht über klare Leitlinien bezüglich der Abgrenzung zwischen einem aufgeschlossenen und hilfsbereiten Verhalten gegenüber dem Bürger (das nach Ansicht des Bürgerbeauftragten durch die Pflicht der Gemeinschaften zur Transparenz vorgegeben ist) und Mitteilungen im Sinne von Artikel 12 des Beamtenstatuts, wonach der Beamte keine Auskünfte erteilen darf, die „dem Ansehen seines Amtes abträglich“ sind, zu verfügen. Es war zu befürchten, dass die Gemeinschaften dadurch nicht das wünschenswerte und notwendige Maß an Offenheit und Transparenz erzielen.

Was Artikel 17 Absatz 2 des Beamtenstatuts betrifft, so könnte die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte in dem Sinne ausgelegt werden, dass für jede Veröffentlichung eines Beamten, die „sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften bezieht“, zuvor eine Zustimmung einzuholen ist. Das Gericht erster Instanz hat darauf hingewiesen, dass ein Beamter eine interne Beschwerde gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts einreichen darf, wenn diese Zustimmung versagt wird, und dass er bei nochmaliger ablehnender Entscheidung Klage vor Gericht erheben darf⁹⁷. Allerdings ist eine solche Einlegung von Rechtsmitteln unweigerlich mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden⁹⁸. Bis die Zustimmung endlich erteilt ist, kann die vorgesehene Veröffentlichung schon längst veraltet sein.

Entsprechende Überlegungen veranlassten den Bürgerbeauftragten bereits 1997 bei der Bearbeitung der ersten Beschwerde zum Thema freie Meinungsäußerung für Gemeinschaftsbeamte (Fall 794/5.8.1996/EAW/SW/VK) zu der folgenden Bemerkung:

„Die Kommission könnte Überlegungen anstellen, ob sie ihren Beamten Leitlinien darüber an die Hand geben könnte, was sie als gerechte Abwägung zwischen ihrem individuellen Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung, das die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen sowie ihren Pflichten und Verantwortung als Beamte einschließt, insbesondere nach Artikel 12 und 17 des Beamtenstatuts, versteht.“

In seiner Entscheidung zur Beschwerde 1219/99/ME⁹⁹ brachte der Bürgerbeauftragte diese Problematik erneut zur Sprache.

Der Bürgerbeauftragte war sich bewusst, dass die Kommission im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung des Beamtenstatuts verschiedene Maßnahmen bzw. Mitteilungen geplant bzw. erarbeitet hatte. Einige davon (wie das Konsultationsdokument SEK(2000) 2078 vom 29. November 2000 über das Vorbringen von Besorgnissen wegen erheblichen Fehlverhaltens) gingen in gewissem Umfang auf das obige Problem ein. Soweit dem Bürgerbeauftragten jedoch bekannt war, wurde noch keine allgemeine Regelung bzw. Leitlinie vorgeschlagen, die sich speziell auf die Frage der freien Meinungsäußerung durch Gemeinschaftsbeamte bezieht.

Daher ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission im Februar 2001, ihm mitzuteilen, ob sie Schritte unternommen oder geplant habe, um den Anwendungsbereich des Rechts ihrer Beamten auf Freiheit der Meinungsäußerung zu klären.

⁹⁷ Siehe Rechtssache *Connolly*, a.a.O., Randnr. 152.

⁹⁸ Vgl. Rechtssache *Cwik*, wo die Beschwerde nach Artikel 90 im August 1998 eingereicht wurde und das Urteil erst im Juli 2000 erging.

⁹⁹ Entscheidung vom 18. Dezember 2000.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme wies die Kommission auf die geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich hin. Sie gab einen kurzen Überblick über die Regeln für die freie Meinungsäußerung von Beamten in den Mitgliedstaaten der EU und eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz.

Vor diesem Hintergrund machte die Kommission folgende Anmerkungen:

Da sich die Anwendung des Beamtenstatuts und der einschlägigen Umsetzungsbestimmungen als kompliziert erwiesen habe und ein Mangel an Transparenz festgestellt worden sei, habe sich die Kommission in ihrem Weißbuch zur Verwaltungsreform das Ziel gesetzt, ihre Personalpolitik transparenter zu gestalten und die diesbezüglichen Rechtsinstrumente zu vereinfachen und zu konsolidieren. Daher sei eine vereinfachte und aktualisierte Fassung des Beamtenstatuts geplant, auf deren Grundlage Leitlinien zu den Rechten und Pflichten der Beamten erarbeitet werden sollen. Es sei erforderlich, einige Bestimmungen abzuändern bzw. zu präzisieren und veraltete Regeln zu streichen. Dies betreffe auch die Bestimmungen zum Thema freie Meinungsäußerung.

Eine Reihe von Konsultationsdokumenten seien bereits angenommen wurden, um die Reform auf den Weg zu bringen. Zwei dieser Dokumente betreffen konkret die Rechte und Pflichten der Beamten und deren jeweilige Geltungsbereiche, wobei auch auf die Frage der freien Meinungsäußerung eingegangen wird.

In einem Konsultationsdokument mit dem Titel „The Reform of Disciplinary Proceedings“ (Die Reform der Disziplinarverfahren)¹⁰⁰ werde unter anderem die Erarbeitung eines Handbuchs mit Regeln und Richtlinien zu den Rechten und Pflichten der Beamten angeregt („Guide des règles et des lignes directrices sur les droits et obligations des fonctionnaires“). Das Dokument über das „Vorbringen von Besorgnissen wegen erheblichen Fehlverhaltens“¹⁰¹ sehe Bestimmungen vor, die die Beamten zwar nicht von ihrer allgemeinen Geheimhaltungspflicht entbinden, jedoch klar darlegen, unter welchen Umständen eine Offenlegung gerechtfertigt ist.

Außerdem befinde sich ein weiteres Dokument in Vorbereitung, das die Transparenz der Rechte und Pflichten der Beamten sicherstellen solle.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Anforderung weiterer Informationen durch den Bürgerbeauftragten

Angesichts der obigen Ausführungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass er weitere Informationen benötige, um seine Untersuchungen abschließen zu können. Daher forderte er die Kommission auf, (1) konkret anzugeben, welche Änderungen am Beamtenstatut ihrer Meinung nach erforderlich sind und wann die entsprechenden Vorschläge unterbreitet werden sollen, und (2) ihn über den Inhalt des „Guide des règles et des lignes directrices sur les droits et obligations des fonctionnaires“ zu informieren und ihm ein Exemplar davon zu übersenden bzw. – falls dieses Dokument noch nicht existieren sollte – ihm den geplanten Zeitpunkt der Annahme dieses Leitfadens mitzuteilen.

¹⁰⁰ SEK(2000)2079/5.

¹⁰¹ SEK(2000)2078/6.

Die Antwort der Kommission

In ihrem Antwortschreiben vom 29. November 2001 erklärte die Kommission, dass in dem Dokument „General Review of the Staff Regulations“ vom 14. September 2001, welches derzeit von der Kommission und Personalvertretern erörtert werde, zwei Änderungsvorschläge enthalten seien:

- Der Geltungsbereich der allgemeinen Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sei deutlicher abgegrenzt und der Zusammenhang zwischen dieser Pflicht und den neuen Transparenzregeln besser herausgestellt worden. Danach bestehe eine Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nur dann, wenn die betreffende Information noch nicht veröffentlicht worden ist bzw. in keinem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument enthalten ist (neuer Artikel 17).
- Nach Artikel 17 Absatz 2 haben die Beamten im Falle von Veröffentlichungen, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften beziehen, eine vorherige Zustimmung einzuholen. Die Kriterien für eine ablehnende Entscheidung der Anstellungsbehörde seien unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte klar definiert worden. Ferner werde vorgeschlagen, dass ein Antrag als angenommen gelten sollte, wenn die Anstellungsbehörde nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist darauf reagiert hat. Dies würde die Rechtssicherheit der Beamten erhöhen und die Verwaltungsverfahren vereinfachen.

Die Kommission gehe davon aus, ihre Änderungsvorschläge für das Beamtenstatut noch vor Ende des Jahres dem Statutsbeirat vorlegen zu können. Nach der Stellungnahme dieses Ausschusses werde der Entwurf dem Rat vorgelegt.

Am 6. August 2001 habe die Kommission einen neuen Aktionsplan für „Transparenz der Personalpolitik“ angenommen¹⁰². Dieser beinhalte auch die Erarbeitung und Veröffentlichung eines verwaltungstechnischen Leitfadens für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Beamtenstatuts, der den Beamten klare und verständliche Antworten auf alle Fragen zu ihrem Status und insbesondere auf die wichtigsten Fragen zu ihren Rechten und Pflichten geben soll. Der Leitfaden befinde sich bereits in Arbeit und werde voraussichtlich im April 2003 fertiggestellt. Allerdings werde er abschnittsweise erarbeitet, und der erste Teil dürfe etwa Anfang 2002 auf der Intranet-Website der Kommission vorliegen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Im Februar 2001 leitete der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung zur Frage der freien Meinungsäußerung durch Beamte der Europäischen Kommission ein. Diese Untersuchung beruhte auf der Erwägung, dass die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Beamten in mehrerer Hinsicht ungenügend geklärt seien. Ferner erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass er die Kommission bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgefordert hatte, sich Gedanken über eine Leitlinie für ihre Beamten zu machen, aus der ersichtlich wird, was sie als gerechte Abwägung zwischen dem individuellen Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung – das die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen einschließt – und ihren Pflichten und Verantwortungen als Beamte versteht.

2 In ihrer Stellungnahme und ihrer Antwort auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie einen verwaltungstechnischen Leitfaden plane, in dem erläutert wird, wie die Bestimmungen des Beamtenstatuts anzuwenden und auszulegen sind. Nach Aussage der Kommission wird dieser Leitfaden den Beamten klare und verständliche Antworten auf

alle Fragen zu ihrem Status und insbesondere auf die wichtigsten Fragen zu ihren Rechten und Pflichten geben. Er werde abschnittsweise erarbeitet, und der erste Teil dürfte etwa Anfang 2002 auf der Intranet-Website der Kommission vorliegen.

3 Ferner gab die Kommission an, dass sie konkrete Änderungen an Artikel 17 Absatz 2 des Beamtenstatuts vorschlagen wolle, dem zufolge Beamte bei Veröffentlichungen, die die Tätigkeit der Gemeinschaften betreffen, eine vorherige Zustimmung einholen müssen. In ihrem Vorschlag seien die Kriterien für eine ablehnende Entscheidung der Anstellungsbehörde unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte klar definiert worden. Ferner werde vorgeschlagen, dass ein Antrag als angenommen gelten sollte, wenn die Anstellungsbehörde nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist darauf reagiert hat.

4 In Anbetracht der obigen Darlegungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission auf seine Untersuchungen positiv reagiert und Schritte unternommen bzw. geplant hat, die die derzeit vorhandenen Probleme höchstwahrscheinlich beheben oder zumindest wesentlich verringern werden. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass seine Initiativuntersuchung ihren Zweck erfüllt hat und momentan kein Anlass zur Fortführung der Untersuchung besteht. Allerdings wird er diese Angelegenheit intensiv weiterverfolgen und künftig gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen.

5 Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ELTERNURLAUB FÜR EU-BEAMTE

*Entscheidung zur
Initiativuntersuchung
OI/4/2001/ME betref-
fend die Europäische
Kommission*

DIE GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

Richtlinie 96/34/EG des Rates¹⁰³

Am 3. Juni 1996 nahm der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie mit Mindestanforderungen für den Elternurlaub an. Danach haben erwerbstätige Männer und Frauen ein individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes, damit sie sich für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können. Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und war bis spätestens 1999 umzusetzen. Offenbar ist die Umsetzung in allen Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁰⁴

In Artikel 33 Absatz 2 der Charta wird das Recht auf Elternurlaub anerkannt. Dieser Absatz lautet:

Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

In der Mitteilung des Herrn Präsidenten und von Herrn Vitorino vom 13. März 2001 (SEK(2001)380/3) verpflichtete sich die Kommission zur Einhaltung der Charta.

Das Beamtenstatut und die derzeitige Situation

Laut Beamtenstatut beträgt der Mutterschaftsurlaub 16 Wochen (Artikel 58). Durch einen Beschluss der Verwaltungschefs der europäischen Organe wurde darüber hinaus ein vierwöchentlicher Sonderurlaub für stillende Mütter eingeführt. Ein Mutterschaftsurlaub im Falle einer Adoption ist im Beamtenstatut nicht vorgesehen. Durch einen Beschluss der Verwaltungschefs der europäischen Organe wurde jedoch ein Sonderurlaub von zwei bis

¹⁰³ Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. 1996 L 145 S. 4.

¹⁰⁴ ABl. 2000 C 364 S. 1.

zehn Wochen für Adoptivmütter eingeführt. Beim gesetzlichen Mutterschaftsurlaub besteht ebenso wie beim Urlaub für stillende Mütter und beim Adoptionsurlaub Anspruch auf volle Lohnfortzahlung.

Der Vaterschaftsurlaub ist durch Anhang V des Beamtenstatuts geregelt, das zwei Tage Sonderurlaub (mit voller Lohnfortzahlung) bei der Geburt eines Kindes vorsieht.

Zusätzlich kann laut Beamtenstatut unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen (Artikel 40) für Kindererziehung gewährt werden. Der Höchsturlaub beträgt fünf Jahre für ein Kind bis zu fünf Jahren.

Darüber hinaus räumt das Beamtenstatut die Möglichkeit der Halbtagsarbeit ein (Artikel 55 a und Anhang IV a). Den internen Regeln der verschiedenen europäischen Einrichtungen zufolge ist die Kindererziehung ein zulässiger Grund für die Genehmigung von Halbtagsarbeit.

Maßnahmen der Kommission

Am 31. Oktober 2000 nahm die Kommission das auf einem Mitteilungsentwurf von Herrn Kinnock beruhende Konsultationsdokument „Family-related leave and flexible working arrangements“ an. Darin wurden wesentliche Änderungen bezüglich des Rechts der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub vorgeschlagen. Ferner enthielt das Dokument Vorschläge für Adoptions- und Familienurlaub.

Diese Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Mutterschaftsurlaub soll 20 Wochen betragen (und mit Ausnahme eines Zeitraums von zwei Wochen auf den Vater übertragbar sein, wenn beide Eltern Beamte sind); im Falle von Mehrlings- und Frühgeburten verlängert er sich um vier Wochen. Außerdem ist ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub vorgesehen. Beim Mutterschafts- wie auch beim Vaterschaftsurlaub besteht Anspruch auf volle Lohnfortzahlung. Jeder Beamte soll außerdem Anspruch auf einen sechsmonatigen Elternurlaub erhalten (bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruchszeitraum), für dessen Dauer eine monatliche Zuwendung von 750 € gezahlt wird. Wird der Elternurlaub während des Mutterschaftsurlaubs oder unmittelbar danach genommen, beträgt die monatliche Zuwendung in den ersten drei Monaten 1 000 €.

Schlussfolgerung

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen der Kommission zum Thema Elternurlaub. Wie er jedoch feststellte, gab es nach wie vor keine Regeln zur Gewährleistung des Rechts der Beamten und Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf Elternurlaub, und dies zwei Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG über den Elternurlaub durch die Mitgliedstaaten, zehn Monate nach der Verkündung der Charta der Grundrechte, sechs Monate nach der Verpflichtung der Kommission zur Einhaltung der Charta und nahezu ein Jahr nach der Annahme der Mitteilung „Familienbezogener Urlaub und flexible Arbeitsbedingungen“.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist die Annahme von Regeln zum Elternurlaub für Gemeinschaftsbeamte und -bedienstete eine maßgebliche Voraussetzung für die Einhaltung der Bestimmungen und Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, für den Schutz der Rechte von Männern, Frauen und Kindern sowie für die weitere Anpassung der Institutionen an heutige gesellschaftliche Verhältnisse.

Daher forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich in den Genuss der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Frage des Elternurlaubs kommen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf ihr Reformpaket im Bereich der Personalpolitik und die darin vorgesehenen Änderungen des Beamtenstatuts, wobei sie erklärte, dass diese Reform auch den Elternurlaub betreffe.

Sie nahm Bezug auf Artikel 283¹⁰⁵ des EG-Vertrags und auf die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften im Beamtenstatut, die von ihr einzuhalten seien. Ferner erklärte sie, dass sie bei Änderungen des Beamtenstatuts an die Regeln für die Verhandlungen mit den Personalvertretern gebunden sei, wonach sie die Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den interinstitutionellen Statutsbeirat konsultieren müsse. Nach diesen Konsultationen könne sie den Vorschlag für das neue Beamtenstatut über den Rat an die anderen Einrichtungen übermitteln. Der Bürgerbeauftragte habe wohl Verständnis dafür, dass dies ein zeitaufwändiger Vorgang sei, zumal sich das Reformpaket auf sämtliche Aspekte der Personalpolitik beziehe. Die Kommission räumte ein, dass das Beamtenstatut seit seiner Annahme im Jahre 1967 nicht wesentlich verändert worden sei und daher weder den Veränderungen in der europäischen Sozialgesetzgebung noch der allgemeinen Entwicklung gerecht werde.

Des Weiteren verwies die Kommission auf das am 30. Oktober 2001 verabschiedete Dokument „A Global Package for the Reform of Personnel Policy“, das von ihrer Absicht zeuge, bis Dezember 2001 einen integrierten Vorschlag für ein überarbeitetes Beamtenstatut zu erörtern und anzunehmen, der dem interinstitutionellen Statutsbeirat vorgelegt werden soll. Nach der Stellungnahme dieses Beirats solle der Vorschlag im Frühjahr 2002 offiziell dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet werden.

Die Kommission hob hervor, dass ihr Vorschlag für ein überarbeitetes Beamtenstatut in vollem Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Charta der Grundrechte stehe und die Richtlinie des Rates zum Elternurlaub nicht nur in vollem Umfang beachte, sondern sogar erheblich über die darin enthaltenen Mindestanforderungen hinausgehe. Sie sicherte zu, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, damit die Reformmaßnahmen im Allgemeinen und die Bestimmungen zum Elternurlaub im Besonderen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Ihrer Stellungnahme fügte sie eine Zusammenfassung ihres Vorschlags für die Neuregelung des Elternurlaubs bei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Elternurlaub für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften

1.1 Im Oktober 2001 leitete der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung zur Frage des Elternurlaubs für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften ein. Die Untersuchung richtete sich gegen die Kommission. Der Bürgerbeauftragte bezog sich dabei insbesondere auf die Richtlinie 96/34/EG des Rates über Elternurlaub und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er betonte, dass es noch immer keine Regeln gebe, die das Recht auf Elternurlaub garantieren. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, damit die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich in den Genuss der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Frage des Elternurlaubs kommen.

¹⁰⁵ Artikel 283 lautet: „Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.“

1.2 Im Januar 2002 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme. Sie erklärte, alles in ihrer Kraft Stehende tun zu wollen, damit die Reformmaßnahmen im Bereich des Elternurlaubs zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Dabei wies sie darauf hin, dass Artikel 283 des EG-Vertrags und die damit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften des Beamtenstatuts einzuhalten seien und dass sie bei Änderungen des Statuts der Beamten an die Regeln für die Verhandlungen mit Personalvertretern gebunden sei, wonach sie die Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den interinstitutionellen Statutsbeirat konsultieren müsse. Die Kommission sicherte zu, dass ihr Vorschlag im Einklang mit der Richtlinie 96/34/EG des Rates zum Elternurlaub und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen werde. Momentan werde die Stellungnahme des interinstitutionellen Statutsbeirats zu diesem Vorschlag erwartet, der im Frühjahr 2002 offiziell dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden würde.

1.3 Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Absicht der Kommission, sich für die unverzügliche Annahme von Regeln zum Elternurlaub für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag der Kommission im Einklang mit der Richtlinie 96/34/EG des Rates zum Elternurlaub und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

1.4 Dennoch ist anzumerken, dass die Richtlinie 96/34/EG des Rates zum Elternurlaub am 3. Juni 1996 angenommen wurde und auf einem Vorschlag der Kommission aus dem Jahre 1983 beruhte¹⁰⁶. Die Richtlinie war durch die Mitgliedstaaten bis Juni 1998, auf jeden Fall jedoch bis Juni 1999 umzusetzen. Es ist daher als bedauerlich anzusehen, dass die Kommission neue Regeln zum Elternurlaub für ihr eigenes Personal erst im so genannten Reformpaket für ihre Personalpolitik vorschlug, nachdem seit ihrem eigenen Vorschlag für die Reform in den Mitgliedstaaten schon etliche Jahre vergangen waren.

1.5 Der Bürgerbeauftragte hat sich vergewissert, dass die Kommission momentan Schritte unternimmt, um das Problem der unzulänglichen Regelung des Elternurlaubs für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften in naher Zukunft zu beheben. Daher ist er der Meinung, dass seine Initiativuntersuchung ihren Zweck erfüllt hat und momentan kein Anlass zur Fortführung der Untersuchung besteht. Allerdings wird er die Entwicklung in dieser Angelegenheit weiter verfolgen.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten haben ergeben, dass offenbar keine Notwendigkeit zur Fortsetzung der Untersuchung besteht. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

FOLGEMASSNAHMEN

Am 24. April 2002 übersandte die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Das Europäische Parlament wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

¹⁰⁶ KOM/83/686 endg.

3.7.2 Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

INITIATIVUNTERSUCHUNG ZUM SPRACHGEBRAUCH DES CEDEFOP BEI DER STELLUNGNAHME ZU BESCHWERDEN

*Entscheidung zur
Initiativuntersuchung
OI/1/2002/OV betref-
fend das CEDEFOP*

Am 7. Januar 2002 leitete der Europäische Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung zum Sprachgebrauch des CEDEFOP im Umgang mit Beschwerden europäischer Bürger ein.

DIE GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

Zu den Aufgaben des Bürgerbeauftragten zählt unter anderem die Verbesserung der Beziehungen zwischen den europäischen Bürgern einerseits und den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft andererseits. Das Amt des Bürgerbeauftragten wurde geschaffen, um das Engagement der Union für eine demokratische, transparente und rechenschaftspflichtige Verwaltung zu unterstreichen. Der Bürgerbeauftragte soll dem Bürger bei der Wahrnehmung seiner Rechte helfen, indem er die gute Verwaltungspraxis und damit die Qualität der Verwaltung fördert.

Das Recht auf Beschwerde über Missstände in der Verwaltungstätigkeit gehört zu den Grundrechten der Bürger Europas und ist in Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 195 des EG-Vertrags sowie in Artikel 43 der Charta der Grundrechte ausdrücklich verankert. Der Bürgerbeauftragte möchte hervorheben, dass Beschwerden ein konstruktives Element der Verwaltungsführung sein sollen, da sie die Aufmerksamkeit der Verwaltungsstellen auf Schwachpunkte und Versäumnisse lenken und dadurch beispielsweise einen Bedarf an der Neugestaltung bestimmter Abläufe, an einer neuerlichen Schulung des Personals oder an einer Aufstockung der Ressourcen signalisieren können. Somit tragen sie zur Verbesserung der tagtäglichen Verwaltungsarbeit bei.

Hat ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft nach eigener Auffassung korrekt gehandelt und sich keinen Missstand zuschulden kommen lassen, so empfiehlt es sich, dass die betreffende Stelle ihr Vorgehen erläutert und begründet. In der Regel wird dadurch das Verständnis für die Handlungsweise der Verwaltung gefördert. Eine unangemessene Wortwahl aber schafft bzw. untermauert nur einen negativen Eindruck von dem betreffenden Organ und von der Gemeinschaftsverwaltung im Allgemeinen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das CEDEFOP bei drei Stellungnahmen, nämlich in den Fällen 466/2000/OV, 705/2000/OV und 1206/2000/BB, von dem bei Stellungnahmen gegenüber dem Bürgerbeauftragten üblichen Sprachgebrauch der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen abgewichen war. Unter anderem fielen dem Bürgerbeauftragten folgende Formulierungen auf:

Stellungnahme vom 31. August 2000 im Fall 466/2000/OV:

- „(...) ist ebenso ein eindeutiger Beweis für die Bösgläubigkeit von X. Aus CEDEFOP unbekanntem Gründen war X nicht in der Lage, eine – in seinen Augen – „Niederlage“ gegenüber einem Konkurrenten (mit Sitz in Griechenland) einzustecken“. (Seite 17);

- „Nach unserer Meinung hat X sich unwürdiger Mittel bedient, die nicht in ein gesundes und wettbewerbsfähiges Unternehmensumfeld gehören. In Anbetracht der fast schon verleumderischen Anschuldigungen, die im Schriftwechsel von X gegen das CEDEFOP vorgebracht werden, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich das Zentrum das Recht vorbehält, auf gerichtlichem Wege gegen das Unternehmen vorzugehen (...).“ (Seite 18);

Stellungnahme vom 27. Juli 2000 im Fall 705/2000/OV:

- „Obwohl Ihre Antwort (d.h. die Antwort des Europäischen Bürgerbeauftragten) nach der Untersuchung der Akte sie nicht zufrieden stellte, da Sie feststellten, dass das Zentrum sich ihr gegenüber nie schlecht benommen hatte, haben wir anschließend keine negative, feindliche oder rachsüchtige Haltung eingenommen (obwohl wir uns zu Recht so hätten verhalten können).“ (Seite 3);

- „Das Verhalten von X kann bestenfalls als redselig und unruhig bezeichnet werden.“ (Seite 5);

Stellungnahme vom 14. Februar 2001 im Fall 1206/2000/BB:

- „X hat sich jedoch während des gesamten Vorgangs (...) als unfähig erwiesen, eine sachliche Haltung zu wahren“ (Seite 10);

- „Wir sind der Überzeugung, dass sich hitzige Emotionen der Vernunft unterordnen sollten, dass Sachfragen ‘sine ira et studio’ behandelt werden sollten und dass unabhängig von den verfolgten Absichten stets der Rechtsweg eingehalten werden sollte (...)“ (Seite 10).

In diesem Zusammenhang erinnerte der Bürgerbeauftragte an die Definition des Begriffes Missstand, die er in seinem Jahresbericht 1997 gegeben hatte: „Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.“

Zu diesen Grundsätzen zählt der Grundsatz der Höflichkeit, der auch in Artikel 12 des Kodex für gute Verwaltungspraxis enthalten ist, den das CEDEFOP am 15. Dezember 1999 angenommen hat. Diesem Grundsatz zufolge hat jeder Bürger das Recht auf eine korrekte, höfliche und dienstleistungsorientierte Behandlung. Die Forderung nach einer ordnungsgemäßen Erwidern der Institutionen kommt auch im Kodex für gute Verwaltungspraxis der Kommission¹⁰⁷ zum Ausdruck, in dem sich die Kommission verpflichtet, Anfragen in angemessener Weise zu beantworten.

DIE UNTERSUCHUNG

In Anbetracht des oben Dargelegten fragte der Bürgerbeauftragte beim CEDEFOP an, ob es seinen Mitarbeitern Anweisungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Beantwortung von Beschwerden europäischer Bürger entsprechend dem am 15. Dezember 1999 angenommenen CEDEFOP-Kodex für gute Verwaltungspraxis erteilt habe oder dies plane. Er bat das CEDEFOP, seine Anfrage bis zum 30. April 2002 zu beantworten. Das CEDEFOP antwortete mit Schreiben vom 6. März 2002.

Die Stellungnahme des CEDEFOP

In seiner Stellungnahme führte der Vorsitzende des Verwaltungsrates des CEDEFOP aus, dass das Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 7. Januar 2002 auf der Sitzung des Vorstands des CEDEFOP am 1. Februar 2002 erörtert worden sei. Der Vorstand habe beschlossen, den Verwaltungsrat darüber zu informieren, dessen nächste Sitzung für den 21./22. März 2002 anberaumt sei.

Der Verwaltungsrat habe den Direktor, der für Personalfragen zuständig ist, aufgefordert, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die strikte Befolgung des am 15. Dezember 1999 angenommenen Kodex für gute Verwaltungspraxis sicherzustellen. Auf der Sitzung des Verwaltungsrates im November 2002 solle gemäß Artikel 27 die Umsetzung des Kodex bewertet werden.

¹⁰⁷ ABl. L 308/32 vom 8. Dezember 2000.

Ferner sei der Direktor ersucht worden, diese Bewertung vorzubereiten und den Jahresbericht 2000 des Bürgerbeauftragten unter den Mitarbeitern zu verteilen, um ihr diesbezügliches Problembewusstsein zu schärfen.

Das CEDEFOP berichtete, dass es seine Mitarbeiter angehalten habe, einen offenen und ehrlichen Umgang mit dem Büro des Bürgerbeauftragten zu pflegen und keine formalistische oder bürokratische Haltung einzunehmen. Es bedauerte seine Wortwahl, führte jedoch zu seiner Rechtfertigung an, dass es sich um einen internen Schriftwechsel mit dem Büro des Bürgerbeauftragten gehandelt habe. Man habe nicht mit einer Veröffentlichung dieser Korrespondenz gerechnet. Die Art der Formulierung sei ein Mittel zur offenen Darlegung der Auffassungen des Zentrums gewesen und stelle nicht die übliche Art seiner Kommunikation mit dem Bürger dar.

Außerdem habe das CEDEFOP dem Vorstand mitgeteilt, dass der Bürgerbeauftragte in seinen beiden Entscheidungen vom 24. August 2001 keine Hinweise auf einen unangemessenen Sprachgebrauch gegeben hatte.

Das CEDEFOP betonte, dass seine Dienststellen stets auf einen höflichen und aufgeschlossenen Umgang mit der Öffentlichkeit und mit Beschwerdeführern bedacht seien. Entsprechend habe es sich auch gegenüber den Beschwerdeführern in den drei genannten Fällen verhalten.

Allerdings habe es sich insbesondere in den Fällen 466/2000/OV und 705/2000/OV mit irreführenden Anschuldigungen konfrontiert gesehen. Das CEDEFOP habe es daher für notwendig gehalten, die Sachlage in seiner Erwiderung an den Bürgerbeauftragten umfassend und eingehend zu schildern. Es sei sich nicht bewusst gewesen, dass Auszüge aus seinen schriftlichen Stellungnahmen direkt zu den Beschwerdeführern und an die Öffentlichkeit gelangen würden. Bei dieser Angelegenheit habe es eine Rolle gespielt, dass das CEDEFOP bis vor kurzem eine falsche Vorstellung von der Verwendung und Weitergabe schriftlicher Stellungnahmen durch die Dienststellen des Bürgerbeauftragten gehabt habe.

Der Vorstand habe den Direktor ersucht, sachdienliche Maßnahmen zu ergreifen und seinen Mitarbeitern entsprechende Anweisungen zu erteilen, damit künftig bei der Beantwortung von Beschwerden keine unangemessene Wortwahl mehr erfolge. Das CEDEFOP werde die in seinen Stellungnahmen verwendete Ausdrucksweise künftig im Auge behalten, um die strikte Befolgung seines Kodex für gute Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Bei etwaigen künftigen Beschwerden werde es seine Antworten in zusammengefasster Form auf seiner Website veröffentlichen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Sprachgebrauch des CEDEFOP in seinen Stellungnahmen zu Beschwerden

1.1 Der Bürgerbeauftragte fragte beim CEDEFOP an, ob es seinen Mitarbeitern Anweisungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Beantwortung von Beschwerden europäischer Bürger entsprechend dem am 15. Dezember 1999 angenommenen CEDEFOP-Kodex für gute Verwaltungspraxis erteilt habe oder dies plane. Der Grund dafür war die Feststellung des Bürgerbeauftragten, dass die Stellungnahmen des CEDEFOP in einigen Fällen (466/2000/OV, 705/2000/OV und 1206/2000/BB) nicht dem Grundsatz der Höflichkeit entsprachen, der in Artikel 12 des Verwaltungskodex des CEDEFOP verankert ist.

1.2 In seiner Stellungnahme bedauerte das CEDEFOP seinen Sprachgebrauch in den betreffenden Stellungnahmen, merkte jedoch an, dass es sich um einen internen Schriftwechsel mit dem Büro des Bürgerbeauftragten gehandelt und dass das Zentrum nicht mit einer Veröffentlichung dieses Schriftwechsels gerechnet habe.

1.3 Allerdings ersuchte der Vorstand des CEDEFOP den Direktor, sachdienliche Maßnahmen zu ergreifen und seinen Mitarbeitern entsprechende Anweisungen zu erteilen, damit künftig bei der Beantwortung von Beschwerden keine unangemessene Wortwahl mehr erfolgt. Außerdem wird das CEDEFOP die in seinen Stellungnahmen verwendete Ausdrucksweise künftig im Auge behalten, um die strikte Befolgung seines Kodex für gute Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Bei etwaigen künftigen Beschwerden will es seine Antworten in zusammengefasster Form auf seiner Website veröffentlichen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass das CEDEFOP seine Mitarbeiter anregt, einen offenen und ehrlichen Umgang mit dem Büro des Bürgerbeauftragten zu pflegen und keine formalistische oder bürokratische Haltung einzunehmen. Er geht davon aus, dass das CEDEFOP auch künftig nach dieser Devise handeln und zugleich einen angemessenen Sprachgebrauch sicherstellen wird.

1.5 Aus der Stellungnahme des CEDEFOP zur Untersuchung des Bürgerbeauftragten geht hervor, dass das CEDEFOP die notwendigen Maßnahmen ergreifen und unter anderem Anweisungen an seine Mitarbeiter erteilen wird, damit Bürgerbeschwerden angemessen beantwortet werden. Daher hält der Bürgerbeauftragte keine weiteren Untersuchungen in dieser Angelegenheit für erforderlich.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit des CEDEFOP. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.7.3 Alle Gemeinschafts- organe und -institutionen sowie dezentralen Einrichtungen

INITIATIVUNTER- SUCHUNG ZU ALTERSGRENZEN

*Entscheidung zur
Initiativuntersuchung
OI/2/2001/(BB)OV*

Am 30. April 2001 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative zu den Beschränkungen des Rechtes der Bürger auf Arbeit ein, die sich aus der Festlegung von Altersgrenzen für Einstellungen bei den Gemeinschaftsorganen und -institutionen ergeben. Diese Initiativuntersuchung betraf sämtliche Gemeinschaftsorgane und -institutionen sowie die dezentralen Gemeinschaftseinrichtungen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Gründe für die Untersuchung

Am 7. Dezember 2000 verkündeten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in Nizza gemeinsam die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁰⁸. Der Europäische Rat begrüßte die gemeinsame Proklamation und merkte an, dass die Charta die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rechte, die bisher in verschiedenen internationalen, europäischen oder nationalen Texten niedergelegt waren, in einem Text zusammenfasse¹⁰⁹.

Damit haben der Europäische Rat, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die in der Charta verankerten Rechte im Namen der Gemeinschaft anerkannt. Folglich stellt es einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, wenn ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft diese Rechte missachtet.

Artikel 15 Absatz 1 der Charta der Grundrechte schreibt das Recht zur Arbeit fest: „*Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.*“

In Artikel 21 Absatz 1 der Charta ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verankert: „*Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten*“ (eigene Hervorhebung).

Der Konvent, der die Charta erarbeitete, verwies in seiner Erklärung zu dieser Bestimmung unter anderem auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist eine unterschiedliche Behandlung dann diskriminierend, wenn es keine objektiven und vernünftigen Gründe für sie gibt, d. h. wenn durch sie kein legitimes Ziel verfolgt wird oder wenn es keine vernünftige Beziehung der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zufolge liegt ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in den Fällen einer ungleichen Behandlung vor, in denen die Differenzierung nicht objektiv gerechtfertigt ist¹¹⁰.

Aus den obigen Gründen war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass die Anwendung von Altersgrenzen bei Einstellungsverfahren der Gemeinschaftsorgane und -institutionen eine diskriminierende Einschränkung des Rechtes der Bürger auf Arbeit darstellt, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist.

Daher ersuchte der Bürgerbeauftragte alle Organe, Institutionen und dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft, ihm bis 31. Juli 2001 mitzuteilen, ob sie bei

¹⁰⁸ ABl. 2000 C 364 S. 1.

¹⁰⁹ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rates von Nizza, 7., 8. und 9. Dezember 2000, Absatz 2.

¹¹⁰ Verbundene Rechtssachen 198 bis 202/81, *Fernando Micheli und andere / Kommission*, Slg. 1982, 4145 - 4160.

Einstellungen Altersgrenzen verwenden und, sollte dies der Fall sein, ihm die festgelegte(n) Altersgrenze(n) sowie die objektiven Gründe und die Rechtsgrundlage dafür zu nennen.

Die Stellungnahmen der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen sowie der dezentralen Einrichtungen

Aus den eingegangenen Stellungnahmen war zu entnehmen, dass keine der elf dezentralen Einrichtungen¹¹¹ bei ihren Einstellungsverfahren Altersgrenzen verwendet. Auch der Ausschuss der Regionen, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und Europol verzichten auf Altersbeschränkungen.

Dagegen wenden die Kommission, das Parlament, der Rat, der Gerichtshof (und das Gericht erster Instanz), der Rechnungshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuss bei Einstellungen in den Eingangsbesoldungsgruppen allesamt Altersgrenzen an. Die allgemein verwendete Altersgrenze bei Stellenausschreibungen liegt bei 45 Jahren.

Was die objektive Begründung für die Anwendung von Altersgrenzen bei den Einstellungsverfahren anbelangt, so gaben die Kommission, das Parlament und der Rat gegenüber dem Bürgerbeauftragten folgende Erklärungen ab:

Die Kommission erklärte, dass die Altersgrenze von 45 Jahren ihren Beamten eine berufliche Entwicklung ermöglichen und gewährleisten solle, dass die Beamten ihre Tätigkeit über einen Mindestzeitraum hinweg ausüben, damit die rentenrechtlichen Regelungen des Beamtenstatuts greifen. Nach Ansicht der Kommission ist dies ein vernünftiger und objektiver Grund für die Anwendung von Altersgrenzen – das verfolgte Ziel sei legitim und die angewandten Maßnahmen stünden in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Anliegen, so dass die Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 15 der Charta gegeben sei.

In Teil II des Weißbuchs über die Reform der Kommission und im Konsultationsdokument über Auswahlverfahren und Einstellungen vom 28. Februar 2001 (SEK(2001)294/4) habe die Kommission ihre Absicht bekräftigt, in Zukunft auf Altersgrenzen zu verzichten. Das letztgenannte Dokument diene als Grundlage für Konsultationen mit den Kommissionsdienststellen und den anderen europäischen Institutionen sowie mit Personalvertretern. Da diese Verhandlungen am 1. Juli 2001 noch nicht abgeschlossen gewesen seien, sei bisher in den Stellenausschreibungen für Auswahlverfahren in den Eingangsbesoldungsgruppen nach wie vor eine Altersgrenze von 45 Jahren angegeben worden.

Ferner verwies die Kommission auf die Fortschritte bei der Schaffung eines interinstitutionellen Amtes für Personalauswahl. In diesem Zusammenhang führte sie aus, dass es Aufgabe des künftigen Leitungsausschusses dieses Amtes sei, eine Entscheidung über die Anwendung von Altersgrenzen bei Auswahlverfahren zu treffen. Den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zufolge solle das Amt am 1. Januar 2003 seine Arbeit aufnehmen.

Das Parlament erklärte, dass es seit dem Präsidiumsbeschluss vom 20. Oktober 1997 eine Altersgrenze von 45 Jahren für offene Auswahlverfahren anwende. Das Präsidium werde diesen Beschluss in Kürze überprüfen und sich dabei auf einen einschlägigen Bericht der GD Personal stützen. Dieser Bericht war der Stellungnahme des Parlaments beigefügt.

¹¹¹ 1) Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), 2) Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 3) Europäische Umweltagentur (EUA), 4) Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA), 5) Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), 6) Europäische Stiftung für Berufsbildung, 7) Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, 8) Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, 9) Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 10) Gemeinschaftliches Sortenamt, 11) Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Auch das Parlament merkte an, dass die Frage der Altersgrenzen vom künftigen Leitungsausschuss des interinstitutionellen Amtes für Personalauswahl zu klären sei.

In dem Bericht der GD Personal hieß es, dass eine Anhebung oder Abschaffung der Altersgrenze einen Anstieg in der Zahl der Stellenbewerber (und entsprechende Verwaltungsprobleme) zur Folge hätte und dass damit die Zahl der erfolgreichen älteren Bewerber, deren Durchschnittsalter und das durchschnittliche Einstellungsalter der Beamten steigen würden.

Die wichtigsten drei Auswirkungen wären: 1) Probleme aufgrund von Unzufriedenheit und Frustration wegen der Einstufung (normalerweise in der Eingangsbesoldungsgruppe) der neu eingestellten Beamten, 2) auf lange Sicht betrachtet eine Alterung des Personals des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und 3) finanzielle Konsequenzen für das System der sozialen Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die sowohl die Kranken- als auch die Rentenversicherung betreffen.

Der Rat erklärte, dass die Festlegung einer Altersgrenze von 45 Jahren für Einstellungen in den Eingangsbesoldungsgruppen aus den folgenden Gründen notwendig und objektiv gerechtfertigt sei:

Erstens sollten Mitarbeiter in jungen Jahren eingestellt werden, um eine Aussicht auf berufliche Entwicklung zu haben. Außerdem rentieren sich die Kosten einer Einstellung in der Eingangsbesoldungsgruppe erst nach einer längeren Dienstzeit der Beamten.

Zweitens erfordere eine rationelle Personalverwaltung (Einstufung, Einarbeitung, beruflicher Aufstieg, Rente) ein Mindestmaß an Übereinstimmung von Besoldungsgruppe, Funktion und Alter. Jedes diesbezügliche Missverhältnis führe zu Problemen. Vom Prinzip her stünden das Beamtenstatut und die Erfordernisse der Personalverwaltung einer Einstellung von Beamten entgegen, die allein vom Alter her keine beruflichen Aufstiegschancen hätten.

Der Rat erklärte diese Begründungen für objektiv. Sie beruhten auf Grundsätzen, die sich aus dem Charakter des öffentlichen Dienstes selbst und aus der Notwendigkeit einer zweckmäßigen Arbeitsweise der Dienststellen des Generalsekretariats des Rates ergäben. Die Anwendung von Altersgrenzen bei Einstellungsverfahren entspreche der guten Verwaltungspraxis und bedeute keine Einschränkung des „Rechtes auf Arbeit“.

Wie die Kommission und das Parlament verwies auch der Rat auf die Errichtung eines interinstitutionellen Amtes für Personalauswahl. Er meinte überdies, dass die Frage der Altersgrenzen auch im Rahmen der Änderungsvorschläge zum Beamtenstatut angesprochen werden könnte, über die der Rat als Gesetzgeber entscheiden müsse. Ehe die Ergebnisse dieser Arbeiten vorlägen, erscheine eine Änderung der derzeitigen Praxis des Rates nicht sinnvoll.

Beurteilung der Begründungen für die Anwendung von Altersgrenzen durch den Bürgerbeauftragten

Die Kommission, das Parlament und der Rat brachten im Wesentlichen sechs Gründe für die weitere Verwendung einer Altersgrenze von 45 Jahren bei ihren Einstellungsverfahren vor. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Mitarbeiter sollten in jungen Jahren eingestellt werden, um eine Aussicht auf berufliche Entwicklung zu haben; die rationelle Personalverwaltung (Einstufung, Einarbeitung, beruflicher Aufstieg, Rente) erfordere ein Mindestmaß an Übereinstimmung von Besoldungsgruppe, Funktion und Alter;
- (2) die Kosten einer Einstellung in der Eingangsbesoldungsgruppe rentierten sich nicht, wenn der Beamte nicht wenigstens während eines bestimmten Mindestzeitraums arbeite;

- (3) die Abschaffung von Altersgrenzen hätte einen Anstieg in der Zahl der Stellenbewerber zur Folge;
- (4) die Abschaffung von Altersgrenzen würde zur Alterung des Personals der Organe führen;
- (5) die Abschaffung von Altersgrenzen würde bei den neu eingestellten Beamten Unzufriedenheit oder Frustration wegen ihrer Einstufung bei der Einstellung hervorrufen;
- (6) die Abschaffung von Altersgrenzen würde finanzielle Probleme im System der sozialen Sicherung der Europäischen Gemeinschaften hervorrufen (Renten- und Krankenversicherung).

Beurteilung

Argument (1) ist nach Ansicht des Bürgerbeauftragte nicht stichhaltig, da nicht erklärt wird, warum für eine rationelle Personalverwaltung Altersgrenzen erforderlich sein sollen. Was die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten anbelangt, so ist es nach Meinung des Bürgerbeauftragten Sache des einzelnen Bewerbers zu entscheiden, ob und in welchem Alter er Gemeinschaftsbeamter werden möchte.

Angesichts der Argumente (2) und (6), in denen auf die Kosten und finanziellen Probleme hingewiesen wird, möchte der Bürgerbeauftragte daran erinnern, dass rein finanzielle Erwägungen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes keine Diskriminierung rechtfertigen können¹¹².

Was die Zahl der Bewerber laut Argument (3) anbelangt, so fallen auf den Verwaltungsaufwand gestützte Erwägungen nach Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht schwer genug ins Gewicht, um die Nichtanwendung eines so grundlegenden Rechts wie desjenigen auf Nichtdiskriminierung zu rechtfertigen.

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass Argument (4) kein Argument ist, sondern darauf hinausläuft, dass ältere Menschen weniger wert wären.

Für Argument (5) gibt es offenbar keine Grundlage, da die Bewerber die Einstellungsbedingungen stets im Voraus kennen. Es spricht nichts dafür, dass ältere Bewerber mit einem Posten, den sie bewusst ins Auge gefasst haben, unzufrieden wären.

In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die sechs von der Kommission, vom Parlament und vom Rat vorgebrachten Begründungen entweder nicht hinnehmbar oder nicht belegt sind.

Überdies haben der Ausschuss der Regionen, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, Europol und die 11 dezentralen Einrichtungen, die allesamt auf Altergrenzen verzichten, offenbar nicht mit der Art von Problemen zu kämpfen, die nach Meinung von Kommission, Parlament und Rat eine Altersbeschränkung erforderlich machen.

Als weiteren Grund für die fortgesetzte Anwendung von Altersgrenzen geben alle drei Organe an, dass diese Frage vom Leitungsausschuss des künftigen interinstitutionellen Amtes für Personalauswahl entschieden werden müsse. Die Kommission bzw. der Rat verweisen außerdem darauf, dass die Verhandlungen am 1. Juli 2001 noch nicht abgeschlossen waren und es nicht sinnvoll wäre, die gängige Praxis zu ändern, ehe die Ergebnisse der laufenden Arbeiten vorliegen. Doch auch diese, auf Verzögerungen in der Verwaltung gestützte Art von Begründung ist keine ausreichende Rechtfertigung für die

¹¹² Rechtssache C-226/98, *Jørgensen*, Slg. 2000, I-2447, Randnr. 39. Bei dieser Rechtssache ging es um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, doch spricht nichts dagegen, dasselbe Argument auf die Diskriminierung aus Altersgründen anzuwenden.

Nichtanwendung eines so grundlegenden Rechts wie desjenigen auf Nichtdiskriminierung aus Altersgründen.

Auf der Grundlage der obigen Analyse gelangt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass keines der drei Organe eine objektive Rechtfertigung für die Anwendung von Altersgrenzen vorgebracht hat.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Parallel zur laufenden Untersuchung richtete der Bürgerbeauftragte am 7. März 2002 ein Schreiben an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission betreffend den Entwurf der Entscheidung über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl,¹¹³ der vom Bürgerbeauftragten mit unterschrieben werden sollte. Der Grund dafür lag darin, dass der Entscheidungsentwurf eine Bestimmung enthielt, die dem Leitungsausschuss des Amtes die Festsetzung von Altersgrenzen gestattet hätte.

In seinem Schreiben an die Präsidenten¹¹⁴ wies der Bürgerbeauftragte auf das Verbot der Diskriminierung aus Altersgründen hin, das in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, die am 7. Dezember 2000 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission proklamiert wurde.

Anschließend zitierte der Bürgerbeauftragte aus mehreren anlässlich der Proklamation der Charta abgegebenen Erklärungen der damaligen Präsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Nicole Fontaine, und des Präsidenten der Kommission sowie aus einer aus demselben Anlass veröffentlichten Mitteilung von Präsident Prodi und dem zuständigen Kommissar Vitorino. Er merkte an, dass diese Stellungnahmen den Bürgern Grund zu der Zuversicht gegeben hätten, dass die Charta von den Organen, deren Präsidenten sie unterschrieben hatten, ordnungsgemäß befolgt werden würde.

Aus diesen Gründen hielt er es nicht für möglich, einer Entscheidung zuzustimmen, in der nicht klargestellt werde, dass sich die europäische Einstellungsbehörde keine Diskriminierungen aus den durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbotenen Gründen – einschließlich des Alters – zuschulden lassen kommen darf.

Daher ersuchte er die Präsidenten um die Ergreifung folgender Maßnahmen:

- die Streichung der Bestimmung über Altersgrenzen bei Auswahlverfahren, die in Punkt 2.6.2 des „Entwurfs einer Vereinbarung der Generalsekretäre über gemeinsame Grundsätze für eine harmonisierte Personalauswahl- und Einstellungspolitik“ vorgesehen war,
- die Einfügung eines Hinweises auf Artikel 21 der Charta der Grundrechte in den „Entwurf eines Beschlusses der Generalsekretäre über die Errichtung und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften“.

Die Stellungnahmen der Kommission und des Parlaments

Am 10. April 2002 teilte der Präsident *der Kommission* in seiner Erwiderung mit, dass Vizepräsident Kinnock die sofortige Aufhebung sämtlicher Altersgrenzen für Auswahlverfahren der Kommission beschlossen habe und dass bei keiner nach dem 10. April 2002 veröffentlichten Stellenausschreibung der Kommission eine obere Altersgrenze für Bewerber festgelegt werden würde. Ferner werde die Kommission ihre konkreten Vorschläge für Änderungen am Beamtenstatut überarbeiten, um diesen Standpunkt deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

¹¹³ SG D(2002) D/8487 27. Februar 2002.

¹¹⁴ Das Schreiben an den Präsidenten Pat Cox liegt auf der Website des Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>.

Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie sich im Rahmen des Europäischen Amtes für Personalauswahl nachdrücklich für die Abschaffung von Altersgrenzen einsetzen wolle und angesichts des starken Rückhalts durch das Europäische Parlament darauf vertraue, dass die Aufhebung von Altersgrenzen auf interinstitutioneller Grundlage bestätigt werden würde.

Aufgrund ihres sofortigen Verzichts auf Altersbeschränkungen werde es auch bei den wenigen noch vorgesehenen Auswahlverfahren vor der Errichtung des Amtes für Personalauswahl keine Probleme geben.

Am 29. April 2002 teilte der Präsident *des Europäischen Parlaments* mit, dass das Parlament auf seiner Tagung vom 8. April 2002 beschlossen habe, bei seinen Ausleseverfahren keine Altersgrenzen mehr anzuwenden und keine Zustimmung zu einer Anwendung von Altersbeschränkungen durch das zu errichtende Europäische Amt für Personalauswahl zu erteilen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verwendung von Altersgrenzen bei Einstellungsverfahren

1.1 Am 7. Dezember 2000 verkündeten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in Nizza gemeinsam die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Europäische Rat begrüßte die gemeinsame Proklamation und merkte an, dass die Charta die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rechte, die bisher in verschiedenen internationalen, europäischen oder nationalen Texten niedergelegt waren, in einem Text zusammenfasse.

1.2 Am 7. Dezember 2000 machten die Präsidenten des Parlaments und der Kommission die folgenden bedeutsamen Ausführungen. Die damalige Parlamentspräsidentin Nicole Fontaine erklärte: *„Eine Unterschrift bedeutet eine Verpflichtung (...). Alle Bürgerinnen und Bürger der Union sollten wissen, dass die Charta (...) ab sofort für unsere Versammlung (...) Gesetz sein wird. Sie wird von nun an die Richtschnur für alle Akte des Europäischen Parlaments sein, die unmittelbar oder mittelbar für die Bürger der gesamten Union von Belang sind.“*

1.3 Der Präsident der Europäischen Kommission, Herr Romano Prodi, führte aus: *„Durch die feierliche Verkündung der EU-Grundrechtecharta verpflichten sich alle Organe, diese Charta überall dort, wo die Union tätig wird, zu beachten. (...) Die Bürgerinnen und Bürger können sich darauf verlassen, dass die Kommission alles tun wird, damit sie eingehalten wird.“*

1.4 In der Mitteilung vom Präsidenten der Kommission und von Kommissar Vitorino vom 13. März 2001 heißt es: *„Die Charta ist zweifellos ein Grundtext. (...) Die Kommission muss – wie die anderen Organe auch – aus diesem historischen Ereignis konkrete Schlüsse ziehen und die Wahrung der in der Charta festgeschriebenen Rechte zu ihrem Leitsatz machen. Für ihre tägliche Praxis muss dieser Leitsatz verbindlich sein – sowohl in ihren Beziehungen zu den Bürgern und den Adressaten ihrer Entscheidungen als auch bei der Anwendung der internen Vorschriften und Verfahren. Er sollte sich aber auch in der Ausübung ihres Vorschlagsrechts und ihrer Durchführungsbefugnisse niederschlagen. Daher werden künftig alle Legislativvorschläge und alle Rechtsakte, die dem Kollegium zur Annahme unterbreitet werden, im Zuge ihrer Ausarbeitung nach den regulären Verfahren vorab daraufhin geprüft, ob sie mit der Charta in Einklang stehen.“*

1.5 Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union lautet: *„Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der*

Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“ Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die europäischen Bürger seit der Proklamation der Charta der Grundrechte zu der Annahme berechtigt sind, dass es sich bei den Grundrechten, deren Achtung die Union in Artikel 6 Absatz 2 verspricht, um die in der Charta niedergelegten Rechte handelt.

1.6 In Artikel 21 Absatz 1 der Charta ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verankert: „Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, **des Alters** oder der sexuellen Ausrichtung, **sind verboten**“ (eigene Hervorhebung).

1.7 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass nach seinem Schreiben vom 7. März 2002 an die Präsidenten des Parlaments und der Kommission betreffend den Entwurf der Entscheidung über die Errichtung des Europäischen Amtes für Personalauswahl, in dem er auf die eingegangenen Verpflichtungen hingewiesen hatte, beide Institutionen im April 2002 beschlossen haben i) mit sofortiger Wirkung bei allen Auswahlverfahren auf Altersgrenzen zu verzichten, und ii) keine Zustimmung zur Anwendung von Altersgrenzen bei den Ausleseverfahren des zu errichtenden Europäischen Amtes für Personalauswahl zu erteilen.

1.8 Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass die Europäische Kommission und das Europäische Parlament heute tatsächlich keine Altersgrenzen mehr anwenden. Auch beim Ausschuss der Regionen, bei der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank sowie bei Europol und den elf dezentralen Einrichtungen¹¹⁵ gibt es keine Altersbeschränkungen. In Bezug auf diese Organe und Einrichtungen sind daher offensichtlich keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

1.9 Die einzigen Organe und Institutionen, die auch heute noch Altersgrenzen anwenden, sind der Rat, der Gerichtshof (und das Gericht erster Instanz), der Rechnungshof sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuss. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Frage der Altersbeschränkungen bei diesen Organen und Institutionen Gegenstand einer Entscheidung des Leitungsausschusses des Europäischen Amtes für Personalauswahl sein wird, welches bis Ende 2002 errichtet werden soll.

1.10 Da die beiden Hauptorgane – die Europäische Kommission und das Europäische Parlament – erklärt haben, sich bei diesem Anlass nachdrücklich für die Abschaffung von Altersgrenzen einsetzen zu wollen und einer andersgearteten Entscheidung nicht zuzustimmen, vertraut der Bürgerbeauftragte darauf, dass die Abschaffung der Altersgrenzen auf interinstitutioneller Grundlage durch den Leitungsausschuss des Europäischen Amtes für Personalauswahl beschlossen werden wird.

1.11 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass weitergehende Untersuchungen nicht gerechtfertigt wären. Bis zur endgültigen Aufhebung der Altersgrenzen durch den Leitungsausschuss des Europäischen Amtes für Personalauswahl wird er jedoch weiterhin Untersuchungen zu Einzelfallbeschwerden vornehmen, bei denen es um eine altersbedingte Diskriminierung durch diejenigen Organe und Institutionen geht, die die Altersgrenzen noch nicht abgeschafft haben.

¹¹⁵ 1) Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), 2) Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 3) Europäische Umweltagentur (EUA), 4) Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA), 5) Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), 6) Europäische Stiftung für Berufsbildung, 7) Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, 8) Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, 9) Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 10) Gemeinschaftliches Sortenamt, 11) Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

2 Schlussfolgerung

Die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Initiativuntersuchung ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der in Abschnitt 1.8. der Entscheidung genannten Organe und Einrichtungen. Weiter gehende Untersuchungen zu den anderen Organen und Einrichtungen schienen nicht gerechtfertigt. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.8 SONDERBERICHTE AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES

Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an einen Empfehlungsentwurf an den Rat der Europäischen Union in der Beschwerde 1542/2000/(PB)SM

Der Beschwerdeführer, ein Student, beantragte den Zugang zu vier Dokumenten des Rates. Der Rat gab dem Antrag für zwei Dokumente statt, verweigerte jedoch den Zugang zu den beiden anderen, die Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates enthielten. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatte der Rat keine ausreichende Begründung für die Verweigerung des Zugangs zu diesen beiden Dokumenten gegeben. Der Rat vertrat in seiner ersten Stellungnahme den Standpunkt, dass seine Begründung ausreichend gewesen sei und er die beiden Dokumente nicht offen legen könne, weil dies seine Fähigkeit, unabhängige Rechtsberatung zu erhalten, beeinträchtigen würde. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hatte der Rat damit eine ausreichende Begründung für die Ablehnung der Offenlegung des ersten Dokuments vorgebracht, das ein mit Blick auf ein mögliches künftiges Gerichtsverfahren eingeholtes Rechtsgutachten enthielt. Im Falle des zweiten Dokuments, einer Stellungnahme zum Vorschlag für die Verordnung 1049/2001, hatte der Rat jedoch nach Ansicht des Bürgerbeauftragten keine ausreichende Begründung für die Nichtfreigabe gegeben. Daher richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an den Rat und forderte ihn zu einer erneuten Prüfung des Antrags des Beschwerdeführers auf.

In seiner begründeten Stellungnahme blieb der Rat bei der Ansicht, dass er den Zugang zu dem betreffenden Dokument auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 ablehnen müsse, da die Offenlegung seine Fähigkeit, unabhängige Rechtsberatung zu erhalten, beeinträchtigen würde.

Der Bürgerbeauftragte ist jedoch nicht von der Richtigkeit des vom Rat vertretenen Standpunkts überzeugt. Nach Artikel 255 EG-Vertrag ist die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001 die Regel und jede Ausnahme von dieser Regel muss eng ausgelegt werden. Der Bürgerbeauftragte kann dem Argument des Rates, dass alle Gutachten seines Juristischen Dienstes automatisch von der Pflicht zur Offenlegung ausgenommen werden sollten, nicht beipflichten. Seiner Meinung nach sollte zwischen verschiedenen Arten von Rechtsgutachten unterschieden werden. Damit soll nicht gesagt sein, dass bei bestimmten Rechtsgutachten überhaupt kein Schutz vor Offenlegung gewährt wird. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass ein die Rechtsetzung betreffendes Rechtsgutachten nach Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens nur dann von der Pflicht zur Offenlegung befreit sein sollte, wenn Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zur Anwendung kommt. Dieser Bestimmung zufolge muss das Organ nachweisen, dass sein Entscheidungsprozess durch die Verbreitung des Dokuments ernstlich beeinträchtigt würde. Der Bürgerbeauftragte meint dazu, dass der bloße Hinweis auf die Zugehörigkeit des Dokuments zu einer bestimmten Kategorie von Dokumenten dieser Anforderung schwerlich genügen kann.

Der Bürgerbeauftragte legte dem Europäischen Parlament daher einen Sonderbericht vor, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu dieser grundsätzlichen Frage zu äußern.

Der Sonderbericht ist in allen Sprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten oder auf Anfrage vom Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DER NAMEN DER KANDIDATEN, DIE ERFOLGREICH AN AUSWAHLVERFAHREN TEILGENOMMEN HABEN

Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an einen Empfehlungsentwurf an das Europäische Parlament in der Beschwerde 341/2001/(BB)IJH

Die Beschwerde betraf die Weigerung des Europäischen Parlaments, den Beschwerdeführer, der an einem allgemeinen Auswahlverfahren teilgenommen hatte, über Namen und Benotung der erfolgreichen Bewerber in Kenntnis zu setzen.

In seiner Entscheidung vom 7. März 2002 befand der Bürgerbeauftragte, dass die Weigerung, dem Beschwerdeführer die Noten der erfolgreichen Bewerber mitzuteilen, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Namen der erfolgreichen Bewerber stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass das Parlament offenbar im Sinne der Ausschreibung gehandelt hatte, und wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer gemäß Verordnung Nr. 1049/2001 einen Antrag auf Zugang zur Reserveliste stellen könne. Der Bürgerbeauftragte äußerte sich nicht zu den Erfolgsaussichten eines solchen Antrags. Ein solcher Antrag ist offensichtlich nicht eingereicht worden.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten warf die Stellungnahme des Parlaments zu der Beschwerde Fragen von allgemeiner Bedeutung auf. Dem Parlament zufolge hieß es in der Ausschreibung, dass die Reserveliste den erfolgreichen Bewerbern übermittelt und an den Schwarzen Brettern des Organs ausgehängt würde. Das Parlament vertrat jedoch die Auffassung, dass die Übermittlung der Reserveliste an nicht erfolgreiche Bewerber gegen die Verfassungen der Mitgliedstaaten und die Charta der Grundrechte verstoßen würde.

Der Bürgerbeauftragte hielt die Stellungnahme des Parlaments weder für klar noch für überzeugend. Aus diesem Grunde richtete er einen Empfehlungsentwurf an das Parlament, wonach die Bewerber bei künftigen Auswahlverfahren in der Ausschreibung darüber informiert werden sollten, dass die Namen der erfolgreichen Bewerber veröffentlicht werden.

Das Parlament hat den Empfehlungsentwurf in seiner ausführlichen Stellungnahme nicht eindeutig angenommen. Aus seiner Stellungnahme geht auch nicht hervor, dass es die Bewerber in Zukunft fair behandeln und seiner Verpflichtung zur Transparenz beim Einstellungsverfahren nachkommen wird. Aus diesem Grunde erachtet es der Bürgerbeauftragte als seine Pflicht, zu dieser Angelegenheit einen Sonderbericht vorzulegen.

Der Sonderbericht ist in allen Sprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten oder auf Anfrage vom Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

3.9 ANFRAGE EINES REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

VERWALTUNG VON GEMEINSCHAFTSMITTELN IN DER LOMBARDEI (ITALIEN)

Entscheidung über die Anfrage Q1/2002/IP

Der regionale Bürgerbeauftragte der Lombardei (Italien) richtete gemäß dem Verfahren, das im September 1996 in Straßburg auf dem Seminar für nationale Bürgerbeauftragte und ähnliche Organe vereinbart worden war, eine Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Diese bezog sich auf einen Fall, den das für Arbeit und Berufsausbildung zuständige Ratsmitglied der Provinz Varese an ihn herangetragen hatte. Es ging um die Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (Ziel 2) für das Jahr 1998 in der Region Lombardei.

Zuvor hatte die Provinz Varese, vertreten durch Anwalt M., in derselben Angelegenheit eine Beschwerde an die Kommission gerichtet. Das Organ war zur Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1999 hatte seine Generaldirektion Beschäftigung und Soziales erklärt, dass sie sich des Falles annehmen und zwecks Klärung alle betroffenen Parteien ansprechen wolle. Der regionale Bürgerbeauftragte der Lombardei führte aus, dass die Kommission offenbar noch immer keine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen und sich auch nicht an die zuständige regionalen Behörden gewandt habe. Daher bat er den Bürgerbeauftragten zu ermitteln, ob die Kommission ihre Untersuchungen endlich abgeschlossen habe und wenn ja, zu welchem Ergebnis sie gelangt sei.

Die Anfrage wurde der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zugeleitet. In ihrer Stellungnahme legte die Kommission die von ihr unternommenen Schritte ausführlich dar und erklärte, dass sie den Fall am 8. Juli 2002 abgeschlossen habe, da kein Verstoß der Region Lombardei gegen das Gemeinschaftsrecht vorgelegen habe. Außerdem übermittelte die Kommission die Kopie einer Mitteilung über den Abschluss des Falles, die an Herrn M., an die Provinz Varese und die Region Lombardei gesandt worden war.

Die Stellungnahme wurde dem regionalen Bürgerbeauftragten der Lombardei zur Kenntnisnahme übermittelt. Dieser teilte dem Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten am 13. November 2002 telefonisch mit, dass er die Antwort der Kommission für zufriedenstellend erachte. Der Europäische Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

4 BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

4.1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Am 17. Januar statteten Herr Enrico BOARETTO und Herr David LOWE vom Petitionsausschuss dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Sie erörterten verschiedene Aspekte des Rechtes der Bürger, Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzureichen und Petitionen an das Parlament zu richten.

Am 6. Februar traf sich Herr SÖDERMAN mit Herrn Joan COLOM I NAVAL, Vizepräsident des Europäischen Parlaments. Auf dieser Zusammenkunft, die während der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom Februar in Straßburg stattfand, ging es um die Diensträume und Geschäftsstellen des Bürgerbeauftragten und andere damit zusammenhängende Fragen.

Am 20. Februar legte Herr SÖDERMAN dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, der unter dem Vorsitz von Herrn Nino GEMELLI stand, persönlich seine Sonderberichte zu den Beschwerdesachen 242/2000/GG und 917/2000/GG vor (siehe auch Abschnitt 3.6).

Am 12. März stattete MdEP Herr Eurig WYN, Berichterstatter über den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 2001, dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Sie erörterten verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen, darunter einige bislang ungeklärte Fragen. Herr WYN wurde von Herrn Kjell SEVÓN begleitet.

Am 12. März trafen sich Herr SÖDERMAN und Herr SANT'ANNA mit Herrn Barry WILSON, dem neu ernannten Generaldirektor für Personal des Europäischen Parlaments, in dessen Begleitung sich die Leiterin der Personalabteilung Brigitte NOUAÏLLE DEGORCE befand. Sie führten einen Meinungsaustausch zu den Abkommen über Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Parlament und betonten dabei die Bedeutung guter Arbeitsbeziehungen zwischen beiden Institutionen.



Herr Söderman beim Treffen mit Herrn Joseph Amiel am 9. April in Straßburg.

Am 8. April stellte Herr SÖDERMAN dem Petitionsausschuss seinen Jahresbericht für 2001 vor. In seiner Ansprache vor dem Ausschuss ging er auf die wichtige Arbeit der Übersetzer und Dolmetscher ein, die die Grundlage für die Kommunikation und für die Vorlage von Dokumenten in vielen Sprachfassungen bildet. Besondere Anerkennung zollte er dem Übersetzer der französischen Fassung des Jahresberichts, Herrn Joseph AMIEL, den er zu dieser Zusammenkunft eingeladen hatte.

Am 2. Juli hielt Herr SÖDERMAN in Straßburg vor Vertretern der Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten einen Vortrag über seine Arbeit. Das Anliegen der Zusammenkunft bestand darin, die Informationsbüros besser mit der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten vertraut zu machen und sie zu einer umfassenderen Information der Öffentlichkeit über die von ihm angebotenen Dienste anzuhelfen. Ben HAGARD, der Internetbeauftragte des Bürgerbeauftragten, stellte die Website des Bürgerbeauftragten vor und erläuterte anhand von Beispielen, wie Informationsbüros aktiv Öffentlichkeitsarbeit für den Bürgerbeauftragten betreiben. Frau Juana LAHOUSSE, Direktorin in der GD Information und Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments, führte den Vorsitz bei dieser Veranstaltung, auf der interessante Fragen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten besprochen wurden. Die Pressereferentin des Bürgerbeauftragten Rosita AGNEW nahm ebenfalls an der Zusammenkunft teil.

Am 9. Juli traf sich Herr SÖDERMAN beim Europäischen Parlament in Brüssel mit MdEP Herbert BÖSCH. Ihr Gespräch drehte sich um die Bedürfnisse und Zukunftspläne der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten sowie um damit zusammenhängende Fragen.

Am 10. Juli hielt Herr SÖDERMAN eine Ansprache auf einer Sitzung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, die vom Ausschussvorsitzenden Nino GEMELLI geleitet wurde. Herr SÖDERMAN informierte den Ausschuss über seine Erwiderung auf die Stellungnahme der Kommission zum Beschluss des Europäischen Parlaments über die Änderung von Artikel 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten. Des Weiteren gab es einen Meinungs austausch über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht und über den Vorschlag, den der Bürgerbeauftragte am 24. und 25. Juni dem Europäischen Konvent unterbreitet hatte (siehe Abschnitt 4.5).

Am 4. September kam Herr SÖDERMAN mit den MdEP Freddy BLAK, Pernille FRAHM, Ole KRARUP, Jens Dyhr OKKING und Christian Foldberg ROVSING zusammen, um sie über die Vorschläge zur Änderung des Statuts des Bürgerbeauftragten zu unterrichten.

Am 26. September richtete der Bürgerbeauftragte ein Arbeitsfrühstück für die Assistenten der MdEP der nordischen Länder aus. 27 Assistenten aus Dänemark, Schweden und Finnland nahmen daran teil und verfolgten die Ausführungen des Bürgerbeauftragten zu seiner Tätigkeit. Im Anschluss daran sprach Ben HAGARD, der Internetbeauftragte des Bürgerbeauftragten, über das Thema Öffentlichkeitsarbeit. Die Pressereferentin des Bürgerbeauftragten Rosita AGNEW legte verschiedene Möglichkeiten dar, wie die Assistenten die Arbeit des Bürgerbeauftragten stärker bekannt machen könnten. Abschließend beantwortete Herr SÖDERMAN Teilnehmerfragen.

14. November besuchten Herr Olivier VERHEECKE und Herr Ben HAGARD das Pariser Informationsbüro des Europäischen Parlaments. Bei einem Treffen mit Herrn Jean-Guy GIRAUD, dem Leiter des Büros, erörterten sie verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit, die Informationskampagne über die Arbeit des Bürgerbeauftragten und Wege zur Erhöhung der Anzahl zulässiger Beschwerden aus Frankreich.

Am 21. November richtete der Europäische Bürgerbeauftragte ein Arbeitsfrühstück für die Assistenten der MdEP aus den Niederlanden und Flandern aus, an dem 17 Assistenten teilnahmen. Nach einem Vortrag zur Arbeit des Bürgerbeauftragten und einer Multimedia-Präsentation zu seiner Kommunikationspolitik wurden die Teilnehmer aufgerufen, für eine noch stärkere öffentliche Beachtung des Bürgerbeauftragten zu sorgen. Olivier VERHEECKE, Ben HAGARD, Rosita AGNEW und Maria ENGLESON waren bei dem Frühstück ebenfalls zugegen und beantworteten Teilnehmerfragen. Jeder Assistent erhielt ein Informationspaket zum Thema Bürgerbeauftragter, das auch eine CD-ROM enthielt.



Treffen mit den Assistenten von MdEP aus den Niederlanden und Flandern am 21. November.

Am 23. und 24. November beteiligte sich das Büro des Bürgerbeauftragten an den Tagen der offenen Tür zum Thema „Erweiterung“, die beim Europäischen Parlament in Straßburg stattfanden. Am Stand des Bürgerbeauftragten konnten sich die Besucher über seine Vorbereitungen auf die Erweiterung informieren und sich Materialien in den Sprachen der 13 Bewerberländer aushändigen lassen. Den ganzen Tag über lief ein Videoclip, in dem auf Englisch, Französisch und Deutsch die Rolle des Bürgerbeauftragten erläutert wurde. Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten standen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. An den beiden Tagen der offenen Tür wurden beim Parlament 22 000 Besucher gezählt.



Der Stand des Bürgerbeauftragten bei den Straßburger Tagen der offenen Tür zum Thema „Erweiterung“ am 23. und 24. November.

Am 17. Dezember traf Herr SÖDERMAN mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments Pat COX zusammen. Gesprächsthemen waren unter anderem der Europäische Konvent, die Reform des Statuts des Bürgerbeauftragten und das Verhältnis von Datenschutz und Transparenz. Herr SÖDERMAN wurde von Herrn HARDEN begleitet.

Am 18. Dezember referierte Herr SÖDERMAN in Straßburg auf einem von MdEP Karl-Erik OLSSON organisierten Frühstückstreffen mit nordischen MdEP über den Europäischen Konvent und die Beobachterfunktion des Bürgerbeauftragten beim Konvent.

4.2 DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Am 4. Oktober nahmen Herr HARDEN und Herr SANT'ANNA an einer informellen Zusammenkunft der Arbeitsgruppe des Rates teil, die sich mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten befasst. Herr HARDEN legte den Standpunkt des Bürgerbeauftragten zur Notwendigkeit einer Statutsänderung dar und beantwortete Fragen von Arbeitsgruppenmitgliedern.

4.3 DIE EURO- PÄISCHE KOMMISSION

Am 14. Januar hatte Herr SÖDERMAN eine Begegnung mit Herrn Giuseppe MASSANGIOLI, dem neu ernannten Direktor der Direktion E des Generalsekretariats der Kommission, der als Nachfolger von Herrn Jean-Claude EECKHOUT für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist. Dieses Gespräch, bei dem es um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen ging, fand am Rande der Plenartagung des Europäischen Parlaments in Straßburg statt.

Am 5. Februar war Herr Horst REICHENBACH, Generaldirektor der GD Personal und Verwaltung, zusammen mit Herrn Matthias OEL zu Gast beim Bürgerbeauftragten. Dieses Treffen, bei dem Herr REICHENBACH die vorgesehene Reform des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU erläuterte, fand im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg statt.

Am 6. Februar traf Herr Giuseppe MASSANGIOLI, der für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständige Direktor im Generalsekretariat der Kommission, in Begleitung von Herrn Philippe GODTS mit Herrn SÖDERMAN zusammen.

Am 21. Februar erörterte Herr SÖDERMAN gemeinsam mit Herrn CALLEJA CRESPO, dem Kabinettsleiter von Kommissarin Loyola DE PALACIO, die Beziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und der Europäischen Kommission. Herr SÖDERMAN wurde von Herrn HARDEN unterstützt, Herr CRESPO von Herrn Diego CANGA FANO.

Am 11. März kam es zu einer Begegnung zwischen Herrn SÖDERMAN und Herrn Giuseppe MASSANGIOLI, der von Herrn Philippe GODTS begleitet wurde. Besprochen wurden verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen, darunter noch offene Fragen.

4.4 DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEIN- SCHAFTEN

Am 9. September besuchte Herr SÖDERMAN zusammen mit Herrn HARDEN einen Vortrag von Kommissar António VITORINO beim Gerichtshof. Der Titel der Veranstaltung lautete „Weichenstellungen für die Zukunft der Union – Schutz der Grundrechte und Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“.

Am 4. Dezember war Herr SÖDERMAN bei den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg zu Gast. Als Redner traten der Präsident der Europäischen Kommission Romano PRODI, der Präsident des Europäischen Parlaments Pat COX und der Präsident des Gerichtshofs Gil Carlos RODRIGUEZ IGLESIAS auf. Zu der Feier waren alle Präsidenten der Obersten Gerichte und Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten geladen.

4.5 DER EUROPÄISCHE KONVENT

Der Europäische Konvent wurde im Anschluss an den Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001 ins Leben gerufen, um den Weg für die nächste Regierungskonferenz zu ebnen. Der Erklärung von Laeken zufolge hat der Konvent die Aufgabe, die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen.

Dem Konvent gehören Vertreter der Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission an. Wie schon beim vorherigen Konvent, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erarbeitete, nimmt der Europäische Bürgerbeauftragte als Beobachter teil.

In dieser Funktion wandte sich Herr SÖDERMAN am 24. und 25. Juni 2002 an den Konvent und schlug vor, dass (i) die Charta der Grundrechte für die Organe und Einrichtungen der Union rechtlich bindend sein sollte, darunter auch bei der Ausübung legislativer Funktionen; (ii) in den Vertrag ein Kapitel über Rechtsmittel aufgenommen werden sollte, in dem klar dargelegt wird, welche gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe im Falle der Verletzung von Gemeinschaftsrechten – einschließlich Grundrechten – in Anspruch genommen werden können; (iii) ein europäischer Verwaltungsrechtsakt erlassen werden sollte, der für alle Organe und Einrichtungen der Union verbindlich ist; (iv) die Rolle der Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen bei der Behandlung von Beschwerden über Verletzungen des Gemeinschaftsrechts einschließlich der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten gestärkt werden sollte.

Dem Konvent wurde ein Entwurf für die neuen bzw. geänderten Bestimmungen des Vertrages vorgelegt, durch die die Vorschläge des Bürgerbeauftragten umgesetzt werden sollen (CONV 221/02, 26. Juli 2002).

Am 4. Oktober hielt Herr SÖDERMAN eine Ansprache vor der Arbeitsgruppe II des Europäischen Konvents („Einbeziehung der Charta/Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention“), die von Kommissar António VITORINO geleitet wird. Herr SÖDERMAN gab eine ausführliche Erläuterung seiner Vorschläge für den Ausbau des Netzwerks von Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten und legte dar, welche nützliche Rolle dieses Netzwerk bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Charta der Grundrechte spielen könnte. Ferner erläuterte Herr SÖDERMAN den Vorschlag, dass der Europäische Bürgerbeauftragte Fälle, bei denen es um Grundrechte geht, dem Gerichtshof vorlegt, wenn durch eine normale Untersuchung des Bürgerbeauftragten keine Lösung herbeigeführt werden kann.

Nach der Verabschiedung des Vorentwurfs für einen Verfassungsvertrag wandte sich der Bürgerbeauftragte am 8. November erneut an den Konvent und schlug vor, dass der nächste Entwurf eine Bestimmung enthalten solle, die deutlich auf das Recht auf Beschwerde beim Bürgerbeauftragten verweist. Er legte dazu einen Entwurf für einen möglichen Text vor, der in den vorgeschlagenen Artikel 5 des Verfassungsvertrags aufgenommen werden könnte.

Die Reden und Vorschläge des Europäischen Bürgerbeauftragten liegen sowohl auf seiner eigenen Website als auch auf der des Konvents vor.

4.6 DAS EUROPÄISCHE AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Am 28. November führte Herr SÖDERMAN in Begleitung von Herrn HARDEN ein Gespräch mit dem Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), Franz-Hermann BRÜNER. Herr BRÜNER erläuterte dem Bürgerbeauftragten den Standpunkt des OLAF zu Verfahrensfragen und zur Überarbeitung des Verfahrenshandbuchs. Ein weiteres Gesprächsthema war die engere Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem OLAF und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, darunter die Möglichkeit, dass das OLAF den Bürgerbeauftragten auf Anfrage bei bestimmten Untersuchungen unterstützt.

5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

5.1 BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN UND REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 23. Januar stattete Herr Anton CAÑELLAS, „Sindic de Greuges“ (regionaler Bürgerbeauftragter) von Katalonien und Präsident des Europäischen Ombudsmann-Instituts, Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab. Ihr Gespräch drehte sich um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen, die Arbeit der spanischen Präsidentschaft und das EOI.

Am 30. Mai besuchte Herr SÖDERMAN den britischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten Sir Michael BUCKLEY in London. Er stellte dem Mitarbeiterstab von Sir Michael den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis vor. Die Fragen der Teilnehmer bezogen sich auf die Kompetenzen des Europäischen Bürgerbeauftragten, den Umgang mit unzufriedenen Beschwerdeführern, das Eingreifen der Gerichte in die Arbeit der Bürgerbeauftragten und die Umsetzung des Kodex.

Am 30. Mai nahm Herr SÖDERMAN an der jährlichen Generalversammlung der Vereinigung der britischen und irischen Bürgerbeauftragten (BIOA) in London teil. Anschließend hielt der Europäische Bürgerbeauftragte einen Vortrag zum Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis. Die Teilnehmer stellten Fragen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten, zur Mittelausstattung seines Büros, zu den verfügbaren Mitteln zur Überwindung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit und zur Anwendung des Kodex in seiner bisherigen Praxis.

Am 14. November trafen sich Herr Olivier VERHEECKE und Herr Ben HAGARD mit Herrn Philippe BARDIAUX und Frau Valérie FONTAINE vom Büro des französischen Médiateur de la République. Sie tauschten sich über die Erfahrungen der Büros des europäischen und des französischen Bürgerbeauftragten zu unterschiedlichen Fragen aus.

5.2 DAS VERBINDUNGSNETZ

Das Verbindungsnetz wurde 1996 geschaffen, um den freien Informationsfluss über gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung zu fördern und die Weiterleitung von Beschwerden an das jeweils am besten geeignete Organ zu ermöglichen.

Seminare, Mitteilungsblätter und tägliche Kontakte trugen dazu bei, dass sich das Verbindungsnetz stetig entwickeln konnte und zu einem effizienten Kooperationswerkzeug für die nationalen Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter innerhalb der Europäischen Union wurde. Die Mitglieder des Verbindungsnetzes tauschen untereinander Erfahrungen und gute Verwaltungspraktiken aus, um dem Bürger bessere Dienstleistungen anbieten zu können. Insbesondere wird die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf der Ebene der Mitgliedstaaten erörtert.

Gegen Ende des Jahres 2000 wurde die Internetversion des Verbindungsnetzes unter dem Titel EUOMB-National eingerichtet, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Verbindungsnetzes weiter zu erleichtern. EUOMB-National beinhaltet eine Homepage und ein Internetforum, wo interaktive Diskussionen stattfinden und auf Dokumente zugegriffen werden kann. Seit April 2002 nehmen auch die nationalen Bürgerbeauftragten der Bewerberländer am EUOMB teil.

Im November 2001 wurde beim Forum die Rubrik „Ombudsman Daily News“ eingerichtet. Diese virtuelle Zeitung erlangte bei den Mitgliedern des Verbindungsnetzes große Popularität und ermöglichte es ihnen, sich über die Aktivitäten von Bürgerbeauftragten und ähnlichen Organen inner- und außerhalb der EU auf dem Laufenden zu halten. Die meisten Mitglieder informieren sich durch die regelmäßige Lektüre der „Daily News“ über das Vorgehen anderer Einrichtungen bei Sachverhalten, mit denen sie selbst konfrontiert werden könnten.

5.3 BEZIEHUNGEN ZU LOKALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 28. Mai sprach Herr SÖDERMAN bei seinem Besuch in Cardiff mit dem Bürgerbeauftragten für die Kommunalverwaltung (Commissioner for Local Administration) in Wales, Elwyn MOSELEY, über seine Tätigkeit. Herr MOSELEY bekundete seine Bereitschaft, der Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu größerer Bekanntheit zu verhelfen. Anschließend sprachen die beiden Bürgerbeauftragten über die Zukunft der Bürgerbeauftragten für den öffentlichen Sektor in Wales.



Herr Söderman beim Meinungsaustausch mit Herrn Elwyn Moseley am 28. Mai.

5.4 BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRITTSWILLIGEN LÄNDERN

Auf Einladung des polnischen Bürgerbeauftragten Prof. Andrzej ZOLL unternahm Herr SÖDERMAN in Begleitung von Maria ENGLESON vom 27.-30. Januar eine Reise nach Warschau und Krakau.



Prof. Franciszek Ziejka überreicht Herrn Söderman die Medaille zum 600. Jahrestag der Wiedergründung der Krakauer Akademie.

In Warschau traf sich der Bürgerbeauftragte mit dem polnischen Bürgerbeauftragten und dessen Stellvertreter Dr. Jerzy SWIATKIEWICZ. Bei einem Arbeitssessen erläuterten die

14 Referatsleiter vom Büro des polnischen Bürgerbeauftragten ihre jeweiligen Aufgabengebiete, während Herr SÖDERMAN über seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragter sprach. Außerdem kam es zu Begegnungen mit dem Präsidenten des polnischen Verfassungsgerichts Prof. Marek SAFJAN, dem Präsidenten des polnischen Obersten Gerichts Prof. Lech GARDOCKI und dem Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Polen Herrn Bruno DETHOMAS.

In Krakau verlieh Prof. Franciszek ZIEJKA, der Rektor der Jagiellonischen Universität, Herrn SÖDERMAN die Medaille zum 600. Jahrestag der Wiedergründung der Krakauer Akademie. Herr SÖDERMAN hielt vor Studenten und Professoren einen Vortrag über „Gute Verwaltung als Grundrecht“. Anschließend gab der Europäische Bürgerbeauftragte eine Pressekonferenz für polnische Fernseh- und Rundfunkjournalisten.



Frau Eliana Nicolaou und Herr Aristos Tsiartas bei einem Besuch bei Jacob Söderman am 8. März.

Am 8. März stattete Frau Eliana NICOLAOU, die Bürgerbeauftragte für Öffentliche Verwaltung in Zypern, Herrn Söderman in Strassburg einen Besuch ab. Während des Treffens wurden die Rolle und die Aktivitäten des Europäischen Bürgerbeauftragten und der zypriotischen Bürgerbeauftragten sowie Angelegenheiten, die von beiderseitigem Interesse waren, erörtert. Frau NICOLAOU wurde von Herrn Aristos TSIARTAS, juristischer Hauptberater, begleitet.

6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGER ERHÄLT HÖCHSTE FRANZÖSISCHE AUSZEICHNUNG

Durch einen Erlass des französischen Präsidenten Jacques CHIRAC vom 31. Dezember 2001 (am 1. Januar 2002 im französischen „Journal Officiel“ veröffentlicht) wurde der Europäische Bürgerbeauftragte zum Ritter der Ehrenlegion ernannt. Dies ist die höchste zivile und militärische Auszeichnung in Frankreich. Herr SÖDERMAN war für diese Ehrung vom damaligen Minister für europäische Angelegenheiten Pierre MOSCOVICI vorgeschlagen worden.

Die Auszeichnung wurde ihm in einer feierlichen Zeremonie in Straßburg am 3. September 2002 von der französischen Ministerin für europäische Angelegenheiten Noëlle LENOIR überreicht.



Frau Noëlle Lenoir überreicht Jacob Söderman am 3. September die Medaille der Légion d'Honneur.



In ihrer Ansprache ging die Ministerin auf die vielfältigen Aufgaben ein, die Herr SÖDERMAN im Laufe seines Arbeitslebens wahrgenommen hat und für die er mit zahlreichen Ehrungen bedacht wurde. Besonders hob Frau LENOIR sein erfolgreiches Wirken als erster Europäischer Bürgerbeauftragter hervor, wobei sie auch konkrete Beispiele wie

die auf seine Initiative zurückzuführende Annahme eines Kodex für gute Verwaltungspraxis für die Organe und Institutionen der Europäischen Union anführte.

In seiner Dankesrede würdigte Herr SÖDERMAN Frankreich als eine Nation, die Achtung und Toleranz im täglichen Leben praktiziert. Er erinnerte sich an einen Besuch in Paris vor 45 Jahren, bei dem sich möglicherweise seine „Grundeinstellung zum Leben und zum Sinn des Lebens herauskristallisierte“. Abschließend versicherte er der Ministerin, dass er „die Übernahme der Wertvorstellungen der Republik nicht als Last“ empfinde.



Herr Michel Barnier, Mitglied der Kommission, und Frau Anna-Marie Nyroos, finnische Botschafterin beim Europarat, beglückwünschen Herrn Söderman.

Zu den prominenten Gästen der Veranstaltung zählten unter anderem der Vizepräsident des Europäischen Parlaments Renzo IMBENI, die finnische Botschafterin beim Europarat Anna-Marie NYROOS, das Mitglied der Europäischen Kommission Michel BARNIER, der Vorsitzende bzw. Vizevorsitzende des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments Nino GEMELLI und Roy PERRY sowie der Generalsekretär des Europäischen Parlaments Julian PRIESTLEY



Der Stand des Bürgerbeauftragten beim Tag der offenen Tür in Brüssel am 4. Mai.

.TAGE DER OFFENEN TÜR

Am 4. Mai beteiligte sich das Büro des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür der europäischen Institutionen in Brüssel. Am Stand des Bürgerbeauftragten im Gebäude des Europäischen Parlaments wurden Informationsmaterialien wie beispielsweise sein Jahresbericht 2000, Broschüren und Informationen über seine Website angeboten. Den ganzen Tag über lief ein Videoclip, in dem auf Englisch, Französisch und Deutsch die Rolle des Bürgerbeauftragten erläutert wurde, und Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten beantworteten Fragen. Im Laufe des Tages folgten 16 000 Besucher der Einladung ins Parlamentsgebäude.



Bürger besuchen den Stand des Bürgerbeauftragten beim Tag der offenen Tür in Straßburg am 9. Mai.

Am 9. Mai beteiligte sich das Büro des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür beim Europäischen Parlament in Straßburg. An die Besucher wurde Informationsmaterial verteilt. Auf einem Videoclip wurde den ganzen Tag über auf Französisch und Deutsch die Rolle des Bürgerbeauftragten erläutert, und Mitarbeiter beantworteten Fragen. Zum Tag der offenen Tür fanden sich 21 000 Besucher ein.

DER JAHRESBERICHT 2001

Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2001 wurde dem Europäischen Parlament auf seiner Plenarsitzung am 26. September 2002 vorgelegt.

In seiner Rede vor dem Plenum ließ Herr SÖDERMAN die Ergebnisse Revue passieren, die seit Beginn seiner ersten Amtsperiode im September 1995 im Interesse der Bürger erzielt wurden. Als besonders wichtig bezeichnete er die Weiterentwicklung des Netzes der Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten und die Integration der Grundrechtscharta in das Gemeinschaftsrecht. Er dankte allen Organen und Einrichtungen für die wirksame Zusammenarbeit. Ferner zollte er seinen eigenen Mitarbeitern Anerkennung für ihre Sachkunde und ihr Engagement.

Herr Eurig WYN, der Berichterstatter des Petitionsausschusses für den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten, beglückwünschte den Bürgerbeauftragten und seine Mitarbeiter zu der im Jahr 2001 geleisteten Arbeit. Weitere Redner waren Herr Nino GEMELLI, Vorsitzender des Petitionsausschusses, Herr Roy PERRY, stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses, Herr Herbert BÖSCH, Frau Heidi HAUTALA, Frau Laura GONZÁLEZ ÁLVAREZ, Frau Jean LAMBERT und Frau Astrid THORS, die durchweg

die Arbeit und die Bilanz des Bürgerbeauftragten würdigten. Herr Erkki LIIKANEN sprach Herrn SÖDERMANN im Namen der Kommission Anerkennung aus.



Herr Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, und Herr Söderman am 26. September bei der Vorstellung des Jahresberichts 2001 des Bürgerbeauftragten vor dem Europäischen Parlament.

RATGEBER FÜR BÜRGER

Im Dezember 2002 veröffentlichte der Europäische Bürgerbeauftragte einen Ratgeber für Bürger mit dem Titel „Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun?“. Es handelt sich um eine 38 Seiten umfassende Broschüre, die einen Überblick über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten vermittelt und Beispiele für von ihm bearbeitete Beschwerden enthält. Der Ratgeber erschien in den 11 Amtssprachen der EU und wurde an Bürgerbeauftragte und ähnliche Einrichtungen, MdEP, EU-Informationsbüros, Gewerkschaften und Berufsverbände, NRO und Interessengruppen versandt.

6.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN

BELGIEN

Flandern (Brüssel und Gent)

Am 18. Februar besuchte Jacob SÖDERMAN in Begleitung von Olivier VERHEECKE den flämischen Bürgerbeauftragten Bernard HUBEAU. Herr HUBEAU erläuterte die Einrichtung eines internen Beschwerdesystems bei der flämischen Verwaltung und sprach mit Herrn SÖDERMAN über die Organisation des nächsten Seminars für regionale Bürgerbeauftragte und ähnliche Einrichtungen in der EU. Anschließend wurden sie vom flämischen Parlament empfangen. Frau Mieke VAN HECKE und Herr Dirk HOLEMANS, beide Mitglieder des flämischen Parlaments, legten die Beschwerdemöglichkeiten auf den einzelnen Ebenen der flämischen Verwaltung dar. Herr SÖDERMAN sprach über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am Nachmittag waren Herr SÖDERMAN und Herr HUBEAU zu Gast bei Frau Rita PASSEMIERS, der Bürgerbeauftragten von Gent. Bei dieser Gelegenheit trafen sie sich auch mit den flämischen kommunalen Bürgerbeauftragten Herrn Mark VANDENBRAEMBUSSCHE (Bürgerbeauftragter von Brügge), Herrn Wim VANDENBROECK (Bürgerbeauftragter von Antwerpen), Herrn Tjeu VANDIESEN (Bürgerbeauftragter von St. Niklaas), Frau Fran WAUTERS (Bürgerbeauftragte von Puurs) und Herrn Luc VAN DER PLAS (Bürgerbeauftragter von Bonheiden). Sie erörterten zwei Themen: die Errichtung eines Verbindungsnetzes zwischen den kommunalen Bürgerbeauftragten in der

EU (und dem Europäischen Bürgerbeauftragten) und die jüngsten Fortschritte beim Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis. Im Laufe der Diskussion zum letztgenannten Punkt zeigte sich, dass einige kommunale Bürgerbeauftragte den Kodex als Richtschnur für ihre Arbeit verwenden und sogar seine Annahme durch den Stadtrat vorgeschlagen haben. Anschließend wurde Herr SÖDERMAN am Sitz der Provinzregierung vom Gouverneur der Provinz Ostflandern, Herrn Herman BALTHAZAR, empfangen.



Herr Söderman und Herr Verheecke mit örtlichen und regionalen Bürgerbeauftragten aus Belgien am 18. Februar.

Seminar zum Thema Datenschutz

Am 18. April hielt Herr Ian HARDEN in Brüssel einen Vortrag auf einem Seminar über Datenschutz in der Union, das die Europäische Rechtsakademie für die juristischen Dienste der EU-Organe veranstaltete. Er sprach zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten“. Den Vorsitz führte Herr GARZÓN CLARIANA, Rechtsberater beim Europäischen Parlament. Weitere Vortragende waren Herr Peter HUSTINX, Leiter der niederländischen Datenschutzbehörde, Herr César ALONSO IRIARTE von der GD Binnenmarkt der Europäischen Kommission, Frau Marta REQUENA, Leiterin des Referats Datenschutz beim Europarat, und Herr Graham SMITH, Deputy Information Commissioner (Vereinigtes Königreich).

Tagung zum Thema Transparenz und Offenheit

Am 21. Mai vertrat Herr Ian HARDEN den Europäischen Bürgerbeauftragten bei einer Tagung in Brüssel zum Thema Transparenz und Offenheit in den EU-Institutionen. Veranstalter waren der EU-Ausschuss der britischen Handelskammer und die Society of European Professionals. Das Wort ergriffen ferner Herr Poul CHRISTOFFERSEN, Ständiger Vertreter Dänemarks bei der EU, Herr David O’SULLIVAN, Generalsekretär der Kommission, MdEP Frau Charlotte CEDERSCHIÖLD, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, und Herr Hans BRUNMAYR, Generaldirektor im Rat.

Symposium „Geschichte und Zukunft der Europäischen Union“

Am 23. Juli nahm Herr Ian HARDEN an einem Symposium des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Geschichte und Zukunft der Europäischen Union teil, das aus Anlass des Auslaufens des EGKS-Vertrages nach 50-jähriger Laufzeit stattfand. Zu den Rednern gehörten Romano PRODI, Präsident der Europäischen Kommission; Frau Ana DE PALACIO, spanische Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Mitglied des Präsidiums des Europäischen Konvents; Herr Göke FRERICHS, Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses; Herr Enrico GIBELLIERI, Präsident des Beratenden Ausschusses der EGKS; Herr Max KOHNSTAMM, ehemaliger Generalsekretär der EGKS; Herr Fritz HELLWIG, ehemaliges Mitglied der Hohen Behörde der EGKS und ehemaliger Vizepräsident der Kommission; und Herr René Jacques RABIER, ehemaliger Generaldirektor bei der Europäischen Kommission.

Konferenz über Lebensmittelsicherheit

Am 10. September nahm Frau Vicky KLOPPENBURG an einer Konferenz über „Lebensmittelsicherheitspolitik“ teil, die die internationale Anwaltskanzlei Hogan & Hartson in Brüssel veranstaltete. Es ging um EU-Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit, die Lebensmittelsicherheitspolitik der EU und der USA sowie die Herausforderungen im globalen Lebensmittelhandel.

SOLVIT-Konferenz

Am 30. Oktober nahm Herr Olivier VERHEECKE an der SOLVIT-Konferenz für europäische Wirtschafts- und Bürgerorganisationen teil, die am Sitz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Brüssel stattfand. Zu dieser gemeinsamen Veranstaltung der GD Binnenmarkt der Europäischen Kommission und des Wirtschafts- und Sozialausschusses kamen 150 Vertreter von Wirtschafts- und Bürgerorganisationen sowie von regionalen Verbänden.

Die Eröffnungsansprache hielt Herr Bruno VEVER, Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt Alexander SCHAUB gab eine Einführung in das SOLVIT-Netzwerk, dessen konkrete Funktionsweise von Beamten der Kommission sowie von Vertretern der SOLVIT-Zentren Schwedens und Portugals erläutert wurde.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion sprach Herr VERHEECKE über das Verbindungsnetzwerk des Europäischen Bürgerbeauftragten. Weitere Beiträge hielten Frau Karla PEIJS, MdEP; Frau Ulrike RODUST, stellvertretendes Mitglied im Ausschuss der Regionen; Herr Sören HAAR vom Aktionsdienst Europäischer Bürger (ECAS) und Herr Luc HENDRICKX von der Europäischen Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME). Das Schlusswort sprach Herr Gerard DE GRAAF, Referatsleiter in der GD Binnenmarkt der Kommission.

ECAS-Seminar „3A's to Connect Citizens to the EU“

Am 5. Dezember hielt Herr SÖDERMAN eine programmatische Rede auf einem Seminar mit dem Titel „3 A's to Connect Citizens to the EU“ (3 A's, um die EU dem Bürger näher zu bringen), das das European Forum of Citizens Advice Services in Brüssel veranstaltete. Vor rund 100 Teilnehmern, darunter auch Vertretern aus Bewerberländern, erklärte Herr SÖDERMAN: „Die Bürger wünschen die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Achtung der Grundrechte auf allen Ebenen der Union.“ Außerdem sollten es die zur Verfügung stehenden „Rechtsmittel dem Bürger so leicht wie möglich machen, zu seinem Recht zu kommen“.

Seminar der Gesellschaft für baskische Studien zum Europäischen Konvent

Am 12. Dezember nahm Herr Olivier VERHEECKE an einem Seminar der Europa-Abteilung der Gesellschaft für baskische Studien (Eusko Ikaskuntza/Sociedad de Estudios Vascos) über den „Konvent zur Zukunft Europas“ teil. Das Seminar fand bei der Delegation des Baskenlandes in Brüssel statt.

Zu den Rednern gehörten Sir Neil MacCORMICK, MdEP und stellvertretendes Mitglied des Konvents, Herr José Mari MUÑOA, Vertreter des Baskenlandes im Ausschuss der Regionen, Herr Iñaki RICA, Direktor für europäische Angelegenheiten bei der baskischen Regierung, und Herr Kurt RIECHENBERG, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Herr VERHEECKE hielt einen Vortrag über die bedeutendsten Erfolge des Europäischen Bürgerbeauftragten seit 1995 und über den Beitrag des Bürgerbeauftragten zum Europäischen Konvent und zur Debatte über die Zukunft Europas.

FRANKREICH

Europarat, Straßburg

Am 7. März beteiligte sich Herr Ian HARDEN als Vertreter des Europäischen Bürgerbeauftragten an einem Meinungsaustausch mit der Expertengruppe „Zugang zu amtlichen Informationen“ des Europarats, die zu ihrer 9. Sitzung zusammengetreten war. Diskutiert wurde unter anderem das Verhältnis zwischen dem Datenschutz und dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten in der Europäischen Union und im Rahmen der am 21.2.2002 verabschiedeten Empfehlung (2002) 2 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Vom 27. bis 29. November nahm Frau Maria ENGLESON in Straßburg an einem Seminar des Europarats mit dem Titel „What access to official documents“ teil, auf dem die Umsetzung der Empfehlung (2002) 2 über den Zugang zu amtlichen Dokumenten erörtert wurde, die das Ministerkomitee des Europarats im Februar 2002 angenommen hatte. Geleitet wurde das Seminar von Frau Tonje MEINICH, Rechtsberaterin beim norwegischen Justizministerium. Die Eröffnung erfolgte durch Pierre-Henri IMBERT, Generaldirektor für Menschenrechte des Europarats. Herr Mathieu HERONDART, Mitglied des Obersten Verwaltungsgerichts Frankreichs und Berichterstatter bei der Kommission für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten in Frankreich, gab eine Einführung in die Empfehlung (2002) 2. Herr Michel De SALVIA, Rechtsberater beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, referierte über die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Frage des Informationszugangs. Frau Helena JÄDERBLOM, Direktorin im schwedischen Justizministerium, machte Ausführungen zum „Harm test“, bei dem abgewogen wird, ob der Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt werden soll oder zwecks Schutz des öffentlichen Interesses eingegrenzt werden muss.

Auf dem Seminar wurden in acht Workshops verschiedene Gesichtspunkte des Zugangs zu Dokumenten diskutiert. Bei der letzten Plenarsitzung präsentierten die Workshopleiter die Schlussfolgerungen ihrer Workshops, und Generalberichterstatterin Helen DARBISHIRE, Programmdirektorin der Open Society Justice Initiative in Ungarn, legte den allgemeinen Bericht vor. Zum Abschluss des Seminars folgte nach zusammenfassenden Ausführungen der Vorsitzenden eine allgemeine Debatte.

Paris

Am 15. November berichteten Herr Olivier VERHEECKE und Herr Ben HAGARD auf dem Seminar „Cycle international spécialisé d'administration publique : La Médiation Institutionnelle“ über die Arbeit des Bürgerbeauftragten. Das von der École Nationale

d'Administration (ENA) in Zusammenarbeit mit dem Büro des französischen Médiateur de la République veranstaltete Seminar fand vom 4.-29. November 2002 statt. Es nahmen 20 offizielle Vertreter von Bürgerbeauftragten und Ministerien aus Albanien, Belgien, Burundi, Dschibuti, Côte d'Ivoire, Kolumbien, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, der Demokratischen Republik Kongo, Rumänien, Senegal und Tschad teil.

Olivier VERHEECKE ging in seinem Beitrag auf die erfolgreiche Bilanz des Europäischen Bürgerbeauftragten seit 1995, die Charta der Grundrechte und den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis ein. Ben HAGARD sprach über die Kommunikationspolitik des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten und das (elektronische und nichtelektronische) Verbindungsnetzwerk mit den nationalen Bürgerbeauftragten. Ferner stellte er die verschiedenen Rubriken auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten vor.

Martinique

Am 30. November nahm Herr MARTÍNEZ ARAGÓN an einem europäischen Seminar mit dem Titel „Your place and your rights, in which Europe?“ in Martinique teil. Das Anliegen des Veranstalters Réseau France Outre-Mer bestand darin, die Inselbewohner über ihre Rechte als Bürger Europas zu informieren.

In der Ansprache von Herrn MARTÍNEZ ARAGÓN ging es um die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Bemühungen seines Büros um die Verteidigung der Rechte der europäischen Bürger.

Zu dem öffentlichen Seminar erschienen zahlreiche Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft (NRO). Auch die politischen Vertreter der Insel in der französischen Nationalversammlung nahmen teil. Das Wort ergriffen unter anderem Herr Jean-Luc SAURON vom französischen Conseil d'Etat, Herr Olivier AUDÉOUD, Inhaber eines Jean-Monet-Lehrstuhls an der Universität Paris, und Herr Marc-Etienne PINAULDT als Vertreter des regionalen Präfekten.

SPANIEN

Vitoria

Am 8. März hielt Herr MARTÍNEZ ARAGÓN auf einem Seminar, das vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) und von der baskischen Regierung gemeinsam organisiert worden war, einen Vortrag über „Transparenz und Informationszugang in der EU“. Die Veranstaltung mit dem Titel „Neue Akteure im europäischen Integrationsprozess“ fand am 7./8. März 2002 in Vitoria statt. Sie wurde von zahlreichen Vertretern verschiedener spanischer Verwaltungen und regionaler Parlamente besucht.

Zu den Teilnehmern zählten unter anderem Herr CARBAJO (Leiter des EP-Büros in Madrid), Herr JIMÉNEZ FRAILE (Leiter des Referats Kommunikation, Informationspolitik und interinstitutionelle Beziehungen beim Rat), Professor ALDECOA (Jean-Monnet-Lehrstuhl an der Universität Complutense in Madrid), José CANDELA (Berater der Kommission) und Paolo CECCHINI (ehemaliger Generaldirektor bei der Kommission). Das Schlusswort hielt der baskische Ministerpräsident Juan José IBARRETXE.

Madrid

Am 24. April nahm Herr SÖDERMAN am Interkontinentalen Treffen EU/Lateinamerika-Karibik über den Schutz der Menschenrechte teil, das in der Casa de America in Madrid stattfand. Der Europäische Bürgerbeauftragte hielt eine Ansprache bei der feierlichen Eröffnung, der König Don Juan Carlos und Königin Sofia beiwohnten. Sein Hauptreferat

trug den Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Verteidigung der Menschenrechte“. Unter den Teilnehmern befanden sich ferner Persönlichkeiten wie die Präsidentin des Abgeordnetenhauses Luisa Fernanda RUDI ÚBEDA, die Präsidentin des Senats Esperanza Aguirre GIL DE BIEDMA; Außenminister Josep PIQUÉ I CAMPS; der Kommissar für Menschenrechte des Europarats Alvaro GIL-ROBLES; der Präsident des Verbandes der lateinamerikanischen Bürgerbeauftragten Eduardo MONDINO und der spanische Bürgerbeauftragte Enrique MÚGICA HERZOG. Die Massenmedien widmeten dieser Veranstaltung breiten Raum.

Anlässlich des Besuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten in Madrid fand eine Zusammenkunft mit dem Petitionsausschuss des Regionalparlaments von Asturien statt. Auf dem von der Präsidentin des Ausschusses, MdP Inmaculada Concepción GONZÁLEZ GÓMEZ, geleiteten Treffen wurden Möglichkeiten für die Zusammenarbeit erörtert, darunter die Einrichtung von Internetverbindungen. Zu den Teilnehmern gehörten auch Herr Ignacio ARÍAS und Frau Ana PARRONDO vom Sekretariat des Ausschusses.

Barcelona

Auf Einladung von Herrn CAÑELLAS, regionaler Bürgerbeauftragter (Síndic de Greuges) von Katalonien, nahm Herr SÖDERMAN an verschiedenen Veranstaltungen



Konferenz über die Rechte der Bürger Europas in Barcelona am 7. Mai. Zu den Referenten gehörten Herr Anton Cañellas, Herr Söderman und Herr Josep Coll.



anlässlich des „Europatages“ teil, der am 7. Mai in Barcelona begangen wurde. In seiner Begleitung befanden sich Herr MARTÍNEZ ARAGÓN und Frau PALUMBO aus seinem Sekretariat.

Bei einem offiziellen Besuch im Parlament Kataloniens traf Herr Söderman mit dem Parlamentspräsidenten Joan RIGOL zusammen. Anschließend besichtigte er das Büro des katalanischen Bürgerbeauftragten und trug sich dort in das Gästebuch ein. Herr SÖDERMAN besuchte auch die Generalitat de Catalunya (katalanische Regierung), wo ihn Herr MAS im Namen von Präsident PUJOL willkommen hieß.

Ferner hatte der Europäische Bürgerbeauftragte Gelegenheit zu einem Besuch beim neuen Sitz der Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission in Barcelona, wo er auf einer Tagung ein Referat über den Schutz der Rechte der europäischen Bürger hielt. Die einleitenden Worte sprachen Herr Josep COLL, der Direktor der Vertretung der Kommission, und Herr CAÑELLAS. Der Bürgerbeauftragte wies die mehr als 100 Teilnehmer auf die wichtige Rolle der Bürger im Europa der Zukunft hin. Nach seiner Ansprache beantwortete Herr SÖDERMAN Fragen aus dem Publikum.

VENEZUELA

Vom 11. bis 13. März nahm Herr MARTÍNEZ ARAGÓN am Internationalen „Romulo Gallegos“-Seminar in Caracas teil. Träger dieser Veranstaltung, die einen globalen Überblick über die Arbeitsweise verschiedener internationaler Foren zum Schutz der Menschenrechte vermitteln sollte, waren der venezolanische Bürgerbeauftragte und das UNDP.

Herr MARTÍNEZ ARAGÓN behandelte in seinem Beitrag die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten zivilen und politischen Rechte, darunter insbesondere das Recht auf eine gute Verwaltung, sowie die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung der Charta durch die EU-Verwaltung.

Unter den Seminarteilnehmern befanden sich mehrere nationale und regionale Bürgerbeauftragte: der spanische Bürgerbeauftragte Herr MÚGICA; der guatemalteckische Bürgerbeauftragte Herr ARANGO; Herr MARTÍNEZ BULLÉ, Erster Untersuchungsbeauftragter der Nationalen Menschenrechtskommission Mexikos; Herr Cinco SOTO, Menschenrechtsbeauftragter für den Bundesstaat Sinaloa (Mexiko); und Frau Valérie FONTAINE als Vertreterin des französischen Médiateur de la République.

DEUTSCHLAND

Drittes Europa-Forum in Speyer

Am 17. April hielt Herr Gerhard GRILL auf dem 3. Europa-Forum in Speyer einen Vortrag zum Thema Transparenz und Informationszugang in Europa. An dieser Veranstaltung, zu der Prof. Dr. Siegfried MAGIERA und Prof. Dr. Karl-Peter SOMMERMANN von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer eingeladen hatten, nahmen mehr als 60 Vertreter der öffentlichen Verwaltung aus ganz Deutschland teil. Weitere Sprecher waren Prof. Dr. Constance GREWE von der Universität Straßburg, Dr. Alexander DIX, brandenburgischer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, und Prof. Dr. Jörg MONAR vom Sussex European Institute in Brighton.

Europäische Rechtsakademie Trier

Am 24. und 25. Juni nahm Maria MADRID an einer Tagung der Europäischen Rechtsakademie Trier zum Thema „Europäische Staatsanwaltschaft“ teil. Es ging um den Aufbau, die Zuständigkeit und die Arbeitsmethoden einer künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft, deren Beziehungen zu anderen EU-Organen sowie Kontrollverfahren. Zu den Vortragenden zählten Herr Jorge ALBINO ALVES COSTA, Generalsekretär der portugiesischen Generalstaatsanwaltschaft, Herr Franz-Hermann BRÜNER, Generaldirektor des OLAF, Frau Michaela SCHREYER, Mitglied der Europäischen Kommission, und Herr John R. SPENCER, Professor an der Universität Cambridge.

Am 5. Juli hielt Herr SÖDERMAN auf einem Seminar mit dem Titel „Beitritt zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Ausbau durch Erweiterung“ einen Vortrag über seine Arbeit und die Zukunftsaussichten seines Amtes. Veranstalter war die Europäische Rechtsakademie Trier in Kooperation mit dem Centre for European Policy Studies (Brüssel), Sitra (Finnland) und Transcrime (Universität Trento). Herr Gerhard GRILL vom Büro des Bürgerbeauftragten nahm ebenfalls an dieser Tagung teil.

Europäisches Informationszentrum Darmstadt

Am 15. Oktober hielt Herr Gerhard GRILL am Europäischen Informationszentrum in Darmstadt einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. In diesem Zusammenhang gab er Interviews für den Hessischen Rundfunk und für Radio Darmstadt.

München

Der Europäische Bürgerbeauftragte besuchte München am 4. und 5. November. Er wurde von Herrn Gerhard GRILL begleitet.

Am 4. November wurde der Bürgerbeauftragte von Professor Werner WEIDENFELD, dem Leiter des Zentrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) an der Universität München, empfangen. Anschließend hielt der Bürgerbeauftragte einen Vortrag über seine Arbeit vor Studenten und Wissenschaftlern der Universität München. Am 5. November präsentierte der Europäische Bürgerbeauftragte seine Arbeit anlässlich eines Treffens mit



Herr Söderman und Herr Grill mit Herrn Johann Böhm, Präsident des Bayerischen Landtags, und Frau Anja Richter vom Informationsbüro München des Europäischen Parlaments.

Experten und interessierten Personen von verschiedenen Einrichtungen, Gruppen und Verbänden im Europäischen Patentamt. Herr SÖDERMAN besuchte anschließend den Bayerischen Landtag, wo er seine Arbeit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Landtages während deren ordentlicher Sitzung darlegte und Fragen der Mitglieder des Ausschusses beantwortete. Mit einer Unterredung mit dem Präsidenten des Landtages, Herrn Johann BÖHM, endete der Besuch des Europäischen Bürgerbeauftragten in München.

ÖSTERREICH

Wien

Am 18. April hielt Herr Gerhard GRILL bei der „Enquete Erweitertes Grundrechtsverständnis“, die das Österreichische Institut für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft Wien veranstaltete, einen Vortrag über die Charta der Grundrechte der EU. Weitere Vortragende waren Prof. Dr. Franz MATSCHER, Direktor des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, Prof. Dr. Rudolf STREINZ von der Universität Bayreuth, Prof. Dr. Mark VILLIGER von der Universität Zürich und Prof. Dr. Thilo MARAUHN von der Universität Gießen.

FINNLAND

Helsinki

Am 14. Mai stellte Herr SÖDERMAN vor der finnischen Sektion des Nordischen Verwaltungsverbands anlässlich der Begehung ihres 80. Jahrestages ein Papier zum Thema „Gute Verwaltung als Grundrecht“ vor. Zu den zahlreichen Teilnehmern gehörten unter anderem eine Delegation aus den anderen nordischen Ländern, der Präsident des Obersten Gerichts Leif SEVÓN, der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts Pekka HALLBERG und der Justizkanzler Paavo NIKULA.

Am 10. Juni nahm Herr SÖDERMAN an einem Seminar anlässlich des 130. Jahrestages des Bestehens der finnischen Parlamentsbibliothek teil. Im Mittelpunkt seines Beitrags standen die Grundsätze der Transparenz und des Informationszugangs in der Europäischen Union. Weitere Vortragende waren Herr Timo KONSTARI, Frau Tuula LAAKSOVIRTA, Frau Hannele KOIVUNEN und Frau Kirsi MANNINEN.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Wales

Am 27. Mai reiste Herr SÖDERMAN zu einem Treffen mit Rhodri MORGAN, Mitglied der Walisischen Nationalversammlung (National Assembly for Wales) und Erster Minister der Regionalregierung von Wales, nach Cardiff. Begleitet wurde er von seinem Internetbeauftragten Ben HAGARD und seiner Pressereferentin Rosita AGNEW. Auf der Zusammenkunft ging es unter anderem um die umfassendere Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und um die derzeitige Lage und die Zukunftspläne für die Bürgerbeauftragten des öffentlichen Sektors in Wales.

Herr SÖDERMAN hatte anschließend mehrere Begegnungen mit Mitarbeitern der Walisischen Nationalversammlung, darunter Mitarbeitern des Referats Europäische Angelegenheiten und Außenbeziehungen, des Referats Öffentlichkeitsarbeit und Information und Vertretern des Büros des Staatssekretärs. Außerdem traf er zu einem Meinungsaustausch mit Mitgliedern der Nationalversammlung zusammen, darunter Mike

GERMAN (South Wales East), John GRIFFITHS (Newport East), Rhodri Glyn THOMAS (Carmarthen East und Dinefwr) sowie Rosemary BUTLER (Newport West). Herr SÖDERMAN betonte, dass es darauf ankomme, die Bürger von Wales über ihr Recht auf Beschwerde beim Bürgerbeauftragten zu informieren.

Am 28. Mai setzte Herr SÖDERMAN seine Gespräche bei der Walisischen Versammlung fort. Er unterhielt sich mit Vertretern des Welsh European Funding Office (WEFO), dem Leiter des Referats für Europäische Angelegenheiten und Außenbeziehungen und Vertretern des Büros des Council General.



Herr Rhodri Morgan, Erster Minister der Regionalregierung von Wales, begrüßt Jacob Söderman am 27. Mai in Cardiff.

Am 28. Mai stellte Herr SÖDERMAN seine Arbeit auf einer Veranstaltung vor, die die Vertretung der Kommission in Wales organisiert hatte. Zunächst gab er bei einem Treffen mit Mitarbeitern der Kommissionsvertretung einen Überblick über die Arten der bei ihm eingehenden Beschwerden. Anschließend erläuterte er seine Aufgaben bei einer Zusammenkunft von 18 Teilnehmern, darunter MdEP, Mitglieder von freien Wohlfahrtsverbänden und nichtstaatlichen Organisationen sowie Vertreter des Spitzenverbands der britischen Arbeitgeber (Confederation of British Industry) und der Bürgerberatungsstelle.

London

Am 29. Mai weilte Herr SÖDERMAN zu mehreren Gesprächen in London, wo zunächst eine kurze Begegnung mit dem Leiter der Vertretung der Kommission Geoffrey MARTIN stattfand. Der Bürgerbeauftragte wurde von seinem Internetbeauftragten Ben HAGARD und seiner Pressereferentin Rosita AGNEW begleitet.

Es folgte ein Treffen mit Vertretern der Nationalen Vereinigung von Bürgerberatungsstellen, darunter dem Politikbeauftragten im Büro des Chief Executive, Fernando RUZ, der Leiterin des Referats Verbraucherrechte Ruth BAMFORD sowie den Informationsbeauftragten Ruth Hancock und Valerie WADSWORTH. Auch die Leiterin des Referats Information bei der Vertretung der Kommission, Nicoletta FLESSATI, nahm

an diesem Treffen teil, das eine günstige Gelegenheit zum Meinungsaustausch über Wege zur bestmöglichen Information der Bürger über ihre Rechte in der EU bot.

Am 30. Mai besuchten der Internetbeauftragte des Bürgerbeauftragten Ben HAGARD und die Pressereferentin Rosita AGNEW das Londoner Büro des Europäischen Parlaments, wo sie sich mit Asad BEG vom Referat Öffentliche Angelegenheiten trafen. Herr BEG berichtete über die Arbeit des Parlamentsbüros zur Information der britischen Bürger über die EU und schlug Maßnahmen vor, um die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Vereinigten Königreich stärker bekannt zu machen.



Herr Söderman und Frau Rosita Agnew bei einem Meinungsaustausch mit Frau Valerie Wadsworth und Herrn Fernando Ruz, Vertreter der nationalen Vereinigungen von Bürgerberatungsstellen, am 29. Mai.

Bildungsseminar der Leitungsgruppe der BIOA

Am 8. November besuchte Rosita AGNEW ein Bildungsseminar der Vereinigung britischer und irischer Bürgerbeauftragter (BIOA). Die rund 60 Teilnehmer kamen aus Büros von Bürgerbeauftragten im Vereinigten Königreich und Irland. Unter ihnen befanden sich stellvertretender Bürgerbeauftragte, Kommunikationsbeauftragte und Sachbearbeiter. Das Seminar war in zwei Veranstaltungen unterteilt, von denen die erste den Titel „Umgang mit den Medien“ trug und die zweite unter dem Motto „Alternative (Appropriate) Dispute Resolution (ADR)“ stand.

NIEDERLANDE

Maastricht

EIPA-Seminar „Wer hat Angst vor europäischer Information?“

Vom 19. bis 21. Juni nahmen Juan MALLEA und Murielle RICHARDSON an dem vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführten Seminar „Wer hat Angst vor europäischer Information?“ teil.

Auf den Arbeitssitzungen wurden drei Themenkreise behandelt – Gesamtentwicklung der Europäischen Union; Funktionsweise der Europäischen Gemeinschaft; Informationen der wichtigsten Institutionen der Europäischen Union.

Die Vorträge wurden von EIPA-Mitarbeitern und Informationsexperten aus verschiedenen EU-Institutionen gehalten. In mehreren Beiträgen wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, im Falle der Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten den Europäischen Bürgerbeauftragten einzuschalten.

EIPA-Kurs „Institutionen, Politiken und öffentliche Verwaltung in der Europäischen Union“

Am 18. Oktober hielt José MARTÍNEZ ARAGÓN auf einem zweiwöchigen Seminar in Maastricht ein Referat über die Kontrolle der EU-Verwaltung und den Schutz der Bürgerrechte. Dieser Kurs mit dem Titel „Institutionen, Politiken und öffentliche Verwaltung in der Europäischen Union“ wurde vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung für eine Gruppe von 30 Spaniern durchgeführt, die unlängst eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgenommen hatten.

EIPA-Seminar zum Thema Informationen über Europa

Am 28. und 29. November nahmen Rosita AGNEW, Murielle RICHARDSON und Isabelle BOUR an dem Seminar „Informationen über Europa – immer aktuell“ teil, das das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung gemeinsam mit dem Europäischen Informationsverband (EIA) veranstaltete.

Auf den Arbeitssitzungen wurden jüngste Entwicklungen und künftige Initiativen bei der Kommunikations- und Informationsstrategie der Europäischen Union erörtert. Bei den Seminarteilnehmern handelte es sich um Fachleute für Information und Dokumentation aus Mitgliedstaaten und Bewerberländern sowie um EU-Beamte.

Das Wort ergriffen unter anderem EIA-Präsident Ian THOMSON sowie Kommunikations- und Presseexperten von der Europäischen Kommission, vom OLAF und vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

LUXEMBURG



Besuch im Parlament des Großherzogtums Luxemburg am 27. November.

Am 27. November weilte Herr SÖDERMAN in Begleitung von Herrn Alessandro DEL BON zu Gast in Luxemburg. Bei einem Treffen mit Herrn SPAUTZ, dem Vorsitzenden des Parlaments des Großherzogtums Luxemburg, wurde er über die Pläne Luxemburgs zur Einrichtung des Amtes eines nationalen Bürgerbeauftragten informiert. Außerdem traf

sich Herr SÖDERMAN mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses Frau Lydie ERR, den stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses Herrn Xavier BETTEL und Herrn Patrick SANTER sowie den Mitgliedern des Petitionsausschusses Frau Agny DURDU, Herrn Jean HUSS, Herrn Robert MEHLEN und Herrn Théo STENDEBACH. Herr SÖDERMAN begrüßte die vorgesehene Einrichtung des Amtes eines Bürgerbeauftragten in Luxemburg und berichtete über seine Teilnahme am Konvent zur Zukunft Europas sowie über die von ihm vorgeschlagenen Änderungen des Vertrages. Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn SÖDERMAN fand eine breite und fruchtbare Diskussion statt.

ITALIEN

Rom

Am 21. Oktober nahm Herr SÖDERMAN an einem Seminar über die „Reform des öffentlichen Dienstes in Europa“ teil, das die italienischen Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am Sitz des Abgeordnetenhauses des italienischen Parlaments veranstalteten. Herr Claudio AZZOLINI, früheres MdEP und derzeitiger Vorsitzender der italienischen Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, machte einleitende Ausführungen. Der italienische Minister für den öffentlichen Dienst Franco FRATTINI und der slowenische Innenminister Rado BOHINC gaben Erklärungen ab. Zu den Hauptreferenten zählten Herr SÖDERMAN, der ein Papier mit dem Titel „The evolution of the European civil services...from the citizens' point of view“ vorstellte, und Herr Michel SENIMON, Regionaldirektor und Generalsekretär der Vereinigung EUROPA.

Am 22. Oktober besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte vormittags den Sitz der Vertretung der Europäischen Kommission in Rom. Er traf sich zu einem Meinungsaustausch mit Herrn GRILLENZONI, dem amtierenden Direktor der Vertretung der Kommission in Rom. Ebenfalls zugegen war Herr Paolo MEUCCI, Verwaltungsrat beim Büro des Europäischen Parlaments in Rom.

Messina

Am Nachmittag des 22. Oktober reiste Herr SÖDERMAN ins sizilianische Messina weiter, um dort an verschiedenen Veranstaltungen zum Thema Bürgerrechte teilzunehmen. Der Europäische Bürgerbeauftragte und Herr Romano FANTAPPIÈ, regionaler Bürgerbeauftragter der Toskana und Koordinator der regionalen Bürgerbeauftragten Italiens, wurden vom Präsidenten des Lions Club von Messina Prof. Guglielmo CAVALLARO und vom Gouverneur Siziliens Herrn Silvio CAVALLARO empfangen. Vor etwa 100 Mitgliedern des Lions Club machte Herr SÖDERMAN kurze Ausführungen zu seiner Tätigkeit und beantwortete Fragen aus dem Publikum.

Am Vormittag des 23. Oktober traf sich Herr SÖDERMAN mit dem Bürgermeister von Messina, Herrn Salvatore LEONARDI. Anschließend nahm er an einer Konferenz mit dem Titel „Von Justitia zur Bürgeranwaltschaft – ein Vergleich zweier unterschiedlicher Systeme zur Beilegung von Streitigkeiten“ teil, die die Anwaltsvereinigung Messinas und die Universität Messina im Auditorium Maximum der Universität veranstalteten. Den Vorsitz führte Prof. MARTINO, der die Teilnehmer willkommen hieß. Herr Antonio DE MATTEIS überließ nach einigen einleitenden Bemerkungen das Podium den Rednern. Herr SÖDERMAN sprach über seine Rolle und Tätigkeit als Europäischer Bürgerbeauftragter. Weitere Vorträge hielten Herr FANTAPPIÈ, Herr Nazareno SAIITA, Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Messina, und Herr Francesco MARULLO DI CONDOJANNI, Präsident des Rates der Anwaltsvereinigung von Messina. Es folgte eine offene Podiumsdiskussion.



Der Bürgerbeauftragte spricht am 23. Oktober im Auditorium Maximum der Universität Messina über seine Arbeit. (Foto : Labor foto-video di Sturniolo V.)

Am Nachmittag besuchte Herr SÖDERMAN den Sitz des Rates der Anwaltsvereinigung. Danach machte er vor einer Gruppe von Anwälten detaillierte Ausführungen zu seiner Tätigkeit und zum Verfahren der Beschwerdebearbeitung. Zum Abschluss der Veranstaltung wurde Herr SÖDERMAN eingeladen, Diplome an Teilnehmer des Robert-Schuman-Lehrgangs für Gemeinschaftsrecht 2001-2002 zu überreichen.

DÄNEMARK

Am 11. und 12. November 2002 war Herr SÖDERMAN in Begleitung von Herrn Peter BONNOR zu Besuch in Kopenhagen, wo ein Treffen mit dem Ausschuss für Europäische Angelegenheiten und dem Ausschuss für Recht des dänischen Parlaments sowie Mitarbeitern der Sekretariate dieser Ausschüsse stattfand. Außerdem kam Herr SÖDERMAN mit dem dänischen Bürgerbeauftragten Hans GAMMELTOFT-HANSEN zusammen und hielt einen Informationsvortrag vor dessen Mitarbeitern.

Darüber hinaus hielt Herr SÖDERMAN ein Referat auf dem Seminar „Offenheit – ein Bürgerrecht“, bei dem auch der dänische Minister für Europäische Angelegenheiten Bertel HAARDER als Redner auftrat.

PORTUGAL

Vom 18. bis 20. November besuchte Herr SÖDERMAN Lissabon. Er wurde von Frau Ida PALUMBO und Herr Joao SANT'ANNA begleitet. Am Morgen des 18. November besuchten sie das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und trafen den amtierenden Direktor des Büros, Herrn Martins. Herr SÖDERMAN nahm an einer Pressekonferenz teil und beantwortete die Fragen der Journalisten. Am Nachmittag fand ein Runder Tisch zum Thema „Die Zukunft Europas“ statt, welcher durch das Jacques Delors Informationszentrum in Lissabon organisiert wurde und an dem neben dem Bürgerbeauftragten auch MdEP Frau Almeida GARRETT teilnahm.

Anschließend wohnte Herr SÖDERMAN der Eröffnungszeremonie des 7. Kongresses der Lateinamerikanischen Föderation der Bürgerbeauftragten (FIO) bei. Es folgen Vorträge von Herrn Henrique NASCIMENTO RODRIGUES, portugiesischer Bürgerbeauftragter und MdEP Herrn Mario SOARES und ehemaliger Präsident der

Republik Portugal. Herr SÖDERMAN hielt einen Vortrag über seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter. Eine Delegation aus Taiwan war ebenfalls zum Kongress eingeladen worden.

6.3 SONSTIGE EREIGNISSE

Am 21. Januar besuchte Prof. Dr. Christian PFEIFFER, Justizminister des Landes Niedersachsen (Deutschland), das Büro des Bürgerbeauftragten in Brüssel, wo er vom Leiter der Rechtsabteilung Ian HARDEN empfangen wurde. Zugegen waren außerdem Dr. Ralf BUSCH und Gerhard GIZLER von der Vertretung Niedersachsens in Brüssel sowie Frau Vicky KLOPPENBURG vom Büro des Bürgerbeauftragten. Herr HARDEN sprach über das Mandat und die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und beantwortete Fragen. Erörtert wurden Themen wie die Art der beim Bürgerbeauftragten eingehenden Beschwerden, die Verfahren der Beschwerdebearbeitung und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten.

Am 6. Februar hielt Herr MARTÍNEZ ARAGÓN vor einer Gruppe von Studenten des Institut des Hautes Etudes Européennes der Robert-Schuman-Universität in Straßburg einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 11. Februar hielt Herr Gerhard GRILL vor einer Gruppe von rund vierzig Studenten der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung Wasserburg am Inn (Bayern) unter Leitung von Frau Manuela DRESP einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 19. Februar sprach Herr SÖDERMAN bei einem Mittagessen, zu dem schwedische Rechtsanwälte in Brüssel eingeladen hatten, über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen als Europäischer Bürgerbeauftragter. An der Veranstaltung nahmen fünfundzwanzig Vertreter von Anwaltskanzleien, Politikberatungsfirmen, privaten Unternehmen und EU-Institutionen teil. An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Fragestunde an.

Am 19. Februar hielt Herr MARTÍNEZ ARAGÓN vor fünfzig Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aus verschiedenen Abteilungen des französischen Innenministeriums einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 27. Februar hielt Herr Gerhard GRILL vor einer Gruppe von 25 Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aus Deutschland, die im Rahmen eines Programms der Bundesakademie für Öffentliche Verwaltung nach Brüssel gekommen waren, einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Gruppe wurde von Elvira STÄHLIN-GIESE und Dr. Henning HILLMANN geleitet.



Herr Söderman und Herr Said Zeedani in Straßburg am 7. März.

Am 7. März empfing Herr SÖDERMAN den Generaldirektor der Unabhängigen palästinensischen Kommission für Bürgerrechte Said ZEEDANI. Thema ihres Treffens waren die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten sowie weitere Fragen von beiderseitigem Interesse. Herr ZEEDANI hatte von Ramallah (Westjordanland) aus die Reise nach Brüssel und Straßburg angetreten, um sich mit den Institutionen und Verfahren der Europäischen Gemeinschaft vertraut zu machen.

Am 11. März kamen Herr SÖDERMAN und Frau Maria ENGLESON mit Herrn Lars ÖRNULF zusammen, der für das schwedische staatliche Projekt „Sverige Direkt“ arbeitet – ein offizielles Internetportal, das Informationen über den öffentlichen Sektor in Schweden bietet. Bei der Zusammenkunft wurden die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Arbeit für die Bürger Europas erläutert.

Am 12. April hielt Herr Gerhard GRILL an der Volkshochschule Freiburg einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Organisatorin dieser Veranstaltung war Heike MENSCH vom Info Point Europe in Freiburg.

Am 12. April stellte Herr Ian HARDEN in London bei einem Studientag im Rahmen des „European Fast Stream“, eines Förderprogramms für angehende Beamte mit der Spezialisierungsrichtung EU, die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor.

Am 25. April hielt Herr Gerhard GRILL vor den 60 Teilnehmern des 24. Europäischen Studienseminars der Internationalen Kolping Gesellschaft, bei dem Herr Anton SALESNY den Vorsitz führte, einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 29. April erläuterte Herr Olivier VERHEECKE die Arbeit des Bürgerbeauftragten gegenüber einer Gruppe von neun Delegierten der Büros der nationalen Bürgerbeauftragten von Panama, Guatemala, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica und Honduras, der Ombudsmann-Kommission Indonesiens sowie der Kommission für Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung Tansanias. Leiter der Gruppe war Prof. H. ADDINK von der Universität Utrecht.

Am 13. Mai hielt Frau Maria ENGLESON einen Vortrag für schwedische Bibliothekare, die zu einem Studienaufenthalt nach Straßburg gekommen waren. Am Nachmittag erklärte sie die Arbeit des Bürgerbeauftragten einer Gruppe von Praktikanten aus verschiedenen europäischen Organen und Einrichtungen, die sich ebenfalls zu Studienzwecken in Straßburg aufhielten.

Am 14. Mai hielt Herr Gerhard GRILL vor etwa 30 Studenten der Technischen Universität Dresden, die teils aus Sachsen und teils aus mittel- und osteuropäischen Ländern kamen, einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Dr. Rüdiger FREY vom Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e.V. begleitete die Gruppe.

Am 15. Mai führte Herr SÖDERMAN ein Gespräch mit Gästen aus der schwedischen Region Värmland, die sich in Straßburg auf Studienreise befanden. Er machte Ausführungen zu seiner Arbeit als Bürgerbeauftragter und beantwortete Teilnehmerfragen.

Am Nachmittag fand ein Treffen zwischen Herrn SÖDERMAN und einer hochrangigen Delegation des Nordischen Rates unter Leitung von Ratspräsidentin Outi OJALA statt. Gastgeber war Herr Erkki KOURULA, der finnische Botschafter beim Europarat. Ferner nahmen folgende Mitglieder der Parlamente nordischer Länder teil: MdP Frau Riitta PRUSTI aus Finnland; Frau Rannveig GUDMUNSDOTTIR, Frau Sigridur A. THOR-DARDOTTIR und Frau Steingrímur J. SIGFUSSON aus Island; Herr Ole STAVAD aus Dänemark; Frau Anita JOHANSSON aus Schweden sowie die Generalsekretärin des nordischen Rates Frida NOKKEN.

Ebenfalls am 15. Mai hielt Frau Maria MADRID in Brüssel vor 14 Studenten der Technischen Universität Berlin einen Vortrag über Rolle und Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten. Bei den Studenten handelte es sich um Teilnehmer des vom Europäischen Sozialfonds geförderten Projekts „Fit für Europa“, das eine Weiterbildung zum EU-Dozenten ermöglicht.

Am 10. Juni erläuterte Herr Gerhard GRILL die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von etwa 40 Kommunalpolitikern aus dem bayrischen Ebersberg, die einer Einladung von MdEP Dr. Angelika NIEBLER gefolgt waren.

Am selben Tag hielt Herr Gerhard GRILL weitere Vorträge vor einer von Herrn Franz GRAF geleiteten Gruppe von 28 Schülern der Staatlichen Berufsschule Landsberg am Lech (Bayern) sowie vor 16 Teilnehmern einer vom BDÖ – Bildungswerk für Demokratie, soziale Politik und Öffentlichkeit (Düsseldorf) – organisierten Studienreise. Letztere Gruppe wurde von Frau Wiltraud TERLINDEN vom BDÖ geleitet.

Am 12. Juni hielt Herr Gerhard GRILL vor etwa 30 deutschen Besuchern, die von Dr. Rüdiger FREY vom Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e.V. begleitet wurden, einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 13. Juni hielt Herr Gerhard GRILL vor rund 30 Lehramtsanwärtern aus Bayern einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Gruppe befand sich in Begleitung von Frau Alke BÜTTNER von der Europäischen Akademie Bayern.

Am 14. Juni empfing Herr SÖDERMAN eine Abordnung von Wirtschaftsprüfern der finnischen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (KHT). Er hielt einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und beantwortete Fragen. Die von ihrem Vorsitzenden Joukko ILOLA geleitete Delegation hatte dieses Treffen im Rahmen eines Besuchs bei der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Juni erbeten. Die Zusammenkunft fand im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg statt.

Am 2. Juli hielt Herr Gerhard GRILL vor den 20 Teilnehmern eines vom Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter (AZK) veranstalteten Seminars zu europäischen Fragen einen Vortrag über die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Frau Angelika HECKER von „Fit für Europa - Kommunikation – Moderation“ begleitet

Am 10. Juli traf sich Herr SÖDERMAN mit Herrn Michael EFLER, Mitglied des Bundesvorstands der Bürgerbewegung „Mehr Demokratie e.V.“. Herr EFLER berichtete über Aktionen seiner Organisation für direkte Demokratie (Kampagne und Volksbegehren) und repräsentative Demokratie sowie über deren Vorschläge für Volksabstimmungen zum europäischen Integrationsprozess. Außerdem stellte er ein Papier mit dem Titel „Mehr Demokratie in Europa“ vor. Das Treffen fand im Büro des Bürgerbeauftragten in Brüssel statt.

Am 11. Juli hielt Herr SÖDERMAN einen Vortrag vor einer Gruppe polnischer Studenten, die im Rahmen des Programms „Verhandeln lernen! – Simulation von Beitrittsverhandlungen Polen-EU“ europäische Institutionen in Brüssel besuchten. Geleitet wurde die Gruppe von der Koordinatorin für europäische Programme Katarzyna MORAWSKA. Die Konferenz fand beim Europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel statt.

Am 18. Juli erläuterte Herr Gerhard GRILL rund 30 Abiturienten aus dem bayrischen München, die von ihren Lehrern begleitet wurden, die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 5. September hielt Herr Gerhard GRILL vor 47 Teilnehmern vom Bezirksverband Unterfranken der Europa-Union Deutschland einen Vortrag über die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Gruppe wurde vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes Hubert KLEBING geleitet.

Am 12. September empfingen Herr SÖDERMAN und Frau ENGLESON Gäste von der schwedischen Universität Karlstad. Herr SÖDERMAN machte Ausführungen zu seiner Tätigkeit und beantwortete Teilnehmerfragen.

Am 18. September legte Herr Gerhard GRILL im Rahmen eines Seminars der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung etwa 20 Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aus Deutschland die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dar. Die Gruppe stand unter Leitung von Dr. Henning HILLMANN von Bundesministerium der Finanzen in Berlin.

Am 19. September erklärte Herr Alessandro DEL BON 12 österreichischen Schülern vom Bundesrealgymnasium Reutte die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Schüler wurden von Frau Margarete BEISKAMMER und Herrn Erich SCHREDER begleitet.

Am 24. September hielt Herr Olivier VERHEECKE für zehn Europäische Verbindungsbeauftragte britischer Kommunalbehörden einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Diese Veranstaltung, die beim Yorkshire and Humber European Office in Brüssel stattfand, war vom Office zusammen mit der Universität Bradford organisiert worden.

Am selben Tag sprach Gerhard GRILL vor 36 Mitgliedern der Europa-Union aus Altötting (Bayern) über die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Geleitet wurde die Gruppe von Herbert KAHNERT, dem Vorsitzenden des Kreisverbands Altötting der Europa-Union.

Am 26. September hielt Gerhard GRILL vor 26 deutschen Schülern, die von ihrem Lehrer Matthias WIEBEN begleitet wurden, einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 3. Oktober machte Herr HARDEN eine Besuchergruppe vom Parlament Usbekistans mit der Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vertraut.

Am 8. Oktober hielt Frau Vicky KLOPPENBURG in Brüssel für Mitglieder des Politischen Jugendrings Dresden einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Ebenfalls am 8. Oktober erläuterte Herr Gerhard GRILL die Rolle und Tätigkeit des Bürgerbeauftragten gegenüber Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aus Deutschland. Diese Veranstaltung war Teil eines Seminars der Europäischen Rechtsakademie Trier (ERA) mit dem Titel „Gemeinschaftsrecht in der Praxis des Verwaltungsrechtlers“, das von Frau Christine FROSCH von der ERA geleitet wurde.

Am 11. Oktober hielt Frau Maria ENGLESON am Sitz des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg vor einer Delegation des Verbandes der finnischen Kommunal- und Regionalbehörden einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 16. Oktober machte Frau Vicky KLOPPENBURG bei einem Treffen mit deutschen Studenten und Professoren von der Universität Magdeburg (Sachsen-Anhalt) Ausführungen über die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 18. Oktober legte Herr Ian HARDEN, unterstützt von Frau Tea SEVÓN, die Arbeit des Bürgerbeauftragten einer Gruppe dänischer Jurastudenten von der Universität Aarhus dar. Auf den Vortrag folgte eine Fragestunde. Die Zusammenkunft fand in Brüssel statt.

Am 21. Oktober hielt Frau Maria ENGLESON vor Richtern von der schwedischen Nationalen Gerichtsverwaltung, die das Europäische Parlament in Straßburg besuchten, einen Vortrag und beantwortete anschließend Fragen der Teilnehmer.



Frau Maria Engleson spricht am 21. Oktober in Straßburg zu einer Gruppe schwedischer Richter.

Am 23. Oktober erläuterte Herr Gerhard GRILL im Rahmen eines Seminars der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung 20 Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aus Deutschland die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 12. November erläuterte Herr Olivier VERHEECKE einer Gruppe von 30 Studenten aus Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Rumänien, Slowenien, der Türkei und Ungarn die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Diese Veranstaltung fand im Rahmen des von der Bosphorus-Gesellschaft (einer NRO) durchgeführten multilateralen Austauschprogramms „The Role of Youth Participation and Democracy for the Future of Europe“ statt.

Am 18. November sprach Herr Gerhard GRILL vor 15 Studenten aus Nordrhein-Westfalen über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Besuch war von MdEP Dr. Jürgen ZIMMERLING organisiert worden.

Am 19. November hielt Herr Ian HARDEN in Straßburg vor 15 jungen Diplomaten aus Bewerberländern, die an einem Lehrgang für Europäische Angelegenheiten teilnahmen, einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Leiter der Gruppe war Herr MASSET von der „ENA“ (Nationale Hochschule für Verwaltung Frankreichs).

Am 22. November hielt Herr Ian HARDEN am Institut für Europäische Studien der Queen's University Belfast ein Referat über „Transparenz und Datenschutz in der Europäischen Union“.

Am 11. Dezember hielt Herr MARTÍNEZ ARAGÓN vor 15 Diplomaten aus lateinamerikanischen Ländern, die an einem von der französischen Verwaltungshochschule ENA durchgeführten Lehrgang teilnahmen, einen Vortrag über Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 18. Dezember nahm Herr SÖDERMAN an einem nordischen Arbeitssessen in Brüssel teil. Auch die Kommissionsmitglieder Erkki LIIKANEN und Margot WALLSTRÖM

sowie Botschafter Henning CHRISTOFFERSEN aus Dänemark waren bei diesem Treffen zugegen, auf dem wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Konvent zur Zukunft Europas besprochen wurden.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Am 16. Januar gab Herr SÖDERMAN Herrn Brandon MITCHENER vom „Wall Street Journal Europe“ ein telefonisches Interview über Fortschritte bei der Transparenz und insbesondere über die Umsetzung der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten der EU-Institutionen.

Am selben Tag wurde Herr SÖDERMAN von dem bulgarischen Journalisten Ognian BOJADSCHIEW für einen Artikel in „Europ Magazine“, dem Sprachrohr der Fondation Journalistes en Europe, interviewt. Es ging um die Bemühungen des Bürgerbeauftragten im Jahr 2001 zur Förderung der Transparenz.

Am 24. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Karl-Otto SATTLER von der deutschen Zeitung „Das Parlament“ interviewt.

Am 12. Februar trafen sich Herr Ian HARDEN und Herr Olivier VERHEECKE mit der ukrainischen Journalistin Olena PRYTULA, Chefredakteurin der Nachrichtenwebsite „Ukrainska Prawda“. Sie sprachen unter anderem über die Menschenrechtssituation in der Ukraine und die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten in dem institutionellen Gefüge, das den Schutz der Menschenrechte in Europa gewährleisten soll.

Am 7. Februar führte Anje RAHIMPOUR für eine Sendung des Nachrichten-Fernsehsenders Euronews ein Interview mit Herrn SÖDERMAN, bei dem es um die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten ging. Die Sendung lief eine Woche lang im Programm von Euronews.

Am 19. Februar gab Herr SÖDERMAN eine Reihe von Interviews für in Brüssel tätige Journalisten, so beispielsweise für

- Herrn Ralph ATKINS von der „Financial Times“. Das Gespräch drehte sich um den Einsatz des Bürgerbeauftragten für die Umsetzung der EU-Grundrechtscharta und um seine generelle Tätigkeit im Jahr 2001.

- Frau Nicci SMITH von der Zeitschrift „Rapporteur“. Im Mittelpunkt des Interviews standen zwei Sonderberichte des Bürgerbeauftragten, die dem Petitionsausschuss in Brüssel vorgelegt werden sollten – einer zum Thema Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der andere zum Thema Zugang zu Dokumenten.

- Herrn Hans-Martin TILLACK von der Zeitschrift „Stern“, der Informationen für sein Buch über europäische Institutionen sammelte. Es ging um die Erfahrungen, die der Bürgerbeauftragte seit seinem Amtsantritt im Jahre 1995 im Umgang mit den Institutionen gewonnen hat.

- Herrn Martin BANKS von „European Voice“. Herr SÖDERMAN erläuterte seine Arbeit und ging auf die Beschwerde eines niederländischen Bürgers ein, der sich über Rassismus bei den Einstellungsverfahren der EU-Institutionen beklagt hatte.

Am 26. Februar war Dr. Alexander SHEGEDIN, Korrespondent von „Estonija“ (einer russischsprachigen Tageszeitung in Estland) im Rahmen des Besucherprogramms der Europäischen Union zu Gast beim Brüsseler Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten. Herr Ian HARDEN und Frau Benita BROMS erläuterten die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Tätigkeit des Verbindungsnetzes, zu dem die nationalen Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer gehören. Außerdem gab es einen Meinungsaustausch über den Schutz von sprachlichen Minderheiten und staaten-

losen Personen, wobei Dr. SHEGEDIN den Standpunkt der russischsprachigen Minderheit in Estland darlegte.

Ebenfalls am 26. Februar gab Herr SÖDERMAN ein telefonisches Interview für Herrn Nicolas BOURCIER von der überregionalen französischen Tageszeitung „Le Monde“, bei dem es um die Teilnahme des Bürgerbeauftragten am Konvent zur Zukunft Europas ging. Herr SÖDERMAN erklärte in groben Zügen, welchen Beitrag er im Interesse der europäischen Bürger und der Zivilgesellschaft zum Konvent leistet.

Am 7. März traf sich Herr SÖDERMAN in Straßburg mit einer Gruppe nordischer Journalisten. Organisator dieses Treffens, dessen Teilnehmer aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden kamen, war Herr Geo STENIUS von „YLE“ (Helsinki). Herr SÖDERMAN machte Ausführungen über seine Arbeit und beantwortete anschließend Fragen der Journalisten.

Am 9. April gab Herr SÖDERMAN in Straßburg ein Presseessen, um seinen Jahresbericht 2001 vorzustellen. Fünfzehn Journalisten nahmen daran teil: Marko RUONOLA (Finnische Presseagentur STT), Peter WALLBERG (schwedische Presseagentur TT), Ton Van LIEROP (niederländische Presseagentur ANP), Gérard GAUDIN (belgische Presseagentur Belga), Daniela SPINANT (EU Observer), Martin BANKS (European Voice), Nicola SMITH (Rapporteur), Thomas GACK (Stuttgarter Zeitung), Christian WERNICKE (Süddeutsche Zeitung), Horst BACIA (Frankfurter Allgemeine Zeitung), Petteri TUOHINEN (Helsingin Sanomat), Véronique LEBLANC (La Libre Belgique), Klaas BROEKHUIZEN (Het Financieele Dagblad), Arthur ROGERS und Graciela ROGERS (La Nacion). Herr SÖDERMAN schilderte seine Bedenken angesichts der schleppenden Umsetzung der EU-Grundrechtscharta und sprach über das Thema Offenheit in den Institutionen.

Am 17. April interviewte Herr Matthias SCHMELZER Herrn SÖDERMAN für den österreichischen Fernsehsender ORF. Das Interview drehte sich um die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Bilanz seit 1995.

Am 20. April wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Gianni GIAMPIETRO für den italienischen Sender Radio Rai interviewt. In einer wöchentlichen Sendung zum Thema Bürgerrechte erläuterte er seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragter und beteiligte sich zusammen mit zwei regionalen und zwei kommunalen Bürgerbeauftragten aus Italien an einer Diskussion.

Am 29. April beantwortete Herr SÖDERMAN schriftliche Fragen des dänischen Journalisten Anders BRUUN. Herr BRUUN, der für das Informationsblatt der Vertretung der Kommission in Dänemark tätig war, befragte Herrn SÖDERMAN zu seinen Ansichten über Offenheit, Demokratie und Bürgerrechte in der EU.

Am 7. Mai war Herr SÖDERMAN im Rahmen seines Besuchs in Barcelona Sondergast beim TV3-Tagesprogramm Bon dia Catalunya, wo er von Herrn Jaume BARBERÁ interviewt wurde. Außerdem trat er in einer täglichen Sendung von COM Radio mit dem Titel „La República“ auf, die von Herrn Joan BARRIL moderiert wird. Die Journalistin Georgina PUJOL von TVE interviewte Herrn SÖDERMAN für die Sendung „Catalunya Avui“. Frau Esther HERRANZ führte mit ihm ein Interview für BTV Television. Des Weiteren gab Herr SÖDERMAN Interviews für Frau Núria NAVARRO von der Zeitung „El Periódico“ und Herrn David CAMINATA von „Avui“.

Am 15. Mai gab Herr SÖDERMAN ein Interview für Daniela SPINANT von PROTV, dem größten privaten Fernsehsender Rumäniens. Die Journalistin stellte Fragen über seine Arbeit, seine Beziehungen zu den Institutionen und seine Meinung zur Einrichtung des Bürgerbeauftragten in Rumänien.

Am 17. Juni wurde Herr Olivier VERHEECKE in Brüssel von Frau Anne-Françoise DE BEAUDRAP für Radio Chrétienne Francophone (RCF) interviewt. Interviewthemen waren die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Am 18. Juli führte Frau HANN vom deutschen Regionalfunk mit Herrn SÖDERMAN ein Interview über seine Arbeit. Sie fragte ihn, wie es seiner Meinung nach um die Transparenz bei den EU-Institutionen bestellt sei. Ferner stellte sie Fragen zu Beschwerden aus Deutschland, die der Bürgerbeauftragte bearbeitet hatte.

Am 25. Juli gab Herr SÖDERMAN ein telefonisches Interview für Herrn Daniel DOMBEY von der „Financial Times“, bei dem es um Hilfen des Bürgerbeauftragten für Unternehmen in der EU insbesondere bei Beschwerden über Ausschreibungsverfahren, vertragliche Probleme und Zahlungsverzug ging.

Am 2. September befragte Herr SVENSSON von der dänischen Presseagentur Ritzau Herrn SÖDERMAN zu seinem für April 2003 geplanten Eintritt in den Ruhestand.

Am 4. September interviewte Frau Nicci SMITH vom Magazin „Rapporteur“ Herrn SÖDERMAN über die Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten, Berufung gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz einzulegen.

Am 24. September gab Herr SÖDERMAN ein Interview für Jacob LANGVAD von der dänischen Tageszeitung „Information“. Herr LANGVAD stellte Fragen zur Entwicklung der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten und zu den Reaktionen der EU-Institutionen auf die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten.

Ebenfalls am 24. September führte Honor MAHONY vom „EUObserver“ mit Herrn SÖDERMAN ein Interview über seinen Jahresbericht 2001 und über seine Ansichten zur künftigen Entwicklung des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am Nachmittag desselben Tages wurde Herr SÖDERMAN von Åsa NYLUND von YLE TV-SV, dem schwedischen Fernsehkanal in Finnland, zu seinem Jahresbericht 2001 interviewt. Dies geschah anlässlich der Vorlage des Jahresberichts vor dem Parlament in Straßburg.

Am 25. September gab Herr SÖDERMAN aus Anlass der Vorlage seines Jahresberichts 2001 vor dem Parlament ein Presseessen in Straßburg. Zwölf Journalisten nahmen daran teil: Anne HYVÖNEN (finnische Presseagentur STT), Peter WALLBERG (schwedische Pressagentur TT), Fernando BRITO (portugiesische Presseagentur LUSA), Damian CASTANO (spanische Pressagentur EFE), David Jens ADLER (Berlingske Tidende), Honor MAHONY (EU Observer), Nicola SMITH (EU Reporter), Anssi MIETTINEN (Helsingin Sanomat), Maija LAPOLA (Turun Sanomat), Åsa NYLUND (Finnish Television) und Arthur ROGERS. Herr SÖDERMAN legte seine Bedenken über die Gefährdung der Transparenz durch die EU-Datenschutzvorschriften dar.

Am 30. September wurde Herr SÖDERMAN von Frau Véronique LEBLANC für „La Libre Belgique“ interviewt. Im Mittelpunkt des Interviews standen der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 2001 und dessen Vorlage vor dem Parlament.

Am 10. Oktober sprach Herr Olivier VERHEECKE über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten mit einer Gruppe von sechs mongolischen Journalisten von der Nationalen Nachrichtenagentur der Mongolei, vom mongolischen Nationalen Fernsehen, vom mongolischen Rundfunk und von den Tageszeitungen „Odriin Sonin“, „Zuuny Medee“ und „Unen“.

Am 22. Oktober gab Herr SÖDERMAN ein Interview für Herrn Luca GIURATO, Journalist und Moderator der Live-Sendung „Uno mattina“, die vom ersten italienischen Fernsehen RAI 1 ausgestrahlt wird. Am selben Tag wurde der Europäische

Bürgerbeauftragte von Frau Tiziana DI SIMONE für die wöchentliche Sendung „Giorni d’Europa“ in Rai Radio 1 und die tägliche Sendung „Europa risponde“ sowie von Herrn Gianni Giampietro für Radio Rai GR Parlamento interviewt.

Am Nachmittag traf sich Herr SÖDERMAN mit Herrn Nino CALARCO, dem Direktor von „La Gazzetta del Sud“, einer der größten Tageszeitungen Süditaliens. Anschließend gab Herr SÖDERMAN ein Interview für den TV-Lokalsender Telcineforum.

Am 23. Oktober wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Salvatore BARRES für RAI 3 Sicilia und von Frau Rosaria BRANCATO für den TV-Lokalsender Televip interviewt.

Am 12. November gab Herr SÖDERMAN bei einem Besuch in Dänemark ein Interview für Herrn Jens Jørgen MADSEN von einem der größten dänischen Blätter, „Berlingske Tidende“, das anschließend Gegenstand eines ganzseitigen Artikels im außenpolitischen Teil der Zeitung war.

Am 27. November nahm Herr SÖDERMAN anlässlich eines Besuchs in Luxemburg an einer vom Informationsbüro des Europäischen Parlaments einberufenen Pressekonferenz teil. Er erläuterte seine Arbeit als Bürgerbeauftragter, begrüßte den Gedanken der Einrichtung des Amtes eines Bürgerbeauftragten in Luxemburg und berichtete über bei ihm eingegangene Beschwerden aus Luxemburg. Folgende Medien waren zugegen und berichteten über den Besuch des Europäischen Bürgerbeauftragten in Luxemburg : „Luxemburger Wort“, „La Voix du Luxembourg“, „Tageblatt“, „Lëtzeburger Journal“, „Le quotidien“, RTL Radio und RTL TV.

Am 4. Dezember gab Herr SÖDERMAN ein Interview für Birgit AUGUSTIN vom Ersten Deutschen Fernsehen (ARD). Thema des Interviews waren seine Erfahrungen als erster Europäischer Bürgerbeauftragter und die Bandbreite der von ihm seit 1995 bearbeiteten Beschwerden. Die Fernsehcrew filmte den Bürgerbeauftragten bei einer Zusammenkunft mit seinen Mitarbeitern und bei der Bearbeitung von Beschwerden, um seine Tätigkeit zu veranschaulichen.

Am 5. Dezember gab Herr SÖDERMAN ein telefonisches Interview für Peter FORD von der internationalen Tageszeitung „Christian Science Monitor“. Herr FORD befragte den Bürgerbeauftragten zu seinen Ansichten über die Zukunft Europas und seinen Erfahrungen im Umgang mit Beschwerden europäischer Bürger.

Ebenfalls am 5. Dezember hatte Herr SÖDERMAN ein Arbeitsessen mit Anne RIEFENBERG, Bürochefin des „Wall Street Journal Europe“, und Brandon MITCHENER, der für das „Wall Street Journal Europe“ über den Bürgerbeauftragten berichtet. Herr SÖDERMAN sprach über seine Erfahrungen der letzten sieben Jahre im Umgang mit den EU-Institutionen und erläuterte seine Vorschläge an den Europäischen Konvent.

Am 10. Dezember gab Herr SÖDERMAN ein Rundfunkinterview für William HORSLEY, dem Europakorrespondenten des BBC World Service. Der Journalist befragte den Bürgerbeauftragten zu seiner Rolle in der Debatte über die Zukunft Europas und zu seinen Gedanken hinsichtlich der Rechte der Bürger in einem erweiterten Europa. Das Interview war Teil einer Rundfunksendung über Europa am Vorabend der Erweiterung.

Am 18. Dezember wurde Herr SÖDERMAN von Marjaana KYTÖ TIDESTRÖM interviewt, die für das finnische Programm von Radio Schweden tätig war.

Am selben Tage gab der Bürgerbeauftragte ein telefonisches Interview für Katti BJÖRKLUND vom schwedischen Rundfunk. Er beantwortete Fragen zur Transparenz in den Institutionen und insbesondere zum Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Transatlantic Business Dialogue. Der Bürgerbeauftragte hatte eine diesbezügliche Beschwerde von einer in den Niederlanden ansässigen Nichtregierungsorganisation bearbeitet.

6.5 KOMMUNIKATION VIA INTERNET

Im Jahre 2002 hat der Europäische Bürgerbeauftragte seine Internetpräsenz nochmals bedeutend erweitert. Auf seiner Website kamen neue Rubriken hinzu, bestehende wurden ausgebaut.

Kommunikation über E-Mail

Im April 2001 wurde ein elektronisches Beschwerdeformular in zwölf Sprachen auf die Website gestellt. Seither ist der Anteil der auf diesem Wege übermittelten Beschwerden ständig gestiegen. Inzwischen gehen schon fast die 50 % aller Beschwerden an den Bürgerbeauftragten über das Internet ein. Zum Vergleich: 2001 waren es ein Drittel, 2000 knapp ein Viertel und 1999 lediglich ein Sechstel.

Deutlich zugenommen hat 2002 auch die Zahl der per E-Mail gestellten Auskunftersuchen. Insgesamt gingen 2002 unter der zentralen E-Mail-Adresse des Europäischen Bürgerbeauftragten 3717 Ersuchen ein, verglichen mit 2335 im Jahr 2001 und 1260 im Jahr 2000.

Im Dezember 2002 erhielt der Europäische Bürgerbeauftragten mehr als 1600 E-Mails von EU-Bürgern, die die Havarie des Öltankers „Prestige“ betrafen. Dies war eine der größten E-Mail-Kampagnen, mit denen der Bürgerbeauftragte je zu tun hatte. Obwohl diese Angelegenheit nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fiel, erhielt jeder E-Mail-Absender eine Antwort, in der er auf die Möglichkeit einer Petition an das Europäische Parlament hingewiesen wurde.

Weiterentwicklung der Website

Im Oktober 2002 war die Website des Bürgerbeauftragten eine der ersten EU-Websites, auf denen auch die 12 Sprachen jener Länder Berücksichtigung fanden, die sich um die EU-Mitgliedschaft beworben haben. Damit können Information über den Europäischen Bürgerbeauftragten jetzt in 24 Sprachen von seiner Website abgerufen werden.

Außerdem kamen 2002 wichtige neue Rubriken hinzu. Im Dezember wurde ein neuer Ratgeber für Bürger mit dem Titel „Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun?“ in 11 Sprachen auf der Website veröffentlicht. Ferner wurde der Schriftwechsel des Bürgerbeauftragten mit anderen EU-Organen und -Einrichtungen unter der Überschrift „Schreiben und Vermerke“ öffentlich zugänglich gemacht. Dadurch kann der Bürgerbeauftragte jetzt außer seinen an das Europäische Parlament und die Europäische Kommission gerichteten Schreiben zu bestimmten Fragen von öffentlichem Interesse auch die Antworten der Präsidenten dieser Organe veröffentlichen. In dieser Abteilung finden sich noch weitere Dokumente, so beispielsweise die Vorschläge des Bürgerbeauftragten für Vertragsänderungen.

Seit März 2002 gibt es ein Kapitel zum Thema „Diskriminierung aus Altersgründen bei Einstellungsverfahren“. Die darin enthaltenen Dokumente betreffen im Wesentlichen die erfolgreichen Bemühungen des Bürgerbeauftragten um die Verhinderung einer Diskriminierung aus Altersgründen bei den Einstellungsverfahren des Europäischen Amtes für Personalauswahl. Im Oktober 2002 wurden zwei weitere neue Rubriken eingerichtet; eine davon zur Frage des Missbrauchs von Datenschutzvorschriften und die andere zum Thema Datenschutz im Büro des Bürgerbeauftragten.

Damit die Website des Bürgerbeauftragten auch in Zukunft eine Vorreiterrolle unter den EU-Websites spielen kann, hat sich das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten das ganze Jahr 2002 hindurch an der Arbeit des Interinstitutionellen Internet-Redaktionsausschusses (CEiii) beteiligt. Im November 2002 war das Büro in Straßburg Gastgeber für die Sitzung des CEiii. Überdies wirkte das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten das ganze Jahr über im Internet-Redaktionsausschuss des Europäischen Parlaments mit.

A STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ARBEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN VOM 1.1.2002 BIS 31.12.2002

1 IM JAHR 2002 BEHANDELTE FÄLLE

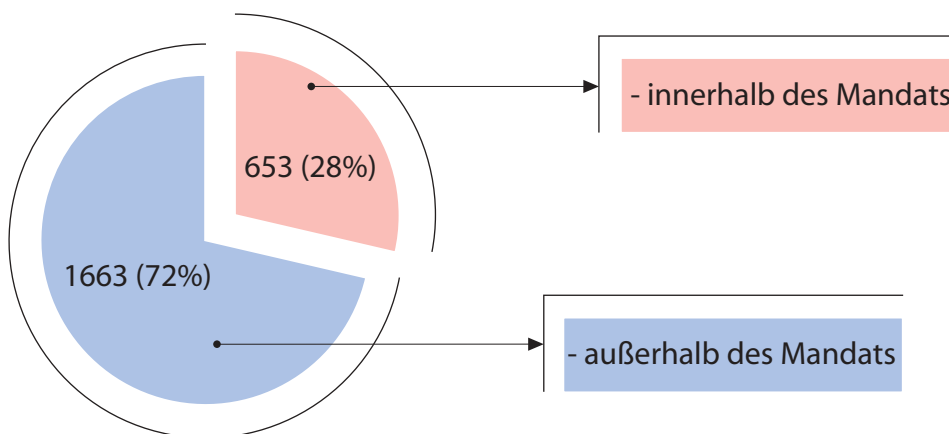
1.1 GESAMTZAHL DER FÄLLE 2002 2511

- bis 31.12.2001 nicht abgeschlossene Beschwerden und Untersuchungen	298 ¹
- 2002 eingegangene Beschwerden	2211
- Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative	2

1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN 97 %

1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN

1.3.1 Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

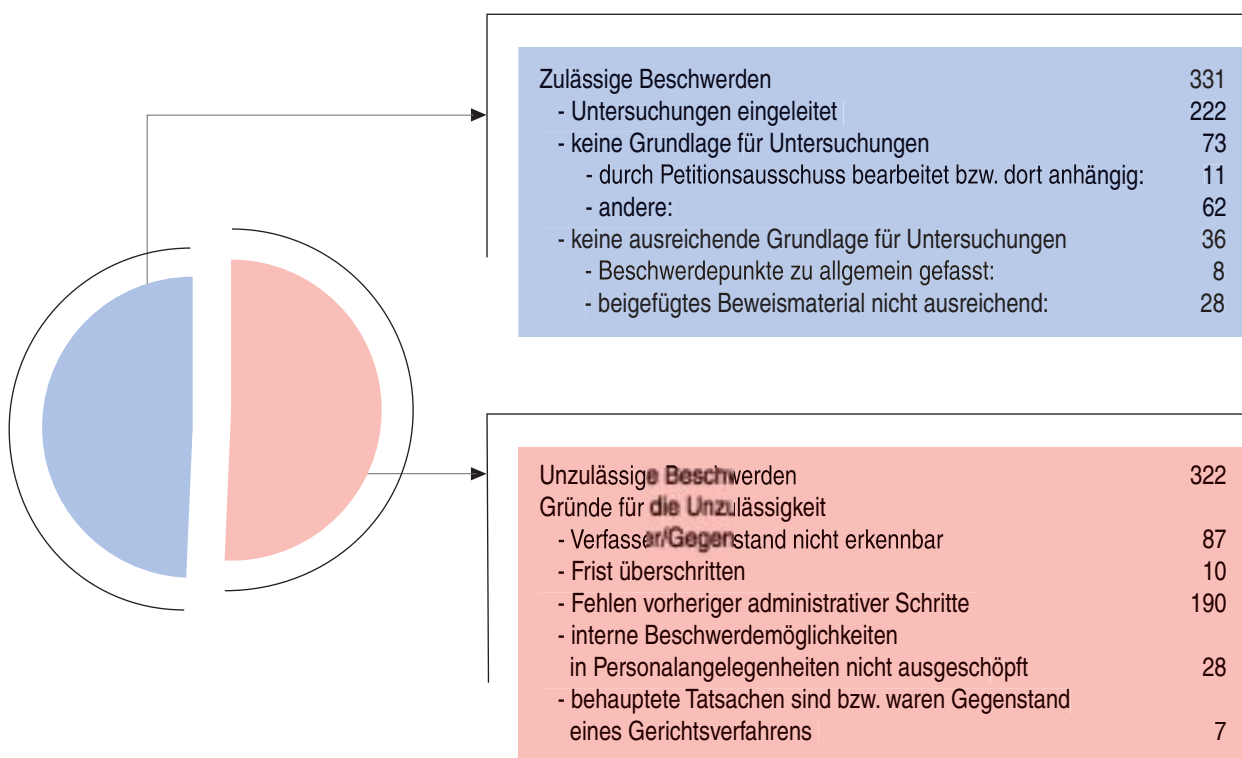


¹ Darunter 3 Verfahren des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative und 130 Untersuchungen.

1.3.2 Gründe für Beschwerden außerhalb des Mandats

- nicht autorisierter Beschwerdeführer	47
- nicht gegen Gemeinschaftsorgan oder -institution gerichtet	1480
- keinen Missstand betreffend	130
- Gerichtshof und Gericht erster Instanz in ihrer richterlichen Funktion	6

1.3.3 Analyse der Beschwerden innerhalb des Mandats

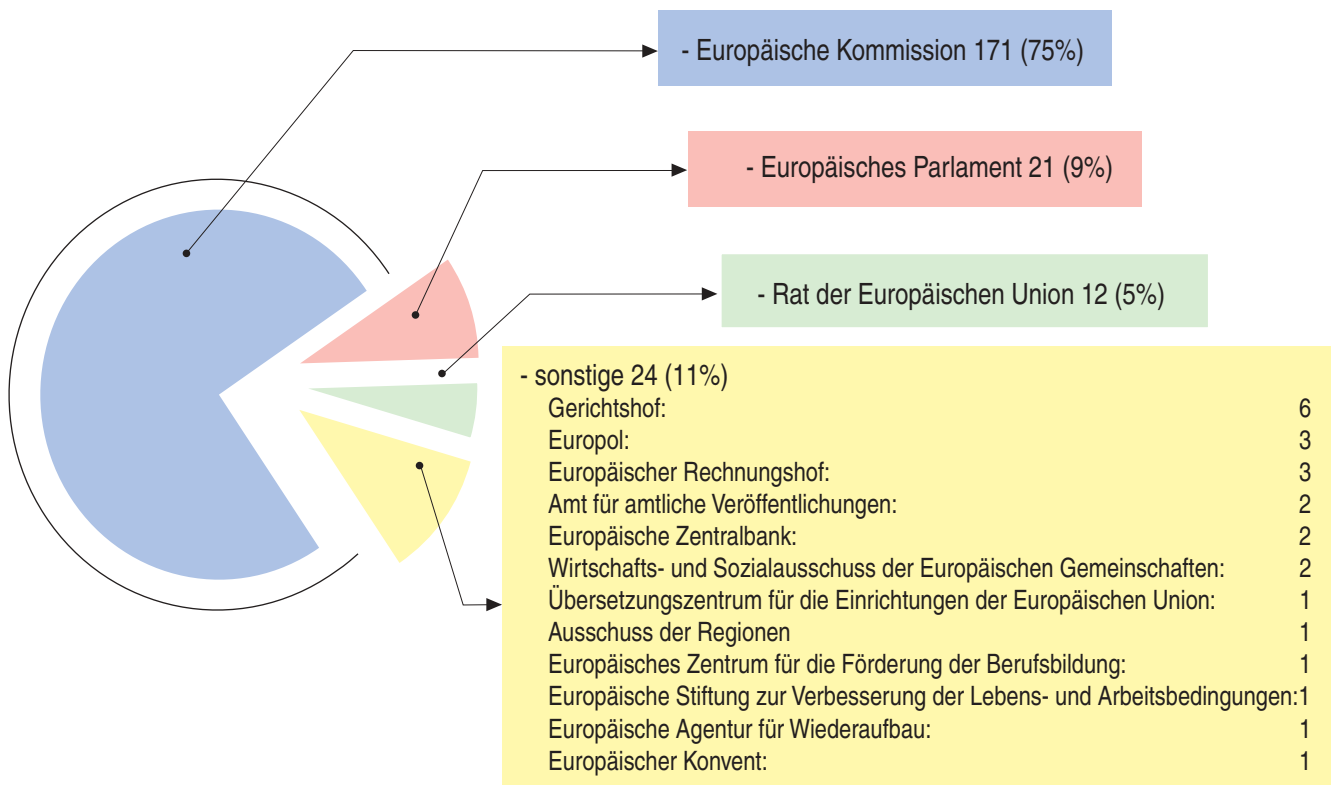


2 2002 EINGELEITETE UNTERSUCHUNGEN

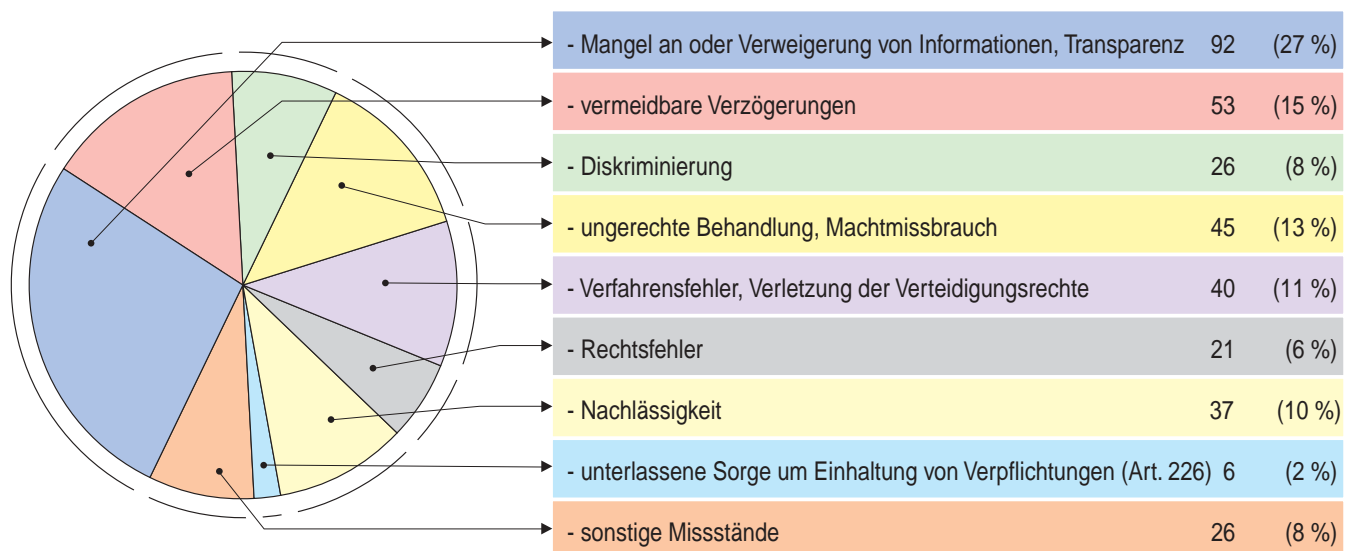
224

(222 zulässige Beschwerden und 2 Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative)

2.1 VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND EINRICHTUNGEN²



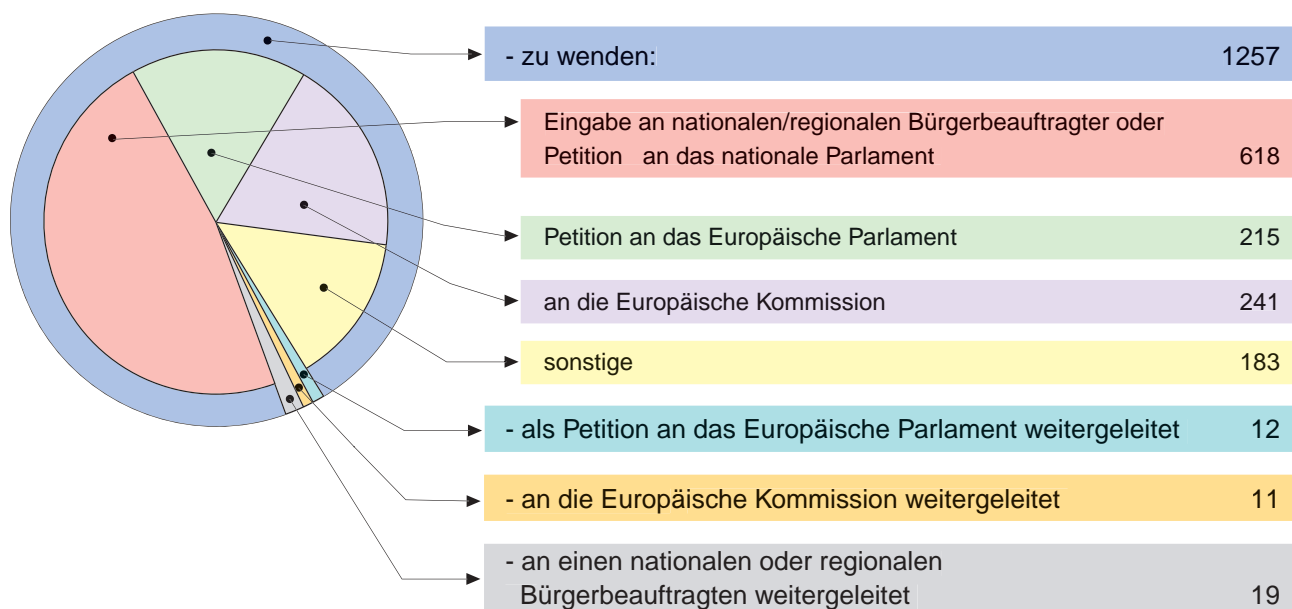
2.2 ART DER BEHAUPTETEN MISSSTÄNDE



² Einige Fälle betreffen zwei oder mehr Organe bzw. Einrichtungen.

3 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES BESCHWERDEVORGANGS ODER DIE EINSTELLUNG EINER UNTERSUCHUNG 2342

3.1 BESCHWERDEN AUSSERHALB DES MANDATS 1663

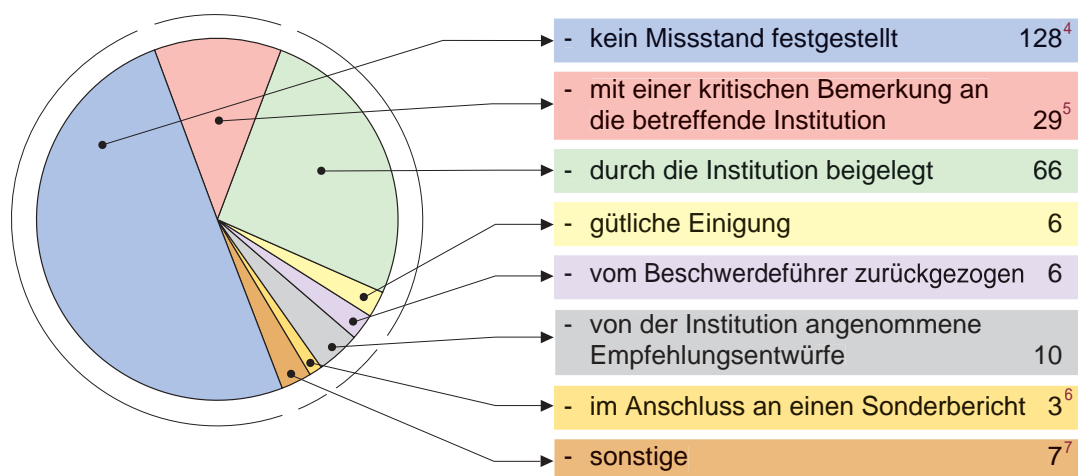


3.2 BESCHWERDEN INNERHALB DES MANDATS, DOCH UNZULÄSSIG 322

3.3 BESCHWERDEN INNERHALB DES MANDATS UND ZULÄSSIG, ABER KEINE GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN 109

3.4 MIT BEGRÜNDETER ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN 248³

(Eine Untersuchung kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen werden)



³ Davon 5 Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.

⁴ Davon 3 Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative und 1 Empfehlungsentwurf.

⁵ Davon 2 Empfehlungsentwürfe.

⁶ Davon eine Untersuchung des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.

⁷ Davon eine Untersuchung des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.

4 2002 VORGELEGTE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE UND SONDERBERICHTE AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT



- Verwaltungstätigkeit und zu Empfehlungsentwürfen geführt haben	10
- Vorlage eines Sonderberichts an das Europäische Parlament	2

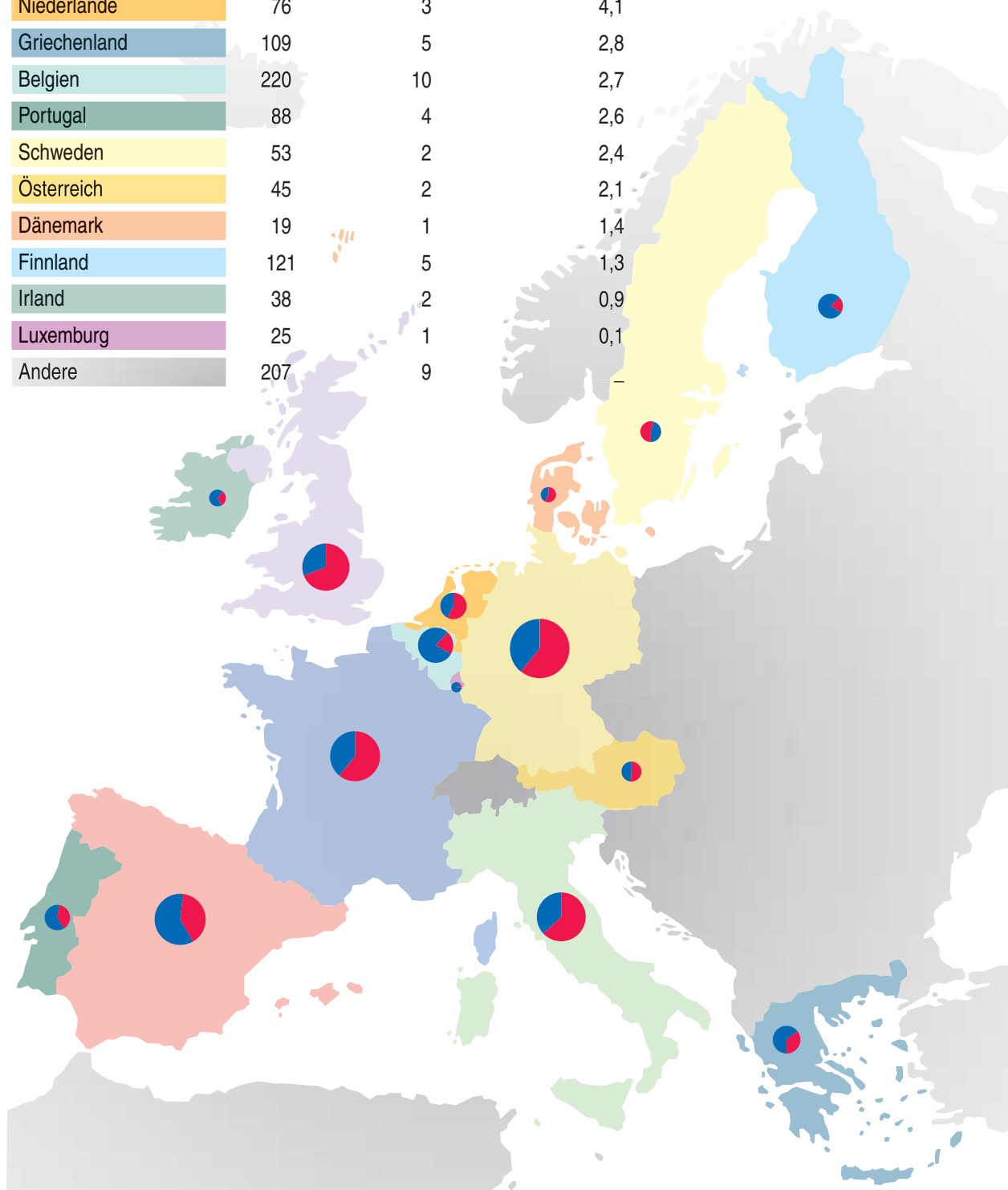
5 HERKUNFT DER 2002 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

5.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN

- direkt an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet	2198
von:	
-einzelnen Bürgern	2041
Unternehmen	70
Vereinigungen	87
- von einem Mitglied des Europäischen Parlaments zugeleitet	7
- von einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zugeleitet	6

5.2 GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

Land	Anzahl der Beschwerden	 % der Beschwerden	 % der EU-Bevölkerung
Deutschland	308	14	21,9
Vereinigtes Königreich	144	7	15,7
Frankreich	213	10	15,6
Italien	191	9	15,4
Spanien	354	16	10,6
Niederlande	76	3	4,1
Griechenland	109	5	2,8
Belgien	220	10	2,7
Portugal	88	4	2,6
Schweden	53	2	2,4
Österreich	45	2	2,1
Dänemark	19	1	1,4
Finnland	121	5	1,3
Irland	38	2	0,9
Luxemburg	25	1	0,1
Andere	207	9	—



B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sah ursprünglich vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten dem Einzelplan I (Europäisches Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union als Anhang beigefügt wird.

Im Dezember 1999 beschloss der Rat, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten unabhängig sein sollte. Seit 1. Januar 2000⁸ ist der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ein unabhängiger Einzelplan (Einzelplan VIII-A) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten ist in drei Titel unterteilt. Titel 1 des Haushaltsplans enthält Gehälter, Vergütungen und andere Kosten in Verbindung mit dem Personal. Dieser Titel schließt auch die Kosten von Dienstreisen mit ein, die der Bürgerbeauftragte und sein Personal unternehmen. Titel 2 des Haushaltsplans deckt Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 enthält ein einziges Kapitel, aus dem Beiträge an internationale Organisationen der Bürgerbeauftragten bezahlt werden.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden viele der vom Bürgerbeauftragten benötigten Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu diesen Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte sich mehr oder weniger auf die Unterstützung der Dienststellen des Parlaments stützt, gehören:

- Personalfragen, einschließlich Verträge, Gehälter, Vergütungen und soziale Sicherheit;
- Finanzkontrolle und Rechnungsführung;
- Vorbereitung und Ausführung von Titel 1 des Haushaltsplans;
- Übersetzung, Dolmetschen und Druckerei;
- Sicherheitsdienst;
- Informatik, Telekommunikation und Postabfertigung.

Die effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament erlaubte erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ermöglichte es, dass das Verwaltungspersonal des Bürgerbeauftragten nicht wesentlich aufgestockt werden musste.

Wenn die für den Bürgerbeauftragten bereitgestellten Leistungen für das Europäische Parlament zusätzliche direkte Kosten verursachen, wird eine Gebühr erhoben; die entsprechende Zahlung erfolgt über ein Verbindungskonto. Die größten Ausgabenposten, bei denen in dieser Weise verfahren wird, betreffen die Mietkosten für Büroräume und Übersetzungsleistungen.

Der Haushaltsplan 2002 schloss eine Pauschalsumme zur Deckung der Kosten mit ein, die dem Europäischen Parlament für die Bereitstellung von Dienstleistungen entstanden sind, die ausschließlich aus der Arbeitszeit von Personal bestehen, wie z.B. die Verwaltung von

⁸ Verordnung des Rates 2673/1999 vom 13. Dezember 1999, ABl. L 326, S. 1.

Personalverträgen, Gehältern und Vergütungen und eine Reihe von Informatikdienstleistungen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenübereinkunft vom 22. September 1995 eingeleitet und durch Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich ergänzt, die am 12. Oktober 1995 unterzeichnet wurden.

Im Dezember 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und die Präsidentin des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen für das Jahr 2000, die eine automatische Verlängerung für den nachfolgenden Zeitraum vorsah.

Der Haushaltsplan 2002

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten sah 2002 insgesamt 27 Stellen vor.

Die Gesamtbewilligungen für 2002 betragen anfangs 3 912 326 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) belief sich auf 3 197 181 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) belief sich auf 712 145 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) belief sich auf 3 000 €.

Ein Betrag von 50 000 € wurde später im Rahmen einer interinstitutionellen Operation zur Änderung des Haushaltsplans aus dem Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten bereitgestellt, um Ausgaben abzudecken, die mit der künftigen Erweiterung der Union verbunden sind.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben 2002 in Gestalt vorgenommener Mittelbindungen.

Titel 1	€	3.100.895,25
Titel 2	€	633.266,66
Titel 3	€	1.584,87
Titel	€	3.735.746,78

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Abzügen von den Vergütungen des Bürgerbeauftragten und seines Personals. Die Gesamteinnahmen im Jahr 2002 in Form von eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf 395 678,43 €.

Der Haushaltsplan 2003

Der im Laufe des Jahres 2002 erstellte Haushaltsplan 2003 sieht einen Stellenplan von 31 Stellen vor, was gegenüber dem Stellenplan von 2002 eine Aufstockung um vier Stellen bedeutet.

Die Gesamtbewilligungen für 2003 betragen 4 438 653 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) beläuft sich auf 3 719 727 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) beläuft sich auf 715 926 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) beläuft sich auf 3 000 €.

Der Haushaltsplan 2003 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 434 832 € vor.

C PERSONAL*EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER***Jacob SÖDERMAN***SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**STRASSBURG***RECHTSABTEILUNG****José MARTÍNEZ ARAGÓN**

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2401

Gerhard GRILL

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2423

Ida PALUMBO

Justitiarin
Tel. +33 3 88 17 2385

Alessandro DEL BON

Justitiar
Tel. +33 3 88 17 2382

Maria ENGLESON

Justitiarin
Tel. +33 3 88 17 2402

Peter BONNOR

Justitiar
Tel. +33 3 88 17 2399

Sigyn MONKE

Justitiarin
Tel. +33 3 88 17 2429

Marjorie FUCHS

Hilfskraft (vom 1.2.2002 bis 11.10.2002)
Tel. +33 3 88 17 4078

Murielle RICHARDSON

Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung
Tel. +33 3 88 17 2388

Berni FERRER JEFFREY

Praktikant (bis 30.6.2002)

David MILNER

Praktikant (vom 1.2.2002 bis 7.4.2002)

Jacqueline JUVENAL

Praktikantin (ab 1.6.2002)

ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN

João SANT'ANNA

Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen
Tel. +33 3 88 17 5346

Ben HAGARD

Internetbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 2424

Rosita AGNEW

Pressereferentin
Tel. +33 3 88 17 2408

Nathalie CHRISTMANN

Verwaltungsassistentin (bis 31.7.2002)

Alexandros KAMANIS

Finanzbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 2403

Juan Manuel MALLEA

Assistent des Bürgerbeauftragten
Tel. +33 3 88 17 2301

Véronique VANDAELE

Assistentin für Finanzfragen (ab 16.7.2002)
Tel. +33 3 88 17 2542

Isabelle FOUCAUD-BOUR

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2391

Isabelle LECESTRE

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2393

Félicia VOLTZENLOGEL

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 4080

Isgouhi KRIKORIAN

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2540

Evelyne BOUTTEFROY

Sekretärin
(Bedienstete auf Zeit vom 1.1.2002 bis 31.5.2002)
(Beamtin ab 1.6.2002)
Tel. +33 3 88 17 2413

Rachel DOELL

Sekretärin
(Hilfskraft bis 31.5.2002)
(Bedienstete auf Zeit ab 1.6.2002)
Tel. +33 3 88 17 2398

Séverine BEYER

Sekretärin
(Hilfskraft vom 18.2.2002 bis 31.5.2002)
(Bedienstete auf Zeit ab 1.6.2002)
Tel. +33 3 88 17 2394

Dace PICOT-STIEBRINA

Sekretärin (vom 1.7.2002 bis 31.12.2002)

Charles MEBS

Amtsbote
Tel. +33 3 88 17 7093



Der Bürgerbeauftragte und seine in Straßburg tätigen Mitarbeiter.

BRÜSSEL

Ian HARDEN

*Leiter der Rechtsabteilung
Tel. +32 2 284 3849*

Benita BROMS

*Leiterin der Außenstelle Brüssel
Juristische Hauptberaterin
Tel. +32 2 284 2543*

Olivier VERHEECKE

*Juristischer Hauptberater
Tel. +32 2 284 2003*

Vicky KLOPPENBURG

*Justitiarin
Tel. +32 2 284 2542*

Maria MADRID

Assistentin (bis 30.9.2002)

Anna RUSCITTI

Sekretärin (bis 4.5.2002)

Elizabeth MOORE

*Sekretärin
Hilfskraft (ab 2.5.2002)
Tel. +32 2 284 6393*

Alexandros TSADIRAS

Praktikant (bis 30.6.2002)

Petra HAGELSTAM

Praktikantin (vom 1.2.2002 bis 30.6.2002)

Tea SEVÓN

*Praktikantin (ab 1.7.2002)
Tel. +32 2 284 2300*

Fotini AVARKIOTI

*Praktikantin (ab 23.9.2002)
Tel. + 32 2 284 3897*



Der Bürgerbeauftragte und seine in Brüssel tätigen Mitarbeiter.

D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

1 Nach Fallnummer

1998		1081/2001/SM	38
	OI/1/98/OV	1092/2001/VK	68
		1100/2001/GG	161
1999		1128/2001/IJH	208
	1288/99/OV	1164/2001/MF	44
	1371/99/IP	1165/2001/ME	165
		1182/2001/IP	210
2000		1272/2001/SM	171
	0242/2000/GG	1452/2001/IP	70
	0444/2000/ME	1456/2001/ADB	72
	0751/2000/IJH	1544/2001/IJH	99
	0917/2000/GG	1751/2001/GG	186
	1131/2000/JMA	1767/2001/GG	176
	1230/2000/GG	1824/2001/OV	103
	1542/2000/SM	OI/1/2001/GG	216
	1689/2000/GG	OI/2/2001/OV	229
		OI/4/2001/ME	221
2001			
	0232/2001/GG	2002	
	0300/2001/IP	0039/2002/OV	180
	0341/2001/(BB)IJH	0108/2002/OV	73
	0375/2001/IJH	0114/2002/ADB	77
	0446/2001/MF	0141/2002/JMA	80
	0500/2001/IJH	0624/2002/ME	41
	0552/2001/IJH	0785/2002/OV	52
	0761/2001/OV	0902/2002/ME	77
	0821/2001/SM	0993/2002/GG	48
	0834/2001/GG	OI/1/2002/OV	265
	0848/2001/IP	Q1/2002/IP	237
	0938/2001/OV		

2 NACH SACHGEBIET

Assoziierung von überseeischen Ländern und Gebieten

1544/2001/IJH 99

Bürgerrechte

0375/2001/IJH 81

0500/2001/IJH 31

0552/2001/IJH 31

Verbraucherpolitik

0751/2000/IJH 202

Verträge

0444/2000/ME 197

1230/2000/GG 87

1689/2000/GG 116

0232/2001/GG 124

0761/2001/OV 141

0834/2001/GG 152

0848/2001/IP 59

1272/2001/SM 171

0108/2002/OV 73

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

0500/2001/IJH 31

0552/2001/IJH 31

Q1/2002/IP 237

Erziehung, Berufsausbildung und Jugend

1131/2000/JMA 55

Umwelt

1288/99/OV 108

1165/2001/ME 165

1767/2001/GG 176

0039/2002/OV 180

Fischerei

0300/2001/IP 95

Interne Regeln der Institution

0624/2002/ME 41

Institutionen

OI/1/98/OV 213

0375/2001/IJH 81

OI/1/2002/OV 225

Verschiedenes

0993/2002/GG 48

Zugang der Öffentlichkeit

0917/2000/GG 215

1542/2000/SM 236

1128/2001/IJH 208

0785/2002/OV 52

Forschung und Technologie

1100/2001/GG 161

0114/2002/ADB 77

Personal

- Einstellung

1371/99/IP 192

0242/2000/GG 214

0341/2001/IJH 237

0446/2001/MF 133

0938/2001/OV 64

1081/2001/SM 38

1092/2001/VK 68

1452/2001/IP 70

OI/2/2001/OV 229

0141/2002/JMA 80

- Andere Fragen

OI/1/98/OV 213

0821/2001/SM 148

1164/2001/MF 44

1182/2001/IP 210

1456/2001/ADB 72

1751/2001/GG 186

1824/2001/OV 103

OI/1/2001/GG 216

OI/4/2001/ME 221

0902/2002/ME 77

OI/1/2002/OV 225

3 NACH ART DER BEHAUPTETEN MISSTÄNDEN

Machtmissbrauch

OI/1/98/OV	.213
1288/99/OV	.108
0232/2001/GG	.124
0993/2002/GG	.48

Vermeidbare Verspätung

OI/1/98/OV	.213
0444/2000/ME	.197
1230/2000/GG	.87
1689/2000/GG	.116
0761/2001/OV	.141
0848/2001/IP	.59
1272/2001/SM	.171
1544/2001/IJH	.99
1824/2001/OV	.103
0108/2002/OV	.73
0624/2002/ME	.41
Q1/2002/IP	.237

Diskriminierung

OI/1/98/OV	.213
1371/99/IP	.192
0242/2000/GG	.214
0446/2001/MF	.133
0938/2001/OV	.64
1100/2001/GG	.161
1452/2001/IP	.70
1456/2001/ADB	.72
OI/2/2001/OV	.229

Fehler in Verfahren nach Artikel 226

1288/99/OV	.108
------------	------

Begründungsmängel

OI/1/98/OV	.213
1288/99/OV	.108
1542/2000/SM	.236

Verletzung der Verteidigungsrechte

OI/1/98/OV	.213
0375/2001/IJH	.81

Mangel an oder Verweigerung von Informationen

OI/1/98/OV	.213
1288/99/OV	.108
0917/2000/GG	.215
1542/2000/SM	.236
0341/2001/IJH	.237
0446/2001/MF	.133
1128/2001/IJH	.208
1182/2001/IP	.210
1452/2001/IP	.70

1544/2001/IJH	.99
1767/2001/GG	.176
0785/2002/OV	.52
0902/2002/ME	.77

Mangel an Transparenz

OI/1/98/OV	.213
1128/2001/IJH	.208
1182/2001/IP	.210
OI/1/2001/GG	.216
0785/2002/OV	.52

Rechtsirrtum

1288/99/OV	.213
0232/2001/GG	.124
0834/2001/GG	.152
1128/2001/IJH	.208
1165/2001/ME	.165
1751/2001/GG	.186
1824/2001/OV	.103
0039/2002/OV	.180

Nachlässigkeit

OI/1/98/OV	.213
0375/2001/IJH	.81
0761/2001/OV	.141
1824/2001/OV	.103
0039/2002/OV	.180
0114/2002/ADB	.77
0141/2002/JMA	.80
0902/2002/ME	.77

Verfahrensfehler

OI/1/98/OV	.213
0751/2000/IJH	.202
0300/2001/IP	.95
0446/2001/MF	.133
0821/2001/SM	.148
1081/2001/SM	.38
1272/2001/SM	.171

Begründung

1092/2001/VK	.68
0039/2002/OV	.180

Ungerechte Behandlung

OI/1/98/OV	.213
1131/2000/JMA	.55
0375/2001/IJH	.81
0761/2001/OV	.141
0938/2001/OV	.64

1081/2001/SM	38	0552/2001/IJH	31
1165/2001/ME	165	1164/2001/MF	44
Andere Missstände		OI/4/2001/ME	221
OI/1/98/OV	213	OI/1/2002/OV	225
0500/2001/IJH	31	0114/2002/ADB	77
		0624/2002/ME	41

KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

STRASSBURG

- Postanschrift:

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, av. du Président Robert Schuman
B.P. 403
F - 67001 Strasbourg Cedex

STRASSBURG

- Telefon

+33 3 88 17 2313

- Fax

+33 3 88 17 9062

- E-Mail

euro-ombudsman@europarl.eu.int

BRÜSSEL

- Telefon

+32 2 284 2180

- Fax

+32 2 284 4914

- Website

<http://www.euro-ombudsman.eu.int>





Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int

ISBN 92-95010-50-7



9 789295 010505 >